Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 1.

Darmstadt, den 17. Januar 1918.

Inhalt: 1. Bekanntmachung, die Abänderung und Erläuterung der Instruktion für die Großherzoglichen Kreisgesundheitsämter, für die Impfärzte und praktischen Ärzte, sowie für die Großherzoglichen Bürgermeistereien und Vorsteher von Schulanstalten zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 betreffend. (S. 1.) — 2. Bekanntmachung, die Deutsche Arzneitaxe für 1918 betreffend. (S. 15.) — 3. Bekanntmachung, den privaten, gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht betreffend. (S. 15.) — 4. Bekanntmachung über Gemüseversorgung. (S. 16.)

Bekanntmachung, die Abänderung und Erläuterung der Instruktion für die Großherzoglichen Kreisgesundheitsämter, für die Impfärzte und praktischen Ärzte, sowie für die Großherzoglichen Bürgermeistereien und Vorsteher von Schulanstalten zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 betreffend.

Vom 6. Dezember 1917.

Auf Grund des § 18 Absatz 2 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 wird nach Maßgabe der durch den Bundesrat am 22. März 1917 festgestellten Beschlüsse und Entwürfe von Vorschriften zur Ausführung dieses Impfgesetzes in Ergänzung und Abänderung der Instruktion vom 30. April 1875, der Bekanntmachungen vom 27. Dezember 1878, vom 13. Dezember 1887 und vom 29. Dezember 1899, sowie unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1905 Nachfolgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

I. Vorschriften über die ausschließliche Verwendung von Tierlymphe zur Impfung.

1. Die Impfung ist sowohl bei öffentlichen als auch bei Privatimpfungen nur mit Tierlymphe vorzunehmen.

2. Der Impfstoff darf für die öffentlichen Impfungen nur aus der staatlichen Impfanstalt bezogen werden.

Dorther erhalten die Impfärzte für die öffentlichen Impfungen ihren Gesamtbedarf an Impfstoff unentgeltlich und portofrei.

Dieser wird auch für die privaten Impfungen an Ärzte unentgeltlich abgegeben.

3. Der Impfarzt hat — zutreffendenfalls unter Angabe der Nummer des Versandbuches der Impfanstalt — aufzuzeichnen, von wo und wann er seinen Impfstoff erhalten hat.

Dasselbe gilt für Privatimpfungen.

4. Für den Handel mit Impfstoff in den Apotheken gelten folgende Vorschriften:

a) Der Impfstoff muß aus staatlichen Impfanstalten oder aus deren Niederlagen bezogen werden. Ein Bezug von Impfstoff aus privaten Anstalten bedarf der Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

b) Der Impfstoff ist vor Licht geschützt und kühl aufzubewahren.

c) Der Impfstoff darf nur auf ärztliches Erfordern und nur in der von der Impfanstalt gelieferten Verpackung abgegeben werden. Diese muß so beschaffen sein, daß sie nicht ohne Zerreißen oder Zerbrechen des Verschlusses geöffnet werden kann.

Auf jeder Verpackung müssen außen angegeben sein: der Name der Anstalt, die den Impfstoff geliefert hat, die Nummer des Versandbuchs, der Tag der Abnahme des Impfstoffs, der Tag bis zu dem der Impfstoff verwendet werden darf, und die Zahl der in der Verpackung enthaltenen Portionen. Zugleich mit dem Impfstoff sind eine mit dem Dienststempel der Anstalt versehene Postkarte sowie eine Gebrauchsanweisung abzugeben.

Letztere hat den Wortlaut der §§ 3 bis 10 der Vorschriften, die von den Ärzten bei der Ausführung der Impfungen zu befolgen sind, zu enthalten. Die Postkarte dient zur Mitteilung an die Impfanstalt darüber, mit welchem Erfolge der übersandte Impfstoff verimpft worden ist.

d) Impfstoff, der vor mehr als drei Monaten abgenommen ist, darf nicht abgegeben werden.

e) Über den Empfang und die Abgabe des Impfstoffs ist ein Buch zu führen, in dem der Tag des Empfanges, die Bezeichnung der Anstalt, in der der Impfstoff gewonnen ist, der Tag der Abgabe, der Name des verordnenden Arztes einzutragen sind.

II. Vorschriften, die von den Ärzten bei der Ausführung der Impfung zu befolgen sind.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

An Orten, an denen übertragbare Krankheiten, wie Diphtherie, Fleckfieber, übertragbare Genickstarre, Keuchhusten, spinale Kinderlähmung, Masern, rosenartige Ent-

zündungen, Scharlach oder Typhus in größerer Verbreitung auftreten, ist die Impfung in öffentlichen Terminen während der Dauer der Epidemie nicht vorzunehmen.

Der Impfarzt soll sich rechtzeitig vergewissern, ob in den Orten, in denen öffentliche Impfungen stattfinden sollen, eine übertragbare Krankheit herrscht, um erforderlichenfalls den Impftermin aufschieben zu können.

Erhält der Impfarzt erst nach Beginn der Impfung davon Kenntnis, daß derartige Krankheiten herrschen, so hat er die Impfung an diesem Orte sofort zu unterbrechen und der zuständigen Behörde davon Anzeige zu machen.

Hat der Impfarzt Fälle übertragbarer Krankheiten in Behandlung, so hat er sorgfältig darauf zu achten, daß durch seine Person die Krankheiten bei der Impfung nicht weiterverbreitet werden.

Es empfiehlt sich, öffentliche Impfungen während der Zeit der größten Sommerhitze zu vermeiden.

§ 2.

Im Impftermine hat der Impfarzt im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde für die nötige Ordnung zu sorgen, Überfüllung der für die Impfung bestimmten Räume zu verhüten und deren ausreichende Lüftung zu veranlassen.

Die gleichzeitige Anwesenheit der Erstimpflinge und der Wiederimpflinge ist tunlichst zu vermeiden.

B. Ausführung der Impfung und Wiederimpfung.

§ 3.

Die zu impfenden Kinder sind vom Impfarzt vor der Impfung zu besichtigen; auch sind die begleitenden Angehörigen von ihm über den Gesundheitszustand der Impflinge sowie der Personen in deren Umgebung zu befragen. Insbesondere hat der Impfarzt nicht nur zu Beginn des Impftermins ganz allgemein, sondern auch später vor jeder einzelnen Impfung die begleitenden Angehörigen über das Vorhandensein einer rosenartigen Entzündung oder eines nässenden Hautausschlages in der Behausung des Impflinges zu befragen. Sind bei der Wiederimpfung Angehörige nicht anwesend, so sind die Wiederimpflinge selbst zu befragen. Wird dem Impfarzt in glaubhafter Weise nachgewiesen, daß in der Familie des Impfpflichtigen eine Erkrankung an einer rosenartigen Entzündung oder an einem nässenden Ausschlag vorhanden ist, so hat der Impfarzt im ersteren Falle die Impfung zu unterlassen; im anderen Falle soll er berechtigt sein, die Impfung aufzuschieben, sofern eine wirksame Absonderung des Impflinges oder der an dem Ausschlag leidenden Person nicht gewährleistet erscheint.

Kinder, die an schweren akuten oder chronischen, die Ernährung stark beeinträchtigenden oder die Säfte verändernden Krankheiten leiden, sollen in der Regel nicht geimpft und nicht wiedergeimpft werden. Insbesondere sind Kinder, die mit nässenden oder juckenden Ekzemen oder mit Ohrenfluß behaftet sind, von der Impfung zurückzustellen.

Ausnahmen sind (namentlich beim Auftreten der natürlichen Pocken) gestattet und werden dem Ermessen des Impfarztes anheimgegeben.

§ 4.

Die Impfung ist als eine chirurgische Operation anzusehen und unter Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln auszuführen, die geeignet sind, Wundinfektionskrankheiten fernzuhalten; insbesondere hat der Impfarzt sorgfältig auf die Reinheit seiner Hände, der Impfinstrumente und der Impfstelle Bedacht zu nehmen. Vor Anlegung der Impfschnitte ist die Impfstelle mit Watte und 70 prozentigem Alkohol oder einem anderen, von der Ministerialabteilung für öffentliche Gesundheitspflege zugelassenen gleichwertigen Mittel abzureiben. Für jeden Impfling ist ein neuer Wattebausch zu nehmen. Der dem Versandgefäß entnommene Impfstoff ist im Impftermine durch Bedecken vor Verunreinigung zu schützen; im offenen Versandgefäße kann eine Verunreinigung des Impfstoffs durch Schrägstellen des Gefäßes vermieden werden.

§ 5.

Der Impfstoff ist tunlichst bald nach dem Empfange zu verimpfen, bis zum Gebrauch aber an einem kühlen Ort und vor Licht geschützt aufzubewahren. Er darf durch Zusätze von Glyzerin, Wasser oder anderen Stoffen nicht verdünnt werden.

§ 6.

Zur Impfung eines jeden Impflinges sind nur Instrumente zu benutzen, die durch trockene oder feuchte Hitze (Ausglühen, Auskochen) keimfrei gemacht sind. Frisch ausgeglühte Impfinstrumente dürfen erst nach genügender Abkühlung in den Impfstoff getaucht werden.

Die jedesmal für den Gebrauch notwendige Menge Impfstoff kann entweder unmittelbar aus dem Glasgefäße mit dem Impfinstrument entnommen oder auf ein keimfreies Glasschälchen gebracht werden. Beim Gebrauche von Haarröhrchen kann sie auch unmittelbar aus einem solchen auf das Instrument getropft werden.

§ 7.

Die Impfung wird bei Erstimpflingen auf demjenigen Oberarme, welchen die begleitenden Angehörigen bestimmen, vorgenommen, bei Wiederimpflingen der Regel nach auf dem linken Oberarme. Es sind 4 seichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge anzulegen. Die einzelnen Impfschnitte sollen mindestens 2 cm voneinander entfernt liegen. Es empfiehlt sich, die Impfschnitte in der Längsrichtung des Armes auszuführen. Stärkere Blutungen beim Impfen sind zu vermeiden. Einmaliges Einstreichen des Impfstoffs in die durch Anspannen der Haut klaffend gehaltenen Schnitte ist im allgemeinen ausreichend.

Das Auftragen des Impfstoffs mit einem Pinsel ist verboten.

Übriggebliebene Mengen Impfstoff dürfen nicht in das Gefäß zurückgefüllt und zu späteren Impfungen verwendet werden.

§ 8.

Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen oder Bläschen an den Impfstellen.

§ 9.

Der Impfarzt ist verpflichtet, etwaige Störungen des Impfverlaufs und jede wirkliche oder angebliche Nachkrankheit, ferner jede Erkrankung infolge Übertragung des Impfstoffs auf ungeimpfte Personen in der Umgebung des Impflinges, soweit sie ihm bekannt werden, tunlichst genau festzustellen und an zuständiger Stelle (Ministerialabteilung für öffentliche Gesundheitspflege oder Kreisgesundheitsamt) sofort anzuzeigen.

C. Privatimpfungen.

§ 10.

Für die Privatimpfungen gelten die obigen Vorschriften im § 1 Absatz 4 sowie der §§ 3 bis 9.

III. Belehrung über den Nutzen der Impfung und von Verhaltungsvorschriften.

A. Für die Angehörigen der Erstimpflinge.

§ 1.

Die Pocken sind eine gefährliche und im hohen Grade ansteckende Krankheit. In früheren Jahren, bevor die Impfung allgemein eingeführt war, sind alljährlich Tausende von Menschen im Deutschen Reiche an dieser Seuche gestorben; viele der

dem Pockentod Entronnenen sind zeitlebens durch die Blatternnarben entstellt geblieben. Wenn heutzutage die Pocken der Bevölkerung eine fast unbekannte Krankheit geworden sind, so ist dies der durch das Reichsimpfgesetz überall eingeführten Impfung zu verdanken. Fast immer bleiben Personen, welche mit Erfolg geimpft oder wiedergeimpft sind, von den Pocken verschont oder werden nur leicht von dieser Krankheit befallen. Der Impfschutz hält allerdings nicht zeitlebens an; durchschnittlich rechnet man mit einer Schutzdauer von 10 Jahren. Es muß daher die erste Impfung nach Ablauf dieser Frist wiederholt werden. Zur Impfung wird nur vollkommen unschädlicher Impfstoff verwendet, der von gesunden Tieren entnommen und durch sorgfältige Untersuchung als einwandfrei befunden worden ist.

Sowohl vor als auch nach der Impfung sind die nachstehenden Verhaltungsvorschriften zu beachten. Werden sie genau befolgt, so ist nicht zu befürchten, daß Kinder nach der Impfung erkranken.

§ 2.

Aus einem Hause, in welchem übertragbare Krankheiten, wie Diphtherie, Fleckfieber, übertragbare Genickstarre, Keuchhusten, spinale Kinderlähmung, Masern, natürliche Pocken (Blattern), rosenartige Entzündungen, Scharlach oder Typhus herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§ 3.

Die Eltern des Impflinges oder deren Vertreter haben dem Impfarzt vor der Ausführung der Impfung Mitteilung zu machen über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes sowie über rosenartige Entzündungen oder nässende Hautausschläge, von denen etwa Personen in der Umgebung des Kindes befallen sind.

§ 4.

Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 5.

Auch nach dem Impfen muß der Impfling peinlich sauber gehalten werden.

§ 6.

Das Baden der Impflinge kann bis zu dem Tage, an dem die Impfschnitte sich durch Rötung von der Umgebung abheben — in der Regel dem 4. oder auch 5. Tage nach der Impfung — fortgesetzt werden, soll aber von da bis zum Abfallen der Impfschorfe und völliger Abheilung etwa dabei entstehender kleiner Wundflächen unterbleiben.

§ 7.

Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert. Brustkinder sind in den ersten Wochen nach der Impfung nicht zu entwöhnen.

§ 8.

Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die unmittelbare Sonnenhitze.

§ 9.

Jede unnötige Berührung der Impfstellen ist zu vermeiden; insbesondere sind die Impfstellen mit großer Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren.

Gegebenenfalls dürfen sie nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden; zum Waschen darf nur reine Watte verwendet werden.

Die Impfstellen sind kühl und trocken zu halten; ein reiner, nichtwollener Hemdärmel ist die zweckmäßigste Bedeckung.

Vor Berührung mit Personen, die an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose, insbesondere an Gesichts- oder Kopfrose, erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Übertragung von Krankheitskeimen in die Impfstellen zu verhüten; auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impfling fernzuhalten. Kommen in der Umgebung des Impflinges Fälle derartiger Krankheiten vor, so ist es zweckmäßig, den Rat eines Arztes einzuholen.

§ 10.

Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, die sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem roten Entzündungshof umgebenen Schutzpocken entwickeln. Diese enthalten eine klare Flüssigkeit, die sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pusteln zurück, die mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

§ 11.

Die Pflegepersonen der Impflinge müssen sich peinlich davor hüten, die in den Impfpusteln enthaltene Flüssigkeit auf wunde oder mit Ausschlag behaftete Hautstellen

oder in die Augen zu bringen. Haben sie eine Berührung der Impfstellen nicht vermeiden können, so sollen sie nicht unterlassen, sich sogleich die Hände sorgfältig mit Seife zu waschen; das dazu verwendete Waschwasser darf nicht von anderen Personen benutzt werden.

Ungeimpfte Kinder und solche, die an Ausschlag leiden, dürfen nicht mit Impflingen in nähere Berührung kommen, insbesondere nicht mit ihnen zusammen schlafen.

§ 12.

Bei unregelmäßigem Verlaufe der Schutzpocken sowie bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen. Der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, die vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen danach eintritt, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Auch ist dem Impfarzt alsbald Anzeige zu erstatten, falls infolge einer zufälligen Übertragung des Impfstoffs bei Personen in der Umgebung des Impflings Impfpusteln auftreten.

§ 13.

An dem im Impftermine bekanntzugebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung oder weil in dem Hause eine übertragbare Krankheit herrscht (§ 2), nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen.

§ 14.

Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

B. Für die Wiederimpflinge und ihre Angehörigen.

§ 1.

Die Pocken sind eine gefährliche und in hohem Grade ansteckende Krankheit. In früheren Jahren, bevor die Impfung allgemein eingeführt war, sind alljährlich Tausende von Menschen im Deutschen Reiche an dieser Seuche gestorben; viele der dem Pockentod Entronnenen sind zeitlebens durch die Blatternnarben entstellt geblieben. Wenn heutzutage die Pocken der Bevölkerung eine fast unbekannte Krankheit geworden sind, so ist dies der durch das Reichsimpfgesetz überall eingeführten Impfung zu verdanken. Fast immer bleiben Personen, welche mit Erfolg geimpft oder wiedergeimpft sind, von den Pocken verschont oder werden nur leicht von dieser Krankheit befallen. Der Impfschutz hält allerdings nicht zeitlebens an; durchschnittlich rechnet

man mit einer Schutzdauer von 10 Jahren. Es muß daher die erste Impfung nach Ablauf dieser Frist wiederholt werden. Zur Impfung wird nur vollkommen unschädlicher Impfstoff verwendet, der von gesunden Tieren entnommen und durch sorgfältige Untersuchung als einwandfrei befunden worden ist.

Sowohl vor als auch nach der Impfung sind die nachstehenden Verhaltungsvorschriften zu beobachten. Werden sie genau befolgt, so ist nicht zu befürchten, daß Kinder nach der Impfung erkranken.

§ 2.

Aus einem Hause, in welchem übertragbare Krankheiten, wie Diphtherie, Fleckfieber, übertragbare Genickstarre, Keuchhusten, spinale Kinderlähmung, Masern, natürliche Pocken (Blattern), rosenartige Entzündungen, Scharlach oder Typhus herrschen, dürfen Wiederimpflinge zum allgemeinen Termin nicht kommen.

§ 3.

Die Kinder sollen im Impftermine mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§ 4.

Auch nach dem Impfen muß der Wiederimpfling peinlich sauber gehalten werden.

§ 5.

Die Entwicklung der Impfpusteln tritt am 3. oder 4. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinbefinden verbunden, daß eine Versäumnis des Schulunterrichts deshalb nicht notwendig ist. Stellen sich größere Röte und Anschwellungen der Impfstellen ein, so ist ein Arzt zuzuziehen. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Von allen, bei denen sich Impfblattern bilden, ist das Baden bis zum Abfallen der Impfschorfe zu unterlassen und das Turnen vom 3. bis 12. Tage auszusetzen. Jede unnötige Berührung der Impfstellen ist zu vermeiden; insbesondere sind die Impfstellen sorgfältig vor Beschmutzung, Kratzen und Stoß sowie vor Reibungen durch enge Kleidung und vor Druck von außen zu hüten. Die Impfstellen sind kühl und trocken zu halten; ein reiner, nichtwollener Hemdärmel ist die zweckmäßigste Bedeckung. Der Verkehr mit solchen Personen, die an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose, insbesondere an Gesichts- oder Kopfrose leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände ist zu vermeiden.

§ 6.

Die Pflegepersonen der Wiederimpflinge müssen sich peinlich davor hüten, die Impfstellen zufällig oder absichtlich zu berühren oder die in den Impfpusteln ent-

haltene Flüssigkeit auf wunde oder mit Ausschlag behaftete Hautstellen oder in die Augen zu bringen. Haben sie die Impfstellen trotzdem berührt, so sollen sie nicht unterlassen, sich sogleich die Hände sorgfältig mit Seife zu waschen. Das dazu verwendete Waschwasser darf nicht von anderen Personen benutzt werden.

Ungeimpfte Kinder und solche, die an Ausschlag leiden, dürfen nicht mit Wiederimpflingen in nähere Berührung kommen, insbesondere nicht mit ihnen zusammen schlafen.

§ 7.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen. Der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, die vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen danach eintritt, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Auch ist dem Impfarzt alsbald Anzeige zu erstatten, falls infolge einer zufälligen Übertragung des Impfstoffs bei Personen in der Umgebung des Wiederimpflinges Impfpusteln auftreten.

§ 8.

An dem im Impftermine bekanntzugebenden Tage erscheinen die Wiederimpflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung oder weil in dem Hause eine übertragbare Krankheit herrscht (§ 2), nicht in das Impflokal kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dies spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen.

§ 9.

Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

IV. Vorschriften, die von den Behörden bei der Ausführung der öffentlichen Impfungen zu befolgen sind.

§ 1.

Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermins hat die Ortspolizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge gedruckte Verhaltungsvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwicklung der Impfblattern erhalten.

In Städten mit mehr als 10000 Einwohnern ist es zulässig, die gedruckten Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge erst im Impftermin an die Angehörigen zu verteilen, unter der Voraussetzung, daß die §§ 2 und 4 dieser Vorschriften in der öffentlichen Bekanntmachung des Impftermins zum Abdruck ge-

langt sind. Wird in diesen Städten die Vorladung zur Impfung durch die Post zugestellt, so sind die §§ 2 und 4 der Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge auch auf der Vorladung abzudrucken.

§ 2.

Treten an einem Orte übertragbare Krankheiten, wie Diphtherie, Fleckfieber, übertragbare Genickstarre, Keuchhusten, spinale Kinderlähmung, Masern, rosenartige Entzündungen, Scharlach oder Typhus, in größerer Verbreitung auf, so werden die öffentlichen Impftermine ausgesetzt. Die Ortspolizeibehörde hat den Impfarzt davon rechtzeitig zu benachrichtigen.

Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten oder die natürlichen Pocken (Blattern) herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermine fernzuhalten. Der Termin darf in solchen Häusern nicht abgehalten werden.

Impfung und Nachschau von Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden.

§ 3.

Ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde soll im Impftermine zur Stelle sein, um im Einvernehmen mit dem Impfarzt für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen.

Entsprechende Schreibhilfe ist bereitzustellen.

Bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau ist die Anwesenheit eines Lehrers oder einer Lehrerin erforderlich.

§ 4.

Eine Überfüllung der Impfräume, namentlich des Operationszimmers, ist zu vermeiden. Falls mehrere Impftermine an einem Tage angesetzt sind, sollen sie nicht zu rasch aufeinanderfolgen. Zwischen den Impfterminen ist der Impfraum gehörig zu lüften.

Die Zahl der vorzuladenden Impflinge richtet sich nach der Größe der Impfräume.

§ 5.

Bei ungewöhnlichem Verlaufe der Schutzpocken oder bei Erkrankungen geimpfter Kinder ist ärztliche Behandlung, soweit tunlich, herbeizuführen; in Fällen von angeblichen Impfschädigungen sind Ermittlungen einzuleiten, und ist über deren Ergebnisse

der oberen Verwaltungsbehörde Bericht zu erstatten; in geeigneten Fällen ist eine amtliche öffentliche Richtigstellung unrichtiger, in die Öffentlichkeit gelangter Angaben zu veranlassen. Dem Kaiserlichen Gesundheitsamt ist über solche Vorkommnisse mit tunlichster Beschleunigung Mitteilung zu machen.

Den Standesbeamten oder den Leichenschauern ist aufzugeben, jeden Todesfall, der als Folge der Impfung gemeldet wird, der Ortspolizeibehörde sofort anzuzeigen.

V. Vorschriften über die Verwendung von Vordrucken für Impfscheine und Impflisten.

Hinsichtlich der Impfaufdrucke I bis IX ergibt sich die Notwendigkeit einiger Änderungen:

1. Auf der Rückseite der roten und grünen Vordrucke I und II ist folgender Zusatz beigefügt:

Zur genauen Beachtung!

Mit der Aushändigung des Impfscheins darf die Sorgfalt für die Impfpocken nicht aufhören.

Es ist gefährlich und deshalb zu vermeiden:

1. das Bedecken der Impfpocken mit nicht sauberen Kleidungsstücken,
2. das Berühren oder gar Reiben der Impfpocken bei der Reinigung des Impflings,
3. jede Verletzung durch Kratzen oder Stoßen der Impfpocken,
4. jeder Versuch, die Schorfe der Impfpocken abzulösen, da sie nach richtiger Vernarbung der Impfstelle von selber abfallen,
5. die eigene Behandlung verletzter oder entzündeter Impfpocken. (In solchen Fällen ist der Impfarzt hinzuzuziehen.)

2. Die Bemerkungen auf den Vordrucken V, VI und VII erhalten folgende Fassung:

Zu Vordruck V.

I. In die Liste für Erstimpfungen sind aufzunehmen:
   1. die aus der vorjährigen Liste für Erstimpfungen zu übertragenden, dort in Spalte 23 vermerkten Erstimpfpflichtigen;
   2. sämtliche während des vorhergehenden Kalenderjahrs geborenen und an dessen Schlusse im Impfbezirke lebenden Kinder, gleichviel, ob sie während des vorhergehenden Kalenderjahrs bereits geimpft worden sind oder nicht;

3. die während des laufenden Kalenderjahrs aus anderen Impfbezirken zugezogenen und als noch nicht mit Erfolg geimpft überwiesenen, im vorhergehenden Kalenderjahre geborenen Kinder.

II. In Spalte 8 ist der Name derjenigen Anstalt oder sonstigen Stelle, von der der Impfstoff bezogen wurde, einzutragen.

III. In der Spalte 23 sind zu vermerken:

1. alle nicht zur Nachschau vorgestellten und daher in Spalte 12 mit „Nein" verzeichneten Kinder;
2. alle zum 1. und 2. Male, aber nicht zum 3. Male ohne Erfolg geimpften Kinder (entnehmbar aus den Spalten 6 und 13);
3. alle auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellten (Spalte 20) sowie alle nicht auffindbaren (Spalte 17) oder der Impfung vorschriftswidrig entzogenen (Spalte 21) oder aus anderen Gründen ungeimpft gebliebenen (Spalte 22) Kinder.

IV. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist.

Zu Vordruck VI:

I. In die Liste für Wiederimpfungen sind aufzunehmen:

1. die aus der vorjährigen Liste für Wiederimpfungen zu übertragenden, dort in Spalte 24 vermerkten Wiederimpflichtigen;
2. sämtliche Zöglinge der im Impfbezirke befindlichen öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, die während des Geschäftsjahrs das 12. Lebensjahr zurücklegen, gleichviel, ob sie bereits angeblich oder wirklich innerhalb der vorhergehenden 5 Jahre mit Erfolg wiedergeimpft sind oder die natürlichen Blattern überstanden haben. Ob eine von diesen beiden letzteren Tatsachen vorliege, muß der Impfarzt durch Kenntnisnahme der bezüglichen ärztlichen Zeugnisse oder durch eigene Untersuchung feststellen und im Bejahungsfalle in den bezüglichen Spalten der Liste verzeichnen.

II. In Spalte 8 ist der Name derjenigen Anstalt oder sonstigen Stelle, von welcher der Impfstoff bezogen wurde, einzutragen.

III. In die Spalte 24 sind einzutragen:

1. alle nicht zur Nachschau vorgestellten und daher in Spalte 12 mit „Nein" verzeichneten Kinder;

2. alle zum 1. oder zum 2. Male, aber nicht zum 3. Male ohne Erfolg geimpften Kinder (entnehmbar aus Spalte 6 und 13);
3. alle wegen nicht Auffindbarkeit oder zufälliger Ortsabwesenheit nichtgeimpften (Spalte 18), auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellten (Spalte 21) oder der Impfung vorschriftswidrig entzogenen (Spalte 22) oder aus anderen Gründen ungeimpft gebliebenen (Spalte 23) Kinder.

IV. Die Wiederimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn an den Impfstellen Knötchen oder Bläschen zur Entwicklung gekommen sind.

Zu Vordruck VII:

I. In die „Liste der bereits im Geburtsjahr zur Impfung vorgestellten Kinder" sind vom Impfarzt die Namen usw. nach Maßgabe der Spaltenüberschriften von allen denjenigen Kindern einzutragen, die vor Ablauf desjenigen Kalenderjahres, innerhalb dessen sie geboren sind, bereits zur Impfung vorgestellt und wirklich geimpft worden sind.

II. In Spalte 7 ist der Name derjenigen Anstalt oder sonstigen Stelle, von der der Impfstoff bezogen wurde, einzutragen.

III. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ist.

3. Die Spalten für die Impfung mit Menschenlymphe auf Seite 2 der Vordrucke V bis IX sind weggefallen, eine neue Spalte über das Unterbleiben der Impfung „wegen anderer Gründe" auf Seite 2 der Vordrucke V, VI, VIII und IX ist beigefügt. Die Spalte für die Zugezogenen im Vordruck IX ist der Spalte für die Gestorbenen und Verzogenen vorangestellt.

Danach hat sich die Nummernfolge der Spalten in den Vordrucken V bis IX geändert. —

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tag des Erscheinens der Bekanntmachung im Regierungsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 6. Dezember 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Fritz.

Bekanntmachung, die Deutsche Arzneitaxe für 1918 betreffend.

Vom 27. Dezember 1917.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bestimmen wir, daß die Deutsche Arzneitaxe für das Jahr 1918, wie sie in der Sitzung des Bundesrats vom 20. Dezember 1917 festgesetzt und beschlossen wurde, vom 1. Januar 1918 an im Großherzogtum in Kraft tritt.

Ferner bestimmen wir, daß die Apotheker berechtigt sind, bei jeder auf ärztliche Verordnung abgegebenen Arznei einen Teuerungszuschlag von 20 Pfennig zu dem Arzneipreis zu erheben, daß jedoch von diesem Zuschlag ausgenommen bleiben, fabrikmäßig hergestellte Zubereitungen, die nur in fertiger Aufmachung (Originalpackung) in den Handel kommen und nach Ziffer 21 Absatz 1 der Allgemeinen Bestimmungen der Arzneitaxe berechnet werden, sowie die nach den geltenden Bestimmungen auch außerhalb der Apotheken verkäuflichen Arzneimittel, soweit sie unvermischt und ungeteilt abgegeben werden.

Bei allen Arzneirechnungen für Staats- und Gemeindekassen, für öffentliche und milde Fonds sind, wenn der Betrag der Rechnung für ein Halbjahr nach der Taxe 20 Mark und mehr beträgt, zehn vom Hundert abzuziehen, sofern die Bezahlung der nicht beanstandeten Posten dieser Rechnung innerhalb dreier Monate vom Tage ihrer Übergabe an gerechnet erfolgt. Ergeben sich bei der Rabattgewährung Bruchteile eines Pfennigs, so sind diese als ganze Pfennige anzusetzen.

Über die Rabattgewährung an Krankenkassen sei verwiesen auf die Bekanntmachung vom 22. September 1913 (Reg.-Bl. S. 177, § 13) und das Amtsblatt der Ministerialabteilung für öffentliche Gesundheitspflege Nr. 493 A 236 vom 30. Oktober 1913.

Die amtliche Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1918 ist im Verlag der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin S.W. 68, Zimmerstraße 94, erschienen und durch den Buchhandel zu beziehen.

Darmstadt, den 27. Dezember 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung: Hölzinger.

Bekanntmachung, den privaten, gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht betreffend.

Vom 17. Dezember 1917.

In Ergänzung und Abänderung unserer Ausführungsbekanntmachung vom 25. August 1917 (Reg.-Bl. S. 227), betreffend Verordnung des Bundesrats vom

2. August 1917 über den privaten, gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht, wird im Einverständnis mit dem Staatsministerium bestimmt, wie folgt:

§ 1.

Über die Erlaubnis, eine private Fortbildungs- oder Fachschule, in der Unterricht in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern erteilt werden soll, zu betreiben, zu leiten oder in einer solchen Schule zu unterrichten, entscheidet das Ministerium des Innern. Wird die erbetene Genehmigung versagt oder unter Bedingungen erteilt oder zurückgenommen, so steht dem Gesuchsteller innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Bescheids das Recht zu, die Entscheidung des Staatsministeriums anzurufen; dieses entscheidet endgültig.

§ 2.

Als Unterricht in gewerblichen und kaufmännischen Fächern ist jeder Unterricht anzusehen, der die Ausbildung zu einem gewerblichen oder kaufmännischen Beruf zum Zwecke hat. Auf diesen Unterricht haben die Vorschriften der obengenannten Bundesratsverordnung vom 2. August 1917 entsprechende Anwendung zu finden.

§ 3.

Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Darmstadt, den 17. Dezember 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung über Gemüseversorgung.

Vom 21. Dezember 1917.

In § 1 Absatz 2 unserer Bekanntmachung vom 29. September 1917 (Reg.-Bl. S. 254) ist unter Ziffer 6 einzuschalten „7. des Verbands der hessischen landwirtschaftlichen Genossenschaften".

Diese Änderung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Darmstadt, den 21. Dezember 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 2.

Darmstadt, den 28. Januar 1918.

Inhalt: 1. Bekanntmachung, betreffend die Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus dem Großherzogtum und aus einem Kreise des Großherzogtums in einen anderen, vom 10. April 1917 (Reg.-Bl. S. 90), hier Abänderung des § 4 dieser Bekanntmachung. (S. 17.) — 2. Bekanntmachung über den Verkehr mit Kaffee-Ersatz. (S. 18.) — 3. Bekanntmachung, Ausführung des § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst betreffend. (S. 21.) — 4. Bekanntmachung über den Verkehr mit Eiern. (S. 24.) — 5. Verordnung, die Abänderung der Verordnung vom 8. November 1909 über die Dampfkessel betreffend. (S. 32.) — 6. Bekanntmachung, die Löschung von Strafvermerken im Strafregister und in den polizeilichen Listen betreffend. (S. 33.) — 7. Bekanntmachung, Erzeugnisse aus Gänseleber betreffend. (S. 33.) — 8. Bekanntmachung über die Beschränkung des Verkehrs mit Heu aus der Ernte 1917. (S. 34.) — 9. Bekanntmachung zur Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken vom 22. Dezember 1917. (S. 35.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus dem Großherzogtum und aus einem Kreise des Großherzogtums in einen anderen, vom 10. April 1917 (Reg.-Bl. S. 90), hier Abänderung des § 4 dieser Bekanntmachung.

Vom 24. Dezember 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607 und 728) bestimmen wir:

Der § 4 Absatz 1 der Bekanntmachung über die Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus dem Großherzogtum und aus einem Kreis des Großherzogtums in einen anderen vom 10. April 1917 erhält folgende Fassung:

„Wer Zucht- oder Nutzvieh (vgl. § 1) aus einem Kreis in einen anderen Kreis des Großherzogtums ausführen will, bedarf hierzu eines Erlaubnisscheins. Zur Ausstellung dieses Erlaubnisscheins ist der Viehhandelsverband derjenigen Provinz zuständig, zu der der Kreis gehört, in dem das auszuführende Tier bisher seinen Standort hatte. Die Ausfuhr darf nur genehmigt werden, wenn die im § 1 Absatz 1 unter a und b genannten Bescheinigungen vorgelegt werden. Handelt es sich um die Ausfuhr von Tieren

aus einer Provinz des Großherzogtums in eine andere, so ist dem Viehhandelsverband, in dessen Bezirk die Einfuhr stattfinden soll, die Bescheinigung nach § 1 Absatz 1b zur Prüfung vorzulegen.

Der Antrag auf Ausfuhrbewilligung ist bei demjenigen Kreisamt, in dessen Bezirk die auszuführenden Tiere bisher ihren Standort hatten, nebst den Bescheinigungen nach § 1 Absatz 1a und b einzureichen. Dieses Kreisamt hat den Antrag nebst Bescheinigungen dem Viehhandelsverband mit seinem Antrag weiterzugeben. Spricht sich das Kreisamt gegen die Genehmigung des Antrags aus, so ist, falls der Viehhandelsverband nicht ebenfalls die Ablehnung des Antrags beschließt, unsere Entscheidung einzuholen."

Darmstadt, den 24. Dezember 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk.

Bekanntmachung, über den Verkehr mit Kaffee-Ersatz.

Vom 3. Januar 1918.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607, 728) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Einkaufsgesellschaft für das Großherzogtum Hessen m. b. H. in Mainz (EGH.) bezieht als Landesvermittelungsstelle die auf das Großherzogtum Hessen entfallende Gesamtmenge an Kaffee-Ersatz zum Zwecke der Unterverteilung auf die Kommunalverbände durch Selbstbezug.

§ 2.

Die EGH. gibt an die Kommunalverbände oder an die Gemeinden, denen die Regelung des Verbrauchs von Kaffee-Ersatz für ihren Bezirk übertragen ist (§ 10 Abs. 1 Satz 2), Landesbezugsscheine aus.

Bei der Bemessung der auf die Kommunalverbände durch Bezugsscheine auszugebenden Mengen hat die EGH. von den Grundsätzen auszugehen, die der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H. in Berlin, hinsichtlich der

zu versorgenden Bevölkerungsgruppen usw. wie hinsichtlich der auf diese entfallenden Mengen aufgestellt hat.

§ 3.

Die Bezugsscheine tragen den Namen des Kommunalverbandes, für dessen Gebiet sie gelten, eine fortlaufende Nummer und den Zeitpunkt, innerhalb dessen sie der EGH. zur Einlösung vorzulegen sind bzw. nach dessen Ablauf sie ihre Gültigkeit verlieren.

Auf ihnen ist ein Raum für die Eintragung des Namens des Bezugsberechtigten und des Weitergabevermerks an den Lieferer und für den Amtsstempel des Kommunalverbandes vorgesehen.

Die Bezugsscheine lauten über ein Kilogramm und mehr. Das Nähere hierüber wird von der EGH. bestimmt.

§ 4

Die Kommunalverbände teilen die Bezugsscheine zur Versorgung der Bevölkerung den Kleinhandelsgeschäften, zur Deckung des Bedarfs der Großverbraucher, wie Kaffeehäuser, Gasthäuser, Speiseeinrichtungen, Krankenanstalten usw., diesen Betrieben zu. Dabei tragen sie auf den Bezugsscheinen den Namen des Bezugsberechtigten ein und versehen ihn mit ihrem Amtsstempel, ohne den sie ungültig sind.

Ein Selbstbezug ist den Kommunalverbänden nur in Ausnahmefällen zur Versorgung der Speiseeinrichtungen, Krankenanstalten und für sonstige soziale Zwecke durch Vermittelung des Großhandels (§ 9) gestattet.

Für die Ausstellung der Bezugsscheine kann der Kommunalverband eine Gebühr bis zu ½ Pfennig für ein Kilogramm erheben.

§ 5.

Die Zuteilungen der Bezugsscheine an die Kleinhandelsgeschäfte geschehen je nach den dem einzelnen Geschäfte auf Grund der Verbrauchsregelung (§ 8) zustehenden Mengen.

Wegen der Zuteilung von Bezugsscheinen an die im § 4 genannten Betriebe haben die Kommunalverbände Bestimmungen zu treffen.

§ 6.

Der Bezugsberechtigte übermittelt den Bezugsschein seinem bisherigen Lieferer und bezieht dagegen in Abwickelung bestehender oder neu zu schließender Verträge Kaffee-Ersatz. Er hat den Bezugsschein eigenhändig zu unterschreiben, andernfalls die Weitergabe unwirksam ist.

Der Bezugsberechtigte (Kleinhändler) hat Anspruch auf Zuteilung der Bezugsscheine und ist in der Auswahl seines Lieferers unbeschränkt. Jeder Zwang oder jede Einwirkung auf den Bezugsberechtigten zur Übermittelung der Bezugsscheine an einen bestimmten Lieferer (Großhändler) ist unzulässig; desgleichen die vorherige Eintragung eines Lieferers in die auf den Bezugsscheinen dafür vorgesehene Stelle. Großhändlern, welche dem entgegenhandeln, kann von unterzeichnetem Ministerium die Befugnis zur Entgegennahme von Bezugsscheinen und Lieferung von Kaffee-Ersatz entzogen werden.

§ 7.

Der Lieferer versieht den Bezugsschein mit seinem Namen und dem Datum des Eingangstages. Er erhält, sofern er einer der gemäß § 9 in Betracht kommenden Großhändler ist, direkt, im anderen Falle durch Vermittelung eines dieser Großhändler gegen Einsendung der Bezugsscheine nach näherer Bestimmung der EGH. die entsprechende Menge Kaffee-Ersatz; er ist verpflichtet, diese an den Einsender der Bezugsscheine in der darauf vermerkten Menge zu liefern.

Die übrigen zur Regelung des Verkehrs mit den Großhändlern erforderlichen Bestimmungen trifft die EGH.

§ 8.

Die Kommunalverbände haben die Abgabe des Kaffee-Ersatzes an die Verbraucher zu regeln und zu überwachen, und zwar tunlichst unter Benutzung bereits bestehender Verfahren auf Grund von Kundenlisten oder Nahrungsmittel-Bestellkarten.

§ 9.

Als Großhändler im Sinne dieser Bekanntmachung sind anzusehen die nichtbehördlichen Gesellschafter der EGH. und die von den Gemeinden, denen die Regelung für ihren Bezirk übertragen ist, zu benennenden Großhandelsfirmen, soweit diese vor Ausbruch des Krieges regelmäßig einen Großhandel wie die nichtbehördlichen Gesellschafter der EGH. in nennenswertem Umfange betrieben haben. Darüber, ob eine Großhandelsfirma diesen Anforderungen entspricht, entscheidet im Zweifelsfalle die Großherzogliche Provinzialdirektion.

§ 10.

Im Sinne dieser Bekanntmachung sind anzusehen als Kommunalverbände die Kreise und die Städte über 20 000 Einwohner. Die übrigen Städte können verlangen, daß ihnen von dem Kommunalverband die Regelung für ihren Bezirk übertragen wird.

Die den Kommunalverbänden und Städten übertragenen Befugnisse werden durch deren Vorstand wahrgenommen.

Als Vorstand ist anzusehen der Kreisdirektor, in den Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern der Oberbürgermeister, in den übrigen Städten der Bürgermeister.

§ 11.

Die EGH. ist befugt, für die Ausstellung der Landesbezugsscheine oder die sonstige Zuweisung von Kaffee-Ersatz zur Deckung ihrer Unkosten mit Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums Gebühren zu erheben.

§ 12.

Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung oder den demgemäß von der EGH. oder den Kommunalverbänden erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 17 Nr. 2 der Verordnung des Bundesrats vom 25. September/4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607, 728) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 13.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft. Sie gilt auch für die bereits vor diesem Tage von dem Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H. in Berlin, ausgegebenen Bezugsscheine für Kaffee-Ersatz.

Darmstadt, den 3. Januar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung, Ausführung des § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst betreffend.

Vom 16. Januar 1918.

Gemäß § 11 des Reichsgesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1332) wird in Ergänzung und Abänderung unserer Bekanntmachung vom 14. Februar 1917 über die Errichtung ständiger Arbeiterausschüsse und besonderer Ausschüsse für die Angestellten nach § 11 des Hilfsdienstgesetzes (Reg.-Bl. S. 45) und

unserer Wahlordnung vom 14. Februar 1917 für die Wahl der Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reg.-Bl. S. 47) folgendes bestimmt:

1. Bei Feststellung der nach § 11 Absatz 1 oder Absatz 3 des Gesetzes für die Errichtung des Ausschusses notwendigen Mindestzahl sind alle Arbeiter oder Angestellten ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter oder Staatsangehörigkeit mitzuzählen.

2. Die Ausschüsse sind von dem Betriebsunternehmer entweder für den gesamten Betrieb oder für die einzelnen Betriebsabteilungen zu errichten. Jedenfalls müssen alle Arbeiter und Angestellten des Betriebs durch einen Ausschuß vertreten sein.

Für die im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassungen sind Ausschüsse zu errichten, sofern in ihnen Arbeiter oder Angestellte in der nach § 11 Absatz 1 oder Absatz 3 des Gesetzes für die Errichtung der Ausschüsse notwendigen Mindestzahl beschäftigt werden.

3. Der Betriebsunternehmer hat die Ausschußmitglieder spätestens eine Woche nach ihrer Wahl zur Wahl eines Obmanns, eines Vertreters des Obmanns und eines Schriftführers zusammenzuberufen. Diese Wahlen erfolgen in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Obmann hat den Verkehr mit dem Betriebsunternehmer zu vermitteln und den Ausschuß im Verkehr mit der Schlichtungsstelle zu vertreten.

4. Der Betriebsunternehmer hat die Zusammensetzung des Ausschusses unter Bezeichnung des Obmanns, des Vertreters des Obmanns und des Schriftführers durch einen dauernd lesbaren Anschlag an geeigneter, allen Beteiligten zugänglicher Stelle im Betriebe bekanntzumachen.

5. Vor jeder Sitzung eines Ausschusses muß von dem Betriebsunternehmer oder dem von ihm bestellten Vertreter auf Grund der von ihm vorgeschlagenen Beratungsgegenstände und der von den Ausschußmitgliedern eingereichten Anträge eine Tagesordnung entworfen und festgesetzt werden.

Besteht zwischen dem Betriebsunternehmer oder seinem Vertreter und dem Ausschuß Meinungsverschiedenheit darüber, ob ein Beratungsgegenstand zu den Obliegenheiten des Ausschusses nach § 12 Absatz 1 des Gesetzes gehört und deshalb auf die Tagesordnung gesetzt werden muß, so entscheidet auf Anruf der im § 9 Absatz 2 des Gesetzes bezeichnete, für den Betrieb zuständige Schlichtungsausschuß.

6. Der Betriebsunternehmer oder der von ihm bestellte Vertreter hat den Ausschuß zu berufen und seine Verhandlungen zu leiten. Er kann sich an den Erörterungen beteiligen; an den Abstimmungen nimmt er nicht teil.

Besteht im Ausschuß der Wunsch, einzelne Gegenstände der Tagesordnung zunächst in Abwesenheit des Betriebsunternehmers oder seines Vertreters zu besprechen, so kann der Obmann den Ausschuß dazu einladen. Sollen solche Besprechungen während der Arbeitszeit stattfinden, so ist der Zeitpunkt dafür mit dem Betriebsunternehmer oder seinem Vertreter zu vereinbaren. Bei den Vorbesprechungen leitet der Obmann oder sein Vertreter die Verhandlungen; einen Beschluß, abgesehen von der Anrufung der Schlichtungsstelle, kann der Ausschuß nur in einer Sitzung fassen, die dem Absatz 1 entspricht.

7. Der Verhandlungsleiter hat die Pflicht, für eine sachliche Erledigung der Tagesordnung zu sorgen.

8. Ein gültiger Beschluß des Ausschusses kann nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder und nötigenfalls die erforderlichen Stellvertreter unter Mitteilung der Beratungsgegenstände geladen und mindestens halb soviel Vertreter erschienen sind, wie die Zahl der Ausschußmitglieder beträgt.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder und Stellvertreter gefaßt, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

9. Die Ausschußmitglieder und ihre Stellvertreter verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Der Betriebsunternehmer ist nicht berechtigt, ihnen wegen der infolge ihrer Zugehörigkeit zum Ausschuß versäumten Arbeitszeit Lohnabzüge zu machen.

Die durch die Geschäftsführung des Ausschusses entstehenden Kosten trägt der Betriebsunternehmer.

10. Die Mitgliedschaft im Ausschuß erlischt durch Niederlegung oder durch Ausscheiden aus der Beschäftigung im Betriebe oder in der Betriebsabteilung, für die ein besonderer Ausschuß errichtet ist.

11. Kommt ein Betriebsunternehmer seiner Pflicht zur Errichtung der Ausschüsse nicht nach, so hat das zuständige Kreisamt, abgesehen von der Befugnis zur Verhängung von Zwangsstrafen, selbst das Erforderliche, insbesondere zur Herbeiführung der Wahlen oder zur Bildung von Ausschüssen für bestimmte Betriebsabteilungen anzuordnen.

Darmstadt, den 16. Januar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Eiern.

Vom 31. Dezember 1917.

Auf Grund der §§ 9, 14 und 15 der Verordnung des Reichskanzlers über Eier vom 12. August 1916 (Reichsgesetzbl. S. 927) und der §§ 12 und 15 der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September / 4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607, 728) wird folgendes bestimmt:

I. Allgemeines.

§ 1.

Die Geflügelhalter dürfen die in ihrem Betrieb erzeugten Eier von Hühnern, Gänsen und Enten nur nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 2–4 verwenden und nur an die gemäß § 16 bestellten und für ihre Gemeinde zuständigen Aufkäufer abgeben. Dies gilt auch von Eiern von solchen Tieren, die der Geflügelhalter in seinem Betriebe ganz oder teilweise füttert, ohne Rücksicht darauf, ob diese Tiere im Eigentum des Geflügelhalters stehen oder nicht.

Die Abgabe von Eiern an andere Personen oder Stellen kann nur mit Genehmigung der Landes-Eierstelle nach vorheriger Anhörung des für den Wohnort des Geflügelhalters zuständigen Kommunalverbandes stattfinden, sofern der Geflügelhalter seine Abgabepflicht erfüllt hat. Für die Beförderung dieser Eier gelten die Bestimmungen des § 21.

Für die Abgabe von Bruteiern gelten die Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 27. Februar 1917.

Jede anderweitige Abgabe und Empfangnahme von Eiern ist, unbeschadet der Bestimmungen über die Regelung des Verbrauchs von Eiern, verboten, ebenso das Unternehmen hierzu.

II. Abgabepflicht.

§ 2.

Die Geflügelhalter sind zur Abgabe einer Mindestmenge von Eiern verpflichtet. Für die Festsetzung dieser Abgabepflicht ist der bei der Viehzählung vom 1. Dezember 1917 festgestellte Stand der Hühnerhaltung abzüglich 20 vom Hundert für Hähne und schlechtlegende Hühner maßgebend.

Eine Verminderung der Geflügelzahl wird nur dann berücksichtigt, wenn sie binnen 14 Tagen nach der Zustellung der Aufforderung zur Eierabgabe, spätestens aber bis zum 28. Februar 1918 dem Kommunalverband schriftlich mitgeteilt und

von diesem anerkannt wird. Nach diesem Zeitpunkt eintretende Verminderungen werden nur dann anerkannt, wenn dringende Gründe für die Verminderung vorlagen.

§ 3.

Bei der Bemessung der Abgabepflicht des einzelnen Geflügelhalters wird davon ausgegangen, daß dem Geflügelhalter entsprechend der Zahl seiner Hühner und der Zahl seiner Haushaltungsmitglieder im engeren Sinne eine bestimmte Anzahl von Eiern verbleibt. Nach dem Verhältnis der Gesamteiererzeugung im Großherzogtum zu dem Gesamtbedarf wird alsdann von dem unterzeichneten Ministerium die Anzahl Eier festgesetzt, die für den Kopf des Selbstversorgers (Geflügelhalter und Haushaltungsmitglieder im engeren Sinne) freizulassen ist.

Als Haushaltungsmitglieder im engeren Sinne gelten nur die Familienangehörigen als solche und die mit ihnen dauernd in häuslicher Gemeinschaft lebenden Dienstboten und Auszugsberechtigte, soweit sie auf Versorgung mit Eiern Anspruch haben.

§ 4.

Nach der für jeden Geflügelhalter gemäß §§ 2 und 3 festgesetzten Abgabepflicht sind spätestens abzuliefern:

im März—April	40 vom Hundert
im Mai	20 vom Hundert
im Juni	15 vom Hundert
im Juli	10 vom Hundert
im August	7 vom Hundert
im September	5 vom Hundert
im Oktober—Dezember	3 vom Hundert

Die Geflügelhalter sind berechtigt, die in späteren Monaten fälligen Mengen schon früher abzuliefern.

Die Ablieferung hat in frischem Zustand und in guter Beschaffenheit zu geschehen; diesen Erfordernissen nicht entsprechende Ablieferungen gelten als nicht ausgeführt.

§ 5.

Kommt ein Geflügelhalter seiner Abgabepflicht ohne Vorhandensein triftiger Gründe nicht nach, so ist er zu verwarnen und bei weiterer Weigerung neben der Einleitung des Strafverfahrens die zwangsweise Wegnahme der abzuliefernden Ware anzuordnen. Auch kann der Hühnerbestand ganz oder teilweise enteignet werden.

Den Übernahmepreis bestimmt der Kommunalverband nach Anhörung von Sachverständigen endgültig.

Personen, welche ihrer Ablieferungspflicht nicht freiwillig genügen, dürfen bei der Zuteilung von Lebensmitteln und anderen Bedarfsgegenständen (wie Zucker, Petroleum usw.) gekürzt werden.

III. Lieferungspflicht.

§ 6.

Entsprechend den Bestimmungen der §§ 2—4 legt die Landes-Eierstelle den Kommunalverbänden eine Lieferungspflicht auf. Dabei werden zur Versorgung der eigenen versorgungsberechtigten Bevölkerung eines jeden Kommunalverbandes 26 Eier auf den Kopf dieser Bevölkerung in Anrechnung gebracht und ferner die zur Deckung des Bedarfs für Kranke und Krankenanstalten und für Gasthäuser, Speiseanstalten usw. von der Landes-Eierstelle noch festzusetzenden Mengen.

§ 7.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, diese Lieferungspflicht auf die Gemeinden ihres Bezirks umzulegen, und zwar ebenfalls unter Anrechnung der gemäß § 6 Satz 2 in Betracht kommenden Mengen.

Die Gemeinden haben die ihnen aufgegebenen Mengen aus den hühnerhaltenden Betrieben ihres Bezirkes aufzubringen und gemäß §§ 2—4 auf diese umzulegen.

§ 8.

Die Kommunalverbände und Gemeinden haften für die Erfüllung der für sie festgestellten gesamten Lieferungspflicht, und zwar in der Weise, daß die Erfüllung der reinen Lieferungsschuldigkeit gegenüber der Landes-Eierstelle allen übrigen Lieferungsschuldigkeiten vorgeht. Die Landes-Eierstelle kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, indes nicht über die Menge hinaus, die sich aus dem Verhältnis des Eigenbedarfs des Kommunalverbandes zu seinem wöchentlichen Lieferungssoll und zu der jedesmal gesammelten Eiermenge ergibt.

§ 9.

Die Kommunalverbände haben innerhalb ihres Bezirks die Versorgung derjenigen Gemeinden, deren Lieferungssoll zur Deckung des Bedarfs der eigenen versorgungsberechtigten Bevölkernng nicht ausreicht (Bedarfsgemeinden), zu regeln, indem sie

ihnen die unter Berücksichtigung der Lieferungsschuldigkeit gegenüber der Landes-Eierstelle verbleibenden Mengen der Überschußgemeinden zuweisen. Sie können zu diesem Zwecke die Überschußgemeinden zur regelmäßigen Abgabe bestimmter Eiermengen an die Bedarfsgemeinden verpflichten.

Dies gilt nicht für solche Bedarfsgemeinden, deren Einwohnerzahl 5000 übersteigt. Diesen Gemeinden wird die gemäß § 6 Satz 2 zur Deckung des eigenen Bedarfs fehlende Menge von der Landes-Eierstelle zugewiesen.

§ 10.

Soweit das Lieferungssoll eines Kommunalverbandes nicht ausreicht, um seine Lieferungspflicht gegenüber den Bedarfsgemeinden zu erfüllen, wird dem Kommunalverbande von der Landes-Eierstelle die erforderliche Anzahl Eier aus Überschußkommunalverbänden zugewiesen. Die Landes-Eierstelle kann zu diesem Zweck die Überschußkommunalverbände zur regelmäßigen Abgabe bestimmter Eiermengen an die Bedarfskommunalverbände verpflichten.

IV. Sammelbezirke.

§ 11.

Innerhalb der Kommunalverbände sind unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die einzelnen Gemeinden zu Sammelbezirken zusammenzulegen. Die Bildung der Sammelbezirke erfolgt durch die Kommunalverbände im Einvernehmen mit der Landes-Eierstelle.

§ 12.

An der Spitze eines Sammelbezirks steht eine Sammelstelle.

Die Sammelstellen werden auf Vorschlag des Kommunalverbandes von der Landes-Eierstelle errichtet. Sie haften für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Ablieferung der Eier und haben den Weisungen der Landes-Eierstelle Folge zu leisten. Diese trifft auch die näheren Anordnungen über die Einrichtung und den Geschäftsverkehr der Sammelstellen.

§ 13.

Die Sammelbezirke eines Kommunalverbandes unterstehen einem von dem Kommunalverbande im Einvernehmen mit der Landes-Eierstelle zu bestellenden Kommunalverbands-Vertrauensmann.

Diesem liegt nach den Anweisungen der Landes-Eierstelle und des Kommunalverbandes u. a. ob die Durchführung der erlassenen Anordnungen und deren Überwachung innerhalb des Kommunalverbandes, die Prüfung und Beaufsichtigung der von den Gemeinden getroffenen Regelungen, die Vermittlung des Verkehrs mit den Gemeinden, die Prüfung der Beschwerden gegen die Festsetzung der Abgabepflicht der einzelnen Geflügelhalter, die Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten des Kommunalverbandes u. dgl.

Der Vertrauensmann erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung, die vom Kommunalverband entsprechend der von den einzelnen Sammelstellen gesammelten und bei ihnen verfügten Gesamteiermenge festgesetzt wird.

V. Gemeinden.

§ 14.

In den Gemeinden sind nach dem von der Landes-Eierstelle aufgestellten Muster über sämtliche Geflügelhalter, deren Abgabepflicht und die jedesmal abgelieferten Mengen fortlaufend Listen zu führen.

Diese Listen sind zur Verfügung der Landes-Eierstelle und des Kommunalverbandes oder deren Beauftragten zu halten und dienen als Unterlage für etwaige Maßnahmen gegen säumige Geflügelhalter.

§ 15.

Mit der Führung dieser Listen sind von den Kommunalverbänden die in den Gemeinden bestehenden Wirtschafts-Ausschüsse oder besondere Beauftragte (Gemeinde-Vertrauensmänner) zu betrauen. Diesen liegt ferner ob u. a. die Durchführung der erlassenen Anordnungen und deren Überwachung innerhalb der Gemeinde, die Kontrolle der Ablieferungen der Geflügelhalter, die Beaufsichtigung der Aufkäufer, die Ausstellung der Beförderungsscheine für die Ablieferungen an die Sammelstellen, die Vermittlung des Verkehrs mit dem Kommunalverband usw.

Der Gemeinde-Vertrauensmann erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung, die von dem Kommunalverband entsprechend der in der Gemeinde gesammelten Eiermenge festgesetzt wird.

VI. Aufkäufer.

§ 16.

Die von der Landes-Eierstelle zu bestellenden Aufkäufer erhalten eine von dieser auszustellende Ausweiskarte; für Angestellte können Beikarten ausgestellt werden.

Die Ausweiskarte trägt Name, Stand und Wohnort des Inhabers und ist von diesem mit Unterschrift zu versehen.

Die Ausweiskarte ist bei Ausübung des Aufkaufs mitzuführen; sie ist auf Verlangen sowohl den Geflügelhaltern wie dem Polizeibeamten und den mit der Überwachung des Verkehrs mit Eiern beauftragten Personen, sowie auch den Beamten der Eisenbahn und Post vorzuzeigen. Die Übertragung der Ausweiskarte an einen anderen und die Benutzung einer auf einen anderen ausgestellten Ausweiskarte ist verboten.

Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, insbesondere aber dann, wenn der Aufkäufer sich als unzuverlässig erweist oder den ihm übertragenen Verpflichtungen nicht nachkommt. Mit dem Widerruf der Bestellung ist die Ausweiskarte ungültig und wird eingezogen.

Ein Entschädigungsanspruch erwächst aus dem Widerruf nicht. Gegen die Versagung und den Widerruf der Bestellung besteht kein Beschwerderecht.

Gleiche Ausweise erhalten die in § 12 genannten Sammelstellen.

§ 17.

Die Aufkäufer haften für die ordnungsmäßige Sammlung, pflegliche Behandlung und Ablieferung der Eier. Etwaige Verluste durch Beschädigung von Eiern und Ablieferung verdorbener Eier sind von ihnen zu tragen.

§ 18.

Die Aufkäufer sind verpflichtet, den Geflügelhaltern über jeden Empfang von Eiern unter Verwendung der von der Landes-Eierstelle ausgegebenen Vordrucke eine Bestätigung auszufertigen.

Vor der Ablieferung der Eier an die Sammelstelle haben sie dem Gemeinde-Vertrauensmann die Durchschriften der Bestätigungen und die aufgekauften Eier zur Nachprüfung vorzulegen. Ohne den daraufhin von dem Gemeinde-Vertrauensmann auszustellenden Beförderungsschein dürfen sie Eier nicht an die Sammelstellen abliefern, auch dürfen die Sammelstellen Eier nicht entgegennehmen, wenn kein Beförderungsschein über die betreffende Eiermenge beigefügt ist.

VII. Preise.

§ 19.

Der Preis, der den Geflügelhaltern für Hühnereier höchstens zu bezahlen ist, desgleichen die Höchstzuschläge zu dem Erwerbspreis bis zum Verbraucher werden von

der Landes-Eierstelle bestimmt. Die Festsetzung des Erwerbspreises für Enten- und Gänseeier bleibt den Kommunalverbänden überlassen.

§ 20.

Die demgemäß festgesetzen Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914, (Reichsgesetzbl. S. 516), in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 253).

VIII. Beförderung.

§ 21.

Die Versendung und Beförderung von Eiern ist auf jedem Wege und auf jede Weise nur auf Grund eines Versandscheins der Landes-Eierstelle oder eines Ausweises zulässig. Als Versandschein gilt auch ein Auftrag der Landes-Eierstelle.

Einen Versandschein braucht, wer Eier aus einem Kommunalverband herausbringen will; einen Ausweis, wer Eier an einen anderen Ort desselben Kommunalverbandes verbringen will.

IX. Auskunftserteilung und Überwachung.

§ 22.

Wer Geflügel hält, mit Eiern handelt oder solche in Verwahrung hat, hat den Beamten und Beauftragten der Landes-Eierstelle, des Kommunalverbandes und der Polizei auf Verlangen jede schriftliche und mündliche Auskunft zu erteilen, Einsicht in sämtliche Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren und die Besichtigung aller Räume und Behältnisse, worin sich Eier befinden können, stets und überall zu gestatten.

§ 23.

Die Landes-Eierstelle und die Kommunalverbände können zur Überwachung der Durchführung dieser Bekanntmachung und ihrer darauf gegründeten Anordnungen Vorschriften erlassen. Die Vorschriften der Kommunalverbände dürfen mit denjenigen der Landes-Eierstelle nicht in Widerspruch stehen.

X. Schlußbestimmungen.

§ 24.

Als Kommunalverband im Sinne dieser Bekanntmachung sind anzusehen die Kreise und die Städte mit mehr als 20 000 Einwohnern.

Die den Kommunalverbänden und Städten übertragenen Befugnisse werden durch deren Vorstand wahrgenommen.

Als Vorstand ist anzusehen in den Kreisen der Kreisdirektor und in den Städten der Oberbürgermeister.

§ 25.

Die Landes-Eierstelle trifft die zur Ausführung dieser Bekanntmachung erforderlichen Anordnungen.

Die Kommunalverbände und Gemeinden sowie deren Beauftragte haben der Landes-Eierstelle auf Verlangen Auskunft zu geben und ihren Anordnungen zu entsprechen.

§ 26.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung und der darauf gegründeten Anordnungen werden, soweit sich die Vorschriften auf die Verordnung vom 12. August 1916 stützen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen, im übrigen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft. Diese Strafe trifft insbesondere denjenigen, der es unternimmt, entgegen den Bestimmungen dieser Bekanntmachung Eier an andere Personen als die von der Landes-Eierstelle bestellten Aufkäufer abzusetzen oder, ohne hierzu bestellt zu sein, Eier zu erwerben oder bei deren Umsatz mitzuwirken. Gleiche Strafe trifft denjenigen, der zum Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung auffordert oder sich hierzu erbietet.

Als strafbare Zuwiderhandlung im Sinne des Absatz 1 gilt auch die Nichtablieferung oder die nicht rechtzeitige Ablieferung der gemäß §§ 2, 3 und 4 abzuliefernden und gemäß § 7 umgelegten Eiermengen.

Vorräte an Eiern, die der Verkehrs- oder Verbrauchsregelung entzogen werden, werden ohne Entschädigung ausschließlich zugunsten der Landes-Eierstelle enteignet.

§ 27.

Die §§ 11—18 dieser Bekanntmachung treten am Tage der Verkündigung, die übrigen Paragraphen am 1. März 1918 in Kraft. Am gleichen Tage treten unsere

Bekanntmachungen vom 23. März 1917, vom 23. April 1917 und vom 18. Oktober 1917 außer Kraft.

Darmstadt, den 31. Dezember 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk.

Krämer.

Verordnung, die Abänderung der Verordnung vom 8. November 1909 über die Dampfkessel betreffend.

Vom 12. Januar 1918.

Auf Grund des Artikels 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. März 1902, die Dampfkessel und Dampfgefäße betreffend, wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1.

Die Gebühren für die vorgeschriebenen Begutachtungen der Genehmigungsgesuche und die technischen Untersuchungen der Dampfkessel, wie sie in § 91 der Verordnung vom 8. November 1909, die Dampfkessel betreffend, (Reg.-Bl. S. 297) und in § 1 der Verordnung vom 2. Mai 1912, die Abänderung der Verordnung vom 8. November 1909 über die Dampfkessel betreffend, (Reg.-Bl. S. 385) festgesetzt sind, werden bis auf weiteres um 20 vom Hundert erhöht.

§ 2.

Die Verordnung tritt, soweit es sich um Gebühren handelt, die von den Kesselbesitzern für die regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen von Dampfkesseln alljährlich zu entrichten sind, mit Wirkung vom 1. Januar 1918 ab, im übrigen mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Darmstadt, den 12. Januar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung, die Löschung von Strafvermerken im Strafregister und in den polizeilichen Listen betreffend.

Vom 27. Januar 1918.

Im Anschluß an die Bekanntmachungen der unterzeichneten Ministerien vom 27. Januar 1916 (Reg.-Bl. v. 1916 S. 19) und vom 27. Januar 1917 (Reg.-Bl. v. 1917 S. 16) wird mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zum diesjährigen Allerhöchsten Geburtsfeste Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen bestimmt, daß im Strafregister und in den polizeilichen Listen alle noch nicht gelöschten Vermerke über die bis zum 27. Januar 1908 (einschließlich) von hessischen Zivilgerichten erkannten Strafen gelöscht werden, wenn

1. der Bestrafte keine anderen Strafen erhalten hat als Gefängnis bis zu einem Jahre einschließlich oder Festungshaft bis zu einem Jahre einschließlich oder Haft oder Geldstrafe oder Verweis allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen;
2. gegen den Bestraften nach dem 27. Januar 1908 bis zum heutigen Tage nicht wieder auf Strafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich erkannt ist.

Das Gleiche gilt von Strafen, die von Militärgerichten erkannt sind, soweit das Begnadigungsrecht Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ausschließlich zusteht (siehe Bekanntmachung, die militärgerichtlichen Verhältnisse des Großherzoglichen Gendarmeriekorps betreffend, vom 24. Juni 1901 § 6).

Die unterzeichneten Großherzoglichen Ministerien sind beauftragt, die zur Ausführung dieses Erlasses erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Darmstadt, den 27. Januar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.	Großherzogliches Ministerium der Justiz.
v. Hombergk.	v. Ewald.

Bekanntmachung, Erzeugnisse aus Gänseleber betreffend.

Vom 4. Januar 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes hat auf Grund des § 7 der Verordnung vom 3. Juli 1917 über den Handel mit Gänsen die von der Königlich Bayerischen Fleischversorgungsstelle durch die Firmen Kraus, Hermann, Bamberg, und

Kirst und Kirstein, Landau (Pfalz), entsprechend dem Vorgehen in Elsaß-Lothringen geplante Absatzregelung für Gänseleberpasteten genehmigt.

Hiernach sind die Absatzpreise im Auftrag und nach Weisung der Landesfleischversorgungsstelle und im Einvernehmen mit dem Ministerium in Elsaß-Lothringen festzusetzen. Das Landesfleischamt kann nähere Anordnungen über die Art der Festsetzung und die Bekanntgabe der Preise treffen.

Die Gänseleberpasteten dürfen als Konserven in Dosen oder sonstigen Verpackungen nur verkauft werden, wenn auf ihnen der festgesetzte Preis durch die hiermit beauftragten Angestellten der Firma unter Kontrolle der Landesfleischversorgungsstelle vermerkt ist.

Gemäß der Anregung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes werden die nach diesen Bestimmungen mit der vorgeschriebenen Preisfestsetzung versehenen Konserven im Großherzogtum Hessen zum Vertrieb zugelassen.

Darmstadt, den 4. Januar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung über die Beschränkung des Verkehrs mit Heu aus der Ernte 1917.

Vom 12. Januar 1918.

Auf Grund der §§ 7 Absatz 2, 8 Absatz 2 der Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzbl. S. 599) wird im Einverständnis mit dem Staatssekretär des Kriegsernährungsamts angeordnet, daß alle Beschränkungen des Verkehrs mit Heu bis zum 15. April 1918 bestehen bleiben.

Darmstadt, den 12. Januar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung zur Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken vom 22. Dezember 1917.

Vom 4. Januar 1918.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Artikel 1 Ziffer 1 der Verordnung ist die Großherzogliche Provinzialdirektion.

Darmstadt, den 4. Januar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 3.

Darmstadt, den 31. Januar 1918.

Inhalt: 1. Gesetz über die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Wahlen zum XXXVII. Landtag vom 27. Oktober 1917 (Reg.-Bl. S. 259). (S. 37.) — 2. Bekanntmachung, die Vereinbarung zwischen der Großherzoglich Hessischen Regierung und der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung zu Gera zur Beseitigung gemeindlicher Doppelbesteuerung von Lohnarbeitern betreffend. (S. 38.) — 3. Bekanntmachung, Zwangsumlage zur Aufbringung der Schweine betreffend. (S. 39.) — 4. Bekanntmachung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig. (S. 40.) — 5. Bekanntmachung, den Verkehr mit Spanferkeln betreffend. (S. 41.) — 6. Bekanntmachung, das Regulativ für die Großherzoglichen Landes-Heil- und Pflegeanstalten, den Aufenthalt und das Ausscheiden der Pfleglinge betreffend. (S. 41.) — 7. Bekanntmachung über die Beschränkung des Verkehrs mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1917. (S. 42.)

Gesetz über die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Wahlen zum XXXVII. Landtag vom 27. Oktober 1917 (Reg.-Bl. S. 259).

Vom 31. Januar 1918.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

In Abänderung und Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Wahlen zum XXXVII. Landtag vom 27. Oktober 1917, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet was folgt:

Artikel 1.

Die Bestimmungen des Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes, die Wahlen zum XXXVII. Landtag betreffend, vom 27. Oktober 1917, finden auf die in dem IV., dem IX. und dem XII. Wahlkreis der Provinz Starkenburg und in dem III., dem VI. und dem XIV. Wahlkreis der Provinz Oberhessen notwendig gewordenen, sowie auf die bis zur Anberaumung der nächsten ordentlichen Erneuerungswahlen gemäß Artikel 61, Absatz 4 des Gesetzes, die Landstände betreffend, vom 3. Juni 1911, notwendig werdenden Ersatzwahlen keine Anwendung.

Die Bestimmungen des Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 und 4 des genannten Gesetzes vom 27. Oktober 1917 finden bei den vor dem 1. April 1918 stattfindenden Ersatz-

wahlen auf die Kriegsteilnehmer und Hilfsdienstpflichtigen, die im Rechnungsjahre 1914, 1915 oder 1916 zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer herangezogen waren, im Rechnungsjahre 1917 zu einer solchen Steuer aber nicht mehr herangezogen sind, sinngemäße Anwendung.

Artikel 2.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung im Regierungsblatt in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 31. Januar 1918.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

v. Ewald.

Bekanntmachung, die Vereinbarung zwischen der Großherzoglich Hessischen Regierung und der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung zu Gera zur Beseitigung gemeindlicher Doppelbesteuerung von Lohnarbeitern betreffend.

Vom 22. Januar 1918.

Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Großherzogtum Hessen und im Fürstentum Reuß j. L. haben die Großherzoglich Hessischen Ministerien des Innern und der Finanzen und das Fürstliche Ministerium in Gera folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1.

Wenn unverheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2.

Wenn verheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder

Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuersatzes zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatsbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Satzes zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Arbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3.

Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1917 ab in Kraft. Besteht im Einzelfalle die Doppelsteuerpflicht schon seit einem früheren Zeitpunkt als dem 1. April 1917, so können die beteiligten Gemeinden miteinander übereinkommen, daß die nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung vorzunehmende Regelung rückwirkende Kraft bis zu jenem früheren Zeitpunkt haben soll. Beim Widerspruch einer der beteiligten Gemeinden hat es bei der Rückwirkung bis zum 1. April 1917 zu verbleiben.

Die Großherzoglich Hessischen Ministerien des Innern und der Finanzen und das Fürstliche Ministerium in Gera werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Darmstadt, den 4. Januar 1918.

Die Großherzoglich Hessischen Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Hombergk. Dr. Becker.

Gera, den 19. Dezember 1917.

Fürstliches Ministerium.

von Hinüber.

Bekanntmachung, Zwangsumlage zur Aufbringung der Schweine betreffend.

Vom 15. Dezember 1917.

Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 199) bestimmen wir das Nachstehende:

Die Großherzoglichen Kreisämter und die Oberbürgermeister der Städte mit mehr als 20 000 Einwohner haben auf Antrag des zuständigen Viehhandelsverbands gemäß

§ 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in den Fassungen vom 17. Dezember 1914, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. 1914 S. 339, 516; 1916 S. 183; 1917 S. 253) die Zwangsaufbringung aller derjenigen Schweine (Mastschweine, Einlegeschweine, Läufer und Ferkel), die nicht zur Zucht dienen oder für Hausschlachtungen bis zum 31. März 1918 bestimmt sind, durchzuführen. Soweit die Besitzer die Schweine nicht freiwillig an den Viehhandelsverband abliefern, ist der Verkauf der Tiere auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den von dem Staatssekretär des Kriegsernährungsamts unter dem 23. November 1917 (Reichsgesetzbl. S. 1079) festgesetzten Höchstpreisen und Zuschlägen und ihre zwangsweise Ablieferung an den Viehhandelsverband zu veranlassen.

Auf die Strafbestimmungen des § 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung dieser Bestimmungen vom 23. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 183) wird hingewiesen.

Darmstadt, den 15. Dezember 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig.

Vom 21. Januar 1918.

Auf Grund der Verordnung des Kriegsernährungsamts vom 27. Dezember 1917 über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig wird im Einvernehmen mit Großherzoglichem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Vornahme von Fällungen in Laubholzbeständen im Alter von unter 40 Jahren vor dem 15. April ist verboten. Bei Fällungen, die nach dem 15. April vorgenommen werden, sind die grünen Zweige bis zu 2 Zentimeter Stärke am Abschnitt abzutrennen und im Wald zu belassen. Die Forsteigentümer und sonstigen Forstnutzungsberechtigten sind verpflichtet, diese Zweige zwecks Gewinnung von Laubheu und Futterreisig gegen Vergütung abzugeben und den Erwerbsberechtigten das Betreten der Laubholzbestände und das Errichten von Anlagen in ihnen zu gestatten.

§ 2

Das Großherzogliche Ministerium der Finanzen, Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung, kann Ausnahmen von dem Fällungsverbot zulassen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die zur Ausführung der Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig getroffenen oder noch zu treffenden Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 21. Januar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung, den Verkehr mit Spanferkeln betreffend.

Vom 16. Januar 1918.

§ 5 unserer Bekanntmachung vom 31. August 1917, den Verkehr mit Spanferkeln betreffend (Reg.-Bl. S. 230), welche durch Bekanntmachnng vom 5. Dezember 1917 (Reg.-Bl. S. 293) bis zum 15. Januar 1918 außer Wirksamkeit gesetzt war, erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für Spanferkel wird auf 1,10 Mark für das Pfund Lebendgewicht ab Stall festgesetzt. Ein Abzug hieran findet nicht statt.

Darmstadt, den 16. Januar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung, das Regulativ für die Großherzoglichen Landes-Heil- und Pflegeanstalten, den Aufenthalt und das Ausscheiden der Pfleglinge betreffend.

Vom 22. Januar 1918.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs bringen wir folgende Zusätze zu den Vorschriften des Regulativs für die Großherzoglichen Landes-Heil- und Plegeanstalten vom 9. Dezember 1911, Regierungsblatt Seite 569, nachstehend zur öffentlichen Kenntnis:

Zu § 5 Ziffer 1:

Die Untersuchung des Kranken darf der Ausstellung des Zeugnisses um höchstens 14 Tage vorausgegangen sein.

Zu § 26 Absatz 1:

Rechte, die Geisteskranken gesetzlich zustehen, dürfen ihnen nicht verkürzt werden.

Zu § 43:

. . ., auch wenn der Urlaub eigenmächtig überschritten wird.

Bei Entweichung eines Kranken ist das Pflegegeld vom Tage des Entweichens an 14 Tage weiterzuzahlen, wenn der Kranke nicht vorher nach § 32 entlassen wird.

Darmstadt, den 22. Januar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Lenz.

Bekanntmachung, die Beschränkung des Verkehrs mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1917 betreffend.

Vom 26. Januar 1918.

Auf Grund der §§ 14 Absatz 2 und 15 Absatz 2 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 2. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 685) wird im Einverständnis mit dem Staatssekretär des Kriegsernährungsamts angeordnet, daß alle Beschränkungen des Verkehrs mit Stroh noch bis zum 15. Mai 1918 bestehen bleiben.

Darmstadt, den 26. Januar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bürgermeisterei Geilshausen

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 4.

Darmstadt, den 21. Februar 1918.

Inhalt: 1. Verordnung über Anrechnung von Kriegsdienstzeit der Kriegsteilnehmer des Justiz- und Verwaltungsfaches, sowie über deren Zulassung zur Staatsprüfung. (S. 43.) — 2. Bekanntmachung, betreffend Schlachtverbote. (S. 48.) — 3. Bekanntmachung, Überwachung der Trocknereien betreffend. (S. 48.) — 4. Bekanntmachung über den Verkehr mit Brennholz. (S. 49.) — 5. Bekanntmachung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst. (S. 50.) — 6. Bekanntmachung über den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von Rüben im Betriebsjahr 1918/19. (S. 50.)

Verordnung über Anrechnung von Kriegsdienstzeit der Kriegsteilnehmer des Justiz- und Verwaltungsfaches, sowie über deren Zulassung zur Staatsprüfung.

Vom 9. Februar 1918.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen hiermit, was folgt:

I.

Auf den Vorbereitungsdienst eines Referendars kann dessen über die einjährige Friedensdienstpflicht hinaus zugebrachte Kriegsdienstzeit unter Anwendung des § 7 der Verordnung, die Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfach betreffend, vom 30. April 1879 durch Entschließung Unseres Ministeriums der Justiz im Einverständnis mit Unserem Ministerium des Innern bis zu sechs Monaten angerechnet werden, soweit

a) nicht bereits deren Anrechnung auf die Studienzeit stattgefunden hat,
b) nicht bereits in früheren Jahren der Referendar durch die in § 7 der Verordnung angegebenen Umstände dem Vorbereitungsdienst entzogen war,
c) nicht der Nachteil durch das Bestehen einer Notprüfung bereits ausgeglichen ist.

II.

1. Für Kriegsteilnehmer im Sinne von Ziffer 6 können von anderen Kandidaten (Nichtkriegsteilnehmern) getrennte Staatsprüfungen abgehalten werden.

2. Das Maß der Anforderungen an die Kenntnisse und Leistungen solcher Kriegsteilnehmer in der Prüfung richtet sich nach § 10 der Verordnung vom 30. April 1879 und wird im übrigen dem wohlwollenden Ermessen der Prüfungskommission anheimgestellt.

3. Notstaatsprüfungen können für Kriegsteilnehmer im Sinne von Ziffer 6 ausnahmsweise auch dann, wenn sie inzwischen aus dem Heer oder der Marine ausgeschieden sind, und auch noch nach Kriegsende abgehalten werden. Voraussetzung für die Zulassung ist, daß der Referendar seinen Vorbereitungsdienst mindestens nach Maßgabe dieser Verordnung beendet und, ohne die Ablegung der Prüfung über Gebühr verzögern zu müssen, keine nach den Umständen als ausreichend zu erachtende Zeit zur Vorbereitung für die nach dieser Verordnung erleichterte Staatsprüfung (Prüfung in zwei Abschnitten s. II. Ziffer 6) zur Verfügung hatte.

4. Unser Ministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einverständnis mit Unserem Ministerium des Innern im Bedarfsfalle Grundsätze aufzustellen, nach denen diese Notstaatsprüfungen gestaltet und abgehalten werden sollen.

5. Die Vorschriften der Verordnung vom 15. September 1904 finden auf Kriegsteilnehmer mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zeit des über die einjährige Friedensdienstpflicht hinaus geleisteten Kriegsdienstes auf den Zeitraum von 6 und 7 Jahren, der höchstens zwischen der ersten und zweiten Prüfung liegen darf, nicht eingerechnet wird.

6. Ein Kriegsteilnehmer, der infolge von Kriegsdiensten seinen Vorbereitungsdienst als Referendar unterbrechen mußte, kann zur ordentlichen Prüfung in der Weise zugelassen werden, daß er an zwei Prüfungen teilnimmt und die Teilnahme bei der einen Prüfung auf das Justiz-, bei der anderen auf das Verwaltungsfach beschränkt. In welchem Fache der Kriegsteilnehmer die Prüfung zuerst ablegen will, bleibt seiner Wahl überlassen. Er kann die Erklärung, daß er sich der Prüfung nur in einem Fache unterziehen wolle, unter Bezeichnung des Faches auch noch nach Beginn der Prüfung abgeben.

Für die geteilte Prüfung wird die Gesamtnote in gleicher Weise berechnet, wie für die ungeteilte Prüfung.

Das Ablegen einer geteilten Prüfung ist nur dann gestattet, wenn sich der Referendar spätestens der zweiten auf die Beendigung seines Vorbereitungsdienstes folgenden

ordentlichen Staatsprüfung in dem einen und der darauf folgenden ordentlichen Staatsprüfung in dem anderen Fache unterzieht. Für die Ablegung der geteilten Prüfung können nach Bedarf auch nähere Prüfungstermine als die für die ordentliche Staatsprüfung üblichen bestimmt werden. Die näheren Prüfungstermine gelten als besondere Prüfungen im Sinne des Prüfungsdienstalters.

7. Die Vorschriften der Verordnung vom 31. Mai 1911 finden auf Kriegsteilnehmer im Sinne von Ziffer 6 mit folgenden Abänderungen Anwendung:

Hat der Kriegsteilnehmer nur in einem der beiden Prüfungsfächer (Justiz- oder Verwaltungsfach) die Prüfung nicht bestanden, so kann er zu einer Wiederholung der Prüfung schon bei der nächsten ordentlichen Staatsprüfung unter Beschränkung auf das nicht bestandene Fach zugelassen werden.

Die Wiederholung der Prüfung oder eines Teiles derselben kann einem Kriegsteilnehmer nicht mehr als dreimal gestattet werden; Absatz 2 Satz 2 der Verordnung vom 31. Mai 1911 findet nur auf die dritte Wiederholung Anwendung.

8. a) Die Verordnung vom 8. Februar 1913 findet auf Kriegsteilnehmer im Sinne der Ziffer 6 mit folgenden Abänderungen Anwendung:

Die Zulassung des Kriegsteilnehmers zur Wiederholung einer bestandenen Prüfung darf nicht davon abhängig gemacht werden, daß er auf das frühere Prüfungsergebnis verzichtet.

Der Kriegsteilnehmer kann sich auch darauf beschränken, die Prüfung nur im Justiz- oder nur im Verwaltungsfach zu wiederholen; er muß jedoch diese Absicht schon bei der Anmeldung zur Prüfung äußern und dabei angeben, welches Fach er wiederholen will. Die Gesamtnote wird für den wiederholten und nicht wiederholten Teil der Prüfung gemeinsam festgestellt.

Die Zulassung zur wiederholten Prüfung soll, falls nicht besondere Verhältnisse vorliegen, versagt werden, wenn zwischen der vom Kriegsteilnehmer bestandenen Prüfung und der neuen Prüfung mehr als 3 Jahre liegen; auf diese Zeit ist die Kriegsdienstzeit nicht einzurechnen.

Das Ergebnis der wiederholten Prüfung ist nur dann für den Kriegsteilnehmer maßgebend, wenn es für ihn günstiger ist, als das Ergebnis der früheren Prüfung. Das Prüfungsdienstalter richtet sich nach der ersten Prüfung.

Hatte der Kriegsteilnehmer die Prüfung nur hinsichtlich eines der beiden Prüfungsfächer wiederholt, so ist eine Wiederholung der Prüfung in dem anderen Fache nicht mehr gestattet.

b) Hatte ein Kriegsteilnehmer die Prüfung bestanden, ehe er die Eigenschaft eines Kriegsteilnehmers erlangte, so gelten für ihn die vorstehenden Bestimmungen für Kriegsteilnehmer, falls er die Prüfung oder einen Teil derselben wiederholen will.

9. Die Vorschriften unter II 1, 3, 6—8 sollen in der Regel nur auf solche Kriegsteilnehmer Anwendung finden, die mindestens 6 Monate Kriegsdienste geleistet haben.

10. Die durch die Verordnung vom 8. Februar 1913 Unserem Ministerium der Justiz erteilte Ermächtigung, mit Zustimmung Unseres Ministeriums des Innern aus besonders wichtigen Gründen Abweichungen von den bestehenden Vorschriften, betreffend die Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfach, zu genehmigen oder nachzulassen, bleibt auch für diese Verordnung in Geltung.

III.

Soweit die Kriegsdienstzeit nach vorstehenden Bestimmungen bei der Vorbereitungszeit nicht in Anrechnung gekommen ist, soll eine für alle gegenwärtigen und künftigen Staatsdienstanwärter gemeinsam gültige Verordnung erlassen werden, die die Anrechnung ihrer Kriegsdienstzeit bei Festsetzung des Dienstalters zuläßt.

IV.

1. Eine Anrechnung der Kriegsdienstzeit findet im übrigen nur statt, sofern der Kriegsteilnehmer unmittelbar nach Beendigung des Kriegsdienstes im Sinne von V Ziffer 1 und Ziffer 2a oder der Schulzeit sich der Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst zugewendet hat.

2. Eine Anrechnung von Kriegsdienstzeit in vorstehendem Sinne findet auch zugunsten ehemaliger aktiver Offiziere des Heeres, der Marine und der Schutztruppe sowie der ehemaligen aktiven Deckoffiziere der Marine statt, die sich unmittelbar nach Beendigung des Krieges oder ihrem früheren Ausscheiden aus dem Militär-, Marine- oder Schutztruppendienste oder der nachfolgenden Schulzeit der Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst zugewendet haben.

3. Sofern die Zuwendung oder der Übertritt zum juristischen Beruf aus wichtigen Gründen nicht unmittelbar erfolgt, entscheidet Unser Ministerium der Justiz im Einverständnis mit Unserem Ministerium des Innern, ob eine Anrechnung der Kriegsdienstzeit angezeigt erscheint.

V.

1. Kriegsdienst im Sinne vorstehender Bestimmungen ist der Dienst bei dem Heere, der Marine, den Schutztruppen vom Tage der Mobilmachung bis zur Demobilmachung oder der Dienst bei der Krankenpflege, sofern er auf Grund einer auch für den Etappendienst übernommenen Verpflichtung erfolgt, sowie der Dienst der für die Verwaltung oder die Militärgerichte der besetzten fremden Landesteile zur Verfügung gestellten Referendare. Dem Kriegsdienst ist der Dienst in einem dem deutschen verbündeten oder befreundeten Heere usw. sowie auch die Zeit gleichzuachten, während der ein Kriegsteilnehmer infolge seiner Gesundheitsschädigung oder aus sonstigen Gründen über die Demobilmachung hinaus beim Heere usw. zurückbehalten werden sollte.

Ob und inwieweit sonstige Dienstverrichtungen, die für unmittelbare Zwecke des Heeres, der Marine oder der Schutztruppen auf Anfordern geleistet sind, sowie die Zeit eines unfreiwilligen Aufenthaltes im Auslande oder in einem Schutzgebiete dem Kriegsdienst gleichgerechnet werden können, bestimmen Unsere Ministerien des Innern und der Justiz.

Dem Kriegsdienst ist ferner der vaterländische Hilfsdienst gleichzuachten, der auf Grund einer Überweisung (§ 7 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 5. Dezember 1916, Reichsgesetzbl. S. 1333) oder auf Grund einer von der vorgesetzten Dienstbehörde ausgesprochenen Beurlaubung abgeleistet ist.

Wie weit ein sonst übernommener vaterländischer Hilfsdienst dem Kriegsdienst gleichzuachten ist, bestimmen Unsere Ministerien des Innern und der Justiz.

Art, Umfang und Dauer des vaterländischen Hilfsdienstes sollen bei dessen Beendigung, insbesondere durch eine Bescheinigung der Betriebsleitung festgestellt werden.

2. Dem Kriegsdienst kann hinzugerechnet werden die Verzögerung in Ablegung einer Prüfung, die eintritt

a) infolge einer im Kriegsdienst erlittenen und über die Zeit nach Beendigung des Kriegsdienstes hinaus wirkenden oder sich in ihren Folgen erst später bemerkbar machenden, mit voller oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit verbundenen Gesundheitsbeschädigung,

b) bei denjenigen Kriegsteilnehmern, die ohne Ausbruch des Krieges innerhalb eines Jahres seit ihrer Einberufung zum Kriegsdienst zur Prüfung hätten zugelassen werden können, infolge der durch den Kriegsdienst verursachten Einbuße in der Beherrschung des zu dieser Prüfung erforderlichen Lernstoffes.

Im Falle b darf die Anrechnung die Dauer der Kriegsdienstzeit nicht überschreiten. Die Anrechnung erfolgt durch die in V Ziffer 1 bezeichneten Ministerien.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 9. Februar 1918.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

v. Ewald.

Bekanntmachung, Schlachtverbote betreffend.

Vom 22. Januar 1918.

Das durch unsere Bekanntmachung vom 15. September 1917 (Reg.-Bl. S. 248) bis zum 1. März 1918 aufgehobene Verbot des Schlachtens und des Verkaufs weiblicher, zur Nachzucht geeigneter Kälber wird hiermit weiter bis zum 1. Juli 1918 aufgehoben.

Darmstadt, den 22. Januar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk.

Bekanntmachung, Überwachung der Trocknereien betreffend.

Vom 31. Januar 1918.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 54) wird bestimmt, wie folgt:

§ 1.

Die Landesobststelle wird ermächtigt, zum Zweck der restlosen Erfassung des im Großherzogtum vorhandenen Dörrobstes die Trocknereien ständig zu überwachen, insbesondere Einsicht in deren Geschäftsbücher zu nehmen.

§ 2.

Die Inhaber der in Betracht kommenden Betriebe sind verpflichtet, der Landesobststelle und deren Beauftragten die Besichtigung ihrer Geschäftsräume sowie die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und den geschäftlichen Schriftverkehr zu gestatten.

§ 3.

Die mit der Überwachung Beauftragten haben, abgesehen von der Erstattung von Berichten, über die ihnen zur Kenntnis gekommenen Tatsachen Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 4.

Zuwiderhandlungen werden nach § 5 der Bundesratsverordnung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft.

§ 5.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Darmstadt, den 31. Januar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Brennholz.

Vom 31. Januar 1918.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 und vom 4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607, 728) wird angeordnet, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr von Brennholz aus dem Großherzogtum ist nur mit staatlicher Genehmigung zulässig.

Auf der Bahn darf Brennholz nur mit Frachtbriefen ausgeführt werden, die von Großherzoglichem Ministerium der Finanzen, Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung, abgestempelt sind und den Absender, den Empfänger, die Versandstation, die Bestimmungsstation und den Bestimmungsort enthalten.

Auf anderen Fahrzeugen (auch zu Wasser) darf Brennholz nur mit Beförderungsscheinen ausgeführt werden, die von der Großherzoglichen Oberförsterei ausgestellt werden, aus deren Bezirk das Holz abgefahren wird. Die Beförderungsscheine haben die beförderte Brennholzmenge, den Absender, den Empfänger, den Abgangsort und den Bestimmungsort zu enthalten. Statt durch besonderen Beförderungsschein kann die Ausfuhrerlaubnis auch durch Bescheinigung auf dem Abfuhrschein erteilt werden.

§ 2.

Die gleichen Vorschriften gelten für das Brennholz, das in den Sägewerken beim Schneiden von Nutzholz gewonnen wird.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Darmstadt, den 31. Januar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst.

Vom 1. Februar 1918.

Als Behörde, die für Herstellen von Obstwein die in § 7 Absatz 1 Nr. 3 der Verordnung über Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichsgesetzbl. S. 46) bezeichnete Höchstmenge auf Antrag bis zu 150 Doppelzentner erhöhen kann, bestimmen wir die Landesobststelle in Darmstadt.

Darmstadt, den 1. Februar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung über den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von Rüben im Betriebsjahre 1918/19.

Vom 7. Februar 1918.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 2 der Verordnung über den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von Rüben im Betriebsjahr 1918/19. (Reichsgesetzbl. S. 69) ist der Provinzialausschuß.

Darmstadt, den 7. Februar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 5.

Darmstadt, den 5. März 1918.

Inhalt: 1. Bekanntmachung über Bier und bierähnliche Getränke. (S. 51.) — 2. Bekanntmachung, die Regelung der Versorgung mit Flußfischen betreffend. (S. 52.) — 3. Bekanntmachung, Zuteilung der Fischereibezirke an die größeren Städte des Großherzogtums Hessen betreffend. (S. 54.) — 4. Bekanntmachung, die „Dr. Otto Reißner-Stiftung in Bad-Nauheim" betreffend. (S. 54.) — 5. Bekanntmachung über Zucker zur Bienenfütterung. (S. 55.) — 6. Bekanntmachung über Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch. (S. 57.) — 7. Bekanntmachung, die Abänderung des Regulativs über die Reinigung der Schornsteine vom 26. Januar 1875 betreffend. (S. 57.) — 8. Ausführungsbestimmungen zu § 70 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917. (S. 58.)

Bekanntmachung über Bier und bierähnliche Getränke.

Vom 1. Februar 1918.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 24. Januar 1918 über Bier und bierähnliche Getränke (Reichsgesetzbl. S. 55) wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Für den Weiterverkauf von Bier und bierähnlichen Getränken, soweit er nicht durch § 2 der Bundesratsverordnung vom 24. Januar 1918 geregelt ist, sowie für den Verkauf in Flaschen können die Großherzoglichen Kreisämter, in den Städten von über 20000 Einwohnern die Oberbürgermeister Höchstpreise festsetzen.

§ 2.

Unsere Bekanntmachungen vom 19. März und vom 21. April 1917 (Reg.-Bl. S. 75 und 113), die Verordnung über Bier betreffend, sind aufgehoben.

Darmstadt, den 1. Februar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung, die Regelung der Versorgung mit Flußfischen betreffend.

Vom 1. Februar 1918.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung der Bekanntmachungen vom 4. November 1915 und 6. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. 1915 S. 607, 728 und 1916 S. 673), der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerungen (Reichsgesetzbl. S. 467) und des Reichsgesetzes vom 4. August 1914, betreffend Höchstpreise (Reichsgesetzbl. S. 516), sowie auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers über die Beaufsichtigung der Fischversorgung vom 28. November 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1303) wird bestimmt:

§ 1.

Die in den hessischen Teilen des Rheins, des Mains, der Lahn und der Nahe fischereiberechtigten Berufsfischer können die von ihnen erzielten Fangergebnisse bis höchstens zu einem Viertel des Gewichts dem örtlichen Bedarf zuführen; sie müssen die übrigen drei Viertel und außerdem die etwa für den örtlichen Bedarf nicht absetzbaren Mengen an die laut besonderer Bekanntmachung bezugsberechtigten Städte zu den hierfür festgesetzten Höchstpreisen zuführen.

Die Städte haben in den ihnen zugewiesenen Fangbezirken Vertreter zu bestellen, die gehalten sind, jeweils das gesamte, den Städten zukommende Fangergebnis abzunehmen.

§ 2.

Bei der Landesfleischstelle für das Großherzogtum Hessen wird eine Landesvermittelungsstelle für Flußfischversorgung errichtet.

Ihre Aufgabe ist es, den Absatz von Süßwasserfischen zu vermitteln und zu fördern, den Handel zu überwachen und auf eine angemessene Preisbildung hinzuwirken. Sie ist dabei an die Anordnungen des Reichskommissars für Fischversorgung über Verteilung und Preisbildung gebunden.

Die Landesvermittelungsstelle regelt den Verkehr mit den Reichsstellen und den Fischgesellschaften.

§ 3.

Die in § 1 bezeichneten Fischer können von den Städten zur ordnungsmäßigen Befischung des ihnen zustehenden Fischwassers angehalten werden. Kommen die

Fischer der ihnen zugehenden Anweisung nicht nach, so ist die bezugsberechtigte Stadt befugt, die Befischung des Fischwassers selbst zu übernehmen oder einem anderen zu übertragen. Des weiteren stehen den Städten die in den §§ 12 ff. der Verordnung vom 23. September/4. November 1915 und 6. Juli 1916 bezeichneten Befugnisse zu.

Gegen die Verfügung der Städte ist innerhalb zwei Wochen nach ihrer Eröffnung Beschwerde an die Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe des unterzeichneten Ministeriums zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4.

Die in § 1 bezeichneten Fischer haben über die Fangergebnisse Bücher zu führen und der nach § 1 in Betracht kommenden Stadt und den von diesen beauftragten Personen Einsicht in die Bücher und sonstigen geschäftlichen Aufzeichnungen zu gewähren und Auskunft über den Geschäftsbetrieb zu erteilen, ferner den Genannten Zutritt zu den Räumen und Behältnissen zu gewähren, in denen Fische aufbewahrt werden.

§ 5.

Alle den Bestimmungen dieser Bekanntmachung entgegenstehenden Verträge sind aufgehoben.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung und die zur Ausführung derselben weiter zu erlassenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, soweit sie nicht durch die Bestimmungen des Höchstpreisgesetzes oder der Bundesratsverordnung gegen übermäßige Preissteigerungen mit einer höheren Strafe bedroht sind.

§ 7.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1918 in Kraft.

Darmstadt, den 1. Februar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung, Zuteilung der Fischereibezirke an die größeren Städte des Großherzogtums Hessen betreffend.

Vom 1. Februar 1918.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über die Regelung der Versorgung mit Flußfischen vom 1. Februar 1918 werden den nachgenannten Städten die einzeln angegebenen Fanggebiete zum Bezug der Fischmengen zugewiesen:

1. Darmstadt: Der Erfelder und Stockstädter Altrhein in den Gemarkungen Biebesheim, Erfelden, Guntersblum und Stockstadt, sowie der Rhein von Profilstein 45 (südliche Geyerspitze) abwärts in der Gemarkung Gimbsheim bis zur Guntersblumer Gemarkungsgrenze.
2. Mainz: Der Rhein und die zugehörigen Altrheine von der Bibliser bis zur Gaulsheimer Gemarkungsgrenze, sowie die Mainmündung nebst ihren Nebengewässern bis zur Landesgrenze. Ausgenommen sind der Erfelder und Stockstädter Altrhein, sowie der Rhein von Profilstein 45 (südliche Geyerspitze) abwärts in der Gemarkung Gimbsheim bis zur Guntersblumer Gemarkungsgrenze.
3. Worms: Der Rhein und die zugehörigen Altrheine von der badischen und bayerischen Landesgrenze bis zur Bibliser Gemarkungsgrenze rheinabwärts.
4. Bingen: Der Rhein in den Gemarkungen Bingen, Gaulsheim und Kempten, sowie die hessischen Teile der Nahe.
5. Offenbach: Der Main von der bayerischen bis zur preußischen Landesgrenze.
6. Gießen: Der hessische Anteil der Lahn.

Darmstadt, den 1. Februar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung, die Dr. „Otto Reißner-Stiftung in Bad-Nauheim" betreffend.

Vom 6. Februar 1918.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht, der von dem verstorbenen Sanitätsrat Dr. Otto Reißner in Bad-Nauheim letztwillig gewünschten, vom hessischen Staat als seinem Erben errichteten „Dr. Otto Reißner-Stiftung" für

die Pflege der Gesundheit und Wohlfahrt von Kriegsteilnehmern und deren Angehörigen, mit dem Sitze in Darmstadt, die Landesherrliche Genehmigung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und Artikel 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes zu erteilen.

Darmstadt, den 6. Februar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. V.: Hölzinger. Fritz.

Bekanntmachung über Zucker zur Bienenfütterung.

Vom 8. Februar 1918.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607, 728) wird unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 24. Februar 1917 im Einvernehmen mit Großherzoglichem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Bezug und Vertrieb von Zucker für die Bienenfütterung im Jahre 1918 erfolgt durch die Einkaufsgesellschaft für das Großherzogtum Hessen m. b. H. in Mainz (EGH).

§ 2.

Wer Zucker für die Fütterung überwinterter Völker benötigt, hat dies bei der Großherzoglichen Bürgermeisterei seines Wohnortes spätestens bis zu einem von der Einkaufsgesellschaft zu bestimmenden Zeitpunkt unter Vermeidung des Verlustes des Anspruches auf Zucker anzumelden.

Dabei hat der Bienenzüchter die Zahl der überwinterten Völker anzugeben, und ferner durch Unterschrift sich zu verpflichten, den ihm zur Fütterung seiner Bienen steuerfrei verabfolgten Zucker nicht zu anderen Zwecken zu verwenden und einen Teil des erzeugten Honigs nach näherer Bestimmung zu den durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juni 1917 festgesetzten Höchstpreisen an eine noch zu bezeichnende Stelle abzuliefern. Er hat außerdem über den Bezug und die Verwendung des Zuckers Buch zu führen, insbesondere darüber, von wem und wann der Zucker bezogen und wann und in welcher Menge der Zucker verfüttert wurde.

§ 3.

Die Großherzogliche Bürgermeisterei trägt die Anmeldungen unter Angabe von Vor- und Zuname des Anmeldenden in eine Liste nach vorgeschriebenem Muster ein, läßt den Anmeldenden seine Unterschrift an der dafür vorgesehenen Stelle vollziehen und sendet die Liste alsbald, spätestens bis zu einem von der Einkaufsgesellschaft noch zu bezeichnenden Zeitpunkt an die Einkaufsgesellschaft in Mainz.

§ 4.

Die Einkaufsgesellschaft sendet die Listen dem Vorsitzenden des Bienenzüchtervereins der betreffenden Provinz zur Nachprüfung und legt sie alsdann der Steuerabteilung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen zur Ausstellung eines Berechtigungsscheins zum Bezuge des in Betracht kommenden steuerfreien Zuckers vor.

§ 5.

Nach Anweisung des Zuckers durch die Reichszuckerstelle stellt die Einkaufsgesellschaft den Bienenzüchtern durch Vermittelung der Großherzoglichen Bürgermeistereien Bezugsscheine über die auf sie entfallende Zuckermenge getrennt nach unversteuertem (vergälltem) und versteuertem Zucker zu und gibt bekannt, wann und von welcher Stelle der Zucker gegen Einsendung der Bezugsscheine bezogen werden kann.

§ 6.

Die auf das einzelne Volk entfallende Menge steuerfreien (vergällten) und versteuerten Zuckers richtet sich nach den Anordnungen des Kriegsernährungsamts und nach der von diesem für die Bienenfütterung zur Verfügung gestellten Zuckermenge.

§ 7.

Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung oder den zu ihrer Ausführung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, verliert den Anspruch auf Zucker oder wird gemäß § 17 Nr. 2 der Verordnung des Bundesrats vom 25. September 1915 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, sofern nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

Darmstadt, den 8. Februar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk.

Krämer.

Bekanntmachung über Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch.

Vom 8. Februar 1918.

Auf Grund der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (Reichsgesetzbl. S. 1005) sowie in Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 12. Dezember 1917 (Reg.-Bl. S. 294) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Selbstversorger sowie Angehörige eines Haushalts, in welchem Ziegenmilch gewonnen wird, erhalten keine Fettkarten, soweit und solange im eigenen Betrieb Butter in Höhe von 100 Gramm für den Kopf und die Woche gewonnen werden kann oder der Betrieb unter Zugrundelegung dieses Satzes in der Lage war, Vorräte zu sammeln.

§ 2.

Angehörigen eines Haushalts, in dem Fett aus Hausschlachtungen zur Verfügung steht, kann die Ausstellung von Fettkarten versagt werden.

§ 3.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tag der Verkündigung in Kraft.

Darmstadt, den 8. Februar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung, die Abänderung des Regulativs über die Reinigung der Schornsteine vom 26. Januar 1875 betreffend.

Vom 13. Februar 1918.

Der § 6 des Regulativs, die Reinigung der Schornsteine betreffend, vom 26. Januar 1875 (Reg.-Bl. Nr. 7, S. 85) erhält mit Wirkung vom 1. März l. Js. ab folgende Fassung:

Alle Schornsteine müssen — vorausgesetzt, daß die in sie mündenden Feuerungen im Gebrauch sind — alle 3 Monate in gleichen Zwischenräumen gefegt werden. Schornsteine, in die nur im Winter (15. Oktober bis 15. April) im Gebrauch befind-

liche Feuerungen münden, müssen zweimal im Jahre, in der Regel in den Monaten Dezember und April gefegt werden; mit der zweiten Fegung ist das regelmäßige Ausbrennen (§§ 12 und 13) zu verbinden.

Darmstadt, den 13. Februar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. V.: Hölzinger. Fritz.

Ausführungsbestimmungen zu § 70 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917.

Vom 15. Februar 1918.

Zur Ausführung des § 70 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 wird das Nachstehende bestimmt:

Die Kommunalverbände haben ihre Überwachungsbeamten sowie diejenigen der Reichsgetreidestelle zu ermächtigen, Vorräte, die einer ordnungsmäßig ergangenen Aufforderung zuwider nicht angezeigt oder bei behördlicher Nachprüfung verheimlicht oder sonstwie der Aufnahme entzogen werden oder die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs entgegen den zur Überwachung der Selbstversorger ergangenen Vorschriften zu verwenden sucht oder die unbefugt hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, durch mündliche Erklärung gegenüber dem Besitzer, dem Betriebsleiter oder dessen Vertreter für den Kommunalverband vorläufig in Anspruch zu nehmen und bis zur endgültigen Entscheidung des Kommunalverbands jede sachliche und räumliche Veränderung an den betreffenden Vorräten zu verbieten. Die Verletzung einer derartigen Anordnung der Überwachungsbeamten wird nach § 79 Absatz 1 Ziffer 12 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis zu 50000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Darmstadt, den 15. Februar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 6.

Darmstadt, den 28. März 1918.

Inhalt: 1. Verordnung, die Ankerkuilenfischerei im Rhein im Jahre 1918 betreffend. (S. 59.) — 2. Verordnung über die Änderung der Verordnung vom 23. März 1912, die Gebühren im Verwaltungsstreitverfahren betreffend. (S. 60.) — 3. Bekanntmachung, Schlachtverbot betreffend. (S. 60.) — 4. Bekanntmachung über Auskunftspflicht. (S. 61.) — 5. Bekanntmachung über Auskunftspflicht. (S. 61.) — 6. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über Schilf vom 26. Februar 1918. (S. 61.) — 7. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Ausdrusch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 24. November 1917 und der Verordnung zur Abänderung derselben vom 26. Februar 1918. (S. 62.) — 8. Bekanntmachung, die Regelung des Verbrauchs von Ziegenlämmerfleisch betreffend. (S. 62.) — 9. Bekanntmachung über die Einfuhr landwirtschaftlicher Sämereien. (S. 63.) — 10. Bekanntmachung, die Gebühren der Feldgeschworenen betreffend. (S. 63.) — 11. Bekanntmachung über Weinreben. (S. 63.) — 12. Bekanntmachung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen. (S. 65.) — 13. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über die Preise für Hülsen-, Hack- und Ölfrüchte vom 9. März 1918 (Reichsgesetzbl. S. 119). (S. 65.) — 14. Bekanntmachung über Fleischversorgung. (S. 65.) — 15. Bekanntmachung, Arzneitaxe 1918 betreffend. (S. 66.)

Verordnung, die Ankerkuilenfischerei im Rhein im Jahre 1918 betreffend.

Vom 9. März 1918.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf Grund der Artikel 15 und 47 des Gesetzes vom 27. April 1881, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend (Reg.-Bl. S. 43), und in vorübergehender Abänderung des § 2 der Verordnung, die Ankerkuilenfischerei im Rhein betreffend, vom 9. Juni 1915 (Reg.-Bl. S. 163) für das Jahr 1918 verordnet, was folgt:

Der Fischfang mittels Ankerkuilen im Rhein wird für das laufende Jahr vom 1. Mai ab bis zum 1. Dezember gestattet.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 9. März 1918.

(L. S.) Ernst Ludwig.

v. Hombergk.

Verordnung über die Änderung der Verordnung vom 23. März 1912, die Gebühren im Verwaltungsstreitverfahren betreffend.

Vom 9. März 1918.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Auf Grund der Artikel 118 und 143 des Gesetzes, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, vom 8. Juli 1911 und des Gesetzes vom 4. April 1917 über die Änderung des Artikels 118 des Verwaltungsrechtspflege-Gesetzes haben Wir uns bewogen gefunden zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Der dritte Absatz des § 4 der Verordnung, die Gebühren im Verwaltungsstreitverfahren betreffend, vom 23. März 1912 wird aufgehoben.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer erstmaligen Verkündigung im Regierungsblatt in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 9. März 1918.

(L. S.) Ernst Ludwig.

v. Hombergk.

Bekanntmachung, Schlachtverbot betreffend.

Vom 22. Februar 1918.

Das zurzeit bestehende Verbot des Schlachtens und des Verkaufs zum Schlachten weiblicher und kastrierter männlicher Jungrinder von 2 Monaten bis 1 1/2 Jahren (Bekanntmachung vom 14. April 1917 Reg.-Bl. S. 94) wird hiermit bis auf weiteres aufgehoben.

Darmstadt, den 22. Februar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Fritz.

Bekanntmachung über Auskunftspflicht.

Vom 22. Februar 1918.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzbl. S. 604) sowie in Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 19. Juli 1917 (Reg.-Bl. S. 146) wird die Landesobststelle ermächtigt, jederzeit Auskunft zu verlangen über wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere über Vorräte sowie über Leistungen und Leistungsfähigkeit von Unternehmungen oder Betrieben.

Darmstadt, den 22. Februar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung über Auskunftspflicht.

Vom 26. Februar 1918.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzbl. S. 604) sowie in Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 22. dieses Monats wird die Landesgemüsestelle ermächtigt, jederzeit Auskunft zu verlangen über wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere über Vorräte sowie über Leistungen und Leistungsfähigkeit von Unternehmungen oder Betrieben.

Darmstadt, den 26. Februar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über Schilf vom 26. Februar 1918.

Vom 7. März 1918.

Nach § 11 der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über Schilf vom 26. Februar 1918 wird das Nachstehende bestimmt:

Im Sinne der Verordnung ist zuständige Behörde das Großherzogliche Kreisamt und höhere Verwaltungsbehörde der Provinzialausschuß.

Darmstadt, den 7. März 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Ausdrusch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 24. November 1917 und der Verordnung zur Abänderung derselben vom 26. Februar 1918.

Vom 7. März 1918.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 2 der Verordnung über den Ausdrusch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom $\frac{\text{24. November 1917}}{\text{26. Februar 1918}}$ ist der Provinzialausschuß.

Darmstadt, den 7. März 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung, die Regelung des Verbrauchs von Ziegenlämmerfleisch betreffend.

Vom 7. März 1918.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 19. Oktober 1917 (Reichsgesetzbl. S. 949) bestimmen wir in Ergänzung des § 1 unserer Bekanntmachung über die Regelung des Verbrauchs von Ziegenfleisch vom 31. Januar 1917 (Reg.-Bl. S. 28) das Nachstehende:

§ 1.

Die Anrechnung des Fleisches von Ziegenlämmern im Alter von weniger als vier Wochen auf die Fleischkarten erfolgt in der Weise, daß 50 gr dieses Fleisches auf jeden Abschnitt (1/10) der Fleischkarte an Stelle von 25 gr Schlachtviehfleisch entnommen werden können.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Darmstadt, den 7. März 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung über die Einfuhr landwirtschaftlicher Sämereien.

Vom 8. März 1918.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Einfuhr landwirtschaftlicher Sämereien vom 1. März 1918 (Reichsgesetzbl. S. 103) ist der Provinzialausschuß.

Darmstadt, den 8. März 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung, die Gebühren der Feldgeschworenen betreffend.

Vom 9. März 1918.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird in Abänderung des § 3 Absatz 1 der Bekanntmachung vom 10. April 1901, die Gebühren der Feldgeschworenen betreffend (Reg.-Bl. Nr. 29 vom 17. April 1901 Seite 341), mit Wirkung vom 1. April 1918 an folgendes bestimmt:

Die Tagegelder der Feldgeschworenen betragen:

a) bei Geschäften innerhalb der Gemarkung des Wohnorts . . . . 4 Mark;
b) bei Geschäften außerhalb der Gemarkung des Wohnorts . . . . 5 Mark.

Wenn das Geschäft nur einen halben Tag in Anspruch nimmt, ist nur die Hälfte dieser Beträge in Ansatz zu bringen.

Darmstadt, den 9. März 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung über Weinreben.

Vom 12. März 1918.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über Weinreben vom 16. Februar 1918 wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Großh. Kreisämter werden ermächtigt, die Ausfuhr von unbewurzelten Rebteilen ohne die vorgeschriebene vorherige Entseuchung aus einem Weinbaubezirk zu

gestatten, wenn sie aus unverseuchten Gemarkungen stammen und als Futtermittel verarbeitet werden sollen.

§ 2.

Die Ausfuhr ist von folgenden Bedingungen abhängig zu machen:

1. Die Ausfuhr darf nur zur Herstellung von Futtermitteln und zwar aus jedem Weinbaubezirk möglichst nur nach einer Fabrik, gegebenenfalls unter Vermittelung von Sammelstellen, erfolgen.
2. Der Versand wird nur für die Zeit von Anfang Dezember (in diesem Jahre von sofort ab) bis Mitte Mai zugelassen.
3. Die Berechtigung zum Ankauf und zur Verarbeitung von Rebholz auf Futtermittel bleibt auf den Kriegsausschuß für Ersatzfutter oder die von ihm bezeichneten Stellen beschränkt.
4. Das Rebholz muß so fest zu Bündeln verschnürt sein, daß sich auf dem Versand keine Reben loslösen können.
5. Werden die Reben vor dem Versand gelagert, so ist für ausreichende Bewachung zur Verhütung von Mißbrauch zu sorgen.
6. Die Eisenbahnwagen sind mit einem Plantuch einzudecken.
7. Die beim Verladen etwa verbleibenden Rückstände von Reben sind sorgfältig zu sammeln und durch Verbrennen zu vernichten.
8. Die verarbeitenden Fabriken sind verpflichtet, die ankommenden Reben unter behördlicher Aufsicht so zu zerkleinern, daß sie als Setzholz nicht mehr verwendbar sind.
9. Fabriken in den Provinzen Starkenburg und Rheinhessen dürfen nur aus Weinbaubezirken des Großherzogtums Hessen stammendes Rebholz verarbeiten.

§ 3.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Darmstadt, den 12. März 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen.

Vom 14. März 1918.

Unter Aufhebung unserer Bekanntmachung gleichen Betreffs vom 26. November 1917 (Reg.-Bl. S. 291) bestimmen wir:

I.

Der Absatz 1 des § 4 der Bekanntmachung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 5. November 1917 (Reg.-Bl. S. 275) wird in seinem ganzen Umfang mit Ausnahme des letzten Satzes wieder in Kraft gesetzt. Der letzte Satz, beginnend mit den Worten: „Die Genehmigungsbefugnis zur Veräußerung und zum Erwerb solcher Schweine von Landwirt zu Landwirt usw.", bleibt nach wie vor außer Kraft.

Darmstadt, den 14. März 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über die Preise für Hülsen-, Hack- und Ölfrüchte vom 9. März 1918 (Reichsgesetzbl. S. 119).

Vom 15. März 1918.

Als Stelle im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 der eingangs erwähnten Verordnung wird die Landeskartoffelstelle bestimmt.

Darmstadt, den 15. März 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung über Fleischversorgung.

Vom 18. März 1918.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1917 bestimmen wir auf Grund des § 14 der Bundesratsverordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 199):

Ziffer V Abs. 1 unserer Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 8. April 1916 (Reg.-Bl. S. 72) in der Fassung vom 12. Dezember 1917 (Reg.-Bl. S. 295) erhält als Absatz 4 folgenden Zusatz:

Tiere, die durch die erwähnte Kommission in die Schlachtviehliste aufgenommen sind, darf der Besitzer, unbeschadet seines Einspruchsrechts, nur mit Genehmigung des Viehhandelsverbands veräußern. Die Genehmigung ist nicht zu versagen, wenn es sich um Tiere handelt, die wegen unzureichender Futtermittel des Besitzers in die Schlachtviehliste aufgenommen sind, ohne daß sie als zur Schlachtung geeignet gelten können. In allen Fällen ist dem Viehhandelsverband der Erwerber etwa veräußerter Tiere anzuzeigen. Eine Weiterveräußerung der Tiere an Dritte ist ebenfalls nur mit Genehmigung des Viehhandelsverbands zulässig.

Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe der Verordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Darmstadt, den 18. März 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung, Arzneitaxe 1918 betreffend.

Vom 14. März 1918.

Zur Deutschen Arzneitaxe 1918 ist ein Nachtrag erschienen. Auf Grund des § 80 Abs. 1 der Gewerbeordnung bestimmen wir, daß er mit Wirkung vom 17. März 1918 ab im Großherzogtum in Kraft tritt. Der Nachtrag ist im Buchhandel zum Preise von 0,25 Mark für das Stück erschienen.

Darmstadt, den 14. März 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Fritz.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 7.

Darmstadt, den 30. März 1918.

Inhalt: 1. Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1918. (S. 67.) — 2. Bekanntmachung, Kriegsstiftung J. Langenbach & Söhne, Worms a. Rh. betreffend. (S. 76.) — 3. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrates vom 15. März 1918 (Reichsgesetzbl. S. 123) über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken (S. 77.) — 4. Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma Gandenberger'sche Maschinenfabrik Georg Göbel zu Darmstadt an das Industriegleis der Stadt Darmstadt in der Kirschenallee betreffend. (S. 79.) — 5. Bekanntmachung, Anlage eines Anschlußgleises für die Firma Erste Darmstädter Herdfabrik und Eisengießerei Gebrüder Roeder an das Industriegleis der Stadt Darmstadt in der Kirschenallee betreffend. (S. 79.)

Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1918.

Vom 27. März 1918.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir mit Unseren getreuen Ständen über die Art und Weise übereingekommen sind, wie die zur Bestreitung der Staatsausgaben im Rechnungsjahr 1918 nötigen Summen aufgebracht werden sollen, haben Wir verordnet, wie folgt:

I. Direkte Steuern.

Artikel 1.

An Einkommen- und Vermögenssteuer werden die gleichen Sätze wie seit dem Rechnungsjahr 1916 und somit

an Einkommensteuer die in den Artikeln 13 und 48 des Gesetzes vom 12. August 1899, die allgemeine Einkommensteuer betreffend, festgesetzten Beträge, erhöht für die 3 untersten Klassen um 15, für die übrigen Klassen um 27 vom Hundert,

an Vermögenssteuer die in Artikel 13 des Gesetzes vom 12. August 1899, die Vermögenssteuer betreffend, festgesetzten Beträge, erhöht um $81^{9}/_{11}$ vom Hundert,

erhoben.

II. Indirekte Auflagen.

Artikel 2.

Die inneren indirekten Auflagen sollen, ebenso wie die sonstigen im Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und -Ausgaben aufgeführten Staats-Einnahmen, nach den bestehenden oder ergehenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen erhoben werden.

III. Außerordentliche Deckungsmittel.

Artikel 3.

Die Regierung wird ermächtigt, zur Deckung von Vermögensausgaben den Betrag von 8562300 Mark im Wege des Staatskredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck Staatsschuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrag zu einem der Lage des Geldmarkts entsprechenden Zinsfuß auszugeben. Auf die Anleihe sind die Vorschriften des Gesetzes über die Tilgung der Staatsschuld vom 17. Juli 1912 (Reg.-Bl. S. 440) anzuwenden.

Dem Staat bleibt das Recht vorbehalten, die Anleihe ganz oder teilweise auch zur Rückzahlung des Kapitalbetrags in bar zu kündigen. Den Gläubigern der Anleihe soll ein Kündigungsrecht nicht zustehen.

Artikel 4.

Die Regierung wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals der Hauptstaatskasse nach Bedarf, jedoch nur innerhalb der bewilligten Anleihebeträge, Schatzanweisungen oder Wechsel zu einem der Lage des Geldmarktes entsprechenden Zinssatze auszugeben.

IV. Ausgaben.

Artikel 5.

Sämtliche Staatsausgaben sollen auf die verschiedenen Verwaltungszweige so verwendet werden, wie ihre Bedürfnisse von Unseren getreuen Ständen bewilligt worden und in der Beilage zu gegenwärtigem Gesetz aufgeführt sind.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 27. März 1918.

(L. S.) **ERNST LUDWIG.**

Dr. Becker.

Zusammenstellung

der nach den ständischen Beschlüssen zum Hauptvoranschlag für das Rechnungsjahr 1918 zur Bestreitung der Staatsausgaben stattgefundenen Bewilligungen.

Kapitel-Nr.	Bezeichnung der Hauptabteilungen und Kapitel	Ausgabe-Bewilligung ℳ
	1. Teil: Für die Verwaltung.	
1	**I. Hauptabteilung: Reste aus früheren Jahren**	15 447
	II. Hauptabteilung: Familieneigentum des Großherzoglichen Hauses.	
2	Kameral- und Forstgüter	6 214 960
3	Weingüter	220 496
4	(Fällt aus.)	
5	(Fällt aus.)	
6	Kapitalzinsen und Sonstiges	10 500
	Summe II. Familieneigentum des Großherzoglichen Hauses	6 445 956
	III. Hauptabteilung: Landeseigentum.	
7	Kameral- und Forstgüter	197 341
7a	Braunkohlenbergwerk und Kraftwerk Ludwigshoffnung	764 343
8	Salzwerk, Badeanstalt und Tiefbauamt Bad-Nauheim und Badeanstalt Bad-Salzhausen	1 344 206
9	Samenklenganstalt zu Gammelsbach i. O.	25 018
10	Staatseisenbahnen	288 000
	Summe III. Landeseigentum	2 618 908
11	**IV. Hauptabteilung: Lotterie**	—
12	**V. Hauptabteilung: Direkte Steuern, Regalien, indirekte Auflagen und Einnahmen aus verschiedenen Quellen**	6 184 324
13	**VI. Hauptabteilung: Landstände**	153 900
	VII. Hauptabteilung: Staatsministerium.	
14	Staatsministerium	96 725
15	Auswärtige und Bundesverhältnisse usw.	55 000
16	Kabinetts-Direktion	16 550
	zu übertragen	168 275

Kapitel-Nr.	Bezeichnung der Hauptabteilungen und Kapitel	Ausgabe-Bewilligung ℳ
	Übertrag	168 275
17	Ober-Rechnungskammer	295 275
18	Verwaltungsgerichtshof	26 595
19	Haus- und Staatsarchiv	25 682
20	Rheinschiffahrt	5 700
21	(Fällt aus.)	
22	Postgebühren	2 800
	Summe VII. Staatsministerium	524 327
	VIII. Hauptabteilung: Ministerium des Innern.	
	1. Abschnitt: Zentralverwaltung.	
23	Ministerium des Innern	376 828
24	Stellvertretungs- und Aushilfskosten usw.	100 000
25	Regierungs- und Reichsgesetzblatt, sowie polizeilicher Nachrichtendienst	15 620
26	Postgebühren	161 000
27	Hausverwaltung	20 140
28	Hochbauwesen	223 600
29	Nichtstaatliche Bausachen	2 000
	2. Abschnitt: Lokal- und Polizeiverwaltung.	
30	Provinzialdirektionen und Kreisämter	784 600
31	Gendarmerie	681 190
32	Polizei	425 830
33	(Fällt aus.)	
34	Arbeitshaus Dieburg	92 062
	3. Abschnitt: Kirchen und Religionsgemeinschaften.	
35	Kirchen	482 721
	4. Abschnitt: Bildung und Erziehung, Kunst und Wissenschaft.	
36	Landes-Universität	2 211 988
37	Technische Hochschule	640 338
38	Gymnasien, Realgymnasien, Oberreal- und Realschulen, sowie pädagogische Seminare	4 056 025
39	Höhere Bürgerschulen und höhere Mädchenschulen	57 080
40	Lehrer-Seminare, Vorseminare und pädagogischer Kursus	454 070
41	Volksschulen	4 238 360
	zu übertragen	15 023 452

Kapitel-Nr.	Bezeichnung der Hauptabteilungen und Kapitel	Ausgabe-Bewilligung ℳ
	Übertrag	15 023 452
42	Turn- und Zeichenunterricht	18 300
42a	Jugendpflege	30 000
42b	Kinderpflege	20 000
43	Landeswaisenanstalt	155 630
44	Taubstummenanstalten	108 122
44a	Blindenanstalt zu Friedberg	49 294
45	Privat-Erziehungs- und Besserungsanstalten	6 000
46	Hof- und Landesbibliothek	99 740
47	Landesmuseum	106 451
48	Denkmalpflege	20 000
49	Römisch-Germanisches Zentralmuseum in Mainz	12 000
50	Historischer Verein	1 000
50a	Historische Kommission für das Großherzogtum Hessen	6 000
51	Zentralstelle für die Landesstatistik	65 075
52	Geologische Landesanstalt	51 263
52a	Geophysikalischer Landesdienst	4 000
	5. Abschnitt: Öffentliche Gesundheitspflege und Veterinärwesen.	
53	Ärztlicher Dienst	250 305
54	Tierärztlicher Dienst	315 150
55	Hebammen-Lehranstalt zu Mainz	94 167
56	Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Philippshospital" bei Goddelau	1 031 527
57	Landes-Heil- und Pflegeanstalt bei Heppenheim	403 745
57a	Landes-Heil- und Pflegeanstalt bei Alzey	543 430
57b	Landes-Heil- und Pflegeanstalt bei Gießen	479 775.
58	Anstalt für Blödsinnige „Alicestift" bei Darmstadt	122 440
58a	(Fällt aus.)	
59	Fürsorge für Volksgesundheitspflege	32 000
59a	Förderung der Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte	7 325
59b	(Fällt aus.)	
60	(Fällt aus.)	
	6. Abschnitt: Fürsorge für Hinterbliebene von Beamten, Unterstützungs- und Versicherungswesen.	
61	(Fällt aus.)	
62	Invalidenversorgung	29 150
63	Armenpflege	131 000
	zu übertragen	19 216 341

Kapitel-Nr.	Bezeichnung der Hauptabteilungen und Kapitel	Ausgabe-Bewilligung ℳ
	Übertrag	19 216 341
64	Staatsunterstützungskasse	74 020
65	Fonds für öffentliche und gemeinnützige Zwecke	—
66	Bankbesoldungsfonds	5 000
67	Reichsversicherung	108 050
68	Arbeiterkolonie und Arbeitsnachweis	20 000
	7. Abschnitt: Landeskultur und Landwirtschaft.	
69	Kreisgeometer	271 050
70	Landeskreditkasse	1 716 853
71	Verwendungsgelder für landwirtschaftliche Zwecke	3 000
72	Landwirtschaftliches Unterrichts- und Versuchswesen	308 719
73	Landwirtschaftliches Vereins- und Genossenschaftswesen	—
74	Bodenverbesserung und Wasserversorgung	669 889
75	Förderung einzelner Zweige der Landwirtschaft	311 515
75a	Landwirtschaftskammer	198 690
	8. Abschnitt: Bergbau, Verkehr, Handel und Gewerbe.	
76	Bergbau	17 225
77	Kunststraßenwesen	1 134 612
78	Förderung des Handels	54 500
79	Technische Privat-Unterrichtsanstalten	850
80	Förderung des Handwerks	7 500
81	Gewerbeaufsicht	90 950
82	Dampfkesselprüfung	64 525
83	Eichwesen	118 255
84	Zentralstelle für die Gewerbe und Landesgewerbeverein	127 720
85	Chemische Prüfungsstation zu Darmstadt	30 670
86	Gewerbliche Unterrichtsanstalten	280 427
87	Kunstgewerbliche und gewerbliche Zwecke	6 000
	Summe VIII. Ministerium des Innern	24 836 361
	IX. Hauptabteilung: Ministerium der Justiz.	
88	Ministerium der Justiz	67 635
89	Gerichte	4 015 920
90	Zellenstrafanstalt Butzbach	606 723
91	Landeszuchthaus Marienschloß	299 386
	zu übertragen	4 989 664

Kapitel-Nr.	Bezeichnung der Hauptabteilungen und Kapitel	Ausgabe-Bewilligung M
	Übertrag	4 989 664
92	(Fällt aus.)	
93	Kriminalkassen	640 010
94	Hochbauwesen	97 300
95	(Fällt aus.)	
96	Stellvertretungs- und Aushilfskosten, sowie sonstige Kosten verschiedener Art	200 000
97	Postgebühren	160 000
	Summe IX. Ministerium der Justiz	6 086 974
	X. Hauptabteilung: Ministerium der Finanzen.	
98	Ministerium der Finanzen	702 921
99	Hausverwaltung	22 886
100	Hauptstaatskasse	144 081
101	Forstverwaltung im allgemeinen	36 900
102	Kataster	230 963
103	Bauwesen	862 972
104	Brücken und Überfahrten	114 740
105	Landesamt für Wetter- und Gewässerkunde	23 690
106	(Fällt aus.)	
107	Betriebskrankenkasse	52 888
108	Privateisenbahnen	1 000
109	Münzwesen	700
110	Staatsrenten	1 047
111	(Fällt aus.)	
112	Stellvertretungs- und Aushilfskosten usw.	90 000
113	Postgebühren	160 000
	Summe X. Ministerium der Finanzen	2 444 788
114	**XI. Hauptabteilung: Ausleihungen und Staatsschuld**	17 763 064
115	**XII. Hauptabteilung: Ruhgehalte usw.**	6 158 370
116	**XIII. Hauptabteilung: Verhältnis zum Reich**	5 931 409
116a	**XIII a. Hauptabteilung: Ausgleichs- und Tilgungsstock**	1 559 375
116b	**XIII b. Hauptabteilung: Nachträge**	4 718 000
117	**XIV. Hauptabteilung: Verfügbar zu haltende Beträge**	432 330

Kapitel-Nr.	Bezeichnung der Hauptabteilungen und Kapitel	Ausgabe-Bewilligung
	Wiederholung.	
	I. Reste aus früheren Jahren	15 447
	II. Familieneigentum des Großherzoglichen Hauses	6 445 956
	III. Landeseigentum	2 618 908
	IV. Lotterie	—
	V. Direkte Steuern, Regalien, indirekte Auflagen und Einnahmen aus verschiedenen Quellen	6 184 324
	VI. Landstände	153 900
	VII. Staatsministerium	524 327
	VIII. Ministerium des Innern	24 836 361
	IX. Ministerium der Justiz	6 086 974
	X. Ministerium der Finanzen	2 444 788
	XI. Ausleihungen und Staatsschuld	17 763 064
	XII. Ruhgehalte usw.	6 158 370
	XIII. Verhältnis zum Reich	5 931 409
	XIIIa. Ausgleichs- und Tilgungsstock	1 559 375
	XIIIb. Nachträge	4 718 000
	XIV. Verfügbar zu haltende Beträge	432 330
	Summe 1. Teil: Für die Verwaltung	85 873 533
	2. Teil: Für das Vermögen.	
118	**I. Hauptabteilung: Reste aus früheren Jahren**	—
	II. Hauptabteilung: Familieneigentum des Großherzoglichen Hauses.	—
119	(Fällt aus.)	
120	(Fällt aus.)	
	III. Hauptabteilung: Landeseigentum.	
121	(Fällt aus.)	
122	Braunkohlenbergwerk und Kraftwerk Ludwigshoffnung	—
123	Salzwerk, Badeanstalt und Tiefbauamt Bad-Nauheim und Badeanstalt Bad-Salzhausen	—
124	Staatseisenbahnen	8 470 000
125	An- und Verkauf von Staatsgütern	51 300
	Summe III. Landeseigentum	8 521 300
	IV. Hauptabteilung: Lotterie	—
126	(Fällt aus.) **V. Hauptabteilung: Direkte Steuern, Regalien, indirekte Auflagen und Einnahmen aus verschiedenen Quellen**	—

Kapitel-Nr.	Bezeichnung der Hauptabteilungen und Kapitel	Ausgabe-Bewilligung M
127	(Fällt aus.) **VI. Hauptabteilung: Landstände**	—
	VII. Hauptabteilung: Staatsministerium	—
	VIII. Hauptabteilung: Ministerium des Innern.	
128	Hochbauwesen	—
129	(Fällt aus.)	
130	(Fällt aus.)	
131	(Fällt aus.)	
132	Bodenverbesserungs- und Wasserversorgungswesen	—
133	(Fällt aus.)	
134	Kunststraßenwesen	—
	Summe VIII. Ministerium des Innern	—
135	(Fällt aus.)	
	IX. Hauptabteilung: Ministerium der Justiz.	
136	Hochbauwesen	40 000
137	(Fällt aus.)	
138	Anlegung neuer Grundbücher	—
	Summe IX. Ministerium der Justiz	40 000
139	(Fällt aus.)	
	X. Hauptabteilung: Ministerium der Finanzen.	
140	Bauwesen	52 300
141	(Fällt aus.)	
142	**XI. Hauptabteilung: Ausleihungen und Staatsschuld** . . .	117 265
143	(Fällt aus.) **XII. Hauptabteilung: Ruhgehalte usw.**	—
	XIII. Hauptabteilung: Verhältnis zum Reich	—
144	(Fällt aus.) **XIIIa. Hauptabteilung: Ausgleichs- und Tilgungsstock** . .	—
	XIIIb. Hauptabteilung: Nachträge	—
145	**XIV. Hauptabteilung: Verfügbar zu haltende Beträge** . . .	6 455 169

Kapitel-Nr.	Bezeichnung der Hauptabteilungen und Kapitel	Ausgabe-Bewilligung ℳ
	Wiederholung.	
	I. Reste aus früheren Jahren	—
	II. Familieneigentum des Großherzoglichen Hauses	—
	III. Landeseigentum	8 521 300
	IV. Lotterie	—
	V. Direkte Steuern, Regalien, indirekte Auflagen und Einnahmen aus verschiedenen Quellen	—
	VI. Landstände	—
	VII. Staatsministerium	—
	VIII. Ministerium des Innern	—
	IX. Ministerium der Justiz	40 000
	X. Ministerium der Finanzen	52 300
	XI. Ausleihungen und Staatsschuld	117 265
	XII. Ruhgehalte usw.	—
	XIII. Verhältnis zum Reich	—
	XIII a. Ausgleichs- und Tilgungsstock	—
	XIII b. Nachträge	—
	XIV. Verfügbar zu haltende Beträge	6 455 169
	Summe 2. Teil: Für das Vermögen	15 186 034
	Haupt-Zusammenstellung.	
	1. Teil: Für die Verwaltung	85 873 533
	2. Teil: Für das Vermögen	15 186 034
	Hauptsumme	101 059 567

Bekanntmachung, Kriegsstiftung J. Langenbach & Söhne, Worms a. Rh. betreffend.

Vom 19. März 1918.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog der obengenannten Stiftung die nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Artikel 7 des hessischen Ausführungsgesetzes hierzu erforderliche Genehmigung zu erteilen geruht haben. Die Stiftung ist zugunsten von männlichen und weiblichen

Arbeitern und Privatbeamten, die in Diensten Wormser hessischer Firmen stehen, oder von Kriegerwitwen, deren Männer in Diensten hessischer Privatfirmen gestanden haben, errichtet.

Darmstadt, den 19. März 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrates vom 15. März 1918 (Reichsgesetzbl. S. 123) über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken.

Vom 25. März 1918.

Auf Grund des § 8 Absatz 2 der Verordnung des Bundesrates vom 15. März 1918 über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken (Reichsgesetzbl. S. 123) erlassen wir mit Zustimmung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz nachstehende Ausführungsbestimmungen:

§ 1.

Als zuständige Behörde im Sinne der §§ 1 und 6 dieser Verordnung bestimmen wir das Großherzogliche Kreisamt, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist. Liegt das Grundstück im Bezirk mehrerer Kreisämter, so ist das Kreisamt zuständig, in dessen Bezirk der größte Teil des Grundstücks gelegen ist.

§ 2.

Zur Entscheidung der Beschwerde (§§ 5 und 6 der Verordnung) ist der Provinzialausschuß derjenigen Provinz zuständig, in der das nach § 1 zuständige Kreisamt gelegen ist.

§ 3.

Die Zustellung der Entscheidungen erfolgt nach den Vorschriften der §§ 208—213 Zivilprozeßordnung mittelst vereinfachter Zustellung durch die Post und unter entsprechender Anwendung der Verordnung, die Zustellungen im Verwaltungsstreitverfahren betreffend, vom 23. März 1912 (Reg.-Bl. S. 185), sofern nicht die Zustellung durch den Diener des Kreisamtes oder unmittelbare Inanspruchnahme einer hessischen örtlichen Polizeibehörde tunlich ist.

§ 4.

Die Genehmigung (§ 1 Verordnung) kann auch im voraus erteilt werden. Die einzelnen Bedingungen des Rechtsgeschäfts sind in diesem Falle mindestens privatschriftlich dem Kreisamte vorzulegen; das Kreisamt hat die Genehmigung auf dieser Urkunde zu erteilen und das Schriftstück mit der Genehmigung versehen dem Antragsteller zurückzugeben.

§ 2 Ziffer 3 Verordnung betrifft Rechtsgeschäfte, die bereits nach anderen Vorschriften, sei es auf gesetzlicher oder auch z. B. bei Stiftungen, Familienfideikommissen oder Vereinen auf satzungsgemäßer Grundlage der Genehmigung des Landesherrn oder einer Verwaltungsbehörde bedürfen. Die Verwaltungsbehörde darf sich in solchen Fällen bei Erteilung der Genehmigung nicht zu den Zielen der Verordnung in Gegensatz setzen.

§ 5.

Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften der in § 1 bezeichneten Art über Grundstücke, die weniger als 5 Hektar, aber mehr als 2500 qm groß sind, erforderlich, aber nur dann, wenn das zuständige als Grundbuchamt tätige Amtsgericht feststellt, daß der Tatbestand des § 3 Ziffer 2 oder 5 vorliegt. Diese Feststellung ist nicht mit Beschwerde anfechtbar. Die Vorschrift des § 2 Ziffer 4 bleibt unberührt.

In den Fällen des Absatz 1 wird die Strafbestimmung des § 7 Ziffer 1 der Verordnung darauf beschränkt, daß nur derjenige sich wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Handlungen strafbar macht, der ohne die erforderliche Genehmigung den Besitz eines Grundstücks einem anderen überträgt oder von einem anderen erwirbt.

§ 6.

Als Grundstück im Sinne der Verordnung sind sowohl die einzelnen im Grundbuch und Kataster nach Flur und Nummer gekennzeichneten Grundstücke, als auch mehrere solcher Grundstücke zu verstehen, wenn sie gemeinschaftlich bewirtschaftet werden, insbesondere zu einer wirtschaftlichen Vermögensmasse zusammengeschlossen sind (Land-, Hof-, Bauerngut).

§ 7.

Ein nach § 4 der Verordnung an das zuständige Amtsgericht als Grundbuchamt zu richtendes Ersuchen um die Eintragung eines Widerspruchs im Grundbuch muß nach Artikel 8 des Hessischen Gesetzes, die Ausführung der Grundbuchordnung betreffend, vom 22. Juli 1899 (Reg.-Bl. S. 363) von dem Kreisamt ordnungsmäßig unterschrieben und mit Siegel oder Stempel versehen sein. In Gemarkungen, in

denen das Grundbuch des neuen Rechts noch nicht angelegt ist, kann die Eintragung eines Widerspruchs nicht erfolgen.

§ 8.

Die §§ 1—7 der Bundesratsverordnung vom 15. März 1918 treten für das Großherzogtum Hessen mit der Veröffentlichung dieser Ausführungsbestimmungen im Regierungsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 25. März 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Hombergk. Fritz.

Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma Gandenberger'sche Maschinenfabrik Georg Göbel zu Darmstadt an das Industriegleis der Stadt Darmstadt in der Kirschenallee betreffend.

Vom 15. März 1918.

Wir haben der Firma Gandenberger'sche Maschinenfabrik Georg Göbel zu Darmstadt die widerrufliche Erlaubnis erteilt, von dem Industriegleis der Stadt Darmstadt in der Kirschenallee aus ein Anschlußgleis anzulegen und mit Lokomotiven zu betreiben.

Der Betrieb wird nach den noch ergehenden besonderen Bestimmungen geführt werden.

Darmstadt, den 15. März 1918.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Dr. Becker.

Bekanntmachung, Anlage eines Anschlußgleises für die Firma Erste Darmstädter Herdfabrik und Eisengießerei Gebrüder Roeder an das Industriegleis der Stadt Darmstadt in der Kirschenallee betreffend.

Vom 15. März 1918.

Wir haben der Firma Erste Darmstädter Herdfabrik und Eisengießerei Gebrüder Roeder zu Darmstadt die widerrufliche Erlaubnis erteilt, von dem Industriegleis

der Stadt Darmstadt in der Kirschenallee aus ein Anschlußgleis anzulegen und mit Lokomotiven zu betreiben.

Der Betrieb wird nach den noch ergehenden besonderen Bestimmungen geführt werden.

Darmstadt, den 15. März 1918.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Dr. Becker.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 8.

Darmstadt, den 17. April 1918.

Inhalt: Verordnung, die Prüfungen für das Lehramt an Volksschulen betreffend.

Verordnung, die Prüfungen für das Lehramt an Volksschulen betreffend.

Vom 28. März 1918.

In Ausführung der Artikel 30—33 und 36 des Volksschulgesetzes vom 16. Juni 1874 werden hiermit die folgenden Prüfungsordnungen erlassen, die an Stelle der Prüfungsordnungen vom 10. Januar 1876 mit dem Schuljahr 1918/19 in Kraft treten.

Darmstadt, den 28. März 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Lenz.

I. Prüfungsordnung für die Lehrerseminare.

1. Aufnahmeprüfung.

§ 1.

An jedem Lehrerseminar findet alljährlich einmal, vor Beginn des neuen Schuljahres, eine Aufnahmeprüfung statt. Die Zeit derselben wird öffentlich bekannt gegeben.

§ 2.

Diese Prüfung wird unter der Leitung des Direktors von den Lehrern des betreffenden Seminars abgehalten.

§ 3.

Wer zu der Prüfung zugelassen werden will, hat folgende Belege an die Seminardirektion einzusenden:

1. einen Tauf- oder Geburtsschein;
2. ein Zeugnis des Kreisgesundheitsamts darüber, daß er vollständig gesund und nicht mit einem körperlichen Gebrechen behaftet ist, das ihm in Ausübung seines künftigen Berufs hinderlich sein könnte;
3. den Impfschein;
4. diejenigen Bewerber, welche von der Volksschule kommen, ein von dem zuständigen Kreisschulinspektor beglaubigtes Zeugnis des vorbereitenden Lehrers über die Dauer der Vorbereitungszeit, Kenntnisse, Fleiß und Betragen; diejenigen, welche unmittelbar von einer anderen (höheren) Lehranstalt kommen, ein Zeugnis des Vorstandes über Kenntnisse, Fleiß und Betragen. In jedem Falle ist dem Zeugnis ein Urteil über die Eignung des Bewerbers zum Lehrberuf beizufügen;
5. eine schriftliche Erklärung des Vaters, daß er die Mittel zum Unterhalt des Prüflings während der Dauer der Ausbildung gewähren wolle, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die hierzu nötigen Mittel verfüge;
6. eine selbstgefertigte Probezeichnung nebst einer deutschen und lateinischen Probeschrift.

Der Bewerber muß bis zum 1. Oktober des betreffenden Jahres das 14. Lebensjahr vollendet und darf das 18. noch nicht überschritten haben.

§ 4.

Die Meldung zur Prüfung hat unter Beischluß der in § 3 bezeichneten Belege spätestens 4 Wochen vor dem ersten Prüfungstag bei der Seminardirektion zu geschehen. Der Direktor entscheidet über die Zulassung. Sie ist erfolgt, wenn auf die Meldung keine gegenteilige Mitteilung stattfindet.

Die Prüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.

§ 5.

Zur Aufnahme in die Klasse VI berechtigt sind Schüler, die das Ziel der Volksschule erreicht haben. Der Nachweis dafür ist zu erbringen durch eine schriftliche und mündliche Prüfung. In der ersteren hat der Prüfling zu liefern:

1. einen Aufsatz über ein aus seinem Anschauungsbereiche gewähltes Thema — Zeit 3 Stunden,

2. ein Diktat ohne grobe orthographische Fehler — Zeit 1 Stunde — und
3. 5—6 Aufgaben aus dem bürgerlichen Rechnen — Zeit 3 Stunden.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Religion, Deutsch, Rechnen und Geschichte.

Solche Prüflinge, deren Unreife sich schon in der schriftlichen Prüfung zweifellos zeigt, können von der ferneren Prüfung ausgeschlossen werden.

Sollte sich einer der Prüflinge einen Unterschleif zuschulden kommen lassen, so ist er von der Prüfung auszuschließen. Wer so zurückgewiesen worden ist, steht hinsichtlich der Wiederholung der Prüfung denjenigen gleich, die die Prüfung nicht bestanden haben.

Die Prüflinge sind vor Beginn der ersten schriftlichen Arbeit auf diese Bestimmungen ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 6.

Die Leistungen der Prüflinge in den einzelnen Fächern werden nach den Noten:

sehr gut, gut, im ganzen gut, genügend, ungenügend

beurteilt.

Prüflinge, die im Deutschen oder in der Religion oder im Rechnen nicht genügten, sind zurückzuweisen, wenn sie nicht in den übrigen Gegenständen so unterrichtet sind, daß eine Ergänzung des Fehlenden sicher erwartet werden darf.

Prüflinge, die in der Musik nicht genügend, sonst aber gut vorbereitet sind, können vom Klavier- und Orgelspiel befreit werden.

§ 7.

Das Prüfungsergebnis wird in einer Niederschrift festgelegt. Bei der Abstimmung über die Aufnahme entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Direktor.

§ 8.

Die Aufnahme in die Klassen V—I sowie das Aufrücken hängen von dem Nachweise der in den vorhergehenden Klassen zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten ab.

Zur Ermittelung der Fortschritte der Zöglinge in den einzelnen Unterrichtsgegenständen finden am Schlusse eines jeden Schuljahres nach Anordnung des Direktors schriftliche Probearbeiten für alle Schüler und eine mündliche Prüfung — mindestens aller beanstandeten Schüler — vor dem Direktor und Klassenführer statt, von deren

Ausfall in Verbindung mit dem Fleiß und den Leistungen während des Schuljahres das Aufrücken in die höhere Klasse abhängt.

§ 9.

Zur Entlastung der Klasse I findet in Klasse II nach Anordnung der obersten Schulbehörde in einigen Fächern — zurzeit deutsche Sprachlehre, Naturgeschichte, Chemie und politische Geographie — eine abschließende Prüfung statt, deren Noten in die Entlassungszeugnisse aufgenommen werden und für die die Vorschriften über die Entlassungsprüfung sinngemäße Anwendung finden. So sind in Naturgeschichte, Chemie und politischer Geographie unter Aufsicht je zwei Fragen schriftlich zu bearbeiten — Arbeitszeit je 1 Stunde —.

2. Entlassungsprüfung.

§ 1.

Die in den Seminaren ausgebildeten Zöglinge haben, wenn sie zur Verwendung und Anstellung im Schuldienst zugelassen werden wollen, bei ihrem Austritt aus der Anstalt in einer Entlassungsprüfung darzutun, daß sie sich die zum Lehramt erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben.

Der Zeitpunkt für diese Prüfung wird vom Großherzoglichen Ministerium des Innern, Abteilung für Schulangelegenheiten, festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht.

§ 2.

Unter besonderen Umständen können sich mit Genehmigung der obersten Schulbehörde dieser Prüfung auch solche unterziehen, welche nicht in den Seminaren unterrichtet worden sind, sondern sich in andrer Weise für den Schuldienst ausgebildet haben. Sie haben sich spätestens 8 Wochen vor dem Prüfungsbeginn unter Einreichung der zur Aufnahme ins Seminar erforderlichen Belege mit Ausnahme des Vermögensnachweises sowie eines Zeugnisses über die Fachausbildung bei einer Seminardirektion zu melden. Diesen Zeugnissen hat der Gesuchsteller einen selbstgefertigten Lebenslauf, Probezeichnungen und Probeschriften beizufügen mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er diese Arbeiten selbst gefertigt habe.

§ 3.

Der Prüfungsausschuß zur Seminarentlassungsprüfung besteht aus dem von der Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten ernannten Regierungsvertreter als Vorsitzendem, dem Seminardirektor und denjenigen ordentlichen Seminarlehrern, die in der 1. Klasse mit dem Unterricht in den allgemein verbindlichen Fächern betraut sind.

§ 4.

Die Prüfung ist eine schriftliche, mündliche und praktische.
Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen und praktischen voraus.

§ 5.

Gegenstände der schriftlichen Prüfung sind:

1. ein deutscher Aufsatz über ein Thema aus der Pädagogik oder aus dem Gebiete der deutschen Sprache, Literatur oder der Geschichte — Arbeitszeit 5 Stunden —;
2. die Übersetzung eines zusammenhängenden Stückes aus der französischen Sprache in die deutsche und umgekehrt, — Zeit 3 Stunden —;
3. etwa 6—7 Aufgaben aus der Arithmetik und Geometrie, — Zeit 4 Stunden —;
4. je zwei Fragen aus der Religionslehre, Geschichte und Naturlehre, — Zeit je 1 Stunde —;
5. die Bearbeitung eines Chorals und Beantwortung einer Frage aus der Musiktheorie, — Zeit 1 Stunde —;
6. eine Probezeichnung, die im letzten Quartal des Schuljahres angefertigt wurde, und eine solche, die unter Aufsicht innerhalb zweier Stunden anzufertigen ist;
7. eine ebenfalls in den drei letzten Monaten angefertigte deutsche und lateinische Probeschrift.

Die Aufgaben werden im Einverständnis mit dem Seminardirektor durch die Lehrer der betreffenden Lehrgegenstände aus dem in dem Lehrplan bezeichneten Stoffe bestimmt. Die Ausarbeitung geschieht unter Aufsicht der Seminarlehrer. Korrigiert und zensiert werden die Arbeiten von den betreffenden Fachlehrern.

Andere Hilfsmittel in das Arbeitszimmer mitzubringen, als für die mathematische und physikalische Arbeit eine Logarithmentafel, ist nicht erlaubt.

Sollte sich einer der Prüflinge einen Unterschleif zuschulden kommen lassen, so ist er von der Prüfung auszuschließen.

Wer zurückgewiesen worden ist, steht hinsichtlich der Wiederholung der Prüfung denjenigen gleich, die die Prüfung nicht bestanden haben.

Die Prüflinge sind vor Beginn der ersten schriftlichen Arbeit auf diese Bestimmungen ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 6.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich über sämtliche Lehrgegenstände des Seminarunterrichts mit Ausnahme der in der Übergangsprüfung von Klasse II nach I geprüften, also: Religionslehre und Bibelkunde, Pädagogik, deutsche Literatur, Französisch, Arithmetik und Algebra, Geometrie, Geschichte, Naturlehre und Musiktheorie im Umfang des vorgeschriebenen Lehrplanes.

Die jedem Lehrgegenstande zu widmende Zeit wird im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß mit Rücksicht auf die Zahl der Prüflinge von dem Regierungsvertreter bestimmt. Auch ist derselbe berechtigt, einzelne Gegenstände von der Prüfung auszuschließen, besonders, wenn deren Behandlung auf das Ergebnis der Prüfung nicht mehr von Einfluß sein kann. Insofern es zur besonderen Klarstellung des Prüfungsergebnisses nötig erscheint, kann auf Anordnung des Regierungsvertreters die Prüfung in einzelnen Fächern wiederholt werden.

Zum Nachweise der formalen Bildung der Prüflinge wird gefordert, daß sie sich über die ihnen vorgelegten Fragen in zusammenhängender Rede klar und bestimmt zu äußern imstande sind.

Auf Grund guter schriftlicher Arbeiten und Jahresleistungen kann der Prüfungsausschuß einen Prüfling von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen befreien.

§ 7.

Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung einer nach Auswahl des Regierungsvertreters vorzunehmenden Lehrprobe über ein dem Prüfling wenigstens zwei Tage vorher aus einem der verbindlichen Lehrgegenstände der Volksschule gegebenes Thema.

§ 8.

Die mündliche und praktische Prüfung sind vor dem ganzen Prüfungsausschuß abzulegen.

§ 9.

Die Leistungen eines jeden Prüflings werden nach den Noten „sehr gut", „gut", „im ganzen gut", „genügend" und „ungenügend" gewertet.

§ 10.

Nach der Prüfung ist mit Berücksichtigung ihres Gesamtergebnisses und des Unterrichtserfolges, des Fleißes und des Verhaltens im Laufe der Seminarzeit in einer Beratung unter dem Vorsitz des Regierungsvertreters zu entscheiden, welche von den Prüflingen

als bestanden zu erklären sind und welche nicht. Das letztere hat jedenfalls einzutreten, wenn einer der Geprüften in Religion, Pädagogik, Deutsch, in der Arithmetik oder in mehr als drei der anderen Lehrgegenstände Französisch, Geometrie, Geschichte, Erdkunde, Naturgeschichte, Naturlehre – Physik und Chemie –, Gesang, Turnen oder den technischen Fächern (Zeichnen und Schreiben) nicht genügt hat. In diesem Falle hat der Prüfungsausschuß darüber zu entscheiden, ob der Prüfling das Seminar noch ein weiteres Jahr zu besuchen hat, oder ob er ohne Zeugnis aus dem Seminar zu vorläufiger Verwendung zu entlassen und ihm eine Nachprüfung aufzuerlegen ist, zu welcher er sich außerhalb des Seminars vorzubereiten hat. Das letztere wird in der Regel dann eintreten können, wenn der Prüfling gegenüber ungenügenden Leistungen in einem Hauptfach gute in einem anderen aufzuweisen hat.

Bei Meinungsverschiedenheiten wird abgestimmt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 11.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Prüflinge ein von dem Regierungsvertreter und dem Seminardirektor zu unterzeichnendes Zeugnis, welches den Namen, die Personalien, eine Angabe über Fleiß und Betragen, sowie die Urteile über die Leistungen in sämtlichen Lehrgegenständen, über die Lehrprobe und eine die sämtlichen Urteile zusammenfassende Hauptnote enthält. Bei solchen, die sich auswärts vorbereitet haben, fällt die Angabe über Fleiß und Betragen weg.

§ 12.

Beglaubigte Abschrift des Prüfungsprotokolls ist der obersten Schulbehörde von der Seminardirektion vorzulegen.

§ 13.

Mehr als dreimal kann niemand zur Entlassungsprüfung zugelassen werden.

§ 14.

Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf Abiturienten höherer Schulen, die, falls sie in den Volksschuldienst einzutreten gesonnen sind, den in Darmstadt eingerichteten „pädagogischen Kurs“ zwei Jahre lang zu besuchen haben. Am Schlusse dieses Kurses haben die Teilnehmer eine Prüfung abzulegen, die sich auf Pädagogik nebst ihren Hilfswissenschaften, sowie auf die Methodik der in der Volksschule vertretenen Unterrichtsfächer erstreckt. Nach abgelegter Prüfung sind die Betreffenden den von einem Lehrerseminar abgegangenen Schulamtsanwärtern gleichzuerachten.

II. Prüfungsordnung für die Schlußprüfung der Volksschullehrer.

§ 1.

Nach Ablauf der durch Artikel 31 des Volksschulgesetzes vorgeschriebenen zweijährigen Probedienstzeit müssen die Schulamtsbewerber, ehe sie definitiv angestellt werden können, eine nochmalige Prüfung, die Schlußprüfung, bestehen, welche in der Regel zweimal im Jahr, im Frühjahr und im Herbst, zu Darmstadt abgehalten wird.

Prüfungszeitpunkt und Meldefrist werden öffentlich bekanntgemacht.

§ 2.

Die Vorbereitung der Bewerber zu dieser Prüfung steht unter Aufsicht und Leitung der Kreisschulinspektoren, denen darüber besondere Weisung zugehen wird.

§ 3.

Die Prüfung findet statt unter Leitung des Ministeriums des Innern, Abteilung für Schulangelegenheiten. Der Prüfungsausschuß besteht:

a) aus Mitgliedern dieser Behörde, von denen eines den Vorsitz führt,

b) aus den Direktoren der Lehrerseminare.

Außer diesen ständigen Mitgliedern können für einzelne Fächer dazu befähigte Fachmänner zugezogen werden.

§ 4.

Die kirchlichen Oberbehörden werden von dem Tag und der Stunde der Prüfung in der Religionslehre benachrichtigt und eingeladen, einen Vertreter zu entsenden, der etwaige Anstände gegen die Befähigung eines oder des anderen der Prüflinge dem Prüfungsausschuß mitteilen kann.

§ 5.

Die Meldungen zur Prüfung sind an das Ministerium des Innern, Abteilung für Schulangelegenheiten, zu richten und bei der zuständigen Kreisschulkommission einzureichen. Beizufügen ist das Seminarzeugnis oder eine beglaubigte Abschrift.

Die Kreisschulkommissionen werden die Meldungen mit den nötigen Bemerkungen über Fleiß, Lehrbefähigung und sittliches Verhalten an die Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten einsenden.

§ 6.

Die Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Zuzulassen sind nur solche Bewerber, die sich nach dem Urteil der

Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden an der Teilnahme bei der mündlichen Prüfung verhindert, so kann eine genügende schriftliche Arbeit ihre Geltung für die nächste Prüfung behalten.

3. Am Prüfungsort hat jeder Bewerber unter Aufsicht je eine Arbeit aus den beiden von ihm gewählten Fächern zu fertigen — Arbeitszeit je 4 Stunden —.

Bei fremden Sprachen sind Übersetzungen in dieselben und aus ihnen zu liefern; dabei ist der Gebrauch von Wörterbüchern untersagt; doch sind seltenere Wörter anzugeben.

An Stelle der Übersetzung in die fremde Sprache kann nach Wahl des Bewerbers auch eine freie Arbeit treten, deren Gegenstand innerhalb seines Anschauungsbereichs liegt.

Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Prüfenden von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt.

§ 6.

Die praktische Prüfung besteht in einer Lehrprobe, zu welcher die Aufgaben am Tage vorher gegeben werden.

§ 7.

In der mündlichen Prüfung sind folgende Kenntnisse nachzuweisen:

1. Pädogogik: Übersichtliche Bekanntschaft mit der Geschichte der Erziehung und des Unterrichts besonders seit der Reformation; eingehende Kenntnis von dem Leben und den Hauptschriften der bedeutendsten Pädagogen der neueren Zeit, sowie der Schriften eines der namhafteren pädagogischen Schriftsteller dieser Zeit; Einsicht in den Zusammenhang der Erziehungs- und Unterrichtslehre und in deren Begründung durch Psychologie und Ethik; Vertrautheit mit der Schulgesetzgebung.

   Bemerkung: In den von dem Prüfling gewählten beiden Fächern ist Vertrautheit mit deren besonderer Methodik sowie mit den Lehrmitteln dieser Fächer zu fordern.

2. Deutsch: Systematische Kenntnis der deutschen Grammatik, sowie Einsicht in die geschichtliche Entwickelung unserer Muttersprache; übersichtliche Bekanntschaft mit der deutschen Literaturgeschichte, besonders der beiden letzten Jahrhunderte; eingehendere Kenntnis einiger Hauptwerke der deutschen Dichtung und des Lebens der hervorragendsten deutschen Dichter; Kenntnis

der deutschen Volks- und Jugendliteratur, Bekanntschaft mit den Grundzügen der deutschen Metrik, Poetik und Stilistik; Einsicht in die Methodik des Gegenstandes.

3. Französisch (Englisch): Richtige Aussprache und Bekanntschaft mit den Elementen der Phonetik; Kenntnis der Formenlehre und der Syntax; Fertigkeit, einen prosaischen oder leichteren poetischen Abschnitt aus der fremden Sprache ins Deutsche vom Blatte richtig zu übersetzen und sprachlich zu erklären; Übertragung eines nicht allzu schweren deutschen Textes in die Fremdsprache; allgemeine Kenntnis der Geschichte der französischen (englischen) Literatur; nähere Bekanntschaft mit einigen Hauptwerken der bedeutendsten Schriftsteller auf Grund eigener Lektüre; Einsicht in die Methode des Fachs.
4. Geschichte: Bekanntschaft mit der allgemeinen, genauere mit der vaterländischen Geschichte mit Einschluß der kulturgeschichtlichen Entwickelung; Bekanntschaft mit den wichtigsten Erscheinungen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens der Neuzeit; Grundzüge der Bürgerkunde; Kenntnis der Reichs- und Landesverfassung; Einsicht in die Methode des Geschichtsunterrichts und einige Bekanntschaft mit den bedeutendsten neueren vaterländischen Geschichtswerken und mit volkstümlichen Musterdarstellungen.
5. Erdkunde: Vertrautheit mit den Grundlehren der mathematischen und physikalischen Geographie; eingehendere Kenntnis der physischen nnd politischen Erdkunde, genaue Kenntnis der Länder Europas, besonders Deutschlands, auch in kulturgeographischer Hinsicht; Bekanntschaft mit den Haupttatsachen der Völkerkunde, der Tier- und Pflanzengeographie; übersichtliche Kenntnis der Geschichte der Entdeckungen und des Weltverkehrs, sowie der deutschen Kolonien und Schutzgebiete; Vertrautheit mit den Lehrmitteln, namentlich den vorzüglichsten Atlanten, Wandkarten, Globen, Apparaten und Bildern, Übung im Entwerfen von Kartenskizzen und Einsicht in die Methode des Gegenstands.
6. Mathematik: Kenntnis der allgemeinen Arithmetik bis zum Beweise des binomischen Lehrsatzes mit ganzen Exponenten, der Algebra bis zu den Gleichungen dritten Grades, sowie der wichtigsten elementaren Reihen der algebraischen Analysis; Kenntnis der ebenen Geometrie mit Einschluß der Lehre von den harmonischen Punkten und Strahlen, Chordalen, Ähnlichkeitspunkten und -Achsen; Kenntnis der Stereometrie und der ebenen Trigonometrie, der analytischen Geometrie der Ebene in rechtwinkligen Koordinaten

bis zu den Kegelschnitten; Maxima und Minima; Einsicht in die Methode des Fachs.

7. Botanik und Zoologie: Systematische Übersicht über die Pflanzen- und Tierwelt; Einblick in das Leben der Pflanzen und Tiere; auf eigene Anschauung begründete Bekanntschaft mit den wichtigsten Familien und Ordnungen der einheimischen Pflanzen und Tiere, sowie mit bemerkenswerten Formen aus fremden Ländern; einige Kenntnis der geographischen Verbreitung der Pflanzen und Tiere, Bekanntschaft mit Bau und Leben des menschlichen Körpers unter besonderer Berücksichtigung der Gesundheitspflege; Methodik des Faches.
8. Physik, Chemie und Mineralogie: Übersichtliche Kenntnis des ganzen Gebiets der Physik, genauere von einzelnen Teilen nach Wahl der Bewerber; Kenntnis der chemischen Grundgesetze, der wichtigsten Elemente und solcher Verbindungen, die für den Haushalt der Natur und das tägliche Leben besondere Bedeutung haben; Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Mineralien, ihren Kristallformen, physikalischen und chemischen Eigenschaften und ihrer praktischen Verwertung; Einblick in den Bau und die Bildung der Erdrinde; Bekanntschaft mit den zweckmäßigsten Hilfsmitteln für den Unterricht, insbesondere mit den beim Unterricht gebrauchten Apparaten; Einsicht in die Methode des Unterrichts.

§ 8.

Wenn eine der Hausarbeiten nach dem übereinstimmenden Urteil des prüfenden Fachvertreters, des Vorsitzenden und noch eines Mitglieds des Prüfungsausschusses unzweifelhaft den zu stellenden Anforderungen nicht genügt, ist der Vorsitzende berechtigt, den Bewerber von der weiteren Prüfung zurückzuweisen und die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

§ 9.

Den Gang der mündlichen Prüfung ordnet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er hat auch zu bestimmen, wie weit die Prüfung bei größerer Zahl der Prüflinge von Abteilungen des Ausschusses abzunehmen ist; in diesem Fall müssen aber stets mindestens drei Mitglieder des Ausschusses anwesend sein.

Die Ergebnisse der Prüfung werden unmittelbar nach Beendigung eines jeden ihrer Teile festgesetzt und in eine Hauptnote zusammengefaßt.

§ 10.

Über den Verlauf der Prüfung ist eine schriftliche Verhandlung zu führen. Die Ergebnisse werden mit den Noten: sehr gut, gut, im ganzen gut, genügend und ungenügend gewertet.

Auf Grund des Prüfungsergebnisses entscheidet die Prüfungskommission nach Stimmenmehrheit, ob der Prüfling die Prüfung bestanden hat oder nicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Nicht bestanden ist, wer in der Pädagogik oder in einem der von ihm gewählten Fächer nicht genügt hat.

Das Ergebnis der Beratung ist in einer Verhandlung zusammenzufassen, die von sämtlichen Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 11.

Auf Grund der Prüfung erhält der Bewerber ein von Großherzoglichem Ministerium des Innern, Abteilung für Schulangelegenheiten, auszustellendes Zeugnis.

§ 12.

Die Prüfung darf in denselben Fächern nur einmal — frühestens nach Ablauf eines Jahres — wiederholt werden. Eine genügende schriftliche Hausarbeit kann auf Beschluß der Prüfungskommission für eine Wiederholung der Prüfung innerhalb Jahresfrist in Anrechnung kommen. Dies ist in der Schlußverhandlung der ersten Prüfung ausdrücklich zu vermerken und dem Bewerber am Schluß der Prüfung mitzuteilen.

§ 13.

Wer die Prüfung bestanden hat, kann sich zum Nachweis der Lehrbefähigung in anderen Fächern einer Erweiterungsprüfung unterziehen. Diese erstreckt sich auf die volle schriftliche und mündliche Prüfung in den neu gewählten Fächern, nicht aber auf Pädagogik.

Über die Erweiterungsprüfung, für die übrigens die sonstigen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten, werden besondere Zeugnisse ausgestellt.

zuständigen Kreisschulkommission im Dienst bewährt haben. Die Nichtzugelassenen werden benachrichtigt.

§ 7.

Die Prüfungsgegenstände sind dieselben wie bei der Abgangsprüfung vom Seminar, jedoch soll sich die Prüfung bei den einzelnen Prüflingen nur erstrecken auf die drei Pflichtfächer Pädagogik, Religion und Deutsch, sowie drei Wahlfächer, und zwar je eins aus den Gruppen Arithmetik und Geometrie, Geschichte und Geographie, Naturgeschichte und Naturlehre.

In diesen Fächern soll aber eine größere Sicherheit und Vertiefung der erworbenen Kenntnisse und eine größere Fähigkeit ihrer praktischen Verwertung nachgewiesen werden. Die Aufgaben sind demnach so zu stellen, daß deren Lösung eine höhere geistige Reife, Vertrautsein mit den Zielen der Schule und den Bedürfnissen der Schüler voraussetzt. Hauptsächlich ist eine gründliche Kenntnis jedes Lehrgegenstandes der Volksschule nach Inhalt und Methode und Vertrautheit mit der Schulgesetzgebung und den durch sie bestimmten amtlichen Pflichten des Lehrers zu fordern.

§ 8.

Die Schlußprüfung zerfällt in zwei Teile: in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.

§ 9.

Die schriftliche Prüfung umfaßt:

1. eine Hausarbeit aus dem Gebiete der Pädagogik;
2. die Ausarbeitung eines Aufsatzes über ein Thema aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre oder der Unterrichtspraxis, sowie die Lösung von Fragen aus den Wahlfächern und
3. eine Ausarbeitung über einen Gegenstand der Harmonielehre — Setzen eines Chorals —.

Die schriftlichen Arbeiten werden auf Vorschlag der Prüfenden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt und unter Aufsicht gefertigt.

Sollte sich einer der zu Prüfenden einen Unterschleif zuschulden kommen lassen, so ist er von der Prüfung auszuschließen.

Wer zurückgewiesen worden ist, steht hinsichtlich der Wiederholung der Prüfung denjenigen gleich, die die Prüfung nicht bestanden haben.

Die Prüflinge sind vor Beginn der ersten schriftlichen Arbeit auf diese Bestimmungen ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 10

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Pflicht- und die Wahlfächer sowie Gesang und Orgelspiel.

§ 11.

Die Leistungen der Prüflinge werden nach dem Ergebnis der Prüfung und auf Grund der für die einzelnen Prüfungsgegenstände erteilten Noten in einer der Gesamtnoten „sehr gut, gut, im ganzen gut, genügend, ungenügend" ausgedrückt.

Über die Erteilung der Noten in den einzelnen Prüfungsgegenständen und die Gesamtnote ist von dem Prüfungsausschuß gemeinsam nach Stimmenmehrheit zu entscheiden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die nicht ständigen Mitglieder des Prüfungsausschusses stimmen bloß in den Gegenständen mit, in denen sie geprüft haben.

§ 12.

Wenn die schriftlichen Arbeiten nach dem Urteil der Mitglieder schon erkennen lassen, daß dem Bewerber die Befähigung zur endgültigen Anstellung nicht zugesprochen werden kann, so steht dem Ausschuß das Recht zu, ihn von der weiteren Prüfung zurückzuweisen und die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

§ 13.

Wer in einem der Pflichtfächer nicht genügte, gilt als nicht bestanden. Ungenügende Leistungen in nur einem Wahlfache können durch gute Leistungen in einem anderen Fache ausgeglichen werden.

§ 14.

Mehr als zweimal darf die Prüfung nicht wiederholt werden.

Wer nach 5 Jahren die 2. Prüfung nicht abgelegt hat, wird von der Liste der Bewerber gestrichen, falls nicht durch besondere Umstände eine weitere Frist gerechtfertigt erscheint.

§ 15.

Auf Grund der Prüfung erhalten die Bestandenen ein von Großherzoglichem Ministerium des Innern, Abteilung für Schulangelegenheiten, ausgestelltes Zeugnis.

III. Prüfungsordnung für Lehrerinnen an Volksschulen.

Auf Volksschullehrerinnen finden die vorstehenden Bestimmungen I und II sinngemäße Anwendung mit den durch die Abweichungen des Lehrplans des Seminars für Volksschullehrerinnen gebotenen Änderungen.

Die Prüfungsfächer sind dieselben wie für die Lehrer, nur mit dem Unterschiede, daß eine Prüfung in weiblichen Handarbeiten hinzukommt und das Orgelspiel und Musiktheorie wegfällt.

IV. Prüfungsordnung

für die im Artikel 33 des Volksschulgesetzes vom 16. Juni 1874 vorgesehene erweitertete Prüfung.

§ 1.

Nach Artikel 33 des Volksschulgesetzes kann jeder Lehrer vor einer besonderen Prüfungskommission nach einem besonderen Prüfungsplan sich einer nochmaligen erweiterten Prüfung unterziehen. Auf diejenigen, welche diese Prüfung bestanden haben, soll bei Bestellung von Hauptlehrern, Lehrern an erweiterten Volksschulen und Kreisschulinspektoren besondere Rücksicht genommen werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Volksschullehrer zugelassen, welche die Schlußprüfung mit der Note 1 oder 2 bestanden haben und sich über bisherige gute Amtsführung ausweisen können. Die Prüfungszeit wird öffentlich bekanntgemacht.

§ 2.

Der Prüfungsausschuß ist derselbe wie für die Schlußprüfung der Schulamtsaspiranten.

§ 3.

Die Meldungen sind an das Ministerium des Innern, Abteilung für Schulangelegenheiten, zu richten und werden durch die zuständigen Kreisschulkommissionen eingereicht.

Zeugnisse über die schon bestandenen Prüfungen sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen.

Bei Vorlage der Meldungen haben die Kreisschulkommissionen über die bisherige Tätigkeit der Prüflinge im Schuldienst zu berichten. Dabei ist anzugeben, in welchen Fächern jeder Bewerber die Lehrbefähigung zu erlangen beabsichtigt, und aus welchem Fach er die wissenschaftliche häusliche Arbeit wünscht.

§ 4.

Prüfungsgegenstände sind:

a) für alle Bewerber Pädagogik,

b) nach Wahl der Prüflinge zwei der nachverzeichneten Fächer:

1. Deutsch
2. Französisch (Englisch)
3. Geschichte
4. Erdkunde
5. Mathematik
6. Pflanzen- und Tierkunde
7. Physik, Chemie und Mineralogie

und zwar in nachfolgenden Verbindungen:

1 mit 2 oder 3 oder 4
2 mit 3 oder 4
3 mit 4
4 mit 5 oder 6 oder 7
5 mit 6 oder 7
6 mit 7.

§ 5.

Das Ministerium des Innern, Abteilung für Schulangelegenheiten, stellt jedem Prüfling folgende Aufgaben:

1. eine binnen sechs Wochen zu liefernde Hausaufgabe aus dem Gebiete der Pädagogik und
2. eine binnen 4 Wochen zu liefernde Hausaufgabe aus einem der beiden von ihm gewählten Fächer;

deren Bearbeitung muß angemessene Darstellung mit gründlicher Sachbehandlung verbinden und ist mit der Versicherung einzureichen, daß andere Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt worden sind.

Fristversäumnis hat das Erlöschen der Meldung zur Folge; doch ist in begründeten Fällen Verlängerung zulässig.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 9.

Darmstadt, den 26. April 1918.

Inhalt: 1. Verordnung über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte. (S. 97.) — 2. Verordnung über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Gerichtsvollzieher. (S. 99.) — 3. Gesetz, die Abänderung des Gemeindeumlagengesetzes betreffend. (S. 100.) — 4. Bekanntmachung, die Dienstanweisungen für die staatlichen Kassestellen betreffend. (S. 101.) — 5. Bekanntmachung, die Erhebung von Deckgeld für Bedecken der Stuten betreffend. (S. 102.) — 6. Bekanntmachung, die Berechnung der Schreibgebühren betreffend. (S. 104.)

Verordnung über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte.

Vom 17. April 1918.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Im Hinblick auf die bestehende Teuerung haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Gebührensätze des § 3 der Verordnung, die Gebühren der Rechtsanwälte betreffend, vom 25. Januar 1902 erhöhen sich um drei Zehntel mit der Maßgabe, daß die Mindestgebühr in den Fällen des § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1, der §§ 14, 15 drei Mark beträgt; die Gebühr des § 12 Abs. 2 wird auf drei Mark erhöht.

In den Fällen der §§ 4, 10, 11, 20—23 der im Abs. 1 bezeichneten Verordnung greifen die Erhöhungen Platz, die in dem § 1 des Reichsgesetzes über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher vom 1. April 1918 festgesetzt sind.

Der im § 22 Abs. 1 der vorbezeichneten Verordnung bestimmte Höchstbetrag erhöht sich um drei Zehntel, in der Berufungs- und in der Revisionsinstanz um fünf Zehntel.

Der § 24 der vorbezeichneten Verordnung tritt für die Dauer der Geltung der gegenwärtigen Verordnung außer Wirksamkeit.

§ 2.

Die Auslagen der Rechtsanwälte (Pauschsätze, Schreibgebühren, Reisekosten usw.), soweit sie nicht bereits durch Artikel IV, VI des Reichsgesetzes, betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung, des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, vom 1. Juni 1909, durch Artikel II, IV des Reichsgesetzes, betreffend Änderungen des Gerichtskostengesetzes, der Gebührenordnung für Rechtsanwälte und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, vom 8. November 1916 und durch § 4 des Reichsgesetzes über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher vom 1. April 1918 unmittelbar ihre Regelung gefunden haben, bemessen sich nach § 2 des letztgenannten Reichsgesetzes.

§ 3.

Der § 17 der Verordnung, die Gebühren der Rechtsanwälte betreffend, vom 25. Januar 1902 erhält folgende Fassung:

Auf die Anfertigung des Entwurfs einer Urkunde über ein Rechtsgeschäft, auf die Bewirkung einer Auseinandersetzung zwischen mehreren Erben in Ansehung des Nachlasses oder einer Auseinandersetzung, die nach der Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft, der Fahrnisgemeinschaft sowie der fortgesetzten Gütergemeinschaft in Ansehung des Gesamtguts stattfindet, sowie auf den Empfang, die Verwahrung und die Auszahlung von Geldern und Wertpapieren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden die jeweils für die Gebühren der Notare geltenden Vorschriften der Gebührenordnung für die Großherzoglichen Notare entsprechende Anwendung.

Der Betrag der Vergütung für die Anfertigung eines Entwurfs kann nur insoweit abweichend durch Vertrag bestimmt werden, als dies nach der Gebührenordnung für die Großherzoglichen Notare zulässig ist.

Die Vorschriften der Artikel 4, 5, 38—44 der Gebührenordnung für die Großherzoglichen Notare vom 30. Dezember 1904 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1911 oder die an deren Stelle tretenden Bestimmungen finden auf Rechtsanwälte keine Anwendung.

§ 4.

Der § 25 der Verordnung, die Gebühren der Rechtsanwälte betreffend, vom 25. Januar 1902 wird gestrichen.

§ 5.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit ihrem Erscheinen im Regierungsblatt in Kraft.

Ihre Vorschriften finden auf die vor dem Inkrafttreten anhängig gewordenen Rechtssachen Anwendung, soweit nicht die Instanz vor dem Tage des Inkrafttretens beendigt war.

Die Vorschriften der §§ 1, 2 treten mit dem Tage, an dem das Reichsgesetz über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher vom 1. April 1918 außer Kraft tritt, ebenfalls außer Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 17. April 1918.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

v. Ewald.

Verordnung über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Gerichtsvollzieher.

Vom 17. April 1918.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Im Hinblick auf die bestehende Teuerung haben Wir auf Grund des Artikel 104 Abs. 1 des Gesetzes, die Gerichtskosten betreffend, vom 30. Dezember 1904 verordnet und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die in den §§ 2, 4, 6 bis 14, 17, 19 der Verordnung, die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener betreffend, vom 8. Januar 1916 (Reg.-Bl. v. 1916 S. 7) geregelten Gebühren der Gerichtsvollzieher erhöhen sich um drei Zehntel.

§ 2.

Im § 3 Abs. 1 der Verordnung, die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener betreffend, vom 8. Januar 1916 werden ersetzt:

die Worte „40 Pfennig“ durch die Worte „50 Pfennig“,
die Worte „25 Pfennig“ durch die Worte „27,5 Pfennig“,
die Worte „30 Pfennig“ durch die Worte „35 Pfennig“.

Ergibt sich bei den einzureichenden Verzeichnissen eines Gerichtsvollziehers in der Gesamtsumme ein Bruchteil eines Pfennigs, so ist dieser auf einen vollen Pfennig aufwärts abzurunden.

Unser Ministerium der Justiz wird ermächtigt, die Gebühren und Auslagen für Zustellungen von Amts wegen auf die Beträge, einschließlich Reichsabgabe, die jeweils von der Post für solche Zustellungen erhoben werden, zu erhöhen, oder sei es allgemein, sei es für einzelne Orte niedriger zu bemessen, oder eine anderweitige Vergütung für Diensthandlungen der bezeichneten Art zu gewähren.

§ 3.

Auf die Reisekosten der Gerichtsvollzieher findet § 3 Satz 2 des Reichsgesetzes über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher vom 1. April 1918 entsprechende Anwendung.

§ 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit ihrem Erscheinen im Regierungsblatt in Kraft. Sie findet auf Aufträge, die zur Zeit des Inkrafttretens bereits anhängig sind, keine Anwendung.

Die Verordnung tritt außer Wirksamkeit mit dem Tage, an dem das im § 3 erwähnte Reichsgesetz außer Kraft tritt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 17. April 1918.

(L. S.) **ERNST LUDWIG.**

v. Ewald.

Gesetz, die Abänderung des Gemeindeumlagengesetzes betreffend.

Vom 20. April 1918.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen wie folgt:

Artikel 1.

Dem Artikel 49, Abs. 1, Ziff. 2 des Gesetzes, die Gemeindeumlagen betreffend, vom 8. Juli 1911 ist folgender Zusatz einzufügen:

d) Personen, die in der Gemeinde keinen Wohnsitz haben, sobald ihr Aufenthalt in der Gemeinde die Dauer von drei Monaten übersteigt.

Artikel 2.

Diese Gesetzesbestimmung tritt mit dem 1. April 1918 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 20. April 1918.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

v. Hombergk. Dr. Becker.

Bekanntmachung, die Dienstanweisungen für die staatlichen Kassestellen betreffend.

Vom 28. März 1918.

Für die Kassen, die ein Postscheckkonto oder ein Konto bei einer Bank, Sparkasse, Kreditgenossenschaft usw. unterhalten, gelten folgende Vorschriften:

A. Förderung des Überweisungsverkehrs.

1. Ablieferungen von Kontoguthaben an eine vorgesetzte Dienststelle haben durch Überweisung von Konto zu Konto zu erfolgen.

2. Auszahlung in bar ist untersagt, wenn der Empfangsberechtigte in der Rechnung oder Zahlungsanweisung oder auf einem anderen Schriftstück sein Konto bei einem Postscheckamt oder einer Bank oder einer Sparkasse oder einer Kreditgenossenschaft angegeben hat. In diesem Fall ist der Antrag auf Überweisung auf ein solches Konto auch dann als vorliegend zu erachten, wenn er nicht besonders schriftlich gestellt worden ist, und eine Auszahlung in bar ist nur zulässig, wenn der Empfangsberechtigte eine solche oder eine Zahlung durch Postanweisung, die der Barzahlung gleichzuachten ist, ausdrücklich wünscht.

3. Die Verwendung von Zahlkarten im Postscheckverkehr ist untersagt, wenn das Guthaben der Kasse auf dem Postscheckkonto zur Überweisung ausreicht. Das gilt auch dann, wenn durch die Überweisung mehr Kosten entstehen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die bei der Kasse bar eingegangenen Gelder durch Einzahlung auf das Postscheckkonto der vorgesetzten Kassestelle oder ein anderes von ihr bezeichnetes Postscheckkonto abgeliefert werden sollen.

B. Quittungen.

1. Im Postüberweisungs- und Scheckverkehr genügt bei Beträgen bis zu 10000 Mark der Lastschriftzettel (Einlieferungsbescheinigung) mit der Angabe des

Empfängers nach § 6 VI der Postscheckordnung vom 22. Mai 1914*) (Reichsgesetzbl. S. 131) als Quittung.

Bei Zahlungen mit Zahlkarte auf das Postscheckkonto des Zahlungsempfängers genügt ebenfalls bei Beträgen bis zu 10000 Mark der Posteinlieferungsschein als Quittung.

2. Bei Überweisungen an oder durch Vermittelung von Kontostellen (Banken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften usw.) zugunsten von Empfangsberechtigten genügt bis zum Höchstbetrag von 10000 Mark eine Bestätigungsanzeige oder ein Kontoauszug der Kontostelle als Quittung, wenn daraus hervorgeht, daß der überwiesene Betrag dem Konto des Empfangsberechtigten oder einem anderen von ihm bezeichneten Konto gutgeschrieben worden ist.

Bei Überweisungen zugunsten der eigenen Kontostelle oder einer anderen Bank oder öffentlichen Sparkasse genügt die nachträgliche Empfangsbestätigung oder Gutschriftsanzeige dieser Stelle als Quittung für jeden Betrag. Auch genügt die Belastungsanzeige der Kontostelle als Quittung, wenn Zahlungen an sie durch Belastung des eigenen Kontos erfolgen.

3. Bei Zahlungen durch Postanweisungen an Private genügt bis zum Betrag von 200 Mark der Posteinlieferungsschein als Quittung.

4. Auf die Überweisung von Gehalten und sonstigen ständigen Bezügen finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Darmstadt, den 28. März 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Hombergk.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Dr. Becker.

Bekanntmachung, die Erhebung von Deckgeld für Bedecken der Stuten betreffend.

Vom 27. März 1918.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß vom Beginn der Deckzeit 1918 an das Deckgeld für Bedecken von Stuten durch Hengste des Landgestüts auf

*) § 6 VI der Postscheckordnung lautet: Über die durch Überweisung oder Scheck gegebenen Aufträge erteilen die Postscheckämter den Kontoinhabern auf Wunsch Einlieferungsbescheinigungen, aus denen Name und Wohnort des Empfängers ersichtlich sind. Vordrucke für diese Lastschriftzettel werden von den Postscheckämtern in Blocks zu 100 Stück für 20 Pf. abgegeben. Durch die Privatindustrie hergestellte Vordrucke müssen mit den amtlichen genau übereinstimmen. Die Kontoinhaber haben diese Lastschriftzettel auszufüllen und mit der Überweisung oder dem Scheck an das Postscheckamt zu senden.

30 Mark für jede Stute festgesetzt worden ist. Für die Inanspruchnahme besonders wertvoller und begehrter Hengste wird ein Zuschlag zu dem Deckgeld von 5 Mark oder 10 Mark, je nach der Güte des Hengstes, erhoben. Ein Verzeichnis der Hengste, für die diese besonderen Zuschläge erhoben werden, liegt an den einzelnen Gestütsstandorten zur Einsichtnahme auf.

Die in Hessen wohnenden Stutenbesitzer haben nach Schluß der Deckzeit zunächst nur einen Teilbetrag von 10 Mark sowie den Zuschlag von 5 Mark oder 10 Mark für besonders wertvolle und begehrte Hengste zu entrichten. Der Restbetrag von 20 Mark wird ihnen gestundet bis zum Ablauf der Trächtigkeitsdauer. Wird nach dieser von dem Stutenbesitzer nachgewiesen, daß seine während der Deckzeit gedeckte Stute ein lebendes Fohlen nicht geboren hat, so wird der Rest des Deckgeldes erlassen. Beim Verkauf einer gedeckten Stute an einen anderen in Hessen wohnenden Besitzer kommt ein Erlaß des Restbetrags des Deckgeldes nur in Frage, wenn von dem seitherigen Besitzer durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Stute bei dem neuen Besitzer ein Fohlen nicht zur Welt gebracht hat. Für nach außerhalb Hessens verkaufte Stuten wird der Restbetrag des Deckgeldes auch dann nicht erlassen, wenn die Stute ein lebendes Fohlen nicht geboren hat.

Nicht in Hessen wohnende Stutenbesitzer, die in Hessen Stuten decken lassen, haben das volle Deckgeld einschließlich der Zuschläge für besonders wertvolle und begehrte Hengste alsbald an den Landgestütsdiener zu entrichten.

Das nach der Bekanntmachung vom 6. Februar 1906 (Reg.-Bl. Nr. 5 von 1906) von den in Hessen wohnenden Stutenbesitzern zu zahlende Trinkgeld für den Landgestütsdiener von 1 Mark wird, wie bisher, mit dem ersten Teilbetrag des Deckgeldes erhoben, während die außerhalb Hessens wohnenden Stutenbesitzer das auf 2 Mark festgesetzte Trinkgeld mit dem Deckgeld an die Landgestütsdiener zu entrichten haben.

Deckscheine für Stuten, die aus irgendeinem Grunde nicht bedeckt wurden, sind der ausstellenden Behörde bis spätestens Ende Juli des Jahres, in dem sie ausgestellt wurden, zurückzugeben. Unterbleibt die rechtzeitige Rückgabe, so wird angenommen, daß das Bedecken der Stuten stattgefunden hat. Das Deckgeld wird alsdann von dem Stutenbesitzer beigetrieben. Spätere Einreden hiergegen können nicht berücksichtigt werden.

Anträge auf Erlaß des Restbetrages des Deckgeldes für Stuten, die lebende Fohlen nicht geboren haben, haben die Stutenbesitzer nach Ablauf der Trächtigkeitsdauer spätestens bis Ende Juni bei den Ortsbehörden zu stellen, worüber von diesen spätestens bis zu dem genannten Zeitpunkte besondere Niederschriften (Protokolle) zu errichten sind. Auf die rechtzeitige Stellung der Anträge und die rechtzeitige Errichtung

der Niederschriften wird mit dem Anfügen hingewiesen, daß auch hier die Stutenbesitzer die Folgen einer etwaigen Versäumnis zu tragen haben.

Darmstadt, den 27. März 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Merkel.

Bekanntmachung, die Berechnung der Schreibgebühren betreffend.

Vom 17. April 1918.

Durch § 4 des Reichsgesetzes über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher vom 1. April 1918 (Reichsgesetzbl. S. 173) ist die im § 80 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 475) bestimmte Schreibgebühr von zwanzig Pfennig für die Seite auf vierzig Pfennig mit der Maßgabe erhöht worden, daß die Seite mindestens 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthalten muß, und weiterhin bestimmt worden, daß diese Vorschrift auch insoweit Anwendung findet, als in Landesgesetzen auf § 80 des Gerichtskostengesetzes verwiesen ist. Wir nehmen hieraus Veranlassung, zu bestimmen, daß die im § 1 Satz 3 unserer Bekanntmachung, die Berechnung der Schreibgebühren betreffend, vom 10. Juni 1911 (Reg.-Bl. S. 161) festgesetzte Schreibgebühr sich auf vierzig Pfennig für jede Seite erhöht.

Die vorstehende Bestimmung tritt mit ihrem Erscheinen im Regierungsblatt in Kraft. Schreibgebühren für Schreibwerk der hier fraglichen Art, die vor diesem Zeitpunkte fällig geworden sind, bemessen sich nach den seitherigen Sätzen.

Im Einvernehmen mit den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen wird hervorgehoben, daß die Bekanntmachung vom 10. Juni 1911 und die gegenwärtige Bekanntmachung auch in Stempelangelegenheiten (Artikel 35, Abs. 2 des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 12. August 1899 in der vom 1. April 1910 an geltenden Fassung), sowie in allen sonstigen Angelegenheiten, in denen auf § 80 des Deutschen Gerichtskostengesetzes verwiesen ist, Anwendung zu finden haben.

Darmstadt, den 17. April 1918.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

v. Ewald. Wettlauffer.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 10.

Darmstadt, den 7. Mai 1918.

Inhalt: 1. Gesetz, die Änderung des Hundesteuergesetzes vom 12. August 1899 betreffend. (S. 105.) — 2. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 (Reichsgesetzbl. S. 113). (S. 106.)

Gesetz, die Änderung des Hundesteuergesetzes vom 12. August 1899 betreffend.

Vom 17. April 1918.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet wie folgt:

Artikel I.

Die Artikel 2 und 3 des Gesetzes, die Hundesteuer betreffend, vom 12. August 1899 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Artikel 2.

Den Gemeinden ist gestattet, das Halten von Hunden innerhalb ihrer Gemarkung mit einer jährlichen Abgabe bis zum vierfachen Betrage der zur Staatskasse zu entrichtenden Hundesteuer zugunsten der Gemeindekasse zu belegen.

Artikel 3.

Von der Entrichtung der in den Artikeln 1 und 2 festgesetzten Steuer sind befreit:

a) Personen, die gewerbsmäßig Herden irgendeiner Art hüten, für die zur Ausübung dieses Gewerbes gehaltenen und hierzu unentbehrlich notwendigen Hunde.

Als unentbehrlich notwendig im Sinne dieses Gesetzes gelten:
für das Hüten von Schafherden
bis zu 300 Stück zwei Hunde,
bis zu 600 Stück drei Hunde
und von mehr als 600 Stück vier Hunde;
für das Hüten anderer Herden
ohne Rücksicht auf deren Stückzahl ein Hund;

b) Besitzer von Hunden, die ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Unterstützung von Blinden, zu Polizei- oder Heereszwecken oder sonst in Ausübung eines öffentlichen Dienstes gehalten werden.

Artikel 3a.

Unsere Regierung ist ermächtigt, für Besitzer von Hundezüchtereien Ermäßigungen der nach den Artikeln 1 und 2 festgesetzten Steuer zu bewilligen.

Artikel 3b.

Die Gemeinden sind ermächtigt, im Einzelfalle die Gemeinde-Hundesteuer zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

Artikel 3c.

Hunde, für die die Steuer nicht restlos beigetrieben werden kann, können eingezogen und beseitigt werden.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um die zu seiner Durchführung nötigen Maßnahmen handelt, sofort, im übrigen am 1. Januar 1919 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 17. April 1918.

(L. S.) ERNST LUDWIG. Dr. Becker.

Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 (Reichsgesetzbl. S. 113).

Vom 23. April 1918.

A. Ersatzmittelstellen.

§ 1.

Für jede Provinz wird eine Ersatzmittelstelle mit der Bezeichnung „Ersatzmittelstelle der Provinz Starkenburg in Darmstadt" usf. errichtet, die der Provinzialpreisprüfungsstelle angegliedert ist.

§ 2.

Die Ersatzmittelstellen bestehen aus dem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer angemessenen Anzahl von Mitgliedern. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sollen unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte oder Reichsbeamte sein; sie werden, soweit sie nicht Inhaber eines Staats- oder Gemeindeamtes sind, von dem für den Sitz der Ersatzmittelstelle zuständigen Großherzoglichen Kreisamt verpflichtet.

§ 3.

Vorsitzender der Ersatzmittelstelle ist der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle, welcher die Ersatzmittelstelle angegliedert ist. Die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder werden von Großherzoglichem Ministerium des Innern nach Anhörung des Vorsitzenden der Ersatzlebensmittelstelle berufen. Die Mitglieder sind der Ersatzlebensmittelindustrie, dem Groß- und Kleinhandel in Lebensmitteln und den Verbraucherkreisen des Bezirks der Ersatzmittelstelle zu entnehmen. Außerdem müssen zu Mitgliedern der Ersatzmittelstelle mindestens ein Vorsteher oder stellvertretender Vorsteher einer öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt des Bezirks bestellt werden.

§ 4.

Die Ersatzmittelstellen entscheiden einschließlich des Vorsitzenden in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen je ein Vertreter der Ersatzlebensmittelindustrie, des Handels in Lebensmitteln, der Verbraucher und eines der Vorsteher oder stellvertretende Vorsteher einer öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt sein soll.

§ 5.

Die Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Mitglieder und Beauftragten der Ersatzmittelstellen sind nach § 9 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607 und 728) vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Die Mitglieder sind, falls nicht bereits ihre Vereidigung auf Grund der erwähnten Vorschrift früher erfolgt ist, auf getreue Pflichterfüllung von dem Vorsitzenden zu vereidigen.

§ 6.

Die den Ersatzmittelstellen angehörenden Beamten werden für Dienstreisen nach den für sie maßgebenden allgemeinen Bestimmungen entschädigt. Die Mitglieder

erhalten Fahrkosten und Tagegelder aus der zuständigen Provinzialkasse nach Festsetzung des Provinzialausschusses.

§ 7.

Die Ersatzmittelstellen sind Abteilungen der Provinzialbehörden. Die Kosten der Ersatzmittelstellen sind von dem Provinzialverband zu decken, welcher Träger der Preisprüfungsstelle ist; demselben fließen auch die Einnahmen aus den Gebühren der Ersatzmittelstelle zu.

§ 8.

Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Ersatzmittelstellen führt das Großherzogliche Ministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe.

B. Verfahren vor den Ersatzmittelstellen.

§ 9.

Der Antrag auf Genehmigung eines Ersatzlebensmittels ist schriftlich einzureichen. Außer den im § 3 der Verordnung aufgestellten Erfordernissen muß der Antrag folgende Angaben enthalten:

1. ob und seit wann der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt;
2. ob und welche Lebensmittel er vor dem 1. August 1914 hergestellt bzw. in den Verkehr gebracht hat;
3. ob er im Besitz einer Erlaubnis zum Handel mit Lebensmitteln auf Grund der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 581) ist, gegebenenfalls von welcher Stelle ihm die Erlaubnis erteilt ist;
4. ob er wegen Kettenhandels oder wegen Zuwiderhandlungen gegen die Höchstpreisverordnungen, die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichsgesetzbl. S. 467), das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 und die Verordnung gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungs- und Genußmitteln vom 26. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 588) bestraft ist;
5. ob ein Verfahren wegen Untersagung des Handelsbetriebs auf Grund der Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603) gegen ihn schwebt oder geschwebt hat;

6. von wem er die bei der Herstellung des Ersatzlebensmittels verwandten Stoffe bezogen hat. Die Hersteller dieser Stoffe sind verpflichtet, der Ersatzmittelstelle auf Verlangen die zur Prüfung erforderlichen Einzelheiten anzugeben.

§ 10.

Der Antragsteller hat bei der Anmeldung an die Kasse der Ersatzmittelstelle die Gebühr für das Genehmigungsverfahren mit 50 Mark zu entrichten und ist verpflichtet, die durch das Verfahren entstehenden besonderen baren Auslagen zu tragen.

§ 11.

Der Vorsitzende der Ersatzmittelstelle prüft die eingehenden Anträge daraufhin, ob sie die vorgeschriebenen Angaben enthalten. Ist dies nicht der Fall und wird der Antrag vom Antragsteller in einer ihm zu setzenden angemessenen Frist nicht gehörig ergänzt, so wird der Antrag durch Bescheid des Vorsitzenden als unzulässig zurückgewiesen.

Der gleichen Zurückweisung unterliegen Anträge, die bei einer unzuständigen Ersatzmittelstelle angebracht sind.

§ 12.

Sofern der Vorsitzende den Antrag als vollständig und zulässig ansieht, hat er die zur Vorbereitung der Entscheidung nötigen Erhebungen anzustellen. Er ist befugt, die Vorlegung der Handelsbücher sowie eine Auskunft über die Persönlichkeit der Angestellten des Antragstellers zu verlangen. Der Vorsitzende kann die Mitglieder der Ersatzmittelstelle mit der Anstellung der Erhebungen und mit der Erstattung von Gutachten betrauen. Er kann ferner Sachverständige zu dem Antrage hören.

Vor der Zurücknahme der Genehmigung (§ 5 Absatz 3 der Verordnung) ist den Beteiligten Gelegenheit zur Geltendmachung von Einwendungen zu gewähren.

§ 13.

Die Ersatzmittelstellen haben sich mit einer leistungsfähigen öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt oder mit mehreren Anstalten ihres Bezirks in ständiger enger Fühlung zu halten. In allen geeigneten Fällen ist von dem Vorsitzenden der Ersatzmittelstelle vor der Entscheidung über die Genehmigung eines Ersatzlebensmittels oder die Zurücknahme der Genehmigung eine Begutachtung durch eine öffentliche Untersuchungsanstalt, wenn nötig, auf Grund einer eingehenden chemischen Untersuchung, zu veranlassen. Als Mitglieder der Ersatzmittelstelle sind in erster Linie die Vorsteher (stellvertretenden Vorsteher) derjenigen Untersuchungsanstalten zu berufen, welche die Erstattung der Gutachten für die Ersatzmittelstelle übernommen haben, damit sie an den Verhandlungen und Entscheidungen der Ersatzmittelstelle mitwirken können.

§ 14.

Die Ersatzmittelstelle beschließt über die Anträge auf Genehmigung eines Ersatzlebensmittels und über die Zurücknahme der Genehmigung in der Regel ohne mündliche Verhandlung.

Der Vorsitzende kann anordnen, daß mündlich verhandelt wird und daß der Antragsteller zu den Verhandlungen erscheint. Ist der Antragsteller in dem zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termin trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen, so wird gleichwohl in der Sache verhandelt und beschlossen.

Die Verhandlungen der Ersatzmittelstelle sind nicht öffentlich.

Die Verhandlung beginnt mit einem Vortrag über die Sachlage, den der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied übernimmt. Der Vorsitzende ist befugt, Sachverständige zu der Verhandlung zuzuziehen.

Die Ersatzmittelstelle kann weitere Erhebungen beschließen.

Die Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts des Verfahrens. Bei der Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit.

Die Entscheidung ist dem Antragsteller alsbald schriftlich zuzustellen. Im Falle der Versagung oder der Zurücknahme der Genehmigung sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Versagung oder Zurücknahme erfolgt ist.

§ 15.

Die Genehmigung ist stets an die Bedingung zu knüpfen, daß

1. die im Antrage auf Erteilung der Genehmigung enthaltenen Angaben, sowie die dem Antrage beigefügten Muster (§ 3 Absatz 1 Nr. 1—4 der Verordnung) dauernde Beachtung finden;
2. jeder reklameartige Hinweis auf die Genehmigung zu unterbleiben hat;
3. der Antragsteller verpflichtet ist, der Ersatzmittelstelle auf Anfordern jederzeit unentgeltlich Proben des Ersatzlebensmittels zur Vornahme einer Nachprüfung ohne Entschädigung zu übersenden und an Gebühren für die Nachprüfung der Ersatzmittelstelle, solange das Ersatzlebensmittel im Verkehr ist, eine laufende Jahresgebühr von 10 Mark zu entrichten.

Die Hinzufügung weiterer Bedingungen bleibt dem Ermessen der Ersatzmittelstelle überlassen.

C. Beschwerdeverfahren.

§ 16.

Gegen die Versagung und Zurücknahme der Genehmigung eines Ersatzlebensmittels findet innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde an den „Beschwerdeausschuß für Ersatzmittel in Darmstadt“ statt.

§ 17.

Der Beschwerdeausschuß wird dem Großherzoglichen Ministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, in Darmstadt angeschlossen.

Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende, sowie die Mitglieder des Beschwerdeausschusses werden von Großherzoglichem Ministerium des Innern ernannt.

Der Beschwerdeausschuß entscheidet einschließlich des Vorsitzenden in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen je eines ein Vertreter der Ersatzlebensmittelindustrie und des Handels in Lebensmitteln, die beiden anderen Vertreter der Verbraucher sein sollen.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Die Mitglieder sind vom Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter auf getreue Pflichterfüllung zu vereidigen.

§ 18.

Die dem Beschwerdeausschuß angehörenden Beamten werden für Dienstreisen nach den für sie maßgebenden allgemeinen Bestimmungen entschädigt. Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Aufwandsentschädigung, außerdem Ersatz der baren Auslagen an Fahrkosten.

§ 19.

Die Einnahmen und Ausgaben des Beschwerdeausschusses sind bei der Buchhaltung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, zu verrechnen.

§ 20.

Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdeausschuß unmittelbar schriftlich einzureichen. Sie muß die Gründe bezeichnen, aus welchen die Entscheidung der Ersatzmittelstelle angefochten wird. Eine Abschrift des Antrages an die Ersatzmittelstelle bzw. der gegen die Zurücknahme der Genehmigung erhobenen Einwendungen, sowie ein zur Untersuchung geeignetes Muster des Ersatzlebensmittels in der für den Kleinverkauf vorgesehenen Packung mit Bezettelung, Gebrauchsanweisung und Ankündigungsentwurf (§ 3 Absatz 1 Nr. 4 der Verordnung) ist beizufügen. Gleichzeitig mit der Einreichung der Beschwerde ist die Beschwerdegebühr von 100 Mark einzuzahlen.

§ 21.

Auf das Beschwerdeverfahren finden im übrigen die Bestimmungen über das Verfahren vor den Ersatzmittelstellen Anwendung. Bei Versäumung der Beschwerdefrist wird die Beschwerde durch Bescheid des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses zurückgewiesen. In klarliegenden Fällen kann schriftliche Abstimmung erfolgen, sofern nicht von einem Mitglied Widerspruch erhoben wird. Eine Rückzahlung der Beschwerdegebühr findet in keinem Falle statt.

§ 22.

Die Ersatzmittelstellen haben dem Beschwerdeausschuß und seinem Vorsitzenden auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihre Akten einzureichen.

V. Einzel- und Übergangsbestimmungen.

§ 23.

Die Bescheinigung, aus der ersichtlich ist, von welcher Stelle, wann, unter welcher Nummer und unter welchen Bedingungen ein Ersatzlebensmittel genehmigt worden ist (§ 9 der Verordnung), kann mit der Rechnung verbunden werden; ein entsprechender Vermerk auf der Rechnung ist als genügend anzusehen.

§ 24.

Für die am 1. Mai 1918 noch nicht im Verkehr befindlichen Ersatzlebensmittel ist der Antrag auf Genehmigung lediglich bei der nach § 4 der Verordnung zuständigen Ersatzmittelstelle zu stellen.

Für die an dem genannten Tage bereits im Verkehr befindlichen Ersatzlebensmittel gilt folgendes:

Der Antrag des Eigentümers gemäß § 14 Absatz 2 der Verordnung ist an eine derjenigen Ersatzmittelstellen zu richten, in deren Bezirk der Eigentümer die Ware vertreiben will.

Die auf Grund der bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen in anderen Bundesstaaten erteilte Genehmigung eines Ersatzlebensmittels gilt als Genehmigung im Sinne der Verordnung, sofern zur Erteilung der Genehmigung nach der Verordnung die Ersatzmittelstelle des betreffenden Bundesstaats zuständig ist.

§ 25.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 1918 in Kraft.

Darmstadt, den 23. April 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 12.

Darmstadt, den 17. Mai 1918.

Inhalt: 1. Bekanntmachung, Kriegszuschläge zu den Gebühren der Großherzoglichen Ortsgerichte betreffend. (S. 121.) — 2. Bekanntmachung über Gemüseversorgung. (S. 127.) — 3. Bekanntmachung über die Vornahme einer Wohnungszählung. (S. 127.) — 4. Bekanntmachung, den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Registratoren bei den Staatsanwaltschaften betreffend. (S. 128.)

Bekanntmachung, Kriegszuschläge zu den Gebühren der Großherzoglichen Ortsgerichte betreffend.

Vom 26. April 1918.

Im Hinblick auf die bestehende Teuerung haben wir bis auf weiteres die in dem Gebührentarife für die Großherzoglichen Ortsgerichte (vgl. Bekanntmachung vom 28. September 1907 — Reg.-Bl. v. 1907 S. 405 —) festgesetzten Gebühren, wie folgt, erhöht:

A. Gebühren der Gerichtspersonen.

Ziffer 1 (Beglaubigung einer Unterschrift):

die Gebühr von	—	Mk.	30	Pf.	auf	—	Mk.	50 Pf.
„ „ „	—	„	20	„	„	—	„	30 „
„ „ „	—	„	10	„	„	—	„	20 „
„ „ „	—	„	30	„	„	—	„	50 „
sowie den Höchstbetrag von	1	„	—	„	„	1	„	50 „

Ziffer 2 (Erteilung einer Ausfertigung oder Abschrift):

die Gebühr von — Mk. 10 Pf. auf — Mk. 40 Pf. mit der Maßgabe, daß die Seite mindestens zweiunddreißig Zeilen von durchschnittlich fünfzehn Silben enthalten muß; jede angefangene Seite wird voll berechnet.

Ziffer 3 (Vorlegung von Urkunden usw.):

die Gebühr von — Mk. 50 Pf. auf — Mk. 80 Pf.

Die in der Bekanntmachung vom 21. Januar 1911 (Reg.-Bl. v. 1911 S. 12) festgesetzte Gebühr von 50 Pf. erhöht sich auf 80 Pf., der Höchstbetrag für den Tag auf 3 Mk.

Ziffer 4 (Versteigerung beweglicher Sachen):

im Abs. 1 die Gebühr von 5 vom Hundert auf 6,50 vom Hundert,
" " " 2 " " " " 2,60 " "
" " " 1 " " " " 1,30 " "
" " " ½ " " " " 0,65 " "
im Abs. 2 " " " 2 Mk. auf 2 Mk. 60 Pf.
" " " 1 " " 1 " 30 "

Die in der Bekanntmachung vom 29. Mai 1911 (Reg.-Bl. v. 1911 S. 81) festgesetzte Gebühr von 10 Mk. erhöht sich auf 15 Mk. und diejenige von 1 Mk. auf 1 Mk. 50 Pf.

Ziffer 5 (Verpachtung von Grundstücken):

die Gebühr von 2 Mk. auf 2 Mk. 60 Pf.

Ziffer 6 (öffentliche Versteigerung von Grundstücken):

die Gebühr von 3 Mk. auf 4 Mk. 50 Pf.
" " " 1 " " 1 " 50 "

Ziffer 7 (Bekanntmachung einseitiger Willenserklärungen):

die Gebühr von 1 Mk. auf 1 Mk. 50 Pf.

Ziffer 8 (Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, Vornahme von Maßregeln zur Sicherung eines Nachlasses usw.):

die Gebühr von 1 Mk. auf 1 Mk. 50 Pf.

Ziffer 9 (Errichtung eines außerordentlichen Testaments):

die Gebühr von 1 bis 5 Mk. auf 1 Mk. 50 Pf. bis 7 Mk. 50 Pf.

Ziffer 10 (Erstattung einer Sterbfallsanzeige):

die Gebühr von 1 Mk. auf 1 Mk. 50 Pf.

Ziffer 11 (Besorgung einer öffentlichen Bekanntmachung):

die Gebühr von — Mk. 50 Pf. auf — Mk. 80 Pf.

Ziffer 12 (Bekanntmachung einer gerichtlichen Verfügung):

die Gebühr von — Mk. 20 Pf. auf — Mk. 30 Pf.

Ziffer 13 (Vornahme einer Vollstreckungsmaßregel):

die Gebühren bestimmen sich nach der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. v. 1898 S. 683 ff.) und nach § 3 des Gesetzes über Kriegs-

zuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher vom 1. April 1918 (Reichsgesetzbl. v. 1918 S. 173).

Die im Abs. 2 bestimmte Gebühr von 1 Mk. erhöht sich auf 1 Mk. 50 Pf.

Ziffer 14 (Schätzungen):

I. a)	die Gebühr von	1	Mk.	—	Pf.	auf	1	Mk.	50	Pf.
	„ „ „	—	„	50	„	„	—	„	80	„
	„ „ „	—	„	30	„	„	—	„	50	„
	„ „ „	—	„	15	„	„	—	„	25	„
	„ „ „	—	„	20	„	„	—	„	30	„
	„ „ „	—	„	10	„	„	—	„	15	„
	„ „ „	—	„	10	„	„	—	„	15	„
	„ „ „	—	„	05	„	„	—	„	08	„
b)	„ „ „	1	„	50	„	„	2	„	50	„
	„ „ „	—	„	75	„	„	1	„	20	„

Für Bauverständige gelten die Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung — Reichsgesetzbl. v. 1898 S. 689 ff.) mit den aus dem Gesetze vom 10. Juni 1914, betreffend Änderung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichsgesetzbl. v. 1914 S. 214 ff.), sich ergebenden Änderungen.

II. a)	die Gebühr von	—	Mk.	50	Pf.	auf	—	Mk.	80	Pf.
	„ „ „	—	„	25	„	„	—	„	40	„
b)	„ „ „	1	„	—	„	„	1	„	50	„
	„ „ „	—	„	50	„	„	—	„	80	„

Bei Schätzungen, die mit besonderen Schwierigkeiten oder mit besonderem Zeitaufwande verknüpft sind, können die vorstehend unter I Abs. 2 genannten reichsgesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden.

Ziffer 15 (Schätzungen zum Zwecke der Stempelberechnung):

die Hälfte der nach Ziffer 14 erhöhten Gebühren.

Ziffer 16 (Abgabe eines Gutachtens, einer Auskunft usw.):

die Gebühr von	—	Mk.	60	Pf.	auf	1	Mk.	—	Pf.	
„ „ „	—	„	30	„	„	—	„	50	„	
„ „ „	5	„	—	„	„	8	„	—	„	
„ „ „	3	„	—	„	„	5	„	—	„	

Ziffer 17 (bestimmte Dienstverrichtungen des Gemeindewaisenrats, Erledigung von sonstigen Aufträgen und Ersuchen):

die Gebühr von — Mk. 50 Pf. auf — Mk. 80 Pf.
„ „ „ — „ 25 „ „ — „ 40 „

Ziffer 18 (Fertigung von Vorarbeiten):

die Gebühr von — Mk. 80 Pf. auf 1 Mk. 20 Pf.
„ „ „ 1 „ 50 „ „ 2 „ 50 „
„ „ „ 4 „ — „ „ 6 „ — „
„ „ „ 8 „ — „ „ 12 „ — „

Ziffer 19 (Anlegung der Grundbücher):

die Gebühr von 1 Mk. — Pf. auf 1 Mk. 50 Pf.
„ „ „ 6 „ — „ „ 9 „ — „
„ „ „ — „ 50 „ „ — „ 80 „
„ „ „ 3 „ — „ „ 4 „ 50 „

B. Gebühren des Ortsgerichtsdieners.

Ziffer 1 (Zustellungen und Behändigungen):

die Gebühr erhöht sich von — Mk. 20 Pf. auf — Mk. 30 Pf.

Ziffer 2 (Bekanntmachungen): Es erhöht sich

a) die Gebühr von 2 Mk. — Pf. auf 3 Mk. — Pf.
„ „ „ 1 „ 50 „ „ 2 „ 50 „
„ „ „ 1 „ 25 „ „ 2 „ — „
„ „ „ 1 „ — „ „ 1 „ 50 „
„ „ „ — „ 75 „ „ 1 „ 20 „
„ „ „ — „ 60 „ „ 1 „ — „
„ „ „ — „ 50 „ „ — „ 80 „
b) „ „ „ 1 „ — „ „ 1 „ 50 „
„ „ „ — „ 75 „ „ 1 „ 20 „
„ „ „ — „ 50 „ „ — „ 80 „
„ „ „ — „ 40 „ „ — „ 60 „
„ „ „ — „ 35 „ „ — „ 50 „
c) „ „ „ — „ 20 „ „ — „ 30 „

d) die Gebühr von 1 Mk. 50 Pf. auf 2 Mk. 50 Pf.
„ „ „ 3 „ — „ „ 4 „ 50 „
„ „ „ 1 „ 20 „ „ 1 „ 80 „
„ „ „ 2 „ 40 „ „ 3 „ 60 „

Ziffer 3 (Sonstige Hilfeleistung usw.):
a) die Gebühr von — Mk. 40 Pf. auf — Mk. 60 Pf.
b) „ „ „ — „ 30 „ „ — „ 50 „

C. Anhang.

Ziffer 1 1 (Versteigerung unbeweglichen Vermögens):
a) aa. die Gebühr von 3 Mk. — Pf. auf 4 Mk 50 Pf.
„ „ „ 2 „ — „ „ 3 „ — „
bb. „ „ „ 2 „ — „ „ 3 „ — „
„ „ „ 1 „ 50 „ „ 2 „ 50 „
cc. „ „ „ 1 „ 50 „ „ 2 „ 50 „
„ „ „ 1 „ — „ „ 1 „ 50 „
b) „ „ „ 3 „ 50 „ „ 5 „ 50 „
„ „ „ 2 „ — „ „ 3 „ — „
„ „ „ 1 „ 80 „ „ 2 „ 70 „
„ „ „ 1 „ — „ „ 1 „ 50 „

Ziffer 2 (Benachrichtigung von Fehlern):
die Gebühr von — Mk. 10 Pf. auf — Mk. 15 Pf.

Ziffer 3 (Eintragen einer Hypothek usw.):
a) die Gebühr von — Mk. 30 Pf. auf — Mk. 50 Pf.
„ „ „ — „ 10 „ „ — „ 20 „
b) „ „ „ — „ 50 „ „ — „ 80 „
„ „ „ — „ 15 „ „ — „ 25 „
c) „ „ „ — „ 60 „ „ — „ 90 „
„ „ „ — „ 20 „ „ — „ 30 „
d) „ „ „ — „ 10 „ „ — „ 20 „
„ „ „ — „ 05 „ „ — „ 10 „

Ziffer 4 (Eintrag einer Zession usw.):
die Gebühr von — Mk. 20 Pf. auf — Mk. 30 Pf.
„ „ „ — „ 10 „ „ — „ 20 „

Ziffer 5 (Eintragen einer Kulturveränderung):
die Gebühr von — Mk. 10 Pf. auf — Mk. 20 Pf.

Ziffer 6 (Aufstellung von Fragebogen usw.):

a) die Gebühr von — Mk. 40 Pf. auf — Mk. 60 Pf.
„ „ „ — „ 20 „ „ — „ 30 „
„ „ „ — „ 10 „ „ — „ 20 „
„ „ „ — „ 05 „ „ — „ 10 „

b) „ „ „ — „ 90 „ „ 1 „ 50 „
„ „ „ — „ 50 „ „ — „ 80 „
„ „ „ — „ 10 „ „ — „ 20 „
„ „ „ — „ 05 „ „ — „ 10 „

Ziffer 7 (Erteilung von Grundbuchauszügen):

die Gebühr von — Mk. 20 Pf. auf — Mk. 30 Pf.
„ „ „ — „ 10 „ „ — „ 20 „

Ziffer 8 (Erteilung von Hypothekenbuchauszügen):

die Gebühr von — Mk. 20 Pf. auf — Mk. 30 Pf.
„ „ „ — „ 10 „ „ — „ 20 „

Ziffer 9 (Protokollieren von Verträgen):

a) die Gebühr von — Mk. 50 Pf. auf 1 Mk. — Pf.
b) „ „ „ — „ 20 „ „ — „ 30 „

Ziffer II 1. a) (Erteilung eines Grundbuchauszugs):

die Gebühr von — Mk. 20 Pf. auf — Mk. 30 Pf.
„ „ „ — „ 15 „ „ — „ 25 „
„ „ „ — „ 10 „ „ — „ 20 „

b) (Nachschlagen im Grundbuch usw.):

die Gebühr von — Mk. 20 Pf. auf — Mk. 30 Pf.
„ „ „ — „ 20 „ „ — „ 30 „
„ „ „ — „ 10 „ „ — „ 20 „

Ziffer 2 (Ausstellung eines Zeugnisses usw.):

die Gebühr von 1 Mk. — Pf. auf 1 Mk. 50 Pf.

Die gegenwärtige Bekanntmachung tritt mit dem Tage des Erscheinens im Regierungsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 26. April 1918.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

v. Ewald. Wettlauffer.

Bekanntmachung über Gemüseversorgung.

Vom 2. Mai 1918.

In Abänderung unserer Bekanntmachung über Gemüseversorgung vom 29. September 1917 (Reg.-Bl. S. 254) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Der zweite Absatz des § 7 der Bekanntmachung erhält folgenden Zusatz: „Die gilt jedoch nicht für Spargel."

Artikel 2.

Vorstehende Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Darmstadt, den 2. Mai 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung über die Vornahme einer Wohnungszählung.

Vom 6. Mai 1918.

Zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 25. April 1918 über die Vornahme einer Wohnungszählung (Reichsgesetzbl. S. 363) wird gemäß § 5 der Verordnung das Folgende bestimmt:

§ 1.

Mit der Durchführung der Erhebungen im Großherzogtum wird die Großherzogliche Zentralstelle für die Landesstatistik bestimmt.

§ 2.

Zuständige Behörden im Sinne des § 4 sind in den Städten der Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister, in den Landgemeinden die Großherzoglichen Bürgermeistereien.

Darmstadt, den 6. Mai 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung, den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Registratoren bei den Staatsanwaltschaften betreffend.

Vom 4. Mai 1918.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs bestimmen wir, daß die Verordnung, den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Registratoren bei den Gerichten und der Hilfsgerichtsschreiber bei den Untersuchungsrichtern betreffend, vom 23. Juni 1909 (Reg.-Bl. v. 1909 S. 171) auch auf die Registratoren bei den Großherzoglichen Staatsanwaltschaften mit der Maßgabe Anwendung zu finden hat, daß

1. die in Betracht kommenden Stellen den Militäranwärtern zur Hälfte vorbehalten werden,
2. der einjährige Vorbereitungsdienst der Militäranwärter für diese Stellen zur Hälfte bei der Gerichtsschreiberei eines Kollegialgerichts und zur Hälfte in der Kanzlei einer Staatsanwaltschaft zurückzulegen ist,
3. die Befähigung zum Registraturdienst bei einem Kollegialgericht oder, bei einem Amtsgericht auch die Befähigung zum Registraturdienst bei einer Staatsanwaltschaft verleiht und umgekehrt,
4. die Prüfung sich auch auf die Geschäftsordnung für die Kanzleien der Staatsanwaltschaften zu erstrecken hat, und
5. auch solche Schreibgehilfen, die sich durch jahrelange Tätigkeit in der Kanzlei einer Staatsanwaltschaft als besonders tüchtig und geeignet für den Registraturdienst erwiesen haben, ohne jede Prüfung in den Registraturdienst übernommen werden können.

Darmstadt, den 4. Mai 1918.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

v. Ewald.

Wettlaufer.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 13.

Darmstadt, den 24. Mai 1918.

Inhalt: 1. Bekanntmachung über den Teuerungszuschlag der Deutschen Arzneitaxe. (S. 129.) — 2. Bekanntmachung über den Anbau von Tabak im Jahre 1918. (S. 130.) — 3. Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische. (S. 130.) — 4. Bekanntmachung über Milch- und Speisefettversorgung. (S. 132.) — 5. Bekanntmachung, Obstversorgung betreffend. (S. 136.) — 6. Bekanntmachung über die Zuteilung von neuem Schuhwerk für die Behörden, öffentlichen Anstalten und Wohlfahrtseinrichtungen, sowie für die Wohlfahrtspflege. (S. 136.)

Bekanntmachung über den Teuerungszuschlag der Deutschen Arzneitaxe.

Vom 1. Mai 1918.

Wir bestimmen, daß der Teuerungszuschlag, der mit der Deutschen Arzneitaxe für das Jahr 1918 eingeführt worden ist (Bekanntmachung vom 27. Dezember 1917, Reg.-Bl. 1918, S. 15):

1. von dem Preisabschlag getroffen wird, der bei Arzneilieferungen gemäß § 13 der Bekanntmachung, die Ausführung der Reichsversicherungsordnung betreffend, vom 22. September 1913 (Reg.-Bl. S. 177 und Amtsblatt der Ministerial-Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege Nr. 493, A. 236 vom 30. Oktober 1913), und für Staats- und Gemeindekassen, öffentliche und milde Fonds nach der Bekanntmachung, die Deutsche Arzneitaxe für 1918 betreffend, vom 27. Dezember 1917 (Reg.-Bl. 1918, S. 15 und Anlage zum Amtsblatt der Ministerial-Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege Nr. 551, A. 285 vom 27. Dezember 1917) zu gewähren ist;
2. bei Verordnung von Arzneimitteln außer Ansatz bleibt, für die gemäß § 376 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung Handverkaufspreise festgesetzt worden sind.

Darmstadt, den 1. Mai 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung: Dr. Weber.

Fritz.

Bekanntmachung über den Anbau von Tabak im Jahre 1918.

Vom 7. Mai 1918.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607/728) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Unsere Bekanntmachung über den Anbau von Tabak im Jahre 1917 vom 19. April 1917 gilt auch für das Jahr 1918.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Darmstadt, den 7. Mai 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische.

Vom 7. Mai 1918.

Auf Grund der §§ 2 und 4 der Bekanntmachung des Reichskommissars für Fischversorgung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische vom 7. Februar 1918 wird mit Zustimmung des Reichskommissars für Fischversorgung bestimmt:

§ 1.

Beim Verkauf von Süßwasserfischen an die Verbraucher dürfen für 0,5 Kilogramm (1 Pfund) Reingewicht folgende Preise nicht überschritten werden:

1. in den Städten Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms:

Lachse, im ganzen	7,80 Mk.
im Ausschnitt	10,40 „
Aale von 500 Gramm und darüber	4,— „
desgleichen von 250 Gramm bis unter 500 Gramm	3,65 „
desgleichen unter 250 Gramm	2,45 „
Zander (Schill) von 1000 Gramm und darüber	3,65 „
desgleichen unter 1000 Gramm	3,— „

Große Maränen, Blaufelchen, Sandfelchen (Weißfelchen) Äschen	3,40	Mk.
Renken, Gangfische, Kilche, Schnäpel	3,—	„
Hechte, Schleien	2,45	„
Karpfen, kleine Maränen, Welse, Maifische, Quappen (Rutten, Treischen)	2,15	„
Barsche, Karauschen, sofern 3 Fische 500 Gramm und darüber wiegen	2,15	„
desgleichen, sofern 3 Fische unter 500 Gramm wiegen	1,40	„
Bleie (Brachsen), Barben, Rapfen (Schiede), Döbel (Aitel, Schuppfische), Zährten (Rußnasen), Alande (Orfen), Nerflinge (Frauenfische) von 2000 Gramm und darüber	2,—	„
desgleichen von 1000 Gramm bis unter 2000 Gramm	1,60	„
desgleichen unter 1000 Gramm	1,40	„
Plötze, Rotaugen, Güstern, sofern 3 Fische 500 Gramm und darüber wiegen	1,40	„
desgleichen, sofern 3 Fische unter 500 Gramm wiegen	—,85	„
Nasen	1,10	„
Zoppen, Ziegen, Stinte, Kaulbarsche (Sturen), Ukelei (Lauben), Hasel, Gründlinge, sowie kleine Backfische aller Art	—,70	„

2. im übrigen Staatsgebiet:

Lachse, im ganzen	6,70	„
im Ausschnitt	8,90	„
Aale von 500 Gramm und darüber	3,50	„
desgleichen von 250 Gramm bis unter 500 Gramm	3,10	„
desgleichen unter 250 Gramm	2,10	„
Zander (Schill) von 1000 Gramm und darüber	3,10	„
desgleichen unter 1000 Gramm	2,60	„
Große Maränen, Blaufelchen, Sandfelchen (Weißfelchen), Äschen	2,90	„
Renken, Gangfische, Kilche, Schnäpel	2,60	„
Hechte, Schleien	2,10	„
Karpfen, kleine Maränen, Welse, Maifische, Quappen (Rutten, Treischen)	1,85	„

Barsche, Karauschen, sofern 3 Fische 500 Gramm und darüber wiegen	1,85 Mk.
desgleichen, sofern 3 Fische unter 500 Gramm wiegen	1,20 „
Bleie (Brachsen), Barben, Rapfen (Schiede), Döbel (Aitel, Schuppfische), Zährten (Rußnasen), Alande (Orfen), Nerflinge (Frauenfische) von 2000 Gramm und darüber	1,70 „
desgleichen von 1000 Gramm bis unter 2000 Gramm	1,40 „
desgleichen unter 1000 Gramm	1,20 „
Plötze, Rotaugen, Güstern, sofern 3 Fische 500 Gramm und darüber wiegen	1,20 „
desgleichen, sofern 3 Fische unter 500 Gramm wiegen	—,70 „
Nasen	—,95 „
Zoppen, Ziegen, Stinte, Kaulbarsche (Sturen), Ukelei (Lauben), Hasel, Gründlinge, sowie kleine Backfische aller Art	—,60 „

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 6 der Bekanntmachung über die Beaufsichtigung der Fischversorgung vom 28. November 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1303), beziehungsweise 22. September 1917 (Reichsgesetzbl. S. 859) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Darmstadt, den 7. Mai 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung über Milch- und Speisefettversorgung.

Vom 8. Mai 1918.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 757), sowie auf Grund der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (Reichsgesetzbl. S. 1005) wird unter Aufhebung unserer

Bekanntmachungen über Milch- und Speisefettversorgung vom 16. Dezember 1916 (Reg.-Bl. 1917 S. 1) und vom 23. Mai 1917 (Reg.-Bl. S. 115), sowie unserer Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 12. Dezember 1917 (Reg.-Bl. S. 294) bestimmt:

§ 1.

Kommunalverband ist das Großherzogtum, höhere Verwaltungsbehörde der Provinzialausschuß, untere Verwaltungsbehörde das Kreisamt, zuständige Behörde die Landes-Milch- und Fettstelle, Gemeinde jeder im Sinne von § 1 der Städte- und Landgemeindeordnung gebildete Verband, Gemeindevorstand in Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern der Oberbürgermeister, in den übrigen Städten der Bürgermeister und in den Landgemeinden die Großherzogliche Bürgermeisterei.

Als Stelle, die nach § 14 Absatz 3 der Bundesratsverordnung entscheidet und die den Kommunalverband und die Gemeinden nach § 18 Absatz 3 der Bundesratsverordnung zur Regelung des Verkehrs und Verbrauchs von Speisefetten, sowie nach § 9 der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 zur Regelung des Milchverkehrs und der Preise anhalten kann, wird unsere Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe bestimmt.

Der Provinzialausschuß entscheidet im Beschlußverfahren; zuständig ist derjenige Provinzialausschuß, in dessen Bezirk das Speisefett lagert.

§ 2.

Die dem Kommunalverband und den Gemeinden in den §§ 8 bis 18, 29 der Bundesratsverordnung übertragenen Anordnungen erfolgen durch deren Vorstand.

§ 3.

Die Geschäfte des Kommunalverbands werden von der Landes-Milch- und Fettstelle geführt. Diese wird geleitet durch einen Vorstand, der sich zusammensetzt:

1. aus einem von dem Ministerium des Innern zu ernennenden Vorsitzenden und seinem Stellvertreter;
2. aus je einem Vertreter der I. und II. Kammer der Stände;
3. aus je einem Vertreter der Städte Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms;
4. aus einem Vertreter der Landwirtschaftskammer;

5. aus einem Vertreter des Verbandes der Hessischen Landwirtschaftlichen Genossenschaften;
6. aus einem Vertreter der Vereinigung der hessischen Molkereien;
7. aus zwei Vertretern der Verbraucherinteressen;
8. aus vier Vertretern der Erzeugerinteressen, vornehmlich praktisch ausübenden Landwirten.

Die im Absatz 1 Ziffer 3 bis 8 genannten Vertreter werden durch das Großherzogliche Ministerium des Innern berufen; es sind für jedes Vorstandsmitglied Stellvertreter zu bestimmen.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Reisekosten und Tagegelder werden von denjenigen Körperschaften getragen, die sie vertreten.

§ 4.

Die Landes-Milch- und Fettstelle (Kommunalverband Großherzogtum Hessen) wird nach außen durch den Vorsitzenden des Vorstandes vertreten.

§ 5.

Der Vorstand hält nach Bedarf auf Einladung seines Vorsitzenden Sitzungen ab, in denen Fragen grundsätzlicher Art beraten und entschieden werden. Der Vorsitzende ist befugt, zu diesen Sitzungen die Großherzoglichen Kreisämter sowie die Leiter der Milchgebiete zuzuziehen.

Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier weiterer Mitglieder. Stimmberechtigt sind die Stellvertreter nur dann, wenn das berufene Vorstandsmitglied an der Sitzung nicht teilnimmt. Zu einem Beschlusse genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6.

Der Vorstand kann zur Bearbeitung einzelner Geschäftszweige Ausschüsse bilden. Er kann die ihm obliegenden Aufgaben entweder unmittelbar durchführen oder mit der Durchführung die zuständigen Kreisämter beauftragen, die an seine Weisungen gebunden sind.

§ 7.

Zuständige Verteilungsstelle im Sinne von § 13 Absatz 1 der Verordnung vom 20. Juli 1916 und Ziffer 3 der Anordnungen der Reichsstelle für Speisefette vom

8. November 1917 zu § 4 dieser Verordnung ist unsere Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe. Im übrigen ist Verteilungsstelle, insbesondere auch Landesverteilungsstelle, im Sinne von § 19 der Bundesratsverordnung vom 20. Juli 1916 die Landes-Milch- und Fettstelle.

§ 8.

Der Landes-Milch- und Fettstelle (Kommunalverband Großherzogtum Hessen) liegt die Bewirtschaftung der Milch, der Butter und des Käses innerhalb des Großherzogtums ob. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Reichskanzler von der Bestimmung in § 41 Satz 1 der Bundesratsverordnung vom 20. Juli 1916 Gebrauch macht.

Die Landes-Milch- und Fettstelle wird auf Grund der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 ermächtigt:

a) einheitliche Grundsätze zur Festsetzung der Bedarfsmenge der Selbstversorger aufzustellen (§ 3 Absatz 3 der Verordnung);

b) die Lieferungspflicht gemäß § 3 Absatz 4 und § 7 Absatz 1 anzuordnen;

c) die Erlaubnis der Verfütterung von Vollmilch an Kälber zu beschränken (Anordnung zu § 10 der Verordnung);

d) Ziegen- und Schafhalter nebst ihren Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen von der ihnen bestimmungsgemäß zustehenden Befugnis, Vollmilch oder Magermilch zu beziehen, ganz oder teilweise auszuschließen (§ 13 der Verordnung);

e) Höchstpreise beim Verkauf von Ziegenmilch vom Erzeuger, sowie im Groß- und Kleinhandel festzusetzen (§ 13 der Verordnung).

Die Landes-Milch- und Fettstelle wird ferner ermächtigt, die in § 9 der Verordnung über die Preise für Butter vom 25. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 731) festgesetzten Zuschläge nach Maßgabe des § 4 der Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung vom 31. August 1917 zu erhöhen.

§ 9.

Die Kosten der Landes-Milch- und Fettstelle fallen, insoweit sie nicht durch eigene Einnahme gedeckt werden, der Staatskasse zur Last. Über die Verwendung eines Überschusses verfügt das unterzeichnete Ministerium.

§ 10.

Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Darmstadt, den 8. Mai 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung, Obstversorgung betreffend.

Vom 10. Mai 1918.

In Ergänzung unserer Bekanntmachung gleichen Betreffs vom 30. August 1916 (Reg.-Bl. S. 170) wird in § 1 eingefügt:

„Ziffer 8. der Obsterzeuger".

Darmstadt, den 10. Mai 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung über die Zuteilung von neuem Schuhwerk für die Behörden, öffentlichen Anstalten und Wohlfahrtseinrichtungen, sowie für die Wohlfahrtspflege.

Vom 7. Mai 1918.

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der §§ 2 und 3 Absatz 2 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 29. April 1918 über die Zuteilung von neuem Schuhwerk für die Behörden, öffentlichen Anstalten und Wohlfahrtseinrichtungen, sowie für die Wohlfahrtspflege sind die Kreisämter.

Darmstadt, den 7. Mai 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 14.

Darmstadt, den 7. Juni 1918.

Inhalt: 1. Verordnung, die Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes betreffend. (S. 137.) — 2. Verordnung, die Verleihung des Enteignungsrechtes an das Deutsche Reich für die vorübergehende Lagerung von Feldgeräten im Kriegsgefangenenlager Worms betreffend. (S. 138.) — 3. Bekanntmachung über den Verkehr mit Holzschuhen und Holzsandalen. (S. 138.) — 4. Bekanntmachung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918. (S. 139.) — 5. Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Schuhwaren, Altleder und gebrauchten Waren aus Leder. (S. 140.) — 6. Bekanntmachung über den Verkehr mit Laubheu. (S. 140.) — 7. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 18. Februar 1911 zur Abänderung des Gesetzes über die Fürsorgekasse für die Beamten und die Bediensteten der Landgemeinden und Kommunalverbände vom 29. Juli 1908 betreffend. (S. 141.) — 8. Bekanntmachung, die „Erbprinz-Philipp-Stiftung" zu Lich betreffend. (S. 141.) — 9. Bekanntmachung, die ärztliche Prüfung betreffend. (S. 142.) — 10. Bekanntmachung über das Verfüttern von grünem Brotgetreide. (S. 143.) Bekanntmachung, den zweiten Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1918 betreffend. (S. 144.)

Verordnung, die Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes betreffend.

Vom 15. Mai 1918.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir ermächtigen Unser Staatsministerium, in Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und in Ergänzung Unserer Verordnung vom 24. Januar 1890 (Reg.-Bl. S. 9) die Grundsätze aufzustellen, nach denen den Staatsbeamten und Volksschullehrern, den Anwärtern für den Staats- und Schuldienst sowie anderen staatlich beschäftigten Personen die Zeit geleisteter Kriegsdienste bei Berechnung ihres Besoldungs- und Pensionsdienstalters sowie ihres Verwendungsdienstalters anzurechnen ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 15. Mai 1918.

(L. S.) Ernst Ludwig.

v. Ewald.

Nr. 14.

Verordnung, die Verleihung des Enteignungsrechtes an das Deutsche Reich für die vorübergehende Lagerung von Feldgeräten im Kriegsgefangenenlager Worms betreffend.

Vom 25. Mai 1918.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Auf Grund des Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1884, die Enteignung von Grundeigentum betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Reg.-Bl. S. 677) verordnen Wir, was folgt:

§ 1.

Dem Reichs-(Militär-)Fiskus, vertreten durch die stellvertretende Intendantur des XVIII. Armeekorps in Frankfurt a. M., wird hiermit das Recht erteilt, das Eigentum an dem Gelände des Kriegsgefangenenlagers in der Gemarkung Worms im Wege der Enteignung für die Dauer von drei Jahren von der erfolgten Besitzeinweisung an für die Lagerung von Feldgeräten nach der Demobilmachung zu beschränken.

§ 2.

Die Frist zur Stellung des Antrages auf Einleitung des Enteignungsverfahrens wird auf 6 Monate festgesetzt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsblatt in Kraft. Unser Ministerium des Innern ist mit ihrem Vollzuge beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 25. Mai 1918.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

J. V.: Dr. Weber.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Holzschuhen und Holzsandalen.

Vom 13. Mai 1918.

An Stelle der Ortspolizeibehörden werden die Kreisämter für zuständig erklärt, Veranstaltungen, die eine besondere Beschleunigung des Verkaufs von Schuhwaren

bezwecken (Sonderverkäufe, Ausverkäufe u. dgl.), auf Antrag in besonderen Fällen zuzulassen.

Darmstadt, den 13. Mai 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung: Dr. Wagner. Krämer.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918.

Vom 14. Mai 1918.

Zur Ausführung der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 vom 1. Mai 1918 (Reichsgesetzbl. S. 368) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Zuständige Behörde nach § 3 der Verordnung ist das Großherzogliche Kreisamt, in dessen Bezirk das Heu lagert.

§ 2.

Für die Aufbringung des Heues wird nach § 5 der Verordnung eine Landes-Heu- und Strohstelle mit dem Sitz in Darmstadt errichtet; sie besteht aus einem Vorsitzenden und je einem Vertreter der Landwirtschaftskammer, der Landes-Milch- und Fettstelle (Kommunalverband Großherzogtum Hessen), der Großherzoglichen Zentralstelle für die Landesstatistik, der Lieferungsverbände und der Handelskammern. Der Vorsitzende, die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von dem unterzeichneten Ministerium berufen.

Die Mitglieder üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Auslagen an Reisekosten usw. werden ihnen von den Körperschaften vergütet, die sie vertreten.

§ 3.

Bis zur Aufbringung der in §§ 1, 2 der Verordnung bestimmten Lieferungsmenge ist die Ausfuhr von Heu aus den Kreisen des Großherzogtums nur mit Zustimmung des zuständigen Großherzoglichen Kreisamts zulässig.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Darmstadt, den 14. Mai 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung: Schliephake. Krämer.

Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Schuhwaren, Altleder und gebrauchten Waren aus Leder.

Vom 18. Mai 1918.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 30. März 1918 über den Verkehr mit getragenen Schuhwaren, Altleder und gebrauchten Waren aus Leder werden als Kommunalverbände die Städte mit über 20 000 Einwohnern, im übrigen die Kreise bestimmt.

Darmstadt, den 18. Mai 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung: Dr. Wagner. Krämer.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Laubheu.

Vom 21. Mai 1918.

Zur Ausführung der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über den Verkehr mit Laubheu vom 11. Mai 1918 (Reichsgesetzbl. S. 403) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Zuständige Behörde nach § 4 der Verordnung ist das Großherzogliche Kreisamt, in dessen Bezirk das Laubheu lagert.

§ 2.

Wird zur Entscheidung von Streitigkeiten ein Schiedsgericht angerufen, so hat das Großherzogliche Kreisamt, aus dessen Bezirk die Lieferung erfolgen soll, uns zwecks Bestellung des Schiedsgerichts Vorlage zu machen.

Darmstadt, den 21. Mai 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung: Schliephake. Krämer.

Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 18. Februar 1911 zur Abänderung des Gesetzes über die Fürsorgekasse für die Beamten und die Bediensteten der Landgemeinden und Kommunalverbände vom 29. Juli 1908 betreffend.

Vom 22. Mai 1918.

Gemäß Artikel 1, I des Gesetzes vom 18. Februar 1911, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Fürsorgekasse für die Beamten und Bediensteten der Landgemeinden und Kommunalverbände vom 29. Juli 1908, wird, mit Wirkung vom 15. Juni 1916, unter den in Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1908 erwähnten Voraussetzungen (Tätigkeit im Hauptberuf, Diensteinkommen von mindestens 800 Mark, und Zustimmung der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle)

den Schwestern und dem Büropersonal der Großherzoglichen Zentrale für Mutter- und Säuglingsfürsorge in Hessen das Recht eingeräumt, der Fürsorgekasse beizutreten.

Die in Artikel 58 des Gesetzes vom 29. Juli 1908 festgesetzte Frist von 6 Monaten zur Stellung des Antrags auf Anrechnung von Vordienstzeit beginnt mit dem 15. Juni 1918.

Darmstadt, den 22. Mai 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung: Hölzinger.

Fritz.

Bekanntmachung, die „Erbprinz-Philipp-Stiftung zu Lich betreffend.

Vom 22. Mai 1918.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht, der von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Solms-Hohensolms-Lich errichteten „Erbprinz-Philipp-Stiftung" mit dem Sitze in Lich die Landesherrliche Genehmigung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und Artikel 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes zu erteilen.

Darmstadt, den 22. Mai 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung: Dr. Weber.

Fritz.

Bekanntmachung, die ärztliche Prüfung betreffend.

Vom 24. Mai 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Mai 1918, betreffend Abänderung der Prüfungsordnung für Ärzte (Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 17. Mai 1918, Nr. 17, S. 155/6), bringen wir im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Januar 1915 (Reg.-Bl. Nr. 2 S. 8) hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Darmstadt, den 24. Mai 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung: Hölzinger.

Lenz.

Abdruck.

Bekanntmachung,

betreffend

Abänderung der Prüfungsordnung für Ärzte.

Auf Grund des § 29 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen:

I. Die Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 wird wie folgt geändert:

1. § 31 erhält folgende Fassung:

   II. Die medizinische Prüfung umfaßt vier Teile und ist in der Regel in sieben aufeinanderfolgenden Wochentagen zu erledigen.

2. Im § 32 Abs. 3 werden die Worte „namentlich mit Einschluß der Kinderkrankheiten" gestrichen.

3. Zwischen den §§ 33 und 34 werden die folgenden neuen §§ 33a und 33b eingefügt:

§ 33a.

In dem dritten Teile der medizinischen Prüfung hat der Kandidat in einem besonderen Termin in der Kinderabteilung eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitäts-Kinderklinik oder -Poliklinik in Gegenwart eines Fachvertreters der Kinderheilkunde einen Kranken zu untersuchen, den Befund und den Heilplan kurz niederzuschreiben und sodann mündlich darzutun, daß er in der Kinderheilkunde die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse besitzt.

§ 33b.

In dem vierten Teile der medizinischen Prüfung hat der Kandidat in einem besonderen Termin in der Abteilung für Haut- und Geschlechtskrankheiten eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik oder -Poliklinik für Haut- und Geschlechtskranke in Gegenwart eines Fachvertreters für Haut- und Geschlechtskrankheiten einen Kranken zu untersuchen, den Befund und den Heilplan kurz niederzuschreiben und sodann mündlich darzutun, daß er über die Haut- und Geschlechtskrankheiten die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse besitzt.

4. Im § 35 Abs. 3 werden am Schlusse die Worte „der Haut- und venerischen Krankheiten" gestrichen.
5. Im § 39 werden die Worte „den Haut- und venerischen Krankheiten" gestrichen.
6. § 53 Abs. 1b erhält folgende Fassung:

   Für Abschnitt II Teil 1 dreifach, Teil 2 bis 4 je einfach.
7. § 58 erhält im Abs. 1 folgende Fassung:

   Die Gebühren für die gesamte Prüfung betragen 220 Mark.

   Im Abs. 2 daselbst werden an Stelle von Zeile 5 bis 7 die folgenden Zeilen eingesetzt:

Für den Prüfungsabschnitt II		55 Mark,
und zwar für Teil 1	25	Mark
„ „ 2	10	„
„ „ 3	10	„
„ „ 4	10	„

   Die Zeile 20 daselbst erhält die Fassung:

zusammen	220	Mark.

II. Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1918 in Kraft.

Berlin, den 13. Mai 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Wallraf.

Bekanntmachung über das Verfüttern von grünem Brotgetreide.

Vom 29. Mai 1918.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen vom 20. Mai 1915 (Reichsgesetzbl. S. 287) wird für die Zeit bis

zum Inkrafttreten der in Aussicht stehenden Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 das Folgende bestimmt:

§ 1.

Grünes Brotgetreide, also Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen, Emer und Einkorn) auch in Mischung mit Gerste darf nur mit Genehmigung des Großherzoglichen Kreisamts gemäht oder verfüttert werden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Darmstadt, den 29. Mai 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung, den zweiten Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1918 betreffend.

Vom 30. Mai 1918.

Mit Ermächtigung des Bundesrats hat der Herr Reichskanzler einen zweiten Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1918 herausgegeben. Auf Grund des § 80 Abs. 1 der Gewerbeordnung bestimmen wir, daß dieser Nachtrag mit Wirkung vom 1. Juni 1918 ab im Großherzogtum in Kraft tritt. Der erste Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1918 (Reg.-Bl. S. 66) bleibt auch weiterhin in Kraft.

Die amtliche Ausgabe des zweiten Nachtrags ist im Verlage der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, erschienen und ist im Buchhandel zum Preise von 25 Pfennig für das Stück zu beziehen.

Darmstadt, den 30. Mai 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Lenz.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 15.

Darmstadt, den 21. Juni 1918.

Inhalt: 1. Bekanntmachung über den Handel mit Karton, Papier und Pappe. (S. 145.) — 2. Verordnung über den Verkehr mit Käse. (S. 146.) — 3. Ausführungsverordnung zur Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918. (S. 149.) — 4. Bekanntmachung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918. (S. 152.)

Bekanntmachung über den Handel mit Karton, Papier und Pappe.

Vom 5. Juni 1918.

Auf Grund der §§. 4, 6, 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Mai 1918 über den Handel mit Karton, Papier und Pappe (Reichsgesetzbl. S. 417) wird bestimmt, wie folgt:

§ 1.

Die auf Grund von § 6 der Verordnung des Bundesrats vom 24. Juni 1916 über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels (Reichsgesetzbl. S. 581) und unserer Ausführungsbekanntmachung hierzu vom 5. Juli 1916 (Reg.-Bl. S. 138) errichteten besonderen Stellen sind zuständig zur Erteilung, Versagung und zum Widerruf der Erlaubnis sowie für die Entziehung der Handelsbefugnis. Über Beschwerden entscheidet endgültig der Provinzialausschuß.

Für das Verfahren gelten die entsprechenden Vorschriften der vorerwähnten Ausführungsbekanntmachung vom 5. Juli 1916. Vor der Entscheidung der besonderen Stellen sind Vertreter des Papierhandels gutachtlich zu hören, die von den Großherzoglichen Handelskammern zu benennen sind.

§ 2.

Der Provinzialausschuß ist zuständig, über Streitigkeiten, die sich aus der Verwertung von unbedrucktem und unbeschriebenem Papier, Karton und Pappe gemäß § 6 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Mai 1918 ergeben, sowie über Streitigkeiten der in § 7 Satz 5 erwähnten Art endgültig zu entscheiden.

Darmstadt, den 5. Juni 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Nr. 15.

Verordnung über den Verkehr mit Käse.

Vom 6. Juni 1918.

Auf Grund des § 3 Absatz 1 der Verordnung über Käse vom 20. Oktober 1916 wird nach Zustimmung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts verordnet, wie folgt:

§ 1.

Für den Verkauf von Käse werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

	Herstellerpreis für 50 kg in Mk.	Großhandelspreis für 50 kg in Mk.	Kleinhandelspreis für 50 kg in Mk.
1. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschateller, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	160	170	190
2. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschateller, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	130	140	160
3. Quark- und Magerkäse . . .	190	200	215
4. Gepreßter Quark (Rohstoff für Quarkkäse) mit einem Wassergehalte von höchstens 68,5 vom Hundert	90	—	—
5. Speisequark mit einem Wassergehalte von höchstens 75 vom Hundert	72	75	84

§ 2.

Der Herstellerpreis ist der Preis, der vom Verkaufe durch den Erzeuger, Großhandelspreis der Preis, der beim Verkaufe durch den Handel nicht überschritten werden darf.

Kleinverkaufspreis ist der Preis, der beim Verkaufe durch den Hersteller oder Händler an den Verbraucher in Mengen von nicht mehr als 5 Kilogramm nicht überschritten werden darf. Beim Verkauf von Bruchteilen eines Pfundes darf nur der diesem Bruchteil entsprechende Preis berechnet werden. Bruchteile von Pfennigen dürfen nur auf den nächstfolgenden Pfennig erhöht werden.

Der Herstellerpreis und der Großhandelspreis schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung, der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle und der Verladung selbst ein.

§ 3.

Die Herstellung von anderem Käse als dem, für welchen im § 1 Höchstpreise festgesetzt sind, ist verboten.

Ein Verkauf von Rohkäse, z. B. Käsematte nach Neuschateller Art, als Käse im Sinne der Ziffer 1 und 2 des § 1, ist unzulässig.

Zur Herstellung von Käse nach § 1 Ziffer 1 ist eine besondere Genehmigung der Landes-Milch- und Fettstelle erforderlich.

§ 4.

Die Ausfuhr von Käsequark oder fertigem Käse aus dem Großherzogtum Hessen und der Versand in demselben ist nur mit Genehmigung der Landes-Milch- und Fettstelle zulässig. Die Versanderlaubnis wird durch eine besondere Bescheinigung der Landes-Milch- und Fettstelle oder durch einen Genehmigungsvermerk derselben auf dem Frachtbrief erteilt.

Diese Genehmigung ist nicht erforderlich für den Versand von Käse und Käsequark von nichthessischen Gebieten nach dem Großherzogtum.

§ 5.

Die in § 1 festgesetzten Preise gelten nur für den Käse, welcher unter Aufsicht und auf Veranlassung der Landes-Milch- und Fettstelle hergestellt und von dieser in Verkehr gebracht wird. Für allen sonst hergestellten Käse bleiben, soweit es sich nicht um Auslandsware handelt, die Bestimmungen der Verordnung vom 20. Oktober 1916, insbesondere die dort gesetzten Höchstpreise, weiterhin in Kraft.

§ 6.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume, in denen Käse hergestellt, gelagert oder verkauft werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer und Leiter von Betrieben, in denen Käse hergestellt oder verkauft wird, sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 7.

Die Sachverständigen sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 8.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Käse hergestellt oder verkauft wird, haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betriebs- und Verkaufsräumen auszuhängen.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 3, § 4, § 6 Absatz 2 zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 7 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den in § 8 vorgeschriebenen Aushang unterläßt.

Im Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 10.

Die Preise dieser Verordnung sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 253).

Die Verordnung, betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge, vom 11. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 758) findet auf Verträge über Lieferung von Käse entsprechende Anwendung; die nach § 2 Absatz 2 Satz 2 dem Verkäufer von Milch und Butter zustehende Befugnis, das Schiedsgericht anzurufen, steht auch dem Verkäufer von Käse zu.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Darmstadt, den 6. Juni 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Ausführungsverordnung zur Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918.

Vom 10. Juni 1918.

Auf Grund der §§ 73 und 74 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (Reichsgesetzbl. S. 425) wird das Nachstehende bestimmt:

§ 1.

Kommunalverband ist der Kreis, sofern nicht nach § 74 Absatz 2 mehrere Kreise zu einem Kommunalverband vereinigt sind.

Gemeinde ist jeder im Sinne des Artikels 1 der Städte- und Landgemeindeordnung gebildete Verband.

Zuständige Behörde ist das Kreisamt.

Höhere Verwaltungsbehörde ist in dem Falle des § 63 unsere Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, im übrigen der Provinzialausschuß.

§ 2.

Für die nach § 74 Absatz 2 bezeichneten Kommunalverbände ist je ein Verbandsausschuß zu bestellen.

Derselbe hat zu bestehen:

1. aus den Kreisdirektoren der beteiligten Kreise als Vorstand;
2. aus je zwei Vertretern dieser Kreise, die nebst je einem Ersatzmann von jedem Kreisausschuß aus seiner Mitte zu wählen sind, als Mitgliedern.

Gehört eine der Städte mit über 20 000 Einwohnern einem derartigen Kommunalverband an, so hat deren Oberbürgermeister in dem Verbandsausschuß Sitz und Stimme; er kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung beauftragen.

Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die beteiligten Kreise sind befugt, gegen die Beschlüsse des Verbandsausschusses binnen der Ausschlußfrist von einer Woche die Entscheidung unserer Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe anzurufen; deren Entscheidung ist endgültig.

Den Vorsitz in dem Verbandsausschuß und dessen Vorstand hat der dienstälteste Kreisdirektor, der auch die laufenden Geschäfte am Sitz des Kommunalverbands zu führen hat; stellvertretender Vorsitzender ist der nächstälteste Kreisdirektor.

Der Vorsitzende vertritt den Kommunalverband gerichtlich und außergerichtlich. Er bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses vor und führt sie aus. Er trifft die zur Durchführung der Ausschußbeschlüsse sowie die zur Verwaltung und Regelung der Verbandsangelegenheiten erforderlichen Verfügungen mit Rechtswirkung für den

Kommunalverband. Die Kreis- und Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, den Beschlüssen des Verbandsausschusses und den Anordnungen des Vorsitzenden zu entsprechen.

Die für die Verwaltung und den Geschäftsbetrieb des Kommunalverbands erforderlichen Geldmittel haben die beteiligten Kreise nach Maßgabe der Beschlüsse des Verbandsausschusses unter anteilweiser Verteilung nach der Bevölkerungsziffer der letzten Volkszählung aufzubringen.

Überschüsse oder Verluste werden auf die beteiligten Kreise nach Maßgabe der Beschlüsse des Verbandsausschusses verteilt.

§ 3.

(Zu § 5 Absatz 3 der Reichsgetreideordnung.)

a) Wer Getreide, nämlich Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn, Gerste, Hafer, auch in Mischung, ausdreschen will oder ausdreschen lassen will, hat der Bürgermeisterei der Gemeinde, in der der Ausdrusch stattfinden soll (in Städten dem Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister), vor Beginn des Dreschens anzuzeigen:

1. den Namen des Besitzers des Getreides;
2. die Menge und Art des auszudreschenden Getreides;
3. Zeit und Ort des Ausdreschens.

Die Bürgermeisterei hat die ihr hiernach zugehenden Angaben in eine Liste einzutragen.

b) Der Ausdrusch des Getreides ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Bürgermeisterei (Dreschschein) zulässig. Die Ausgabe des Dreschscheins ist von der Bürgermeisterei in der Liste (§ 1) zu vermerken. Vor Erteilung des Dreschscheins ist jeder Ausdrusch untersagt.

c) Das ausgedroschene Getreide ist auf dem Dreschplatz bzw. in der Scheuer auf einer vorschriftsmäßig geeichten Wage amtlich zu verwiegen. Das Wiegen darf nur durch einen hierzu verpflichteten Verwieger erfolgen, der das Ergebnis in eine Liste aufzunehmen hat.

Bevor das amtliche Verwiegen erfolgt ist, darf kein ausgedroschenes Getreide von dem Dreschplatz oder der Scheuer entfernt werden.

d) Der Besitzer hat sofort nach Verwiegen der Bürgermeisterei anzuzeigen:

1. die Menge und Art des zum Ausdrusch gebrachten Getreides;
2. das Gewicht des ausgedroschenen Getreides, nach Getreidearten getrennt.

Alle Hinterfrucht ist ebenfalls beschlagnahmt. Ihre Menge ist besonders zu wiegen und der Bürgermeisterei anzuzeigen.

Die Bürgermeisterei hat die ihr hiernach zugehenden Angaben in die Liste (§ 1) einzutragen.

e) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Mais (Welschkorn, türkischer Weizen, Kukuruz).

f) Die Kreisämter werden ermächtigt, weitergehende Anordnungen über Zeit und Art des Ausdreschens sowie über Anzeige und Feststellung des Druschergebnisses zu treffen. Sie können insbesondere auch Dreschvorschriften bezüglich der weiteren in § 1 der Reichsgetreideordnung aufgeführten Früchte erlassen.

§ 4.

(Zu § 56 der Reichsgetreideordnung.)

Die Unterverteilung und Bedarfsregelung der Kleie, die die Kommunalverbände nach § 56 zu beanspruchen haben, erfolgt durch die Landesfuttermittelstelle als Vermittelungsstelle im Sinne des § 73 Absatz 2. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die beim Ausmahlen ihres Getreides anfallende Kleie zurückzuverlangen und der Landesfuttermittelstelle zur Verfügung zu stellen.

§ 5.

(Zu § 63 der Reichsgetreideordnung.)

Die Kommunalverbände haben anzuordnen, daß das Recht der Selbstversorgung mit Brotgetreide auf solche landwirtschaftlichen Betriebe beschränkt wird, deren Vorräte zur Ernährung der Selbstversorger (§ 8 der Reichsgetreideordnung) bis mindestens zum 15. November 1918 ausreichen. Über diesen Zeitpunkt hinaus kann das Recht der Selbstversorgung nur insoweit beansprucht werden, als die Vorräte zur Ernährung der Selbstversorger für je volle Monate ausreichen.

§ 6.

Die in § 64 Absatz 1a vorgesehene Erlaubnis, Früchte in eigenen oder fremden Betrieben gegen Mahlkarten oder Schrotkarten verarbeiten zu lassen, entfällt ohne weiteres in den Fällen, in denen ein Betrieb aus polizeilichen Gründen geschlossen worden ist. Dies gilt insbesondere von dem Verbot der Benutzung von Schrotmühlen zur Zerkleinerung von Getreide für Speise- und Futterzwecke.

§ 7.

Die zur Durchführung der in den §§ 58 bis 65 bezeichneten Maßnahmen zu bildenden Ausschüsse (§ 66) sind bei Vereinigung mehrerer Kreise zu einem Kommunalverband von dem Verbandsausschuß, in den übrigen Kommunalverbänden von dem Kreisausschuß zu wählen. Im Falle des § 68 ist der Ausschuß von der Stadt- oder Gemeindevertretung zu wählen.

§ 8.

Anordnungen nach den §§ 58 bis 65 bedürfen unserer Genehmigung.

§ 9.

(Zu § 72 der Reichsgetreideordnung.)

Die Kommunalverbände haben ihre Überwachungsbeamten sowie diejenigen der Reichsgetreidestelle zu ermächtigen, Vorräte, die einer ordnungsgemäß ergangenen Aufforderung zuwider nicht angezeigt oder bei behördlicher Nachprüfung verheimlicht oder sonstwie der Aufnahme entzogen werden oder die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs über das zulässige Maß hinaus oder entgegen den zur Überwachung der Selbstversorger ergangenen Vorschriften zu verwenden oder vorschriftswidrig zu veräußern sucht, sowie alle Vorräte, die unbefugt hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, durch mündliche Erklärung gegenüber dem Besitzer, dem Betriebsleiter oder dessen Vertreter vorläufig in Anspruch zu nehmen und bis zur endgültigen Entscheidung jede sachliche und räumliche Veränderung an den betreffenden Vorräten zu verbieten.

Darmstadt, den 10. Juni 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918.

Vom 11. Juni 1918.

Zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 (Reichsgesetzbl. S. 475 ff.) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Zuständige Behörde nach §§ 3 Absatz 2 und 13 Absatz 4 ist das Großherzogliche Kreisamt, in dessen Bezirk das Stroh und das Häcksel lagern.

§ 2.

Besondere Stelle für die Aufbringung des Strohs nach § 6 ist die Landes-Heu- und Strohstelle in Darmstadt.

§ 3.

Bis zur Aufbringung der in §§ 1, 2 der Verordnung bestimmten Lieferungsmengen ist die Ausfuhr von Stroh und Häcksel aus den Kreisen des Großherzogtums nur mit Zustimmung des zuständigen Großherzoglichen Kreisamts zulässig.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tag der Verkündigung in Kraft.

Darmstadt, den 11. Juni 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 16.

Darmstadt, den 26. Juni 1918.

Inhalt: 1. Bekanntmachung, Güterbeförderung auf der elektrischen Straßenbahn in Mainz betreffend. (S. 153.) — 2. Bekanntmachung, Güterbeförderung auf der elektrischen Straßenbahn in Gießen betreffend. (S. 154.) — 3. Bekanntmachung, die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins betreffend. (S. 155.) — 4. Bekanntmachung über die Regelung des Fremdenverkehrs im Sommer 1918. (S. 156.) — 5. Bekanntmachung über die Zusammensetzung der Landesfuttermittelstelle in Darmstadt. (S. 159.) — 6. Bekanntmachung, die Ausführung der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 3. April 1917 über Gemüse, Obst und Südfrüchte betreffend. (S. 160.)

Bekanntmachung,
Güterbeförderung auf der elektrischen Straßenbahn in Mainz betreffend.

Vom 10. Juni 1918.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Allerhöchste Entschließung vom 5. d. Mts. geruht, die Konzession der Stadt Mainz zum Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn für die Beförderung von Personen, Gepäck und Marktgut im öffentlichen Verkehr auf Nachsuchen der Unternehmerin auf die Beförderung von Gütern im öffentlichen Verkehr auszudehnen.

Die Konzessionsurkunde ist nachstehend abgedruckt.

Darmstadt, den 10. Juni 1918.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Dr. Becker. Bormet.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Die Konzession der Stadt Mainz zum Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn für die Beförderung von Personen, Gepäck und Marktgut im öffentlichen Verkehr wird auf Nachsuchen der Unternehmerin auf die Beförderung von Gütern im öffentlichen Verkehr ausgedehnt.

Es dürfen nur solche Fahrzeuge für den Güterverkehr verwendet werden, die von Unserer Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind.

Die Bahn muß mit allen ihren Einrichtungen und Fahrzeugen stets in einem solchen Zustand erhalten werden, daß auch die Güterbeförderung mit Sicherheit der Bestimmung des Unternehmens und dem jeweiligen Verkehrsbedürfnis entsprechend nach den von Unserer Regierung erlassenen oder genehmigten Vorschriften erfolgen kann.

Die Festsetzung und Änderung der Tarife für die Güterbeförderung unterliegt der Genehmigung Unseres Ministeriums der Finanzen.

Im übrigen behalten die seither maßgebenden Konzessionsbestimmungen ihre Gültigkeit.

Die Konzession für die Beförderung von Gütern im öffentlichen Verkehr gilt für die Dauer des Kriegs bis drei Jahre nach Beendigung des Kriegszustandes.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 5. Juni 1918.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Dr. Becker.

Bekanntmachung, Güterbeförderung auf der elektrischen Straßenbahn in Gießen betreffend.

Vom 11. Juni 1918.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Allerhöchste Entschließung vom 5. d. Mts. geruht, die Konzession der Stadt Gießen zum Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn für die Beförderung von Personen und Gepäck im öffentlichen Verkehr auf Nachsuchen der Unternehmerin auf die Beförderung von Gütern im öffentlichen Verkehr auszudehnen.

Die Konzessionsurkunde ist nachstehend abgedruckt.

Darmstadt, den 11. Juni 1918.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Dr. Becker. Bormet.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Die Konzession der Stadt Gießen zum Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn für die Beförderung von Personen und Gepäck im öffentlichen Verkehr wird auf Nachsuchen der Unternehmerin auf die Beförderung von Gütern im öffentlichen Verkehr ausgedehnt.

Es dürfen nur solche Fahrzeuge für den Güterverkehr verwendet werden, die von Unserer Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind.

Die Bahn muß mit allen ihren Einrichtungen und Fahrzeugen stets in einem solchen Zustand erhalten werden, daß auch die Güterbeförderung mit Sicherheit der Bestimmung des Unternehmens und dem jeweiligen Verkehrsbedürfnis entsprechend nach den von Unserer Regierung erlassenen oder genehmigten Vorschriften erfolgen kann.

Die Festsetzung und Änderung der Tarife für die Güterbeförderung unterliegt der Genehmigung Unseres Ministeriums der Finanzen.

Im Übrigen behalten die seither maßgebenden Konzessionsbestimmungen ihre Gültigkeit.

Die Konzession für die Beförderung von Gütern im öffentlichen Verkehr gilt für die Dauer des Kriegs bis drei Jahre nach Beendigung des Kriegszustandes.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 5. Juni 1918.

(L. S.) **ERNST LUDWIG.** Dr. Becker.

Bekanntmachung, die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins betreffend.

Vom 11. Juni 1918.

Die nachstehenden Ergänzungen und Änderungen des mit Bekanntmachung vom 19. April 1915 (Reg.-Bl. Nr. 11, S. 105) veröffentlichten ausführlichen Verzeichnisses der den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehaltenen Dienststellen werden zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 11. Juni 1918.

Großherzogliches Staatsministerium.

v. Ewald. Frhr. Löw.

Ergänzungen und Änderungen

des ausführlichen Verzeichnisses der den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins vorbehaltenen Dienststellen.

1. Unter IIIa ist nach der lfd. Nr. 2 einzutragen:
   in Spalte 1: 2a, in Spalte 2: Registratoren bei den Staatsanwaltschaften, in Spalte 3: —, in Spalte 4: 3, in Spalte 5: 2100 Mark, in Spalte 6:

3300 Mark, in Spalte 7: wie vor, in Spalte 8: wie vor, in Spalte 9: Ablegung einer Prüfung wie bei lfd. Nr. 2 nach vorhergehendem Vorbereitungsdienst von einem Jahr mit der Maßgabe, daß sich die Prüfung auch auf die Geschäftsordnung für die Kanzleien der Staatsanwaltschaften zu erstrecken hat. Der Vorbereitungsdienst ist zur Hälfte bei der Gerichtsschreiberei eines Kollegialgerichts und zur Hälfte in der Kanzlei einer Staatsanwaltschaft zurückzulegen.

Eine Vergütung wird während des Vorbereitungsdienstes nicht gewährt. In Spalte 10: wie vor, in Spalte 11: wie vor, in Spalte 12: —, in Spalte 13: Die Zulassung zu dem Vorbereitungsdienst ist bei demjenigen Herrn Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaften in Darmstadt, Gießen bzw. Mainz nachzusuchen, bei der beabsichtigt wird, den Vorbereitungsdienst zu beginnen.

Die Befähigung zum Registraturdienst bei einer Staatsanwaltschaft verleiht auch die Befähigung zum Registraturdienst bei einem Kollegialgericht oder bei einem Amtsgericht und umgekehrt.

2. a. Unter IVa ist nach der lfd. Nr. 2 einzutragen:
In Spalte 1: 3, in Spalte 2: Finanzamtsgehilfen, in Spalte 3: —, in Spalte 4: 15, in Spalte 5: 2300 Mark, in Spalte 6: 3200 Mark, in Spalte 7: —, in Spalte 8: siehe Vorbemerkung 4, in Spalte 9: wie lfd. Nr. 1, in Spalte 10: —, in Spalte 11: wie vor, in Spalte 12: Aufrücken in die unter 1 aufgeführten Stellen möglich, in Spalte 13: —.

b. Die seitherige lfd. Nr. 3 in Spalte 1 ist in Nr. 4 umzuändern, die weiter folgenden Nummern 4 bis einschließlich 37 in 5 bis einschließlich 38.

Bekanntmachung über die Regelung des Fremdenverkehrs im Sommer 1918.

Vom 11. Juni 1918.

Auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung vom 13. April 1918 über Maßnahmen zur Beschränkung des Fremdenverkehrs (Reichsgesetzbl. S. 186) und der hierzu ergangenen Richtlinien werden zur Regelung des Fremdenverkehrs im Sommer 1918 mit Zustimmung des Kriegsernährungsamtes folgende Anordnungen erlassen:

§ 1.

Ortsfremde Personen dürfen in Heilbädern, Kurorten und Erholungsplätzen, sowie in allen Gemeinden mit weniger als 6000 Einwohnern zu Kur-, Erholungs- oder Vergnügungszwecken nicht länger als vier Wochen Aufenthalt nehmen und nach deren Ablauf den Aufenthalt an einem andern solchen Orte nicht fortsetzen.

§ 2.

Die Vorschriften des § 1 finden keine Anwendung:

1. auf Personen, die bei ihren nächsten Angehörigen — Ehegatten, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Kindern, Enkeln oder Geschwistern — unentgeltlich beherbergt werden,
2. auf Militärpersonen, die zu Kur- oder Erholungszwecken beurlaubt sind und hierüber einen schriftlichen Ausweis ihrer vorgesetzten Dienststelle bei sich führen, sowie für die sie begleitenden Ehefrauen, Kinder und Eltern,
3. auf Stadtkinder und Jungmannen, die aufs Land überwiesen sind, sowie auf Personen, die nachweislich von Organen der reichsrechtlichen Versicherungen, von Behörden und auf Kosten von Krankenkassen zu Kur- oder Erholungszwecken untergebracht sind,
4. auf Personen, deren Aufenthalt nach amtsärztlichem Zeugnisse durch eine gesundheitliche Notwendigkeit begründet ist, und welchen durch das Kreisamt des gewählten Aufenthaltsortes ein längerer Aufenthalt schriftlich bewilligt worden ist. Als „amtsärztliches Zeugnis" gilt jede von einem im Reichsgebiete beamteten Arzte unterzeichnete und mit dem Amtssiegel versehene Bescheinigung. Im amtsärztlichen Zeugnisse ist auch die Dauer des notwendigen Aufenthalts und die Zahl der nötigenfalls zuzulassenden Begleitpersonen festzulegen.

§ 3.

Die Dauer des in § 1 vorgesehenen unbeschränkten Aufenthalts kann vom Ministerium des Innern in einzelnen Bezirken oder Gemeinden auf Antrag des Vorstandes des Kommunalverbandes oder von Amts wegen bis auf eine Woche herabgesetzt werden, wenn anders eine regelmäßige Erfüllung der Ablieferungspflicht und eine vorschriftsmäßige Versorgung der einheitlichen Bevölkerung mit Lebensmitteln nicht zu gewährleisten sind.

§ 4.

In den in § 1 bezeichneten Orten und Gemeinden dürfen ortsfremde Personen in Privathaushaltungen gegen Entgeld nur mit schriftlicher, jederzeit widerruflicher Genehmigung des Kreisamts beherbergt werden. Soweit Selbstversorger als Vermieter in Betracht kommen, kann die Genehmigung grundsätzlich versagt werden; sie muß versagt oder zurückgenommen werden, sofern der Vermieter seiner Ablieferungspflicht in Bezug auf Lebensmittel gegenüber dem Kommunalverband nicht oder nicht vollständig und rechtzeitig nachkommt.

§ 5.

Die Inhaber von Gaststätten jeder Art haben ein den Weisungen des Kreisamts entsprechendes Verzeichnis zu führen, aus dem jederzeit die Zahl der anwesenden Fremden und die Dauer ihres Aufenthaltes ersichtlich sein wird.

§ 6.

Sofern sich für einzelne Kommunalverbände ein Bedürfnis hierzu ergibt, können diese vom Ministerium des Innern ermächtigt oder beauftragt werden, die Höchstzahl der ortsfremden Personen zu bestimmen, die in den einzelnen Verkehrsorten oder Gaststätten beherbergt werden dürfen.

§ 7.

Den Inhabern von Gaststätten jeder Art, Kurverwaltungen, Gemeindeverwaltungen, Fremdenverkehrsvereinen und ähnlichen Vereinen sind öffentliche Ankündigungen ihrer Betriebe oder Einrichtungen, die eine Anpreisung besonders guter oder reichlicher Verpflegung enthalten, untersagt.

§ 8.

Für einzelne, von Fremden besonders stark besuchte Bezirke behält sich das Ministerium des Innern vor, im Falle erheblicher Gefährdung des Nahrungsstandes der einheimischen Bevölkerung mit Zustimmung des Kriegsernährungsamtes den Fremdenverkehr vorübergehend vollkommen auszuschalten.

§ 9.

Inhabern von Gaststätten jeder Art, die sich in der Befolgung der für den Fremdenverkehr erteilten Vorschriften, sowie der allgemeinen Anordnungen über den Verkehr mit Lebensmitteln unzuverlässig zeigen, kann von dem Kreisamt der Betrieb untersagt oder beschränkt werden.

§ 10.

Ortsfremden, die den Vorschriften über den Fremdenverkehr zuwiderhandeln oder durch Übertretung der für den Nahrungsmittelverkehr getroffenen Anordnungen die Allgemeinversorgung mit Nahrungsmitteln gefährden, kann der fernere Aufenthalt in den in § 1 genannten Orten des Großherzogtums durch das Kreisamt verboten werden.

§ 11.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft bestraft.

Darmstadt, den 11. Juni 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung über die Zusammensetzung der Landesfuttermittelstelle in Darmstadt.

Vom 13. Juni 1918.

In Abänderung der Bestimmungen über die Errichtung und den Geschäftskreis der Landesfuttermittelstelle in Darmstadt vom 22. Juli 1915 (Reg.-Bl. Nr. 15 vom 4. August 1915, S. 179—181) werden die Absätze 2 und 3 der Bekanntmachung vom 22. Juli 1915 aufgehoben und durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

Absatz 2.

Die Landesfuttermittelstelle besteht aus einem Vertreter der Großherzoglichen Zentralstelle für die Landesstatistik, aus je einem Vertreter

der Ersten Kammer der Stände,
der Zweiten Kammer der Stände,
der Kommunalverbände der Provinz Starkenburg,
der Kommunalverbände der Provinz Oberhessen,
der Kommunalverbände der Provinz Rheinhessen,
der Landwirtschaftskammer,
der Zentralgenossenschaft der hessischen landwirtschaftlichen Konsumvereine,
der Großherzoglichen Handelskammern,
des Vereins der hessischen Landesprodukten-, Mehl- und Futtermittelhändler,
der Handwerkskammer,
der Konsumenten
und drei Vertretern der Landwirtschaft.

Absatz 3.

Der Vertreter der Großherzoglichen Zentralstelle für die Landesstatistik führt den Vorsitz und vermittelt den schriftlichen Verkehr mit den staatlichen Behörden. Die Landesfuttermittelstelle ist beschlußfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden und sieben weiterer Mitglieder. Zu einem Beschluß genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Darmstadt, den 13. Juni 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung,
die Ausführung der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 3. April 1917 über Gemüse, Obst und Südfrüchte betreffend.

Vom 17. Juni 1918.

In teilweiser Abänderung unserer Bekanntmachung vom 14. April 1917 (Reg.-Bl. S. 97) wird auf Grund des § 17 der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Gemüse, Obst und Südfrüchte (Reichsgesetzbl. S. 307) folgendes bestimmt:

§ 1.

Für den Verkehr mit Gemüse sind anzusehen: als Kommunalverband das Großherzogtum; als Vorstand des Kommunalverbands die Landesgemüsestelle, Verwaltungsabteilung, in Mainz.

§ 2.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Darmstadt, den 17. Juni 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 17.

Darmstadt, den 19. Juli 1918.

Inhalt: 1. Verordnung, die Tagegelder der Staatsbeamten betreffend. (S. 161.) — 2. Gesetz, die Tagegelder und Reisekosten der Ständemitglieder betreffend. (S. 162.) — 3. Bekanntmachung, Schlachtverbote betreffend. (S. 163.) — 4. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über Pferdefleisch vom 14. Juni 1918 (Reichsgesetzbl. S. 655). (S. 163.) — 5. Bekanntmachung über Salatöl-Ersatzmittel. (S. 163.) — 6. Bekanntmachung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918. (S. 164.) — 7. Bekanntmachung, Abänderung des § 6 der Bekanntmachung, betreffend die Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus dem Großherzogtum und aus einem Kreise des Großherzogtums in einen andern vom 10. April 1917 (Reg.-Bl. S. 90), abgeändert durch Bekanntmachung vom 24. Dezember 1917 (Reg.-Bl. v. 1918 S. 17) betreffend. (S. 165.) — 8. Bekanntmachung über Gemüseversorgung. (S. 165.) — 9. Bekanntmachung über Eier. (S. 166.) — 10. Bekanntmachung, Bekämpfung des Schleichhandels, hier Kontrolle des Transports der wichtigsten Lebensmittel auf der Eisenbahn betreffend. (S. 167.) — 11. Bekanntmachung, Dienstanweisung für die Großherzoglichen Ortsgerichte betreffend. (S. 168.) — 12. Bekanntmachung, die Löschung von Strafvermerken im Strafregister und in den polizeilichen Listen betreffend. (S. 168.)

Verordnung, die Tagegelder der Staatsbeamten betreffend.

Vom 13. Juli 1918.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

§ 1.

Zu den in der Verordnung vom 9. September 1879, die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten der Zivilbeamten betreffend, vorgesehenen und den auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Tagegeldern sowie zu den Übernachtungsvergütungen der genannten Verordnung wird ein Kriegszuschlag gewährt. Der Zuschlag beträgt:

für Tagegelder bis 6 Mark je Tag = 2 Mark,
für Tagegelder über 6 Mark je Tag = 3 Mark,
für die Übernachtungsvergütungen 100 v. H. der in der Verordnung vorgesehenen Sätze.

Soweit statt der Tagegelder Pauschvergütungen gewährt werden, sind die zuständigen Ministerien ermächtigt, diese ebenfalls im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen entsprechend zu erhöhen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1918 in Kraft und gilt, solange den Staatsbeamten Kriegsteuerungsbeihilfen gewährt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 13. Juli 1918.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

v. Ewald. v. Hombergk. Dr. Becker.

Gesetz, die Tagegelder und Reisekosten der Ständemitglieder betreffend.

Vom 11. Juli 1918.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Artikel 1.

Zu den in Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1914, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Ständemitglieder, festgesetzten Tagegeld- und Übernachtungsvergütungssätzen werden folgende Kriegszuschläge gewährt:

a) zu dem Tagegeld ein solcher von 3 Mark,
b) zu der Übernachtungsvergütung ein solcher von 5 Mark.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1918 in Kraft und gilt, solange den Staatsbeamten Kriegsteuerungsbeihilfen gewährt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 13. Juli 1918.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

v. Ewald.

Bekanntmachung, Schlachtverbote betreffend.

Vom 18. Juni 1918.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 22. Januar 1918 (Reg.-Bl. S. 48) bestimmen wir:

Das Verbot des Abschlachtens weiblicher Kälber bleibt bis auf weiteres aufgehoben.

Darmstadt, den 18. Juni 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Fritz.

Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über Pferdefleisch vom 14. Juni 1918 (Reichsgesetzbl. S. 655).

Vom 20. Juni 1918.

§ 1.

Auf Grund des § 2a der Verordnung über Pferdefleisch vom 14. Juni 1918 bestimmen wir die Großherzoglichen Kreisämter als diejenigen Stellen, die Personen oder Stellen zum Ankauf von Pferden zur Schlachtung, zum Betrieb des Roßschlächtergewerbes und zum Handel mit Pferdefleisch im Sinne der Verordnung eine besondere Erlaubnis zu erteilen haben und die Anordnung nach Absatz 3 des § 2a treffen können.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Darmstadt, den 20. Juni 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung über Salatöl-Ersatzmittel.

Vom 25. Juni 1918.

Unsere Bekanntmachung über Salatöl-Ersatzmittel vom 23. Dezember 1916 (Reg.-Bl. von 1917 S. 4) wird aufgehoben.

Darmstadt, den 25. Juni 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918.

Vom 26. Juni 1918.

Zur Ausführung der Verordnungen über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 vom 1. Mai 1918 und über die Preise für Heu aus der Ernte 1918 vom 24. Mai 1918 (Reichsgesetzbl. S. 368 und 421) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Bis zur Aufbringung der in §§ 1, 2 der Verordnung vom 1. Mai 1918 bestimmten Lieferungsmengen ist der Ankauf von Heu nur den von den zuständigen Großherzoglichen Kreisämtern zugelassenen Personen gestattet. Den Landwirten ist der Verkauf von Heu nur an diese zugelassenen Personen gestattet.

§ 2.

Bei unverschuldeter Verspätung der Lieferung kann die Landes-Heu- und Strohstelle in Darmstadt anordnen, daß von der Preisherabsetzung des § 1 Ziffer 2 der Verordnung vom 24. Mai 1918 abzusehen ist.

§ 3.

Beim Umsatz durch den Handel darf den Höchstpreisen der Verordnung vom 24. Mai 1918 ein Betrag zugeschlagen werden, der

bei lose verladenem Heu . . . . . 60 Pf.
bei gebundenem oder gepreßtem Heu . . . . . 40 Pf.

für den Zentner nicht übersteigt.

Dieser Zuschlag umfaßt alle beim Umsatz des Heues entstehenden Aufwendungen mit Ausnahme der Auslagen für die Fracht von dem Abnahmeort an und der durch die Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelladungen nachweislich entstandenen Verfrachtkosten (bahnfertige Lieferung).

§ 4.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tag ihrer Verkündigung in der Darmstädter Zeitung in Kraft.

Darmstadt, den 26. Juni 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung, Abänderung des § 6 der Bekanntmachung, betreffend die Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus dem Großherzogtum und aus einem Kreise des Großherzogtums in einen andern vom 10. April 1917 (Reg.-Bl. S. 90), abgeändert durch Bekanntmachung vom 24. Dezember 1917 (Reg.-Bl. von 1918 S. 17) betreffend.

Vom 3. Juli 1918.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607 und 728) bestimmen wir:

Der § 6 der Bekanntmachung über die Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus dem Großherzogtum und aus einem Kreise des Großherzogtums in einen andern vom 10. April 1917 (bzw. § 4 Abs. 1 abgeändert durch Bekanntmachung vom 24. Dezember 1917) erhält folgende Fassung:

„Wer entgegen den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 dieser Bekanntmachung Vieh ohne die erteilte Erlaubnis ausführt oder auszuführen unternimmt, wird nach § 17 Ziffer 4 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. September/4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft."

Darmstadt, den 3. Juli 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung über Gemüseversorgung.

Vom 4. Juli 1918.

I. § 1 Absatz 2 der Bekanntmachung über Gemüseversorgung vom 29. September 1917 erhält folgende Fassung:

Die Verwaltungsabteilung besteht aus einem von uns zu ernennenden Vorsitzenden und mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, aus je einem von uns zu bestimmenden Vertreter und Stellvertreter:

1. der Ersten und Zweiten Kammer der Landstände,
2. der Landwirtschaftskammer,

3. der Handelskammern,
4. der Gemüse-Großmärkte des Landes,
5. der Einkaufsgesellschaft für das Großherzogtum Hessen m. b. H. in Mainz,
6. des Verbandes der Hessischen Landwirtschaftlichen Genossenschaften,

ferner aus je drei von uns zu bestimmenden Vertretern und Stellvertretern der Vorstände der Städte und Kreise des Großherzogtums, sowie schließlich aus je zwei von uns zu bestimmenden Vertretern und Stellvertretern der Verbraucher und der gemüsebauenden Landwirte des Landes.

II. Die Bekanntmachung über Gemüseversorgung vom 21. Dezember 1917 (Reg.-Bl. 1918 S. 16) wird aufgehoben.

III. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Darmstadt, den 4. Juli 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung über Eier.

Vom 2. Juli 1918.

In teilweiser Abänderung unserer Bekanntmachung über Eier vom 25. August 1916 (Reg.-Bl. S. 165) bestimmen wir:

I. § 2 der Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

§ 2.

Bei der Einkaufsgesellschaft für das Großherzogtum Hessen m. b. H. in Mainz wird zur Regelung der ihr als Landes-Eierstelle übertragenen Befugnisse ein Beirat gebildet

aus je einem von uns zu bestellenden Vertreter und Stellvertreter:

1. unseres Ministeriums als Vorsitzenden,
2. der Provinzen,
3. der Kreise,
4. der Städte mit mehr als 20000 Einwohnern,
5. der Ersten Kammer der Landstände,

6. der Zweiten Kammer der Landstände,
7. der Handelskammern,
8. der Landwirtschaftskammer,
9. des Landesverbandes Hessischer Geflügelzüchter,

ferner aus je zwei von uns zu bestellenden Vertretern und Stellvertretern

10. der Geflügel haltenden Landwirte,
11. der Verbraucher.

Darmstadt, den 2. Juli 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung, Bekämpfung des Schleichhandels, hier Kontrolle des Transports der wichtigsten Lebensmittel auf der Eisenbahn betreffend.

Vom 9. Juli 1918.

Um die Verteilung und zweckmäßige Verwendung der in § 1 der Reichsgetreideordnung genannten Früchte einschließlich der in Absatz 2 dieser Bestimmung aufgeführten Erzeugnisse sicherzustellen, wird mit Wirkung vom 15. Juli d. Js. angeordnet, daß bei der Versendung dieser Güter mit der Eisenbahn eine Abschrift der Beförderungspapiere (Frachtbrief, Eisenbahnpaketadresse) in einem an die Reichsgetreidestelle, Abteilung Frachtprüfung, angeschriebenen (adressierten) und frei gemachten Umschlage dem Beförderungsunternehmer zu übergeben ist. Dies gilt auch für nachträgliche Anweisungen, die von dem Absender (vgl. § 73 der Eisenbahnverkehrsordnung) oder dem Empfänger über die Sendung getroffen werden.

Es wird auch nochmals auf die Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 16. April d. Js. in Nr. 95 der „Darmstädter Zeitung" vom 24. April 1918 (S. 440) verwiesen.

Darmstadt, den 9. Juli 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung, Dienstanweisung für die Großherzoglichen Ortsgerichte betreffend.

Vom 17. Juni 1918.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung, Kriegszuschläge zu den Gebühren der Großherzoglichen Ortsgerichte betreffend, vom 26. April 1918 (Reg.=Bl. v. 1918 S. 121) wird bestimmt, daß die im § 194 der Dienstanweisung für die Großherzoglichen Ortsgerichte vom 24. November 1899 (Reg.=Bl. v. 1899 S. 981) festgesetzte Entfernungsgebühr von 50 Pfennig bis auf weiteres auf 1 Mark erhöht wird.

Darmstadt, den 17. Juni 1918.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

v. Ewald. Wettlauffer.

Bekanntmachung, die Löschung von Strafvermerken im Strafregister und in den polizeilichen Listen betreffend.

Vom 2. Juli 1918.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben am 29. v. Mts. den Gnadenerlaß vom 27. Januar 1918 (Reg.=Bl. v. 1918 S. 33) dahin zu erweitern geruht, daß eine nach dem 27. Januar 1908 erkannte Strafe der Löschung der Strafvermerke im Strafregister und in den polizeilichen Listen nicht entgegensteht, wenn der Vermerk über diese Strafe aus dem Register entfernt wird, weil wegen eines nicht mit besonderer Rückfallstrafe bedrohten Vergehens auf Verweis oder Geldstrafe nicht über 50 Mark allein oder in Verbindung mit Nebenstrafen erkannt ist.

Darmstadt, den 2. Juli 1918.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

v. Ewald. Wettlauffer.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 18.

Darmstadt, den 25. Juli 1918.

Inhalt: 1. Gesetz über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Großherzoglichen Notare. (S. 169.) — 2. Gesetz, die zeitweise Erhöhung der Leistungen der Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend. (S. 170.) — 3. Bekanntmachung über den Handel mit Gänsen. (S. 171.) — 4. Bekanntmachung, die „Professor-Koch-Stiftung" zu Darmstadt betreffend. (S. 172.) — 5. Bekanntmachung über die Preise für Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 (S. 172.) — 6. Bekanntmachung über Ausbesserung von Schuhwaren und Herstellung von Maßschuhwerk. (S. 173.) — 7. Bekanntmachung, die Gebühren der Bauschätzer betreffend. (S. 173.) — 8. Bekanntmachung, die Neugestaltung des Kassewesens betreffend. (S. 174.)

Gesetz über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Großherzoglichen Notare.

Vom 13. Juli 1918.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Im Hinblick auf die herrschende Teuerung haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Gebührensätze der Artikel 6, 8, des Artikel 12, Absatz 1, des Artikel 14, Absatz 1, 2, der Artikel 16 bis 23, 28, 30 bis 32, 34, 35, sowie der Höchstsatz in Artikel 37, Satz 2, und die Auslagensätze der Artikel 42, 43 der Gebührenordnung für die Großherzoglichen Notare vom 30. Dezember 1904 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1911 (Hessisches Regierungsblatt von 1911, Seite 223) erhöhen sich um fünf Zehntel.

Der Mindestbetrag einer Gebühr wird, soweit nicht in der Gebührenordnung ein anderes bestimmt ist, in Abänderung des Artikel 3, Absatz 1 auf 2 Mark festgesetzt.

Artikel 2.

Die Gebühr des Artikel 33 der Gebührenordnung für die Großherzoglichen Notare erhöht sich um den in § 1 Absatz 1 der Verordnung über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte vom 17. April 1918 festgesetzten Zuschlag.

Artikel 3.

Die Schreibgebühr des Artikel 39 Absatz 2 Satz 1 der Gebührenordnung erhöht sich von 20 Pfennig für die Seite auf 40 Pfennig.

Die Schreibgebühr des Artikel 39 Absatz 3 der Gebührenordnung erhöht sich von 50 Pfennig für die Seite auf 1 Mark mit der Maßgabe, daß der Mindestbetrag dieser Schreibgebühr 3 Mark beträgt.

Die Seite soll mindestens 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthalten; jede angefangene Seite wird als voll berechnet.

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seines Erscheinens im Regierungsblatt in Kraft. Auf Gebühren, die zur Zeit des Inkrafttretens gegenwärtigen Gesetzes bereits entstanden sind, findet es keine Anwendung.

Artikel 5.

Innerhalb fünf Jahren nach Beendigung des Krieges soll eine gesetzliche Neuregelung der Gebühren der Großherzoglichen Notare stattfinden. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses neuen Gesetzes tritt das gegenwärtige Gesetz außer Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 13. Juli 1918.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

v. Ewald.

Gesetz, die zeitweise Erhöhung der Leistungen der Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend.

Vom 13. Juli 1918.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen wie folgt:

Artikel 1.

Zu den nach dem Gesetze vom 28. September 1890 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899) zu gewährenden Entschädigungen für zerstörte

oder beschädigte Gebäude wird bei der Wiederherstellung ein Zuschlag bewilligt nach Maßgabe der tatsächlichen Verteuerung der Wiederherstellungskosten.

Artikel 2.

Für Brandschäden, die während des Kriegs und vor Erlaß dieses Gesetzes vorgekommen sind, sind ebenfalls entsprechende Zuschläge zu gewähren.

Artikel 3.

Der Zeitpunkt der Wiederaußerkraftsetzung dieses Gesetzes bleibt Unserem Ministerium des Innern vorbehalten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 13. Juli 1918.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

v. Hombergk.

Bekanntmachung über den Handel mit Gänsen.

Vom 11. Juli 1918.

Zur Regelung des Handels mit Gänsen, insbesondere zur Ausführung der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über den Handel mit Gänsen vom 3. Juli 1917, in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1918 (Reichsgesetzbl. S. 371) wird unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 27. September 1917 (Reg.-Bl. S. 253) folgendes bestimmt:

1. Die Großherzoglichen Kreisämter werden als diejenigen Behörden bestimmt, welche berechtigt sind, gemäß § 3 der vorerwähnten Verordnung für den Verkauf von Gänsen durch den Züchter oder Mäster oder durch den Handel niedrigere Preise festzusetzen als die in der erwähnten Verordnung festgesetzten Preise, sowie auch für lebende Gänse den Verkauf nach Gewicht vorzuschreiben,
2. gemäß § 4 der vorerwähnten Verordnung für den Verkauf von Gänsefleisch in Teilen und von aus Gänsen hergestellten Erzeugnissen Höchstpreise festzusetzen,
3. gemäß § 8 Absatz 1 der vorerwähnten Verordnung weitergehende Bestimmungen über den Verkehr mit Gänsen zu erlassen, insbesondere den Handel mit Gänsen von einer besonderen Erlaubnis abhängig zu machen oder bestimmten Stellen zu übertragen,

4. gemäß § 8 Absatz 2 der vorerwähnten Verordnung mit Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts abweichende Regelungen zu treffen. Anträge gemäß Ziffer 4 sind uns zur Einholung der Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vorzulegen.

Von Anordnungen, die auf Grund der Bestimmungen unter 1—3 ergehen, ist uns durch Einsendung mehrerer Abdrücke Kenntnis zu geben.

Darmstadt, den 11. Juli 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung, die „Professor Koch-Stiftung" zu Darmstadt betreffend.

Vom 26. Juni 1918.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Geheimen Baurat Professor Dr. Koch errichteten „Professor Koch-Stiftung" mit dem Sitze in Darmstadt die Landesherrliche Genehmigung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und Artikel 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes zu erteilen geruht.

Darmstadt, den 26. Juni 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Fritz.

Bekanntmachung über die Preise für Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918.

Vom 16. Juli 1918.

Zur Ausführung der Verordnung über die Preise für Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 vom 28. Juni 1918 (Reichsgesetzbl. S. 721) wird bestimmt:

§ 1.

Die Landes-Heu- und Strohstelle in Darmstadt wird ermächtigt, die Bestimmungen nach §§ 2 Satz 2 und 5 der Verordnung vom 28. Juni 1918 zu treffen.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tag ihrer Verkündigung in Kraft. Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1917 vom 22 August 1917 (Reg.-Bl. S. 224) tritt am 1. August 1918 außer Kraft.

Darmstadt, den 16. Juli 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung über Ausbesserung von Schuhwaren und Herstellung von Maßschuhwerk.

Vom 19. Juli 1918.

Auf Grund des § 12 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 8. Juni 1918 über Ausbesserung von Schuhwaren und Herstellung von Maßschuhwerk wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Zuständige Behörde im Sinne des § 1 Absatz 3 der Bekanntmachung ist das Kreisamt, im Sinne des § 9 der Kreisausschuß.

§ 2.

Für die Entscheidung von Beschwerden nach § 11 der Bekanntmachung ist der Provinzialausschuß zuständig.

Darmstadt, den 19. Juli 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung, die Gebühren der Bauschätzer betreffend.

Vom 28. Juni 1918.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. März 1897 (Reg.-Bl. S. 43) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß das Großherzogliche Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Großherzoglichen Ministerium der Finanzen auf Grund des Artikels 65 des Gesetzes, die Brandversicherungsanstalt

für Gebäude betreffend, genehmigt hat, daß den den Bauschätzern nach den §§ 2, 3 ihrer Dienstanleitung zustehenden Bezügen vom 1. Juli 1918 ab bis auf Weiteres eine erhöhte Taggebühr von zwölf Mark zugrunde gelegt wird.

Darmstadt, den 28. Juni 1918.

Großherzogliche Brandversicherungs-Kammer.

Dr. Melior.

Jockel.

Bekanntmachung, die Neugestaltung des Kassewesens betreffend.

Vom 30. Juni 1918.

Die nachstehenden Änderungen in der örtlichen Einteilung der Kassestellen werden zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 30. Juni 1918.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Dr. Becker. Fritzges.

Änderungen in der örtlichen Einteilung der Kassestellen.

1. Aufgehoben wurden:
   a) die Untererhebstelle Himbach, Bezirkskasse Büdingen;
   b) die Untererhebstelle Hahnheim, Bezirkskasse Oppenheim.
2. Errichtet wurde:
   eine Untererhebstelle in Hainchen für die Gemeinden und Gemarkungen Hainchen und Himbach.
3. Zugeteilt wurden:
   a) der Bezirkskasse Büdingen die Untererhebstelle Hainchen mit den Gemeinden und Gemarkungen Hainchen und Himbach (s. Ziff 2);
   b) der Untererhebstelle Selzen, Bezirkskasse Oppenheim, die Gemeinde und Gemarkung Hahnheim mit Wahlheimer Hof, seither zur Untererhebstelle Hahnheim gehörig.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 20.

Darmstadt, den 30. August 1918.

Inhalt: 1. Verordnung, die Tagegelder der Kreisveterinärärzte betreffend. (S. 183.) — 2. Bekanntmachung, die Gebühren der Kreisärzte und Kreisassistenzärzte bei Dienstgeschäften innerhalb der Dienstbezirke betreffend. (S. 184.) — 3. Bekanntmachung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken. (S. 184.) — 4. Bekanntmachung, die Stiftung der Firma J. Langenbach & Söhne in Worms anläßlich der Ludendorffspende betreffend. (S. 185.) — 5. Bekanntmachung, Sicherstellung von Saatkartoffeln betreffend. (S. 185.) — 6. Bekanntmachung über den Verkehr mit Zucker zur Herstellung von Tresterwein (Haustrunk). (S. 186.) — 7. Bekanntmachung über den Verkehr mit Zucker zur Verbesserung von Rotwein. (S. 188.) — 8. Bekanntmachung, die Ausführung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 betreffend. (S. 190).

Verordnung, die Tagegelder der Kreisveterinärärzte betreffend.

Vom 7. August 1918.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden zu verordnen und verordnen hiermit wie folgt:

§ 1.

Die in § 2 Absatz 1 der Verordnung vom 24. August 1904 (Reg.-Bl. S. 335) festgesetzten Tagegelderſätze werden unter Hinzurechnung eines Kriegszuschlags von 3 Mark für den Tag auf folgende Sätze erhöht:

a) für Geschäfte mit einem Zeitaufwand von weniger als 3 Stunden 3 Mark,
b) für Geschäfte mit einem Zeitaufwand von 3 bis 6 Stunden . . 5 Mark,
c) für Geschäfte mit einem Zeitaufwand von 6 bis 9 Stunden . . 8 Mark,
d) für Geschäfte mit einem Zeitaufwand von 9 Stunden und mehr 11 Mark,

jedoch dürfen die Ansätze für einen Tag den Betrag von . . . . . 11 Mark nicht übersteigen.

Die in § 2 Absatz 4 der erwähnten Verordnung festgesetzte Übernachtungsgebühr von 3 Mark wird durch einen Kriegszuschlag von 3 Mark auf 6 Mark erhöht.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1918 in Kraft und gilt, solange den Staatsbeamten Kriegsteuerungsbeihilfen gewährt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 7. August 1918.

(L. S.) ERNST LUDWIG. In Vertretung: Hölzinger.

Bekanntmachung, die Gebühren der Kreisärzte und Kreisassistenzärzte bei Dienstgeschäften innerhalb der Dienstbezirke betreffend.

Vom 8. August 1918.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird auf die Tagegelderssätze unter B II Ziffer 3 der Medizinaltaxe von 1865 (Reg.-Bl. S. 929), abgerundet durch die Bekanntmachung vom 9. November 1881 (Reg.-Bl. S. 173), bis auf weiteres ein Kriegszuschlag von 2 Mark für den Tag gewährt.

Die erhöhten Sätze sind vom 1. Juli ds. Js. ab in den Tagegelder-Verzeichnissen einzustellen.

Darmstadt, den 8. August 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung: Hölzinger.

Fritz.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken.

Vom 30. Juli 1918.

Auf Grund des § 16 der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 27. Juni 1918 (Reichsgesetzbl. S. 677 ff.) wird in teilweiser Abänderung unserer Bekanntmachung vom 18. Juli 1918 (Darmstädter Zeitung vom 24. Juli 1918 Nr. 171) das Nachstehende bestimmt:

Ortsbehörde ist die Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister).
Untere Verwaltungsbehörde ist der auf Grund der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 bestimmte Kommunalverband.
Zuständige Behörde ist das Kreisamt.
Höhere Verwaltungsbehörde ist die Provinzialdirektion.

Darmstadt, den 30. Juli 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung: Schliephake. Krämer.

Bekanntmachung, die Stiftung der Firma J. Langenbach & Söhne in Worms anläßlich der Ludendorffspende betreffend.

Vom 31. Juli 1918.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht, der in Worms errichteten „Stiftung der Firma J. Langenbach & Söhne anläßlich der Ludendorffspende" gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Artikel 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes die Landesherrliche Genehmigung zu erteilen.

Darmstadt, den 31. Juli 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung: Hölzinger. Fritz.

Bekanntmachung, Sicherstellung von Saatkartoffeln betreffend.

Vom 5. August 1918.

Auf Grund des § 12 ff. der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 wird hiermit bestimmt:

§ 1.

Jeder Erzeuger von Frühkartoffeln, der im Erntejahr 1918 eine größere Fläche wie 1/4 Morgen mit Frühkartoffeln bestellt hat, darf den vierten Teil der von ihm mit Frühkartoffeln angebauten Fläche nicht vor dem 1. September 1918 abernten.

Sollten sich die von ihm gezogenen Frühkartoffeln zu Saatzwecken nicht eignen, so darf die ganze, mit Frühkartoffeln bestellte Fläche mit Genehmigung des zuständigen Großherzoglichen Kreisamts auch vor dem in Absatz 1 angegebenen Zeitpunkt geerntet werden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die in § 1 enthaltenen Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Darmstadt, den 5. August 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung: Schliephake. Krämer.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Zucker zur Herstellung von Trester-wein (Haustrunk).

Vom 17. August 1918.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preis-prüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607, 728) wird unter Aufhebung unserer Bekanntmachung über den Verkehr mit Zucker zur Herstellung von Tresterwein (Haustrunk) vom 15. September 1917 folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer im Großherzogtum Tresterwein (Haustrunk) herstellen will, hat dies bei dem Wirtschaftsausschusse derjenigen Gemeinde, in der die Weinberge belegen sind, unter Angabe der im Ertrage stehenden Rebfläche sofort, spätestens bis zum 10. September 1918, unter Vermeidung des Verlustes des Anspruchs auf Zucker anzumelden.

Der Wirtschaftsausschuß trägt die Anmeldungen nach Prüfung ihrer Richtigkeit unter Angabe von Vor- und Zuname des Anmeldenden und der im Ertrage stehenden Rebfläche in eine Liste nach vorgeschriebenem Muster ein und sendet die Liste sofort, spätestens bis 15. September 1918, an die Einkaufsgesellschaft für das Großherzogtum Hessen m. b. H. (EGH.) in Mainz.

§ 2.

Die EGH. legt die Listen einem Ausschuß zur Nachprüfung vor, der aus je einem Vertreter des Hessischen Weinbauverbandes, des Verbandes Rheinhessischer Weinhändler, der Landwirtschaftskammer und der Wein- und Obstbauschule in Oppenheim besteht.

Gemäß des Ergebnisses dieser Prüfung gibt sie an die Anmelder Weinzucker-Bezugsscheine aus, und zwar nicht mehr als 40 Kilogramm Zucker für das Hektar im Ertrage stehender Rebfläche.

§ 3.

In besonderen Fällen kann vielleicht eine geringere Zuckermenge auch für im Bau befindliche, aber noch nicht im Ertrag stehende Weinbergfelder gewährt werden. Dahingehende Anträge sind durch Vermittlung des zuständigen Wirtschaftsausschusses an die EGH. zu richten, und zwar unter genauer Angabe der Größe der betreffenden Weinbergfläche, der benötigten Zuckermenge und unter Mitteilung, ob und welche Zuckermengen zur Herstellung von Haustrunk auf Grund von im Ertrage stehenden Rebflächen bereits beantragt worden sind. Über die Berücksichtigung des Antrags und die zuzuteilende Zuckermenge entscheidet der Ausschuß (§ 2).

§ 4.

Wird der durch Bezugsscheine zugeteilte Zucker nicht völlig benötigt, so ist der EGH. unverzüglich Kenntnis zu geben; die noch nicht eingelösten Bezugsscheine sind ihr gleichzeitig zurückzusenden und etwa bereits bezogene Zuckermengen sind zu ihrer Verfügung zu halten.

§ 5.

Die Trester-Weinzucker-Bezugsscheine lauten über die in jedem Falle zustehende Menge Zucker.

Die Bezugsscheine sind einer der Großhandelsfirmen (§ 6) zur Lieferung von Zucker einzusenden.

§ 6.

Als Großhandelsfirmen im Sinne dieser Bekanntmachung kommen diejenigen in Betracht, die gemäß § 13 unserer Bekanntmachung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 12. November 1917 zur Vorlage von Landesbezugsscheinen bei der EGH. berechtigt sind.

§ 7.

Wer über die Größe seines Weinbergbesitzes wissentlich unwahre Angaben macht oder sich sonst mehr Zucker zu verschaffen sucht, als ihm nach diesen Bestimmungen zusteht, verliert damit jeden Anspruch auf Zucker. Außerdem findet die Strafbestimmung des § 8 auf ihn Anwendung.

§ 8.

Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung oder den zu ihrer Ausführung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder wer den ihm zugewiesenen Zucker für andere Zwecke verwendet, wird gemäß § 17 Nr. 2 der Verordnung des Bundesrats

vom 25. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Darmstadt, den 17. August 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung: Schliephake. Krämer.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Zucker zur Verbesserung von Rotwein.

Vom 17. August 1918.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607, 728) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer im Großherzogtum im Herbst 1918 geernteten Rotwein (Portugieser und Burgunder) einlegt und zur Verbesserung dieses Weines Zucker benötigt, hat spätestens bis zum 1. Oktober l. Js. bei der Einkaufsgesellschaft für das Großherzogtum Hessen m. b. H. in Mainz unter Benutzung der von dieser ausgegebenen Vordrucke einen dahingehenden Antrag zu stellen.

In dem Antrag ist anzugeben:

1. Vor- und Zuname, Wohnsitz (Straße und Hausnummer) des Antragstellers,
2. die Bezeichnung der Traubensorten,
3. die Gemarkung, in der die Trauben gewachsen sind,
4. die Menge, für welche der Zucker beantragt wird,
5. bei gekauften Weinen das Datum der Schlußscheine.

Die Richtigkeit der in dem Antrag enthaltenen Angaben muß von dem zuständigen Wirtschaftsausschusse beglaubigt sein.

§ 2.

Wird Wein oder Most, der im Großherzogtum geerntet ist, außerhalb des Großherzogtums eingelegt, bevor er gezuckert ist, so wird Zucker nur zugeteilt, wenn der Einleger den Nachweis erbringt, daß Wein oder Most, der aus dem Bundesstaat, dem der Einleger angehört, nach dem Großherzogtum ungezuckert eingeführt wird, gleiche Behandlung erfährt.

§ 3.

Die EGH. legt die Anträge einem Ausschuß zur Nachprüfung vor, der aus je einem Vertreter des Hessischen Weinbauverbandes, des Verbandes Rheinhessischer

Weinhändler, der Landwirtschaftskammer und der Wein- und Obstbauschule in Oppenheim besteht.

Gemäß des Ergebnisses dieser Prüfung gibt sie an die Anmelder Weinzucker-Bezugsscheine aus, und zwar entsprechend den von dem Ausschuß festgestellten Grundlinien.

§ 4.

Wird der durch Bezugsscheine zugeteilte Zucker nicht völlig benötigt, so ist unverzüglich der EGH. davon Kenntnis zu geben; die noch nicht eingelösten Bezugsscheine sind ihr gleichzeitig zurückzusenden und etwa bereits bezogene Zuckermengen sind zu ihrer Verfügung zu halten.

§ 5.

Wer Trauben, Maische, Most oder Naturwein verkauft, ohne den ihm hierfür zugeteilten Zucker bezogen oder verwendet zu haben, ist verpflichtet, die Zuckerbezugsscheine bzw. den bereits bezogenen Zucker dem Käufer zur Zuckerung des Weines mitzuübergeben.

§ 6.

Die Weinzucker-Bezugsscheine werden auf den Namen des Bezugsberechtigten ausgestellt und lauten über die diesem zustehende Menge Zucker.

Sie sind einer der Zuckergroßhandelsfirmen (§ 7) zur Lieferung von Zucker einzusenden.

§ 7.

Als Großhandelsfirmen im Sinne dieser Bekanntmachung kommen diejenigen in Betracht, die gemäß § 13 unserer Bekanntmachung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 12. November 1917 zur Vorlage von Landesbezugsscheinen bei der EGH. berechtigt sind.

§ 8.

Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung oder den demgemäß erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt und wer den ihm für die Weinverbesserung zugewiesenen Zucker für andere Zwecke verwendet, wird gemäß § 17 Nr. 2 der Verordnung des Bundesrats vom 25. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Darmstadt, den 17. August 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung: Schliephake. Krämer.

Bekanntmachung, die Ausführung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 betreffend.

Vom 2. August 1918.

Auf Grund der §§ 23, 33 und 39 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918. (Reichsgesetzbl. Nr. 95 v. 1918) und des § 37 der vom Bundesrat dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen (Zentralblatt Nr. 24 v. 1918) wird das Nachstehende angeordnet:

1. Die Verwaltung der Umsatzsteuer erfolgt durch die Großherzoglichen Finanzämter (Umsatzsteuerämter), ihre Erhebung und Verrechnung durch die Großherzoglichen Bezirkskassen und die mit der Versehung von Bezirkskassengeschäften betrauten Dienststellen sowie die Großherzogliche Hauptstaatskasse. Die Zuständigkeit dieser Behörden erstreckt sich auf den ihnen zugeteilten Dienstbezirk, bei den Bezirkskassen usw. einschließlich der ihnen zugeteilten Untererhebstellen.
2. Zuständig für die Führung der Untersuchungen im Verwaltungsstrafverfahren und für den Erlaß von Strafbescheiden wegen Zuwiderhandlung gegen das Umsatzsteuergesetz sind die Großherzoglichen Finanzämter.
3. Oberbehörde (Direktivbehörde) im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen ist unsere Abteilung für Steuerwesen.
4. Soweit die Regelung des Rechtsmittelverfahrens der landesrechtlichen Anordnung vorbehalten ist, wird bestimmt, daß gegen den Steuerbescheid
   1. Einspruch bei der Veranlagungskommission für die Einkommensteuerpflichtigen I. Abteilung und gegen deren Entscheidung
   2. Berufung an die Großherzogliche Landeskommission für Steuersachen zulässig ist.

   Die Rechtsmittel sind binnen 4 Wochen von der Zustellung des Steuerbescheids und der Einspruchsentscheidung an gerechnet vorzubringen.

Darmstadt, den 2. August 1918.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Dr. Becker. Fritzges.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 21.

Darmstadt, den 19. September 1918.

Inhalt: 1. Bekanntmachung, Vorschriften über Krankheitserreger betreffend. (S. 191.) — 2. Bekanntmachung, Güterbeförderung auf der elektrischen Straßenbahn in Darmstadt betreffend. (S. 192.) — 3. Bekanntmachung, die Roeder-Stiftung und die Louis Roeder-Stiftung, beide zu Darmstadt, betreffend. (S. 193.) — 4. Bekanntmachung über die Ausfuhr von Stroh. (S. 193.) — 5. Bekanntmachung, den Vollzug der Tarifnummer 10 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913/26. Juli 1918 (Reichsstempel von Geldumsätzen) betreffend. (S. 194.) — 6. Bekanntmachung, die Pflegegelder in den Landes-Heil- und Pflegeanstalten betreffend. (S. 194.) — 7. Bekanntmachung über Fleischversorgung in der Provinz Rheinhessen. (S. 195.) — 8. Bekanntmachung über künstliche Düngemittel. (S. 197.) — 9. Bekanntmachung, die Ausführung der Reichsverbrauchsabgabengesetze betreffend. (S. 197.) — 10. Bekanntmachung über Saatgutwirtschaften. (S. 197.)

Bekanntmachung, Vorschriften über Krankheitserreger betreffend.

Vom 30. August 1918.

In Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. November 1917, Vorschriften über Krankheitserreger betreffend (Reichsgesetzbl. S. 1069), bestimmen wir:

1. Landeszentralbehörde im Sinne des § 1 dieser Bekanntmachung ist Großherzogliches Ministerium des Innern.
2. Zuständige Polizeibehörde im Sinne der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung ist das Kreisamt, in dessen Bezirk die Räume für das Arbeiten mit Krankheitserregern oder mit infektiösem Material oder der Geschäftsbetrieb liegen.

   Das zuständige Kreisgesundheitsamt ist über jedes einlaufende Gesuch gutächtlich zu hören; vor der Bescheiderteilung sind die Akten unserer Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege zur Äußerung mitzuteilen.
3. Die nach § 2, Abs. 2 der Bekanntmachung erforderlichen Anzeigen von Ärzten und Tierärzten sind von dem zuständigen Kreisamt unserer Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege abschriftlich mitzuteilen.

Darmstadt, den 30. August 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Fritz.

Bekanntmachung, Güterbeförderung auf der elektrischen Straßenbahn in Darmstadt betreffend.

Vom 31. August 1918.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Allerhöchste Entschließung vom 31. v. Mts. geruht, die der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt verliehene Konzession zum Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn für die Beförderung von Personen, Gepäck und Marktgut im öffentlichen Verkehr, welche mit Wirkung vom 10. Mai 1912 der Hessischen Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft übertragen wurde, auf Nachsuchen der Unternehmerin auf die Beförderung von Gütern im öffentlichen Verkehr auszudehnen.

Die Konzessionsurkunde ist nachstehend abgedruckt.

Darmstadt, den 6. September 1918.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Dr. Becker. Bormet.

Abdruck.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Die der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt zum Bau und Betrieb einer für die Beförderung von Personen im öffentlichen Verkehr innerhalb der Stadt Darmstadt und ihrer Gemarkung unterm 31. März 1897 und 1. Mai 1902 verliehene und mit Wirkung vom 10. Mai 1912 auf die Hessische Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Darmstadt übertragene, sowie die der Hessischen Eisenbahn-Aktiengesellschaft unterm 1. November 1913 und 25. April 1914 verliehene Konzession wird auf Nachsuchen der Unternehmerin auf die Beförderung von Gütern im öffentlichen Verkehr und Postsendungen jeder Art ausgedehnt.

Es dürfen nur solche Fahrzeuge für den Güterverkehr verwendet werden, die von Unserer Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind.

Die Bahn muß mit allen ihren Einrichtungen und Fahrzeugen stets in einem solchen Zustand erhalten werden, daß auch die Güterbeförderung mit Sicherheit der Bestimmung des Unternehmens und dem jeweiligen Verkehrsbedürfnis entsprechend nach den von Unserer Regierung erlassenen oder genehmigten Vorschriften erfolgen kann. Auch sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um ein die Einwohner störendes Betriebsgeräusch soviel irgend möglich zu vermeiden.

Die Festsetzung und Änderung der Tarife für die Güter- und Postbeförderung unterliegt der Genehmigung Unseres Ministeriums der Finanzen.

Im übrigen behalten die seither maßgebenden Konzessionsbestimmungen ihre Gültigkeit.

Die Konzession für die Beförderung von Gütern im öffentlichen Verkehr gilt für die Dauer des Krieges bis fünf Jahre nach Beendigung des Kriegszustandes, diejenige für die Beförderung von Postsendungen jeder Art für die Dauer des zwischen der Reichs-Postverwaltung und der Unternehmerin abgeschlossenen Vertrags, längstens bis zum Ablauf der unterm 31. März 1897 der Stadt Darmstadt verliehenen Konzession.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 31. August 1918.

(L. S.) (gez.) ERNST LUDWIG.

(gegengez.) Dr. Becker.

Bekanntmachung, die Roeder-Stiftung und die Louis Roeder-Stiftung, beide zu Darmstadt, betreffend.

Vom 2. August 1918.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog den obengenannten Stiftungen zugunsten von arbeitsunfähig gewordenen Beamten und Arbeitern der Firma „Erste Darmstädter Herdfabrik und Eisengießerei Gebrüder Roeder zu Darmstadt" die nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Artikel 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes hierzu erforderliche Genehmigung zu erteilen geruht haben.

Darmstadt, den 2. August 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung: Schliephake. Krämer.

Bekanntmachung über die Ausfuhr von Stroh.

Vom 5. August 1918.

Zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 vom 6. Juni 1918 (Reichsgesetzbl. S. 475) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Bis zur Aufbringung der in den §§ 1, 2 der Verordnung bestimmten Strohmengen ist die Ausfuhr von Stroh aus den Kreisen des Großherzogtums nur mit Zustimmung des zuständigen Großherzoglichen Kreisamts zulässig.

§ 2.

Diese Bestimmung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Darmstadt, den 5. August 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung: Schliephake. Krämer.

Bekanntmachung, den Vollzug der Tarifnummer 10 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913/26. Juli 1918 (Reichsstempel von Geldumsätzen) betreffend.

Vom 19. August 1918.

Auf Grund des § 1 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vom 15. September 1913/29. Juli 1918 wird mit Bezug auf § 76 und Tarifnummer 10 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913, Reichsgesetzbl. von 1913 S. 639 ff./26. Juli 1918, Reichsgesetzbl. von 1918 S. 799 ff. (Reichsstempel von Geldumsätzen) bestimmt:

1. Steuerstellen im Sinne der vorbezeichneten Vorschriften sind die Großherzoglichen Hauptsteuerämter.
2. Oberbehörde (Direktivbehörde) ist unsere Abteilung für Steuerwesen.

Darmstadt, den 19. August 1918.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

In Vertretung: Wilbrand. Treßer.

Bekanntmachung, die Pflegegelder in den Landes-Heil- und Pflegeanstalten betreffend.

Vom 6. August 1918.

Auf die Pflegegeldsätze, wie sie für Kranke in den Großherzoglichen Landes-Heil- und Pflegeanstalten nach der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1910, Reg.-Bl. S. 231, festgesetzt worden sind, wird mit Wirkung vom 1. Juli 1918 an ein Teuerungszuschlag erhoben, der beträgt:

I. für Pfleglinge der I Klasse:
a) für Hessen . . . . . 20 vom Hundert
b) für Angehörige anderer deutscher Bundesstaaten . 25 „ „
c) für Ausländer . . . . . 30 „ „
II. in der II. Klasse:
a) für Hessen . . . . . 15 „ „
b) für Angehörige anderer deutscher Bundesstaaten . 20 „ „
c) für Ausländer . . . . . 30 „ „
III. in der III. Klasse:
a) für selbstzahlende Hessen . . . . . 15 „ „
b) für Armenverbände . . . . . 15 „ „
c) für sonstige Fürsorgeverbände, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Landesversicherungsanstalten usw. . 20 „ „

Wenn Armenverbände Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen an Selbstzahler oder sonstige Fürsorgeverbände haben, wird das Pflegegeld nach den für Selbstzahler oder für sonstige Fürsorgeverbände geltenden Sätzen festgesetzt.

Darmstadt, den 6. August 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung: Hölzinger. Fritz.

Bekanntmachung über Fleischversorgung in der Provinz Rheinhessen.

Vom 5. September 1918.

Die Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 7. November 1917 (Reg.-Bl. S. 265) erhält folgenden Zusatz vor dem letzten Absatze:

Für die Provinz Rheinhessen gelten nachstehende Anordnungen:

I.

Da der Rheinhessische Viehhandelsverband nicht in der Lage ist, die ihm zur Beschaffung aufgegebenen Mengen Schlachtvieh vollständig und rechtzeitig freihändig zu erwerben, so ist die von der Landesfleischstelle auf die Provinz Rheinhessen umgelegte Viehmenge nach dem Ergebnis der letzten Viehzählungen unter Berücksichtigung etwaiger besonderer Verhältnisse durch den Viehhandelsverband mit Genehmigung der Großherzoglichen Provinzialdirektion Rheinhessen auf die Gemeinden der Provinz weiter umzulegen, und zwar in der Weise, daß die Gemeinden verpflichtet sind, die umgelegten Viehmengen in regelmäßigen wöchentlichen Lieferungen an den Viehhandels-

verband abzuführen. Zu diesem Zweck ist in jeder Gemeinde von einer besonderen Ortskommission das in den nächsten Wochen abzuliefernde Schlachtvieh auszusuchen und zu bezeichnen. Die Ortskommission besteht aus zwei von dem Gemeinderat zu bestimmenden Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses, einem Vertreter des Viehhandelsverbandes und dem Ortsvertrauensmann der Landes-Milch- und Fettstelle. Der Gemeinderat kann an Stelle der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses auch andere Gemeindemitglieder bestimmen. Der Beschluß der Ortskommission gilt als gefaßt, wenn drei der Mitglieder dafür stimmen.

II.

Die in der Gemeinde wöchentlich aufzubringende Schlachtviehmenge (Wochenumlage) wird in der Regel nur in Rindern aufgegeben, die Lieferungen an Kälbern, Schweinen und Schafen sind jedoch nach Maßgabe der im Verteilungsplan der Landesfleischstelle aufgestellten Gewichtsverhältnisse aufzurechnen.

III.

Wird von einer Gemeinde die Wochenumlage nicht rechtzeitig und vollständig geliefert, so ist der Viehbestand durch eine besondere Oberkommission, bestehend aus einem Vertreter des zuständigen Kreisamtes, einem Vertreter des Landwirtschaftskammer-Ausschusses für Rheinhessen und einem Vertreter des Viehhandelsverbandes, einer Nachprüfung zu unterziehen. Die Oberkommission entscheidet nach Stimmenmehrheit. Für die Tiere, die nach der Entscheidung der Oberkommission als Schlachtvieh sofort abgegeben werden können, hat das Kreisamt im Falle der Weigerung der Abgabe das Enteignungsverfahren nach § 9 der Verordnung des Reichskanzlers über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 203) mit größter Beschleunigung durchzuführen.

Einsprüche gegen die Entscheidungen der Ortskommissionen sind bei Meidung des Ausschlusses innerhalb 5 Tagen nach Eröffnung der Entscheidung der Ortskommission bei dem zuständigen Kreisamt schriftlich mit Begründung einzureichen. Die Prüfung der Einsprüche erfolgt durch die Oberkommission, die endgültig entscheidet. Die Kosten des Einspruchsverfahrens hat, wenn der Einspruch verworfen wird, der Besitzer zu tragen, andernfalls der Viehhandelsverband.

Darmstadt, den 5. September 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Engmann.

Bekanntmachung über künstliche Düngemittel.

Vom 9. August 1918.

Auf Grund des § 9 der Verordnung des Bundesrats über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 999) wird das Nachstehende bestimmt:

Die nach Absatz 1 dieses Paragraphen bestimmte Behörde ist das Kreisamt.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Provinzialausschuß derjenigen Provinz, zu der das Kreisamt gehört, gegen dessen Verfügung die Beschwerde verfolgt wird.

Darmstadt, den 9. August 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung: Schliephake. Krämer.

Bekanntmachung, die Ausführung der Reichsverbrauchsabgabengesetze betreffend.

Vom 29. August 1918.

Hebestellen im Sinne sämtlicher Gesetze über die Erhebung von Reichsverbrauchsabgaben sind je für ihren Hebebezirk die Hauptsteuerämter, Steuerämter und Ortseinnehmereien.

Darmstadt, den 29. August 1918.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Dr. Becker Fritzges.

Bekanntmachung über Saatgutwirtschaften.

Vom 19. August 1918.

Das im Reichsanzeiger veröffentlichte Verzeichnis der anerkannten Saatgutwirtschaften im Sinne des § 5 der Verordnung vom 27. Juni 1918 (Reichsgesetzbl. S. 677) bringen wir, soweit Stellen im Großherzogtum Hessen in Betracht kommen, nachstehend zum Abdruck.

Darmstadt, den 19. August 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung: Schliephake. Krämer.

Lfd. Nr.	Name und Stand	Wohn- bzw. Anbauort	Eisenbahnstation	Fruchtart
	A. Provinz Starkenburg.			
1	Bundschuh, Gottf., II., Gutsbesitzer	Lengfeld i. Odw.	Lengfeld	Roggen.
2	Böhm, Gg. Frd., II., Ökonomierat	Groß-Bieberau	Groß-Bieberau	Weizen, Roggen.
3	Fritsch, Carl, Ökonomierat	Dilshofen	Zeilhard i. Odw.	Weizen, Roggen.
4	Heil, Georg. Gutspächter	Habitzheim	Lengfeld i. Odw.	Weizen, Roggen.
5	Helfrich, Adam, Gutsbesitzer	Lützel-Rimbach	Rimbach i. Odw.	Weizen, Roggen.
6	Hoffarth, Adam, Gutspächter	Rehbach	Michelstadt i. Odw.	Roggen.
7	Kraft, Gebr., Domänenpächter	Hof Gräfenbruch	Pfungstadt	Weizen.
		Hof Wasserbiblos	Goddelau	Roggen.
		Hof Hartenau-Erfelden	Bickenbach	
8	Matthes, Joh. Adam, Landwirt	Stierbach	Nieder-Kainsbach-Fränkisch-Crumbach	Roggen.
9	Saal, Val., V., Gutsbesitzer	Lengfeld i. Odw.	Lengfeld i. Odw.	Roggen.
10	Siefert, Jak., Gutspächter	Fronhof	Reichelsheim	Roggen.
11	Stoll, Ph., Nachf. Müller, Ad., Gutspächter	Georgenhausen	Zeilhard i. Odw.	Weizen, Roggen.
12	Walter, K. W. J., Gutsbesitzer	Lengfeld i. Odw.	Lengfeld i. Odw.	Weizen, Roggen.
13	Frhr. v. Wangenheim, Domänenpächter	Bensheimer Hof	Leeheim-Wolfskehlen	Weizen, Roggen.
	B. Provinz Oberhessen.			
1	Alles, Heinr., Ökonomierat	Nieder-Florstadt	Friedberg	Weizen, Roggen, W.-Gerste.
2	Breidenbach, Karl, Ökonomierat	Dorheim (Wetterau)	Dorheim (Wetterau)	Weizen, Roggen.
3	Breidenbach, Wilh., Gutsbesitzer	Melbach (Wetterau)	Melbach (Wetterau)	Weizen, Roggen.
4	Brennemann, Rud., Ökonomierat	Ober-Erlenbach	Holzhausen v. d. Höhe	Weizen, Roggen.
5	Brückmann, Heinr., Gutspächter	Nonnenhof	Nieder-Wöllstadt	Weizen, Roggen.
6	Geyer, Alb., Gutspächter	Hof Sassen	Lauterbach-Nord	Roggen.
7	Heil, Gg., Ökonomierat	Wickstadt	Assenheim	Weizen, Roggen.
8	Jakobi, Hugo, Gutspächter	Utphe	Berstadt	Weizen, Roggen.
9	Frhr. Riedesel'sche Gutsverwaltung	Sickendorf	Lauterbach-Süd	Roggen.
10	Frhr. Riedesel'sche Gutsverwaltung	Stockhausen	Rixfeld	Weizen, Roggen.
11	Schade, Fritz, Ökonomierat	Altenburg	Alsfeld	Weizen, Roggen.
	C. Provinz Rheinhessen.			
1	Frank, Johann, Gutsbesitzer	Dautenheim	Kettenheim	Weizen, Roggen.
2	Fuchs, Emil Hch., Gutsbesitzer	Grolsheim	Gensingen-Horrweiler	Roggen.
3	Graef, Karl Friedr., Ökonomierat	Monsheim	Monsheim	Weizen, Roggen.
4	Knauff, Ferd.	Monsheim	Monsheim	Weizen.
5	Koester, Friedrich, Landwirt	Ober-Saulheim	Nieder-Saulheim	Roggen.
6	Roemer, Erwin, Ökonomierat	Erbes-Büdesheim	Wendelsheim	Weizen, Roggen.
7	Schätzel, Emil, Ökonomierat	Selzen	Selzen-Hahnheim	Weizen, Roggen.
8	Wechsler, Ph., Ökonomierat	Westhofen	Westhofen	Roggen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 22.

Darmstadt, den 25. September 1918.

Inhalt: 1. Verordnung über die Errichtung eines Landesschulbeirats. (S. 199.) — 2. Bekanntmachung, Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte betreffend. (S. 201.) — 3. Bekanntmachung, Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917 betreffend. (S. 202.) — 4. Bekanntmachung, Erhöhung der Einziehungsvergütungen in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung betreffend. (S. 206.)

Verordnung über die Errichtung eines Landesschulbeirats.

Vom 18. September 1918.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, in Ergänzung Unserer Verordnung, die Aufhebung der Oberstudiendirektion und die Bildung einer Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten betreffend, vom 3. August 1874, in der Fassung Unserer Verordnung vom 27. September 1899 zu verordnen, wie folgt:

§ 1.

Bei der Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten wird ein Landesschulbeirat errichtet, der aus den schultechnischen Mitgliedern der Abteilung und aus ernannten Sachverständigen besteht. Er zerfällt in eine Abteilung für das höhere Schulwesen und in eine solche für das Volksschulwesen.

§ 2.

Als ernannte Sachverständige gehören an:

I. Der Abteilung für das höhere Schulwesen:
   1. ein Dozent der Pädagogik oder der Philosophie an der Landes-Universität;
   2. je ein Direktor eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums, einer Oberrealschule, einer Realschule, einer höheren Mädchenschule;

3. sechs Oberlehrer, darunter mindestens ein an einer höheren Mädchenschule tätiger;
4. zwei an einer höheren Mädchenschule tätige, akademisch gebildete oder für das Lehramt an höheren Mädchenschulen geprüfte, Lehrerinnen.

II. Der Abteilung für das Volksschulwesen:

1. ein Seminardirektor und der Direktor des Lehrerinnenseminars;
2. drei Kreisschulinspektoren;
3. sechs Volksschullehrer;
4. zwei Volksschullehrerinnen.

§ 3.

Die Mitglieder des Landesschulbeirats werden von Unserem Ministerium des Innern auf die Dauer von fünf Jahren ernannt; mindestens die Hälfte der in § 2 I, 3. und 4. und II, 3. und 4. bezeichneten Personen soll auf Vorschlag der größeren Lehrer-(Lehrerinnen-)Vereine berufen werden. Mit dem Ausscheiden aus dem Schuldienst erlischt die Zugehörigkeit.

§ 4.

Der Landesschulbeirat hat die Aufgabe, über wichtige Fragen des Unterrichts und der Erziehung, die ihm die Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten unterbreitet, zu beraten und sein Gutachten abzugeben.

Der Ministerialabteilung bleibt es überlassen, beide Abteilungen des Landesschulbeirats zusammen oder getrennt einzuberufen.

Werden dem Landesschulbeirat Fragen überwiesen, die den Religionsunterricht betreffen, so sind die obersten kirchlichen Behörden des Landes einzuladen, je einen Vertreter zu der Sitzung zu entsenden. Nach Bedarf können auch die nicht schultechnischen Mitglieder der Abteilung und sonstige Sachverständige zu den Sitzungen zugezogen werden.

§ 5.

Den Vorsitz im Landesschulbeirat und in seinen Abteilungen führt der Vorsitzende der Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten oder sein Stellvertreter.

§ 6.

Die Mitglieder des Landesschulbeirats können auch zu Visitationen einzelner Schulen zugezogen werden.

§ 7.

Die ernannten Mitglieder des Landesschulbeirats üben die ihnen zugewiesene Tätigkeit als Ehrenamt aus. Bei Geschäften außerhalb ihres Wohnorts erhalten sie Tagegelder und Reisekosten nach der Verordnung vom 9. September 1879 und, soweit sie nicht Beamte im Sinne dieser Verordnung sind, nach § 3 Nr. 4 derselben.

§ 8.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1918 in Kraft. Unser Ministerium des Innern erläßt die zu ihrer Durchführung erforderlichen Anordnungen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 18. September 1918.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

v. Hombergk.

Bekanntmachung, Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte betreffend.

Vom 11. September 1918.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden die nachstehenden Änderungen der Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 30. Dezember 1899 (Reg.-Bl. 1900, S. 13) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

I.

Die Nummern 1—4, 5 Abs. 2, 7, 19 und 23a unter B I der Gebührenordnung erhalten folgende Fassung:

1.	Der erste Besuch des Arztes bei dem Kranken . . .	2,50—20,00 Mark.
2.	Jeder folgende im Verlauf derselben Krankheit . . .	2,00—15,00 „
3. u. 4.	Jede Beratung eines Kranken in der Wohnung des Arztes sowie durch den Fernsprecher	1,50—10,00 „
5.	Findet eine besonders eingehende Untersuchung unter Anwendung des Augen-, Ohren-, Nasen-, Kehlkopf-, Scheiden- oder Mastdarmspiegels oder des Mikroskops statt, oder ist eine einen längeren Zeitaufwand beanspruchende chemische Untersuchung des Urins, des Mageninhalts oder des Magensaftes notwendig, so können hierfür besonders berechnet werden	3,00—10,00 „

7.	Muß der Arzt nach der Beschaffenheit des Falles oder auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen länger als eine halbe Stunde verweilen, so stehen ihm für jede weitere halbe Stunde zu	2,00—5,00 Mark.
19.	Der Arzt hat in den Fällen der Nr. 17 der Gebührenordnung Anspruch auf Entschädigung für die durch die Zurücklegung des Weges bedingte Zeitversäumnis, und zwar für jede angefangene halbe Stunde der für den Hin- und Rückweg erforderlichen Zeit	2,00—4,00 „
23a.	Eine kurze Bescheinigung über Gesundheit oder Krankheit eines Menschen	1,00—5,00 „
	Falls eine besondere Untersuchung dazu nötig ist, nicht unter	3,00 „

(Anmerkung bleibt unverändert.)

II.

Die Gebühren für die unter B II Nr. 30—180 der Gebührenordnung aufgeführten besonderen ärztlichen und wundärztlichen Verrichtungen und alle Gebühren für approbierte Zahnärzte (C) der Gebührenordnung werden um ein Drittel der seitherigen Beträge erhöht.

III.

Diese Änderungen gelten ab 1. Oktober 1918 bis auf weiteres.

Darmstadt, den 11. September 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Fritz.

Bekanntmachung, Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917 betreffend.

Vom 2. September 1918.

Die zu dem Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 erlassene Postordnung vom 28. Juli 1917 hat durch die nachstehende Bekanntmachung, die hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, einige Ergänzungen und Änderungen erfahren. Die Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1918 in Kraft.

Darmstadt, den 11. September 1918.

Großherzogliches Staatsministerium.

v. Ewald. Frhr. Löw.

Abdruck.

Bekanntmachung,

betreffend

Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917.

Vom 2. September 1918.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347) und des Gesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 975), betreffend Änderung des Gesetzes, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe, vom 21. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 577), wird die Postordnung vom 28. Juli 1917 wie folgt ergänzt und geändert.

1. Im § 7 „Postkarten" erhält der Abs. VI folgenden Wortlaut:

VI Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe (Gesetz vom 26. Juli 1918) beträgt für die einfache freigemachte Postkarte oder für jeden der beiden Teile der Doppelkarte:

im Orts- und Nachbarortsverkehr	7½ Pf.,
im sonstigen Verkehr	10 „ ,

für die einfache nichtfreigemachte Postkarte:

im Orts- und Nachbarortsverkehr	15 Pf.,
im sonstigen Verkehr	20 „ .

2. Im § 8 „Drucksachen" erhält der Abs. XII folgenden Wortlaut:

XII Drucksachen müssen freigemacht sein. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe beträgt:

	bis	50 g	einschließlich	5	Pf.,
über 50	„	100 „	„	7½	„ ,
„ 100	„	250 „	„	15	„ ,
„ 250	„	500 „	„	25	„ ,
„ 500 g	„	1 kg	„	35	„ .

Für Blindenschriftsendungen beträgt die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe:

	bis	50 g	einschließlich	5	Pf.,
über 50	„	100 „	„	7½	„ ,
„ 100 g	„	1 kg	„	15	„ ,
„ 1 kg	„	2 „	„	25	„ ,
„ 2 „	„	3 „	„	35	„ .

Für von der Reichsabgabe befreite Drucksachen, die

1. nur Zeitungen oder Zeitschriften enthalten, wenn die Zeitungen oder Zeitschriften vom Verleger an andere Zeitungsverleger oder an Personen verschickt werden, die sich nicht gewerbsmäßig mit dem Vertrieb dieser Zeitungen oder Zeitschriften befassen, oder

2. nur politische, Handels- oder andere Nachrichten allgemeiner Bedeutung enthalten, wenn diese Nachrichten von Nachrichtenbüros an Zeitungen, Zeitschriften oder Zeitungsverleger verschickt werden,

beträgt die Gebühr:

	bis 50 g	einschließlich	. . . . .	3 Pf.,
über 50	„ 100 „	„	. . . . .	5 „ ,
„ 100	„ 250 „	„	. . . . .	10 „ ,
„ 250	„ 500 „	„	. . . . .	20 „ ,
„ 500 g	„ 1 kg	„	. . . . .	30 „ .

Von der Reichsabgabe befreite Drucksachen müssen mit der deutlichen Angabe des Absenders und, je nachdem es sich um Zeitungen und Zeitschriften oder Nachrichten handelt, mit der Bezeichnung „Zeitungen, Zeitschriften" oder „Nachrichten" versehen sein. Sie dürfen nur bei der postseitig bestimmten Postanstalt aufgeliefert werden. Bei Nachrichtensendungen muß aus der Aufschrift hervorgehen, daß der Absender ein Nachrichtenbüro und der Empfänger eine Zeitung, Zeitschrift oder ein Zeitungsverleger ist.

Nichtfreigemachte Drucksachen werden nicht abgesandt.

3. Im § 9 „Geschäftspapiere" erhält der Abs. v folgenden Wortlaut:

v Geschäftspapiere müssen freigemacht sein. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe beträgt:

	bis 250 g	einschließlich	. . . . .	15 Pf.,
über 250	„ 500 „	„	. . . . .	25 „ ,
„ 500 g	bis 1 kg	„	. . . . .	35 „ .

Nichtfreigemachte Geschäftspapiere werden nicht abgesandt.

4. Im § 10 „Warenproben" erhält der Abs. ix folgenden Wortlaut:

ix Warenproben müssen freigemacht sein. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe beträgt:

	bis 100 g	einschließlich	. . . . .	10 Pf.,
über 100	„ 250 „	„	. . . . .	15 „ ,
„ 250	„ 500 „	„	. . . . .	25 „ .

Nichtfreigemachte Warenproben werden nicht abgesandt.

5. Im § 11 „Mischsendungen" erhält der Abs. ii folgenden Wortlaut:

ii Mischsendungen müssen freigemacht sein. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe beträgt:

	bis 250 g	einschließlich	. . . . .	15 Pf.,
über 250	„ 500 „	„	. . . . .	25 „ ,
„ 500 g	„ 1 kg	„	. . . . .	35 „ .

Nichtfreigemachte Mischsendungen werden nicht abgesandt.

6. Im § 13 „Einschreibsendungen" ist im Abs. iv hinter „Porto" einzuschalten:

nebst der Reichsabgabe.

7. Im § 16 „Verschluß der Pakete und Wertsendungen; Kennzeichnung der von der Reichsabgabe befreiten Pakete" ist im Abs. i Unterabs. 2 letzten Satz zu setzen statt „die Öffnung":

das Öffnen.

8. Im § 18 „Postaufträge" ist im Abs. x hinter „Postanweisungsgebühr" einzuschalten:

und der Reichsabgabe.

9. In demselben § (18) ist im Abs. XVI unter 3b zu setzen statt „28 Pf.“:
30 Pf.

10. Im § 19 „Nachnahmesendungen“ ist im Abs. V hinter „Postanweisungsgebühr“ einzuschalten:
und der Reichsabgabe.

11. Im § 20 „Postanweisungen“ erhält der Abs. II folgenden Wortlaut:

II Postanweisungen sind freizumachen. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe beträgt:

| | | |

Übergangsvorschrift.

Bei Briefen im Orts- und Nachbarortsverkehr, bei Postkarten im Fernverkehr sowie bei Drucksachen (Blindenschriftsendungen), Geschäftspapieren, Warenproben über 100 g und Mischsendungen, die nach den bisherigen Sätzen freigemacht sind, ist während der Monate Oktober und November 1918 nur der an dem Satze für freigemachte Sendungen fehlende Betrag, unter Abrundung etwaiger Bruchpfennige auf volle Pfennige aufwärts, nachzuerheben.

Vorstehende Änderungen treten am 1. Oktober 1918 in Kraft.

Berlin, den 2. September 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung

(gez.) Rüdlin.

Bekanntmachung, Erhöhung der Einziehungsvergütungen in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung betreffend.

Vom 12. September 1918.

In teilweiser Abänderung unserer Bekanntmachung vom 21. Dezember 1911, die Ausführung des Vierten Buches der Reichsversicherungsordnung betreffend (Reg.-Bl. 1911 S. 589), wird auf Grund des § 1449 R.-V.-O. mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1918 an bestimmt, wie folgt:

Die Landesversicherungsanstalt Großherzogtum Hessen hat als Vergütung für die Einziehung der Versicherungsbeiträge und die damit verbundenen Geschäfte den Orts-, Land- und Innungskrankenkassen, den Knappschaftsvereinen, knappschaftlichen Krankenkassen und den örtlichen Stellen im Sinne der §§ 5 und 6 der Bekanntmachung an Stelle von 4 vom Hundert 4¼ vom Hundert, den Betriebskrankenkassen an Stelle von 1½ vom Hundert 1¾ vom Hundert zu gewähren.

Darmstadt, den 12. September 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk.

Krämer.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 23.

Darmstadt, den 3. Oktober 1918.

Inhalt: 1. Bekanntmachung, die Kartoffelversorgung betreffend. (S. 207.) — 2. Bekanntmachung, die „Max Feist-Stiftung" zu Bingen betreffend. (S. 210.) — 3. Bekanntmachung, die „Lazarett-Mathildenhöhe-Stiftung" in Darmstadt betreffend. (S. 211.) — 4. Bekanntmachung, die Stiftung für Kriegerwaisen und Halbwaisen 1918 zu Gießen betreffend. (S. 211.) — 5. Bekanntmachung, das Verbot des vorzeitigen Erntens von Herbstgemüse und Rüben betreffend. (S. 212.) — 6. Bekanntmachung, den dritten Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1918 betreffend. (S. 212.) — 7. Ausführungs-Verordnung über Bucheckern. (S. 213.) — 8. Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma Schunk & Ebe zu Fulda, in km 3,3 + 69 der Nebenbahn Gießen—Bieber betreffend. (S. 214.)

Bekanntmachung, die Kartoffelversorgung betreffend.

Vom 10. September 1918.

Auf Grund des § 1 ff. der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September bzw. 4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 728) und des § 16 der Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 738) wird in Ausführung dieser Verordnung, sowie der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 2. September 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1095) und der Bestimmungen der Reichskartoffelstelle für die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1918/19 vom 3. September 1918 bestimmt:

§ 1.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Provinzialausschuß, untere Verwaltungsbehörde das zuständige Großherzogliche Kreisamt;

Gemeinde jeder im Sinne des Artikels 1 der Städte- und Landgemeindeordnung gebildete Verband;

Kommunalverband der Kreis, sofern nicht in § 2 mehrere Kreise zu einem Verband zusammengefaßt sind.

Die den Kommunalverbänden und Gemeinden auferlegten Verpflichtungen sind durch deren Vorstand zu erfüllen.

§ 2.

Zu je einem Kommunalverband werden vereinigt die Kreise:

a) Darmstadt, Dieburg und Groß-Gerau als Kommunalverband Darmstadt mit dem Sitz in Darmstadt;
b) Büdingen, Friedberg und Offenbach a. M. als Kommunalverband Offenbach mit dem Sitz in Offenbach;
c) Mainz, Bingen, Oppenheim und Alzey als Kommunalverband Mainz mit dem Sitz in Mainz;
d) Worms und Heppenheim als Kommunalverband Worms mit dem Sitz in Worms.

§ 3.

Für die in § 2a bis d bestimmten Kommunalverbände ist je ein Verbandsausschuß zu bestellen.

Derselbe hat zu bestehen:

1. aus den Kreisdirektoren der beteiligten Kreise,
2. aus je zwei Vertretern dieser Kreise, die von jedem Kreisausschuß aus seiner Mitte nebst je einem Ersatzmann zu wählen sind.

Die Oberbürgermeister der Städte Darmstadt, Offenbach a. M., Mainz und Worms haben je in dem für diese Städte zuständigen Verbandsausschuß Sitz und Stimme; sie können einen Beigeordneten mit ihrer Vertretung betrauen.

Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die beteiligten Kreise sind befugt, gegen die Beschlüsse des Verbandsausschusses binnen der Ausschlußfrist von einer Woche die Entscheidung unserer Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe anzurufen. Die Entscheidung ist endgültig.

Den Vorsitz in dem Verbandsausschuß hat in dem Kommunalverband Darmstadt der Kreisdirektor des Kreises Darmstadt, in dem Kommunalverband Offenbach der Kreisdirektor des Kreises Offenbach, in dem Kommunalverband Mainz der Kreisdirektor des Kreises Mainz und in dem Kommunalverband Worms der Kreisdirektor des Kreises Worms. Die Vorsitzenden haben die laufenden Geschäfte am Sitze des Kommunalverbands zu führen.

Der Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses vor und führt sie aus. Er trifft die zur Durchführung der Ausschußbeschlüsse, sowie die zur Verwaltung und Regelung der

Verbandsangelegenheiten erforderlichen Verfügungen mit Rechtswirkung für den Verband. Die Kreis- und Gemeindeverwaltungen sind gehalten, den Beschlüssen des Verbandsausschusses und den Anordnungen des Vorsitzenden zu entsprechen.

Der Verbandsausschuß kann Grundsätze für die Führung der Verbandsgeschäfte aufstellen. Insbesondere kann er eine Geschäftsstelle zur Führung dieser Geschäfte einrichten und anordnen, nach welchen Grundsätzen ein Ausgleich zwischen Überschuß- und Bedarfsgemeinden im Kommunalverbandsbezirke stattfinden soll.

Die für die Verwaltung und den Geschäftsbetrieb des Kommunalverbandes erforderlichen Geldmittel haben die beteiligten Kreise nach Maßgabe der Beschlüsse des Kommunalverbands-Ausschusses unter anteilweiser Verteilung nach der Bevölkerungsziffer der letzten Volkszählung vorlagsweise aufzubringen. Gewinn und Verlust werden auf die beteiligten Kreise nach Maßgabe der Beschlüsse des Kommunalverbands-Ausschusses verteilt.

§ 4.

Den Vorsitzenden der Kommunalverbände stehen die Befugnisse aus den §§ 12 bis 14 der Verordnung des Bundesrats vom 4. November 1915, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915, vorbehaltlich der in den §§ 12 und 13 dieser Verordnung vorgesehenen Zustimmung der Landeszentralbehörde zu. Vor Erlaß der bezeichneten Anordnungen sind die Kreisdirektoren der beteiligten Kreise zu hören.

§ 5.

Unsere Bekanntmachungen vom 5. Oktober 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung und vom 6. November 1915 über die Ergänzung dieser Bekanntmachung bleiben, soweit im vorstehenden nichts anderes bestimmt ist, aufrecht erhalten.

§ 6.

Die von den Vorständen der Kommunalverbände zu erlassenden Vorschriften über die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln sind Großherzoglichem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7.

Die Vorstände der Kommunalverbände haben geeignete Sachverständige mit der ständigen Überwachung einer sachgemäßen Einkellerung (Einmieten) und Aufbewahrung der Kartoffeln zu betrauen.

§ 8.

Die Ausfuhr von Kartoffeln aus einem Kommunalverband ist nur mit Genehmigung des Vorstandes des Kommunalverbandes und die Ausfuhr aus dem Großherzogtum nur mit Genehmigung der Landeskartoffelstelle zulässig.

§ 9.

Das Anbieten und der Verkauf von Kartoffeln an andere Personen als an die von dem Kommunalverband Beauftragten ist, abgesehen von den Fällen, in denen ein Bezugsschein (§ 10) ausgestellt ist, verboten. Ebenso ist der Erwerb von Kartoffeln, abgesehen von den Fällen, in denen ein Bezugsschein (§ 10) ausgestellt ist, bei anderen Stellen oder Personen, als den von dem Kommunalverband Beauftragten, untersagt.

§ 10.

Bezugsscheine sind in der Regel nur für aus dem Bezirk des Kommunalverbandes zu liefernde Kartoffeln auszustellen.

In besonderen Ausnahmefällen kann der Bezugsschein, unbeschadet der Vorschrift des § 4, auch auf Lieferung von Kartoffeln aus einem anderen hessischen Kommunalverband ausgestellt werden.

Ein Anrecht auf Ausstellung eines Bezugsscheins besteht nicht. Die Behändigung eines solchen soll insbesondere Personen verweigert werden, die im abgelaufenen Erntejahre mit ihren Kartoffeln nicht wirtschaftlich umgegangen sind.

§ 11.

Unsere Bekanntmachungen vom 17. Juli und 3. September 1917 (Darmstädter Zeitung Nr. 166 vom 18. Juli und Nr. 207 vom 4. September 1917) werden hiermit aufgehoben.

Darmstadt, den 10. September 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Engmann.

Bekanntmachung, die „Max Feist-Stiftung" zu Bingen betreffend.

Vom 17. August 1918.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht, der aus Mitteln der Eheleute Weingroßhändler Dr. Paul Eugen Feist in Bingen und Frau Paula Feist geborenen Obermayer geschaffenen, von dem Bürgermeister der Kreis-

stadt Bingen errichteten „Max Feist-Stiftung“ mit dem Sitz in Bingen gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und Artikel 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes die Landesherrliche Genehmigung zu erteilen.

Darmstadt, den 17. August 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
In Vertretung: Hölzinger. Fritz.

Bekanntmachung, die „Lazarett-Mathildenhöhe-Stiftung“ in Darmstadt betreffend.

Vom 11. September 1918.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem letzten Vorstand des Vereins-Lazaretts Mathildenhöhe errichteten „Lazarett-Mathildenhöhe-Stiftung“ mit dem Sitz in Darmstadt gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und Artikel 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes die Landesherrliche Genehmigung Allergnädigst zu erteilen geruht.

Darmstadt, den 11. September 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
In Vertretung: Hölzinger. Fritz.

Bekanntmachung, die Stiftung für Kriegerwaisen und Halbwaisen 1918 zu Gießen betreffend.

Vom 14. September 1918.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog der obengenannten, vom Geheimen Kommerzienrat Dr. Wilhelm Gail zu Gießen und der Gewerbebank zu Gießen e. G. m. b. H. errichteten, der Unterstützung bedürftiger Hinterbliebener von Kriegsteilnehmern bei ihrer Ausbildung im Handwerk oder kleinen Gewerbe dienenden Stiftung die nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Artikel 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes erforderliche Genehmigung zu erteilen geruht haben.

Darmstadt, den 14. September 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung, das Verbot des vorzeitigen Erntens von Herbstgemüse und Rüben betreffend.

Vom 19. September 1918.

Die Vorschriften unserer Bekanntmachung vom 18. Juli l. Js. (Reg.-Bl. S. 176) werden hiermit aufgehoben.

Darmstadt, den 19. September 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung, den dritten Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1918 betreffend.

Vom 24. September 1918.

Mit Ermächtigung des Bundesrats hat der Herr Reichskanzler einen dritten Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1918 herausgegeben. Die seit Ausgabe des zweiten Nachtrags eingetretenen Änderungen der Einkaufspreise für Arzneimittel haben diesen dritten Nachtrag notwendig gemacht. In ihn sind die Preisansätze des ersten und zweiten Nachtrags zur diesjährigen Ausgabe der Arzneitaxe übernommen worden. Dadurch sind die beiden früheren Nachträge zur Arzneitaxe (vgl. Bekanntmachungen vom 14. März [Reg.-Bl. S. 66] und vom 30. Mai [Reg.-Bl. S. 144]) überflüssig geworden. Ein entsprechender Vermerk findet sich auf dem Titelblatt des dritten Nachtrags.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 der Gewerbeordnung bestimmen wir, daß der neue Nachtrag mit Wirkung vom 1. Oktober 1918 im Großherzogtum in Kraft tritt. Die beiden früheren Nachträge werden vom gleichen Tage außer Kraft gesetzt.

Der neue Nachtrag wird demnächst von der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, in gleicher Weise wie früher zur Versendung gelangen und zugleich im Buchhandel zum Preise von 0,50 Mark für das Stück erscheinen.

Darmstadt, den 24. September 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Fritz.

Ausführungs-Verordnung über Bucheckern.

Vom 31. August 1918.

Auf Grund der §§ 1 ff. der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über Bucheckern vom 30. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 987) wird für das Großherzogtum Hessen verordnet:

§ 1.

In den Waldungen des Staats, des Großherzoglichen Hauses, der Gemeinden, Körperschaften und Stiftungen, sowie der Privatwaldbesitzer 1. Klasse ist das Sammeln der Bucheckern freigegeben.

Die Großherzoglichen Oberförstereien — für die Privatwaldbesitzer 1. Klasse deren Forstverwaltungen — können durch örtliche Bezeichnung bestimmen, daß einzelne Forstorte vom Sammeln auszuschließen sind. Sie können anordnen, daß gewisse Arten des Sammelns nicht angewandt werden dürfen und setzen den Beginn der Sammelzeit fest. Das Besteigen der Bäume ist verboten.

Gegen Anordnungen nach Absatz 2 ist Beschwerde an Großherzogliches Ministerium der Finanzen, Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung, zulässig.

§ 2.

Die Abnahme der Bucheckern erfolgt für die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte) zu Berlin, durch die landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung zu Darmstadt. Diese errichtet örtliche Annahmestellen.

§ 3.

Wer Bucheckern an einer Abnahmestelle abliefert, erhält

1. eine Vergütung von 1,65 Mark für das Kilogramm gut gereinigter, brauchbarer und schalentrockener Bucheckern,
2. außerdem nach seiner Wahl
   a) entweder eine Quittung, auf Grund deren ihm vom Kreisamt die Erlaubnis erteilt wird, eine gleichgroße Bucheckernmenge, wie er an die Abnahmestelle abgeliefert hat, zu Öl für seine Wirtschaft schlagen zu lassen (Schlagschein),
   b) oder eine Quittung, auf Grund deren ihm vom Kreisamt ein Bezugsschein über Speiseöl in Höhe von 6 Prozent des Gewichts der abgelieferten Bucheckernmenge erteilt wird (Ölbezugsschein).

Unbrauchbare Bucheckern können zurückgewiesen werden.

Die Kreisämter können die Ausgabe der Schlagscheine und der Ölbezugsscheine den für die einzelnen Abnahmestellen zuständigen Ortspolizeibehörden übertragen.

§ 4.

Die bei den Abnahmestellen eingelieferten Bucheckern sind an den Kriegsausschuß für Öle und Fette nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, abzuliefern.

§ 5.

Im freien Handel mit Bucheckern darf der Preis von 1,50 Mark für das Kilogramm gut gereinigter, brauchbarer, schalentrockener Bucheckern nicht überschritten werden. Dieser Preis ist Höchstpreis im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 6.

Die Verteilung des Speiseöls gegen die Bezugsscheine erfolgt auf Grund der von der Reichsfuttermittelstelle aufgestellten Verteilungspläne nach Anordnung des mitunterzeichneten Ministeriums des Innern durch Vermittelung der Kreisämter.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 31. August 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Hombergk.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
J. V.: Wilbrand.
Krämer.

Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma Schunk & Ebe zu Fulda in km 3,3 + 69 der Nebenbahn Gießen—Bieber betreffend.

Vom 13. September 1918.

Wir haben der Firma Schunk und Ebe, Fabrik künstlicher Kohlen zu Fulda, die widerrufliche Erlaubnis erteilt, in der Gemarkung Heuchelheim bei km 3,3 + 69 der Nebenbahn Gießen—Bieber ein Anschlußgleis anzulegen und mit Lokomotiven zu betreiben.

Der Betrieb wird nach den noch ergehenden besonderen Bestimmungen geführt werden.

Darmstadt, den 13. September 1918.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
In Vertretung: Dr. Kratz.
Bormet.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 24.

Darmstadt, den 7. Oktober 1918.

Inhalt: 1. Bekanntmachung über die Höchstpreise von Wild. (S. 215.) — 2. Bekanntmachung, die Preise für Spiritus und spiritushaltige Arzneimittel in der Deutschen Arzneitaxe 1918 und deren Nachträge betreffend. (S. 217.) — 3. Bekanntmachung, die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über Gummisauger vom 27. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1083) betreffend. (S. 218.) — 4. Bekanntmachung, die Pflegegelder in der Großherzoglichen Anstalt für Schwach- und Blödsinnige „Alicestift" bei Darmstadt betreffend. (S. 219.) — 5. Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinfeger betreffend. (S. 219.) — 6. Bekanntmachung, die Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus dem Großherzogtum und aus einem Kreise des Großherzogtums in einen anderen betreffend. (S. 220.) — 7. Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma Hermann Joseph zu Darmstadt an das städtische Industriegleis nördlich der Weiterstädter Straße in Darmstadt betreffend. (S. 220.) — 8. Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma Jonas Meyer, Holzhandlung und Dampfsägewerk zu Darmstadt, an das städtische Industriegleis nördlich der Weiterstädter Straße zu Darmstadt betreffend. (S. 221.) — 9. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 26. Juli 1918 über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 betreffend. (S. 221.)

Bekanntmachung über die Höchstpreise von Wild.

Vom 19. September 1918.

Auf Grund der §§ 3 und 4 der Bundesratsbekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (Reichsgesetzbl. S. 959), der §§ 12 ff. der Bundesratsbekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607 und 728), sowie unserer Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Wild, vom 27. Juli 1918 (Reg.-Bl. S. 178) werden hiermit unter Aufhebung unserer Bekanntmachung über Höchstpreise von Wild vom 22. September 1918 (Reg.-Bl. S. 244) folgende Höchstpreise für den Handel mit Wild festgesetzt:

A. Für den Großhandel, sowie für den Verkauf durch den Jäger selbst oder seine Beauftragten unmittelbar an Verbraucher:

1. bei Rot- und Damwild (mit Decke)	für	0,5 kg	1,40 Mark
2. bei Rehwild (mit Decke)	„	0,5 „	1,60 „
3. bei Hasen:			
a) mit Balg	das	Stück	8,00 „
b) ohne Balg	„	„	7,50 „
4. bei Fasanen:			
a) Hähne	„	„	6,00 „
b) Hennen	„	„	5,00 „

B. Für den Kleinhandel:

1. bei Rot- und Dammwild:
   a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg 2,80 Mark
   b) für Blatt oder Bug . . . . . „ 0,5 „ 1,80 „
   c) für Ragout oder Kochfleisch . . . . . „ 0,5 „ 0,80 „
2. bei Rehwild:
   a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) „ 0,5 „ 3,00 „
   b) für Blatt oder Bug . . . . . „ 0,5 „ 2,00 „
   c) für Ragout oder Kochfleisch . . . . . „ 0,5 „ 1,00 „
3. bei Hasen:
   a) mit Balg . . . . . das Stück 9,00 „
   b) ohne Balg . . . . . „ „ 8,50 „
   c) zerwirkt:
      Ziemer . . . . . für 0,5 kg 2,80 „
      Keule . . . . . „ 0,5 „ 2,00 „
      Vorderblatt . . . . . „ 0,5 „ 1,00 „
      Ragout oder Kochfleisch . . . . . „ 0,5 „ 0,80 „
4. bei Fasanen:
   a) Hähne . . . . . das Stück 6,75 „
   b) Hennen . . . . . „ „ 5,75 „

Für Wild, das der Jagdinhaber oder sein Vertreter in zerwirktem Zustande an Verbraucher abgibt, können höhere Preise als die vorstehend für den Großhandel festgesetzten Höchstpreise vereinbart werden, jedoch dürfen die vereinbarten Preise nicht die vorstehend für den Kleinhandel festgesetzten Preise übersteigen.

C. In allen Fällen, in denen nach unserer Bekanntmachung vom 27. Juli 1918 über den Verkehr mit Wild Jagdinhaber oder deren Vertreter verpflichtet sind, an einen Kreis oder eine Stadt oder eine andere Gemeinde des Landes Wild abzugeben, gelten für dieses Wild die folgenden Großhandelspreise:

1. bei Rot- und Dammwild (mit Decke) . . . . . für 0,5 kg 1,60 Mark
2. bei Rehwild (mit Decke) . . . . . „ 0,5 „ 1,80 „
3. bei Hasen Großhandelspreis für Hasen von 6 Pfund und mehr
   a) mit Balg . . . . . das Stück 8,50 „
   b) ohne Balg . . . . . „ „ 8,00 „

   für Hasen von weniger als 6 Pfund . . . . . das Pfund 1,20 „

4. bei Fasanen:

a) Hähne . . . . . das Stück 6,50 Mark

b) Hennen . . . . . „ „ 5,50 „

Die gleichen Preise können hinsichtlich weiterer (freiwilliger) Wildabgaben zwischen den Jagdinhabern und dem Kreis oder der Stadt oder der Gemeinde durch Vertrag vereinbart werden.

Der Kleinhandelspreis für Hasen von 6 Pfund und mehr beträgt:

a) mit Balg . . . . . das Stück 9,25 Mark

b) ohne Balg . . . . . „ „ 8,75 „

für Hasen von weniger als 6 Pfund:

a) mit Balg . . . . . das Pfund 1,30 „

b) ohne Balg und ausgeweidet . . . . . „ „ 1,70 „

Bezüglich der übrigen Wildarten gelten in den vorliegenden Fällen (C) bei Verkäufen an den Verbraucher die oben unter Ziffer B für den Kleinhandel festgesetzten Höchstpreise.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden auf Grund des Höchstpreisgesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist. Auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Die Händler mit Wild haben einen Abdruck gegenwärtiger Bekanntmachung in ihren Verkaufsräumen an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

Unterlassen sie es, dieser Anordnung nachzukommen, so werden sie mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Darmstadt, den 19. September 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk.

Krämer.

Bekanntmachung, die Preise für Spiritus und spiritushaltige Arzneimittel in der Deutschen Arzneitaxe 1918 und deren Nachträge betreffend.

Vom 24. September 1918.

Die Preise für Spiritus und spiritushaltige Arzneimittel, die in der Deutschen Arzneitaxe 1918 und deren Nachträgen in Abschnitt C „Bestimmungen über die Preis-

berechnung homöopathischer Arzneien" und in Abschnitt E „Preisliste der Arzneimittel" festgesetzt sind, oder die nach Abschnitt A „Allgemeine Bestimmungen" der Deutschen Arzneitaxe auf Grund eines 4,20 Mark nicht übersteigenden Einkaufspreises für 1 kg Spiritus von 90—91 Volumprozent berechnet werden, erhöhen sich vom 1. Oktober 1918 ab um folgende Zuschläge:

die Tinkturen, die Fluidextrakte, die Spirituspräparate von Spiritus aethereus S. 108 der Deutschen Arzneitaxe bis Spiritus Vini peruvianus Seite 110 und die homöopathischen Urtinkturen und Verdünnungen, ohne Rücksicht auf den Gehalt an Spiritus

für je	10 g	um	0,15	Mark
„ „	100 g	„	1,00	„
„ „	200 g	„	1,50	„
„ „	500 g	„	3,00	„

die anderen Spirituspräparate und Spiritus selbst je nach dem Gehalt der zur Abgabe gelangenden Arznei an Spiritus von 90—91 Volumprozent

für je	10 g	Spiritus	um 0,15	Mark
„ „	100 g	„	„ 1,05	„
„ „	200 g	„	„ 1,80	„
„ „	500 g	„	„ 3,60	„

Darmstadt, den 24. September 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Fritz.

Bekanntmachung, die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über Gummisauger vom 27. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1083) betreffend.

Vom 20. September 1918.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 5, 6 der Ausführungsbestimmungen des Stellvertreters des Reichskanzlers zur Verordnung des Bundesrats über Gummisauger vom 27. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1083) ist der Provinzialausschuß.

Darmstadt, den 20. September 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Fritz.

Bekanntmachung, die Pflegegelder in der Großherzoglichen Anstalt für Schwach- und Blödsinnige „Alicestift" bei Darmstadt betreffend.

Vom 26. September 1918.

Auf die Pflegegelder für die Pfleglinge der Anstalt für Schwach- und Blödsinnige „Alicestift", wie sie nach der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1910, Reg.-Bl. Nr. 1 von 1911, S. 5, festgesetzt worden sind, wird mit Wirkung vom 1. Juli 1918 ab ein Teuerungszuschlag von 20 % erhoben.

Darmstadt, den 26. September 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung: Hölzinger. Götz.

Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinfeger betreffend.

Vom 28. September 1918.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden mit Rücksicht auf die Steigerung der Betriebsunkosten und die allgemeine Verteuerung aller Lebensbedürfnisse mit Wirkung vom 1. Oktober dieses Jahres bis auf weiteres die in § 23 Absatz 1 des Regulativs, die Reinigung der Schornsteine betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1912 (Reg.-Bl. S. 400) vorgesehenen Feggebühren, wie folgt, festgesetzt.

Die Gebühren der Schornsteinfeger betragen für das Reinigen

eines	ein Stockwerk durchlaufenden Schornsteins	. 20	Pfennig
„	zwei Stockwerke „ „	. 25	„
„	drei „ „ „	. 30	„
„	vier „ „ „	. 40	„
„	fünf „ „ „	. 45	„

und für jedes Stockwerk, durch das der Schornstein weiter läuft, 5 Pfennig mehr.

Darmstadt, den 28. September 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Fritz.

Bekanntmachung, die Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus dem Großherzogtum und aus einem Kreise des Großherzogtums in einen anderen betreffend.

Vom 23. September 1918.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September bzw. 4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607 und 728) bestimmen wir:

Unsere Bekanntmachung vom 10. April 1917 über die Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus dem Großherzogtum und aus einem Kreise des Großherzogtums in einen anderen (Reg.-Bl. S. 90), abgeändert durch Bekanntmachungen vom 24. Dezember 1917 (Reg.-Bl. von 1918, S. 17) und 3. Juli 1918 (Reg.-Bl. S. 165), erhält folgenden Zusatz zu § 2 als Absatz 3:

> Zur Deckung der Kosten für die Feststellung ob im Einzelfalle nicht nach Absatz 1 die Ausfuhrgenehmigung zu versagen ist, hat der Viehhandelsverband vom 1. Oktober 1918 an für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung folgende Gebühren zu erheben, in denen auch die Kosten für etwa erforderliche Vorbesichtigungen einbegriffen sind:
>
> 1. für ein Rind, einen Ochsen oder eine Kuh 12 Mark,
> 2. für ein Schwein (einschließlich Ferkel), ein Kalb, eine Ziege, ein Schaf, ein Ziegenlamm oder ein Schaflamm 2 Mark,
>
> unbeschadet der Vorschriften in § 1 Absatz 2 und § 2 Ziffer 2 der Bekanntmachung über den Verkehr zwischen Hessen und anderen Bundesstaaten vom 5. Dezember 1917 (Reg.-Bl. S. 292).

Darmstadt, den 23. September 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Hombergk.

Krämer.

Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma Hermann Joseph zu Darmstadt an das städtische Industriegleis nördlich der Weiterstädter Straße in Darmstadt betreffend.

Vom 12. September 1918.

Wir haben der Firma Hermann Joseph zu Darmstadt die widerrufliche Erlaubnis erteilt, von dem Industriegleis nördlich der Weiterstädter Straße zu Darmstadt aus ein Anschlußgleis anzulegen und mit Lokomotiven zu betreiben.

Der Betrieb wird nach den noch ergehenden besonderen Bestimmungen geführt werden.

Darmstadt, den 12. September 1918.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Dr. Becker. Bormet.

Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma Jonas Meyer, Holzhandlung und Dampfsägewerk zu Darmstadt, an das städtische Industriegleis nördlich der Weiterstädter Straße zu Darmstadt betreffend.

Vom 13. September 1918.

Wir haben der Firma Jonas Meyer, Holzhandlung und Dampfsägewerk zu Darmstadt, die widerrufliche Erlaubnis erteilt, von dem Industriegleis nördlich der Weiterstädter Straße zu Darmstadt aus ein Anschlußgleis anzulegen und mit Lokomotiven zu betreiben.

Der Betrieb wird nach den noch ergehenden besonderen Bestimmungen geführt werden.

Darmstadt, den 13. September 1918.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Dr. Becker. Bormet.

Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 26. Juli 1918 über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 betreffend.

Vom 21. September 1918.

Auf Grund der §§ 33 und 36 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 (Reichsgesetzbl. Nr. 101 von 1918) wird das Nachstehende angeordnet:

I. Zuständigkeit.

Zuständig sind:

1. Die Großherzoglichen Finanzämter
   a) für die Vorarbeiten zur Veranlagung, für die Veranlagung und für den Vollzug der Veranlagung;
   b) für Festsetzung von Zuschlägen (§ 33 Abs. 2 des Gesetzes, § 54 Abs. 2 Besitzsteuergesetzes v. 3. Juli 1913);
   c) für die Festsetzung der von dem Abgabepflichtigen zu ersetzenden Kosten (§ 60 B.St.G.);

d) für die Androhung und Festsetzung von Zwangsstrafen (§ 33 Abs. 2 des Gesetzes, §§ 54 Abs. 1, 58 Abs. 4 und 83 B.St.G.);

e) für die Untersuchung im Verwaltungsstrafverfahren und für den Erlaß von Strafbescheiden wegen Zuwiderhandlung gegen das Gesetz (§ 39 des Gesetzes, §§ 33—35 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916).

Im übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes vom 20. September 1890 über die Einführung des Verwaltungsstrafbescheids bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle sowie die Vorschriften der dazu erlassenen Instruktion vom 17. Dezember 1891 Anwendung.

f) für die Stundung und die Genehmigung der Entrichtung der Kriegsabgabe in Teilbeträgen.

2. Die Großherzogliche Hauptstaatskasse und die Großherzoglichen Bezirkskassen für die Einziehung und Verrechnung der außerordentlichen Kriegsabgabe.

3. Großherzogliches Ministerium der Finanzen, Abteilung für Steuerwesen:

a) für alle Anordnungen und Dienstgeschäfte, die nach den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats der Oberbehörde zufallen;

b) für die Entscheidung der Beschwerden, die gegen Entscheidungen zu I 1 b, c und d erhoben werden.

II. Rechtsmittel.

Soweit die Regelung des Rechtsmittelverfahrens der landesrechtlichen Anordnung vorbehalten ist, wird bestimmt, daß gegen den Steuerbescheid

1. Einspruch bei der Veranlagungskommission für die Einkommensteuerpflichtigen 1. Abteilung und gegen deren Entscheidung
2. Berufung an die Großherzogliche Landeskommission für Steuersachen zulässig ist.

Die Rechtsmittel sind binnen 4 Wochen von der Zustellung des Steuerbescheids und der Einspruchsentscheidung an gerechnet vorzubringen.

Beschwerde gegen die Entscheidungen zu I 1 b, c und d ist ebenfalls innerhalb 4 Wochen zu erheben.

Darmstadt, den 21. September 1918.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Dr. Becker. Treßer.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 25.

Darmstadt, den 5. November 1918.

Inhalt: 1. Bekanntmachung, Rechtsmittel in Reichssteuersachen betreffend. (S. 223.) — 2. Bekanntmachung, Regelung des Fleischverbrauchs betreffend. (S. 224.) — 3. Bekanntmachung, Schlachtverbote betreffend. (S. 225.) — 4. Bekanntmachung über den Verkehr mit Zucker zur Verbesserung von Weißwein. (S. 226.) — 5. Bekanntmachung, den Schutz der Mieter betreffend. (S. 228.) — 6. Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918 vom 2. September 1918. (S. 228.) — 7. Bekanntmachung über Weinreben. (S. 229.) — 8. Bekanntmachung, den IV. Nachtrag der Deutschen Arzneitaxe 1918 betreffend. (S. 230.)

Bekanntmachung, Rechtsmittel in Reichssteuersachen betreffend.

Vom 30. September 1918.

Zum Vollzug der §§ 8 und 25 des Gesetzes vom 26. Juli 1918 über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern (Reichsgesetzbl. S. 959) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1918 an folgendes bestimmt:

I. Rechtsmittel (§ 8 des Reichsgesetzes).

§ 1.

Hinsichtlich der Rechtsmittel gegen die Veranlagung zum Wehrbeitrag, zur Besitzsteuer, zu den Kriegsabgaben und zur Umsatzsteuer bleiben die bisherigen Vorschriften mit der Maßgabe in Kraft, daß gegen die Entscheidung der Großherzoglichen Landeskommission für Steuersachen die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof (§ 9 des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1918) stattfindet.

§ 2.

Gegen die Heranziehung zur Reichserbschaftssteuer, zu den Reichsstempelabgaben, der Wechselstempelabgabe, den Abgaben vom Personen- und Güterverkehr und der Kohlensteuer sowie gegen die Ablehnung eines Antrags auf Erstattung solcher Abgaben ist, innerhalb eines Monats von der Bekanntgabe der Abgabenfestsetzung oder der Ablehnung des Erstattungsantrags an, Beschwerde an Großherzogliches Ministerium

der Finanzen, Abteilung für Steuerwesen, zulässig. Für die Berechnung der Frist gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Beschwerdeschrift ist bei der Stelle einzureichen, deren Verfügung angefochten wird; geht sie bei einer anderen Stelle ein, so schadet dies dem Beschwerdeführer nicht, wenn sie noch innerhalb der angegebenen Frist an die zuständige Stelle gelangt.

Gegen die Entscheidung der Ministerialabteilung für Steuerwesen ist die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof (§ 9 des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1918) gegeben.

II. Übergangsbestimmungen (§ 25 des Reichsgesetzes).

§ 3.

Ist in den Fällen des § 2 am 1. Oktober 1918 nach den bisherigen Vorschriften die Frist zur Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs noch nicht abgelaufen oder über den Abgabeanspruch im Verwaltungsweg noch nicht endgültig entschieden, so läuft die Beschwerdefrist bis zum Ende dieses Monats. Ist die Sache bei Großherzoglichem Ministerium der Finanzen anhängig, so werden die Akten an die Ministerialabteilung für Steuerwesen zum Erlaß einer Beschwerde-Entscheidung im Sinne des § 2 abgegeben.

Darmstadt, den 30. September 1918.

Großherzogliches Staatsministerium.

In Vertretung: v. Hombergk.

Hallstein.

Bekanntmachung, Regelung des Fleischverbrauchs betreffend.

Vom 28. September 1918.

Auf Grund des § 14a der durch Verordnung vom 20. September 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1117) abgeänderten Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 19. Oktober 1917 (Reichsgesetzbl. S. 949) bestimmen wir das Nachstehende:

§ 1.

Die Großherzoglichen Kreisämter werden angewiesen, Fleisch, das aus einer ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommenen oder nicht vorschriftsmäßig angezeigten

Hausschlachtung gewonnen ist, zugunsten des Kommunalverbands ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen zu erklären und einzuziehen.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Darmstadt, den 28. September 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung, Schlachtverbote betreffend.

Vom 27. September 1918.

Auf Grund des § 4 Absatz 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichsgesetzbl. S. 515) bestimmen wir zur Ergänzung und in Abänderung unserer Bekanntmachung vom 15. März 1916 (Reg.-Bl. S. 58) und unter Aufhebung unserer Bekanntmachungen vom 15. September 1916 (Reg.-Bl. S. 190) und vom 18. Juni 1918 (Reg.-Bl. S. 163) das Nachstehende:

I.

Der § 1 unserer Bekanntmachung vom 15. März 1916 erhält folgende Fassung:

„Das Schlachten und der Verkauf zum Schlachten folgender Tiere ist verboten:

a) Kühe, Rinder, Kalbinnen und Sauen, die sich in einem derart vorgeschrittenen Zustand der Trächtigkeit befinden, daß diese den mit ihnen beschäftigten Personen erkennbar ist;
b) Milchkühe;
c) weibliche, zur Nachzucht geeignete Kälber;
d) Schaflämmer;
e) zur Nachzucht geeignete weibliche Ziegen und Ziegenlämmer."

II.

Der § 4 der Bekanntmachung vom 15. März 1916 erhält folgende Fassung:

„Ausnahmen von dem Verbot in § 1 können in Einzelfällen beim Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses vom Kreisamt zugelassen

werden. Sie sind zu beschränken auf nichtträchtige Kühe, weibliche Kälber und weibliche Ziegen, die nach sachverständigem Ermessen zur weiteren Haltung und zur Zucht ungeeignet sind."

Gegenwärtige Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Darmstadt, den 27. September 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung: Hölzinger.

Fritz.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Zucker zur Verbesserung von Weißwein.

Vom 14. Oktober 1918.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607, 728) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer im Großherzogtum im Herbst 1918 geernteten Weißwein eingelegt hat und zur Verbesserung dieses Weines Zucker benötigt, hat spätestens bis zum 15. November l. Js. bei der Einkaufsgesellschaft für das Großherzogtum Hessen m. b. H. in Mainz unter Benutzung der von dieser ausgegebenen Vordrucke einen dahingehenden Antrag zu stellen.

In dem Antrag ist anzugeben:

1. Vor- und Zuname, Wohnsitz (Straße und Hausnummer) des Antragstellers,
2. die Bezeichnung der Traubensorte,
3. die Gemarkung, in der die Trauben gewachsen sind,
4. die Menge des eingelegten Mostes, für welche der Zucker beantragt wird,
5. bei gekauften Weinen das Datum der Schlußscheine und der Name des Verkäufers (Weinbergbesitzers).

Die Richtigkeit der in dem Antrag enthaltenen Angaben muß von dem zuständigen Wirtschaftsausschusse beglaubigt sein.

§ 2.

Wird Wein oder Most, der im Großherzogtum geerntet ist, außerhalb des Großherzogtums eingelegt, bevor er gezuckert ist, so wird Zucker nur zugeteilt, wenn der

Einleger den Nachweis erbringt, daß Wein oder Most, der aus dem Bundesstaat, dem der Einleger angehört, nach dem Großherzogtum ungezuckert eingeführt wird, gleiche Behandlung erfährt.

§ 3.

Die EGH. legt die Anträge einem Ausschuß zur Nachprüfung vor, der aus je einem Vertreter des Hessischen Weinbauverbandes, des Verbandes Rheinhessischer Weinhändler, der Landwirtschaftskammer und der Wein- und Obstbauschule in Oppenheim besteht.

Gemäß des Ergebnisses dieser Prüfung gibt sie an die Anmelder Weinzucker-Bezugsscheine aus, und zwar entsprechend den von dem Ausschuß festgestellten Grundlinien.

§ 4.

Wird der durch Bezugsscheine zugeteilte Zucker nicht völlig benötigt, so ist unverzüglich der EGH. davon Kenntnis zu geben; die noch nicht eingelösten Bezugsscheine sind ihr gleichzeitig zurückzusenden und etwa bereits bezogene Zuckermengen sind zu ihrer Verfügung zu halten.

§ 5.

Wer Trauben, Maische, Most oder Naturwein verkauft, ohne den ihm hierfür zugeteilten Zucker bezogen oder verwendet zu haben, ist verpflichtet, die Zuckerbezugsscheine bzw. den bereits bezogenen Zucker dem Käufer zur Zuckerung des Weines mitzuübergeben.

§ 6.

Die Weinzucker-Bezugsscheine werden auf den Namen des Bezugsberechtigten ausgestellt und lauten über die diesem zustehende Menge Zucker.

Sie sind einer der Zuckergroßhandelsfirmen (§ 7) zur Lieferung von Zucker einzusenden.

§ 7.

Als Großhandelsfirmen im Sinne dieser Bekanntmachung kommen diejenigen in Betracht, die gemäß § 13 unserer Bekanntmachung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 12. November 1917 zur Vorlage von Landesbezugsscheinen bei der EGH. berechtigt sind.

§ 8.

Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung oder den demgemäß erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt und wer den ihm für die Weinverbesserung zugewiesenen

Zucker für andere Zwecke verwendet, wird gemäß § 17 Nr. 2 der Verordnung des Bundesrats vom 25. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Darmstadt, den 14. Oktober 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung: Schliephake. Krämer.

Bekanntmachung, den Schutz der Mieter betreffend.

Vom 15. Oktober 1918.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 23. September 1918 zum Schutz der Mieter wird für den Bezirk der Städte Darmstadt und Bad-Nauheim folgendes bestimmt:

1. Die Vermieter von Wohnräumen können ein Mietverhältnis rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des Einigungsamtes kündigen, insbesondere, wenn die Kündigung zum Zwecke der Mietsteigerung erfolgt.
2. Ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis gilt als auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung des Einigungsamtes zu dem Ablauf erwirkt.

Darmstadt, den 15. Oktober 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk Krämer.

Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918 vom 2. September 1918.

Vom 17. Oktober 1918.

§ 1.

Unsere am 27. September 1917 erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 vom 16. August 1917 (Reg.-Bl. S. 251) haben bei Ausführung der Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918 vom 2. September 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1092) sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 2.

Als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 5 und 8 der Bundesratsverordnung vom 2. September 1918 ist unsere Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe anzusehen.

Darmstadt, den 17. Oktober 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung über Weinreben.

Vom 25. Oktober 1918.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über Weinreben vom 16. Februar 1918 wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Großherzoglichen Kreisämter werden ermächtigt, die Ausfuhr von unbewurzelten Rebteilen ohne die vorgeschriebene vorherige Entseuchung aus einem Weinbaubezirk zu gestatten, wenn sie aus unverseuchten Gemarkungen stammen und als Futtermittel verarbeitet werden sollen.

§ 2.

Die Ausfuhr ist von folgenden Bedingungen abhängig zu machen:

1. Die Ausfuhr darf nur zur Herstellung von Futtermitteln, und zwar aus jedem Weinbaubezirk möglichst nur nach einer Fabrik, gegebenenfalls unter Vermittelung von Sammelstellen, erfolgen.
2. Der Versand wird nur für die Zeit von Anfang Dezember bis Mitte Mai zugelassen.
3. Die Berechtigung zum Ankauf und zur Verarbeitung von Rebholz auf Futtermittel bleibt auf den Kriegsausschuß für Ersatzfutter oder die von ihm bezeichneten Stellen beschränkt.
4. Das Rebholz muß so fest zu Bündeln verschnürt sein, daß sich auf dem Versand keine Reben loslösen können.
5. Werden die Reben vor dem Versand gelagert, so ist für ausreichende Bewachung zur Verhütung von Mißbrauch zu sorgen.
6. Die Eisenbahnwagen sind möglichst mit einem Plantuch einzudecken. Bei Mangel an Plantüchern und Decken ist der Versand nur zulässig, wenn gegen

das Herausfallen von Rebholzbündeln aus dem Wagen genügende Vorkehrungen getroffen werden.

7. Die beim Verladen etwa verbleibenden Rückstände von Reben sind sorgfältig zu sammeln und durch Verbrennen zu vernichten.
8. Die verarbeitenden Fabriken sind verpflichtet, die ankommenden Reben unter behördlicher Aufsicht so zu zerkleinern, daß sie als Setzholz nicht mehr verwendbar sind.
9. Fabriken in den Provinzen Starkenburg und Rheinhessen dürfen nur aus Weinbaubezirken des Großherzogtums Hessen stammendes Rebholz verarbeiten.

§ 3.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Darmstadt, den 25. Oktober 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung, den IV. Nachtrag der Deutschen Arzneitaxe 1918 betreffend.

Vom 28. Oktober 1918.

Mit Ermächtigung des Bundesrats hat der Herr Reichskanzler einen vierten Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1918 herausgegeben. Auf Grund des § 80 Absatz 1 der Gewerbeordnung bestimmen wir, daß dieser Nachtrag mit Wirkung vom 1. November 1918 ab im Großherzogtum in Kraft tritt.

In diesem Nachtrag sind die Preisansätze des dritten Nachtrags nicht übernommen. Der letztere bleibt daher im übrigen auch weiterhin in Kraft.

Der neue Nachtrag wird demnächst von der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin, SW. 68, Zimmerstraße 94, in gleicher Weise wie früher versandt werden und kann durch die Besitzer der Arzneitaxe 1918 von der genannten Buchhandlung unentgeltlich bezogen werden.

Darmstadt, den 28. Oktober 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Fritz.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 26.

Darmstadt, den 8. November 1918.

Inhalt: 1. Bekanntmachung, den Verkehr mit Schlacht-, Nutz- und Zuchtvieh und dessen Beförderung betreffend. (S. 231.) — 2. Bekanntmachung über die Preise von Margarine. (S. 236.) — 3. Bekanntmachung, die Überfüllung der Frauenabteilung des Provinzialarresthauses in Mainz betreffend. (S. 237.) — 4. Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma Julius Rueff, Fabrik pharm. und chem. Präparate in Pfungstadt, auf dem Bahnhof zu Pfungstadt betreffend. (S. 237.) — 4. Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma Gasapparat und Gußwerk A. G. zu Mainz auf dem Bahnhof Mainz-Süd betreffend. (S. 238.)

Bekanntmachung, den Verkehr mit Schlacht-, Nutz- und Zuchtvieh und dessen Beförderung betreffend.

Vom 23. Oktober 1918.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607), vom 4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 728) und vom 6. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 673), sowie der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 199) wird folgendes bestimmt:

I. Erwerb und Veräußerung von Vieh (Rindvieh einschließlich Kälbern, Schweinen über 25 kg Lebendgewicht und Schafvieh).

§ 1.

Der entgeltliche und unentgeltliche Erwerb und die entgeltliche und unentgeltliche Veräußerung von Rindvieh einschließlich Kälbern und Schweinen über 25 kg Lebendgewicht und von Schafvieh darf nur erfolgen auf Grund eines Erlaubnisscheins. Die Ausstellung des Erlaubnisscheins zum Erwerb erfolgt durch denjenigen Viehhandelsverband, in dessen Bezirk der Betrieb des Erwerbers liegt, die Ausstellung des Erlaubnisscheins zur Veräußerung durch denjenigen Viehhandelsverband in dessen Bezirk das zu veräußernde Tier steht.

Diese Bestimmungen gelten nicht für den Erwerb und die Veräußerung von Vieh, das zu Schlachtzwecken an den Viehhandelsverband abgeliefert wird. Hierfür bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft vorbehältlich der Änderungen in § 12 gegenwärtiger Bekanntmachung.

§ 2.

Versteigerungen von Vieh müssen dem Viehhandelsverband, in dessen Bezirk sie stattfinden sollen, unter Angabe der Art und der Zahl der zu versteigernden Tiere spätestens 5 Tage vorher angezeigt werden.

Befindet sich der Steigerer zur Zeit der Versteigerung nicht bereits im Besitze des nach § 1 erforderlichen Erlaubnisscheines, so darf ihm das ersteigerte Vieh erst übergeben werden, wenn er diesen Schein inzwischen erlangt hat und vorlegt.

II. Ausfuhr von Vieh (Rindvieh einschließlich Kälbern, sowie Schweinen, Schafen und Ziegen jeden Alters) aus dem Großherzogtum und aus einer Provinz des Großherzogtums in eine andere zu Zucht- und Nutzzwecken.

§ 3.

Wer Rindvieh einschließlich Kälbern, sowie Schweine, Schafe und Ziegen jeden Alters zu Zucht- und Nutzzwecken aus dem Großherzogtum oder aus einer Provinz des Großherzogtums in eine andere ausführen will, bedarf hierzu eines besonderen Ausfuhrscheins. Zur Ausstellung des Ausfuhrscheins ist derjenige Viehhandelsverband zuständig, in dessen Bezirk das auszuführende Tier bisher seinen Standort hatte. Der Antragsteller hat vorzulegen:

a) eine Bescheinigung des für die Gemeinde des Standorts bestellten Wirtschaftsausschusses, daß das Tier als Zucht- oder Nutztier und nicht als Schlachttier zu bezeichnen ist;
b) die Einfuhrgenehmigung der für den Bestimmungsort zuständigen Viehbeschaffungsstelle (Bezirksfleischstelle, Landesfleischstelle, Viehhandelsverband). Bei Schweinen bis zu 25 kg einschließlich Lebendgewicht ist von dieser Bescheinigung abzusehen.

Der Antrag auf Ausfuhrbewilligung ist bei dem für den bisherigen Standort des Tieres zuständigen Kreisamt zu stellen, das ihn mit den genannten Bescheinigungen und mit seinem Antrage an den Viehhandelsverband weitergibt. Widerspricht das Kreisamt der Erteilung der Ausfuhrerlaubnis und hält der Viehhandelsverband diesen Widerspruch für unbegründet, so ist die Entscheidung Großherzoglichen Ministeriums des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, einzuholen.

§ 4.

Die Ausfuhr ist im Einzelfall zu untersagen, wenn:

a) die im § 3 vorgeschriebenen Bescheinigungen nicht vorgelegt werden;
b) durch sie die Aufbringung der angeordneten Schlachtviehumlagen gefährdet wird;
c) durch sie eine erhebliche Beeinträchtigung der örtlichen Viehzucht oder starker Mangel an Spannvieh eintreten würde. Vor der Genehmigung zur Ausfuhr von Milchkühen hat der Viehhandelsverband die Zustimmung der Landes-Milch- und Fettstelle (Kommunalverband Großherzogtum Hessen) in Darmstadt einzuholen.

§ 5.

Für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausfuhr von Schafherden aus dem Großherzogtum bleiben die Bestimmungen unserer Bekanntmachung über den Verkehr mit Schafherden zwischen Hessen und anderen Bundesstaaten vom 5. Dezember 1917 (Reg.-Bl. S. 292) in Kraft.

III. Beförderung von Schlacht-, Nutz- und Zuchtvieh (Rindvieh einschließlich Kälbern, sowie Schweinen, Schafen und Ziegen jeden Alters).

§ 6.

Die Verbringung von Schlacht-, Nutz- und Zuchtvieh (Rindvieh einschließlich Kälbern, sowie Schweinen, Schafen und Ziegen jeden Alters) aus seinem bisherigen Standort in einen anderen Standort darf nur auf Grund eines Beförderungsscheines erfolgen, einerlei, ob es sich um eine Veräußerung der Tiere handelt oder nicht. Die näheren Bestimmungen hierüber erlassen die Viehhandelsverbände (vgl. § 10).

IV. Überwachung der Bestände an Rindvieh einschließlich Kälbern sowie Schweinen und Schafen jeden Alters.

§ 7.

Jeder Viehhandelsverband hat in seinem Bezirk die Bestände an Rindvieh einschließlich Kälbern, sowie Schweinen und Schafen jeden Alters (Schlacht-, Nutz- und Zuchtvieh) in Listen aufzunehmen und diese Listen auf dem Laufenden zu erhalten.

Jeder Viehhalter ist verpflichtet, den mit schriftlicher Ermächtigung versehenen Beauftragten des Viehhandelsverbandes, in dessen Bezirk sein Betrieb liegt, das Betreten seines Gehöftes, seiner Ställe und Weiden zu gestatten und über Bestand,

Herkunft und Verbleib seines Viehs der in Absatz 1 genannten Arten Auskunft zu geben. Zu diesem Zweck ist er verpflichtet, sich über Namen und Wohnort desjenigen, von dem er Vieh gekauft oder an den er Vieh verkauft hat, zu verlässigen.

Der Viehhandelsverband ist berechtigt, zu verlangen, daß der Viehhalter die Feststellung seines Viehbestandes durch Unterschrift bestätige.

V. Strafbestimmungen.

§ 8.

Wer gegen die vorstehenden Bestimmungen sowie gegen die auf Grund des § 10 dieser Bekanntmachung erlassenen Vorschriften der Viehhandelsverbände zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, soweit nicht die höheren Strafandrohungen der Verordnung gegen den Schleichhandel vom 7. März 1918 (Reichsgesetzbl. S. 112) sowie der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichsgesetzbl. S. 395) und des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339, 513 und 516), abgeändert durch Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 253) Anwendung finden. Der Versuch ist strafbar.

Insbesondere wird bestraft, wer die im § 7 vorgeschriebene Auskunft verweigert oder nicht erteilen kann oder eine unrichtige Auskunft gibt oder die Bestätigung seines Viehbestandes durch Unterschrift verweigert.

§ 9.

Der entschädigungslosen Beschlagnahme und Verwertung durch den Viehhandelsverband unterliegen Tiere, die ohne den nach § 1 erforderlichen Erlaubnisschein erworben oder veräußert oder den nach § 6 erforderlichen Beförderungsschein von ihrem Standort entfernt worden sind, sowie Tiere, die unter Verletzung der Bestimmung über die Ausfuhr aus dem Gebiet eines Viehhandelsverbandes ausgeführt worden sind oder auszuführen versucht werden.

Besitzern, die sich über den Verbleib von Tieren nicht auszuweisen vermögen, können alle Tiere, die sie nicht unbedingt zur Feldbestellung benötigen, enteignet werden.

§ 10.

Die Viehhandelsverbände erlassen mit unserer Genehmigung die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieser Bekanntmachung.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 11.

Unsere Bekanntmachungen, betreffend die Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus dem Großherzogtum und aus einem Kreise des Großherzogtums in einen anderen, vom 10. April 1917 (Reg.-Bl. S. 90), vom 24. Dezember 1917 (Reg.-Bl. 1918 S. 17), vom 3. Juli 1918 (Reg.-Bl. S. 165), der § 4 unserer Bekanntmachung, betreffend Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh vom 24. Januar 1916 (Reg.-Bl. S. 24), abgeändert durch Bekanntmachung vom 9. Februar 1916 (Reg.-Bl. S. 26), sowie der § 4 unserer Bekanntmachung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 5. November 1917 (Reg.-Bl. S. 275) und die Bekanntmachung über die Regelung des Verbrauchs von Ziegenfleisch vom 31. Januar 1917 (Reg.-Bl. S. 28) werden aufgehoben.

§ 12.

Der § 3 der Bekanntmachung, Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh betreffend, vom 24. Januar 1916 (Reg.-Bl. S. 24), abgeändert durch Artikel III der Bekanntmachung gleichen Betreffs vom 9. Februar 1916 (Reg.-Bl. S. 26) erhält folgende Fassung:

„Der Ankauf von Vieh zur Schlachtung oder zum Weiterverkauf und der kommissionsweise Handel mit Vieh ist in den Bezirken der Viehhandelsverbände außer dem Verbande selbst nur den Verbandsmitgliedern, die vom Vorstande eine Ausweiskarte erhalten haben, gestattet. Ebenso ist der Verkauf von Vieh zur Schlachtung außer an den Verband selbst nur an solche Verbandsmitglieder, die vom Vorstande eine Ausweiskarte erhalten haben, gestattet.

Der nichtgewerbsmäßige Ankauf von Vieh für den eigenen Bedarf bedingt nicht die Mitgliedschaft zum Verbande."

§ 13.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 1918 in Kraft.

Darmstadt, den 23. Oktober 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung über die Preise von Margarine.

Vom 25. Oktober 1918.

Auf Grund der Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes über Preise der Margarine vom 11. September 1918 und der Ausführungsbestimmungen der Reichsstelle für Speisefette zu dieser Verordnung vom 20. September 1918 wird für das Großherzogtum Hessen folgendes bestimmt:

§ 1.

Als Einheitspreise für die Abgabe der Margarine seitens der Landes-Milch- und Fettstelle an die Unterverteilungsstellen wird ein Preis von 286 Mark für 50 Kilogramm festgesetzt. Dieser Preis versteht sich bei Lieferung ab Fabrik: ab Bahnrampe der Versandstation der Fabrik; bei Lieferung ab Sammelstelle der Landes-Milch- und Fettstelle: ab Bahnrampe der Sammelstelle.

§ 2.

Die Zuschläge für den Weiterverkauf dürfen höchstens betragen:

1. bei Gemeinden unter 30000 Einwohnern oder für Behörden, denen die Margarine zur Weiterverteilung geliefert wird:
   für diese Verteilungsstelle höchstens 5 Mark für 50 Kilogramm,
   für den Kleinhandel höchstens 13 Mark für 50 Kilogramm.
2. bei Gemeinden von mehr als 30000 Einwohnern:
   für die Gemeinde 7 Mark für 50 Kilogramm,
   für den Kleinhandel 20 Mark für 50 Kilogramm.
3. bei Gemeinden von mehr als 100000 Einwohnern:
   für die Gemeinde 9 Mark für 50 Kilogramm,
   für den Kleinhandel 30 Mark für 50 Kilogramm.

Die Kleinhandelspreise für die Gemeinden sind durch diese innerhalb obigen Rahmens festzusetzen.

§ 3.

Die in dieser Bekanntmachung oder auf Grund dieser Bekanntmachung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 253).

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündigung in Kraft.

Darmstadt, den 25. Oktober 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung, die Überfüllung der Frauenabteilung des Provinzialarresthauses in Mainz betreffend.

Vom 16. Oktober 1918.

Mit Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ordnen wir, um der ständigen Überfüllung der Gefängnis-Frauenabteilung im Provinzialarresthause in Mainz zu steuern und den stockenden Strafvollzug gegen Frauen wieder in geordnete Wege zu leiten, hiermit an, daß bis zur Beseitigung der gegenwärtigen Schwierigkeiten längere Gefängnisstrafen gegen Frauen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in einer besonderen Gefängnisabteilung in Marienschloß, die unter Leitung des Direktors der Zellenstrafanstalt in Butzbach gestellt wird, zu vollstrecken sind.

Darmstadt, den 16. Oktober 1918.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

v. Ewald. Wettlauffer.

Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma Julius Rueff, Fabrik pharm. und chem. Präparate in Pfungstadt, auf dem Bahnhof zu Pfungstadt betreffend.

Vom 15. Oktober 1918.

Wir haben der Firma Julius Rueff, Fabrik pharm. und chem. Präparate zu Pfungstadt, die widerrufliche Erlaubnis erteilt, vom Bahnhof zu Pfungstadt aus ein Anschlußgleis anzulegen und mit Lokomotiven zu betreiben.

Der Betrieb wird nach den noch ergehenden besonderen Bestimmungen geführt werden.

Darmstadt, den 15. Oktober 1918.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

In Vertretung: Wilbrand. Bormet.

Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma Gasapparat und Gußwerk A. G. zu Mainz auf dem Bahnhof Mainz-Süd betreffend.

Vom 22. Oktober 1918.

Wir haben der Firma Gasapparat und Gußwerk A. G. zu Mainz die widerrufliche Erlaubnis erteilt, vom Bahnhof Mainz-Süd aus ein Anschlußgleis anzulegen und mit Lokomotiven zu betreiben.

Der Betrieb wird nach den noch ergehenden besonderen Bestimmungen geführt werden.

Darmstadt, den 23. Oktober 1918.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

In Vertretung: Wilbrand.

Bormet.

Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 27.

Darmstadt, den 15. November 1918.

Inhalt: 1. Bekanntmachung, Amnestie betreffend. (S. 239.) — 2. Bekanntmachung, den Schutz der Mieter betreffend. (S. 240.)

Bekanntmachung, Amnestie betreffend.

Vom 15. November 1918.

Wir haben allen verurteilten Personen die ihnen bis zum heutigen Tage durch Urteil oder Strafbefehl eines hessischen bürgerlichen Gerichts oder durch Strafbescheid einer hessischen Verwaltungsbehörde wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig auferlegten Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, erlassen, sofern die Strafe höchstens in Gefängnis bis zu drei Monaten, Festungshaft bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder in Verweis, allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen besteht.

Ist die Strafe zwar erkannt, aber bis zum heutigen Tage noch nicht rechtskräftig, so wird das Verfahren niedergeschlagen, sofern nicht vom Angeklagten die Fortsetzung des Verfahrens gewünscht wird.

Bei Gesamtstrafen, die die Höhe von drei Monaten übersteigen, ist, sofern darin Strafen enthalten sind, die unter dieser Grenze bleiben, uns wegen Erlasses eines entsprechenden Teiles der Gesamtstrafe Vorlage zu machen.

Auf Einziehungen erstreckt sich diese Amnestie nicht. Soll eine erfolgte Einziehung aufgehoben werden, so ist uns ebenfalls besondere Vorlage zu machen.

Darmstadt, den 15. November 1918.

Ministerium der Justiz.
v. Brentano.

Ministerium der Finanzen.
Henrich.
Wettlaufer.

Bekanntmachung, den Schutz der Mieter betreffend.

Vom 10. November 1918.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 23. September 1918 zum Schutz der Mieter wird für den Bezirk der Stadt Mainz folgendes bestimmt:

1. Die Vermieter von Wohnungen mit 5 und weniger Zimmern (ausschließlich Nebenräumen) können ein Mietsverhältnis rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des Einigungsamts kündigen, insbesondere, wenn die Kündigung zum Zwecke der Mietssteigerung erfolgt. Fälle, in denen der Mieter mit der Kündigung einverstanden ist, bleiben außer Betracht.
2. Ein ohne Kündigung ablaufendes Mietsverhältnis gilt als auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung des Einigungsamts zu dem Ablauf erwirkt hat. Dies gilt für alle Wohnungen.

Darmstadt, den 10. November 1918.

Ministerium des Innern.

In Vertretung: Dr. Wagner.

Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 28.

Darmstadt, den 23. November 1918.

Inhalt: 1. Bekanntmachung, die wirtschaftliche Demobilmachung in Hessen betreffend. (S. 241.) — 2. Bekanntmachung, betreffend Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 17. Oktober 1918 über Besenginster. (S. 242.) — 3. Bekanntmachung, Amnestie betreffend. (S. 242.) — 4. Bekanntmachung zu der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken vom 27. Juni 1918 (Reichsgesetzbl. S. 677). (S. 243.) — 5. Bekanntmachung, die Abhaltung von Treibjagden in Rheinhessen und Starkenburg betreffend. (S. 243.) — 6. Bekanntmachung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen, hier: Festsetzung der Preise für den aus Hausschlachtungen abzuliefernden Speck. (S. 244.) — 7. Bekanntmachung, Verordnung über Erwerbslosenfürsorge betreffend. (S. 244.)

Bekanntmachung, die wirtschaftliche Demobilmachung in Hessen betreffend.

Vom 15. November 1918.

Zur Ausführung der §§ 2 und 5 der Verordnung des Reichskanzlers über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1292) wird bestimmt:

§ 1.

Für das hessische Staatsgebiet wird der Oberregierungsrat Matthias zum Staatskommissar für die wirtschaftliche Demobilmachung mit dem Sitz in Darmstadt bestellt.

Dem Staatskommissar wird ein Beirat beigegeben, der aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht. Der Staatskommissar bestellt die Mitglieder mit Zustimmung des Gesamtministeriums.

§ 2.

Kommunalverband im Sinne des § 3 der Verordnung des Reichskanzlers ist der Kreis, für die Städte Darmstadt, Offenbach, Gießen, Mainz und Worms der Stadtbezirk.

Der Staatskommissar bestimmt die Zahl der Mitglieder des in jedem Kommunalverbande zu bildenden Demobilmachungsausschusses und ernennt den Vorsitzenden und die Mitglieder.

§ 3.

Der Staatskommissar hat die im § 3 Absatz 3 der Verordnung des Reichskanzlers erwähnte Geschäftsordnung des Demobilmachungsausschusses zu erlassen.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in der Darmstädter Zeitung in Kraft.

Darmstadt, den 15. November 1918.

Der Ministerpräsident.

Ulrich.

Strecker.

Bekanntmachung, betreffend Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 17. Oktober 1918 über Besenginster.

Vom 14. November 1918.

Auf Grund von § 10 Absatz 2 der Verordnung des Bundesrats vom 17. Oktober 1918 über Besenginster (Reichsgesetzbl. S. 1247) wird als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 3, 6, 7 der genannten Verordnung der Kreisausschuß bestimmt.

Darmstadt, den 14. November 1918.

Hessisches Ministerium des Innern.

Dr. Fulda.

Krämer.

Bekanntmachung, Amnestie betreffend.

Vom 19. November 1918.

Wir haben unsere Amnestie vom 15. d. Mts. dahin ausgedehnt, daß von ihr betroffen und demgemäß niedergeschlagen werden: alle am 15. d. Mts. noch nicht rechtskräftig erledigten Strafverfahren wegen Straftaten, die mit keinen höheren Strafen als den im Absatz 1 des Amnestieerlasses genannten bedroht sind oder wegen sonstiger Straftaten, wenn nach den Umständen des Falles mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß keine höheren Strafen als die im Absatz 1 des Amnestieerlasses genannten zu erkennen sein werden. In Zweifelsfällen hat die Strafverfolgungsbehörde die besondere Entschließung des vorgesetzten Ministeriums einzuholen.

Auf Privatklagesachen findet dieser Erlaß keine Anwendung; die Anwendbarkeit des Erlasses vom 15. d. Mts. auf Privatklagesachen wird hierdurch nicht berührt.

Darmstadt, den 19. November 1918.

Ministerium der Justiz. Ministerium der Finanzen.

v. Brentano. Henrich.

Wettlaufer.

Bekanntmachung zu der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken vom 27. Juni 1918 (Reichsgesetzbl. S. 677).

Vom 16. November 1918.

Auf Grund einer Ermächtigung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 5. November 1918 bestimmen wir hiermit zu § 2 Absatz 4 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken vom 27. Juni 1918, daß der Antrag auf Ausstellung einer Saatkarte von der Ortsbehörde unmittelbar der mit der Ausstellung der Saatkarten betrauten Behörde vorzulegen ist.

Darmstadt, den 16. November 1918.

Hessisches Landesernährungsamt.

Neumann. Krämer.

Bekanntmachung, die Abhaltung von Treibjagden in Rheinhessen und Starkenburg betreffend.

Vom 18. November 1918.

Unsere Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung von Treibjagden in Rheinhessen und Starkenburg, vom 14. November 1918 erhält folgenden Zusatz zu Absatz 1:

Die vorstehenden Anordnungen hinsichtlich der Ablieferung der Wildmengen gelten nur für die nach dem 7. Dezember stattfindenden Treibjagden.

Bei den früher abzuhaltenden Treibjagden finden die Vorschriften der Bekanntmachung über den Verkehr mit Wild vom 27. Juli 1918 (Reg.-Bl. S. 178) Anwendung.

Darmstadt, den 18. November 1918.

Hessisches Landesernährungsamt.

Neumann. Krämer.

Bekanntmachung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen, hier: Festsetzung der Preise für den aus Hausschlachtungen abzuliefernden Speck.

Vom 19. November 1918.

Die in § 7 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 5. November 1917 (Reg.-Bl. S. 275) enthaltenen Preisfestsetzungen für den aus Hausschlachtungen abzuliefernden Speck werden wie folgt abgeändert:

Es sind zu vergüten:

für frischen Bauchspeck 2,75 Mark für das Pfund,

für frischen Rückenspeck 3,50 Mark für das Pfund,

für haltbar gemachten (geräucherten oder lufttrockenen) Bauchspeck 3,25 Mark für das Pfund,

für haltbar gemachten (geräucherten oder lufttrockenen) Rückenspeck 4,00 Mark für das Pfund.

Darmstadt, den 19. November 1918.

Hessisches Landesernährungsamt.

Neumann. Krämer.

Bekanntmachung, Verordnung über Erwerbslosenfürsorge betreffend.

Vom 20. November 1918.

Auf Grund der Verordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 13. November 1918 über Erwerbslosenfürsorge wird bestimmt: Kommunalaufsichtsbehörde und höhere Verwaltungsbehörde ist das Kreisamt, weiterer Gemeindeverband ist der Kreis.

Darmstadt, den 20. November 1918.

Hessisches Landes-Wirtschafts- und Arbeitsamt.

Raab. Krämer.

Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 29.

Darmstadt, den 10. Dezember 1918.

Inhalt: Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden Volkskammer der Republik Hessen. (S. 245.) — 2. Verordnung über Entschließungen einschließlich Ernennungen. (S. 264.) — 3. Bekanntmachung, die Ermächtigung des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung betreffend. (S. 264.) — 4. Verordnung, die Regelung der Zuständigkeit der Provinzialdirektion Rheinhessen in dem zu besetzenden Hessischen Gebiet betreffend. (S. 265.) — 5. Bekanntmachung, die Gebühren der Sachverständigen in Wildschadensangelegenheiten betreffend. (S. 265.) — 6. Bekanntmachung, die „Bertha Marie Feistmann-Stiftung" in Offenbach betreffend. (S. 266.) — 7. Bekanntmachung über Fleischversorgung in der Provinz Starkenburg. (S. 266.) — 8. Bekanntmachung über Pferdefleisch. (S. 268.) — 9. Bekanntmachung, den Schutz der Mieter betreffend. (S 268.)

Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden Volkskammer der Republik Hessen.

Vom 5. Dezember 1918.

Artikel 1.

Die Volkskammer wird aus 70 Abgeordneten gebildet.

Artikel 2.

Die Volkskammer geht aus unmittelbaren Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Artikel 3.

Stimmberechtigt bei den Wahlen sind alle deutsche Männer und Frauen einschließlich der Personen des Soldatenstandes, welche zur Zeit der Wahl das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben und in Hessen wohnen.

Artikel 4.

Das Stimmrecht wird am Wohnsitze des Stimmberechtigten ausgeübt. Personen, die mehr als einen Wohnsitz in Hessen haben, können bestimmen, in welchem sie wählen wollen. Personen des Soldatenstandes wählen in ihrem Standort.

Jeder darf nur an einem Ort wählen.

Artikel 5.

Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind:

1. Personen, die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen;
2. Personen, die zu Zuchthausstrafe verurteilt worden sind, von der Rechtskraft des Urteils an bis zur Verbüßung, Verjährung oder dem Erlasse der Strafe;

3. Personen, denen durch rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind oder gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt worden ist, während der Dauer dieses Verlustes;
4. Personen, gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt worden ist, von der Rechtskraft des Urteils bis zur Verbüßung, Verjährung oder dem Erlasse der Freiheitsstrafe, neben der jener Verlust ausgesprochen wurde;
5. Personen, die unter Polizeiaufsicht stehen;
6. Personen, gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt worden ist, von der Rechtskraft des Urteils an bis zur Verbüßung, Verjährung oder dem Erlasse der Freiheitsstrafe, neben der die Überweisung ausgesprochen wurde.

Artikel 6.

Wählbar zum Abgeordneten der Volkskammer sind alle nach Artikel 3 stimmberechtigten Personen, die nicht nach Art. 5 vom Stimmrecht ausgeschlossen und seit mindestens einem Jahr Deutsche sind.

Artikel 7.

Die Abgeordneten werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Das ganze Land bildet einen Wahlbezirk.

Artikel 8.

Für jede Gemeinde hat die Bürgermeisterei die Liste der Stimmberechtigten nach Zu- und Vornamen, Beizeichen, Alter, Stand oder Beruf doppelt aufzustellen.

Die Behörden und Pfarrämter sind verpflichtet, alle zur Aufstellung und Richtigstellung der Wählerlisten erforderlichen Aufschlüsse unentgeltlich zu erteilen.

Artikel 9.

Die Wählerliste ist acht Tage lang auf der Bürgermeisterei während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offenzulegen.

Der Tag des Beginns und die Dauer der Offenlegung der Wählerliste ist vor dem Anfange der Offenlegung unter Hinweis auf Einspruchsrecht und Einspruchsfrist sowie unter Angabe des Lokals, in dem die Offenlegung stattfindet, durch die Bürgermeisterei in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Artikel 10.

Innerhalb des im vorhergehenden Artikel bezeichneten Zeitraums von acht Tagen können Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerliste schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der Bürgermeisterei erhoben werden.

Berechtigt zur Erhebung von Einwendungen sind alle Personen, männlichen und weiblichen Geschlechts, die zur Zeit der Wahl das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben, und zwar bezüglich aller Eintragungen in die Wählerliste.

Wer die Eintragung eines Wählers verlangt, muß für diesen die in Artikel 3 für die Stimmberechtigung angeführten Erfordernisse nachweisen. Werden diese Nachweise bis zum Ablaufe der Einspruchsfrist nicht oder nicht vollständig vorgelegt, so bleibt die Anmeldung unberücksichtigt.

Über die vorgebrachten Einwendungen ist von der Bürgermeisterei binnen drei Tagen Entscheidung zu treffen und diese den Beteiligten bekanntzumachen.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an den Kreisausschuß statt. Sie muß innerhalb einer unerstrecklichen Frist von drei Tagen, vom Tage nach der Bekanntmachung der Entscheidung an gerechnet, bei Vermeidung des Verlustes bei der Bürgermeisterei unter Beibringung der Beweismittel angezeigt werden, worauf die Listen mit den dazu gehörigen Verhandlungen unverzüglich, jedoch nicht vor Ablauf der Offenlegungsfrist, an das Kreisamt zur Herbeiführung der endgültigen Entscheidung des Kreisausschusses einzusenden sind. Diese Entscheidung hat längstens innerhalb drei Wochen, von Beginn der Offenlegung der Wählerlisten an gerechnet, zu erfolgen und ist durch Vermittelung der Bürgermeisterei den Beteiligten bekanntzumachen.

Artikel 11.

Personen des Soldatenstandes sowie aus dem Militärdienst entlassene Personen, die in der Zeit von der Mobilmachung bis zur Demobilmachung zum Heeresdienst eingezogen waren, sind an die Einspruchsfrist (Art. 10 Abs. 1) nicht gebunden. Sie sind auf ihren Antrag auch nach Ablauf dieser Frist bis zum Tag vor der Wahl nachträglich in die Wählerliste aufzunehmen, sofern sie die in Art. 3 für die Stimmberechtigung angeführten Erfordernisse nachweisen.

Artikel 12.

Nach den ergehenden Entscheidungen ist die Wählerliste richtigzustellen. Im Falle ihrer Berichtigung sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Die etwaigen Belegstücke sind dem Hauptexemplar der Wählerliste beizufügen.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22. Tage nach Beginn der Offenlegung durch die Unterschrift des Bürgermeisters abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der Bescheinigung der Übereinstimmung mit dem Hauptexemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Abänderung durch Aufnahmen oder Streichungen von Wählern, unbeschadet der Bestimmung in Art. 11, untersagt. In jedem Falle ist die Wählerliste von der Bürgermeisterei mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Offenlegung geschehen, sowie daß die in den Artikeln 9 und 36 vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

Artikel 13.

Das Hauptexemplar der Wählerliste nebst den Belegstücken hat die Bürgermeisterei sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Abstimmungsbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (Art. 33), bilden die Wahlvorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden oder selbständigen Gemarkungen.

Artikel 14.

Zur Wahl ist nur zuzulassen, wer in die festgestellten Listen aufgenommen ist.

Artikel 15.

Das Staatsministerium hat für das ganze Land einen Landes-Wahlkommissar zu ernennen und dessen Namen in den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blättern bekanntzugeben.

Artikel 16.

Der Landes-Wahlkommissar hat die Wähler durch Bekanntmachung spätestens vier Wochen vor der Wahl zur schriftlichen Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. In der Bekanntmachung sind die Tage zu bezeichnen, an denen spätestens die Wahlvorschläge einzureichen und die Verbindungen von Wahlvorschlägen zu erklären sind. Am letzten zulässigen Tage muß die Einreichung bis spätestens abends 7 Uhr erfolgen. Die Bekanntmachung soll die Vorschriften über Beschaffenheit und Inhalt der Wahlvorschläge enthalten; zugleich ist darauf hinzuweisen, daß nur für unveränderte Wahlvorschläge gestimmt werden darf.

Artikel 17.

Wahlvorschläge können auch vor der öffentlichen Aufforderung eingereicht werden, sobald der Tag der allgemeinen Wahl bestimmt und der Landes-Wahlkommissar ernannt ist.

Artikel 18.

In einem Wahlvorschlag dürfen nicht mehr als 70 Bewerber vorgeschlagen werden. Die Vorgeschlagenen sind nach Zu- und Vornamen, Beizeichen, Stand oder Beruf und Wohnort, bei verheirateten Frauen auch Geburtsnamen zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

Kein Bewerber darf sich in mehr als einen Wahlvorschlag aufnehmen lassen.

Dem Wahlvorschlag ist die Erklärung eines jeden Vorgeschlagenen beizufügen, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimme.

Artikel 19.

Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens 50 in der Wählerliste eingetragenen Personen unterzeichnet sein. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufs oder Standes sowie ihres Wohnorts beifügen. Eine amtliche Bescheinigung der Bürgermeisterei, daß die Unterzeichner in die Wählerliste eingetragen sind, ist anzuschließen. Diese Bescheinigungen der Bürgermeistereien sind stempel- und gebührenfrei zu erteilen.

Artikel 20.

Jeder Wahlvorschlag soll mit einem auf die Parteizugehörigkeit der Bewerber hinweisenden oder sonstigen Kennwort versehen sein, das ihn von allen anderen Wahlvorschlägen deutlich unterscheidet.

Das Kennwort darf weder gegen strafgesetzliche Bestimmungen noch gegen die guten Sitten verstoßen.

Ist kein oder ein unzulässiges Kennwort angegeben, so wird der Wahlvorschlag nach dem Namen des ersten Unterzeichners benannt.

Artikel 21.

In jedem Wahlvorschlag soll ein Vertrauensmann bezeichnet werden, der für die Verhandlungen mit dem Landes-Wahlkommissar und der Landes-Wahlkommission zur Rücknahme des Wahlvorschlags sowie zur Abgabe und Rücknahme von Verbindungserklärungen (Art. 22) bevollmächtigt ist. In derselben Weise kann ein Stellvertreter des Vertrauensmannes bezeichnet werden.

Fehlt die Bezeichnung des Vertrauensmannes, so gilt der erste Unterzeichner als solcher, und soweit eine Reihenfolge erkennbar ist, der zweite als sein Stellvertreter.

Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlags schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmannes, sobald die Erklärung dem Landes-Wahlkommissar zugeht.

Artikel 22.

Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein einziger Wahlvorschlag anzusehen und zu behandeln sind. In solchen Fällen müssen die Unterzeichner der betreffenden Vorschläge oder die Vertrauensmänner übereinstimmend spätestens am 10. Tage vor dem Wahltage dem Landes-Wahlkommissar gegenüber schriftlich erklären, daß die Vorschläge miteinander verbunden sein sollen.

Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden. Das Gleiche gilt von der Zurücknahme der Verbindungserklärungen.

Artikel 23.

Der Landes-Wahlkommissar hat die Vertrauensmänner unverzüglich zur Beseitigung von Mängeln der eingereichten Wahlvorschläge aufzufordern.

Die Mängel der Wahlvorschläge und ihrer Verbindungen können nur bis zum 10. Tage vor dem Wahltage beseitigt werden.

Artikel 24.

Bewerber, gegen deren Wählbarkeit der Landes-Wahlkommissar Bedenken erhebt, können durch andere ersetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Unterzeichner des Wahlvorschlags einen entsprechenden Antrag schriftlich stellt.

Enthält ein Wahlvorschlag mehr als 70 Namen, so werden diejenigen vorgeschlagenen Bewerber gestrichen, deren Namen über die Zahl 70 hinausgeht.

Artikel 25.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einer Gruppe von verbundenen Wahlvorschlägen angehören.

Sind Erklärungen abgegeben worden, nach denen ein Wahlvorschlag verschiedenen Gruppen angehören soll, so hat der Landes-Wahlkommissar durch eine Verhandlung mit den Vertrauensmännern auf eine vorschriftsmäßige Verbindung der Wahlvorschläge hinzuwirken.

Artikel 26.

Der Vertrauensmann kann gegen Verfügungen, die der Landes-Wahlkommissar auf Grund der Artikel 23 bis 25 erläßt, die Entscheidung der Landes-Wahlkommission anrufen.

Artikel 27.

Die Landes-Wahlkommission wird von dem Landes-Wahlkommissar durch Berufung von sechs Beisitzern aus der Zahl der Wähler gebildet die durch Handschlag an Eidesstatt von dem Landes-Wahlkommissar verpflichtet werden. Der Landes-Wahlkommissar soll zwei weitere Wähler bestimmen, die bei Behinderung von Beisitzern für diese einzutreten haben. Die Beisitzer und ihre Vertreter sind den verschiedenen Parteien zu entnehmen, die Wahlvorschläge eingereicht haben.

Art. 51 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Strafe auf Anzeige des Landes-Wahlkommissars von dem Provinzialausschuß der Provinz Starkenburg ausgesprochen wird.

Artikel 28.

Die Landes-Wahlkommission entscheidet nach Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln (Art. 23 Abs. 2) über die Zulassung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindungen.

Die Landes-Wahlkommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Artikel 29.

In den Wahlvorschlägen werden die Namen der Bewerber gestrichen, deren Persönlichkeit nicht feststeht, deren Zustimmungserklärung fehlt, die nachgewiesenermaßen nicht wählbar sind oder die auf verschiedenen Wahlvorschlägen benannt sind.

Artikel 30.

Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge oder Verbindungen von solchen, die verspätet eingereicht oder erklärt sind oder den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen.

Kommt bei der Verhandlung nach Art. 25 Abs. 2 eine Einigung nicht zustande, so sind die in Betracht kommenden Verbindungen nicht zuzulassen.

Artikel 31.

Werden Namen auf Wahlvorschlägen gestrichen oder Wahlvorschläge oder Verbindungen von solchen nicht zugelassen, so ist hiervon dem Vertrauensmann unter Beifügung von Gründen Mitteilung zu machen.

Artikel 32.

Die Landes-Wahlkommission hat gleichzeitig sämtliche zugelassene Wahlvorschläge in der Form, in der sie zugelassen werden, unter Hervorhebung der Kennworte, aber unter Weglassung der Namen der Unterzeichner — unbeschadet der Bestimmung in Art. 20 Abs. 3 — und Vertrauensmänner spätestens am 7. Tag vor dem Tag der allgemeinen Wahlen bekanntzumachen.

Hierbei ist zugleich anzugeben, welche Wahlvorschläge miteinander verbunden sind.

Nach der öffentlichen Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge können diese nicht mehr zurückgenommen und ihre Verbindung kann nicht mehr aufgehoben werden.

In der Bekanntmachung soll die rechtliche Bedeutung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindung kurz erläutert werden.

Artikel 33.

Jede Gemeinde bildet der Regel nach einen Abstimmungsbezirk für sich.

Jedoch können kleine Gemeinden, insbesondere solche Gemeinden, in denen Personen, die zur Bildung der Orts-Wahlkommission geeignet sind, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, ausnahmsweise mit benachbarten Gemeinden zu einem Abstimmungsbezirke vereinigt werden. Bewohnte eigene Gemarkungen werden, wenn sie einer Gemeinde polizeilich zugeteilt sind, mit dieser, wenn sie keiner Gemeinde polizeilich zugeteilt sind, mit einer benachbarten Gemeinde vereinigt.

Große Ortschaften können in mehrere Abstimmungsbezirke geteilt werden.

Kein Abstimmungsbezirk soll mehr als 2500 Einwohner nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

Die Abgrenzung der Abstimmungsbezirke geschieht durch das Kreisamt, in Städten mit Städteordnung durch die Bürgermeisterei, nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Gemeinderats.

Artikel 34.

Für jeden Abstimmungsbezirk ist ein Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, und ein Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen. Dem Wahlvorsteher können auch aus der Mitte der zu seinem Bezirk gehörenden Staats- und Kommunalbeamten zur Prüfung der Abstimmung Hilfsarbeiter beigegeben werden, die der Bestellung Folge zu leisten haben.

Die Ernennung erfolgt durch das Kreisamt, in Städten mit Städteordnung durch die Bürgermeisterei.

Die Namen der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sowie die Abgrenzung der Abstimmungsbezirke sind sofort in den zu amtlichen Veröffentlichungen des Kreisamts dienenden Blättern bekanntzumachen.

Artikel 35.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Wähler seines Abstimmungsbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet sie mindestens zwei Tage vor dem Wahltage ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung der Orts-Wahlkommission zu erscheinen. Besteht der Abstimmungsbezirk aus mehreren Gemeinden, so sind bei der Wahl der Beisitzer die einzelnen Gemeinden zu berücksichtigen.

Zur Ablehnung des Amtes eines Wahlvorstehers, eines Stellvertreters, eines Protokollführers oder eines Beisitzers für einen Abstimmungsbezirk berechtigen:

1. anhaltende Krankheit,
2. ein Alter von über 60 Jahren,
3. sonstige als hinreichende Entschuldigung anzusehende besondere Gründe.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eines der bezeichneten Ämter anzunehmen, oder wer sich der Ausübung des übertragenen Amtes ohne hinreichende Entschuldigung entzieht, wird mit einer Geldstrafe in Höhe von drei bis zwanzig Mark bestraft. Die Strafe wird vom Kreisausschusse ausgesprochen, bezüglich der Protokollführer und Beisitzer auf Anzeige des Wahlvorstehers. Gegen eine vom Kreisausschusse ausgesprochene Strafe kann binnen zwei Wochen nach Zustellung des schriftlichen und mit Gründen zu versehenden Bescheides Beschwerde an den Provinzialausschuß verfolgt werden, der endgültig entscheidet. Der Betrag einer rechtskräftig ausgesprochenen Geldstrafe, deren Einziehung und Beitreibung im Verwaltungswege erfolgt, fließt in die Kasse der Gemeinde, in welcher der Bestrafte seinen Wohnsitz hat.

Artikel 36.

Die Wahlen sind an einem Sonntag von vormittags 10 Uhr bis abends 8 Uhr in allen Abstimmungsbezirken gleichzeitig vorzunehmen. Zur Stimmabgabe werden diejenigen Wähler, die abends um 8 Uhr im Wahllokale bereits anwesend sind, noch zugelassen.

Den Tag der Wahl bestimmt das Staatsministerium.

Der Tag der Wahl, die Zeit des Anfangs und des Schlusses der Abstimmung, das Wahllokal sowie die Namen der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sind von den Bürgermeistereien in jeder Gemeinde mindestens 8 Tage vor dem Wahltage in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Artikel 37.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so die Orts-Wahlkommission bildet.

Zu keiner Zeit dürfen weniger als drei Mitglieder der Orts-Wahlkommission anwesend sein.

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied der Orts-Wahlkommission zu beauftragen.

Artikel 38.

Das Wahlrecht wird in Person in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel ausgeübt.

Artikel 39.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier, dürfen mit keiner Unterschrift und mit keinem Kennzeichen versehen sein; sie sollen von mittelstarkem Schreibpapier sein.

Sie sind außerhalb des Wahllokals mit den Namen der Bewerber, denen der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

Der Wähler kann nur einen solchen Stimmzettel abgeben, der mit einem der zugelassenen Wahlvorschläge vollständig, insbesondere auch in der Reihenfolge der Bewerber, übereinstimmt. Das Kennwort des Wahlvorschlags oder, falls ein solches nicht angegeben, des ersten Unterzeichners des Wahlvorschlages (Art. 20) darf auf den Stimmzettel geschrieben oder gedruckt werden. Auch genügt ein Stimmzettel, der ohne Bezeichnung der Bewerber lediglich das Kennwort des Wahlvorschlags oder, falls ein solches nicht angegeben, des ersten Unterzeichners des Wahlvorschlags enthält.

Artikel 40.

Der Stimmzettel ist in einem amtlich abgestempelten, mit keinem Kennzeichen versehenen Umschlag, der nicht verschlossen werden darf, abzugeben. Die Umschläge sollen aus undurchsichtigem Papier gefertigt sein.

Die erforderliche Zahl der amtlich abgestempelten Umschläge ist im Wahllokale zur Verfügung der Wahlberechtigten bereitzuhalten.

Artikel 41.

Damit der Wähler seinen Stimmzettel gegen Beobachtung geschützt in den Umschlag zu stecken vermag, sind in den Wahllokalen besondere, mit entsprechenden Vorrichtungen versehene Tische aufzustellen, oder es muß ein der Beobachtung unzugänglicher, mit dem Wahllokale in unmittelbarer Verbindung stehender besonderer Raum vorhanden sein.

Artikel 42.

Zum Zwecke der Stimmabgabe hat jeder Wähler im Wahllokale zunächst einen amtlich abgestempelten Umschlag an sich zu nehmen, sodann an den abgesonderten Tisch oder in den abgesonderten Raum zu treten, dort seinen Stimmzettel in den Umschlag zu stecken und diesen unverschlossen, sobald sein Name in der Wählerliste aufgefunden ist, dem Wahlvorsteher zu übergeben, der ihn uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu stecken und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich hierzu der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit der Wahlurnen, die auf Kosten der Gemeinden zu beschaffen sind, werden vom Staatsministerium erlassen.

Stimmzettel, welche die Wähler nicht in einem amtlich abgestempelten oder die sie in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollen, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso Stimmzettel solcher Wähler, die an den abgesonderten Tisch nicht getreten waren, oder den abgesonderten Raum nicht betreten hatten (Art. 41).

Artikel 43.

Jede Stimmabgabe ist in der Wählerliste neben dem Namen des Wählers in der dazu bestimmten Spalte zu vermerken.

Soweit amtliche Umschläge nicht zur Verfügung stehen, treten die Bestimmungen über die Abgabe der Stimmzettel in Umschlägen und über die Benutzung des abgesonderten Tisches oder Raumes außer Kraft. In diesem Fall hat der Wähler den Stimmzettel zusammengefaltet dem Wahlvorsteher zu übergeben.

Artikel 44.

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es hat die Namen der Mitglieder der Orts-Wahlkommission, Ort und Zeit des Geschäfts, die Zahl der abstimmenden Wähler im ganzen, die jedem Wahlvorschlag zugefallene gültige Stimmenzahl zu enthalten und eines jeden Falles Erwähnung zu tun, in dem es bezüglich

der Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Stimmzettels eines Beschlusses der Orts-Wahlkommission bedurft hat.

Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Orts-Wahlkommission zu unterschreiben.

Artikel 45.

Um 8 Uhr abends erklärt der Wahlvorsteher, daß nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, welche im Wahllokale bereits anwesend sind. Zum Zwecke einer geordneten Durchführung der hiernach noch zuzulassenden Stimmabgaben ist der Wahlvorsteher berechtigt, vorübergehend und längstens bis zur letzten Stimmabgabe die Zugänge zu dem Wahllokale schließen zu lassen.

Nach Schluß der Abstimmung werden die Umschläge oder die ohne Umschläge abgegebenen Stimmzettel (Art. 43 Abs. 2) aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Stimmen, die nach den in der Wählerliste beigefügten Abstimmungsvermerken abgegeben worden sind, so ist dies nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

Artikel 46.

Nach der Zählung und nochmaligen Prüfung der Umschläge oder der ohne Umschläge abgegebenen Stimmzettel (Art. 43 Abs. 2) erfolgt die Eröffnung, Prüfung und Zählung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer eröffnet jeden Umschlag, nimmt den Stimmzettel heraus und übergibt diesen dem Wahlvorsteher, der ihn laut vorliest und nebst dem Umschlag einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung weiterreicht.

Die Stimmzettelaufzeichnung geschieht durch den Protokollführer in der Weise, daß jeder Wahlvorschlag, für den ein Stimmzettel abgegeben ist, unter Hervorhebung des Kennworts oder, falls ein solches nicht angegeben, des Namens des ersten Unterzeichners des Wahlvorschlags in das Protokoll eingetragen und die Zahl der mit dem Wahlvorschlag gleichlautenden Stimmzettel neben dem Wahlvorschlag fortlaufend vermerkt und ebenfalls laut verlesen wird. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, die ebenso wie die Wählerliste beim Schluß der Wahlhandlung zu unterschreiben und dem Protokoll beizufügen ist. Bei völlig gleichlautenden Stimmzetteln kann der Vorsitzende nach Verlesung des ersten Stimmzettels sich auf eine Bekanntgabe des Kennworts oder des Namens des ersten Unterzeichners des Wahl-

vorschlags beschränken. Die Beisitzer haben sich von der Übereinstimmung der Stimmzettel zu überzeugen.

Artikel 47.

Ungültig sind:

1. Stimmzettel, die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind, unbeschadet der Bestimmung in Art. 43 Abs. 2;
2. Stimmzettel, die nicht von weißem Papier sind;
3. Stimmzettel, die mit einem Kennzeichen versehen sind;
4. Stimmzettel, die mit den zugelassenen Wahlvorschlägen auch hinsichtlich der Reihenfolge der vorgeschlagenen Bewerber nicht vollständig übereinstimmen;
5. Stimmzettel, die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt oder Bemerkungen enthalten, die nicht lediglich zur Kenntlichmachung des Gewählten dienen sollen;
6. Stimmzettel, die keine oder keine lesbaren Namen oder kein oder kein lesbares Kennwort enthalten.
7. Stimmzettel, aus denen die Personen der Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen sind.

Mehrere in einem Umschlag enthaltenden gleichlautenden Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag von einander abweichende Stimmzettel sind sämtlich ungültig.

Bei der Stimmzählung kommt nicht in Betracht, ob ein Gewählter wählbar ist.

Artikel 48.

Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet, mit Vorbehalt der Prüfung durch die Volkskammer, allein die Orts-Wahlkommission nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit es einer Beschlußfassung der Orts-Wahlkommission bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen und dem Protokolle beigefügt. Soweit die Ungültigkeitserklärung des Stimmzettels aus der Beschaffenheit des Umschlags abgeleitet wurde, ist auch der Umschlag anzuschließen.

Die übrigen Stimmzettel und Umschläge hat der Wahlvorsteher in einem versiegelten Paket der Bürgermeisterei des Wahlorts zu behändigen, die sie so lange

aufzubewahren hat, bis die Volkskammer über die Gültigkeit der Wahl endgültig entschieden hat.

Artikel 49.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale, abgesehen von den Beratungen und Beschlüssen der Orts-Wahlkommission, die durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind, weder Verhandlungen gepflogen, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt, noch Stimmzettel aufgelegt oder verteilt werden.

Artikel 50.

Die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig versiegelt dem Kreisamt einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des zweiten Tages nach dem Wahltage dorthin gelangen.

Artikel 51.

Zur Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses in den einzelnen Kreisen beruft der Kreisdirektor oder dessen Vertreter als Kreis-Wahlkommissar auf den vierten Tag nach dem Wahltag in ein von ihm zu bestimmendes Lokal aus der Zahl der Wähler des Kreises einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt (Kreis-Wahlkommission).

Zur Ablehnung des Amtes eines Beisitzers in der Kreis-Wahlkommission berechtigen:

1. anhaltende Krankheit,
2. ein Alter von über 60 Jahren,
3. sonstige als hinreichende Entschuldigung anzusehende besondere Gründe.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, das Amt eines Beisitzers anzunehmen, oder wer sich der Ausübung dieses übertragenen Amtes ohne hinreichende Entschuldigung tatsächlich entzieht, wird mit einer Geldstrafe von drei bis zwanzig Mark bestraft. Die Strafe wird auf Anzeige des Kreisdirektors oder seines Vertreters von dem Provinzialausschusse ausgesprochen, der endgültig entscheidet. Der Betrag einer rechtskräftig ausgesprochenen Geldstrafe, deren Einziehung und Beitreibung im Verwaltungsweg erfolgt, fließt in die Staatskasse.

Artikel 52.

Von der Kreis-Wahlkommission werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Abstimmungsbezirken durchgesehen und die Abstimmungsergebnisse zusammengestellt.

Über die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem die Namen der Mitglieder der Kreis-Wahlkommission, Ort und Zeit des Geschäfts, die Zahl der abstimmenden Wähler im ganzen, die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der jedem einzelnen Wahlvorschlag zugefallenen Stimmen für jeden einzelnen Abstimmungsbezirk ersichtlich sein muß und in dem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in den einzelnen Abstimmungsbezirken etwa Veranlassung gegeben haben. Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Kreis-Wahlkommissar befugt, die von den Bürgermeistereien aufbewahrten Stimmzettel und Umschläge einzufordern und einzusehen.

Das Protokoll ist von der Kreis-Wahlkommission zu unterzeichnen.

Artikel 53.

Das Kreisamt hat dafür Sorge zu tragen, daß die Wahlakten spätestens am 7. Tage nach der Wahl in die Hände des Landes-Wahlkommissars in Darmstadt gelangen.

Artikel 54.

Der Landes-Wahlkommissar beruft die Landes-Wahlkommission (Art. 27) zur Ermittelung des Wahlergebnisses für das ganze Land auf den 10. Tag nach der Wahl in ein von ihm zu bestimmendes Lokal unter Zuziehung der erforderlichen Hilfskräfte.

Artikel 55.

Auf Grund der von den Kreis-Wahlkommissionen gefertigten Zusammenstellungen der Abstimmungsergebnisse wird festgestellt, wieviel gültige Stimmen im ganzen Land abgegeben und wieviel hiervon auf jeden Wahlvorschlag und auf die verbundenen Wahlvorschläge gemeinschaftlich entfallen sind.

Artikel 56.

Die Abgeordnetensitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen nach Art. 55 zustehenden Stimmen verteilt. Zu dem Zweck werden diese Stimmenzahlen nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen soviele Höchstzahlen der Größe nach ausgesondert, als Abgeordnete zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält soviele Abgeordnetensitze, als auf ihn Höchstzahlen entfallen. Wenn die an letzter Stelle stehende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, entscheidet das Los.

Verbundene Wahlvorschläge werden hierbei mit der Gesamtzahl der ihnen nach Art. 55 zustehenden Stimmen als ein Wahlvorschlag in Rechnung gestellt. Die ihnen zukommenden Abgeordnetensitze werden auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Abs. 1 verteilt.

Artikel 57.

Sind verbundene Wahlvorschläge vorhanden, so wird bei der Verteilung der Abgeordnetensitze gemäß Art. 56 Abs. 1 auf die einzelnen Wahlvorschläge jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge als ein Wahlvorschlag angesehen und es wird jeder Gruppe die ihrer Gesamtstimmenzahl entsprechende Zahl von Abgeordnetensitzen zugewiesen.

Ist so die Zahl der Abgeordnetensitze festgestellt, die auf jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge zusammen entfallen, so werden nach den gleichen Grundsätzen die Abgeordnetensitze auf die einzelnen miteinander verbundenen Wahlvorschläge unterverteilt. Eng verbundene Wahlvorschläge gelten hierbei mit ihrer Gesamtstimmenzahl als je ein Wahlvorschlag. Die auf sie zusammen entfallenden Abgeordnetensitze werden sodann in einer weiteren Unterverteilung in der gleichen Weise den einzelnen eng verbundenen Wahlvorschlägen zugewiesen.

Wenn ein Wahlvorschlag oder eine Gruppe von Wahlvorschlägen weniger Bewerber enthält, als auf sie Höchstzahlen entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze auf die Höchstzahlen der anderen Wahlvorschläge über.

Artikel 58.

Für die Verteilung der einem Wahlvorschlag zugeteilten Abgeordnetensitze und die einzelnen Bewerber ist die Reihenfolge der Benennungen auf den Wahlvorschlägen maßgebend.

Artikel 59.

Über die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Landes-Wahlkommission zu unterzeichnen ist.

Artikel 60.

Das Ergebnis der Wahl wird von dem Landes-Wahlkommissar sofort nach seiner Feststellung unter Angabe der Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge und auf jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen sowie der Namen der Gewählten verkündigt.

In gleicher Weise wird das Ergebnis der Wahl unverzüglich bekanntgegeben.

Artikel 61.

Die Wahlhandlung, die kreisweise Zusammenstellung der Abstimmungsergebnisse sowie die Ermittelung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung wird den Orts-Wahlkommissionen, den Kreis-Wahlkommissionen und der Landes-Wahlkommission die Befugnis eingeräumt, Personen, die die Ruhe und Ordnung des Wahlgangs stören, sofort aus dem Wahllokale zu verweisen.

Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergehenden Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers oder Wahlkommissars.

Beschlüsse, durch die einzelne Personen aus dem Wahllokale verwiesen werden, sind im Protokoll zu wahren.

Artikel 62.

Den Wahlvorstehern, Beisitzern und Protokollführern bei der Wahlhandlung in den Abstimmungsbezirken, sowie den Beisitzern der Kreis-Wahlkommissionen und der Landes-Wahlkommission kann aus der Gemeindekasse des Wohnorts eine von der Gemeindevertretung festzusetzende Vergütung gewährt werden.

Artikel 63.

Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Landes-Wahlkommissar schriftlich zu benachrichtigen und zur Erklärung über deren Annahme aufzufordern.

Annahme unter einer Verwahrung oder einem Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen sechs Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung gilt als Ablehnung.

Nach Eingang der Erklärung oder nach Ablauf der Frist sendet der Landes-Wahlkommissar die Wahlakten an das Staatsministerium.

Artikel 64.

Wenn ein Abgeordneter die Wahl ablehnt oder nachträglich aus der Volkskammer ausscheidet, tritt an seine Stelle ohne die Vornahme einer Ersatzwahl der Bewerber, der demselben Wahlvorschlag oder, wenn dieser erschöpft ist, einem mit ihm verbundenen Wahlvorschlag angehört und nach dem Grundsatz des Art. 58 hinter dem Abgeordneten an erster Stelle berufen erscheint.

Ist ein solcher Bewerber nicht vorhanden, so bleibt der Abgeordnetensitz unbesetzt.

Die notwendigen Feststellungen veranlaßt das Staatsministerium. Erforderlichenfalls ernennt es einen neuen Landes-Wahlkommissar und macht dies öffentlich bekannt.

Artikel 65.

Der Landes-Wahlkommissar beruft unverzüglich eine Landes-Wahlkommission (Art. 27). Diese stellt auf Grund des nach Art. 59 aufgestellten Protokolls fest, wer nach Art. 64 Abs. 1 als Ersatzmann in die Volkskammer tritt. Art. 63 findet Anwendung.

Artikel 66.

Wenn mit dem Wahlvorschlag, der durch die Ablehnung oder durch das Ausscheiden eines Gewählten erschöpft wird, mehrere andere Wahlvorschläge verbunden waren, so erfolgt die Bestimmung darüber, welchem der verbundenen Wahlvorschläge der Sitz zufällt, nach Art. 56 Abs. 2 Satz 2. Wahlvorschläge, die mit ihm eng verbunden waren, werden vor den anderen berücksichtigt.

Artikel 67.

Ist ein Bewerber nicht vorhanden, der an die Stelle des Ablehnenden oder des Ausscheidenden zu treten hätte, so stellt die Landes-Wahlkommission dies in einem mit Gründen versehenen Beschlusse fest.

Artikel 68.

Die Volkskammer hat über die Gültigkeit der Wahlen und über die Legitimation der Gewählten zu entscheiden. Anfechtungen einer Wahl sind bei der Volkskammer anzubringen.

Artikel 69.

Die Wahl ist ungültig, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren unbeachtet geblieben sind und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich, noch nachgewiesen ist, daß durch die Nichtbeachtung der betreffenden Wahlvorschrift das Ergebnis der Wahl nicht beeinträchtigt werden konnte.

Außerdem ist die Wahl ungültig, wenn der Gewählte zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Wahlbeanstandungen sind insoweit nicht zu berücksichtigen, als sie sich darauf stützen, daß die nach Art. 12 abgeschlossene Wählerliste unrichtig sei, es sei denn, daß bei der Aufstellung und Führung der Wählerliste Handlungen vorgekommen sind, die im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verfolgen sind oder eine im Wege des Disziplinarstrafverfahrens zu verfolgende Verletzung der Amtspflicht enthalten.

Artikel 70.

Erachtet die Volkskammer Erhebungen über Tatsachen für erforderlich, die für ihre Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl eines Kammermitgliedes von Bedeutung sind, so beauftragt sie einen von ihr zu wählenden Ausschuß, das Weitere zu veranlassen.

Der Ausschuß ordnet die Erhebung der erforderlichen Beweise an. Er kann hiermit eine Verwaltungsbehörde beauftragen. Dieser wie dem Ausschuß selbst steht das Recht zu, Zeugen und Sachverständige erforderlichenfalls, insbesondere auf Ersuchen der Kammer, eidlich zu vernehmen. Die Vorschriften des § 56 der Strafprozeßordnung über den Ausschluß der Beeidigung und der §§ 52 bis 55 und 76 der Strafprozeßordnung über das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses oder des Gutachtens finden entsprechende Anwendung.

Alle staatlichen und kommunalen Behörden sind verpflichtet, dem Ersuchen um Auskunft oder um Rechtshilfe, das der Ausschuß oder die mit den Erhebungen beauftragte Verwaltungsbehörde an sie richtet, zu entsprechen.

Artikel 71.

Die Volkskammer tritt am 8. Tage nach der amtlichen Ermittelung des Wahlergebnisses (Art. 54) im Ständehause in Darmstadt vormittags 11 Uhr unter dem vorläufigen Vorsitz des ältesten Abgeordneten zusammen und wählt die Leitung. Ihre Geschäftsordnung gibt sich die Kammer selbst.

Artikel 72.

Die provisorische Regierung, die allein die Vollzugsgewalt in Hessen ausübt, ist nach dem Zusammentritt der Volkskammer ausschließlich dieser verantwortlich. Sie bleibt solange im Amte, als sie das Vertrauen der Volkskammer genießt. Entzieht die Volkskammer der Regierung das Vertrauen, so ist aus der Volkskammer eine neue Regierung zu bilden.

Artikel 73.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Darmstadt, den 3. Dezember 1918.

Das Staatsministerium.

Ulrich.

Verordnung über Entschließungen einschließlich Ernennungen.

Vom 14. November 1918.

Einziger Paragraph.

Alle Entschließungen, einschließlich Ernennungen, für die nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften der Großherzog zuständig ist, werden dem Vorstande desjenigen Ministeriums (Ministerialabteilung) übertragen, zu dessen Geschäftsbereich die Angelegenheit gehört.

Darmstadt, den 14. November 1918.

Hessisches Staatsministerium.

Ulrich.

Spamer.

Bekanntmachung, die Ermächtigung des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung betreffend.

Vom 22. November 1918.

Auf Grund einer Ermächtigung des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung wird folgende Anordnung erlassen:

Die Zulässigkeit der Enteignung von Grundeigentum und von Rechten an Grundeigentum, welche von Korporationen des öffentlichen Rechts in Anspruch genommen werden, um Störungen des Wirtschaftslebens während der wirtschaftlichen Demobilmachung durch Beschaffung von Arbeitsgelegenheit, besonders von Notstandsarbeiten vorzubeugen oder abzuhelfen, wird von dem Staatskommissar für die wirtschaftliche Demobilmachung nach Anhörung seines Beirats ausgesprochen.

Soll bebautes Grundeigentum innerhalb im Zusammenhang gebauter Ortschaften in Anspruch genommen werden, so ist die Einwilligung des Reichsamts einzuholen.

Soweit der Staatskommissar für Bauausführungen die Zulässigkeit der Enteignung ausgesprochen hat, gelten für das Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit usw. vom 19. Dezember 1914 (Reg.-Bl. S. 494).

Darmstadt, den 22. November 1918.

Der Staatskommissar für die wirtschaftliche Demobilmachung.

Matthias.

Verordnung, die Regelung der Zuständigkeit der Provinzialdirektion Rheinhessen in dem zu besetzenden Hessischen Gebiet betreffend.

Vom 22. November 1918.

§ 1.

Für die Zeit der Besetzung der Provinz Rheinhessen und des Hessischen Gebiets auf der rechten Rheinseite werden die aus dem Recht der Kontrolle der verbündeten Armeen sich ergebenden Verhandlungen zwischen dem Befehlshaber des Besatzungsheeres und den Hessischen Verwaltungsbehörden im besetzten Gebiet in der Regel durch die Provinzialdirektion Rheinhessen geführt, die entsprechende Anordnungen an die Behörden weiterzugeben hat.

§ 2.

Die Provinzial-Direktion vermittelt außerdem die Anordnungen der Hessischen Regierung an die Verwaltungsbehörden innerhalb des besetzten Gebiets, ebenso haben die letzteren bei ihren Berichten an die vorgesetzten Regierungsstellen sich der Vermittelung der Provinzial-Direktion zu bedienen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf den Schriftverkehr in Sachen der Volksernährung oder anderen Angelegenheiten, deren Erledigung keinen Aufschub gestattet.

§ 3.

Den Gemeindebehörden verbleibt das Recht, in allen Gemeindeangelegenheiten oder Angelegenheiten der örtlichen Polizeiverwaltung betreffenden Fragen mit den Befehlshabern des Besatzungsheeres unmittelbar zu verhandeln.

Darmstadt, den 22. November 1918.

Hessisches Staatsministerium.

Ulrich.

Spamer.

Bekanntmachung, die Gebühren der Sachverständigen in Wildschadensangelegenheiten betreffend.

Vom 26. November 1918.

Mit Ermächtigung des Staatsministeriums werden die in § 11 Absatz 1 der Verordnung, den Ersatz des Wildschadens betreffend, vom 2. August 1899 (Reg.-Bl.

S. 412) vorgesehenen Gebühren der Sachverständigen in Wildschadensangelegenheiten mit Wirkung vom 1. Dezember ds. Js. bis auf weiteres auf 8 Mark für den ganzen und auf 4 Mark für den halben Tag der Inanspruchnahme erhöht.

Darmstadt, den 24. November 1918.

Hessisches Ministerium des Innern.

Dr. Fulda.

Lenz.

Bekanntmachung, die „Bertha Marie Feistmann-Stiftung" in Offenbach betreffend.

Vom 26. November 1918.

Auf Grund allgemeiner Ermächtigung des Hessischen Staatsministeriums erteilen wir hiermit der von den Eugen Feistmann Eheleuten in Offenbach unter dem Namen „Bertha Marie Feistmann-Stiftung für die Krankenpflege bedürftiger Kinder" errichteten Stiftung die Genehmigung nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Artikel 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes hierzu.

Darmstadt, den 26. November 1918.

Hessisches Ministerium des Innern.

Dr. Fulda.

Lenz.

Bekanntmachung über Fleischversorgung in der Provinz Starkenburg.

Vom 30. November 1918.

Die Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 7. November 1917 (Reg.-Bl. S. 265) erhält folgenden Zusatz vor dem letzten Absatz:

Für die Provinz Starkenburg gelten nachstehende Anordnungen:

I. Die von der Landesfleischstelle auf die Provinz Starkenburg umgelegte Viehmenge ist nach dem Ergebnis der letzten Viehzählung unter Berücksichtigung etwaiger besonderer Verhältnisse durch den Viehhandelsverband mit Genehmigung der Provinzialdirektion Starkenburg auf die Gemeinden der Provinz weiter umzulegen, und zwar in der Weise, daß die Gemeinden verpflichtet sind, die umgelegten Viehmengen in regelmäßigen wöchentlichen Lieferungen an den Viehhandelsverband abzuführen.

Zu diesem Zweck ist in jeder Gemeinde von einer besonderen Ortskommission das in den nächsten Wochen abzuliefernde Schlachtvieh auszusuchen und zu bezeichnen.

Die Ortskommission besteht aus drei Mitgliedern. Davon sind zwei Landwirte von dem Gemeinderat zu bestimmen, darunter der örtliche Vertrauensmann der Landwirtschaftskammer, wenn ein solcher vorhanden ist. Das dritte Mitglied ist der Ortsvertrauensmann der Landes-Milch- und Fettstelle. Ist ein solcher nicht vorhanden, so hat der Gemeinderat auch das dritte Mitglied zu bestimmen. Der Beschluß der Ortskommission gilt als gefaßt, wenn zwei Mitglieder dafür stimmen.

II. Die in der Gemeinde wöchentlich aufzubringende Schlachtviehmenge (Wochenumlage) wird in der Regel nur in Rindern aufgegeben, die Lieferungen an Kälbern, Schweinen und Schafen sind jedoch nach Maßgabe der im Verteilungsplan der Landesfleischstelle aufgestellten Gewichtsverhältnisse aufzurechnen.

III. Erhebt eine Gemeinde gegen die erfolgte Umlage Einspruch oder wird von einer Gemeinde die Wochenmenge nicht rechtzeitig und vollständig geliefert, so ist der Viehbestand durch eine besondere Oberkommission, bestehend aus einem Vertreter des zuständigen Kreisamts, einem Vertreter des Landwirtschaftskammer-Ausschusses für Starkenburg und einem Vertreter des Viehhandelsverbandes einer Nachprüfung zu unterziehen. Im Fall des Einspruchs einer Gemeinde gegen die Umlage hat die Gemeinde die ihr aufgegebenen Lieferungen bis zur Entscheidung der Oberkommission zu erfüllen. Die Oberkommission entscheidet nach Stimmenmehrheit endgültig. Die Kosten hat die Gemeinde zu tragen, wenn durch die Oberkommission der Einspruch abgewiesen wird oder wenn die Gemeinde unberechtigt mit der Ablieferung der Wochenumlage im Rückstand ist. Andernfalls haben Kreisamt, Landwirtschaftskammer und Viehhandelsverband die Kosten für ihre Vertreter zu übernehmen.

Für Tiere, die nach der Entscheidung der Oberkommission als Schlachtvieh sofort abzugeben sind, hat das Kreisamt im Falle der Weigerung der Abgabe das Enteignungsverfahren nach § 9 der Verordnung des Reichskanzlers über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 203) sofort durchzuführen.

Einsprüche gegen die Entscheidungen der Ortskommission sind bei Meidung des Ausschlusses innerhalb 5 Tagen nach Eröffnung der Entscheidung der Ortskommission bei dem zuständigen Kreisamt schriftlich mit Begründung einzureichen. Die Prüfung der Einsprüche erfolgt durch die Oberkommission, die endgültig entscheidet. Die Kosten des Einspruchsverfahrens hat, wenn der Einspruch verworfen wird, der Besitzer zu tragen, andernfalls die Gemeinde.

Darmstadt, den 30. November 1918.

Hessisches Landesernährungsamt.

Neumann. Krämer.

Bekanntmachung über Pferdefleisch.

Vom 4. Dezember 1918.

Als Behörden, welche gemäß § 2 der Verordnung des Bundesrats über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1357) berechtigt sind, niedrigere Höchstpreise als im § 1 der erwähnten Verordnung festgesetzt sind, festzusetzen, werden die Kreisämter bestimmt, welche hierzu unsere Genehmigung einzuholen haben.

Darmstadt, den 4. Dezember 1918.

Hessisches Landesernährungsamt.

Neumann Ruppel.

Bekanntmachung, den Schutz der Mieter betreffend.

Vom 28. November 1918.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 23. September 1918 zum Schutz der Mieter wird für den Bezirk der Stadt Worms folgendes bestimmt:

1. Die Vermieter von Wohnräumen können ein Mietsverhältnis rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des Einigungsamts kündigen, insbesondere, wenn die Kündigung zum Zwecke der Mietsteigerung erfolgt.
2. Ein ohne Kündigung ablaufendes Mietsverhältnis gilt als auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung des Einigungsamts zu dem Ablauf erwirkt hat.

Darmstadt, den 28. November 1918.

Hessisches Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt.

Raab. Krämer.

Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 30.

Darmstadt, den 24. Dezember 1918.

Inhalt: 1. Bekanntmachung, die zur Staatskasse fließenden Gebühren für Dienstgeschäfte der Kreisärzte und Kreisassistenzärzte betreffend. (S. 269.) — 2. Verordnung, die Abänderung der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden Volkskammer der Republik Hessen betreffend. (S. 272.) — 3. Bekanntmachung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien. (S. 272.) — 4. Verordnung, die Abänderung der Verordnung vom 8. November 1909 über die Dampfkessel betreffend. (S. 273.) — 5. Verordnung, die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich für die vorübergehende Lagerung von Feldgeräten im Kriegsgefangenenlager Worms betreffend. (S. 274.) — 6. Bekanntmachung, die Dr. Adolf Dischinger-Stiftung betreffend. (S. 274.) — 7. Bekanntmachung, den Erlaß eines Verbots des Brennens von Kartoffeln betreffend. (S. 274.)

Bekanntmachung, die zur Staatskasse fließenden Gebühren für Dienstgeschäfte der Kreisärzte und Kreisassistenzärzte betreffend.

Vom 26. November 1918.

Die Bestimmungen im Abschnitt A I, Ziffer 3 und 11, sowie im Abschnitt A II der Bekanntmachung, die Gebühren der Kreisärzte und Kreisassistenzärzte betreffend, vom 22. Januar 1900, Reg.-Bl. S. 115, werden wie folgt abgeändert:

Abschnitt A I Ziffer 3: Die Prüfung der Leichenbeschauer, der Desinfektoren und der Hebammenschülerinnen, die auf Kosten der Gemeinden den Lehrgang besuchen sollen, ebenso die Wiederimpfung und die Ausstellung der erforderlichen Zeugnisse.

Abschnitt A I Ziffer 11: Die Untersuchung des körperlichen und geistigen Zustandes einer Person nebst Zeugnis oder Gutachten auf Erfordern einer der oben genannten Behörden.

Abschnitt A II: Für nachfolgende dienstliche Verrichtungen, die auf Antrag oder im Interesse von Privaten vorgenommen werden, werden die Gebühren in den beigefügten Beträgen von der Staatskasse vereinnahmt, und zwar entweder durch Verwendung von Stempelmarken oder durch die Bezirkskasse oder Untererhebestelle des Wohnortes des Interessenten, bei außerhalb Hessens wohnenden Personen durch die Bezirkskasse am Sitze des Kreisarztes oder Kreisassistenzarztes. Der für die gebührenpflichtigen

Geschäfte zu zahlende Betrag ist von dem Kreisarzt oder Kreisassistenzarzt auf jedem Zeugnis, jeder Urkunde oder jedem Gutachten durch Stempelaufdruck zu vermerken und in einem nach Vorschrift zu führenden Register einzutragen, einerlei, ob der Betrag durch Stempelmarken sogleich entrichtet oder später von der Bezirkskasse erhoben wird. Die hierunter fallenden Geschäfte sind zurzeit folgende:

1. Beiwohnung bei einer auf Wunsch von Privaten vorgenommenen Ausgrabung oder Verlegung einer Leiche . . . . . 10 Mark
2. Ausstellung einer Bescheinigung zum Zwecke einer Leichenüberführung oder Leichenverlegung . . . . . 3 „
3. Untersuchung einer Leiche und Ausstellung des erforderlichen Zeugnisses zum Zwecke der Feuerbestattung . . . . . 10 „
4. Leichenöffnung und Gutachten zum gleichen Zwecke . . . . 30—60 „
5. Untersuchung und Begutachtung von Privatbauten, von gewerblichen und Fabrikanlagen . . . . . 5—30 „

   Falls die Begutachtung eine vorausgehende Ortsbesichtigung oder wissenschaftliche Ausführungen nicht erfordert, kann von Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.
6. Untersuchung und Begutachtung eines Geisteskranken behufs Aufnahme in eine Irrenanstalt . . . . . 5—10 „
7. Untersuchung und Begutachtung eines Taubstummen, Blinden, Blödsinnigen oder Epileptischen behufs Aufnahme in eine entsprechende Anstalt . . . . . 2—6 „
8. Untersuchung einer angeblich kranken oder gebrechlichen Person zum Zwecke der Reklamation eines Militärpflichtigen oder eines Soldaten oder zur Befreiung einer Person von sonstigem öffentlichen Dienst einschließlich der Ausstellung des Zeugnisses . . . . . 3—6 „

   Im Falle mehrere Personen aus einer Familie zu untersuchen sind, nicht über . . . . . 10 „
9. Untersuchung von Schülern zur Feststellung der zeitlichen oder dauernden Befreiung vom Schulbesuche oder einzelnen Unterrichtsfächern einschließlich der Ausstellung des Zeugnisses . . 3—6 „

10.	Untersuchung und Begutachtung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst behufs Feststellnng ihres Gesundheitszustandes .	3—10 Mark
11.	Untersuchung und Begutachtung von Aspiranten für das Lehrfach zur Aufnahme in ein Seminar (Vorseminar) oder zur Zulassung zur Prüfung	3—10 „
12.	Untersuchung und Begutachtung von Personen, die für die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit oder für private Zwecke nach Gesetz oder Verordnung ein kreisärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand notwendig haben	5—10 „
13.	Prüfung von Apothekerlehrlingen einschließlich der Ausstellung des Zeugnisses	3 „
14.	Beglaubigung der Dienstzeugnisse für Apothekerlehrlinge und Apothekergehilfen	1,50 „
15.	Untersuchung und Begutachtung von Privat-Hebammenschülerinnen, Wochenbettpflegerinnen, Krankenpflegepersonen, Säuglings- und Kinderkrankenpflegerinnen einschließlich Zeugnis und Wiederimpfung	3 „

In den Fällen, in denen ein Mindest- und Höchstsatz festgesetzt ist, wird die Höhe der Gebühr durch die Schwierigkeit der Untersuchung und der Beurteilung, durch den größeren oder geringeren Zeitaufwand und durch die Vermögenslage des Gesuchstellers bedingt. Bei auswärtigen Besuchen sind die dem Medizinalbeamten zukommenden Tagegelder von den Antragstellern zu tragen, bei Dienstgeschäften zur Ermöglichung einer Feuerbestattung auch die entstandenen Reisekosten.

Bei offenkundig Armen wird von der Erhebung einer Gebühr abgesehen, ebenso bei Kriegsbeschädigten oder Witwen von Kriegsteilnehmern für Dienstgeschäfte, die durch die Kriegsbeschädigung oder die Kriegsteilnahme nach Gesetz oder Verordnung notwendig werden. Die Gebührenfreiheit ist auf dem Zeugnis usw. zu bemerken. Auch diese Geschäfte sind in das laufende Register mit der Anmerkung: gebührenfrei aufzunehmen. Die vierteljährlich einzureichenden Auszüge aus dem laufenden Verzeichnis sind wie seither nach Bezirkskassen zu ordnen. In die Auszüge sind nur diejenigen Dienstgeschäfte aufzunehmen, für die der Gebührenbetrag durch die Bezirkskasse zu erheben ist. Der durch Stempelmarken entrichtete Gebührenbetrag ist summarisch anzugeben: für ..... Dienstgeschäfte wurden an Gebühren ..... Mark ..... Pfennig durch Stempelmarken entrichtet. Ebenso ist die Zahl der gebührenfrei erledigten Dienstgeschäfte summarisch mitzuteilen: für ..... Dienstgeschäfte wurden keine Gebühren erhoben.

Auf Artikel 32 des Gesetzes über den Urkundenstempel in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1910 (Reg.-Bl. S. 63) wird besonders hingewiesen.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1919 in Wirksamkeit.

Darmstadt, den 26. November 1918.

Hessisches Ministerium des Innern.

Dr. Fulda.

Fritz.

Verordnung, die Abänderung der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden Volkskammer der Republik Hessen vom 3. Dezember 1918 betreffend.

Vom 23. Dezember 1918.

Artikel 1.

Artikel 18 Absatz 3 der Wahlverordnung vom 3. Dezember 1918 erhält folgenden Zusatz:

„Die Zustimmungserklärung derjenigen vorgeschlagenen Bewerber, welche in den von den feindlichen Truppen besetzten hessischen Gebietsteilen wohnen, ist nicht erforderlich; ist sie dem Wahlvorschlag nicht beigefügt, dann gilt der Bewerber als zustimmend, sofern er nicht bis zum zehnten Tag vor der Wahl gegen seine Aufnahme in den Wahlvorschlag bei dem Landeswahlkommissar Einspruch erhebt."

Artikel 2.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Darmstadt, den 23. Dezember 1918.

Das Staatsministerium.

Ulrich.

Bekanntmachung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien.

Vom 16. Dezember 1918.

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 23. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1329) über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien werden in den Städten von über 20000 Einwohnern die Oberbürgermeister, im übrigen die Kreisämter für befugt

erklärt, auf Antrag für ihren Bezirk oder für Teile desselben widerruflich eine Verschiebung der Lage der achtstündigen Betriebsruhe um höchstens eine Stunde zu genehmigen.

Darmstadt, den 16. Dezember 1918.

Hessisches Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt.

Raab. Engmann.

Verordnung, die Abänderung der Verordnung vom 8. November 1909 über die Dampfkessel betreffend.

Vom 18. Dezember 1918.

Auf Grund des Artikels 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. März 1902, die Dampfkessel und Dampfgefäße betreffend, wird hiermit in Abänderung der Verordnung vom 12. Januar 1918 (Reg.-Bl. S. 32) folgendes verordnet:

§ 1.

Die Gebühren für die vorgeschriebenen Begutachtungen der Genehmigungsgesuche und die technischen Untersuchungen der Dampfkessel, wie sie in § 91 der Verordnung vom 8. November 1909, die Dampfkessel betreffend (Reg.-Bl. S. 297), und in § 1 der Verordnung vom 2. Mai 1912, die Abänderung der Verordnung vom 8. November 1909 über die Dampfkessel betreffend (Reg.-Bl. S. 385), festgesetzt sind, werden bis auf weiteres um 50 vom Hundert erhöht.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1919 ab in Kraft.

Darmstadt, den 18. Dezember 1918.

Hessisches Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt.

Raab. Engmann.

Nr. 30.

Verordnung, die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich für die vorübergehende Lagerung von Feldgeräten im Kriegsgefangenenlager Worms betreffend.

Vom 30. November 1918.

Einziger Paragraph.

Die in § 2 der Verordnung obigen Betreffs — vom 25. Mai 1918 — festgesetzte Frist zur Stellung des Antrages auf Einleitung des Enteignungsverfahrens wird um weitere 6 Monate erstreckt.

Darmstadt, den 30. November 1918.

Hessisches Ministerium des Innern.

Dr. Fulda.

Fritz.

Bekanntmachung, die „Dr. Adolf Dischinger-Stiftung" betreffend.

Vom 12. Dezember 1918.

Auf Grund allgemeiner Ermächtigung des Hessischen Staatsministeriums vom 15. November 1918 haben wir hiermit der von dem Kommerzienrat Jean Dischinger unter dem Namen: „Dr. Adolf Dischinger-Stiftung" errichteten Stiftung die Genehmigung nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Artikel 7 des Hessischen Ausführungs-Gesetzes hierzu erteilt.

Darmstadt, den 12. Dezember 1918.

Hessisches Ministerium des Innern.

Dr. Fulda.

Fritz.

Bekanntmachung, den Erlaß eines Verbots des Brennens von Kartoffeln betreffend.

Vom 3. Dezember 1918.

Auf Grund der §§ 12 ff. der Bundesratsbekanntmachung über die Errichtung von Preis-Prüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 wird hiermit im Einvernehmen mit dem Reichsernährungsamt bestimmt:

§ 1.

Das Verarbeiten von Kartoffeln in Brennereien ist verboten.

Die hierdurch freiwerdenden Kartoffeln können von den Kommunalverbänden zu Speisezwecken in Anspruch genommen werden.

§ 2.

Ausnahmen von dem in § 1 erlassenen Verbot kann die unterzeichnete Behörde gestatten.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen das in § 1 enthaltene Verbot werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Darmstadt, den 3. Dezember 1918.

Hessisches Landesernährungsamt.

Neumann.

Krämer.

Zur Nachricht.

Das Hessische Regierungsblatt erscheint in 2 Teilen, Hauptteil und Beilage, in gr. 4. Format, so oft Materialien verhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Daß und wann eine Nummer des Regierungsblattes (Hauptteil oder Beilage) erschienen ist, wird jedesmal in der „Darmstädter Zeitung" angezeigt.

Sowohl der Hauptteil als die Beilage kann getrennt bezogen werden, und beträgt der Bezugspreis **ab 1. Januar 1919** für das ganze Jahr für den Hauptteil **10 Mk.**, für die Beilage **5 Mk.**, ausschließlich Zeitungsgebühren und Bestellgeld.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn die Reklamation **sofort** erfolgt.

Darmstadt, im Dezember 1918.

Die Expedition des Hessischen Regierungsblattes.

Zuschriften, welche Aufnahmen in das Hessische Regierungsblatt zum Gegenstande haben, sind an die Redaktion desselben zu richten; dagegen sind alle Schreiben, welche die Versendung des Blattes betreffen, an die Expedition desselben zu richten. Alle Zuschriften sind **portofrei** einzusenden.

Darmstadt, im Dezember 1918.

Die Redaktion des Hessischen Regierungsblattes.

Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 31.

Darmstadt, den 31. Dezember 1918.

Inhalt: 1. Bekanntmachung, die Anrechnung von Kriegsdienst auf die Studienzeit betreffend. (S. 277.) — 2. Bekanntmachung, Erleichterungen für Kriegsteilnehmer bei der Ablegung der wissenschaftlichen Prüfung für das höhere Lehramt betreffend. (S. 282.) — 3. Verordnung, die Abänderung der Landgemeindeordnung, hier des Artikels 111 betreffend. (S. 283.) — 4. Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldverschreibungen durch die Hessische Landes-Hypothekenbank betreffend. (S. 284.)

Bekanntmachung, die Anrechnung von Kriegsdienst auf die Studienzeit betreffend.

Vom 14. Dezember 1918.

Über die Anrechnung des Kriegsdienstes auf die Studienzeit wird für die durch Landesrecht geordneten Studiengebiete das Folgende bestimmt:

I.

Den Kriegsteilnehmern soll die Kriegsdienstzeit auf die durch die Prüfungsordnungen vorgeschriebene Studiendauer nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen angerechnet werden.

II.

An den bestehenden Prüfungsanforderungen ist im allgemeinen festzuhalten, insoweit nicht im einzelnen etwas anderes bestimmt wird; es bleibt dem wohlwollenden Ermessen der Prüfungskommissionen anheimgestellt, die Tatsache der Kriegsteilnahme bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses in Rücksicht zu ziehen.

III.

Eine Anrechnung von Kriegsdienst findet statt, auch wenn ein Fachstudium vor dem Kriegsdienst noch nicht begonnen war.

IV.

Aus der Anrechnung von Kriegsdienst darf sich nicht der Vorteil ergeben, daß Kriegsteilnehmer ihre Studien in kürzerer Zeit beendigen, als es ihnen in Friedenszeiten möglich gewesen wäre. Insbesondere kann den Kriegsteilnehmern mit Notreife der Kriegsdienst erst von dem Zeitpunkt an gerechnet werden, zu dem sie die Reife im Frieden nach Erfüllung der noch fehlenden Zeit erlangt hätten.

V.

Insoweit durch Kriegsdienst die Friedensdienstpflicht erfüllt worden ist, kann der Kriegsdienst auf die vorgeschriebene Studiendauer nicht angerechnet werden.

VI.

Für die einzelnen Fachstudien wird die Anrechnung von Kriegsdienst auf die vorgeschriebene Studiendauer in der Weise geregelt, wie dies aus der nachstehenden Übersicht sich ergibt. Insoweit der vor der Mobilmachung während des Hochschulstudiums am Hochschulort abgeleistete Militärdienst als Studienzeit angerechnet wird, verkürzt sich das Maß der Anrechnung des Kriegsdienstes.

Nach der Prüfungsordnung verlangte Studienzeit	Höchstmaß der Anrechnung des Kriegsdienstes
1. Theologen: 6 Halbjahre Fachstudium	1 Halbjahr; dazu Befreiungsmöglichkeit von der Vorschrift des § 4 der Prüfungsordnung. Kriegsdienst wird nicht angerechnet, wenn bereits ein Ferienkurs auf die Studienzeit angerechnet wird.
2. Juristen: 7 Halbjahre Studium der Rechts-, Staats- und Finanzwissenschaft	1 Halbjahr.
3. Lehramtskandidaten: 8 Halbjahre Fachstudium	2 Halbjahre.
4. Studierende der Pädagogik: 5 Halbjahre	1 Halbjahr.
5. Forstleute: 7 Halbjahre, davon 3 vor der Vorprüfung, 4 nach der Vorprüfung und vor der Fachprüfung	1 Halbjahr auf die 4 nach Ablegung der Vorprüfung nachzuweisenden Fachstudienhalbjahre.
6. Landwirte:	
a) Landwirtschaftslehrer:	
3 Halbjahre vor dem ersten Prüfungsabschnitt	1 Halbjahr ohne Bindung für einen Prüfungsabschnitt.
3 Halbjahre nach dem ersten Prüfungsabschnitt	

Nach der Prüfungsordnung verlangte Studienzeit	Höchstmaß der Anrechnung des Kriegsdienstes
b) Abgangsprüfung für studierende Landwirte:	
3 Halbjahre vor dem ersten Prüfungsabschnitt	1 Halbjahr ohne Bindung für einen Prüfungsabschnitt.
2 Halbjahre nach dem ersten Prüfungsabschnitt	
7. Architekten, Bauingenieure, Kulturingenieure, Maschineningenieure, Papieringenieure, Elektro-Ingenieure:	
in der Regel 8 Halbjahre, wovon in der Regel 4 vor der Vorprüfung liegen sollen. Nach der Vorprüfung müssen 3 Halbjahre liegen. Maschineningenieure, Papieringenieure und Elektro-Ingenieure haben eine einjährige praktische Tätigkeit nachzuweisen, Studierende des Hochbaufachs und des Bauingenieurfachs eine solche von 8 Wochen	2 Halbjahre mit der Maßgabe, daß in der Regel 3 ordentliche Halbjahre vor der Vorprüfung und 3 ordentliche Halbjahre nach der Vorprüfung liegen müssen. Studierenden, die eine einjährige praktische Tätigkeit nachzuweisen haben, kann der Kriegsdienst bis zu 4 Monaten auf die praktische Tätigkeit angerechnet werden. Studierenden des Hochbaufachs kann der Kriegsdienst bis zu 8 Wochen angerechnet werden, Studierenden des Bauingenieurfachs ebenfalls bis zu 8 Wochen, insoweit sie während des Kriegsdienstes in einem technischen Betrieb oder in ihren militärischen Dienststellen, besonders bei technischen Truppen, praktisch beschäftigt waren.
8. Chemiker und Elektrochemiker der Technischen Hochschule:	
6 Halbjahre, wovon in der Regel 4 Semester vor der Vorprüfung liegen sollen	1 Halbjahr.

VII.

Sechs Monate Kriegsdienst können als ein Studienhalbjahr angerechnet werden.

VIII.

Den Kriegsteilnehmern soll ohne irgendwelche Nachteile die Entscheidung darüber freistehen, ob und in welchem Umfang sie von der zugelassenen Anrechnung von Kriegsdienst auf die Studiendauer Gebrauch machen wollen.

IX.

Hochschulprüfungen, die von Kriegsteilnehmern beim ersten Versuch in vollem Umfang nicht bestanden werden, sollen als nicht abgelegt angesehen werden. Haben Teile einer erstmalig versuchten Prüfung als bestanden zu gelten, so wird der erste Versuch einer Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung auf die Zahl der nach den Prüfungsordnungen zugelassenen Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfungen nicht angerechnet.

X.

Voraussetzung für die Anrechnung von Kriegsdienst ist die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen militärischen Stelle über die Art und die Dauer des Kriegsdienstes.

XI.

Eine Anrechnung von Kriegsdienstzeit findet nur statt, sofern der Kriegsteilnehmer unmittelbar nach Beendigung des Kriegsdienstes oder der Schulzeit sich dem Studium zugewendet hat.

Eine Anrechnung von Kriegsdienstzeit findet auch zugunsten ehemaliger aktiver Offiziere des Heeres, der Marine und der Schutztruppe sowie der ehemaligen Deckoffiziere der Marine statt, die sich unmittelbar nach Beendigung des Krieges oder ihrem früheren Ausscheiden aus dem Militär-, Marine- und Schutztruppendienst oder der nachfolgenden Schulzeit dem Studium zugewendet haben.

Sofern die Zuwendung zum Studium aus nicht in der freien Entschließung des Kriegsteilnehmers liegenden Gründen oder weil sich die Folgen von Kriegsbeschädigungen erst verspätet bemerkbar gemacht haben, nicht unmittelbar erfolgt und eine Anrechnung von Kriegsdienstzeit angezeigt erscheint, kann diese auf entsprechenden Nachweis erfolgen.

XII.

Kriegsdienst im Sinne dieser Bestimmungen ist:

1. der Dienst bei dem Heere, der Marine oder den Schutztruppen vom Tage der Mobilmachung bis zur Demobilmachung; diesem Dienst ist der Dienst in einem dem deutschen verbündeten oder befreundeten Heere usw. gleichzustellen;
2. der Dienst bei der Krankenpflege, sofern er auf Grund einer auch für den Etappendienst übernommenen Verpflichtung geleistet worden ist;
3. der vaterländische Hilfsdienst, der auf Grund einer Überweisung (§ 7 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 5. Dezember 1916, Reichsgesetzbl. S. 1333) oder auf Grund einer von der vorgesetzten Dienstbehörde ausgesprochenen Beurlaubung abgeleistet worden ist;
4. die Zeit, während deren ein Kriegsteilnehmer der zuvor bezeichneten Art infolge einer Gesundheitsschädigung oder aus sonstigen Gründen über die Demobilmachung hinaus beim Heere usw. zurückbehalten worden ist.

Ob und inwieweit

a) sonstige Dienstverrichtungen, die für unmittelbare Zwecke des Heeres, der Marine oder der Schutztruppe auf Anforderung geleistet worden sind,
b) die Zeit der Kriegsgefangenschaft,
c) die Zeit eines sonstigen unfreiwilligen Aufenthaltes im Auslande oder in einem Schutzgebiete,
d) ein vaterländischer Hilfsdienst in anderen als den zuvor genannten Fällen,
e) die Zeit einer im Kriegsdienst erlittenen und über die Zeit nach Beendigung des Kriegsdienstes hinaus wirkenden oder sich in ihren Folgen erst später bemerkbar machenden, mit voller oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit verbundenen Gesundheitsschädigung

dem Kriegsdienst gleichgeachtet werden können, wird für jeden einzelnen Fall bestimmt.

Art, Umfang und Dauer des vaterländischen Hilfsdienstes sollen bei seiner Beendigung, insbesondere durch eine Bescheinigung der Betriebsleitung, festgestellt werden.

XIII.

In gleichem Maße wie bei den männlichen Studierenden soll auch bei den weiblichen Studierenden die Anrechnung von Kriegsdienst statthaft sein.

XIV.

Über die Anrechnung von Kriegsdienst entscheidet das Ministerium für das Bildungswesen.

Darmstadt, den 14. Dezember 1918.

Hessisches Ministerium für das Bildungswesen.

In Vertretung: Dr. v. Weber.

Fritz.

Bekanntmachung, Erleichterungen für Kriegsteilnehmer bei der Ablegung der wissenschaftlichen Prüfung für das höhere Lehramt betreffend.

Vom 14. Dezember 1918.

Auf Grund des § 2 der Verordnung, die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen betreffend, vom 8. Januar 1908 (Reg.-Bl. von 1908 Seite 1) bestimmen wir das Folgende:

§ 1.

Den Kandidaten des höheren Lehramts, die ein ordnungsmäßiges Studium von acht Halbjahren, einschließlich etwa angerechneter Kriegsdienstzeit, erledigt und die annähernd ein Jahr oder länger Kriegsdienste geleistet haben, sollen die folgenden Erleichterungen gewährt werden, vorausgesetzt, daß die Meldung zur Prüfung spätestens ein Jahr nach Friedensschluß erfolgt. Als Kriegsdienst im Sinne dieser Bestimmung gilt die in Ziffer XII der Bekanntmachung, betreffend die Anrechnung von Kriegsdienst auf die Studienzeit, vom 14. Dezember 1918 angegebene Zeit.

§ 2.

Die Prüfung für das höhere Lehramt kann zunächst auf die Fachprüfung beschränkt werden. Die Aufgabe für die schriftliche häusliche Facharbeit wird so gestellt, daß sie in vier Wochen angefertigt werden kann und kein zeitraubendes Suchen nach Literatur nötig macht. Gegebenenfalls werden bei der Stellung der Aufgabe Literaturangaben gemacht. Wünsche der Bewerber in Bezug auf den Gegenstand der Hausarbeit werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Dem Bewerber wird auf seinen Wunsch für die Fachprüfung neben der einen Aufgabe eine zweite aus einem anderen Fach gestellt als Ersatz für die Hausarbeit in der Philosophie (§ 4). Über das Ergebnis der Fachprüfung wird eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt.

§ 3.

Der Bewerber, der die Fachprüfung bestanden hat, kann in den Vorbereitungsdienst treten. Er muß jedoch die allgemeine Prüfung während der Vorbereitungszeit ablegen. Das Zeugnis über die wissenschaftliche Lehramtsprüfung wird erst ausgestellt, wenn die allgemeine Prüfung bestanden ist.

§ 4.

Die allgemeine Prüfung ist auf Philosophie nebst wissenschaftlicher Pädagogik zu beschränken; dabei gelten ermäßigte Forderungen. Die Aufgabe für die Hausarbeit aus der Philosophie wird alsbald nach der Fachprüfung gestellt; die Arbeit ist bei der Meldung zur allgemeinen Prüfung einzureichen. Diese Aufgabe fällt weg, wenn der Bewerber für die Fachprüfung zwei Hausarbeiten geschrieben hat. (§ 2.)

§ 5.

Hat ein Bewerber die Doktorprüfung bereits bestanden, so sind ihre Ergebnisse für die mündliche Prüfung mit zu bewerten.

Darmstadt, den 14. Dezember 1918.

Hessisches Ministerium für das Bildungswesen.

Urstadt. Fritz.

Verordnung, die Abänderung der Landgemeindeordnung, hier des Artikels 111 betreffend.

Vom 16. Dezember 1918.

Die Vorschrift des Artikels 111 der Landgemeindeordnung wird aufgehoben und durch nachfolgende Bestimmung ersetzt:

Artikel 111.

Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Erachtet der Gemeinderat ausnahmsweise hinsichtlich eines Beratungsgegenstandes die Verhandlung in geheimer Sitzung für angezeigt, so hat er über den Ausschluß der Öffentlichkeit vorab in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

Darmstadt, den 16. Dezember 1918.

Hessisches Staatsministerium.

Ulrich.

Frhr. Löw.

Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldverschreibungen durch die Hessische Landes-Hypothekenbank betreffend.

Vom 28. Dezember 1918.

Auf Grund der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Januar 1903 (Reg.-Bl. S. 23) erteilen wir hierdurch der Hessischen Landes-Hypothekenbank, Aktiengesellschaft zu Darmstadt, die Genehmigung zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden und zu 4 vom Hundert verzinslichen Kommunalschuldverschreibungen im Gesamtbetrage von 10 000 000 Mark (Reihen XVIII und XIX) nebst zugehörigen Zinsscheinen.

Die Rückzahlung ist bis zum 2. Januar 1923 ausgeschlossen.

Die Stücke-Einteilung für jede der beiden Reihen ist folgende:

250	Stück,	Buchstabe	A	zu	5000	Mark =	1 250 000 Mark
1000	„	„	B	„	2000	„ =	2 000 000 „
1500	„	„	C	„	1000	„ =	1 500 000 „
400	„	„	D	„	500	„ =	200 000 „
200	„	„	E	„	200	„ =	40 000 „
100	„	„	F	„	100	„ =	10 000 „

Darmstadt, den 28. Dezember 1918.

Hessisches Ministerium der Finanzen.

Henrich.

Chronologische Übersicht

der im

Hessischen Regierungsblatt vom Jahre 1918

enthaltenen

Gesetze, Verordnungen usw.

Datum des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Reg.-Blattes	Seite
6. Dez. 1917	V., die Abänderung und Erläuterung der Instruktion für die Großh. Kreisgesundheitsämter, für die Impfärzte und praktischen Ärzte, sowie für die Großh. Bürgermeistereien und Vorsteher von Schulanstalten zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 betr.	1	1
15. Dezember	V., Zwangsumlage zur Aufbringung der Schweine betr.	3	39
17. Dezember	V., den privaten, gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht betr.	1	15
21. Dezember	V. über Gemüseversorgung	1	16
24. Dezember	V., betr. die Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus dem Großherzogtum und aus einem Kreise des Großherzogtums in einen anderen, vom 10. April 1917 (Reg.-Bl. S. 90), hier Abänderung des § 4 dieser V.	2	17
27. Dezember	V., die Deutsche Arzneitaxe betr.	1	15
31. Dezember	V. über den Verkehr mit Eiern	2	24
3. Januar	V. über den Verkehr mit Kaffee-Ersatz	2	18
4. Januar	V., Erzeugnisse aus Gänseleber betr.	2	33
4. Januar	V. zur V. zur Abänderung der V. über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken vom 22. Dezember 1917	2	35
12. Januar	V., die Abänderung der V. vom 8. November 1909 über die Dampfkessel betr.	2	32
12. Januar	V. über die Beschränkung des Verkehrs mit Heu aus der Ernte 1917	2	34
16. Januar	V., Ausf. des § 11 des G. über den vaterländischen Hilfsdienst betr.	2	21
16. Januar	V., den Verkehr mit Spanferkeln betr.	3	41
21. Januar	V. über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig	3	40
22. Januar	V., die Vereinbarung zwischen der Großh. Hess. Regierung u. der Fürstl. Reuß-Plauischen Regierung zu Gera zur Beseitigung gemeindlicher Doppelbesteuerung von Lohnarbeitern betr.	3	38
22. Januar	V., das Regulativ für die Großh. Landes-Heil- und Pflegeanstalten, den Aufenthalt und das Ausscheiden der Pfleglinge betr.	3	41
22. Januar	V., betr. Schlachtverbote	4	48
26. Januar	V. über die Beschränkung des Verkehrs mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1917.	3	42
27. Januar	V., die Löschung von Strafvermerken im Strafregister und in den polizeilichen Listen betr.	2	33
31. Januar	G. über die Abänderung u. Ergänzung des G., betr. die Wahlen zum XXXVII. Landtag, vom 27. Oktober 1917 (Reg.-Bl. S. 259)	3	37
31. Januar	V., Überwachung der Trocknereien betr.	4	48
31. Januar	V. über den Verkehr mit Brennholz	4	49
1. Februar	V. über die Verarbeitung von Gemüse und Obst	4	50
1. Februar	V. über Bier und bierähnliche Getränke	5	51
1. Februar	V., die Regelung der Versorgung mit Flußfischen betr.	5	52
1. Februar	V., Zuteilung der Fischereibezirke an die größeren Städte des Großherzogtums Hessen betr.	5	54
6. Februar	V., die „Dr. Otto Reißner-Stiftung in Bad-Nauheim" betr.	5	54
7. Februar	V. über den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von Rüben im Betriebsjahre 1918/19	4	50
8. Februar	V. über Zucker zur Bienenfütterung	5	55

Datum des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Reg.-Blattes	Seite
8. Februar	**V.** über Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch	5	57
9. Februar	**V.** über Anrechnung von Kriegsdienstzeit der Kriegsteilnehmer des Justiz- und Verwaltungsfaches sowie über deren Zulassung zur Staatsprüfung	4	43
13. Februar	**V.**, die Abänderung des Regulativs über die Reinigung der Schornsteine vom 26. Jan. 1875 betr.	5	57
15. Februar	**Ausf.-Best.** zu § 70 der Reichs-Getreide-Ordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917	5	51
22. Februar	**V.**, Schlachtverbote betr.	6	60
22. Februar	**V.** über Auskunftspflicht	6	61
26. Februar	**V.** über Auskunftspflicht	6	61
7. März	**V.** zur Ausf. der V. über Schilf vom 26. Februar 1918	6	61
7. März	**V.** zur Ausf. der V. über den Ausdrusch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 24. November 1917 und der V. zur Abänderung ders. vom 26. Februar 1918	6	62
7. März	**V.**, die Regelung des Verbrauchs von Ziegenlämmerfleisch betr.	6	62
8. März	**V.** über die Einfuhr landwirtschaftlicher Sämereien	6	63
9. März	**V.**, die Ankerkuilenfischerei im Rhein im Jahre 1918 betr.	6	59
9. März	**V.** über die Anderung der V. vom 23. März 1912, die Gebühren im Verwaltungsstreitverfahren betr.	6	60
9. März	**V.**, die Gebühren der Feldgeschworenen betr.	6	63
12. März	**V.** über Weinreben	6	63
14. März	**V.** über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen	6	65
14. März	**V.**, Arzneitaxe 1918 betr.	6	66
15. März	**V.** zur Ausf. der V. über die Preise für Hülsen-, Hack- und Ölfrüchte vom 9. März 1918	6	65
15. März	**V.**, Anschlußgleis für die Firma Gandenbergersche Maschinenfabrik Georg Göbel zu Darmstadt an das Industriegleis der Stadt Darmstadt in der Kirschenallee betr.	7	79
15. März	**V.**, Anlage eines Anschlußgleises für die Firma Erste Darmstädter Herdfabrik und Eisengießerei Gebr. Roeder an das Industriegleis der Stadt Darmstadt in der Kirschenallee betr.	7	79
16. März	**V.**, die „Dr. Ludwig Opel-Stiftung" in Rüsselsheim betr.	11	116
18. März	**V.** über Fleischversorgung	6	65
19. März	**V.**, Kriegsstiftung J. Langenbach & Söhne, Worms a. Rh. betr.	7	76
25. März	**V.**, betr. Ausf.-Best. zur V. des Bundesrats vom 15. März 1918 über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken	7	77
27. März	**Finanzgesetz** für das Rechnungsjahr 1918	7	67
27. März	**V.**, die Erhebung von Deckgeld für Bedecken der Stuten betr.	9	102
28. März	**V.**, die Prüfungen für das Lehramt an Volksschulen betr.	8	81
28. März	**V.**, die Dienstanweisung für die staatlichen Kassestellen betr.	9	101
5. April	**V.**, das Kapitalabfindungsgesetz betr.	11	113
8. April	**V.** über eine Anbau- und Ernteflächenerhebung im Jahre 1918	11	114
9. April	**V.**, die „Albert und Helene Boehringer-Stiftung" in Nieder-Ingelheim betr.	11	116
9. April	**V.** über die Beschränkung des Verkehrs mit Heu und Stroh aus der Ernte 1917	11	118
16. April	**V.**, Anschlußgleis vom Bahnhof Kelsterbach nach Rkmdp. betr.	11	120
17. April	**V.** über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte	9	97
17. April	**V.** über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Gerichtsvollzieher	9	99
17. April	**V.**, die Berechnung der Schreibgebühren betr.	9	104
17. April	**G.**, die Anderung des Hundesteuer-G. vom 12. August 1899 betr.	10	105
17. April	**V.**, die neue „Ferdinand-Stiftung" zu Philippseich betr.	11	116
20. April	**G.**, die Abänderung des Gemeindeumlagengesetzes betr.	9	100
23. April	**V.** zur Ausf. der V. über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918	10	106
26. April	**V.**, Kriegszuschläge zu den Gebühren der Großh. Ortsgerichte betr.	12	121
29. April	**V.** über Fleischversorgung; hier Errichtung einer Landesfleischstelle	11	117
30. April.	**V.** über den Verkehr mit Kaffee-Ersatz	11	118
1. Mai	**Weitere Übergangsbestimmung** zur V. über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918	11	119
1. Mai	**V.** über den Teuerungszuschlag der Deutschen Arzneitaxe	13	129
2. Mai	**V.** über den Verkehr mit Eiern	11	119
2. Mai	**V.** über Gemüseversorgung	12	127
4. Mai	**V.**, den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Registratoren bei den Staatsanwaltschaften betr.	12	128

Datum des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Reg.-Blattes	Seite
6. Mai	V. über die Vornahme einer Wohnungszählung	12	127
7. Mai	V. über den Anbau von Tabak im Jahre 1918	13	130
7. Mai	V. über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische	13	130
7. Mai	V. über die Zuteilung von neuem Schuhwerk für die Behörden, öffentlichen Anstalten und Wohlfahrtseinrichtungen, sowie für die Wohlfahrtspflege	13	136
8. Mai	V. über Milch- und Speisefettversorgung	13	132
10. Mai	V., Obstversorgung betr.	13	136
13. Mai	V. über den Verkehr mit Holzschuhen und Holzsandalen	14	138
14. Mai	V. über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918	14	139
15. Mai	V., die Ausf. des § 66 des Reichsmilitärgesetzes betr.	14	137
18. Mai	V. über den Verkehr mit getragenen Schuhwaren, Altleder und gebrauchten Waren aus Leder	14	140
21. Mai	V. über den Verkehr mit Laubheu	14	140
22. Mai	V., die Ausf. des G. vom 18. Februar 1911 zur Abänderung des G. über die Fürsorgekasse für die Beamten und Bediensteten der Landgemeinden und Kommunalverbände vom 29. Juli 1908 betr.	14	141
22. Mai	V., die „Erbprinz-Philipp-Stiftung" zu Lich betr.	14	141
24. Mai	V., die ärztliche Prüfung betr.	14	142
25. Mai	V., die Verleihung des Enteignungsrechtes an das Deutsche Reich für die vorübergehende Lagerung von Feldgeräten im Kriegsgefangenenlager Worms betr.	14	138
29. Mai	V. über das Verfüttern von grünem Brotgetreide	14	143
30. Mai	V., den zweiten Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1918 betr.	14	144
5. Juni	V. über den Handel mit Karton, Papier und Pappe	15	145
6. Juni	V. über den Verkehr mit Käse	15	146
10. Juni	Ausf.-V. zur Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918	15	149
10. Juni	V., Güterbeförderung auf der elektrischen Straßenbahn in Mainz betr.	16	153
11. Juni	V. über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918	15	152
11. Juni	V., Güterbeförderung auf der elektrischen Straßenbahn in Gießen betr.	16	154
11. Juni	V., die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheines betr.	16	155
11. Juni	V. über die Regelung des Fremdenverkehrs im Sommer 1918	16	156
13. Juni	V. über die Zusammensetzung der Landesfuttermittelstelle in Darmstadt	16	159
17. Juni	V., die Ausf. der V. des Stellvertr. des Reichsk. vom 3. April 1917 über Gemüse, Obst und Südfrüchte betr.	16	160
17. Juni	V., Dienstanweisung für die Großh. Ortsgerichte betr.	17	168
18. Juni	V., Schlachtverbote betr.	17	163
20. Juni	V. zur Ausf. der V. über Pferdefleisch vom 14. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 655)	17	163
25. Juni	V. über Salatöl-Ersatzmittel	17	163
26. Juni	V. über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918	17	164
26. Juni	V., die „Professor Koch-Stiftung" zu Darmstadt betr.	18	172
28. Juni	V., die Gebühren der Bauschätzer betr.	18	173
30. Juni	V., die Neugestaltung des Kassenwesens betr.	18	174
2. Juli	V. über Eier	17	166
2. Juli	V., die Löschung von Strafvermerken im Strafregister und in den polizeilichen Listen betr.	17	168
3. Juli	V., Abänderung des § 6 der V. betr. die Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus dem Großherzogtum und aus einem Kreise des Großherzogtums in einen anderen vom 10. April 1917 (Reg.-Bl. S. 90), abgeändert durch V. vom 24. Dezember 1917 (Reg.-Bl. v. 1918 S. 17) betr.	17	165
4. Juli	V. über Gemüseversorgung	17	165
9. Juli	V., Bekämpfung des Schleichhandels, hier Kontrolle des Transports der wichtigsten Lebensmittel auf der Eisenbahn betr.	17	167
11. Juli	V. über den Handel mit Gänsen	18	171
11. Juli	G., die Tagegelder und Reisekosten der Ständemitglieder betr.	17	162
13. Juli	V., die Tagegelder der Staatsbeamten betr.	17	161
13. Juli	G., über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Großh. Notare betr.	18	169
13. Juli	G., die zeitweise Erhöhung der Leistungen der Brandversicherungsanstalt für Gebäude betr.	18	170
13. Juli	V., die „Staffel-Stiftung" in Darmstadt betr.	19	176

Datum des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Reg.-Blattes	Seite
16. Juli	**V.** über die Preise für Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918	18	172
18. Juli	**V.** über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken	19	175
18. Juli	**V.,** das Verbot des vorzeitigen Erntens von Herbstgemüse und Rüben betr.	19	176
19. Juli	**V.** über Ausbesserung von Schuhwaren und Herstellung von Maßschuhwerk	18	173
19. Juli	**V.,** die „Wegener-Jubiläumsstiftung" zu Blitzenrod betr.	19	177
22. Juli	**V.** über die Regelung des Verkehrs mit Käse, Quark, Molkeneiweiß und ähnlichen Erzeugnissen	19	177
23. Juli	**V.** über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918	19	177
23. Juli	**V.** über die Walnußernte	19	178
23. Juli	**V.** über die Preise für Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918	19	182
27. Juli	**V.,** den Verkehr mit Wild betr.	19	178
30. Juli	**V.** über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken	20	184
31. Juli	**V.,** die Stiftung der Firma J. Langenbach & Söhne in Worms anläßlich der Ludendorffspende betr.	20	185
2. August	**V.,** die Ausf. des Umsatzsteuer-G. vom 26. Juli 1918 betr.	20	190
2. August	**V.,** die Roeder-Stiftung und die Louis Roeder-Stiftung, beide zu Darmstadt betr.	21	193
5 August	**V.,** Sicherstellung von Saatkartoffeln betr.	20	185
5. August	**V.** über die Ausfuhr von Stroh	21	193
6. August	**V.,** die Pflegegelder in den Landes-Heil- und Pflegeanstalten betr.	21	194
7. August	**V.,** die Tagegelder der Kreisveterinärärzte betr.	20	183
8. August	**V.,** die Gebühren der Kreisärzte und Kreisassistenzärzte bei Dienstgeschäften innerhalb der Dienstbezirke betr.	20	184
9. August	**V.** über künstliche Düngemittel	21	197
17. August	**V.** über den Verkehr mit Zucker zur Herstellung von Tresterwein (Haustrunk)	20	186
17. August	**V.** über den Verkehr mit Zucker zur Verbesserung von Rotwein	20	188
17. August	**V.,** die „Max Feist-Stiftung" zu Bingen betr.	23	210
19. August	**V.,** den Vollzug der Tarifnummer 10 des Reichsstempel-G. vom 3. Juli 1913/26. Juli 1918 (Reichsstempel von Geldumsätzen betr.)	21	194
19. August	**V.** über Saatgutwirtschaften	21	197
29. August	**V.,** die Ausf. der Reichsverbrauchsabgabengesetze betr.	21	197
30. August	**V.,** Vorschr. über Krankheitserreger betr.	21	191
31. August	**V.,** Güterbeförderung auf der elektrischen Straßenbahn in Darmstadt betr.	21	192
31. August	**Ausf.-V.** über Bucheckern	23	213
2. September	**V.,** Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917 betr.	22	202
5. September	**V.** über Fleischversorgung in der Provinz Rheinhessen	21	195
10. September	**V.,** die Kartoffelversorgung betr.	23	207
11. September	**V.,** Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte betr.	22	201
11. September	**V.,** die „Lazarett-Mathildenhöhe-Stiftung" in Darmstadt betr.	23	211
12. September	**V.,** Erhöhung der Einziehungsvergütungen in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung betr.	22	206
12. September	**V.,** Anschlußgleis für die Firma Hermann Josef zu Darmstadt an das städtische Industriegleis nördlich der Weiterstädter Straße in Darmstadt betr.	24	220
13. September	**V.,** Anschlußgleis für die Firma Schunk u. Ebe zu Fulda in km 3,3+69 der Nebenbahn Gießen—Bieber betr.	23	214
13. September	**V.,** Anschlußgleis für die Firma Jonas Meyer, Holzhandlung und Dampfsägewerk zu Darmstadt, an das städtische Industriegleis nördlich der Weiterstädter Straße zu Darmstadt betr.	24	221
14. September	**V.,** die Stiftung für Kriegerwaisen und Halbwaisen 1918 zu Gießen betr.	23	211
18. September	**V.** über die Errichtung eines Landesschulbeirats	22	199
19. September	**V.,** das Verbot des vorzeitigen Erntens von Herbstgemüse und Rüben betr.	23	212
19. September	**V.** über die Höchstpreise von Wild	24	215
20. September	**V.,** die Ausf.-Best. zur V. des Bundesrats über Gummisauger vom 27. August 1918 betr.	24	218
21. September	**V.,** die Ausf. des G. vom 26. Juli 1918 über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 betr.	24	221
24. September	**V.,** den dritten Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1918 betr.	23	212
24. September	**V.,** die Preise für Spiritus und spiritushaltige Arzneimittel in der deutschen Arzneitaxe 1918 und deren Nachträge betr.	24	217

Datum des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Reg.-Blattes	Seite
26. September	V., die Pflegegelder in der Großh. Anstalt für Schwach- und Blödsinnige „Alicestift" bei Darmstadt betr.	24	219
27. September	V., Schlachtverbote betr.	25	225
28. September	V., Regelung des Fleischverbrauchs betr.	25	224
28. September	V., die Gebühren der Schornsteinfeger betr.	24	219
29. September	V., die Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus dem Großherzogtum und aus einem Kreise des Großherzogtums in einen anderen betr.	24	220
30. September	V., Rechtsmittel in Reichssteuersachen betr.	25	223
14. Oktober	V. über den Verkehr mit Zucker zur Verbesserung von Weißwein	25	226
15. Oktober	V., den Schutz der Mieter betr.	25	228
15. Oktober	V., Anschlußgleis für die Firma Julius Rueff, Fabrik pharm. u. chem. Präparate in Pfungstadt, auf dem Bahnhof zu Pfungstadt betr.	26	237
16. Oktober	V., die Überfüllung der Frauenabteilung des Provinzialarresthauses in Mainz betr.	26	237
17. Oktober	**Ausf.-Best.** zur V. R. V. über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918 vom 2. September 1918	25	228
22. Oktober	V., Anschlußgleis für die Firma Gasapparat und Gußwerk A. G. zu Mainz auf dem Bahnhof Mainz-Süd betr.	26	238
23. Oktober	V., den Verkehr mit Schlacht-, Nutz- und Zuchtvieh und dessen Beförderung betr.	26	231
25. Oktober	V. über Weinreben	25	229
25. Oktober	V. über die Preise von Margarine	26	236
28. Oktober	V., den IV. Nachtrag der Deutschen Arzneitaxe 1918 betr.	25	230
10. November	V., den Schutz der Mieter betr.	27	240
14. November	V., betr. Ausf. der V. des Bundesrats vom 17. Oktober 1918 über Besenginster	28	242
14. November	V. über Entschließungen einschließlich Ernennungen	29	264
15. November	V., Amnestie betr.	27	239
15. November	V., die wirtschaftliche Demobilmachung in Hessen betr.	28	241
16. November	V. zu der V. über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken, vom 27. Juni 1918	28	243
18. November	V., die Abhaltung von Treibjagden in Rheinhessen und Starkenburg betr.	28	243
19. November	V., Amnestie betr.	28	242
19. November	V. über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen, hier: Festsetzung der Preise für den aus Hausschlachtungen abzuliefernden Speck	28	244
20. November	V., V. über Erwerbslosenfürsorge betr.	28	244
22. November	V., die Ermächtigung des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung betr.	29	264
26. November	V., die Gebühren der Sachverständigen in Wildschadensangelegenheiten betr.	29	265
26. November	V., die „Bertha Marie Feistmann-Stiftung" in Offenbach betr.	29	266
26. November	V., die zur Staatskasse fließenden Gebühren für Dienstgeschäfte der Kreisärzte und Kreisassistenzärzte betr.	30	269
28. November	V., den Schutz der Mieter betr.	29	268
29. November	V., die Regelung der Zuständigkeit der Provinzialdirektion Rheinhessen in dem zu besetzenden hessischen Gebiet betr.	29	265
30. November	V. über Fleischversorgung in der Provinz Starkenburg	29	266
30. November	V., die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich für die vorübergehende Lagerung von Feldgeräten im Kriegsgefangenenlager Worms betr.	30	274
3. Dezember	V. über die Wahlen zur verfassunggebenden Volkskammer der Republik Hessen	29	245
3. Dezember	V., den Erlaß eines Verbots des Brennens von Kartoffeln betr.	30	274
4. Dezember	V. über Pferdefleisch	29	268
12. Dezember	V., die „Dr. Adalf Dischinger-Stiftung" betr.	30	274
14. Dezember	V., die Anrechnung von Kriegsdienst auf die Studienzeit betr.	31	277
14. Dezember	V., Erleichterungen für Kriegsteilnehmer bei der Ablegung der wissenschaftlichen Prüfung für das höhere Lehramt betr.	31	282
16. Dezember	V. über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien	30	272
16. Dezember	V., die Abänderung der Landgemeindeordnung, hier des Artikels 111 betr.	31	283
18. Dezember	V., die Abänderung der V. vom 8. November 1909 über die Dampfkessel betr.	30	273
23. Dezember	V., die Abänderung der V. über die Wahlen zur verfassunggebenden Volkskammer der Republik Hessen betr.	30	272
28. Dezember	V., die Ausgabe von Schuldverschreibungen durch die Hessische Landes-Hypothekenbank betr.	31	284

Sachregister

zum

Hessischen Regierungsblatt vom Jahre 1918.

Bearbeitet von Amtsgerichtsrat Hans Becker in Dieburg.

(Die Zahlen, soweit nicht mit der Bezeichnung §§, Art., Ziff. versehen, bedeuten die Seiten.)

(Das Regierungsblatt von 1918 enthält 31 Nummern.)

Abkürzungen:

G. = Gesetz. **V.** = Verordnung. **B.** = Bekanntmachung. **Ausf.** = Ausführung. **Anw.** = Anweisung. **V.-K.** = Verfassunggebende Volkskammer der Republik Hessen.

A.

Aale, Preise, 130 § 1.
Abänderung von Gesetzen usw., s. Reichsimpf-G., Ausfuhr, Dampfkessel, Getreide, Landtag, Schornsteine, Hülsenfrüchte, Fürsorgekasse, Prüfungsordnung für Ärzte, Gemeindeumlagen-G., Buchweizen, Hirse, Volkskammer, Landgemeindeordnung — und Änderung.
Abernten von Frühkartoffeln, 185 § 1.
Abgabe von Wild, Groß- und Kleinhandelspreise in diesem Fall, 216 C.
Abgaben, s. Personen-, Güterverkehrsabgaben.
Abgabepflicht von Eiern, 24 §§ 2ff.
Abgeordnete zur Volkskammer, 245 Art. 1.
— Wählbarkeit zum Abg., Verhältniswahl, 246 Art. 6, 7.
— Ablehnung der Wahl, Ausscheiden aus der Volkskammer, 261 Art. 64.
— Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl, 262 Art. 68.
Abgeordnetensitze, Verteilung, 259 Art. 56—58.
Abgesonderter Tisch oder Raum bei der Wahl zur V.-K., 255 Art. 41, 42.
Abhaltung, s. Treibjagden.
Ablegung, s. Prüfungen.
Ablehnung des Amts:
eines Wahlvorstehers, Stellvertreters, Protokollführers oder Beisitzers, 253 Art. 35.
— desgl. des Beisitzers der Kreis-Wahlkommission, 258 Art. 51.
— der Wahl zur V.-K., 261 Art. 63, 64.
Ablieferung
der Eier, 25 § 4.
— von Honig, 55 § 2.
— von Wild, 178 §§ 1ff.
— von Wild bei Treibjagden, 243.
Abnahme der Bucheckern, 213 § 2.
Abschließung der Wählerliste zur V.-K., 248 Art. 12.
Abschrift
der Beförderungspapiere (Frachtbrief, Eisenbahnpaketadresse) an die Reichsgetreidestelle, 167.
— s. a. Ausfertigung.
Abstimmungsbezirk, 252 Art. 33—36.
Alande, Preise, 131 § 1.
Alicestift, V., die Pflegegelder in der Großh. Anstalt für Schwach- und Blödsinnige „Alicestift" bei Darmstadt betr., v. 26. Sept., 219.
Allgemeine Gütergemeinschaft, s. Auseinandersetzung.
Altenteil, s. Pachtland.
Altleder, s. Leder.
Alzey, Kreis, im Kommunalverband Mainz, 208 § 2.
Amnestie,
V. v. 15. Nov., 239.
— V. v. 19. Nov., 242.
Ämter, s. öffentlich.
Amtsärztliches Zeugnis zum längeren Aufenthalt in Kurorten usw., 157 § 2.
Amtsgericht, Feststellungen bei dem Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken, 78 § 5.
Anbau,
V. über den Anbau von Zuckerrüben im Betriebsjahr 1918/19, v. 7. Febr., 50.
— V. über den Anbau von Tabak im Jahre 1918, v. 7. Mai, 130.
Anbau- und Ernteflächenerhebung im Jahre 1918, V. darüber v. 8. April, 114.
Anbieten von Kartoffeln, 210 § 9.
Änderung von Gesetzen usw., s. Verwaltungsstreitverfahren, Hundesteuer-G., Kassewesen, Postordnung — und Abänderung.
Androhung, s. Zwangsstrafen.
Anfechtung einer Wahl zur V.-K., 262 Art. 68.
Anfertigung, s. Urkunde.
Angehörige, als Ortsfremde, in Kurorten usw., 157 § 2.
Angestelltenausschüsse, s. Ausschüsse.
Anhör, s. gutachtliche Anhör.
Ankauf
von Heu, 164 § 1.
— von Stroh, 177 § 1.
— s. a. Erwerb.
Ankerkuilenfischerei im Rhein im Jahre 1918, V. v. 9. März, 59.

Anlegung, s. Grundbücher.
Anleihe als außerordentliches Deckungsmittel nach dem Finanz-G. 1918, 68 Art. 3; Kündigung und Tilgung, das.
Anmeldung
des Bedarfs von Zucker für Bienenfütterung, 55 §§ 2, 3.
— der Herstellung von Trestertwein, 186 § 1.
Annahme der Wahl zur V.-K., 261 Art. 63.
Anpreisung, öffentliche, der Verpflegung, durch Gasthalter, Kur- und Gemeindeverwaltungen, Fremdenverkehrsvereine usw., ist untersagt, 158 § 7.
Anrechnung
der Kriegsdienstzeit der Kriegsteilnehmer des Justiz- und Verwaltungsfaches, V. v. 9. Febr., 43.
— von Kriegsdienst auf die Studienzeit, V. v. 14. Dez., 277.
— insbes. s. 43 I, 46 III, IV.
— s. a. Fleischkarte.
Anschlag der Zusammensetzung der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, 22 Ziff. 4.
Anschlußgleise,
V., Anschlußgleis für die Firma Gaudenbergersche Maschinenfabrik Georg Göbel zu Darmstadt an das Industriegleis der Stadt Darmstadt in der Kirschenallee betr., v. 15. März, 79.
— V., Anlage eines Anschlußgleises für die Firma Erste Darmstädter Herdfabrik und Eisengießerei Gebrüder Roeder an das Industriegleis der Stadt Darmstadt in der Kirschenallee betr., v. 15. März, 79.
— vom Bahnhof Kelsterbach nach dem Rkmdp., V. v. 16. April, 120.
— für die Firma Schunk & Ebe zu Fulda in km 3,3+69 der Nebenbahn Gießen—Bieber, V. v. 13. Sept., 214.
— für die Firma Jonas Meyer, Holzhandlung und Dampfsägewerk in Darmstadt, an der städtische Industriegleis nördlich der Weiterstädterstraße zu Darmstadt, V. v. 13. Sept., 221.
— für die Firma Julius Rueff, Fabrik pharm. und chem. Präparate in Pfungstadt, auf dem Bahnhof in Pfungstadt, V. v. 15. Okt., 237.
— für die Firma Gasapparat und Gußwerk A.-G. zu Mainz auf dem Bahnhof Mainz-Süd, V. v. 22. Okt., 238.
Anstalt, s. Vicestift.
Anstalten, s. öffentliche.
Anstellungsschein, V., die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Staatsbehörden mit Inhabern des Anstellungsscheins betr., v. 11. Juni, 155.
Antrag
auf Ausfuhrbewilligung von Zucht- und Nutzvieh, 18.
— auf Erlaß des Restbetrags des Deckgeldes für Stuten, 103.
— auf Genehmigung eines Ersatzlebensmittels, 108 §§ 9, 11, 12.
— auf Befreiung von der Ablieferung der restlichen 15 % Eier, 119.
— auf Sonder- u. Ausverkäufe von Schuhwaren, 138.
— auf Einleitung des Enteignungsverfahrens seitens des Reichs, 138 § 2, 274.
— auf Zucker zur Verbesserung von Rotwein, 188 § 1.
— desgl. von Weißwein, 226 § 1.
— auf Ausstellung einer Saatkarte, 243.
Anzeige
von Todesfällen infolge der Impfung, 12 § 5.
— vom Dreschen von Getreide, 150 § 3.
— von Ärzten und Tierärzten nach den Vorschr. über Krankheitserreger, 191 Ziff. 3.
— Versteigerung von Vieh, 232 § 2.
— s. a. Anmeldung.
Apotheken, Handel mit Impfstoff, 2 Ziff. 4.
Apothekerlehrlinge und -Gehilfen, Gebühren der Medizinalbeamten für deren Prüfung und Ausstellung ihrer Zeugnisse, 271.
Arbeiter, unverheiratete bzw. verheiratete, Besteuerung in Hessen und Reuß, 38 §§ 1, 2.
Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, 22 Ziff. 1 ff.
Arbeitgeber und -nehmer, Vertreter im Beirat des Staatskommissars, 241 § 1.
Arbeitsgelegenheit, Beschaffung, 264.
Arbeitszeit in den Konditoreien und Bäckereien, V. darüber v. 16. Dez., 272.
Architekten, Anrechnung des Kriegsdienstes, 279.
Arithmetik und Algebra, Prüfungsgegenstand der Volksschullehrer, 85 §§ 5, 6; 89 § 7; 92 §§ 4, 7.
Arzneimittel, s. Spiritus.
Arzneirechnungen, Teuerungszuschlag, Rabattgewährung, 15.
Arzneitaxe,
V., die Deutsche Arzneitaxe für 1918 betr., v. 27. Dez. 1917, 15.
— V. v. 14. März, 66.
— V. über den Teuerungszuschlag der Deutschen Arzneitaxe, v. 1. Mai, 129.
— V., den zweiten Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1918 betr., v. 30. Mai, 144.
— V., den dritten Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1918 betr., v. 24. Septr., 212.
— V., den vierten Nachtrag der Deutschen Arzneitaxe 1918 betr., v. 28. Okt., 230.
— s. a. Spiritus.
Ärzte,
V., die ärztliche Prüfung betr., v. 24. Mai, 142. (Abänderung der Prüfungsordnung für Ärzte.)
— V., Gebührenordnung für approbierte Ärzte betr., v. 11. Sept., 201.
— s. a. Kreisveterinär-, Kreis-, Kreisassistenz-, Impfärzte
Aschen, Preise, 131 § 1.
Aufbewahrung der Wählerliste zur V.-K., 248 Art. 13.
Aufbringung, s. Schweine.
Aufenthalt,
1. Ausscheiden der Pfleglinge, s. Landes-Heil- und Pflegeanstalten.
2. A. von mehr als 3 Monaten begründet Gemeindesteuerpflicht, 100 Art. 1.
3. A. der Ortsfremden in Kurorten, Bädern usw., 156 §§ 1 ff;
— Herabsetzung der Dauer, 157 § 3;
— vorübergehendes völliges Verbot, 158 § 8;
— Verbot gegen Einzelne, 158 § 10.
Aufforderung
1. zum Verstoß gegen die Vorschr. der V. über den Verkehr mit Eiern, 31 § 26.
2. A. zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur V.-K., 248 Art. 16;
— zur Beseitigung von Mängeln ders., 250 Art. 23;
— zur Erklärung über die Annahme der Wahl zur V.-K., 261 Art. 63.
Aufkäufer von Eiern, 28 §§ 16 ff.
Aufhebung
1. der Untererhebstellen Himbach und Hahnheim, 174 Ziff. 1.
2. A. von Vorschriften,
— V. über den Verkehr mit Eiern, 32 § 27;
— V., Schlachtverbote betr., 48;
— V. über Bier und bierähnliche Getränke, 51 § 2;
— V., die Gebühren im Verwaltungsstreitverfahren betr., 60 § 1;
— V., Schlachtverbote betr., 60; 163;

Aufhebung
2. A. von Vorschriften,
— V. über Salatöl-Ersatzmittel, 163;
— V. über Gemüseversorgung, 166 II.;
— V. über die Preise für Stroh und Häcksel, 173 § 2;
— V. über die Walnußernte, 178;
— V., die Kartoffelversorgung betr., 210 § 11;
— V., das Verbot des vorzeitigen Erntens von Herbstgemüse und Rüben betr., 212;
— V. über den Verkehr mit Schlacht-, Nutz- und Zuchtvieh und dessen Beförderung, 235 § 11.
Aufnahmeprüfung für die Lehrerseminare, 81 §§ 1 ff.
Aufrechnung von Kälbern, Schweinen und Schafen auf die Wochenumlage an Vieh, 267 II.
Aufsicht über die Ersatzmittelstellen, 108 § 8.
Aufstellung der Wählerliste zur V.-K., 246 Art. 8.
Ausbesserung von Schuhwaren, V. darüber v. 19. Juli, 173.
Ausbrennen der Schornsteine, 58.
Ausdrusch,
V. zur Ausf. der V. über den Ausdrusch von Getreide und Hülsenfrüchten v. 24. Nov. 1917 und der V. zur Abänderung ders. v. 26. Febr. 1918, v. 7. März, 62.
— von Getreide, 150 § 3.
Auseinandersetzung, Gebühr der Rechtsanwälte für die Bewirkung einer Auseinandersetzung zwischen mehreren Erben in Ansehung des Nachlasses, oder einer Auseinandersetzung nach Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft, der Fahrnisgemeinschaft sowie der fortgesetzten Gütergemeinschaft in Ansehung des Gesamtguts, 98 § 3.
Ausfertigung, Abschrift, Gebühr des Ortsgerichts für Erteilung, 121.
Ausfuhr,
1. V. betr. die A. von Zucht- und Nutzvieh aus dem Großherzogtum und aus einem Kreise des Großherzogtums in einen anderen, v. 10. April 1917 (Reg.-Bl. S. 90), hier Abänderung des § 4 dieser V., v. 24. Dez. 1917, Reg.-Bl. 1918, 17;
— V., Abänderung des § 6 dieser V. betr., v. 3. Juli, 165.
2. A. von Stroh, V. v. 5. Aug., 193.
3. A. von Brennholz, 49 § 1.
4. A. von unbewurzelten Rebteilen, 63 §§ 1, 2; 229 §§ 1, 2.
5. A. von Heu, 139 § 3.
6. A. von Käse und Quark, 147 § 4.
7. A. von Kartoffeln, 210 § 8.
8. A. von Vieh, 232 §§ 3 ff.;
— Untersagung, 233 § 4.
Ausfuhrschein für Vieh, 232 § 3.
Ausführung von Gesetzen usw., s. Schilf, Hülsenfrüchte, Getreide, Ersatzlebensmittel, Reichsmilitär-G., Fürsorgekasse, Gemüse, Obst und Südfrüchte, Hilfsdienst, Pferdefleisch, Umsatzsteuer-G., Reichsverbrauchsabgaben-G., außerordentliche Kriegsabgabe, Besenginster.
Ausführungsbestimmungen, s. Reichsgetreideordnung, Gummisauger, Saatkartoffeln.
Ausführungsverordnung, s. Reichsgetreideordnung, Bucheckern.
Ausgabe, s. Schuldverschreibungen.
Aushang
der V. über den Verkehr mit Käse, 148 §§ 8, 9.
— der V. über Höchstpreise für Wild, 217.
Auskunft, Gebühr des Ortsgerichts für Abgabe, 123.
Auskunftspflicht,
V. darüber v. 22. Febr., 61; V. v. 26. Febr., 61.
— der Geflügelhalter, 30 § 22.
Auskunftspflicht,
der Kommunalverbände u. Gemeinden, 31 § 25.
— der Berufsfischer, 53 § 4.
— der Ersatzmittelstellen, 112 § 22.
— der Käsefabrikanten und -Verkäufer, 147 § 6.
— der Viehhalter, 234 §§ 7, 8.
— der Behörden gegenüber dem Ausschuß der V.-K., 263 Art. 70.
— über die Persönlichkeit der Angestellten eines Ersatzmittelherstellers, 109 § 12.
— über die Größe von Grundstücken, 115 § 3.
Auslagen der Rechtsanwälte, 98 § 2.
Auslagensätze der Notare, Erhöhung, 169 Art. 1.
Auslandsware, 147 § 5.
Ausnahmen, Gestattung:
von der Lieferungspflicht für Eier, 26 § 8.
— vom Fällungsverbot, 40 § 2.
— vom Verbot des vorzeitigen Erntens, 176 § 1.
— von den Vorschr. der V. über den Verkehr mit Wild, 181 § 9.
— von Schlachtverboten, 225 II.
— vom Verbot des Brennens von Kartoffeln, 275 § 2.
Ausscheiden eines Abgeordneten aus der V.-K., 261 Art. 64.
Ausschließung
von der Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar, 83 § 5.
— bei der Entlassungsprüfung, 85 § 5.
— bei der Schlußprüfung der Volksschullehrer, 89 § 9.
Ausschluß vom Stimmrecht zur V.-K., 245 Art. 5.
— der Öffentlichkeit in den Sitzungen des Gemeinderats, 283 Art. 111.
Ausschlußfrist, 149 § 2; 208 § 2.
Ausschüsse
1. des Vorstandes der Landes-Milch- und Fettstelle, 134 § 5.
2. A. zur Nachprüfung der Anmeldungen der Herstellung von Tresterwein, 186, §§ 2, 3;
— desgl. zur Verbesserung von Rotwein, 188 § 2;
— desgl. von Weißwein, 227 § 3.
3. Verbandsausschuß der Kommunalverbände, 208 § 3;
— Vorsitzender, das.
4. Ausschuß der V.-K. zur Beweiserhebung über die Gültigkeit der Wahlen, 268 Art. 70.
— s. a. Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse, Beschwerde-Ausschuß.
Ausstellung, s. Berechtigungsschein, Saatkarte.
Ausübung
des Stimmrechts zur V.-K., 245 Art. 4.
— des Wahlrechts, 254 Art. 38.
Ausweis
über Zulassung zum Ankauf von Stroh, 178 § 1.
— der Wildhändler, 181 § 6.
Ausweiskarte
für Eier-Aufkäufer, 28 § 16.
— für Ankauf und Verkauf von Vieh zum Schlachten, 235 § 12.
Auszahlung, s. Gelder.
Außerordentliche
Deckungsmittel nach dem Finanz-G., 68 Art. 3, 4.
— Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918, V., die Ausf. des G. v. 26. Juli 1918 darüber betr., v. 21. Sept., 221.
Außerordentliches Testament, Gebühr des Ortsgerichts für dessen Errichtung, 122.
Auszugsberechtigte, als Haushaltungsmitglieder des Geflügelhalters, 25 § 3.

B.

Bäckereien, V. über die Arbeitszeit in dens., v. 16. Dez., 272.
Backfische, Preise, 131 § 1.

Bad-Nauheim, Schutz der Mieter, B. v. 15. Okt., 228.
Bahn, Ausfuhr von Brennholz, 49 § 1.
Barben, Barsche, Preise, 131 § 1.
Bauingenieure, Anrechnung des Kriegsdienstes, 279.
Bauschätzer, B., die Gebühren ders. betr., v. 28. Juni, 173.
Bauverständige, Gebühr für Schätzungen, 123.
Beamte, s. Staats-, Kanzlei- und Unterbeamte, Fürsorgekasse.
Beanstandungen der Wahlen zur B.-K., 262 Art. 68, 69.
Beauftragte des Viehhandelsverbandes, 233 § 7.
Bedarfsregelung der Kleie, 151 § 4.
Bedecken, s. Deckgeld.
Bedienstete, s. Fürsorgekasse.
Bedingungen der Genehmigung eines Ersatzlebensmittels, 110 § 15.
Beeidigung, s. Zeugen, Sachverständige und Vereidigung.
Befehlshaber des Besatzungsheeres, Verhandlungen mit den hessischen Verwaltungsbehörden, 265 §§ 1, 3.
Beförderung
von Schlacht-, Nutz- und Zuchtvieh, B. v. 23. Okt., 231, (insbes. 233 III).
— von Eiern, 30 § 21.
— von Gütern durch die elektrische Straßenbahn in Darmstadt, 192.
Beförderungspapiere, s. Abschrift.
Beförderungsschein
für Brennholz, 49 § 1.
— für Vieh, 233 § 6.
Befreiung
von der Prüfung für das Lehramt an Volksschulen, 86 § 6.
— von der Ablieferung der restlichen 15 % Eier, 119.
— von der Hundesteuer, 105 Art. 3.
Beglaubigung
einer Unterschrift, Gebühr des Ortsgerichts, 121.
— der Dienstzeugnisse für Apothekerlehrlinge und -Gehilfen, Gebühren der Medizinalbeamten, 271.
Begutachtungen durch die Medizinalbeamten, Gebühren, 270, 271.
Behändigungen, s. Zustellung.
Behörden,
B. über die Zuteilung von neuem Schuhwerk für die Behörden, v. 7. Mai, 136.
— von den Behörden in Kurorten untergebrachte Personen, 157 § 2.
— s. a. oberste kirchliche Behörden, Ober-, Verwaltungs-Gemeinde-, Polizei-, Ortsbehörde.
— Auskunfts- und Rechtshilfspflicht der Behörden gegenüber dem Ausschuß der B.-K., 263 Art. 70.
Beigeordneter, s. Oberbürgermeister.
Beirat
1. des Staatskommissars für wirtschaftliche Demobilmachung, 241 § 1.
— Anhör vor der Enteignung von Grundeigentum, 264.
2. s. Landes-Eierstelle.
Beisitzer
der Landes-Wahlkommission, 251 Art. 27.
— der Orts-Wahlkommission, 253 Art. 35, 37, 46.
— der Kreis-Wahlkommission, 258 Art. 51.
— Vergütung, 261 Art. 62.
Bekämpfung, s. Schleichhandel.
Bekanntmachung,
Gebühr des Ortsgerichts für Bekanntmachung einseitiger Willenserklärungen, für Bekanntmachung einer gerichtlichen Verfügung, für Besorgung einer öffentlichen Bekanntmachung, 122.
— Gebühr des Ortsgerichtsdieners für Bekanntmachungen, 124.
Bekanntmachung,
der Wahlvorschläge, 252 Art. 32.
— der Namen der Wahlvorsteher und der Abstimmungsbezirke, 253 Art. 34.
— des Tages der Wahl usw., Art. 35.
— des Ergebnisses der Wahl, 260 Art. 60.
— der Offenlegung der Wählerlisten zur B.-K., 246 Art. 9.
— der Entscheidungen über Einsprüche gegen die Wählerlisten und über Beschwerden dagegen, 247 Art. 10.
— des Namens des Landes-Wahlkommissars, 248 Art. 15; 262 Art. 64.
— der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, 248 Art. 16.
— s. a. öffentliche Bekanntmachung.
Belege
zur Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar, 82 §§ 3, 4.
— zur Entlassungsprüfung, 84 § 2.
— zur Schlußprüfung der Volksschullehrer, 88 § 5.
— zur erweiterten Prüfung, 91 § 3.
Benachrichtigung
von Fehlern, Gebühr des Ortsgerichts, 125.
— der zur B.-K. Gewählten, 261 Art. 63.
Berechnung der Schreibgebühren, B. v. 17. April, 104.
Berechtigungsschein zum Bezug steuerfreien Zuckers für Bienenfütterung, 56 § 6.
Berichtigung, s. Richtigstellung.
Berufsfischer, s. Fischer.
Berufung gegen den Steuerbescheid an die Landeskommission für Steuersachen, 190 Ziff. 4; 222 II.
Berufungsinstanz, Erhöhung der Gebühren der Rechtsanwälte, 97 § 1.
Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins, B. v. 11. Juni, 155.
Besondere Stellen nach der V. des B.-A. über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln usw., 145 § 1.
Beschlagnahme
der Hinterfrucht, 150 § 3.
— von Vieh wegen Verletzung der Vorschriften der B. über den Verkehr mit Schlacht-, Nutz- und Zuchtvieh und dessen Beförderung, 234 § 9.
Beschlüsse
der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, 23 Ziff. 8.
— der Ersatzmittelstellen, 167 § 4; 110 § 14.
— des Beschwerdeausschusses für Ersatzmittel, 111 § 17.
— des Vorstandes der Landes-Milch- und Fettstelle, 134 § 5.
— des Verbandsausschusses, 149 § 2.
— der Landesfuttermittelstelle, 159 Abs. 3.
— des Verbandsausschusses, 208 § 3.
— der Ortskommission für die Umlage von Vieh auf die Gemeinden Rheinhessens bzw. Starkenburgs, 196 I.; 267 I.
— der Landes-Wahlkommission, 251 Art. 28.
— der Orts-Wahlkommission, 257 Art. 48.
— zur Aufrechterhaltung der Ordnung, 261 Art. 61.
Beschränkung
des Verkehrs mit Heu aus der Ernte 1917, B. v. 12. Jan., 34; — B. v. 9. April, 118.
— des Betriebs von Gaststätten, 158 § 9.
— des Verkehrs mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1917, B. v. 26. Jan., 42.
— des Verkehrs mit Heu und Stroh, B. darüber v. 9. April, 118.
Beschwerde:
1. gegen die Versagung oder Zurücknahme der Genehmigung eines Ersatzlebensmittels, 110 §§ 16ff.
— schriftliche Einreichung, Gründe, Gebühr, 111 § 20.
— Zurückweisung, 112 § 21.

Beschwerde:
2. gegen die Beschlüsse der. Verbandsausschüsse, Ausschlußfrist, 149 § 2.
3. desgl. der besonderen Stellen, V. über den Handel mit Papier usw., 145 § 1.
4. gegen Entscheidungen nach dem G. über eine außerordentliche Kriegsabgabe, 222 I, II.
— gegen die Heranziehung zu Reichssteuern, 223 § 2.
5. gegen die Entscheidung auf Einspruch gegen die Wählerliste, 247 Art. 10.
— gegen die vom Kreisausschuß ausgesprochene Strafe wegen Ablehnung des Amts als Wahlvorsteher usw., und Frist, 253 Art. 35.
6. Ausf.-V. über Bucheckern, 213 § 1.
— s. a. Rechtsbeschwerde.
Beschwerdeausschuß für Ersatzmittel in Darmstadt, 110 §§ 16ff.
— Vorsitzender, Stellvertreter dess. und Mitglieder, 111 §§ 17, 21, 22.
Beschwerdefrist, 224 § 2.
Beseitigung
von Hunden, 106 Art. 3c.
— s. a. Mängel, Doppelbesteuerung.
Besenginster, V. betr. Ausf. der V. des Bundesrats v. 17. Okt. 1918 über Besenginster, v. 14. Nov., 242.
Besetzung Hessens, s. Provinzialdirektion Rheinhessen; Bewerber zur V.-K.
Besitzsteuer, Rechtsmittel gegen die Veranlagung, 223 § 1.
Bestände an Vieh, Überwachung, 233 § 7.
Bestellung der Aufkäufer für Eier und Widerruf ders., 29 § 16.
Betrieb, s. Gaststätten.
Betriebsunternehmer,
Pflichten bei der Errichtung der Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse, 22 Ziff. 2, 7, 9, 11.
— Vertreter ders., 22 Ziff. 5, 6.
Bewegliche Sachen, s. Versteigerung.
Bewerber zur V.-K.,
Vorschlag, 249 Art. 18.
— Ersetzung wegen Bedenken gegen ihre Wählbarkeit, 250 Art. 24.
— Strich von Namen, 251 Art. 29.
— auf dem Stimmzettel, 254 Art. 39.
— Reihenfolge, 260 Art. 58.
— Fehlen eines Bewerbers, 262 Art. 67.
— im besetzten hessischen Gebiet wohnende Bewerber, 272.
Bewilligung, s. Ausfuhr.
Bewirkung, s. Auseinandersetzung.
Bewirtschaftung,
von Milch, V. darüber v. 8. Febr., 57.
— von Milch, Butter und Käse, 135 § 8.
Bezirkskassen,
Erhebung und Verrechnung der Umsatzsteuer, 190 Ziff. 1.
— Einziehung und Verrechnung der außerordentlichen Kriegsabgabe, 222 I.
Bezug von Zucker für die Bienenfütterung, 55 § 1; 56 § 6.
Bezugsscheine für Kaffee-Ersatz, 18 §§ 2—7.
— für Zucker zur Bienenfütterung, 56 § 5.
— für Kartoffeln, 210 §§ 9, 10.
— s. a. Ölbezugsscheine.
Bibelkunde, s. Religionslehre.
Bienen, V. über Zucker zur Bienenfütterung, v. 8. Febr., 55.
Bienenzüchter,
Anmeldung des Bedarfs an Zucker für Fütterung, Verpflichtungen dagegen, 55 § 2.
— Bezugsscheine, 56 § 5.
Bienenzüchtervereinsvorsitzende, Nachprüfung der Anmeldungen von Zucker für Fütterung, 56 § 4.
Bier, V. über Bier und bierähnliche Getränke, v. 1. Febr. 51.
Bildung einer neuen Regierung aus der V.-K., 263 Art. 72.
Bingen, Stadt, Zuteilung des Fischereibezirks, 54.
— Kreis, im Kommunalverband Mainz, 208 § 2.
Blaufelchen, Preise, 131 § 1.
Bleie, Preise, 131 § 1.
Blindenhunde, Steuerfreiheit, 106 Art. 3.
Blödsinnige, s. Alicestift.
Boehringer, V., die „Albert und Helene Boehringer-Stiftung" in Nieder-Ingelheim betr., v. 9. April, 116.
Botanik, s. Pflanzenkunde.
Brandversicherungsanstalt für Gebäude, G., die zeitweise Erhöhung der Leistungen ders. betr., v. 13. Juli, 170.
Brennen,
V. über das Brennen von Rüben im Betriebsjahre 1918/19, v. 7. Febr., 50.
— V., den Erlaß eines Verbots über das Brennen von Kartoffeln betr., v. 3. Dez., 274.
Brennholz,
V. über den Verkehr damit betr., v. 31. Jan., 49.
— insbes. Ausfuhr, Frachtbriefe, Beförderungsscheine, 49 § 1.
Brie, s. Weichkäse.
Brotgetreide, V. über das Verfüttern von grünem Brotgetreide, v. 29. Mai, 143.
Bruteier, 24 § 1.
Bucheckern, Ausf.-V. darüber, v. 31. Aug., 213.
Buchführung
der Berufsfischer, 53 § 4.
— der Bienenzüchter, 55 § 2.
Buchweizen,
V. zur V. zur Abänderung der V. über den Verkehr mit Buchweizen aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken, v. 22. Dez. 1917, v. 4. Jan., 35.
— V. über den Verkehr mit Buchweizen aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken, v. 18. Juli, 175; — V. v. 30. Juli, 184.
— V. zu der V. darüber v. 27. Juni 1918, v. 16. Nov., 243.
Büdingen, Kreis, im Kommunalverband Offenbach, 208 § 2.
Bürgerliche Ehrenrechte, Verlust, Androhung:
V. über die Höchstpreise von Wild, 217.
— Ausschluß vom Stimmrecht zur V.-K., 246 Art. 5.
Bürgermeister, als Vorstand der Städte:
V. über den Verkehr mit Kaffee-Ersatz, 21 § 10.
Bürgermeisterei, Zuständigkeit:
1. Anmeldung des Bedarfs von Zucker für Bienenfütterung, 55 §§ 2, 3, 5.
2. nach der V. über eine Anbau- und Ernteflächenerhebung im Jahre 1918, 114 §§ 1—3.
3. Wahlordnung:
Tätigkeit bei der Aufstellung der Wählerlisten zur V.-K., 246 Art. 9ff.; 249 Art. 19.
— Entscheidung auf Einsprüche gegen die Wählerliste, 247 Art. 10.
— Abgrenzung der Abstimmungsbezirke, 252 Art. 33.
— Ernennung der Wahlvorsteher, Art. 34.
— Aufbewahrung der Stimmzettel, 257 Art. 48.
— s. a. Reichsimpfgesetz.
Bürgermeister und Bürgermeisterei:
1. als zuständige Behörde:
V. über die Vornahme einer Wohnungszählung, 127 § 2.
2. als Ortsbehörde:
V. über den Verkehr mit Getreide usw. zu Saatzwecken, 175; — V. gleichen Betr., 185.
3. als Gemeindevorstand:
V. über Milch- und Speisefettversorgung, 133 § 1.
4. sonstige Zuständigkeit:
Ausf.-V. zur Reichsgetreideordnung, 150 § 3.
Bureaupersonal, s. Zentrale.

C.

Camembert, s. Weichkäse.
Chemie, Prüfungsgegenstand der Volksschullehrer, 92 §§ 4, 7.
Chemiker, Anrechnung des Kriegsdienstes, 279.
Choral, Prüfungsgegenstand der Volksschullehrer, 85 §-5; 89 § 9.

D.

Dampfkessel, V., die Abänderung der V. v. 8. Nov. 1909 über die Dampfkessel betr., v. 12. Jan., 32; V. v. 18. Dez., 273.
Damwild, s. Wild.
Darmstadt,
Zuteilung des Fischereibezirks, 54.
— Wildempfangsberechtigung, 181 § 7.
— Vertreter der Stadt im Vorstand der Landes-Milch- und Fettstelle, 133 § 3.
— Oberbürgermeister von Darmstadt im Verbandsausschuß, 208 § 3.
— Kommunalverband Darmstadt (Kreise Darmstadt, Dieburg, Groß-Gerau), 208 § 2.
— Stadtbezirk als Kommunalverband i. S. der V. über wirtschaftliche Demobilmachung, 241 § 2.
— Schutz der Mieter (V. v. 15. Okt.), 228.
— s. o. Landesfuttermittelstelle, Staatskommissar, Handwerkskammer.
Dauer der Wahl zur V.-K., 246 Art. 7.
Deckgeld, V., die Erhebung von Deckgeld für Bedecken der Stuten betr., v. 27. März, 102.
Deckoffiziere, s. Offiziere.
Demobilmachung, wirtschaftliche, in Hessen, V. v. 15. Nov., 241.
Demobilmachungsausschuß,
Vorsitzender und Mitglieder, 241 § 2.
— Geschäftsordnung, 241 § 3.
Deputatland, s. Pachtland.
Deutsche Reichsangehörigkeit, Stimmrecht und Wählbarkeit zum Abgeordneten zur V.-K., 245 Art. 3, 6.
Deutsche Sprache und Literatur, Prüfungsgegenstand der Volksschullehrer, 85 §§ 5, 6; 89 § 7; 92 §§ 4, 7.
Deutsches Reich, s. Enteignungsrecht.
Dickwurz, s. Herbstgemüse.
Dieburg, Kreis, im Kommunalverband Darmstadt, 208 § 2.
Dienst bei Heer, Marine, Schutztruppen, 47 V.
Dienstanweisung
für die staatlichen Kassestellen, V. v. 28. März, 101.
— für die Großh. Ortsgerichte, V. v. 17. Juni, 168.
Dienstbezirke, Dienstgeschäfte, s. Kreisärzte.
Dienstboten als Haushaltungsmitglieder des Geflügelhalters, 25 § 3.
Dienstgeschäfte, s. Kreisärzte.
Dienstland, s. Pachtland.
Dienstreisen
der Beamten der Ersatzmittelstellen, 107 § 6.
— desgl. des Beschwerdeausschusses, 111 § 18.
Dienstverschwiegenheit, s. Verschwiegenheit.
Dinkel, s. Getreide.
Direkte Steuern nach dem Finanz-G., 67 Art. 1.
Direktivbehörde, s. Oberbehörde.
Direktor
eines Gymnasiums, Realgymnasiums, Oberrealschule, Realschule, höheren Mädchenschule, im Landesschulbeirat, 199 § 2.
— desgl. eines Seminars und des Lehrerinnenseminars, 200 § 2.
Dischinger, V., die „Dr. Adolf Dischinger-Stiftung" betr., v. 12. Dez., 274.
Döbel, Preise, 131 § 1.
Doktorprüfung der Lehramtskandidaten, 283 § 5.
Doppelbesteuerung, V., die Vereinbarung zwischen der Großh. Hess. Regierung und der Fürstl. Reuß-Plauischen Regierung zu Gera zur Beseitigung gemeindlicher Doppelbesteuerung von Lohnarbeitern betr., v. 22. Jan., 38.
Dreschschein, 150 § 3.
Düngemittel, V. über künstliche, v. 9. Aug., 197.

E.

Ehrenämter:
Mitglieder der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, 23 Ziff. 9.
— der Landesfleischstelle, 117.
— des Vorstands der Landes-Milch- und Fettstelle, 134 § 3.
— der Landes-Heu- und Strohstelle, 139 § 2.
— des Landesschulbeirats, 201 § 7.
Ehrenrechte, s. bürgerliche E.
Eier,
V. über den Verkehr mit Eiern, v. 31. Dez. 1917, Reg.-Bl. 1918, 24; — V. v. 2. Mai, 119; — V. v. 2. Juli, 166.
— s. a. Bruteier.
Einfuhr landwirtschaftlicher Sämereien, V. v. 8. März, 63.
Einigungsamt, Zustimmung, 228; 240; 268.
Einkaufsgesellschaft für das Großherzogtum Hessen m. b. H. in Mainz,
1. als Landesvermittelungsstelle für Kaffee-Ersatz, 18 § 1.
2. Bezug und Vertrieb von Zucker für die Bienenfütterung, 55 §§ 1—5.
3. Vertreter der Einkaufsgesellschaft und Stellvertreter ders.:
in der Verwaltungsabteilung der Landesgemüsestelle, 166 I.
— V. über den Verkehr mit Zucker zur Herstellung von Tresterwein, 186 §§ 1—4.
— V. über den Verkehr mit Zucker zur Verbesserung von Rotwein, 188 §§ 1, 3, 4.
— desgl. von Weißwein, 226 §§ 1, 3, 4.
— s. a. Landeseierstelle.
Einkommensteuer
nach dem Finanz-G., 67 Art. 1.
— der Arbeiter in Hessen und Reuß, 38 §§ 1, 2.
Einkommensteuerpflicht in einer Gemeinde, 100 Art. 1.
Einkorn, s. Getreide.
Einreichung von Wahlvorschlägen zur V.-K., 248 Art. 16, 17.
Einsicht in Geschäftsräume, -Bücher und -Aufzeichnungen:
durch die Landesobststelle in Trocknereien, 48 §§ 1, 2.
— durch die Städte bei Berufsfischern, 53 § 4.
— in die Handelsbücher der Ersatzmittelhersteller, 109 § 12.
— durch die Bürgermeistereien bei den Landwirten, 115 § 3.
— durch die Polizei bei Herstellern, Händlern usw. von Käse, 147 § 6.
— von Gehöft, Ställen und Weiden, 233 § 7.
Einspruch
gegen den Steuerbescheid an die Veranlagungskommission, 190 Ziff. 4; 222 II.
— gegen die Entscheidung der Ortskommission bei der Viehumlage in Rheinhessen, 196 III.
— gegen die Umlage an Schlachtvieh und gegen die Entscheidung der Ortskommission in Starkenburg, 267 III.
— Fristen für Einsprüche, das.
— gegen die Aufnahme in den Wahlvorschlag, 272.
Eintragen einer Hypothek, Zession, Kulturveränderung, Gebühr des Ortsgerichts, 125.
Eintragung, s. Widerspruch.

Einwendungen
gegen die Zurücknahme der Genehmigung eines Ersatzlebensmittels, 109 § 12.
— gegen die Wählerlisten zur V.-K., 247 Art. 10.
Einziehung
von Hunden, 106 Art. 3c.
— Androhung, V. über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische, 132 § 2.
— V., den Verkehr mit Wild betr., 182 § 10.
— V., Regelung der Fleischverbrauchs betr., 225.
Einziehungsvergütungen in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, V., Erhöhung ders. betr., v. 12. Sept., 206.
Eisenbahn, s. Lebensmittel.
Eisenbahnpaketadresse, s. Abschrift.
Elektrische Straßenbahn
in Mainz, Güterbeförderung auf ders., V. v. 10. Juni, 153.
— desgl. in Gießen, V. v. 11. Juni, 154.
— desgl. in Darmstadt, V. v. 31. Aug., 192.
Elektro-Ingenieure und -Chemiker, Anrechnung des Kriegsdienstes, 279.
Emer, s. Getreide.
Empfang, s. Gelder.
Englisch, Prüfungsgegenstand der Volksschullehrer, 92 §§ 4, 7.
Enteignung
von Eiern und Geflügel, 25 § 5; 31 § 26.
— von Vieh, 234 § 9.
— von Schlachtvieh, 196 III; 267 III.
— von Grundeigentum und von Rechten an Grundeigentum, durch den Staatskommissar für wirtschaftliche Demobilmachung, 264.
Enteignungsrecht, Verleihung an das Deutsche Reich für die vorübergehende Lagerung von Feldgeräten im Kriegsgefangenenlager Worms betr., V. v. 25. Mai, 138; V. v. 30. Nov., 274.
Enteneier, s. Eier.
Entfernungsgebühr der Ortsgerichte, 168.
Entlassungsprüfung am Lehrerseminar, 84 §§ 1 ff.
Entmündigung, Ausschluß vom Stimmrecht zur V.-K., 245 Art. 5.
Entscheidungen,
s. Ministerium des Innern, M. d. J., Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, Staatsministerium, Provinzialausschuß, Provinzialdirektion, Schlichtungsausschuß, Ersatzmittelstellen, Beschwerdeausschuß für Ersatzmittel, Schiedsgericht, Oberkommission, Steuerabteilung, Landeskommission, Orts-Wahlkommission, Landes-Wahlkommission, Kreisausschuß, Bürgermeisterei, Volkskammer, Oberkommission, Zustellung.
Entschließungen, V. darüber einschließlich Ernennungen, v. 14. Nov., 264.
Entweichen eines Kranken aus einer Landes-Heil- und Pflegeanstalt, 42 zu § 43.
Entwurf, s. Urkunde.
Entziehung der Handelsbefugnis, V. über den Handel mit Karton, Papier und Pappe, 145 § 1.
Erben, s. Auseinandersetzung.
Erbieten zum Verstoß gegen die Vorschr. der V. über den Verkehr mit Eiern, 31 § 26.
Erdkunde, Prüfungsgegenstand der Volksschullehrer, 89 § 7; 92 §§ 4, 7.
Ergänzung, s. Landtag.
Ergebnis der Wahl der Arbeiterausschüsse nach dem Hilfsdienst-G., Feststellung, 51 V; — Bekanntgabe, 52 V, 30.
Erhebung
der Umsatzsteuer, 190 Ziff. 1.
— s. a. Anbau- und Ernteflächenerhebung, Deckgeld.
Erhebungen
zur Vorbereitung der Entscheidung über die Genehmigung eines Ersatzlebensmittels, 109 § 12.
— weitere Erhebungen, 110 § 14.
Erhöhung,
G., die zeitweise Erhöhung der Leistungen der Brandversicherungsanstalt für Gebäude betr., v. 13. Juli, 170.
— V. Erhöhung der Einziehungsvergütungen in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung betr., v. 12. Sept., 206.
— Erhöhung der Gebühren:
der Ärzte, Wundärzte und Zahnärzte, 202 II.
— der Sachverständigen in Wildschadensangelegenheiten, 266.
— für Untersuchung der Dampfkessel, 273 § 1.
— s. a. Kriegszuschläge.
Erholungsplätze, Aufenthalt der Ortsfremden, 156 §§ 1 ff.
Erlaß der Restes des Deckgeldes, 103.
— der Hundesteuer, 106 Art. 3b.
— von Strafen, 239, 242.
— s. a. Strafbescheid.
Erlaubnis
zum Betrieb einer privaten, gewerblichen oder kaufmännischen Fachschule, zur Leitung oder zum Unterricht, 16 § 1.
— zum Handel mit Karton, Papier, Pappe (Erteilung, Versagung, Widerruf), 145 § 1.
— zum Ankauf von Pferden zur Schlachtung, zum Betrieb des Roßschlächtergewerbes, Handel mit Pferdefleisch, 163.
— zur Ausfuhr, s. d.
— s. a. Genehmigung, Zustimmung.
Erlaubnisschein
zur Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh, 17.
— für Erwerb und Veräußerung von Vieh, 231 § 1.
Erläuterung, s. Reichsimpfgesetz.
Erleichterungen, s. Kriegsteilnehmer.
Ermächtigung, s. wirtschaftliche Demobilmachung.
Ermäßigung der Hundesteuer, 106 Art. 3a, 3b.
Ernennung, s. Landes-Wahlkommissar, Wahlvorsteher.
Ernennungen, s. Entschließungen.
Ernte, s. Reichsgetreideordnung, Stroh und Häcksel, Heu, Walnuß, Saatkartoffeln, Saatzweck.
Ernteflächenerhebung im Jahre 1918, V. darüber v. 8. April, 114.
Ernten, V., das Verbot des vorzeitigen Erntens von Herbstgemüse und Rüben betr., v. 18. Juli, 176; V. v. 19. Sept., 212.
Errichtung, s. außerordentliches Testament, Landesfleischstelle.
Errungenschaftsgemeinschaft, s. Auseinandersetzung.
Ersatzlebensmittel,
V. zur Ausf. der V. über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln, v. 7. März 1918, v. 23. April, 106.
— Weitere Übergangs-Best. zur V. v. 7. März, v. 1. Mai, 119.
Ersatzmann für einen Abgeordneten zur V.-K., 261 Art. 64, 65.
Ersatzmittelstellen,
106 §§ 1 ff.
— Vorsitzender, 107 §§ 2—6, 11, 12, 14.
— Stellvertreter dess., 107 §§ 2, 3, 5.
— Mitglieder, 107 §§ 3—6.
— Verfahren vor den Ersatzmittelstellen, 108 §§ 9 ff.
— Entscheidung, 110 § 14; 119 (V. v. 1. Mai).
Erstattung, s. Sterbefallsanzeige.
Ersuchen, s. Widerspruch.
Erteilung, s. Erlaubnis.
Erweiterte Prüfung nach Art. 33 des Volksschulgesetzes, Prüfungsordnung dafür, 91.

Erwerb,
1. von Kartoffeln, 210 § 9.
2. von Vieh, 231 § 1;
— insbes. zur Schlachtung, 235 § 12.
Erwerbslosenfürsorge, B., B. darüber betr., v. 20. Nov., 244.
Erzeugerinteressen, Vertreter ders. im Vorstand der Landes-Milch- und Fettstelle, 134 § 3.
Erzeugnisse, s. Gänseleber.

F.

Fachprüfung der Lehramtskandidaten, Erleichterung, 282 § 2.
Fachunterricht, B., den privaten, gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht betr., v. 17. Dez. 1917, Reg.-Bl. 1918, 15.
Fahrkosten, s. Reisekosten.
Fahrlässigkeit,
B. betr. Ausf.-Best. zur V. des Bundesrats über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken, 78 § 5.
— bei Zuwiderhandlungen gegen die B. über eine Anbau- und Ernteflächenerhebung im Jahre 1918, 115 § 4.
Fahrnisgemeinschaft, s. Auseinandersetzung.
Fahrzeuge für den Güterverkehr der elektrischen Straßenbahnen in Mainz und Gießen, 154, 154; — desgl. in Darmstadt, 192.
Fällungen in Laubholzbeständen, 40 §§ 1, 2.
Familienangehörige des Geflügelhalters, 25 § 3.
Fegen der Schornsteine, 57.
Fehler, s. Benachrichtigung.
Feist, B., die „Max Feist-Stiftung" zu Bingen betr., v. 17. Aug., 210.
Feistmann, B., die „Bertha Marie Feistmann-Stiftung" in Offenbach betr., v. 26. Nov., 266.
Feldgeräte, s. Enteignung.
Feldgeschworenen, B., die Gebühren ders. betr., v. 9. März, 63.
„Ferdinand-Stiftung" in Philippseich, neue, B. darüber v. 17. April, 115.
Ferkel, s. Spanferkel.
Fesen, s. Getreide.
Festsetzung
von Zuschlägen, der vom Abgabepflichtigen zu ersetzenden Kosten, von Zwangsstrafen, nach dem G. über außerordentliche Kriegsabgabe, 221 I.
— von Preisen, s. Preise.
Festungshaft, Straferlaß, 239, 242.
Fettkarte, Versagung an Ziegenhalter und Hausschlachter, 57 §§ 1, 2.
Finanzämter,
Verwaltung der Umsatzsteuer, 190 Ziff. 1.
— Untersuchungen im Verwaltungsstrafverfahren, Erlaß von Strafbescheiden, 190 Ziff. 2.
— außerordentliche Kriegsabgabe, 221 I.
Finanzamtsgehilfen, vorbehalten für Militäranwärter usw., 156.
Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1918, v. 27. März, 67.
Finanzministerium, s. Ministerium der Finanzen.
Fische, s. Süßwasserfische, Flußfische.
Fischer,
Pflicht zur Lieferung von Flußfischen an Städte, 52 §§ 1, 3.
— Buchführung und Auskunftspflicht usw., 53 § 4.
Fischerei, s. Ankerkuilenfischerei.
Fischereibezirke, Zuteilung ders. an die größeren Städte des Großherzogtums Hessen, B. v. 1. Febr., 54.
Flaschenverkauf von Bier, 51 § 1.
Fleisch, s. Ziegenlämmer-, Pferdefleisch; Hausschlachtungen.
Fleischkarte, Anrechnung des Fleisches von Ziegenlämmern, 62 § 1.
Fleischverbrauch, B. über die Regelung dess. usw., v. 14. März, 65; B. v. 28. Sept., 224.
— B. über die Regelung dess. usw. hier: Festsetzung der Preise für den aus Hausschlachtungen abzuliefernden Speck, B. v. 19. Nov., 244.
Fleischversorgung,
B. darüber v. 18. März, 65.
— B. darüber:, hier: Errichtung einer Landesfleischstelle, v. 29. April, 117.
— in der Provinz Rheinhessen, B. darüber v. 5. Sept., 195.
— in der Provinz Starkenburg, B. v. 30. Nov., 266.
Flußfische, B., die Regelung der Versorgung mit Flußfischen betr., v. 1. Febr., 52.
Forsteigentümer, Forstnutzungsberechtigte, Pflichten im Interesse der Gewinnung von Laubheu, 40 § 1.
Forstleute, Anrechnung des Kriegsdienstes, 278.
Fortgesetzte Gütergemeinschaft, s. Auseinandersetzung.
Frachtbrief für Brennholz, 49 § 1.
— s. a. Abschrift.
Frachtprüfung, s. Reichsgetreidestelle.
Fragebogen, Gebühr der Ortsgerichts für deren Erteilung, 126.
Französisch, Prüfungsgegenstand der Volksschullehrer, 85 §§ 5, 6; 92 §§ 4, 7.
Frauen, Stimmrecht zur V.-K., 245 Art. 3.
— Anrechnung von Kriegsdienst bei weiblichen Studierenden, 281.
Frauenabteilung des Provinzialarresthauses in Mainz, B., die Überfüllung ders. betr., v. 16. Okt., 237.
Fremdenverkehr im Sommer 1918, B. über die Regelung dess. v. 11. Juni, 156.
Fremdenverkehrsvereine, s. Anpreisung.
Friedberg, Kreis, im Kommunalverband Offenbach, 208 § 2.
Friedensdienstpflicht, Nichtanrechnung auf die Studienzeit, 278 V.
Frist
zur Ergänzung eines Antrags auf Genehmigung eines Ersatzlebensmittels, 109 § 11.
— zur Stellung des Antrags auf Einleitung des Enteignungsverfahrens seitens des Reichs, 138 § 2; 274.
— s. a. Ausschlußfrist, Beschwerde, Einspruch, Einwendung, Berufung.
Früchte, s. Hülsen-, Hack-, Süd-, Ölfrüchte.
Frühkartoffeln, Abernten, 185 § 1.
Führung, s. Untersuchungen.
Fürsorgeamt, Fürsorgestelle, s. Offenbach.
Fürsorgekasse, B., die Ausf. des G. v. 18. Febr. 1911 zur Abänderung des G. über die Fürsorgekasse für die Beamten und die Bediensteten der Landgemeinden und Kommunalverbände v. 29. Juli 1908 betr., v. 22. Mai, 141.
Futtermittel, Verarbeitung von Rebholz, 64 §§ 1, 2; 229 §§ 1, 2.
Futterreisig, B. über dessen Gewinnung, v. 21. Jan., 40.

G.

Gangfische, Preise, 131 § 1.
Gänse, B. über den Handel mit Gänsen, v. 11. Juli, 171.
Gänseeier, s. Eier.
Gänseleber, Erzeugnisse daraus, B. v. 4. Jan., 33.
Gasthäuser, Bezugsscheine für Kaffee-Ersatz, 19 § 4.
Gaststätteninhaber,
Verzeichnis der Fremden, 158 § 5.
— Verbot öffentlicher Anpreisungen, 158 § 7.
— Untersagung oder Beschränkung ihres Betriebs, 158 § 9.
Gebäude, s. Brandversicherungsanstalt.

Gebühren,
V. über die Änderung der V. v. 23. März 1912, die Gebühren im Verwaltungsstreitverfahren betr., v. 9. März, 60.
— V., die Gebühren der Feldgeschworenen betr.; v. 9. März, 63.
— V. über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte, v. 17. April, 97.
— desgl. der Gerichtsvollzieher, V. v. 17. April, 97.
— V., Kriegszuschläge zu den Gebühren der Großh. Ortsgerichte betr., v. 26. April, 121.
— G. über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Großh. Notare, v. 13. Juli, 169.
— V., die Gebühren der Bauschätzer betr., v. 28. Juni, 173.
— V., die Gebühren der Kreisärzte und Kreisassistenzärzte bei Dienstgeschäften innerhalb der Dienstbezirke betr., v. 8. Aug., 184.
— V., die Gebühren der Schornsteinfeger betr., v. 28. Sept., 219.
— V., die Gebühren der Sachverständigen in Wildschadensangelegenheiten betr., v. 26. Nov., 265.
— V., die zur Staatskasse fließenden Gebühren für Dienstgeschäfte der Kreisärzte und Kreisassistenzärzte betr., v. 26. Nov., 269.
— der Einkaufsgesellschaft, V. über den Verkehr mit Kaffee-Ersatz, 21 § 11.
— für die Begutachtungen der Genehmigungsgesuche und die technischen Untersuchungen der Dampfkessel, 32 § 1.
— der Ersatzmittelstellen, 108 §§ 7, 10.
— für die Beschwerde gegen die Versagung der Genehmigung eines Ersatzmittels, 111 §§ 20, 21.
— des Viehhandelsverbandes für Erteilung der Genehmigung der Ausfuhr von Vieh, 220.
— für die Begutachtung der Genehmigungsgesuche und die technischen Untersuchungen der Dampfkessel, 273 § 1.
— s. a. Händler, Kommissionär, Schreibgebühren.
Gebührenfreiheit bei Dienstgeschäften der Medizinalbeamten, 271.
Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte, V. v. 11. Sept., 201.
Gebrauchte Waren, s. Waren.
Gefängnisstrafe,
1. Androhung:
V. über den Verkehr mit Kaffee-Ersatz, 21 § 12.
— V. über den Verkehr mit Eiern, 31 § 26.
— V. über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig, 40 § 3.
— V., Überwachung der Trocknereien betr., 49 § 4.
— V. über den Verkehr mit Brennholz, 50 § 3.
— V., die Regelung der Versorgung mit Flußfischen betr., 53 § 6.
— V. über Zucker zur Bienenfütterung, 56 § 7.
— Ausf.-Best. zu § 70 der Reichsgetreideordnung, 58.
— V. über Fleischversorgung, 66.
— V. über eine Anbau- und Ernteflächenerhebung im Jahre 1918, 115 § 4.
— V. über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische, 132 § 2.
— V. über den Verkehr mit Käse, 148 § 9.
— V., betr. die Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh usw., 165.
— V., das Verbot des vorzeitigen Erntens von Herbstgemüse und Rüben betr., 176 § 3.
— V., den Verkehr mit Wild betr., 181 § 10.
— V., Sicherstellung v. Saatkartoffeln betr., 186 § 2.
Gefängnisstrafe,
1. Androhung:
— V. über den Verkehr mit Zucker zur Herstellung von Tresterwein, 188 § 8.
— V. desgl. zur Verbesserung von Rotwein, 189 § 8.
— desgl. von Weißwein, 228 § 8.
— V. über die Höchstpreise von Wild, 217.
— V., den Verkehr mit Schlacht-, Nutz- und Zuchtvieh und dessen Beförderung betr., 234 § 8.
— V. über Verbot des Brennens von Kartoffeln, 275 § 3.
2. Straferlaß, 239, 242.
Geflügelhalter,
Verwendung von Eiern, 24 § 1.
— Abgabepflicht, 24 §§ 2 ff.
— Weigerung der Abgabe, Verwarnung deshalb, Kürzung bei der Zuteilung von Lebensmitteln usw., 25 § 5.
— Befreiung von der Ablieferung der restlichen 15% Eier, 119.
Gegenstände
der schriftlichen und mündlichen Entlassungsprüfung am Lehrerseminar, 85 §§ 5, 6.
— der Schlußprüfung der Volksschullehrer, 89 §§ 7—9.
— der erweiterten Prüfung, 92 §§ 4 ff.
Geheime Abstimmung zur V.-K., 245 Art. 2, 254 Art. 38.
Gelder, Gebühr des Rechtsanwalts für den Empfang, die Verwahrung und die Auszahlung von Geldern und Wertpapieren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 98 § 3.
Geldstrafe:
1. Androhung:
V. über den Verkehr mit Kaffee-Ersatz, 21 § 12.
— V. über den Verkehr mit Eiern, 31 § 26.
— V. über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig, 41 § 3.
— V., Überwachung der Trocknereien betr., 49 § 4.
— V. über den Verkehr mit Brennholz, 50 § 3.
— V., die Regelung der Versorgung mit Flußfischen betr., 53 § 6.
— V. über Zucker zur Bienenfütterung, 56 § 7.
— Ausf.-Best. zu § 70 der Reichsgetreideordnung, 58.
— V. über Fleischversorgung, 66.
— V. über eine Anbau- und Ernteflächenerhebung im Jahre 1918, 115 § 4.
— V. über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische, 132 § 2.
— V. über das Verfüttern von grünem Brotgetreide, 144 § 1.
— V. über den Verkehr mit Käse, 148 § 9.
— V. über die Regelung des Fremdenverkehrs im Sommer 1918, 158 § 11.
— V., betr. die Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh usw., 165.
— V., das Verbot des vorzeitigen Erntens von Herbstgemüse und Rüben betr., 176 § 3.
— V., den Verkehr mit Wild betr., 182 § 10.
— V., Sicherstellung von Saatkartoffeln betr., 186 § 2.
— V. über den Verkehr mit Zucker zur Herstellung von Tresterwein, 188 § 8.
— V., desgl. zur Verbesserung von Rotwein, 189 § 8.
— desgl. von Weißwein, 228 § 8.
— V. über die Höchstpreise von Wild, 217.
— V., den Verkehr mit Schlacht-, Nutz- und Zuchtvieh und dessen Beförderung betr., 234 § 8.

Geldstrafe,
1. Androhung:
— V. über die Wahlen zur verfassunggebenden V.-K., 253 Art. 35, 258 Art. 51.
— V. über Verbot des Brennens von Kartoffeln, 275 § 3.
2. Straferlaß, 239, 242.
Geldumsätze, s. Reichsstempel.
Gemarkungen, Vereinigung mit Gemeinden zu Abstimmungsbezirken, 252 Art. 33.
Gemeindebehörden, Verhandlungen mit den Befehlshabern des Besatzungsheeres, 265 § 3.
Gemeindeeinkommensteuer der Arbeiter in Hessen und Reuß, 38 §§ 1, 2.
Gemeinden,
1. i. S. gesetzlicher Vorschriften:
der V. über Milch- und Speisefettversorgung, 133 § 1.
— der Ausf.-V. zur Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918, 149 § 1.
— der V., die Kartoffelversorgung betr., 207 § 1.
2. als Abstimmungsbezirk, 252 Art. 33.
3. Regelung des Verbrauches des Kaffee-Ersatzes, 18 §§ 2, 9.
4. Lieferungspflicht für Eier, 26 §§ 7 ff.
— Listenführung, Gemeindevertrauensmann, 28 §§ 14, 15, 18; 119.
5. Hundesteuer, 105 Art. 2.
— Erlaß ders., 106 Art. 3b.
6. Umlage von Vieh auf die Gemeinden Rheinhessens bzw. Starkenburgs, 195 I; 266 I.
7. Gemeinden unter 6000 Einwohnern, Aufenthalt von Ortsfremden, 156 §§ 1 ff.
8. Vorstand der Gemeinde, s. Vorstand.
Gemeinderat, Bestimmung der Mitglieder der Ortskommission für die Umlage von Vieh auf die Gemeinden Starkenburgs, 267 I.
Gemeinderatssitzungen, Öffentlichkeit, 283 Art. 111.
Gemeindeumlagen-G., G., die Abänderung dess. betr., v. 20. April, 100.
Gemeinde-Vertrauensmann, 28 §§ 15, 18; — Vergütung, 28 § 15; — Antrag auf Befreiung von der Ablieferung der restlichen 15 % Eier, 119.
Gemeindevertretung, Wahl der Ausschüsse nach der Reichsgetreideordnung, 151 § 7.
Gemeindeverwaltungen, s. Anpreisung.
Gemeindevorstand, s. a. Oberbürgermeister, Bürgermeister, Bürgermeisterei und Vorstand der Gemeinde.
Gemeindewaisenrat, Gebühr des Ortsgerichts für Dienstverrichtungen dess., 124.
Gemeindlich, s. Doppelbesteuerung.
Gemüse, V. über die Verarbeitung von Gemüse v. 1. Febr., 50.
— V., die Ausf. der V. des Stellvertreters des Reichskanzlers v. 3. April 1917 über Gemüse usw. betr., v. 17. Juni, 160.
— s. a. Herbstgemüse.
Gemüsegroßmärkte, Vertreter ders. in der Verwaltungsabteilung der Landesgemüsestelle, 166 I.
Gemüseversorgung,
V. darüber v. 21. Dez. 1917 (Reg.-Bl. 1918), 16.
— V. v. 2. Mai, 127.
— V. v. 4. Juli, 165.
Genehmigung,
Bezug von Impfstoff aus privaten Anstalten, 2 Ziff. 4.
— Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh, 17.
— Erhebung von Gebühren, V. über den Verkehr mit Kaffee-Ersatz, 21 § 11.
— Ausfuhr von Brennholz, 49 § 1.
— Ausfuhr von Rebholz, 63.
Genehmigung,
Veräußerung der in die Schlachtviehliste aufgenommenen Tiere, 66.
— eines Ersatzlebensmittels, 108 §§ 9, 14, 15; — Versagung der Genehmigung eines Ersatzlebensmittels, 110 §§ 14, 16.
— Ausfuhr von Heu, 139 § 3.
— Verfüttern von grünem Brotgetreide, 144 § 1.
— Herstellung, Ausfuhr und Versand von Käse, 147 §§ 3, 4.
— Dreschen des Getreides, 150 § 3.
— zu Anordnungen nach §§ 58—65 der Reichsgetreideordnung, 151 § 8.
— der Fahrzeuge und Tarife der elektrischen Bahnen in Mainz und Gießen für Güterbeförderung, 154, 154; — desgl. in Darmstadt, 193.
— unbeschränkter Aufenthalt in Kurorten; — Beherbergung von Ortsfremden in Kurorten usw., 157 §§ 3, 4.
— Erlaß von Vorschr. durch die Kreisämter, 180 § 5; — desgl. durch die Vorstände der Kommunalverbände, 209 § 6.
— desgl. durch die Viehhandelsverbände, 234 § 10.
— Abernten von Frühkartoffeln, 185 § 1.
— Festsetzung von Höchstpreisen für Pferdefleisch, 268.
— Umlage der Viehmenge auf die Gemeinden Rheinhessens bzw. Starkenburgs, 195 I; 266 I.
— Verschiebung der Lage der achtstündigen Betriebsruhe in Bäckereien und Konditoreien, 273.
— s. a. Erlaubnis, Zustimmung.
Geographie, s. Erdkunde.
Geometrie, Prüfungsgegenstand der Volksschullehrer, 85 §§ 5, 6; 89 § 7; 92 §§ 4, 7.
Gerichtliche Verfügung, s. Bekanntmachung.
Gerichtspersonen, Gebührenerhöhung, 121 A.
Gerichtsvollzieher, V. über Kriegszuschläge zu deren Gebühren v. 17. April, 99.
Gerste, s. Getreide.
Gesamtgut, s. Auseinandersetzung.
Gesamtministerium, Zustimmung, 241 § 1.
Gesang, Prüfungsgegenstand der Volksschullehrer, 90 § 10.
Geschäftsaufzeichnungen, -Bücher, -Räume, s. Einsicht.
Geschäftsordnung
des Demobilmachungsausschusses, 241 § 3.
— der V.-K, 263 Art. 71.
Geschäftsstelle des Verbandsausschusses, 209 § 3.
Geschichte, Prüfungsgegenstand der Volksschullehrer, 85 §§ 5, 6; 89 § 7; 92 §§ 4, 7.
Gesundheitliche Notwendigkeit zum längeren Aufenthalt in Kurorten usw.; 157 § 2.
Getragene Schuhwaren, s. d.
Getränke, s. Bier.
Getreide,
V. zur V. zur Abänderung der V. über den Verkehr mit Getreide aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken v. 22. Dez. 1917, v. 4. Jan., 35.
— V. über den Verkehr mit Getreide aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken, v. 18. Juni, 175; — V. v. 30. Juli, 184.
— V. zu der V. darüber v. 27. Juni 1918, v. 16. Nov., 243.
— V. zur Ausf. der V. über den Ausdrusch und die Inanspruchnahme von Getreide v. 24. Nov. 1917 und der V. zur Abänderung ders. v. 26. Febr. 1918, v. 7. März, 62.
— Ausdreschen des Getreides, 150 § 3.
— s. a. Reichsgetreideordnung, Brotgetreide.
Gewerbliche Arbeiter, Vertreter in der Landesfleischstelle, 117.
Gewerblicher Fachunterricht, s. Fachunterricht.
Gewerbsmäßige Herstellung von Ersatzlebensmitteln ohne Genehmigung (V. v. 1. Mai), 119.
Gewinnung von Laubheu und Futterreisig, V. v. 21. Jan., 40.
Gießen, V., Güterbeförderung auf der elektrischen Straßenbahn in Gießen betr., V. v. 11. Juni, 154.

Gießen,
Zuteilung des Fischereibezirks, 54.
— Wildempfangsberechtigung, 181 § 7.
— Vertreter der Stadt im Vorstand der Landes-Milch- und Fettstelle, 133 § 3.
— Stadtbezirk als Kommunalverband i. S. der V. über wirtschaftliche Demobilmachung, 241 § 2.
Ginster, s. Besenginster.
Gnadenerlaß, s. Amnestie.
Groß-Gerau, Kreis, im Kommunalverband Darmstadt, 208 § 2.
Großhandel i. S. der V. über den Verkehr mit Zucker zur Herstellung von Tresterwein, 187 §§ 5, 6.
— V. desgl. zur Verbesserung von Rotwein, 189 §§ 6, 7.
— desgl. von Weißwein, 227 §§ 6, 7.
Großhandelshöchstpreis für Wild, 215 A, C.
Großhandelspreis für Käse, 146 §§ 1, 2.
Großhändler i. S. der V. über Kaffee-Ersatz, 20 §§ 6, 7, 9; 118.
Großherzog, ehemals durch ihn vorzunehmende Entschließungen und Ernennungen, 264.
Großherzogtum, s. Hessen.
— Ausfuhr aus dem Großherzogtum, s. Ausfuhr.
— als Kommunalverband, s. Kommunalverband.
Grundbuch, s. Widerspruch.
Grundbuchamt, s. Amtsgericht.
Grundbuchauszüge, Gebühr des Ortsgerichts für deren Erteilung, 126.
Grundbücher, Gebühr des Ortsgerichts für Anlegung ders., 124; — desgl. für Nachschlagen darin, 126.
Gründe
der Versagung oder Zurücknahme der Genehmigung eines Ersatzlebensmittels, 110 § 14.
— desgl. der Beschwerde dagegen, 111 § 19.
Grundeigentum, s. Enteignung.
Gründlinge, Preise, 131 § 1.
Grundstücke,
landwirtschaftliche Grundstücke i. S. der V. über den Verkehr mit solchen, 78 § 6.
— Gebühr des Ortsgerichts für Verpachtung, für öffentliche Versteigerung von Grundstücken, 122, 125.
Grünes Brotgetreide, s. Brotgetreide.
Gruppe von verbundenen Wahlvorschlägen zur V.-K., 250 Art. 25, 260 Art. 57, 60.
Gültigkeit der Wahlen zur V.-K., Entscheidung darüber, 262 Art. 68.
Gummisauger, V., die Ausf.-Best. zur V. des V.-K. über Gummisauger v. 27. Aug. 1918 betr., v. 20. Sept., 218.
Güstern, Preise, 131 § 1.
Gutachten
einer öffentlichen Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt im Verfahren vor den Ersatzmittelstellen, 109 § 13.
— Gebühr des Ortsgerichts für Abgabe eines Gutachtens, 123.
Gutachtliche Anhör der Vertreter des Papierhandels, 145 § 1.
Güterbeförderung
auf der elektrischen Straßenbahn in Mainz, V. v. 10. Juni, 153.
— desgl. in Gießen, V. v. 11. Juni, 154.
— desgl. in Darmstadt, V. v. 31. August, 192.
Gütergemeinschaft, s. Auseinandersetzung.
Güterverkehrsabgaben, Beschwerde gegen die Heranziehung dazu, 223 § 2.

H.

Hackfrüchte, V. zur Ausf. der V. über die Preise für Hackfrüchte v. 9. März 1918, v. 15. März, 65.
Häcksel,
V., die Beschränkung des Verkehrs damit aus der Ernte 1917 betr., v. 26. Jan., 42.
Häcksel,
V. über den Verkehr mit Häcksel aus der Ernte 1918 v. 11. Juni, 152; — V. v. 23. Juli, 177.
— V. über die Preise für Häcksel aus der Ernte 1918 v. 16. Juli, 172; — V. v. 23. Juli, 182.
Hafer, s. Getreide.
Haft,
1. Androhung:
V. über die Regelung des Fremdenverkehrs im Sommer 1918, 158 § 11.
2. Straferlaß, 239, 242.
Haftung
der Kommunalverbände und Gemeinden für die Erfüllung der Lieferungspflicht von Eiern, 26 § 8.
— der Sammelstellen für die pflegliche Behandlung und ordnungsmäßige Ablieferung der Eier, 27 § 12.
— der Aufkäufer für Sammlung, Behandlung und Ablieferung, 29 § 17.
Hahnheim, Himbach, Aufhebung der Untererhebstellen, 174 Ziff. 1.
Hainchen, Errichtung einer Untererhebstelle, Zuteilung, 174 Ziff. 2, 3.
Halbwaisen, s. Waisen.
Handel,
V. über den Handel mit Schweinen v. 14. März, 65.
— V. über den Handel mit Karton, Papier und Pappe v. 5. Juni, 145.
— V. über den Handel mit Gänsen v. 11. Juli, 171.
— mit Impfstoff in den Apotheken, 2 Ziff. 4.
— mit Wild, 181 § 6.
— s. a. Papierhandel.
Handel und Gewerbe, s. Ministerium des Innern.
Handelsbücher, s. Einsicht.
Handelskammern,
1. Benennung von Vertretern des Papierhandels, 145 § 1.
2. Vertreter der Handelskammern:
in der Landes-Heu- und Strohstelle, 139 § 2.
— Landesfuttermittelstelle, 159 Abs. 2.
— Verwaltungsabteilung der Landesgemüsestelle, 166 I.
— Beirat der Landes-Eierstelle, 167 § 2.
Händler,
Gebühr für die Tonne aufgebrachten Strohs, 182 § 1.
— mit Wild, Aushangspflicht, 217.
Handwerkskammer
Darmstadt, Vertreter in der Landesfleischstelle, 117.
— in der Landesfuttermittelstelle, 159 Abs. 2.
Harmonielehre, s. Choral.
Hasel, Preise, 131 § 1.
Hasen, Ablieferungspflicht, 179 §§ 1 ff.
Hauptstaatskasse,
Erhebung und Verrechnung der Umsatzsteuer, 190 Ziff. 1.
— Einziehung und Verrechnung der außerordentlichen Kriegsabgabe, 222 I.
Hauptsteuerämter, s. Hebestellen, Steuerstellen.
Hausarbeit bei der Prüfung der Volksschullehrer, 89 § 9; 92 § 5.
Haushaltungsmitglieder des Geflügelhalters, 25 § 3.
Hausschlachter, Versagung der Fettkarte, 57 § 2.
Hausschlachtungen,
Beschlagnahme des Fleischs bei Ordnungswidrigkeiten, 224 § 1.
— Festsetzung der Preise für den daraus abzuliefernden Speck, V. v. 19. Nov., 244.
Haustrunk, s. Tresterwein.

Hebestellen i. S. der Gesetze über die Reichsverbrauchsabgaben (Hauptsteuerämter, Steuerämter, Ortseinnehmereien), 197.
Hechte, Preise, 131 § 1.
Heereszwecke, Befreiung der dazu gehaltenen Hunde von der Steuer, 106 Art. 3.
Heilanstalten, s. Landes-Heil- und Pflegeanstalten.
Heilbäder, Aufenthalt der Ortsfremden, 156 §§ 1 ff.
Heimatsbehörde, Bescheinigung, 39 § 2.
Heppenheim, Kreis, im Kommunalverband Worms, 208 § 2.
Herbstgemüse, Verbot des vorzeitigen Erntens, V. v. 18. Juli, 176; V. v. 19. Sept., 212.
Herden, Befreiung der zu ihrem Hüten dienenden Hunde von der Steuer, 105 Art. 3.
Herstellerpreis für Käse, 146 §§ 1, 2.
Herstellung von Käse, 147 § 3.
— von Tresterwein (Haustrunk), 186 § 1.
Hessen, s. V.-K., Provinzialdirektion Rheinhessen, Demobilmachung.
— Vereinbarungen mit anderen Staaten, s. Doppelbesteuerung.
Hessische Landeshypothekenbank, Weinbauverband, s. d.
Heu,
V. über die Beschränkung des Verkehrs mit Heu aus der Ernte 1917, v. 12. Jan., 34; — V. v. 9. April, 118.
— V. über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 v. 14. Mai, 139; — V. v. 26. Juni, 164.
— s. a. Laubheu.
Hilfeleistung, Gebühr des Ortsgerichtsdieners, 125.
Hilfsarbeiter der Wahlvorsteher, 252 Art. 34.
Hilfsdienst,
V., Ausf. des § 11 des G. über den vaterländischen Hilfsdienst betr., v. 16. Jan., 21.
— dem Kriegsdienst gleichzuachten, 47 V. 281.
Hilfsdienstpflichtige, Stimmrecht und Wählbarkeit zum Landtag, 38 Art. 1.
Hilfsmittel bei Prüfungen für das Lehramt an Volksschulen, 85 § 5; 92 § 5.
Hinterbliebenenversicherung, V., Erhöhung der Einziehungsvergütungen in ders. betr., v. 12. Sept., 206.
Hinterfrucht, Beschlagnahme, 150 § 3.
Hirse,
V. zur V. zur Abänderung der V. über den Verkehr mit Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken v. 22. Dez. 1917, v. 4. Jan., 35.
— V. über den Verkehr mit Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken, v. 18. Juli, 175; — V. v. 30. Juli, 184.
— V. zu der V. darüber v. 27. Juni 1918, v. 16. Nov., 243.
Hochschulprüfungen von Kriegsteilnehmern, 280 IX.
Höchstpreise
von Wild, V. v. 19. Sept., 215.
— für Spanferkel, 41.
— für Bier, 51 § 1.
— für Flußfische, 52 § 1.
— für Honig, 55 § 2.
— für Käse, 146 §§ 1, 5, 10.
— für Bucheckern, 214 § 5.
— für Margarine, 236 § 3.
— Zuschlag zu den Höchstpreisen für Heu, 164 § 3.
— Festsetzung niedrigerer Höchstpreise für Pferdefleisch, 268.
Höchstsatz der Notare, Erhöhung, 169 Art. 1.
Höchstzahl der Ortsfremden, 158 § 6.
Höchstzahlen, bei der Verhältniswahl, 259 Art. 56.
Höhere Verwaltungsbehörde, s. Provinzialausschuß, Provinzialdirektion, Kreisausschuß, Ministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe.
Höheres Lehramt, Erleichterungen für Kriegsteilnehmer bei der Ablegung der wissenschaftlichen Prüfung für dass., V. v. 14. Dez., 282.
Höheres Schulwesen, Abteilung der Landesschulbeirats dafür, 199 §§ 1, 2.
Holz, s. Brennholz.
Holzschuhe und Holzsandalen, Verkehr damit, V. v. 13. Mai, 138.
Honig, Ablieferung, 55 § 2.
Hühnereier, s. Eier.
Hülsenfrüchte,
V. zur Ausf. der V. über den Ausdrusch und die Inanspruchnahme von Hülsenfrüchten v. 24. Nov. 1917 und der V. zur Abänderung ders. v. 26. Febr. 1918, v. 7. März, 62.
— V. zur Ausf. der V. über die Preise für Hülsenfrüchte v. 9. März 1918, v. 15. März, 65.
— V. über den Verkehr mit Hülsenfrüchten aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken v. 18. Juli, 175; — V. v. 30. Juli, 184.
— V. zu der V. darüber v. 27. Juni 1918, v. 16. Nov., 243.
Hunde, Einziehung und Beseitigung bei Nichtzahlung der Steuer, 106 Art. 3c.
Hundesteuer-G. v. 12. August 1899, G., die Änderung dess. betr., v. 17. April, 105.
Hundezüchtereien, Ermäßigung der Steuern, 106 Art. 3a.
Hypothek, s. Eintragen.
Hypothekenbank, s. Landeshypothekenbank.
Hypothekenbuchsauszüge, Gebühr des Ortsgerichts für deren Erteilung, 126.

J.

Jagdberechtigter, Verfügung über Wild und Abgabepflicht, 179 §§ 2—4.
Jagden, s. Treibjagden.
Jagdorte, Wildempfangsberechtigung, 179 § 4.
Jagdschutzpersonal, Wildempfang, 179 § 3.
Jagdstrecke, Ablieferungspflicht, 179 §§ 1 ff.
Impfärzte, s. Reichsimpfgesetz.
Impflisten, s. Impfscheine.
Impfschädigungen, 11 § 5.
Impfschein, 8 § 14; 10 § 9.
— Vorschr. über die Verwendung von Vordrucken für Impfscheine und Impflisten, 12 V.
— Vorlage bei der Aufnahmeprüfung ins Lehrerseminar, 82 § 3.
Impfstoff, 1 I.
— Handel damit, 2 Ziff. 4.
Impfung,
Vorschriften über die ausschließliche Verwendung der Tierlymphe, 1 I.
— Vorschr., die von den Ärzten bei der Ausführung der Impfung und Wiederimpfung zu befolgen sind, 2 II A u. B.
— Belehrung über den Nutzen der Impfung und von Verhaltungsvorschriften, 5 III A; 8 B.
— Vorschr., die von den Behörden bei der Ausführung der öffentlichen Impfungen zu befolgen sind, 10 IV.
Inanspruchnahme, s. Getreide, Hülsenfrüchte.
Indirekte Auflagen nach dem Finanz-G., 68 Art. 2.
Industriegleis, s. Anschlußgleis.
Ingenieure, Anrechnung des Kriegsdienstes, 279.
Inhaber, s. Anstellungsschein, Gaststätten.
Instruktion, s. Reichs-Impf-G.
Invalidenversicherung, V., Erhöhung der Einziehungsvergütungen in ders. betr., v. 12. Sept., 206.
Jubiläumsstiftung, s. Stiftung.

Jungmannen als Ortsfremde in Kurorten usw., 157 § 2.
Juristen, Anrechnung des Kriegsdienstes, 278.
Justiz- und Verwaltungsfach, V. über Anrechnung von Kriegsdienstzeit der Kriegsteilnehmer des Justiz- und Verwaltungsfaches, sowie über deren Zulassung zur Staatsprüfung, v. 9. Febr., 43.

K.

Kaffee-Ersatz, V. über den Verkehr damit, v. 30. April, 118.
Kaffeehäuser, Bezugsscheine für Kaffee-Ersatz, 19 § 4.
Kälber, Schlachtverbot, 225 I.
— Erwerb und Veräußerung, 231 § 1.
— Ausfuhr, 232 §§ 3ff.
— Beförderung, 233 § 6.
— Überwachung der Bestände, 233 § 7.
— Aufrechnung auf die Wochenumlage an Vieh, 267 II.
Kalbinnen, Schlachtverbot, 225 I.
Kammern, s. Landstände.
Kandidaten, s. Lehramtskandidaten; Bewerber.
Kanzleibeamtenstellen bei den Staatsbehörden, V., die Besetzung ders. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins, v. 11. Juni, 155.
Kapitalabfindungs-G., V., dass. betr., v. 5. April, 113.
Karauschen, Preise, 131 § 1.
Karpfen, Preise, 131 § 1.
Kartoffeln,
V., den Erlaß eines Verbots des Brennens von Kartoffeln, v. 3. Dez., 274.
— s. a. Früh-, Saatkartoffeln.
Kartoffelversorgung, V. v. 10. Sept., 207.
Karton, V. über den Handel damit, v. 5. Juni, 145.
Käse,
V. über den Verkehr damit, v. 6. Juni, 146;
— insbes.: Höchstpreise, 146§ § 1, 5, 10.
— Herstellung, 147 § 3.
— Ausfuhr, 147 § 4.
— V. über die Regelung des Verkehrs mit Käse, Quark, Molkeneiweiß und ähnlichen Erzeugnissen, v. 22. Juli, 177.
Kassen, s. Fürsorgekasse.
Kassenwesen, V., die Neugestaltung dess. betr. (Änderungen in der örtlichen Einteilung der Kassestellen), v. 30. Juni, 174.
Kassenstellen, s. staatliche Kassestellen, Kassenwesen.
Kaufmännisch, s. Fachunterricht.
Kaulbarsche, Preise, 131 § 1.
Kennwort bei den Wahlvorschlägen zur V.-K., 249 Art. 20, 32; — auf dem Stimmzettel, 254 Art. 39.
Kilche, Preise, 131 § 1.
Kirchliche Oberbehörden, Vertreter ders. bei der Schlußprüfung der Volksschullehrer, 88 § 4; — desgl. in der Sitzung des Landesschulbeirats, 200 § 4.
Kleie, Unterverteilung und Bedarfsregelung, 151 § 4.
Kleinhandelsgeschäfte, Bezugsscheine für Kaffee-Ersatz, 19 §§ 4, 5.
Kleinhandelshöchstpreis für Wild, 216 B, C.
Kleinhandelspreis für Margarine, 136 § 2.
Kleinverkaufspreis für Käse, 146 §§ 1, 2.
Koch, V., die „Professor-Koch-Stiftung" zu Darmstadt betr., v. 26. Juni, 172.
Kohlensteuer, Beschwerde gegen die Heranziehung dazu, 223 § 2.
Kohlrüben, s. Herbstgemüse.
Kommissar, s. Staatskommissar.
Kommissionär, Gebühr für die Tonne aufgebrachten Strohs, 182 § 1.
Kommunalaufsichtsbehörde, s. Kreisamt.
Kommunalbehörden, s. Besetzung.
Kommunalverband,
1. das Großherzogtum:
V. über Milch- und Speisefettversorgung, 133 § 1.
— V., die Ausf. der V. des Stellvertr. des Reichskanzlers über Gemüse, Obst und Südfrüchte betr., 160 § 1.
2. Kommunalverband auf Grund der Reichsgetreideordnung, als untere Verwaltungsbehörde: V. über den Verkehr mit Getreide usw. zu Saatzwecken, 175; 185.
3. Städte über 20 000 Einwohner als Kommunalverbände:
V. über den Verkehr mit Kaffee-Ersatz, 20 § 10.
— V. über den Verkehr mit Eiern, 31 § 24.
— V. über den Verkehr mit getragenen Schuhwaren usw., 140.
4. desgl. die Kreise:
V. über den Verkehr mit Kaffee-Ersatz, 20 § 10.
— V. über den Verkehr mit Eiern, 31 § 24.
— V. über den Verkehr mit getragenen Schuhwaren usw., 140.
— Ausf.-V. zur Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918, 149 § 1.
— V., die Kartoffelversorgung betr., 207 § 1.
— V., die wirtschaftliche Demobilmachung in Hessen betr., 241 § 2.
5. Vereinigung von Kreisen zu Kommunalverbänden, s. Kreise.
6. Zuständigkeit und Tätigkeit der Kommunalverbände:
V. über den Verkehr mit Kaffee-Ersatz, 18 §§ 1—5, 8.
— V. über den Verkehr mit Eiern, 24 § 2; 30 §§ 22, 23.
7. Lieferungspflicht der Kommunalverbände von Eiern, 26 §§ 6ff.
— Sammelbezirke, 27 §§ 11ff.
— Vertrauensmann, 27 § 13.
— Festsetzung des Erwerbspreises für Enten- u. Gänseeier, 30 § 20.
8. Vertreter der Kommunalverbände in der Landesfleischstelle, 117.
— Vertreter der Kommunalverbände der drei Provinzen in der Landesfuttermittelstelle, 159 Abs. 2.
9. Vorsitzende der Kommunalverbände, 209 § 4.
10. Vorstand des Kommunalverbands, s. Vorstand.
— s. a. Fürsorgekasse.
Konditoreien, V. über die Arbeitszeit in dens., v. 16. Dez., 272.
Konsumenten, s. Verbraucher.
Konsumgenossenschaften, hessische, Vertreter in der Landesfleischstelle, 117.
Kontrolle, s. Lebensmittel.
Konzession, s. elektrische Straßenbahn.
Kosten
der Einkaufsgesellschaft, V. über den Verkehr mit Kaffee-Ersatz, 21 § 11.
— der Geschäftsführung der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, 23 Ziff. 9.
— der Ersatzmittelstellen, 108 § 7.
— des Beschwerdeausschusses, 111 § 19.
— der Landes-Milch- und Fettstelle, 135.
— des Kommunalverbandes, 150 § 2.
— des Einspruchverfahrens bei der Viehumlage in Rheinhessen, 196 III; — desgl. in Starkenburg, 267 III.

Kosten,
für die Feststellung der Versagung der Genehmigung der Ausfuhr von Vieh, 220.
— für Verwaltung und Geschäftsbetrieb des Kommunalverbands, 209 § 3.
— des Einspruchs einer Gemeinde gegen die Umlag ane Vieh, 267 III.
— s. a. Festsetzung.
Krankenanstalten, Bezugsscheine für Kaffee-Ersatz, 19 § 4.
Krankenkassen, auf Kosten ders. in Kurorten usw. untergebrachte Personen, 157 § 2.
Krankenpflege, als Kriegsdienst, 47 V, 281.
Krankheitserreger, V., Vorschr. darüber betr., v. 30. Aug., 191.
Kreisämter
1. als höhere Verwaltungsbehörde:
V. über die Zuteilung von neuem Schuhwerk für die Behörden usw., 136.
— V., V. über Erwerbslosenfürsorge betr., 244.
2. als zuständige Behörde:
V. zur Ausf. der V. über Schilf, 61.
— V., betr. Ausf.-Best. zur V. des Bundesrats über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken, 77 § 1.
— V. über den Verkehr mit Heu, 139 § 1.
— V. über den Verkehr mit Laubheu, 140.
— Ausf.-V. zur Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918, 149 § 1.
— V. über den Verkehr mit Stroh und Häcksel, 152 § 1.
— V. über Ausbesserung von Schuhwaren und Herstellung von Maßschuhwerk, 173 § 1.
— V. über den Verkehr mit Getreide usw. zu Saatzwecken, 175.
— V. gleichen Betr., 185.
3. als zuständige Polizeibehörde:
V., Vorschr. über Krankheitserreger betr., 191 Ziff. 2.
4. als untere Verwaltungsbehörde:
V. über Milch- und Speisefettversorgung, 133 § 1.
— V., die Kartoffelversorgung betr., 207 § 1.
5. als Kommunalaufsichtsbehörde:
V., V. über Erwerbslosenfürsorge betr., 244.
6. Gestattung von Ausnahmen: vom Verbot des vorzeitigen Erntens, 176 § 1.
— von Schlachtverboten, 225 § 11.
7. Genehmigung und Zustimmung:
Ausfuhr von Heu, 139 § 3.
— Verfüttern von grünem Brotgetreide, 144 § 1.
— Beherbergung von Ortsfremden in Kurorten usw. (Versagung und Zurücknahme), 157 § 4.
— Ankauf von Pferden zur Schlachtung, Betrieb des Roßschlächtergewerbes, Handel mit Pferdefleisch, 163.
— Abernten von Frühkartoffeln, 185 § 1.
— Ausfuhr von Heu, 194 § 1.
— desgl. von Rebteilen, 229 §§ 1, 2.
— desgl. von Vieh, 232 § 3.
— Zulassung von Personen zum Ankauf von Heu, 164 § 1.
— desgl. von Stroh, 178 § 1.
— desgl. zum Handel mit Wild, 181 § 6.
8. Schließung von Betrieben:
V. über künstliche Düngemittel, 197.
9. Untersagung oder Beschränkung des Betriebes von Gaststätten, Verbot des Aufenthalts von Fremden in Kurorten usw., 158 §§ 9, 10.
10. Verpflichtung der Vorsitzenden der Ersatzmittelstellen und deren Stellvertreter, 107 § 2.

Kreisämter,
11. Festsetzung von Höchstpreisen für Pferdefleisch, 268.
12. Tätigkeit nach der V. über die Wahlen zur V.-K., 247 Art. 10; 252 Art. 33, 34; 258 Art. 50, 53.
13. sonstige Tätigkeit und Zuständigkeit:
V. betr. Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh, 18.
— V., Ausf. des § 11 des G. über den vaterländischen Hilfsdienst betr., 23 Ziff. 11.
— V., Zwangsumlage zur Aufbringung der Schweine betr., 39.
— Festsetzung von Höchstpreisen für Bier, 51 § 2.
— Ausfuhr von Rebholz, 63 § 1.
— V. betr. Ausf.-Best. zur V. des Bundesrats über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken, 78 §§ 4, 7.
— V. über den Verkehr mit Holzschuhen u. -Sandalen, 138.
— V. über den Verkehr mit Laubheu, 140.
— Ausf.-V. zur Reichsgetreideordnung, 151 § 3.
— V. über den Handel mit Gänsen, 171 Ziff. 1—4.
— V., den Verkehr mit Wild betr., 180 § 5.
— V. über Fleischversorgung in der Provinz Rheinhessen, 196 III; desgl. in Starkenburg, 267 III.
— Ausf.-V. über Bucheckern, 213 §§ 3, 6.
— Einziehung von Fleisch aus Hausschlachtungen, 225 § 1.
— V. über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien, 272.
14. Einladung der Kreisämter zu den Sitzungen des Vorstandes der Landes-Milch- und Fettstelle, Ausführung von Weisungen desj., 134 §§ 5, 6.
15. Vertreter der Kreisämter in der Oberkommission für Viehumlage in Rheinhessen, 196 III; desgl. in Starkenburg, 267 III.

Kreisärzte
und Kreisassistenzärzte, V., die Gebühren ders. bei Dienstgeschäften innerhalb der Dienstbezirke betr., v. 8. Aug., 184.
— V., die zur Staatskasse fließenden Gebühren für Dienstgeschäfte der Kreisärzte und Kreisassistenzärzte, v. 26. Nov., 269.

Kreisausschuß,
1. als zuständige Behörde:
V. über Ausbesserung von Schuhwaren und Herstellung von Maßschuhwerk, 173 § 1.
2. als höhere Verwaltungsbehörde:
V. betr. Ausf. der V. des B.-R. über Besenginster, 242.
3. Wahl der Ausschüsse nach der Reichsgetreideordnung, 151 § 7.
— Wahl der Vertreter des Kreises zum Verbandsausschuß, 208 § 3.
4. Ausspruch der Bestrafung wegen Ablehnung des Amts als Wahlvorsteher usw., 253 Art. 35.
5. Entscheidung auf Beschwerde gegen die Entscheidung der Bürgermeisterei auf Einspruch gegen die Wählerliste zur V.-K., 247 Art. 10.

Kreisdirektoren,
1. im Vorstand der Verbandsausschüsse, 149 § 2; 208 § 2.
2. als Vorstand des Kommunalverbands:
V. über den Verkehr mit Kaffee-Ersatz, 21 § 10.
— V. über den Verkehr mit Eiern, 31 § 24.
3. als Kreiswahlkommissare, 258 Art. 51.

Kreise,
1. Wildempfangsberechtigung, 179 § 4.
2. Vereinigung von Kreisen zu Kommunalverbänden, V., die Kartoffelversorgung betr., 208 § 2.
— als Kommunalverband, s. Kommunalverband.
3. Vertreter der Kreise im Verbandsausschuß, 149 § 2; 208 § 3.
— im Beirat der Landes-Eierstelle, 166 § 2.
— Vertreter und Stellvertreter der Vorstände der Kreise in der Verwaltungsabteilung der Landesgemüsestelle, 166 I.
4. als weiterer Gemeindeverband, V., V. über Erwerbslosenfürsorge betr., 244.
5. Ausfuhr, s. d.
Kreisgesundheitsamt, Gutachten,
V., Vorschr. über Krankheitserreger betr., 191 Ziff. 2.
— s. a. Reichsimpf-G.
Kreisschulinspektoren, Schlußprüfung der Volksschullehrer, 88 § 2.
Kreisschulkommissionen,
Tätigkeit bei der Schlußprüfung für Volksschullehrer, 88 §§ 5, 6.
— bei der erweiterten Prüfung, 91 § 3.
Kreisveterinärärzte, V., die Tagegelder ders. betr., v. 7. Aug., 183.
Kreis-Wahlkommissar, 258 Art. 51.
Kreis-Wahlkommission, 258 Art. 51, 52.
— Ordnungspolizei, 261 Art. 61.
Kriegerwaisen, s. Waisen.
Kriegsabgaben, Rechtsmittel gegen die Veranlagung, 223 § 1.
— s. a. außerordentliche Kriegsabgaben.
Kriegsausschuß für Öle und Fette, 214 § 4.
Kriegsbeschädigte, Gebührenfreiheit bei Dienstgeschäften der Medizinalbeamten, 271.
Kriegsdienst,
V. über Anrechnung von Kriegsdienstzeit der Kriegsteilnehmer der Justiz- und Verwaltungsfaches, v. 9. Febr., 43.
— V., die Anrechnung dess. auf die Studienzeit betr., v. 14. Dez., 277.
Kriegsgefangenenlager, s. Enteignung.
Kriegsstiftung, s. Stiftungen.
Kriegsteilnehmer,
V. über Anrechnung von Kriegsdienstzeit der Kriegsteilnehmer der Justiz- und Verwaltungsfaches, sowie über deren Zulassung zur Staatsprüfung, v. 9. Febr., 43.
— V., Erleichterungen für diesj. bei der Ablegung der wissenschaftlichen Prüfung für das höhere Lehramt betr., v. 14. Dez., 282.
— Stimmrecht und Wählbarkeit der Kriegsteilnehmer zum Landtag, 38 Art. 1.
— s. a. Witwen.
Kriegszuschläge,
V. über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte, v. 17. April, 97.
— desgl. der Gerichtsvollzieher, V. v. 17. April, 99.
— desgl. der Großh. Ortsgerichte, V. v. 26. April, 121.
— desgl. der Großh. Notare, G. v. 13. Juli, 169.
— zu den Tagegeldern und Übernachtungsvergütungen der Staatsbeamten, 161 § 1.
— desgl. der Ständemitglieder, 162 Art. 1.
— desgl. der Kreisveterinärärzte, 183 § 1.
— zu den Tagegeldern der Kreisärzte und Kreisassistenzärzte, 184.
Kühe, Schlachtverbot, 225 I.
— s. a. Milchkühe.
Kukuruz, s. Mais.
Kulturingenieure, Anrechnung des Kriegsdienstes, 279.
Kulturveränderung, s. Eintragen.
Kündigung von Wohnräumen, 228; 240; 268.
Künstliche Düngemittel, V. darüber v. 9. Aug., 197.
Kurorte, Aufenthalt der Ortsfremden, 156 §§ 1 ff.
Kurverwaltungen, s. Anpreisung.
Kürzung der Geflügelhalter bei der Zuteilung von Lebensmitteln usw., 26 § 5.

L.

Lachse, Preise, 130 § 1.
Lagerung, s. Enteignung.
Lämmer, s. Ziegenlämmer.
Land, s. Pachtland.
Landeseierstelle,
V. über den Verkehr mit Eiern, 24 § 1; 26 §§ 6, 8, 14, 16, 18, 19, 21—23, 25.
— Beirat bei der Landeseierstelle, Vorsitzender und Stellvertreter, Mitglieder, 166 I.
Landesernährungsamt,
Genehmigung zur Festsetzung von Höchstpreisen für Pferdefleisch, 268.
— Ausnahmen vom Verbot des Brennens von Kartoffeln, 275 § 2.
Landesfleischstelle,
Errichtung, V. v. 29. April, 117.
— insbes. Vorsitzender, Mitglieder ders..
— Umlage von Vieh, 195 I; 266 I.
Landesfuttermittelstelle,
V. über die Zusammensetzung der Landesfuttermittelstelle in Darmstadt, v. 13. Juni, 159.
— insbes. Vorsitzender, Mitglieder ders.
— als Vermittelungsstelle, 151 § 4.
Landesgemüsestelle,
Auskunftpflicht ihr gegenüber, 61.
— s. a. Verwaltungsabteilung.
Landesgestütsdiener, 103.
Landes-Heil- und Pflegeanstalten, Großh.,
V., das Regulativ für dieselben, den Aufenthalt und das Ausscheiden der Pfleglinge betr., v. 22. Jan., 44.
— V., die Pflegegelder in den Landes-Heil- und Pflegeanstalten betr., v. 6. Aug., 194.
Landes-Heu- und Strohstelle,
Vorsitzender, Mitglieder, Stellvertreter, 139 § 2.
— Abstandnahme von der Preisherabsetzung bei unverschuldeter Verspätung der Lieferung von Heu, 164 § 2.
— Ermächtigung, V. über die Preise für Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918, 172 § 1.
Landeshypothekenbank, Hessische, Ausgabe von Schuldverschreibungen durch diesj., V. v. 28. Dez., 284.
Landeskartoffelstelle, V. zur Ausf. der V. über die Preise für Hülsen-, Hack- und Ölfrüchte, 65.
Landeskommission für Steuersachen, Berufung an diesj. gegen den Steuerbescheid, 190 Ziff. 4; 222 II; Rechtsbeschwerde gegen ihre Entscheidungen, 223 § 1.
Landes-Milch- und Fettstelle,
1. V. über Milch- und Speisefettversorgung:
— zuständige Behörde, 133 § 1.
— Vorstand, 133 §§ 3—6.
— Vertretung, 134 § 4.
— Verteilungsstelle, insbes. Landesverteilungsstelle, 135 § 7.
2. Genehmigung der Landes-Milch- und Fettstelle zur Herstellung, Ausfuhr und Versand von Käse, 147 §§ 3—5.
— Regelung des Verkehrs mit Käse usw., 177.
3. Zustimmung zur Ausfuhr von Milchkühen, 233 § 4.

Landes-Milch- und Fettstelle,
4. Vertreter der Landes-Milch- und Fettstelle in der Landes-Heu- und Strohstelle, 139 § 2.
— s. a. Ortsvertrauensmann.
Landesobststelle,
B., Überwachung der Trockenereien betr., 48 §§ 1, 2.
— B. über die Verarbeitung von Gemüse und Obst, 50.
— Auskunftpflicht gegenüber der Landesobststelle, 61.
Landesschulbeirat,
B. über dessen Errichtung, v. 18. Sept., 199.
— insbes. Errichtung und Mitglieder, 199 §§ 1—3, 6.
— Aufgabe, Vorsitzender, 200 §§ 4, 5.
Landesvermittlungsstelle für Kaffee-Ersatz, 18 § 1.
— für Flußfischversorgung (bei der Landesfleischstelle), 52 § 2.
Landesverteilungsstelle, Landes-Milch- und Fettstelle, 135 § 7.
Landes-Wahlkommissar, 248 Art. 15—17, 21—27, 53, 54, 60—65; 272.
Landes-Wahlkommission, 249 Art. 21, 26.
— Beisitzer und deren Vertreter, Art. 27.
— Entscheidung gegen Verfügungen des Landes-Wahlkommissars, 251 Art. 26, 28.
— Bekanntmachung der Wahlvorschläge, 152 Art. 32.
— Ermittlung der Wahlesgebnisses, 259 Art. 54—55.
— Unterzeichnung des Protokolls, Art. 59.
— Ordnungspolizei, Art. 61.
— Tätigkeit bei Ablehnung oder Ausscheiden eines Abgeordneten, Art. 65, 67.
Landeszentralbehörde i. S. der Vorschr. über Krankheitserreger, 191 Ziff. 1.
Landgemeinden, s. Fürsorgekasse.
Landgemeindeordnung, B., die Abänderung ders., hier des Art. 111 betr., v. 16. Dez., 283.
Landstände, Mitglieder der I. und der II. Kammer in der Landesfleischstelle, 117.
— im Vorstand der Landes-Milch- und Fettstelle, 133 § 3.
— in der Landesfuttermittelstelle, 159 Abs. 2.
— in der Verwaltungsabteilung der Landesgemüsestelle, 165 I.
— im Beirat der Landes-Eierstelle, 166 § 2.
Landtag, G. über die Abänderung des G., betr. die Wahlen zum XXXVII. Landtag, v. 27. Okt. 1917, v. 31. Jan., 37.
Landwirte,
1. Vertreter und Stellvertreter:
der gemüsebauenden Landwirte in der Verwaltungsabteilung der Landesgemüsestelle, 166 I.
— desgl. der Geflügel haltenden Landwirte im Beirat der Landes-Eierstelle, 167 § 2.
— in der Ortskommission für die Umlage von Vieh auf die Gemeinden Starkenburgs, 267 I.
— Vertreter der Landwirte der Provinz Oberhessen in der Landesfleischstelle, 117.
2. Verkauf von Stroh durch Landwirte, 178 § 1.
3. Anrechnung des Kriegsdienstes bei studierenden Landwirten, 278.
Landwirtschaft,
Vertreter ders. in der Landesfuttermittelstelle, 159 Abs. 2.
— Abteilung für Landwirtschaft, s. Ministerium des Innern.
Landwirtschaftliche Grundstücke, B. betr. Ausf.-Best. zur B. des Bundesrats v. 15. März 1918 über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken, v. 25. März, 77.
Landwirtschaftliche Sämereien, B. über deren Einfuhr v. 8. März, 63.
Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft, e. G. m. b. H. in Darmstadt, Abnahme der Buchekern, 213 § 2.
Landwirtschaftlicher Betrieb, Pflicht des Inhabers zur Angabe der Nutzung seines Landes, 114 § 2.
Landwirtschaftskammer, Vertreter ders.:
in der Landesfleischstelle, 117.
— im Vorstand der Landes-Milch- und Fettstelle, 133 § 3.
— in der Landes-Heu- und Strohstelle, 139 § 2.
— in der Landesfuttermittelstelle, 159 Abs. 2.
— in der Verwaltungsabteilung der Landesgemüsestelle, 165 I.
— im Beirat der Landes-Eierstelle, 167 § 2.
— in den Ausschüssen zur Nachprüfung der Anmeldungen von Zucker für Wein, 186 § 2; 189 § 3; 227 § 3.
Landwirtschaftskammer-Ausschuß für Rheinhessen, Vertreter in der Oberkommission für Viehumlage in Rheinhessen, 196 III.
Landwirtschaftskammer-Ausschuß für Starkenburg, Vertreter in der Oberkommission zur Entscheidung auf den Einspruch gegen die Viehumlage, 267 III.
Landwirtschaftslehrer, Anrechnung des Kriegsdienstes, 278.
Langenbach,
B., Kriegsstiftung J. Langenbach u. Söhne, Worms a. Rh. betr., v. 19. März, 76.
— B., die Stiftung der Firma J. Langenbach u. Söhne in Worms anläßlich der Ludendorffspende betr., v. 31. Juli, 185.
Laubenkolonien, s. Pachtland.
Laubheu,
B. über dessen Gewinnung v. 21. Jan., 40.
— B. über den Verkehr damit v. 21. Mai, 140.
Laubholzbestände, Fällungen darin, Betreten derselben zur Gewinnung von Laubheu, 40 § 1.
Lazarett Mathildenhöh-Stiftung in Darmstadt, B. v. 11. Sept., 211.
Lebensmittel, B., Bekämpfung des Schleichhandels, hier Kontrolle des Transports der wichtigsten Lebensmittel auf der Eisenbahn betr., v. 9. Juli, 167.
Leder, B. über den Verkehr mit Altleder und gebrauchten Waren aus Leder, v. 18. Mai, 140.
Legitimation der Gewählten, Entscheidung der V.-K. darüber, 262 Art. 68.
Lehramt, s. höheres Lehramt, Volksschulen.
Lehramtskandidaten, Anrechnung des Kriegsdienstes, 278.
— Prüfung und Vorbereitungsdienst, 282 §§ 1 ff.
Lehrer, Lehrerin,
Anwesenheit bei der Wiederimpfung und Nachschau, 11 § 3.
— im Landesschulbeirat, 200 § 2.
— s. a. Volksschullehrer, Volksschulen.
Lehrerinnenseminar, Direktor dess. im Landesschulbeirat, 200 § 2.
Lehrerseminare, Prüfungsordnung dafür, 81.
Leichen, Gebühren der Medizinalbeamten für ihre Tätigkeit damit, 270.
Leichenschauer, Anzeige von Todesfällen infolge der Impfung, 12 § 5.
Leistungen, s. Brandversicherungsanstalt.
— der Prüflinge, s. Noten.
Leitung der Verhandlungen der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, 22 Ziff. 6.
Lieferung
von Zucker zur Herstellung von Tresterwein, 187 § 5.
— desgl. zur Verbesserung von Rotwein, 189 § 6.
— s. a. Verspätung.
Lieferungspflicht für Eier der Kommunalverbände und der Gemeinden, 26 §§ 6 ff.
Lieferungsverbände, Vertreter in der Landes-Heu- und Strohstelle, 139 § 2.
Listen
über die Geflügelhalter, 28 §§ 14, 15.
— der Anmeldungen von Zucker für Bienenfütterung, 56 §§ 3, 4.

Listen,
Schlachtviehliste, 66.
— Dreschen von Getreide, 150 § 3.
— Anmeldungen der Herstellung von Tresterwein, 186 §§ 1, 2.
— der Bestände an Vieh, 233 § 7.
— der Stimmberechtigten, s. Wählerliste.
— s. a. polizeiliche Listen.
Literatur, Prüfungsgegenstand der Volksschullehrer, 85 §§ 5, 6; 93 § 7.
Lohnarbeiter, s. Doppelbesteuerung.
Los, Entscheidung, 259 Art. 56.
Löschung von Strafvermerken im Strafregister und in den polizeilichen Listen, V. v. 27. Jan., 33; — V. v. 2. Juli, 168.
Lymphe, s. Tierlymphe.

M.

Magerkäse, Höchstpreise, 146 §§ 1, 5, 10.
— Herstellung, 147 § 3.
— Ausfuhr, 147 § 4.
Maifische, Preise, 131 § 1.
Mainz,
V., Güterbeförderung auf der elektrischen Straßenbahn in Mainz betr., v. 10. Juni, 153.
— Zuteilung des Fischereibezirks, 54.
— Wildempfangsberechtigung, 181 § 7.
— Vertreter der Stadt im Vorstand der Landes-Milch- und Fettstelle, 133 § 3.
— Oberbürgermeister im Verbandsausschuß, 208 § 3.
— Kommunalverband Mainz (Kreise Mainz, Bingen, Alzey, Oppenheim), 208 § 2.
— Schutz der Mieter (V. v. 10. Nov.), 240.
— Stadtbezirk als Kommunalverband i. S. der V. über wirtschaftliche Demobilmachung, 241 § 2.
— s. a. Einkaufsgesellschaft, Provinzialarresthaus.
Mais (Welschkorn, türkischer Weizen, Kukuruz), Ausdreschen, 151 § 3.
Mängel der Wahlvorschläge zur V.-K., 250 Art. 23.
Maränen, Preise, 131 § 1.
Margarine, V. über die Preise ders. v. 25. Okt., 236.
Maschineningenieure, Anrechnung des Kriegsdienstes, 279.
Maßschuhwerk, Herstellung, V. darüber v. 19. Juli, 173.
Mathematik, Prüfungsgegenstand der Volksschullehrer, 85 §§ 5, 6; 89 § 7; 92 §§ 4, 7.
Medizinalbeamte, s. Kreisärzte.
Meldung zur Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar, 82 § 4.
— zur Entlassungsprüfung, 84 § 2.
— zur Schlußprüfung der Volksschullehrer, 88 § 5.
— zur erweiterten Prüfung, 91 § 3.
Mieteinigungsamt, Zustimmung, 228; 240; 268.
Mieter, V., den Schutz ders. betr., v. 15. Okt., 228; V. v. 10. Nov., 240; V. v. 28. Nov., 268.
Mietssteigerung, 228; 240; 268.
Mietverhältnis, Kündigung und Verlängerung, 228; 240; 268.
Milch, V. über Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch, v. 8. Febr., 57.
Milchkühe, Schlachtverbot, 225 I.
— Ausfuhr, 233 § 4.
Milch- und Speisefettversorgung, V. darüber v. 8. Mai, 132.
Militäranwärter,
V., die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Staatsbehörden mit Militäranwärtern betr., v. 11. Juni, 155.
— als Registratoren bei den Staatsanwaltschaften, 128 Ziff. 1, 2.
Militärpersonen als Ortsfremde in Kurorten usw., 157 § 2.
Mindestbetrag der Gebühr eines Notars, 169 Art. 1.
— der Schreibgebühr, 170 Art. 3.
Mineralogie, Prüfungsgegenstand der Volksschullehrer, 92 §§ 4, 7.
Ministerien,
Ermächtigung zur Erhöhung der Pauschvergütungen, 161.
— Entschließungen und Ernennungen durch die Vorstände der Ministerialabteilungen, 264.
— s. a. die nachfolgenden Stichworte, sowie Gesamt- und Staatsministerium.
Ministerium der Finanzen,
I. Allgemein:
1. Genehmigung der Tarife der elektrischen Bahnen in Mainz und Gießen für Güterbeförderung, 154, 155.
— desgl. in Darmstadt, 193.
2. Einverständnis zur Erhöhung der Pauschvergütungen, 161.
II. Steuerabteilung:
1. Ausstellung eines Berechtigungsscheins für steuerfreien Zucker zur Bienenfütterung, 56 § 4.
2. als Oberbehörde:
— i. S. des Umsatzsteuer-G., 190 Ziff. 3.
— Reichsstempel für Geldumsätze, 194 Ziff. 2.
— außerordentliche Kriegsabgabe, 222 I.
3. Entscheidungen:
auf Beschwerden nach dem G. über eine außerordentliche Kriegsabgabe, 222 I.
— nach der V., Rechtsmittel in Reichssteuersachen betr., 223 § 2.
III. Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung, Zuständigkeit:
Ausnahmen vom Fällungsverbot, 40 § 2.
— V. über den Verkehr mit Brennholz, 49 § 1.
— Ausf.-V. über Bucheckern, 213 § 2.
Ministerium der Justiz,
1. Zuständigkeit:
V. über die Löschung von Strafvermerken, 33.
— V. über Anrechnung von Kriegsdienstzeit der Kriegsteilnehmer des Justiz- und Verwaltungsfaches, sowie über deren Zulassung zur Staatsprüfung, 43 I, II 4, 10, IV 3, V 1, 2.
2. Ermächtigung des Ministeriums der Justiz für Erhöhung der Gebühren der Gerichtsvollzieher, für Zustellungen von Amts wegen, 100 § 2.
Ministerium des Innern,
I. Allgemein:
1. als Landeszentralbehörde:
i. S. der Vorschr. über Krankheitserreger, 191 Ziff. 1.
2. Zustimmung und Genehmigung:
Bezug von Impfstoff aus privaten Anstalten, 2 Ziff. 4.
— Erhebung von Gebühren, V. über den Verkehr mit Kaffee-Ersatz, 21 § 11.
— zu Anordnungen nach §§ 58—65 der Reichsgetreideordnung, 151 § 7.
— zum Erlaß von Vorschr. durch die Kreisämter, 180 § 5.
— desgl. durch die Vorstände der Kommunalverbände, 209 § 6.
— desgl. durch die Viehhandelsverbände, 234 § 10.
3. Gestattung von Ausnahmen von den Vorschr. der V. über den Verkehr mit Wild, 181 § 9.

Ministerium des Innern,
4. Entscheidung:
B., den privaten gewerblichen oder kaufmännischen Fachunterricht betr., 16 § 1.
— B., betr. Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh, 18.
5. Berufung des stellvertretenden Vorsitzenden und der Mitglieder der Ersatzmittelstellen, 107 § 3.
— Ernennung des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und der Mitglieder des Beschwerdeausschusses, 111 § 17.
— Ernennung des Vorsitzenden des Vorstands und Berufung der Mitglieder der Landes-Milch- und Fettstelle, 133 § 3.
— des Vorsitzenden, der Mitglieder und Stellvertreter der Landes-Heu- und Strohstelle, 139 § 2.
— Bestimmung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, der Vertreter und Stellvertreter der Verbraucher und der Landwirte in der Verwaltungsabteilung der Landesgemüsestelle, 165, 166 I.
— desgl. im Beirat der Landeseierstelle, 166, 167 § 2.
— Ernennung der Mitglieder des Landesschulbeirats, 200 § 2.
6. Entziehung der Befugnis zur Entgegennahme von Bezugsscheinen und Lieferung von Kaffee-Ersatz, 20 § 6.
— Festsetzung der Zahl der freizulassenden Eier, 25 § 3.
7. sonstige Zuständigkeit:
B. über die Löschung von Strafvermerken, 33.
— B. über Anrechnung von Kriegsdienstzeit der Kriegsteilnehmer des Justiz- und Verwaltungsfaches, sowie über deren Zulassung zur Staatsprüfung, 43 I, II 4, 10, IV 3, V 1, 2.
— B. über die Regelung des Fremdenverkehrs im Sommer 1918, 157 §§ 3, 6, 8.
II. Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege:
B., Vorschr. über Krankheitserreger betr., 191 Ziff. 2, 3.
III. Abteilung für Schulangelegenheiten:
1. Zuständigkeit nach der B., die Prüfungen für das Lehramt an Volksschulen betr., 84 §§ 1—3; 88 §§ 3, 5, 6, 15; 91 §§ 3, 5, 11.
2. Landesschulbeirat bei der Abteilung, 199 § 1.
— Berufung desselben, 200 § 4.
— Vorsitz in demf., 200 § 5.
— f. a. Ministerium für das Bildungswesen.
IV. Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe:
1. Entscheidung auf Beschwerde:
gegen Verfügungen der Städte gegen Berufsfischer, 53 § 3.
— gegen Beschlüsse der Verbandsausschüsse, 149 § 2; 208 § 3.
— gegen die Versagung der Ausfuhrerlaubnis, 232 § 3.
2. als höhere Verwaltungsbehörde:
Ausf.-B. zur Reichsgetreideordnung, 149 § 1.
— Ausf.-Best. zur Bundesrats-B. über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918, 229 § 2.
3. Aufsicht über die Ersatzmittelstellen, 108 § 8.
— Anschluß des Beschwerdeausschusses für Ersatzmittel an die Abteilung, 111 § 17.
4. Zuständigkeit nach der B. über Milch- und Speisefettversorgung, 133 § 1, 135 § 7.
Ministerium für das Bildungswesen, Anrechnung von Kriegsdienst, 282 XIV.
Mitglieder,
f. Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, Ersatzmittelstellen, Landesfleischstelle, Beschwerdeausschuß für Ersatzmittel, Vorstand der Landes-Milch- und Fettstelle, Landes-Heu- und Strohstelle, Verbandsausschuß, Landesfuttermittelstelle, Verwaltungsabteilung der Landesgemüsestelle, Beirat der Landes-Eierstelle, Landesschulbeirat, Ortskommissionen, Oberkommissionen, Verbandsausschuß, Prüfungsausschuß, Beirat, Demobilmachungsausschuß, Landes-Wahlkommission, Ständemitglieder.
— Stellvertreter der Mitglieder, dasf.
Mittlere Beamte, f. Militäranwärter.
Möhren, f. Herbstgemüse.
Molkeneiweiß, f. Käse.
Mündliche Verhandlung vor den Ersatzmittelstellen, 110 § 14.
Münster, f. Weichkäse.
Musiktheorie, Prüfungsgegenstand der Volksschullehrer, 85 §§ 5, 6.

N.

Nachlaß,
Gebühr des Ortsgerichts für Vornahme von Maßregeln zur Sicherung eines Nachlasses, 122.
— f. a. Auseinandersetzung.
Nachprüfung des Viehbestandes bei Einspruch gegen Umlage oder Nichtlieferung, 267 III.
Nachschlagen, f. Grundbücher.
Nachtrag, f. Arzneitaxe.
Nachträgliche Aufnahme von Soldaten in die Wählerliste zur B.-K., 247 Art. II.
Nasen (Fische), Preise, 131 § 1.
Naturlehre und Naturgeschichte, Prüfungsgegenstand der Volksschullehrer, 85 §§ 5, 6; 89 § 7; 92 §§ 4, 7.
Nerflinge, Preise, 131 § 1.
Neugestaltung des Kassewesens (Änderungen in der örtlichen Einteilung der Kassestellen), B. v. 30. Juni, 174.
Neuschateller, f. Weichkäse.
Nichtigkeit von Verträgen über Abgabe von Wildstrecken, 181 § 8.
Niederschlagung des Verfahrens, 239, 242.
Niederschrift
über das Prüfungsergebnis (Lehramt an Volksschulen), 83 § 7; 87 § 12; 95 § 10.
— Erlaß des Restbetrags des Deckgeldes für Stuten, 103.
— f. a. Protokoll.
Notare, G. über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Großh. Notare, v. 13. Juli, 169.
Noten bei der Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar, 83 § 6.
— bei der Entlassungsprüfung, 86 § 9.
— bei der Schlußprüfung der Volksschullehrer, 90 § 11.
— bei der erweiterten Prüfung, 95 §§ 9, 10.
Notreife der Kriegsteilnehmer, 277 IV.
Notstaatsprüfungen für Kriegsteilnehmer, 44 II 3.
Notstandsarbeiten, 264.
Nutznießer, f. Pachtland.
Nutzvieh, f. Zuchtvieh.

O.

Oberbehörde
i. S. des Umsatzsteuer-G., 190 Ziff. 3.
— Reichsstempel für Geldumsätze, 194 Ziff. 2.
— außerordentliche Kriegsabgabe, 222 I.
Oberbürgermeister,
1. als zuständige Behörde:
B. über die Vornahme einer Wohnungszählung, 127 § 2.

Oberbürgermeister,
2. als Ortsbehörde:
B. über den Verkehr mit Getreide usw. zu Saatzwecken, 175; B. gleich. Betr., 185.
3. als Vorstand der Städte:
B. über den Verkehr mit Kaffee-Ersatz, 21 § 10.
— B. über den Verkehr mit Eiern, 31 § 24.
4. als Gemeindevorstand:
B. über Milch- und Speisefettversorgung, 133 § 1.
5. sonstige Zuständigkeit:
B., Zwangsumlage zur Aufbringung der Schweine betr., 39.
— Festsetzung von Höchstpreisen für Bier, 51 § 2.
— Ausf.-B. zur Reichsgetreideordnung, 150 § 3.
— B. über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien, 272.
6. Oberbürgermeister,
Vertreter im Verbandsausschuß (Beigeordneter), 149 § 2.
— desgl. diejen. von Darmstadt, Mainz, Worms, Offenbach, 208 § 3.
Oberhessen,
Vertreter der Provinz in der Landesfuttermittelstelle 159 Abs. 2.
— Saatgutwirtschaften in Oberhessen, 198.
— s. a. Landwirte.
Oberförstereien, Zuständigkeit:
B. über den Verkehr mit Brennholz, 49 § 1.
— Ausf.-B. über Bucheckern, 213 § 1.
Oberkommission zur Nachprüfung und Entscheidung des Einspruchs einer Gemeinde Rheinhessens bzw. Starkenburgs gegen die Umlage an Vieh, 196 III; 267 III.
Oberlehrer im Landesschulbeirat, 100 § 2.
Oberste kirchliche Behörden, Vertreter bei der Schlußprüfung der Volksschullehrer, 88 § 4; desgl. in der Sitzung des Landesschulbeirats, 200 § 4.
Obmann und Vertreter der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, 22 Ziff. 3, 4.
Obst, B. über die Verarbeitung von Obst, v. 1. Febr., 50.
— B., die Ausf. der B. des Stellvertreters des Reichskanzlers v. 3. April 1917 über Obst usw., v. 17. Juni, 160.
Offenbach,
Zuteilung des Fischereibezirks, 54.
— Wildempfangsberechtigung, 181 § 7.
— Vertreter der Stadt im Vorstand der Landes-Milch- und Fettstelle, 133 § 3.
— Oberbürgermeister im Verbandsausschuß, 208 § 3.
— amtliche Fürsorgestelle für Kriegshinterbliebene zu Offenbach für die Landgemeinden des Kreises Offenbach, Fürsorgeamt für Kriegshinterbliebene zu Offenbach für die Stadt Offenbach (B., das Kapitalabfindungs-G. betr.), 113.
— Stadtbezirke als Kommunalverband i. S. der B. über wirtschaftliche Demobilmachung, 241 § 2.
— Kommunalverband Offenbach (Kreise Büdingen, Friedberg, Offenbach), 208 § 2.
Offenlegung der Wählerlisten und Bescheinigung ders., 246 Art. 9, 12.
Öffentliche Ämter, Unfähigkeit zur Bekleidung ders., Verlust ders., sowie Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, Ausschluß vom Stimmrecht zur V.-K., 246 Art. 5.
Öffentliche Anpreisung, s. Anpreisung.
Öffentliche Anstalten, B. über die Zuteilung von neuem Schuhwerk für dies., v. 7. Mai, 136.
Öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung:
B. über die Höchstpreise von Wild, 217.
— s. a. Bekanntmachung.
Öffentliche Gesundheitspflege, s. Ministerium des Innern.
Öffentliche Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt, Beziehungen zu den Ersatzmittelstellen, 107 §§ 3, 4; 109 § 13.
Öffentliche Versteigerung, s. Grundstücke.
Öffentliche Wahlen, s. öffentliche Ämter.
Öffentlicher Dienst, Befreiung der dazu gehaltenen Hunde von der Steuer, 106 Art. 3.
Öffentlichkeit der Wahlhandlung und der Ermittelungen, 261 Art. 61.
— der Sitzungen des Gemeinderats, 283 Art. 111.
Offiziere, Anrechnung der Kriegsdienstzeit im Fall der Zuwendung zum Justiz- und Verwaltungsdienst, 46 IV 2.
— desgl. auf die Studienzeit, 280 XI.
Öl, s. Speiseöl.
Ölbezugsschein für abgelieferte Bucheckern, 213 § 3.
Ölfrüchte, B. zur Ausf. der V. über die Preise für Ölfrüchte v. 9. März 1918, v. 15. März, 65.
Opel, B., die „Dr.-Ludwig-Opel-Stiftung" in Rüsselsheim betr., v. 16. März, 116.
Oppenheim, Kreis, im Kommunalverband Mainz, 208 § 2.
Ordnung, Aufrechterhaltung bei den Wahlen zur V.-K. und der Feststellung der Ergebnisse, 261 Art. 61.
Orgelspiel, Prüfungsgegenstand der Volksschullehrer, 90 § 11.
Ort der Wahl zur V.-K., 245 Art. 4.
Ortsbehörde, Antrag auf Ausstellung einer Saatkarte, 243.
— s. a. Oberbürgermeister, Bürgermeister, Bürgermeisterei.
Ortseinnehmereien, s. Hebestellen.
Ortsfremde, s. Aufenthalt.
Ortsgerichte, Kriegszuschläge zu den Gebühren ders., B. v. 26. April, 121.
— B., Dienstanweisung für die Großh. Ortsgerichte betr., v. 17. Juni, 168.
Ortsgerichtsdiener, Gebührenerhöhung, 124 B.
Ortskommissionen in den Gemeinden Rheinhessens zur Umlage des Viehs, Mitglieder, 196 I; desgl. in Starkenburg, 266 I.
Ortspolizeibehörde, Vorschr. bei der Ausf. der öffentlichen Impfungen, 10 §§ 1—3.
— nach der Ausf.-B. über Bucheckern, 214 § 3.
Ortsvertrauensmann
der Landes-Milch- und Fettstelle in der Ortskommission für Viehumlage in Rheinhessen, 196 I.
— desgl., sowie der Landwirtschaftskammer für Starkenburg, 267 I.
Orts-Wahlkommission 253 Art. 35, 37, 44.
— Entscheidung über die Gültigkeit der Stimmzettel, 257 Art. 48.
— Ordnungspolizei, 261 Art. 61.

P.

Pächter, s. Pachtland.
Pachtland (Dienstland, Deputatland, Altenteil), Verpflichtung des Verpächters zur Angabe der Pächter und Nutznießer, 114 § 1.
Pädagogik, Prüfungsgegenstand der Volksschullehrer, 85 §§ 5, 6; 89 §§ 7, 9; 92 §§ 4, 5, 7.
— Dozent der Pädagogik im Landesschulbeirat, 199 § 2.
— Anrechnung des Kriegsdienstes für Studierende der Pädagogik, 278.
Papier und Pappe, B. über den Handel damit, v. 5. Juni, 145.
Papierhandel, Vertreter dess., gutachtliche Anhör, 145 § 1.
Papieringenieure, Anrechnung des Kriegsdienstes, 279.
Parteizugehörigkeit der Bewerber zur V.-K. im Wahlvorschlag, 249 Art. 20.
Pauschsätze der Rechtsanwälte, 98 § 2.
Pauschvergütungen statt Tagegelder, Erhöhung, 161.

Personenverkehrsabgaben, Beschwerde gegen die Heranziehung dazu, 223 § 1.
Pferdefleisch,
B. zur Ausf. der V. über Pferdefleisch v. 14. Juni 1918, v. 20. Juni, 163.
— V. über Pferdefleisch v. 4. Dez., 268.
Pflanzenkunde, Prüfungsgegenstand der Volksschullehrer, 92 §§ 4, 7.
Pflege-Anstalten, Pfleglinge, s. Landes-Heil- und Pflegeanstalten, Pflegegelder.
Pflegegelder
in den Landes-Heil- und Pflegeanstalten, B. v. 6. Aug., 194.
— in der Großh. Anstalt für Schwach- und Blödsinnige „Alicestift" bei Darmstadt, B. v. 26. Sept., 219.
Philosophie, Dozent im Landesschulbeirat, 199 § 2.
Physik, Prüfungsgegenstand der Volksschullehrer, 92 §§ 4, 7.
Plötze, Preise, 131 § 1.
Polizeiaufsicht, Ausschluß vom Stimmrecht zur V.-K. 246 Art. 5.
Polizeibeamte, Einsichtsrecht, V. über den Verkehr mit Käse, 147 § 6.
Polizeibehörde, zuständige, s. Kreisamt.
Polizeihunde, Steuerfreiheit, 106 Art. 3.
Polizeiliche Listen, Löschung von Strafvermerken darin, B. v. 27. Jan., 33.
Postordnung, B., betr. Änderung der Postordnung v. 28. Juli 1917, v. 2. Sept., 202.
Postsendungen, Beförderung durch die elektrische Bahn in Darmstadt, 192.
Praktische Ärzte, s. Reichsimpf-G.
Preise,
B. zur Ausf. der V. über die Preise für Hülsen-, Hack- und Ölfrüchte v. 9. März 1918, v. 15. März, 65.
— V. über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische, v. 7. Mai, 130.
— V. über die Preise für Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918, v. 16. Juli, 172; — V. v. 23. Juli, 182.
— V., die Preise für Spiritus und spiritushaltige Arzneimittel in der Deutschen Arzneitaxe 1918 und deren Nachträge betr., v. 24. Sept., 217.
— V. über die Preise von Margarine, v. 25. Okt., 236.
— Festsetzung der Preise für den aus Hausschlachtungen abzuliefernden Speck, V. v. 19. Nov., 244.
— für abzuliefernde Eier (Höchstpreise), 29 §§ 19, 20.
Preisprüfungsstelle, Vorsitzender ders., zugleich der Ersatzmittelstelle, 117 § 3.
Privat, s. Fachunterricht.
Privathaushaltungen, Beherbergung Ortsfremder in Kurorten usw., 157 § 4.
Privatimpfungen, 5 C.
Probeschrift, Probezeichnung bei den Prüfungen der Volksschullehrer, 82 § 3; 84 §§ 2, 5.
Protokoll
über die Wahlhandlung zur V.-K., 255 Art. 44, 48.
— Einreichung ans Kreisamt, 258 Art. 50.
— über die Zusammenstellung der Abstimmungsergebnisse in den Kreisen, 259 Art. 52.
— über die Ermittlung des Wahlergebnisses und die Verteilung der Abgeordnetensitze, 260 Art. 59.
— Wahrung der Verweisung aus dem Wahllokal im Protokoll, 261 Art. 61.
— s. a. Niederschrift.
Protokollführer
der Orts-Wahlkommission, 253 Art. 35, 37, 46.
— der Kreis-Wahlkommission, 258 Art. 51.
— Vergütung, 261 Art. 62.
Protokollierung, s. Verträge.
Provinzen, Vertreter im Beirat der Landes-Eierstelle, 166 § 2.
— s. a. Starkenburg, Rheinhessen.
Provinzialarresthaus in Mainz, V., die Überfüllung der Frauenabteilung dess. betr., v. 16. Okt., 237.
Provinzialausschuß,
1. als höhere Verwaltungsbehörde:
B. über den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von Rüben im Betriebsjahre 1918/19, 50.
— B. zur Ausf. der V. über den Ausdrusch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten, 62.
— B. über die Einfuhr landwirtschaftlicher Sämereien, 63.
— B. über Milch- und Speisefettversorgung, 133 § 1.
— Ausf.-B. zur Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918, 149 § 1.
— B. über künstliche Düngemittel, 197.
— B., die Kartoffelversorgung betr., 207 § 1.
— B., die Ausf.-Best. zur V. des B.-R. über Gummisauger, betr., 218.
2. Entscheidung über Beschwerden:
B., betr. Ausf.-Best. zur V. des Bundesrats über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken, 77 § 2.
— B. über den Handel mit Karton, Papier und Pappe, 145 §§ 1, 2.
— B. über Ausbesserung von Schuhwaren und Herstellung von Maßschuhwerk, 173 § 2.
— gegen die vom Kreisausschuß ausgesprochene Strafe wegen Ablehnung des Amts als Wahlvorsteher usw., 253 Art. 35.
3. Ausspruch der Strafe wegen Ablehnung des Amts als Beisitzer der Kreis-Wahlkommission, 258 Art. 51.
Provinzialdirektionen,
I. Allgemein:
1. als höhere Verwaltungsbehörde:
B. zur V. zur Abänderung der V. über den Verkehr mit Getreide usw. aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken, 35.
— B. zur Ausf. der V. über Schilf, 61.
— B. über den Verkehr mit Getreide usw. aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken, 185.
2. Entscheidung:
B. über Kaffee-Ersatz, 20 § 9; B. gleich. Betr., 118.
II. Provinzialdirektion Starkenburg:
1. als höhere Verwaltungsbehörde:
B. über den Verkehr mit Getreide usw. zu Saatzwecken, 175.
2. Genehmigung zur Umlage der Viehmenge auf die Gemeinden, 266 I.
III. Provinzialdirektion Rheinhessen:
1. B., die Regelung der Zuständigkeit ders. in dem zu besetzenden hessischen Gebiet betr., v. 22. Nov., 265.
2. Genehmigung zur Umlage der Viehmenge auf die Gemeinden, 195 I.
Prüfung
1. der Anträge auf Genehmigung eines Ersatzlebensmittels, 109 § 11.
2. Examen:
geteilte Prüfung bei Kriegsteilnehmern, 44 II 6.
— Wiederholung der Prüfung, 45 Ziff. 7, 8.
— Prüfung der Registratoren bei den Staatsanwaltschaften, B. v. 4. Mai, 128.

Prüfung,
2. Examen:
— für das Lehramt an Volksschulen, V. v. 28. März, 81.
— V., die ärztliche Prüfung betr., v. 24. Mai, 142. (Abänderung der Prüfungsordnung für Ärzte.)
— V., Erleichterungen für Kriegsteilnehmer bei Ablegung der wissenschaftlichen Prüfung für das höhere Lehramt betr., v. 14. Dez., 282.
— Gebühr der Medizinalbeamten für die Prüfung von Apothekerlehrlingen, 271.
— s. a. Staats-, Aufnahme-, Entlassungs-, Fach-, Doktor-, Ergänzungs-, Hochschul-, Wiederholungs-, erweiterte Prüfung, Prüfungsordnung.
Prüfungsausschuß
zur Seminarentlassungsprüfung, Vorsitzender und Mitglieder, 84 §§ 3, 6, 8.
— zur Schlußprüfung für Volksschullehrer, 88 § 3.
— für die erweiterte Prüfung, 91 § 2.
Prüfungsordnung
für die Lehrerseminare, 81.
— für die Schlußprüfung der Volksschullehrer, 88.
— für Lehrerinnen an Volksschulen, 91.
— für die in Art. 33 des Volksschul-G. v. 16. Juni 1874 vorgesehene erweiterte Prüfung, 91.
— für Ärzte, Abänderung, 142.

Q.

Quappen, Preise, 131 § 1.
Quark, V. über die Regelung des Verkehrs damit, v. 22. Juli, 177.
Quarkkäse,
gepreßter Quark, Speisequark, Höchstpreise, 146 §§ 1, 5, 10.
— Herstellung, 147 § 3.
— Ausfuhr, 147 § 4.
Quittungen der staatlichen Kassenstellen, 101 B.

R.

Rabattgewährung auf Arzneirechnungen, 15.
Rapfen, Preise, 131 § 1.
Reben, s. Weinreben.
Rebteile, Ausfuhr unbewurzelter Rebteile, 63 §§ 1, 2.
Rechte, gesetzliche, der Geisteskranken, 42 zu § 26.
Rechtsanwälte, V. über Kriegszuschläge zu deren Gebühren, v. 17. April, 97.
Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof, 223 §§ 1, 2.
Rechtsgeschäft, s. Urkunden.
Rechtshilfe, Pflicht der Behörden gegenüber dem Ausschuß der V.-K., 263 Art. 70.
Rechtsmittel in Reichssteuersachen, V. v. 30. Sept., 223.
— s. a. Einspruch, Berufung.
Referendare, s. Vorbereitungsdienst, Prüfung.
— Dienst bei der Verwaltung oder den Militärgerichten besetzter Landesteile, 47 V.
Regelung, s. Fleischverbrauch.
Regierung, provisorische, Bildung einer neuen, 263 Art. 72.
Regierungsvertreter
bei Prüfungen für das Lehramt an Volksschulen, 84 §§ 3, 6, 7, 10, 11.
— desgl. bei der Schlußprüfung der Volksschullehrer, 88 §§ 3, 9, 11.
— für die erweiterte Prüfung, 91 §§ 2, 5, 8—10.
Register der Medizinalbeamten für ihre Dienstgeschäfte, 270, 271.
Registratoren
bei den Staatsanwaltschaften, Vorbereitungsdienst und Prüfung, V. v. 4. Mai, 128.
— vorbehalten für Militäranwärter usw., 155.
Regulativ, s. Landes-Heil- und Pflegeanstalten, Schornsteine.
Rehwild, s. Wild.
Reich, Deutsches, s. Enteignungsrecht.
Reichsamt, s. wirtschaftliche Demobilmachung.
Reichsangehörigkeit, s. Deutsche R.
Reichserbschaftssteuer, Reichsstempelabgaben, Beschwerde gegen die Heranziehung dazu, 233 § 2.
Reichsfinanzhof, Rechtsbeschwerde an diesen, 223 §§ 1, 2.
Reichsfuttermittelstelle, Ausf.-V. über Bucheckern, 213 §§ 2, 4, 6.
Reichsgetreideordnung
für die Ernte 1917 v. 21. Juni 1917, Ausf.-Best. zu § 70 dersf., v. 15. Febr., 58.
— für die Ernte 1918, Ausf.-V. dazu v. 10. Juni, 149.
Reichsgetreidestelle, Abteilung Frachtprüfung, Abschrift der Beförderungspapiere bei Versendung von Lebensmitteln, 167.
Reichsimpf-G., V., die Abänderung und Erläuterung der Instruktion für die Großh. Kreisgesundheitsämter, für die Impfärzte und praktischen Ärzte, sowie für die Großh. Bürgermeistereien und Vorsteher von Schulanstalten zur Ausf. des Reichsimpf-G. v. 8. April 1874 betr., v. 6. Dez. 1917, 1.
Reichs- (Militär-) Fiskus, Enteignungsrecht am Gelände des Kriegsgefangenenlagers zu Worms, 138 § 1.
Reichsmilitär-G., V., die Ausf. des § 66 dess. betr., v. 15. Mai, 137.
Reichsstempel, V., den Vollzug der Tarifnummer 10 des Reichsstempel-G. v. 3. Juli 1913/26. Juli 1918, Reichsstempel von Geldumsätzen betr., v. 19. Aug., 194.
Reichssteuersachen, V., Rechtsmittel darin betr., v. 30. Sept., 223.
Reichsverbrauchsabgaben-Gesetze, V., die Ausf. dersf. betr., v. 29. Aug., 197.
Reinigung der Schornsteine, V., die Abänderung des Regulativs darüber v. 26. Jan. 1875, v. 13. Febr., 57.
Reisekosten
der Rechtsanwälte, 98 § 2.
— der Gerichtsvollzieher, 100 § 3.
Reisekosten und Tagegelder
der Ständemitglieder, G. v. 11. Juli, 162.
— der Mitglieder der Ersatzmittelstellen, 108 § 6.
— desgl. des Beschwerdeausschusses, 111 § 19.
— desgl. des Vorstandes der Landes-Milch- und Fettstelle, 134 § 3.
— der Landes-Heu- und Strohstelle, 139 § 2.
— des Landesschulbeirats, 201 § 7.
— s. a. Tagegelder.
Reißner, V., die „Dr.-Otto-Reißner-Stiftung" in Bad-Nauheim betr., v. 6. Febr., 54.
Religionslehre, Bibelkunde, Prüfungsgegenstand der Volksschullehrer, 85 §§ 5, 6; 89 § 7.
Renken, Preise, 131 § 1.
Republik Hessen, s. V.-K.
Reuß, Vereinbarung mit Hessen, s. Doppelbesteuerung.
Revisionsinstanz, Erhöhung der Gebühren der Rechtsanwälte, 97 § 1.
Rhein, V., die Ankerkuilenfischerei im Rhein im Jahre 1918 betr., v. 9. März, 59.
Rheinhessen,
V. über Fleischversorgung in dieser Provinz, v. 5. Sept., 195.
— Saatgutwirtschaften in Rheinhessen, 198.

Rheinhessen,
B., die Abhaltung von Treibjagden in Rheinhessen betr., v. 18. Nov., 243.
— B., die Regelung der Zuständigkeit der Provinzialdirektion Rheinhessen in dem zu besetzenden hessischen Gebiet betr., v. 22. Nov., 265.
— Vertreter der Provinz in der Landesfuttermittelstelle, 159 Abs. 2.
Richtigstellung der Wählerliste zur B.-K., 247 Art. 12.
Rindvieh, Erwerb und Veräußerung, 231 § 1.
— Ausfuhr, 232 §§ 3ff.
— Beförderung, 233 § 6.
— Überwachung der Bestände, 233 § 7.
— Wochenumlage, 267 II.
Roeder, B., die „Roeder-Stiftung" und die „Louis-Roeder-Stiftung", beide zu Darmstadt betr., v. 2. Aug., 193.
Roggen, s. Getreide.
Rotaugen, Preise, 131 § 1.
Rotkraut; s. Herbstgemüse.
Rotwein, B. über den Verkehr mit Zucker zur Verbesserung von Rotwein, v. 17. Aug., 188.
Rotwild, s. Wild.
Rüben,
Verbot des vorzeitigen Erntens, B. v. 18. Juli, 176; — B. v. 19. Sept., 212.
— s. a. Zuckerrüben.

S.

Saatgutwirtschaften, B. darüber v. 19. Aug., 197.
Saatkarte, Antrag auf Ausstellung, 243.
Saatkartoffeln,
B., die Sicherstellung von solchen betr., v. 5. Aug., 185.
— Ausf.-Best. zur Bundesrats-B. über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918 v. 2. Sept. 1918. v. 17. Okt., 228.
Saatzwecke,
B. zur B. zur Abänderung der B. über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken v. 22. Dez. 1917, v. 4. Jan., 35.
— B. über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken, v. 18. Juli, 175. — B. v. 30. Juli, 184.
— B. zu der B. darüber v. 27. Juni 1918, v. 16. Nov., 243.
Sachverständige,
1. B., die Gebühren der Sachverständigen in Wildschadensangelegenheiten betr., v. 26. Nov., 265.
2. Tätigkeit von Sachverständigen:
im Verfahren vor den Ersatzlebensmittelstellen, 109 §§ 12, 14.
— B. über den Verkehr mit Käse, 147 §§ 6, 7.
— im Landesschulbeirat, 199 §§ 1, 2.
— B., die Kartoffelversorgung betr., 209 § 7.
3. Vernehmung und Beeidigung von Sachverständigen bei der Beweiserhebung über die Gültigkeit der Wahlen zur B.-K., 263 Art. 70.
Salatöl, Ersatzmittel, B. v. 25. Juni, 163.
Sämereien, B. über die Einfuhr landwirtschaftlicher Sämereien v. 8. März, 63.
Sammelbezirke, Sammelstellen für Eier, 27 §§ 11ff.
Sammeln von Bucheckern, 213 § 1.
Sandalen, s. Holzsandalen.
Sandfelchen, Preise, 131 § 1.
Sauen, Schlachtverbot, 225 I.
Schafe,
Erwerb und Veräußerung, 231 § 1.
— Ausfuhr, 232 §§ 3ff.
— Beförderung, 233 § 6.
Schafe,
Überwachung der Bestände, 233 § 7.
— Aufrechnung auf die Wochenumlage an Vieh, 267 II.
Schaflämmer, Schlachtverbot, 225 I.
Schatzanweisungen, Ermächtigung der Regierung zu deren Ausgabe, 68 Art. 4.
Schätzungen, Gebühren des Ortsgerichts, 123.
Schiedsgericht, B. über den Verkehr mit Laubheu, 140 § 3.
Schilf, B. zur Ausf. der B. über Schilf v. 26. Febr. 1918, v. 7. März, 61.
Schlachtverbote, B. v. 22. Jan., 48; B. v. 22. Febr., 60; B. v. 18. Juni, 163; B. v. 27. Sept., 225.
Schlachtvieh,
B., den Verkehr mit Schlachtvieh und dessen Beförderung betr., v. 23. Okt., 231.
— s. a. Umlagen.
Schlachtviehliste, 66.
Schlagschein für abgelieferte Bucheckern, 213 § 3.
Schleichhandel, B., Bekämpfung dess., hier Kontrolle des Transports der wichtigsten Lebensmittel auf der Eisenbahn betr., v. 9. Juli, 167.
Schleien, Preise, 131 § 1.
Schlichtungsausschuß, Entscheidung, ob ein Gegenstand zu den Obliegenheiten des Arbeiter- und Angestelltenausschusses gehört, 22 Ziff. 5.
Schließung eines Betriebs aus polizeilichen Gründen, Ausf.-B. zur Reichsgetreideordnung, 151 § 6.
— B. über künstliche Düngemittel, 197.
Schlußprüfung, s. Prüfungsordnung.
Schnäpel, Preise, 131 § 1.
Schornsteine, B., die Abänderung des Regulativs über die Reinigung der Schornsteine v. 26. Jan. 1875 betr., v. 13. Febr., 57.
Schornsteinfeger, B., die Gebühren ders. betr., v. 28. Sept. 219.
Schrebergärten, s. Pachtland.
Schreibgebühren, B., die Berechnung ders. betr., v. 17. April, 104.
— der Rechtsanwälte, 98 § 2.
— der Notare, Erhöhung, 170 Art. 3.
Schreibgehilfen der Staatsanwaltschaft, Übernahme in den Registraturdienst ohne Prüfung, 128 Ziff. 5.
Schriftführer der Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse, 22 Ziff. 3, 4.
Schuhe, s. Holzschuhe.
Schuhwaren, B. über den Verkehr mit getragenen Schuhwaren usw., v. 18. Mai, 140.
— B. über Ausbesserung von Schuhwaren und Herstellung von Maßschuhwerk, v. 19. Juli, 173.
Schuhwerk, B. über die Zuteilung von neuem Schuhwerk für die Behörden, öffentlichen Anstalten und Wohlfahrtseinrichtungen, sowie für die Wohlfahrtspflege, v. 7. Mai, 136.
Schulangelegenheiten, s. Ministerium des Innern.
Schulanstalten, Vorsteher, s. Reichsimpf-G.
Schuldverschreibungen, Ausgabe durch die Hessische Landeshypothekenbank, B. v. 28. Dez., 284.
— s. a. Staatsschuldverschreibungen.
Schutz der Mieter, B., dens. betr., v. 15. Okt., 228; B. v. 10. Nov., 240; B. v. 28. Nov., 268.
Schützen bei einer Jagd, Wildempfang, 179 § 3.
Schwachsinnige, s. Alicestift.
Schwarzwild, s. Wild.
Schweigepflicht, s. Verschwiegenheit.
Schweine,
1. B., Zwangsumlage zur Aufbringung der Schweine betr., v. 15. Dez. 1917, Reg.-Bl. 1918, 39.

Schweine,
2. V. über den Handel mit Schweinen, v. 14. März, 63.
3. V. über den Handel mit Schweinen usw., hier Festsetzung der Preise für den aus Hausschlachtungen abzuliefernden Speck, v. 19. Nov., 244.
4. Erwerb und Veräußerung von Schweinen, 231 § 1.
— Ausfuhr, 232 §§ 3ff.
— Beförderung, 233 § 6.
— Überwachung der Bestände, 233 § 7.
5. Aufrechnung auf die Wochenumlage an Vieh, 267 II.
Schwestern, s. Zentrale.
Selbstversorger als Vermieter an Ortsfremde in Kurorten usw., 157 § 4.
Selbstversorgung mit Brotgetreide, 151 § 5.
Seminardirektor,
V., die Prüfungen für das Lehramt an Volksschulen betr., 81 §§ 2—4, 7, 8; 84 §§ 2, 3, 5, 11; 88 § 3; 91 § 2.
— im Landesschulbeirat, 200 § 2.
Seminarlehrer, V., die Prüfungen für das Lehramt an Volksschulen betr., 81 § 2; 84 §§ 3, 5.
Sicherstellung von Saatkartoffeln, V. darüber v. 5. Aug., 185.
Sicherung, s. Nachlaß.
Siegel oder Stempel des Kreisamts, 78 § 7.
Sitzungen
der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, 22 Ziff. 5ff.
— des Vorstandes der Landes-Milch- und Fettstelle, 134 § 5.
— des Landesschulbeirats, 200 § 4.
— des Gemeinderats, Öffentlichkeit, 283, Art. 111.
Soldaten, Stimmrecht zur V.-K., 245 Art. 3, 4.
— nachträgliche Aufnahme in die Wählerliste, 247 Art. 11.
Sonntag, als Tag der Wahl zur V.-K., 253 Art. 36.
Spanferkel, V., den Verkehr damit betr., v. 16. Jan., 41.
Speck, Festsetzung der Preise für den aus Hausschlachtungen abzuliefernden Speck, V. v. 19. Nov., 244.
Speiseeinrichtungen, Bezugsscheine für Kaffee-Ersatz, 19 § 4.
Speiseöl, Bezugsschein dafür, Verteilung, 213 §§ 3, 6.
Speisequark, s. Quark.
Spelz, s. Getreide.
Spiritus, V., die Preise für Spiritus und spiritushaltige Arzneimittel in der Deutschen Arzneitaxe 1918 und deren Nachträge betr., v. 24. Sept., 217.
Staatliche Kassestellen, V., die Dienstanweisung für dies. betr., v. 28. März, 101.
Staatsanwaltschaften, s. Registratoren.
Staatsausgaben, Verwendung auf die verschiedenen Verwaltungszweige nach dem Finanz-G., 68 Art. 5.
Staatsbeamte, V., die Tagegelder der Staatsbeamten betr., v. 13. Juli, 161.
Staatskasse,
V., die zur Staatskasse fließenden Gebühren für Dienstgeschäfte der Kreisärzte und Kreisassistenzärzte betr., v. 26. Nov., 269.
— trägt die Kosten der Landes-Milch- und Fettstelle, 135 § 9.
Staatskommissar für die wirtschaftliche Demobilmachung, 241 §§ 1ff.
— Enteignung von Grundeigentum, 264.
Staatsministerium,
1. Entscheidung:
V., den privaten gewerblichen oder kaufmännischen Fachunterricht betr., 16 § 1.
2. Ermächtigung nach der V., die Ausf. des § 66 des Reichsmilitär-G. betr., 137.
3. Zuständigkeit nach der Wahlordnung v. 3. Dez.:
Ernennung des Landes-Wahlkommissars, 248 Art. 15.
— Bestimmung des Tages der Wahl, 253 Art. 36.
— Best. über die Wahlurnen, 255 Art. 42.
Staatsministerium,
3. Zuständigkeit nach der Wahlordnung vom 3. Dez.:
— Einsendung der Wahlakten an das Staatsministerium, 261 Art. 63.
— Feststellungen wegen des Ersatzes eines Abgeordneten, 262 Art. 65.
Staatsprüfung, Zulassung der Kriegsteilnehmer des Justiz- und Verwaltungsfaches zur Staatsprüfung, V. v. 9. Febr., 43.
Staatsschuldverschreibungen, Ermächtigung der Regierung zu deren Ausgabe, 68 Art. 3.
Stadtbezirk, s. Darmstadt, Offenbach, Mainz, Gießen, Worms.
Städte,
1. V., die Zuteilung der Fischereibezirke an die größeren Städte des Großherzogtums Hessen betr., v. 1. Febr., 54.
— Bezugsberechtigung der Städte für Flußfische, 52 § 1.
— Vertreter, das.
— Rechte gegenüber den Fischern, 52 § 3.
2. Wildempfangsberechtigung, 179 § 4; 181 § 7.
3. Vertreter und Stellvertreter der Vorstände der Städte in der Verwaltungsabteilung der Landesgemüsestelle, 166 I.
— Vertreter der Städte über 20 000 Einwohner in der Landesfleischstelle, 117.
— im Beirat der Landes-Eierstelle, 166 § 2.
4. als Kommunalverband, s. Kommunalverband.
Stadtkinder als Ortsfremde in Kurorten usw., 157 § 2.
Stadtvertretung, Wahl der Ausschüsse nach der Reichsgetreideordnung, 151 § 7.
Staffel-Stiftung in Darmstadt, V. v. 13. Juli, 176.
Stände, Ständekammern, s. Landstände.
Ständemitglieder, G., die Tagegelder und Reisekosten ders. betr., v. 11. Juli, 162.
Standesbeamte, Anzeige von Todesfällen infolge der Impfung, 12 § 5.
Standort der Soldaten, 245 Art. 4.
Starkenburg,
Vertreter der Provinz in der Landesfuttermittelstelle, 159 Abs. 2.
— Saatgutwirtschaften in Starkenburg, 198.
— V., die Abhaltung von Treibjagden in Starkenburg betr., v. 18. Nov., 243.
— V. über Fleischversorgung in der Provinz Starkenburg, v. 30. Nov., 266.
— s. a. Provinzialdirektionen II.
Stellvertreter
des Wahlvorstehers, 252 Art. 34.
— von Vertretern, s. die betr. Organisationen, Körperschaften und Behörden.
Stellvertretende Vorsitzende, s. Ersatzmittelstellen, Vorstand der Landes-Milch- und Fettstelle, Verbandsausschuß, Verwaltungsabteilung der Landesgemüsestelle, Beirat der Landeseierstelle.
Stempel, s. Siegel.
Sterbfälle, s. Todesfälle.
Sterbfallsanzeige, Gebühr des Ortsgerichts für deren Erstattung, 122.
Steuerabteilung, s. Ministerium der Finanzen.
Steuerämter, s. Hebestellen.
Steuerbescheid, Einspruch und Berufung dagegen, 190 Ziff. 4, 222 II.
Steuern, direkte, nach dem Finanzgesetz, 67 Art. 1.
Steuerstellen für Reichsstempel von Geldumsätzen, Hauptsteuerämter, 194 Ziff. 1.

Steuerwesen, Abteilung, s. Ministerium der Finanzen.
Stiftungen, Genehmigung,
B., die „Dr. Otto Reißner-Stiftung" in Bad-Nauheim betr., v. 6. Febr., 54.
— B., „Kriegsstiftung J. Langenbach u. Söhne", Worms a. Rhein betr., v. 19. März, 76.
— B., die neue „Ferdinand-Stiftung" zu Philippseich betr., v. 17. April, 115.
— B., die „Dr. Ludwig Opel-Stiftung" in Rüsselsheim betr., v. 16. März, 116.
— B., die „Albert und Helene Boehringer-Stiftung" in Nieder-Ingelheim betr., v. 9. April, 116.
— B., die „Erbprinz Philipp-Stiftung" zu Lich betr., v. 22. Mai, 141.
— B., die „Professor Koch-Stiftung" zu Darmstadt betr., v. 26. Juni, 172.
— B., die „Staffel-Stiftung" in Darmstadt betr., v. 13. Juli, 176.
— B., die „Wegener-Jubiläumsstiftung" zu Blitzenrod betr., v. 19. Juli, 177.
— B., Stiftung der Firma J. Langenbach u. Söhne in Worms a. Rh. anläßlich der Ludendorffspende betr., v. 31. Juli, 185.
— B., die „Roeder-Stiftung" und die „Louis Roeder-Stiftung", beide zu Darmstadt, betr., v. 2. Aug., 193.
— B., die „Max Feist-Stiftung" zu Bingen betr., v. 17. Aug., 210.
— B., die „Lazarett Mathildenhöhe-Stiftung" in Darmstadt betr., v. 11. Sept., 211.
— B., die Stiftung für Kriegerwaisen und Halbwaisen 1918 zu Gießen betr., v. 14. Sept., 211.
— B., die „Dr. Adolf Dischinger-Stiftung" betr., v. 12. Dez., 274.
— B., die „Bertha Marie Feistmann-Stiftung" in Offenbach betr., v. 26. Nov., 266.
Stimmabgabe bei der Wahl zur V.-K., 255 Art. 42, 43.
Stimmrecht
1. der Kriegsteilnehmer und Hilfsdienstpflichtigen zum Landtag, 38 Art. 1.
2. bei den Wahlen zur V.-K., Ausübung, Ausschluß, 245 Art. 3, 4, 5.
Stimmzettel, 254 Art. 39 ff.
— Zählung, 256, Art. 45, 46.
— Ungültigkeit, Art. 47.
— Entscheidung darüber, Art. 44, 48.
Stinte, Preise, 131 § 1.
Störung der Wahl zur V.-K., 261 Art. 61.
Stundung der außerordentlichen Kriegsabgabe, 222 I.
Strafbare Handlungen bei Aufstellung der Wählerlisten, 262 Art. 69.
Strafbefehle, Strafbescheide, Straferlaß, 239, 242.
Strafbescheide wegen Zuwiderhandlungen gegen das Umsatzsteuer-G., 190 Ziff. 2.
Strafen, s. Zwangsstrafen, Geldstrafe, Haft, Gefängnis.
Straferlaß, 239, 242.
Strafregister, s. Strafvermerke.
Strafvermerke im Strafregister und in den polizeilichen Listen, Löschung ders., V. v. 27. Jan., 33; — V. v. 2. Juli, 168.
Straßenbahn, s. elektrische Straßenbahn.
Strecke, s. Jagdstrecke.
Streitigkeiten aus der Verwertung von unbedrucktem Papier usw., 145 § 2.
Stroh, Ankauf von Stroh, 177 § 1.
— V. über die Preise für Stroh aus der Ernte 1918, v. 16. Juli, 172; — V. v. 23. Juli, 182.
— V. über die Ausfuhr von Stroh, v. 5. Aug., 193.
Stroh, V. über den Verkehr mit Stroh aus der Ernte 1918, v. 11. Juni, 152; — V. v. 23. Juli, 177.
— V. über die Beschränkung des Verkehrs mit Stroh, v. 9. April, 118.
— V., die Beschränkung des Verkehrs mit Stroh aus der Ernte 1917 betr., v. 26. Jan., 42.
Studienhalbjahr, Anrechnung von 6 Monaten Kriegsdienst, 280.
Studienzeit, Anrechnung von Kriegsdienst auf dies., V. v. 14. Dez., 277.
Stundung des Deckgeldes, 103.
Stuten, s. Deckgeld.
Südfrüchte, V., die Ausf. der V. des Stellvertreters des Reichskanzlers v. 3. April 1917 über Südfrüchte usw. betr., v. 17. Juni, 160.
Süßwasserfische, V. über die Festsetzung von Preisen dafür, v. 7. Mai, 130.

T.

Tabak, V. über dessen Anbau im Jahre 1918, v. 7. Mai, 130.
Tag der Wahl zur V.-K., 253 Art. 36.
Tagegelder,
1. V., die Tagegelder der Staatsbeamten betr., v. 13. Juli, 161.
2. G., die Tagegelder der Ständemitglieder betr., v. 11. Juli, 162.
3. V., die Tagegelder der Kreisveterinärärzte betr., v. 7. Aug., 183.
4. Tagegelder der Feldgeschworenen, 63.
5. Kriegszuschlag zu den Tagegeldern der Kreisärzte und Kreisassistenzärzte, 184.
Tagegelder der Medizinalbeamten sind von den Antragstellern zu tragen, 271.
— s. a. Reisekosten.
Tagesordnung der Arbeiter-Angestelltenausschuß-Sitzung, 22 Ziff. 5—7.
Tarife der elektrischen Bahnen zu Mainz und Gießen für Güterbeförderung, 154, 155.
— für die Güter- und Postbeförderung durch die elektrische Bahn in Darmstadt, 193.
Teilung der Ortschaften in Abstimmungsbezirke, 252 Art. 33.
Teilzahlungen der außerordentlichen Kriegsabgabe, 222 I.
Testament, s. außerordentliches.
Teuerungszuschlag
bei Arzneien, 15.
— V. über den Teuerungszuschlag der Deutschen Arzneitaxe, v. 1. Mai, 129.
— auf die Pflegegeldsätze in den Landes-Heil- und Pflegeanstalten, 194.
— desgl. im Alicestift, 219.
— zu den Gebühren der Schornsteinfeger, 219.
— s. a. Kriegszuschlag.
Theologen, Anrechnung des Kriegsdienstes, 278.
Tierkunde, Prüfungsgegenstand der Volksschullehrer, 92 §§ 4, 7.
Tierlymphe, Vorschriften über die ausschließliche Verwendung ders. zur Impfung, 1 I.
Todesfälle infolge der Impfung, 12 § 5.
Trächtige Tiere, Schlachtverbot, 225 I.
Transport, s. Lebensmittel.
Treibjagden, V., die Abhaltung von Treibjagden in Rheinhessen und Starkenburg betr., v. 18. Nov., 243.
— Ablieferungspflicht bei Treibjagden, 179 §§ 1 ff.
Tresterwein, V. über den Verkehr mit Zucker zur Herstellung von Tresterwein (Haustrunk), v. 17. Aug., 186.
Trester-Weinzuckerbezugsscheine, 186 §§ 2, 4, 5.

Trinkgeld für den Landesgestütsdiener, 103.
Trocknereien, V., Überwachung derf. betr., v. 31. Jan., 48.
Türkischer Weizen, f. Mais.

U.

Überfüllung der Frauenabteilung des Provinzialarresthauses in Mainz, V. v. 16. Okt., 237.
Übernachtungsvergütungen,
1. der Staatsbeamten, Kriegszuschläge, 161 § 1.
2. der Ständemitglieder, 162 Art. 1.
3. der Kreisveterinärärzte, 183 § 1.
Übertragbare Krankheiten, Vorschr. bei der Impfung, 6 § 2; 9 § 2; 11 § 2.
Überwachung der Trocknereien, V. v. 31. Jan., 48.
— der Einkellerung und Aufbewahrung der Kartoffeln, 209 § 7.
— der Bestände an Vieh, 233 § 7.
Überwachungsbeamte der Kommunalverbände und der Reichsgetreidestelle, 152 § 9.
Überweisung an die Landespolizeibehörde, Ausschluß vom Stimmrecht zur V.-K., 246 Art. 5.
Überweisungsverkehr, Förderung durch die staatlichen Kassen, 101 A.
Ukelei, Preise, 131 § 1.
Umlage von Vieh auf die Provinz Rheinhessen und deren Gemeinden, 195 I; — desgl. in Starkenburg, 266 I.
Umsatzsteuer,
Verwaltung, Erhebung, Verrechnung, 190 Ziff. 1.
— Rechtsmittel gegen die Veranlagung, 223 § 1.
Umsatzsteuerämter, 190 Ziff. 1.
Umsatzsteuer-G. v. 26. Juli 1918, V., die Ausf. desf. betr., v. 2. Aug., 190.
Umschlag
für die Stimmzettel, 254 Art. 40ff.
— Zählung, Art. 45—47.
Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, Ausschluß vom Stimmrecht zur V.-K., 246 Art. 5.
Ungültige Stimmzettel bei der Wahl zur V.-K., 257 Art. 47; Entscheidung darüber, Art. 44, 48.
— ungültige Wahl, 262 Art. 69.
Unterbeamtenstellen bei den Staatsbehörden, V., die Besetzung derf. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins betr., v. 11. Juni, 155.
Untere Verwaltungsbehörde, f. Kreisamt.
Untererhebstellen, Aufhebung, Errichtung, Zuteilung, 174.
Untersagung des Betriebs von Gaststätten, 158 § 9.
—. f. a. Ausfuhr, Verbot.
Unterschleife
bei der Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar, 83 § 5.
— bei der Entlassungsprüfung, 85 § 5.
— bei der Schlußprüfung der Volksschullehrer, 89 § 9.
Unterschrift
des Viehhalters, 234 §§ 7, 8.
— des Bürgermeisters zum Abschluß der Offenlegung der Wählerliste zur V.-K, 248 Art. 12.
— f. a. Beglaubigung.
Untersuchungen
1. eines Kranken in einer Landes-Heil- und Pflegeanstalt, 42 zu § 5.
— durch die Medizinalbeamten, Gebühren, 270,271.
2. im Verwaltungsstrafverfahren, f. d.
Unterverteilung der Kleie, 151 § 4.
Unterzeichnung der Wahlvorschläge, 249 Art. 19.
Unwahre Angaben über den Weinbergbesitz, 187 § 7.
Unzuständige Ersatzlebensmittelstelle, 109 § 11.
Urkunde,
Gebühr des Rechtsanwalts für die Anfertigung des Entwurfs einer Urkunde über ein Rechtsgeschäft, 98 § 3.
— Gebühr des Ortsgerichts für Vorlegung von Urkunden, 121.
Urlaub eines Kranken in einer Landes-Heil- und Pflegeanstalt, 42 zu § 43.
Urteile, Straferlaß, 239, 242.

V.

Vaterländischer Hilfsdienst, f. Hilfsdienst.
Veranlagung,
Vorarbeiten und Vollzug derf., der außerordentlichen Kriegsabgabe, 221 I.
— Rechtsmittel dagegen, 223 § 1.
Veranlagungskommission, f. Berufung.
Verarbeitung
von Gemüse und Obst, V. darüber v. 1. Febr., 58.
— von Kartoffeln in Brennereien, 275 § 1.
Veräußerung
der in die Schlachtviehliste aufgenommenen Tiere, 66.
— von Vieh, 231 § 1.
— insbes. zur Schlachtung, 235 § 12.
— f. a. Verkauf.
Verband
1. der hessischen landwirtschaftlichen Genossenschaften: Vertreter in der Verwaltungsabteilung der Landesgemüsestelle, 16, 166 I.
— in der Landesfleischstelle, 117.
— im Vorstand der Landes-Milch- und Fettstelle, 134 § 3.
2. Rheinhessischer Weinhändler, Vertreter in Ausschüssen zur Nachprüfung der Anmeldung von Zucker zu Wein, 185 § 2; 188 § 3; 227 § 3.
Verbandsausschuß der Kommunalverbände, Vorstand, Vorsitzender, Mitglieder, 149 § 2; 208 § 13.
— Wahl der Ausschüsse nach der. Reichsgetreideordnung, 151 § 7.
Verbesserung, f. Rotwein.
Verbindung von Wahlvorschlägen, 248 Art. 16, 22, 25, 28, 30—32.
— Verteilung der Abgeordnetensitze auf verbundene Wahlvorschläge, 260 Art. 56, 57, 60, 66.
Verbot
des vorzeitigen Erntens von Herbstgemüse und Rüben, V. v. 18. Juli, 176; V. v. 19. Sept., 212.
— des Brennens von Kartoffeln, V., den Erlaß eines solchen betr., v. 3. Dez., 274.
— der Herstellung von Käse, 147 § 3.
— der Benutzung von Schrotmühlen, 151 § 6.
— des ferneren Aufenthalts für Ortsfremde in Kurorten usw., 158 § 10.
— f. a. Schlachtverbote, Untersagung.
Verbrauch, f. Ziegenlämmerfleisch, Fleischverbrauch.
Verbraucherinteressen, Vertreter derf. im Vorstand der Landes-Milch- und Fettstelle, 134 § 3.
— in der Landesfuttermittelstelle, 159 Abs. 2.
— in der Verwaltungsabteilung der Landesgemüsestelle, 166 I.
— im Beirat der Landeseierstelle, 167 § 2.
Verbrauchsabgabe, f. Reichsverbrauchsabgaben-G.
Vereidigung, f. Verpflichtung.
Verein der hessischen Landesprodukten-, Mehl- und Futtermittelhändler, Vertreter in der Landesfuttermittelstelle, 159 Abs. 2.

Vereinbarungen
Hessens mit anderen Staaten, s. Doppelbesteuerung.
— zwischen Kreisen und Städten über Wildempfang, 180 § 4.
Vereinigung
der hessischen Molkereien, Vertreter im Vorstand der Landes-Milch- und Fettstelle, 134 § 3.
— von Gemeinden zu Abstimmungsbezirken, 252 Art. 33.
— von Kreisen zu Kommunalverbänden, s. Kreise.
Verfahren vor den Ersatzmittelstellen, 108 §§ 9 ff.
— Beschwerdeverfahren, 110 §§ 16 ff.
Verfassunggebende Volkskammer, s. d.
Verfüttern von grünem Brotgetreide, V. darüber v. 29. Mai, 143.
Vergehen, Löschung im Strafregister und polizeilichen Listen, 168.
Vergütung
für abgelieferte Bucheckern, 213 § 3.
— der Wahlvorsteher, Beisitzer und Protokollführer usw., 261 Art. 62.
— s. a. Vertrauensmann.
Verhältniswahl, 246 Art. 7; 259 Art. 56.
Verhandlungen zwischen dem Befehlshaber des Besatzungsheeres und den hessischen Verwaltungsbehörden und Gemeinden, 265 §§ 1, 3.
Verhandlungsleitung der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, 22 Ziff. 6, 7.
Verkauf
von Käse, 146 §§ 1, 3.
— von Heu, 164 § 1.
— von Hasen, 179 § 2.
— von Wild, 179 § 4.
— von Kartoffeln, 210 § 9.
— von Tieren zum Schlachten, Verbot, 225 I.
— s. a. Veräußerung.
Verkehr, s. Kaffee-Ersatz, Eier, Heu, Getreide, Hülsenfrüchte, Buchweizen, Hirse, Spanferkel, Stroh, Häcksel, Brennholz, Milch, landwirtschaftliche Grundstücke, Holzschuhe und -Sandalen, Schuhwaren, Leder, Laubheu, Käse, Fremdenverkehr, Wild, Zucker, Vieh.
Verkündigung des Ergebnisses der Wahl zur V.-K., 260 Art. 60.
Verlängerung eines Mietverhältnisses, 228; 240; 268.
Verleihung, s. Enteignungsrecht.
Verlust
1. des Anspruchs auf Treber-Weinzucker, 187 § 7.
2. der bürgerlichen Ehrenrechte, öffentlichen Ämter, s. d.
Vermerk der Gebühren der Medizinalbeamten auf deren Urkunden usw., 270.
Vermieter, Kündigung von Wohnungen, 228; 240; 268.
Verminderung der Geflügelzahl, 24 § 2.
Vermittelung der Provinzialdirektion Rheinhessen, 265 § 2.
Vermittlungsstelle, Landesfuttermittelstelle, 151 § 4.
Vermögenssteuer nach dem Finanz-G., 67 Art. 1.
Vermögensverzeichnisse, Gebühr des Ortsgerichts für deren Aufnahme, 122.
Vernehmung, s. Zeugen, Sachverständige.
Verpächter von Land, Angabe der Pächter und der Größe des Pachtlands 114 § 1.
Verpachtung, s. Grundstücke.
Verpflichtung (Vereidigung)
des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden und der Mitglieder der Ersatzmittelstellen, 107 §§ 2, 5.
— der Mitglieder des Beschwerdeausschusses, 111 § 17.
— der Sachverständigen nach der V. über den Verkehr mit Käse, 148 § 7.
— der Beisitzer der Landes-Wahlkommission, 251 Art. 27.
Verpflichtung (Vereidigung),
desgl. der Orts-Wahlkommission und ihres Protokollführers, 254 Art. 37.
— desgl. der Kreis-Wahlkommission und ihres Protokollführers, 258 Art. 51.
Verrechnung der Umsatzsteuer, 190 Ziff. 1.
Versagung, s. Erlaubnis, Genehmigung, Fettkarte.
Versand von Käse und Quark, 147 § 4.
— s. a. Versendung.
Versäumung der Beschwerdefrist bei Versagung der Genehmigung eines Ersatzlebensmittels, 112 § 21.
Versendung von Eiern, 30 § 21.
— s. a. Versand.
Verschwiegenheit, Pflicht dazu:
der mit Überwachung der Trocknereien Beauftragten, 49 § 3.
— der Beamten der Ersatzlebensmittelstellen, 107 § 5.
— desgl. des Beschwerdeausschusses für Ersatzmittel, 111 § 17.
— der Sachverständigen nach der V. über den Verkehr mit Käse, 148 § 7.
Versicherungen, von Organen ders. in Kurorten usw. untergebrachte Personen, 157 § 2.
Versorgung, s. Gemüse-, Fleisch-, Milch- und Speisefett-, Obst-, Kartoffel-Versorgung, Flußfische.
Verspätung, unverschuldete, der Lieferung von Heu, 164 § 2.
Versteigerung
1. von Vieh, 232 § 2.
2. von beweglichen Sachen, von Grundstücken, Gebühr des Ortsgerichts, 122.
— desgl. bei unbeweglichem Vermögen, 125.
Versuch der Zuwiderhandlung gegen Best. der V., betr. den Verkehr mit Schlacht-, Nutz- und Zuchtvieh u. dessen Beförderung, 234 § 8.
Verteilung
der Wildstrecke unter die Bezugsberechtigten und den Jagdberechtigten, 180 § 4.
— der Abgeordnetensitze, 259 Art. 56—58.
Verteilungsstelle, Landes-Milch- und Fettstelle, 134 § 7.
Verträge,
Gebühr des Ortsgerichts für deren Protokollierung, 126.
— über Abgabe von Wildstrecken, 181 § 8.
Vertrauen der V.-K., 263 Art. 72.
Vertrauensmann
1. der Eier-Sammelbezirke, 27 § 13.
— Vergütung, das.
2. Gemeinde-Vertrauensmann, 28 §§ 15, 18.
— Vergütung, 28 § 15.
— Antrag bei ihm auf Befreiung von der Ablieferung der restlichen 15 % Eier, 119.
3. im Wahlvorschlag zur V.-K., 249 Art. 21—23, 25, 31.
4. örtlicher, der Landwirtschaftskammer und der Landes-Milch- und Fettstelle, 196 I, 267 I.
Vertreter
von Behörden, Städten, Verbänden, Organisationen, Ausschüssen usw., s. die betr. Behörden usw.
— s. a. Stellvertreter, Regierungsvertreter, kirchliche Oberbehörden, Betriebsunternehmer.
Vertretung
der Landes-Milch- und Fettstelle, 134 § 4.
— des Kommunalverbandes, 149 § 2.
— s. a. Stadt-, Gemeindevertretungen.
Vertrieb von Zucker für die Bienenfütterung, 55 § 1.
Verwahrung, s. Gelder.
Verwaltung der Umsatzsteuer, 190 Ziff. 1.
Verwaltungsabteilung der Landesgemüsestelle, 16.
— als Vorstand des Kommunalverbandes, V., die Ausf. der V. des Stellvertreters des Reichskanzlers über Gemüse, Obst und Südfrüchte betr., 160 § 1.

Verwaltungsabteilung der Landesgemüsestelle,
Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender, Mitglieder derf., 165 I.
Verwaltungsbehörde, Auftrag zur Beweiserhebung über die Gültigkeit der Wahlen zur V.-K., 263 Art. 70.
— f. a. höhere und untere Verwaltungsbehörde.
Verwaltungsfach, f. Justiz- und Verwaltungsfach.
Verwaltungsstrafverfahren,
Zuständigkeit der Finanzämter nach dem Umsatzsteuer-G., 190 Ziff. 2.
— G. über außerordentliche Kriegsabgabe 222 I.
Verwaltungsstreitverfahren, V. über die Änderung der V. v. 23. März 1912, die Gebühren im Verwaltungsstreitverfahren betr., v. 9. März, 60.
Verwarnung des Geflügelhalters, 25 § 5.
Verweigerung des Kartoffelbezugsscheins, 210 § 10.
Verweis, Straferlaß, 239; 242.
Verweisung aus dem Wahllokal bei Ruhestörung, 261 Art. 61.
Verwiegen des ausgedroschenen Getreides, 150 § 3.
Verzeichnis der Ortsfremden und der Dauer ihres Aufenthaltes, 158 § 5.
Vieh,
Erwerb und Veräußerung, 231 § 1.
— Ausfuhr, 232 §§ 3ff.
— Beförderung, 233 § 6.
— Überwachung der Bestände, 233 § 7.
— Ankauf und Verkauf zur Schlachtung, 235 § 12.
— f. a. Zucht-, Nutzvieh.
Viehbestand, f. Nachprüfung.
Viehhalter, Pflichten, 234 § 7.
Viehhandelsverbände,
1. Ausstellung des Erlaubnisscheins zur Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh, 17.
2. Antrag auf Zwangsaufbringung der Schweine, 39.
3. Genehmigung zur Veräußerung der in die Schlachtviehliste aufgenommenen Tiere, 66.
4. Erlaubnisschein für Erwerb und Veräußerung von Vieh, 231 § 1.
— Anzeige von Versteigerungen, 232 § 2.
— Ausfuhrschein, 232 § 3.
— Erlaß von Bestimmungen, 233 §§ 6, 10.
— Bestandsaufnahme von Vieh, 233 § 7.
— Beschlagnahme von Vieh, 234 § 9.
— Ankauf und Verkauf von Vieh zum Schlachten, 235 § 12.
5. Vertreter der Viehhandelsverbände in der Landesfleischstelle, 117.
6. Umlage von Vieh auf die Gemeinden in Rheinhessen bzw. Starkenburg, 195 I; 266 I.
— Vertreter in der Ortskommission und Oberkommission zur Entscheidung auf den Einspruch einer Gemeinde gegen die Umlage, 196 I. III; 267 I. III.
Viehmenge, f. Umlage.
Visitationen einzelner Schulen mit Zuziehung des Landesschulbeirats, 200 § 6.
Volkskammer,
V. über die Wahlen zur verfassunggebenden V.-K. der Republik Hessen, v. 3. Dez., 245;
— V., die Abänderung der V. betr., v. 23. Dez., 272.
— insbes. Abgeordnete der V.-K., Wahl derf., 245 Art. 1, 2.
— Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl und über die Legitimation der Gewählten, 262 Art. 68.
— Ausschuß zur Beweiserhebung, Art. 70.
Volkskammer,
Zusammentretung, Geschäftsordnung, Art. 71, 72.
— Bildung der Regierung, Art. 72.
Volksschulen,
V., die Prüfungen für das Lehramt an Volksschulen betr., v. 28. März, 81.
— Prüfungsordnung für Lehrerinnen an Volksschulen, 91.
Volksschullehrer, Prüfungsordnung für die Schlußprüfung derf., 88.
Volksschulwesen, Abteilung des Landesschulbeirats dafür, 199 §§ 1, 2.
Vollstreckungsmaßregel, Gebühr des Ortsgerichts für deren Vornahme, 122.
Vollzug, f. Reichsstempel, Veranlagung.
Vorarbeiten; Gebühr des Ortsgerichts für deren Fertigung, 124.
— f. a. Veranlagung.
Vorbereitungsdienst
der Registratoren bei den Staatsanwaltschaften, V. v. 4. Mai, 128; 156.
— der Lehramtskandidaten, 283 § 3.
— Anrechnung der Kriegsdienstzeit auf den Vorbereitungsdienst der Referendare, 43 I.
Vordrucke, f. Bezugsscheine.
Vorläufige Vormundschaft, Ausschluß vom Stimmrecht zur V.-K., 245 Art. 5.
Vorlegung, f. Urkunden.
Vorräte, unrechtmäßige, an Getreide, vorläufige Inanspruchnahme und Verbot der Veränderung, 152 § 9.
Vorsatz
bei Zuwiderhandlungen nach der V. betr. Ausf.-Best. zur V. des Bundesrats über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken, 78 § 5.
— desgl. gegen die V. über eine Anbau- und Ernteflächenerhebung im Jahre 1918, 115 § 4.
Vorsitzender, f. Ersatzmittelstellen, Landesfleischstelle, Beschwerdeausschuß für Ersatzmittel, Vorstand der Landes-Milch- und Fettstelle, Landes-Heu- und Strohstelle, Verbandsausschuß, Landesfuttermittelstelle, Verwaltungsabteilung der Landesgemüsestelle, Beirat der Landeseierstelle, Landesschulbeirat, Kommunalverbände, Demobilmachungsausschuß, Prüfungsausschuß, Bienenzüchterverein.
Vorstand
1. der Gemeinde nach der V. über Milch- und Speisefettversorgung, 133 § 1.
2. der Kommunalverbände, Erlaß von Vorschriften und Bestellung von Sachverständigen nach der V., die Kartoffelversorgung betr., 209 §§ 6, 7.
3. der Kommunalverbände und Gemeinden, Übertragung von Befugnissen.
— V. über den Verkehr mit Kaffee-Ersatz, 21 § 10.
— V. über den Verkehr mit Eiern, 31 § 24.
— V. über Milch- und Speisefettversorgung, 133 § 2.
— V., die Kartoffelversorgung betr., 207 § 1.
— f. a. Oberbürgermeister, Bürgermeister, Bürgermeisterei, Kreisdirektor.
4. der Ministerialabteilungen, Entschließungen und Ernennungen, 264.
5. der Landes-Milch- und Fettstelle:
Vorsitzender und Stellvertreter, 133 §§ 3—5.
— Mitglieder und Stellvertreter, 133 § 3.
— Sitzungen, Beschlüsse, Ausschüsse, 134 §§ 5, 6.
— f. a. Städte, Kreise.
Vorsteher von Schulanstalten, f. Reichsimpf-G.
Vorzeitig, f. Ernten.

W.

Wahlakten, 259 Art. 53; 261 Art. 63.
Wählbarkeit
der Kriegsteilnehmer und Hilfsdienstpflichtigen zum Landtag, 38 Art. 1.
— zum Abgeordneten zur V.-K., 246 Art. 6.
Wahlbeanstandungen, 262 Art. 68, 69.
Wahlbezirk, 246 Art. 7.
Wahlen,
1. G. über die Abänderung und Ergänzung des G., betr. die Wahlen zum XXXVII. Landtag, v. 27. Okt. 1917, v. 31. Jan., 37.
2. V. über die Wahlen zur verfassunggebenden V.-K. der Republik Hessen, v. 3. Dez., 245.
— V., die Abänderung der V. betr., v. 13. Dez., 272.
— insbes.: Anfechtung, Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen, 268 Art. 68.
— ungültige Wahl, Art. 69.
3. des Obmanns, dessen Vertreters und des Schriftführers der Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse, 22 Ziff. 3.
— der Ausschüsse nach der Reichsgetreideordnung, 151 § 7.
— der Vertreter der Kreise zu den Verbandsausschüssen, 208 § 3.
Wahlergebnis,
Ermittlung für das ganze Land, 259 Art. 54, 55.
— Protokoll darüber, Verkündigung und Bekanntmachung, 260 Art. 59, 60.
— Öffentlichkeit, Art. 61.
Wählerliste zur V.-K.:
Aufstellung, Offenlegung, Einwendung gegen die Richtigkeit, Ergänzung, Richtigstellung, Abschließung, Aufbewahrung und Zustellung, 246 Art. 9—13.
— Unrichtigkeit infolge strafbarer Handlungen, 262 Art. 69.
Wahlhandlung, 254 Art. 37 ff, 49.
— Protokoll, 255 Art. 44.
— Öffentlichkeit, 261 Art. 61.
Wahlrecht zur V.-K., Ausübung, 254 Art. 38.
Wahlurnen, 255 Art. 42.
Wahlvorschläge zur V.-K., 248 Art. 16 ff.
— Unterzeichnung, Art. 19.
— Kennwort, Art. 20.
— Vertrauensmann und Stellvertreter, Art. 21.
— Verbindung, Art. 16, 22, 25.
— Zulassung, Striche, Nichtzulassung, 251 Art. 28—31.
— Bekanntmachung, Art. 32.
— Verteilung der Abgeordnetensitze auf die Wahlvorschläge, 259 Art. 56, 60, 66.
Wahlvorsteher, 248 Art. 13.
— Ernennung ders. und ihrer Stellvertreter und Hilfsarbeiter, 252 Art. 34.
— Eröffnung der Wahlhandlung, 254 Art. 37.
— Annahme und Zurückweisung von Stimmzetteln, 255 Art. 42.
— Schließung des Wahllokals, 256 Art. 45.
— Verlesung der Stimmzettel, Art. 46.
— Einreichung der Wahlprotokolle ans Kreisamt, 258 Art. 50.
— Vergütung, 261 Art. 62.
Waisen, V., die Stiftung für Kriegerwaisen und Halbwaisen 1918 zu Gießen betr., v. 14. Sept., 211.
Waldungen, Sammeln von Bucheckern, 213 § 1.
Walnußernte, V. darüber v. 23. Juli, 178.
Waren, s. Schuhwaren, Leder.
Wechsel,
Ermächtigung der Regierung zu deren Ausgabe, 68 Art. 4.
Wechselstempelabgabe, Beschwerde gegen die Heranziehung dazu, 223 § 2.
Wegener-Jubiläumsstiftung zu Blitzenrod, V. v. 19. Juli, 177.
Wegnahme von Eiern, 25 § 5.
Wehrbeitrag, Rechtsmittel gegen die Veranlagung, 223 § 1.
Weibliche Studierende, Anrechnung des Kriegsdienstes, 281.
Weichkäse, Höchstpreise, 146 §§ 1, 5, 10.
— Herstellung, 147 § 3.
— Ausfuhr, 147 § 4.
Weigerung der Abgabe von Eiern, 25 § 5.
— Strafe, 31 § 26.
Wein, s. Weiß-, Rot-, Tresterwein.
Weinbauverband, Hess., Vertreter, 186 § 2; 188 § 3; 227 § 3.
Weinreben, V. darüber v. 12. März, 63, V. v. 25. Okt., 229.
Wein- und Obstbauschule Oppenheim, Vertreter, 186 § 2: 189 § 3; 227 § 3.
Weinzuckerbezugsscheine, 186 §§ 2, 4, 5; 189 §§ 3—6; 227 §§ 3 ff.
Weißkraut, s. Herbstgemüse.
Weißwein, V. über den Verkehr mit Zucker zur Verbesserung von Weißwein, v. 14. Okt., 226.
Weiterer Gemeindeverband, s. Kreis.
Weiterverkauf von Bier, 51 § 1.
Weizen, s. Getreide.
Welschkorn, s. Mais.
Welse, Preise, 131 § 1.
Wertpapiere, s. Gelder.
Widerruf, s. Erlaubnis, Bestellung.
Widerspruch, Ersuchen um Eintragung eines Widerspruchs im Grundbuch, nach der V. über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken, 78 § 7.
Wiederholung
der Prüfung bei Kriegsteilnehmern, 45 Ziff. 7, 8.
— der Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar, 82 §§ 4, 5.
— der Entlassungsprüfung, 85 §§ 5, 13.
— der Schlußprüfung der Volksschullehrer, 89 §§ 9, 14.
— der erweiterten Prüfung, 96 § 12.
Wiederholungsprüfungen von Kriegsteilnehmern, 280 IX.
Wiederimpfung, s. Impfung.
Wild,
V., den Verkehr mit Wild betr., v. 27. Juli, 178.
— V. über Höchstpreise für Wild, v. 19. Sept., 215.
— Ablieferung bei Treibjagden, 243.
— Wildempfangsberechtigung der Städte, 179 § 4; 181 § 7.
Wildhändler, 181 § 6.
Wildschadensangelegenheiten, Gebühren der Sachverständigen darin, V. v. 26. Nov., 265.
Willenserklärungen, s. Bekanntmachung.
Wirsing, s. Herbstgemüse.
Wirtschaftliche Demobilmachung
in Hessen, V. v. 15. Nov., 241.
— V., die Ermächtigung des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung betr., v. 22. Nov., 264.
Wirtschaftsausschuß,
1. Mitglieder dess. in der Ortskommission für Viehumlage in Rheinhessen, 196 I.
2. Anmeldung der Herstellung von Tresterwein, 186, §§ 1, 3.
— Beglaubigung der Anträge auf Zucker zur Verbesserung von Rotwein, 188 § 1.
— desgl. von Weißwein, 226 § 1.
Wissenschaftliche Prüfung, s. Prüfung.
Wissenschaftliche Zwecke, Befreiung der dazu gehaltenen Hunde von der Steuer, 106 Art. 3.

Hessisches

Regierungsblatt

für das Jahr 1918.

Darmstadt.

Buchhandlung des Hessischen Staatsverlags.

Witwen von Kriegsteilnehmern, Gebührenfreiheit bei Dienstgeschäften der Medizinalbeamten, 271.
Wochenumlage an Vieh in den Gemeinden Rheinhessens bzw. Starkenburgs, 196 II; 267 II: — Einspruch dagegen, III.
Wohlfahrt, V. über die Zuteilung von neuem Schuhwerk für die Wohlfahrtseinrichtungen sowie für die Wohlfahrtspflege, v. 7. Mai, 136.
Wohnsitz des Stimmberechtigten zur V.-K., 245 Art. 4.
Wohnungszählung, V. über die Vornahme einer solchen v. 6. Mai, 127.
Worms,
Zuteilung des Fischereibezirks, 54.
— Wildempfangsberechtigung, 181 § 7.
— Vertreter der Stadt im Vorstand der Landes-Milch- und Fettstelle, 133 § 3.
— Oberbürgermeister von Worms im Verbandsausschuß, 208 § 3.
— Schutz der Mieter (V. v. 28. Nov.), 268.
— Kommunalverband Worms (Kreise Worms und Heppenheim), 208 § 2.
— Stadtbezirk als Kommunalverband i. S. der V. über wirtschaftliche Demobilmachung, 241 § 2.
— Kriegsgefangenenlager, s. Enteignung.

3.

Zählung der Umschläge und Stimmzettel, 256 Art. 45, 46.
— s. a. Wohnungszählung.
Zahnärzte, V., Gebührenordnung für approbierte Zahnärzte betr., v. 11. Sept., 201.
Zährten, Preise, 131 § 1.
Zander, Preise, 130 § 1.
Zentrale für Mutter- und Säuglingsfürsorge, Recht des Beitritts zur Fürsorgekasse für die Schwestern und das Bureaupersonal, 141.
Zentralgenossenschaft der hessischen landwirtschaftlichen Konsumvereine, Vertreter ders. in der Landesfuttermittelstelle, 159 Abs. 2.
Zentralstelle für die Landesstatistik,
1. Zuständigkeit:
V. über die Vornahme einer Wohnungszählung, 127 § 1.
2. Vertreter ders. in der Landes-Heu- und Strohstelle, 139 § 2.
— in der Landesfuttermittelstelle, 159 Abs. 2. 3,
Zession, s. Eintragen.
Zeugenvernehmung und Beeidigung bei der Beweiserhebung über die Gültigkeit der Wahlen zur V.-K., 263 Art. 70.
Zeugnis
für einen Kranken in einer Landes-Heil- und Pflegeanstalt, 42 zu § 5.
— über die Entlassungsprüfung am Lehrerseminar, 87 § 11.
— über die Schlußprüfung der Volksschullehrer, 90 § 15.
— über die erweiterte Prüfung, 96 §§ 11, 13.
— über die wissenschaftliche Lehramtsprüfung, 283 § 3.
— Gebühr des Ortsgerichts für Ausstellung von Zeugnissen, 126.
Ziegen (Fische), Preise, 131 § 1.
Ziegen, Ausfuhr, 232 §§ 3ff.
— Beförderung, 233 § 6.
— Schlachtverbot, 225 I.
Ziegenhalter, Versagung der Fettkarte, 57 § 1.
Ziegenlämmer, Schlachtverbot, 225 I.
Ziegenlämmerfleisch, V., die Regelung des Verbrauchs betr., v. 7. März, 62.
Zoologie, s. Tierkunde.
Zoppen, Preise, 131 § 1.
Zuchthausstrafe, Ausschluß vom Stimmrecht zur V.-K., 245 Art. 5.
Zuchtvieh,
V., betr. die Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus dem Großherzogtum und aus einem Kreise des Großherzogtums in einen andern, v. 10. April 1917 (Reg.-Bl. S. 90): hier Abänderung des § 4 dieser V., v. 24. Dez. 1917, Reg.-Bl. 1918, 17.
— V., Abänderung des § 6 dieser V. betr., v. 3. Juli, 165.
— V., den Verkehr mit Nutz- und Zuchtvieh und dessen Beförderung betr., v. 23. Okt., 231.
Zucker,
V. über Zucker zur Bienenfütterung, v. 8. Febr., 55.
— V. über den Verkehr mit Zucker zur Herstellung von Tresterwein (Haustrunk), v. 17. Aug., 186.
— V. über den Verkehr mit Zucker zur Verbesserung von Rotwein, v. 17. Aug., 188.
— V. über den Verkehr mit Zucker zur Verbesserung von Weißwein, v. 14. Okt., 226.
Zuckerbezugsscheine, s. Wein-Zuckerbezugsscheine.
Zuckergroßhandel, s. Großhandel.
Zuckerrüben, V. über den Anbau und das Brennen von Rüben im Betriebsjahre 1918/19, v. 7. Febr., 50.
Zulassung
1. zum Ankauf von Heu, 164 § 1.
— desgl. von Stroh, 178 § 1.
— der Wildhändler, 181 § 6.
— von Konserven aus Gänsefleisch und -Lebern zum Vertrieb in Hessen, 34.
2. zur Wahl zur V.-K., 248 Art. 14.
— s. a. Staatsprüfung.
Zurücknahme
der Genehmigung eines Ersatzlebensmittels, 109 §§ 12 bis 14, 16.
— des Wahlvorschlags zur V.-K. und der Verbindung von Wahlvorschlägen, 249 Art. 21, 22.
Zurückweisung
1. von der Schlußprüfung der Volksschullehrer, 90 § 12.
— von der erweiterten Prüfung, 95 § 8.
2. der Anträge auf Genehmigung von Ersatzlebensmitteln, 109 § 11.
— der Beschwerde gegen die Versagung der Genehmigung, 112 § 21.
3. von Stimmzetteln, 255 Art. 42.
Zusammensetzung der Landesfuttermittelstelle in Darmstadt, v. 13. Juni, 159.
Zusammenstellung
1. der nach den ständischen Beschlüssen zum Hauptvoranschlag für das Rechnungsjahr 1918 zur Bestreitung der Staatsausgaben stattgefundenen Bewilligungen, 69.
2. der Abstimmungsergebnisse in den Kreisen, 258 Art. 51, 52, 55.
— Öffentlichkeit dieser Verhandlung, 261 Art. 61.
Zusammentritt der V.-K., 268 Art. 71, 72.
Zuschlag
zu den Höchstpreisen für Heu, 164 § 3.
— zu der Gebühr der Notare für Beschwerden, 169 Art. 1.
— zur Entschädigung für abgebrannte Gebäude, 171 Art. 1, 2:
— auf die Preise von Spiritus und spiritushaltige Arzneimittel, 218.
— für den Weiterverkauf von Margarine, 236 § 2.
— s. a. Teuerungs-, Kriegszuschläge, Festsetzung.
Zuständige Behörde, s. Kreisamt, Oberbürgermeister, Bürgermeister, Bürgermeisterei, Landes-Milch- und Fettstelle.
Zuständige Polizeibehörde, s. Kreisamt.

Zuständigkeit, s. Provinzialdirektion Rheinhessen, sowie die einzelnen Behörden usw.
Zustellung
der Entscheidungen nach der V. über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken, 77 § 3.
der Entscheidung über Genehmigung eines Ersatzlebensmittels, 110 §§ 14, 16.
— der Wählerliste zur V.-K. an den Wahlvorsteher, 248 Art. 13.
— Gebühr des Ortsgerichtsdieners für Zustellungen und Behändigungen, 124.
— Gebühr des Gerichtsvollziehers für Zustellungen, 100.
Zustimmung
der Landes-Milch- und Fettstelle zur Ausfuhr von Milchkühen, 233 § 4.
— des Gesamtministeriums, 241 § 1.
— des Mieteinigungsamts, 228; 240; 268.
— s. a. Genehmigung.
Zustimmungserklärung der Bewerber zur V.-K., 249 Art. 18; 251 Art. 29; — insbes. der im besetzten hessischen Gebiet wohnenden, 272.
Zuteilung, s. Schuhwerk, Fischereibezirke.
Zuwiderhandlungen,
V. über den Verkehr mit Kaffee-Ersatz, 21 § 12.
— V. über den Verkehr mit Eiern, 31 § 26.
— V. über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig, 40 § 3.
— V., Überwachung der Trocknereien betr., 49 § 4.
— V. über den Verkehr mit Brennholz, 50 § 3.
— V., die Regelung der Versorgung mit Flußfischen betr., 53 § 6.
— V. über Zucker zur Bienenfütterung, 56 § 7.
— Ausf.-Best. zu § 70 der Reichsgetreideordnung, 58.
— V. über Fleischversorgung, 66.
— V. betr. Ausf.-Best. zur V. des Bundesrats über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken, 78 § 5.
Zuwiderhandlungen,
V. über eine Anbau- und Ernteflächenerhebung im Jahre 1918, 115 § 4.
— V. über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische, 132 § 2.
— V. über das Verfüttern von grünem Brotgetreide, 144 § 1.
— V. über den Verkehr mit Käse, 148 § 9.
— V. über die Regelung des Fremdenverkehrs im Sommer 1918, 158 § 11.
— V., betr. die Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh usw., 165.
— V., das Verbot des vorzeitigen Erntens von Herbstgemüse und Rüben betr., 176 § 3.
— V., den Verkehr mit Wild betr., 181 § 10.
— V., Sicherstellung von Saatkartoffeln betr., 186 § 2.
— V. über den Verkehr mit Zucker zur Herstellung von Tresterwein, 187 § 8.
— V. desgl. zur Verbesserung von Rotwein, 189 § 8.
— desgl. von Weißwein, 228 § 8.
— V. über die Höchstpreise von Wild, 217.
— V., den Verkehr mit Schlacht-, Nutz- und Zuchtvieh und dessen Beförderung betr., 234 § 8.
— Zuständigkeit für den Erlaß von Strafbescheiden wegen Zuwiderhandlung gegen das Umsatzsteuer-G., 190 Ziff. 2.
— nach dem G. über eine außerordentliche Kriegsabgabe, 222 I.
— V. über das Verbot des Brennens von Kartoffeln, 275 § 3.
Zwangsstrafen,
V., Ausf. des § 11 des G. über den vaterländischen Hilfsdienst betr., 23 Ziff. 11.
— Androhung und Festsetzung von Zwangsstrafen nach dem G. über eine außerordentliche Kriegsabgabe, 222 I.
Zwangsumlage zur Aufbringung der Schweine, V. v. 15. Dez. 1917, Reg.-Bl. 1918, 39.
Zweige als Laubheu und Futterreisig, 40 § 1.
Zweigniederlassungen, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse dafür, 22 Ziff. 2.

Druck der L. C. Wittich'schen Hofbuchdruckerei in Darmstadt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 1.

Darmstadt, den 22. Januar 1918.

Inhalt: 1. Öffentliche Anerkennung. (S. 1.) — 2. Bekanntmachung, die Beiträge zu den Besoldungen der staatlichen Forstwarte betreffend. (S. 1.) — 3. Namensveränderungen. (S. 12.) — 4. Ordensverleihungen. (S. 12.) — 5. Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. (S. 13.) — 6. Dienstnachrichten und Charaktererteilungen. (S. 13.)

Öffentliche Anerkennung.

Der Fabrikarbeiter Johannes Brock zu Trebur hat am 29. August 1917 den Schüler Josef Asch zu Mainz mutig und unter eigener Gefahr aus dem Rheinstrom vom Tode des Ertrinkens errettet.

Dies wird hiermit in Anerkennung seines Verhaltens zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 27. November 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung: Hölzinger. Strecker.

Bekanntmachung, die Beiträge zu den Besoldungen der staatlichen Forstwarte betreffend.

Mit Zustimmung beider Kammern der Landstände werden vom 1. April 1917 an zu den Besoldungen der staatlichen Forstwarte, die den Forstschutz in Gemeinde- und Privatwaldungen ausüben, folgende Beiträge erhoben:

von Gemeinden 2 ℳ für 1 ha,
von Privaten 1 ℳ für 1 ha.

Ein Verzeichnis der hiernach zu erhebenden Beiträge wird nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Über die einzelnen beitragspflichtigen Privatwaldgrundstücke werden von den Großherzoglichen Oberförstereien besondere Verzeichnisse geführt.

Darmstadt, den 12. Dezember 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung: Hölzinger. Getrost.

Verzeichnis

der Gemeinde- und Privatwaldungen, von denen Beiträge zu den Domanial-Forstwartbesoldungen zu leisten sind.

Lfd. Nr.	Oberförsterei	Gemarkung	Wald-Eigentümer	Flächen				Beiträge vom 1. April 1917 ab			
				Gemeindewald		Privatwald		Gemeindewald		Privatwald	
				ha	qm	ha	qm	ℳ	₰	ℳ	₰
			A. Starkenburg.								
1	Beerfelden	Ober-Sensbach	Gemeinde	155	6305	—	—	311	26	—	—
2	„	„	Private	—	—	389	3454	—	—	389	35
3	Bensheim	Auerbach	Kirche	5	7413	—	—	11	48	—	—
4	„	„	Private	—	—	11	7226	—	—	11	72
5	Beffungen	Darmstadt	Philippshospital	59	2553	—	—	118	51	—	—
6	„	„	Private	—	—	7	7116	—	—	7	71
7	Dieburg	Semd	„	—	—	—	1731	—	—	—	17
8	Eberstadt	Eberstadt	Gemeinde	50	0217	—	—	100	04	—	—
9	„	Malchen	Private	—	—	21	7720	—	—	21	77
10	Groß-Bieberau	Lichtenberg	„	—	—	2	0159	—	—	2	02
11	„	Rodau	Gemeinde	—	7710	—	—	1	54	—	—
12	„	„	Gemeinde Überau	25	3894	—	—	50	78	—	—
13	„	„	Private	—	—	20	4282	—	—	20	43
14	Hirschhorn	Hirschhorn	Gemeinde	141	8261	—	—	283	65	—	—
15	„	„	Private	—	—	14	0859	—	—	14	09
16	Höchst	Dorndiel	Gemeinde	79	7520	—	—	159	50	—	—
17	„	„	Private	—	—	2	2660	—	—	2	27
18	Jägersburg	Groß-Hausen	Gemeinde	5	7457	—	—	11	49	—	—
19	„	„	Private	—	—	52	1837	—	—	52	18
20	„	Langwaden	Gemeinde	—	7906	—	—	1	58	—	—
21	„	Schwanheim	„	60	8605	—	—	121	72	—	—
22	Jugenheim	Jugenheim	„	49	2896	—	—	98	58	—	—
23	„	„	Private	—	—	3	1286	—	—	3	13
24	„	Seeheim	„	—	—	16	4109	—	—	16	41
25	Lörzenbach	Gras-Ellenbach	Gemeinde	40	4939	—	—	80	98	—	—
26	„	„	Private	—	—	8	0772	—	—	8	08
27	„	Seidenbach	„	—	—	40	0654	—	—	40	07
28	„	Wahlen	Gemeinde	10	9857	—	—	21	97	—	—
29	„	„	Private	—	—	2	3331	—	—	2	33

Lfd. Nr.	Oberförsterei	Gemarkung	Wald-Eigentümer	Flächen				Beiträge vom 1. April 1917 ab			
				Gemeindewald		Privatwald		Gemeindewald		Privatwald	
				ha	qm	ha	qm	ℳ	₰	ℳ	₰
30	Messel	Messel	Gemeinde	239	6333	—	—	479	27	—	—
31	"	"	Private	—	—	—	2845	—	—	—	28
32	Mönchbruch	Königstädter Domanialwald	Pfarrei Königstädten	—	9581	—	—	1	92	—	—
33	"	"	Private	—	—	3	1111	—	—	3	11
34	Ober-Ramstadt	Traisa	Gemeinde	30	3212	—	—	60	64	—	—
35	Rothenberg	Langenthal	Gemeinde	2	4468	—	—	4	89	—	—
36	"	"	Private	—	—	318	0498	—	—	318	05
37	Wald-Michelbach	Ober-Schönmattenwag	Gemeinde	76	0749	—	—	152	15	—	—
38	"	Unter-Schönmattenwag	Private	—	—	17	6553	—	—	17	66
39	"	Wald-Michelbach	"	—	—	54	2224	—	—	54	22
40	Worms	Nordheim	Gemeinde	14	5030	—	—	29	01	—	—
			B. Rheinhessen.								
1	Alzey	Bechenheim	Gemeinde	9	7153	—	—	19	43	—	—
2	"	"	Private	—	—	6	7350	—	—	6	74
3	"	Offenheim	"	—	—	2	9684	—	—	2	97
4	Mainz	Finthen	Gemeinde	34	9633	—	—	69	93	—	—
5	"	"	Private	—	—	1	5025	—	—	1	50
			C. Oberhessen.								
1	Alsfeld	Brauerschwend	Gemeinde	9	8214	—	—	19	64	—	—
2	"	"	Private	—	—	2	3125	—	—	2	31
3	"	Eifa	"	—	—	3	7206	—	—	3	72
4	"	Hopfgarten	"	—	—	—	6094	—	—	—	61
5	"	Rainrod	"	—	—	27	9931	—	—	27	99
6	"	Schwarz	Gemeinde	10	6186	—	—	21	24	—	—
7	"	"	Private	—	—	4	3195	—	—	4	32
8	Bad-Salzhausen	Kohden	Gemeinde	12	8432	—	—	25	69	—	—
9	"	"	Private	—	—	—	1819	—	—	—	18
10	Burg-Gemünden	Bernsfeld	Gemeinde	12	2933	—	—	24	59	—	—
11	"	"	Private	—	—	31	2082	—	—	31	21
12	"	Ehringshausen	"	—	—	—	6637	—	—	—	66

Lfd. Nr.	Oberförsterei	Gemarkung	Wald-Eigentümer	Flächen				Beiträge vom 1. April 1917 ab			
				Gemeindewald		Privatwald		Gemeindewald		Privatwald	
				ha	qm	ha	qm	ℳ	₰	ℳ	₰
13	Burg-Gemünden	Elpenrod	Gemeinde	2	7117	—	—	5	42	—	—
14	„	„	Private	—	—	17	3639	—	—	17	36
15	„	Ermenrod	Gemeinde	—	8356	—	—	1	67	—	—
16	„	„	Private	—	—	—	7701	—	—	—	77
17	„	Hainbach	Gemeinde	5	1738	—	—	10	35	—	—
18	„	„	Private	—	—	8	5543	—	—	8	55
19	„	Otterbach	Gemeinde	5	1654	—	—	10	33	—	—
20	„	„	Private	—	—	—	4957	—	—	—	50
21	Eichelsdorf	Eichelsdorf	Gemeinde	15	7435	—	—	31	49	—	—
22	„	Hof-Graß	Private	—	—	4	2500	—	—	4	25
23	„	Langd	Gemeinde	39	3419	—	—	78	68	—	—
24	„	„	Private	—	—	6	8290	—	—	6	83
25	„	Ober-Schmitten	„	—	—	—	1606	—	—	—	16
26	„	Rabertshausen	„	—	—	2	2426	—	—	2	24
27	„	Rainrod	Gemeinde	21	1557	—	—	42	31	—	—
28	„	„	Private	—	—	5	6246	—	—	5	62
29	„	Stornfels	Gemeinde	10	9350	—	—	21	87	—	—
30	„	„	Kirche Ulfa	10	9750	—	—	21	95	—	—
31	„	„	Private	—	—	1	1999	—	—	1	20
32	„	Ulfa	Gemeinde	44	8644	—	—	89	73	—	—
33	„	„	Kirche Ulfa	13	6617	—	—	27	32	—	—
34	„	„	Private	—	—	3	7934	—	—	3	79
35	„	Unter-Schmitten	„	—	—	—	2056	—	—	—	21
36	Eudorf	Alsfeld	Gemeinde	29	7504	—	—	59	50	—	—
37	„	„	Gemeinde (Gemeinschaftswald)	138	4551	—	—	276	91	—	—
38	„	„	Hospital Alsfeld	2	6532	—	—	5	31	—	—
39	„	„	Private	—	—	—	3616	—	—	—	36
40	„	Elbenrod	Gemeinde	—	8613	—	—	1	72	—	—
41	„	„	Private	—	—	—	5876	—	—	—	59
42	„	Eudorf	Gemeinde	1	5310	—	—	3	06	—	—
43	„	„	Private	—	—	2	7242	—	—	2	72
44	„	Fischbach	Gemeinde	92	7849	—	—	185	57	—	—
45	„	„	Private	—	—	4	9994	—	—	5	00
46	„	Heidelbach	„	—	—	6	3772	—	—	6	38
47	„	Münch-Leusel	Gemeinde	1	5454	—	—	3	09	—	—
48	„	Seibertenrod	Private	—	—	—	2271	—	—	—	23

Lfd. Nr.	Oberförsterei	Gemarkung	Wald-Eigentümer	Flächen				Beiträge vom 1. April 1917 ab			
				Gemeindewald		Privatwald		Gemeindewald		Privatwald	
				ha	qm	ha	qm	ℳ	₰	ℳ	₰
49	Endorf	Schwabenrod	Private	—	—	—	4099	—	—	—	41
50	Feldkrücken	Betzenrod	Gemeinde	6	4526	—	—	12	91	—	—
51	"	"	Private	—	—	1	6750	—	—	1	68
52	"	Breungeshain	Gemeinde	53	1411	—	—	106	28	—	—
53	"	"	Kirchenkasten	11	9031	—	—	23	81	—	—
54	"	"	Pfarrei	3	2887	—	—	6	58	—	—
55	"	"	Private	—	—	11	5428	—	—	11	54
56	"	Einartshausen	Gemeinde	6	9338	—	—	13	87	—	—
57	"	"	Private	—	—	—	9045	—	—	—	90
58	"	Götzen	Gemeinde	24	9148	—	—	49	83	—	—
59	"	"	Private	—	—	8	6031	—	—	8	60
60	"	Rudingshain	Gemeinde	36	2635	—	—	72	53	—	—
61	"	"	Private	—	—	17	7621	—	—	17	76
62	"	Schotten	"	—	—	6	7788	—	—	6	78
63	Grebenau	Bieben	Gemeinde	24	6948	—	—	49	39	—	—
64	"	"	Private	—	—	8	2900	—	—	8	29
65	"	Eulersdorf	Gemeinde	20	1063	—	—	40	21	—	—
66	"	Grebenau	"	25	8515	—	—	51	70	—	—
67	"	"	Private	—	—	2	7584	—	—	2	76
68	"	Reimenrod	Gemeinde	11	6519	—	—	23	30	—	—
69	"	"	Private	—	—	—	4456	—	—	—	45
70	"	Udenhausen	Gemeinde	8	5569	—	—	17	11	—	—
71	"	"	Private	—	—	—	9707	—	—	—	97
72	"	Wallersdorf	Gemeinde	14	5419	—	—	29	08	—	—
73	"	"	Private	—	—	11	1936	—	—	11	19
74	Grebenhain	Bermuthshain	Gemeinde	44	3457	—	—	88	69	—	—
75	"	"	Private	—	—	47	5727	—	—	47	57
76	"	Crainfeld	Gemeinde	34	0216	—	—	68	04	—	—
77	"	"	Private	—	—	45	1824	—	—	45	18
78	"	Grebenhain	Gemeinde	74	8657	—	—	149	73	—	—
79	"	"	Private	—	—	83	1564	—	—	83	16
80	"	Hartmannshain	Gemeinde	19	1212	—	—	38	24	—	—
81	"	"	Private	—	—	8	8874	—	—	8	89
82	"	Herchenhain	Gemeinde	42	1643	—	—	84	33	—	—
83	"	"	Private	—	—	2	2247	—	—	2	22
84	"	Ilbeshausen	Gemeinde	22	3170	—	—	44	63	—	—
85	"	"	Private	—	—	15	3356	—	—	15	34

Lfd. Nr.	Oberförsterei	Gemarkung	Wald-Eigentümer	Flächen				Beiträge vom 1. April 1917 ab			
				Gemeindewald		Privatwald		Gemeindewald		Privatwald	
				ha	qm	ha	qm	ℳ	₰	ℳ	₰
86	Grebenhain	Kaulstos	Gemeinde Herchenhain	1	1209	—	—	2	24	—	—
87	"	Nieder-Moos	Gemeinde Crainfeld	2	4038	—	—	4	81	—	—
88	"	Ober-Moos	Gemeinde	39	7093	—	—	79	42	—	—
89	"	"	Private	—	—	48	0472	—	—	48	05
90	"	Ober-Seemen	Gemeinde Volkartshain	—	2048	—	—	—	41	—	—
91	"	Volkartshain	Gemeinde	27	4867	—	—	54	97	—	—
92	"	"	Private	—	—	—	2006	—	—	—	20
93	Grünberg	Beltershain	Gemeinde	—	2531	—	—	—	51	—	—
94	"	"	Private	—	—	5	2117	—	—	5	21
95	"	Harbach	Gemeinde	24	4536	—	—	48	91	—	—
96	"	"	Private	—	—	8	0316	—	—	8	03
97	"	Lindenstruth	"	—	—	1	6343	—	—	1	63
98	"	Lumda	Gemeinde	17	2606	—	—	34	52	—	—
99	"	"	Private	—	—	13	9435	—	—	13	94
100	"	Reinhardshain	Gemeinde	8	6847	—	—	17	37	—	—
101	"	"	Private	—	—	21	1872	—	—	21	19
102	"	Saasen	Gemeinde	9	7214	—	—	19	44	—	—
103	"	"	Private	—	—	11	1252	—	—	11	13
104	"	Winnerod	"	—	—	3	0788	—	—	3	08
105	Hoch-Weisel	Bodenrod	Gemeinde	122	5048	—	—	245	01	—	—
106	"	"	Private	—	—	9	2976	—	—	9	30
107	"	Fiskalischer Wald bei Bodenrod	Gemeinde Bodenrod	—	2744	—	—	—	55	—	—
108	"	"	Private	—	—	—	1263	—	—	—	13
109	Homberg	Bleidenrod	Gemeinde	4	9477	—	—	9	90	—	—
110	"	"	Private	—	—	18	6713	—	—	18	67
111	"	Büßfeld	Gemeinde	3	0421	—	—	6	08	—	—
112	"	"	Private	—	—	6	1491	—	—	6	15
113	"	Dannenrod	Gemeinde	—	3173	—	—	—	63	—	—
114	"	"	Private	—	—	1	8110	—	—	1	81
115	"	Deckenbach	"	—	—	3	0357	—	—	3	04
116	"	Maulbach	"	—	—	2	1784	—	—	2	18
117	"	Nieder-Ofleiden	Gemeinde	7	9729	—	—	15	95	—	—
118	"	"	Private	—	—	—	2154	—	—	—	22

Lfd. Nr.	Oberförsterei	Gemarkung	Wald-Eigentümer	Flächen				Beiträge vom 1. April 1917 ab			
				Gemeindewald		Privatwald		Gemeindewald		Privatwald	
				ha	qm	ha	qm	ℳ	₰	ℳ	₰
119	Homberg	Schadenbach	Gemeinde	4	5612	—	—	9	12	—	—
120	,,	,,	Private	—	—	13	8076	—	—	13	81
121	Kirtorf	Appenrod	,,	—	—	1	2400	—	—	1	24
122	,,	Ehringshausen	Gemeinde	8	6848	—	—	17	37	—	—
123	,,	,,	Private	—	—	2	3188	—	—	2	32
124	,,	Erbenhausen	Gemeinde	13	2631	—	—	26	53	—	—
125	,,	,,	Private	—	—	9	1972	—	—	9	20
126	,,	Heimertshausen	,,	—	—	5	4993	—	—	5	50
127	,,	Maulbach	Gemeinde	1	7061	—	—	3	41	—	—
128	,,	,,	Private	—	—	10	7476	—	—	10	75
129	,,	Ober-Gleen	Gemeinde	—	8969	—	—	1	79	—	—
130	,,	,,	Private	—	—	7	9054	—	—	7	91
131	Konradsdorf	Bellmuth	,,	—	—	—	9851	—	—	—	99
132	,,	Bobenhausen I	Gemeinde	2	6787	—	—	5	36	—	—
133	,,	,,	Private	—	—	4	1213	—	—	4	12
134	,,	Eckartsborn	Gemeinde	18	2056	—	—	36	41	—	—
135	,,	,,	Pfarrei Schwickartshausen	1	7594	—	—	3	52	—	—
136	,,	,,	Private	—	—	4	9102	—	—	4	91
137	,,	Effolderbach	Märkerschaft	82	4368	—	—	164	87	—	—
138	,,	Lißberg	Private	—	—	1	4087	—	—	1	41
139	,,	Schwickartshausen	Gemeinde	14	8059	—	—	29	61	—	—
140	,,	,,	Private	—	—	1	4993	—	—	1	50
141	,,	Wallernhausen	,,	—	—	1	3508	—	—	1	35
142	,,	Wippenbach	Gemeinde	39	6257	—	—	79	25	—	—
143	,,	,,	Private	—	—	—	2887	—	—	—	29
144	Laubach	Lauter	Gemeinde	9	3118	—	—	18	62	—	—
145	,,	,,	Private	—	—	2	0951	—	—	2	10
146	,,	Stockhausen	Gemeinde	2	4185	—	—	4	84	—	—
147	,,	,,	Private	—	—	3	2866	—	—	3	29
148	,,	Weickartshain	Gemeinde	4	3873	—	—	8	77	—	—
149	,,	,,	Private	—	—	3	7831	—	—	3	78
150	Nidda	Fauerbach	Gemeinde	29	0917	—	—	58	18	—	—
151	,,	,,	Gemeinde Ober-Lais	4	1680	—	—	8	34	—	—
152	,,	,,	Gemeinden Fauerbach und Ober-Lais	59	6163	—	—	119	23	—	—

Lfd. Nr.	Oberförsterei	Gemarkung	Wald-Eigentümer	Flächen				Beiträge vom 1. April 1917 ab			
				Gemeindewald		Privatwald		Gemeindewald		Privatwald	
				ha	qm	ha	qm	ℳ	₰	ℳ	₰
153	Nidda	Fauerbach	Private	—	—	—	3271	—	—	—	33
154	,,	Glashütten	Gemeinde	4	7125	—	—	9	43	—	—
155	,,	,,	Private	—	—	1	4611	—	—	1	46
156	,,	Michelnau	Gemeinde	3	7824	—	—	7	56	—	—
157	,,	,,	Private	—	—	—	1144	—	—	—	11
158	,,	Nidda	Gemeinde Michelnau	3	4625	—	—	6	93	—	—
159	,,	Ober-Lais	Gemeinde	—	8520	—	—	1	70	—	—
160	,,	,,	Gemeinden Fauerbach und Ober-Lais	78	8124	—	—	157	62	—	—
161	,,	,,	Private	—	—	—	6317	—	—	—	63
162	,,	Unter-Schmitten	Gemeinde	1	3049	—	—	2	61	—	—
163	Nieder-Ohmen	Atzenhain	,,	7	7576	—	—	15	52	—	—
164	,,	,,	Private	—	—	26	8792	—	—	26	88
165	,,	Flensungen	,,	—	—	1	4131	—	—	1	41
166	,,	Grünberg	Gemeinde	13	2475	—	—	26	50	—	—
167	,,	Ilsdorf	Private	—	—	—	3906	—	—	—	39
168	,,	Lehnheim	Gemeinde	56	9533	—	—	113	91	—	—
169	,,	,,	Private	—	—	5	1242	—	—	5	12
170	,,	Merlau	Gemeinde	1	8250	—	—	3	65	—	—
171	,,	,,	Private	—	—	1	8520	—	—	1	85
172	,,	Queckborn	Gemeinde Grünberg	1	2537	—	—	2	51	—	—
173	,,	Weitershain	Gemeinde	101	4266	—	—	202	85	—	—
174	,,	,,	Private	—	—	—	9599	—	—	—	96
175	,,	Wettsaasen	Gemeinde	1	9625	—	—	3	93	—	—
176	,,	,,	Private	—	—	—	3144	—	—	—	31
177	Ober-Rosbach	Friedberger Burgwald	Gemeinde Friedberg	9	2500	—	—	18	50	—	—
178	,,	Ockstadt	Gemeinde	226	7801	—	—	453	56	—	—
179	Romrod-Nord	Altenburg	Private	—	—	—	5528	—	—	—	55
180	,,	Angenrod	,,	—	—	14	9744	—	—	14	97
181	,,	Billertshausen	,,	—	—	—	7656	—	—	—	77
182	,,	Hopfgarten	,,	—	—	—	4837	—	—	—	48
183	,,	Leusel	Gemeinde	18	5187	—	—	37	04	—	—
184	,,	,,	Private	—	—	—	1025	—	—	—	10
185	,,	Strebendorf	,,	—	—	—	5694	—	—	—	57

Lfd. Nr.	Oberförsterei	Gemarkung	Wald-Eigentümer	Flächen				Beiträge vom 1. April 1917 ab			
				Gemeindewald		Privatwald		Gemeindewald		Privatwald	
				ha	qm	ha	qm	ℳ	₰	ℳ	₰
186	Romrod-Nord	Zell	Gemeinde	1	1463	—	—	2	29	—	—
187	,,	,,	Private	—	—	2	1221	—	—	2	12
188	Romrod-Süd	Groß-Felda	Gemeinde	3	3349	—	—	6	67	—	—
189	,,	,,	Private	—	—	—	9869	—	—	—	99
190	,,	Ober-Breidenbach	Gemeinde	1	3325	—	—	2	67	—	—
191	,,	,,	Private	—	—	7	9883	—	—	7	99
192	,,	Romrod	,,	—	—	—	9850	—	—	—	99
193	Schiffenberg	Großen-Linden	Gemeinde	200	5031	—	—	401	01	—	—
194	,,	,,	Gemeinde Lützel-Linden	122	9982	—	—	246	00	—	—
195	Schotten	Breungeshain	Gemeinde Busenborn	2	1038	—	—	4	21	—	—
196	,,	,,	Gemeinde Sichenhausen	16	6800	—	—	33	36	—	—
197	,,	,,	Private	—	—	23	4369	—	—	23	44
198	,,	Burkhards	Gemeinde	8	6232	—	—	17	25	—	—
199	,,	,,	Gemeinde Eichelsachsen	4	8556	—	—	9	71	—	—
200	,,	,,	Private	—	—	14	3310	—	—	14	33
201	,,	Busenborn	Gemeinde	3	5775	—	—	7	16	—	—
202	,,	,,	Private	—	—	2	5812	—	—	2	58
203	,,	Eichelsachsen	Gemeinde	19	1159	—	—	38	23	—	—
204	,,	,,	Private	—	—	12	9810	—	—	12	98
205	,,	Eschenrod	Gemeinde	22	6917	—	—	45	38	—	—
206	,,	,,	Pfarrei	1	8331	—	—	3	67	—	—
207	,,	,,	Gemeinde Busenborn	—	2306	—	—	—	46	—	—
208	,,	,,	Private	—	—	39	5057	—	—	39	51
209	,,	Kaulstoß	Gemeinde	25	1697	—	—	50	34	—	—
210	,,	,,	Gemeinde Sichenhausen	—	1800	—	—	—	36	—	—
211	,,	,,	Private	—	—	12	8743	—	—	12	87
212	,,	Michelbach	Gemeinde	67	9425	—	—	135	89	—	—
213	,,	Schotten	,,	124	8309	—	—	249	66	—	—
214	,,	,,	Private	—	—	3	7938	—	—	3	79
215	,,	Sichenhausen	Gemeinde	25	8458	—	—	51	69	—	—
216	,,	,,	Gemeinde Kaulstoß	6	6387	—	—	13	28	—	—

Lfd. Nr.	Oberförsterei	Gemarkung	Wald-Eigentümer	Flächen				Beiträge vom 1. April 1917 ab			
				Gemeindewald		Privatwald		Gemeindewald		Privatwald	
				ha	qm	ha	qm	ℳ	₰	ℳ	₰
217	Schotten	Sichenhausen	Private	—	—	5	2343	—	—	5	23
218	,,	Wingershausen	Gemeinde	19	1884	—	—	38	38	—	—
219	,,	,,	Private	—	—	2	0683	—	—	2	07
220	Storndorf	Hopfgarten	,,	—	—	1	0113	—	—	1	01
221	,,	Meiches	Gemeinde	—	3587	—	—	—	72	—	—
222	,,	,,	Private	—	—	—	1117	—	—	—	11
223	,,	Ober-Breidenbach	,,	—	—	—	6931	—	—	—	69
224	,,	Ober-Sorg	,,	—	—	1	8687	—	—	1	87
225	,,	Strebendorf	,,	—	—	1	6131	—	—	1	61
226	,,	Badenrod	,,	—	—	—	8476	—	—	—	85
227	,,	Windhausen	Gemeinde	3	4663	—	—	6	93	—	—
228	,,	,,	Private	—	—	—	2925	—	—	—	29
229	Treis	Treis	Gemeinde	169	5406	—	—	339	08	—	—
230	,,	,,	Pfarrei	—	4653	—	—	—	93	—	—
231	,,	,,	Private	—	—	5	4373	—	—	5	44
232	Ulrichstein	Altenhain	Gemeinde	4	4714	—	—	8	94	—	—
233	,,	,,	Private	—	—	1	1251	—	—	1	13
234	,,	Bobenhausen II	Gemeinde	27	3307	—	—	54	66	—	—
235	,,	,,	Gemeinde Kölzenhain	—	2206	—	—	—	44	—	—
236	,,	,,	Private	—	—	5	2356	—	—	5	24
237	,,	Feldkrücken	Gemeinde	58	9199	—	—	117	84	—	—
238	,,	,,	Gemeinde Kölzenhain	2	8187	—	—	5	64	—	—
239	,,	,,	Gemeinde Ulrichstein	3	0656	—	—	6	13	—	—
240	,,	,,	Private	—	—	18	8317	—	—	18	83
241	,,	Helpershain	,,	—	—	1	5432	—	—	1	54
242	,,	Höckersdorf	Gemeinde	3	6350	—	—	7	27	—	—
243	,,	,,	Private	—	—	1	3870	—	—	1	39
244	,,	Köddingen	Gemeinde	14	6244	—	—	29	25	—	—
245	,,	,,	Gemeinde Helpershain	17	4500	—	—	34	90	—	—
246	,,	,,	Private	—	—	5	8724	—	—	5	87
247	,,	Kölzenhain	Gemeinde	5	2806	—	—	10	56	—	—
248	,,	,,	Private	—	—	23	4080	—	—	23	41
249	,,	Ober-Seibertenrod	Gemeinde	10	8504	—	—	21	70	—	—

Lfd. Nr.	Oberförsterei	Gemarkung	Wald-Eigentümer	Flächen				Beiträge vom 1. April 1917 ab			
				Gemeindewald		Privatwald		Gemeindewald		Privatwald	
				ha	qm	ha	qm	ℳ	₰	ℳ	₰
250	Ulrichstein	Ober-Seibertenrod	Private	—	—	6	0615	—	—	6	06
251	,,	Schmitten	Gemeinde	—	350	—	—	—	07	—	—
252	,,	Sellnrod	,,	3	2770	—	—	6	55	—	—
253	,,	,,	Private	—	—	2	3124	—	—	2	31
254	,,	Stumpertenrod	Gemeinde	1	9443	—	—	3	89	—	—
255	,,	,,	Kirche	1	9738	—	—	3	95	—	—
256	,,	,,	Private	—	—	7	8170	—	—	7	82
257	,,	Ulrichstein	Gemeinde	35	8698	—	—	71	74	—	—
258	,,	,,	Private	—	—	25	4935	—	—	25	49
259	,,	Wohnfeld	Gemeinde	16	8842	—	—	33	77	—	—
260	,,	,,	Private	—	—	2	7420	—	—	2	74
261	Wahlen	Arnshain	Gemeinde	23	4662	—	—	46	93	—	—
262	,,	,,	Gemeinde Ruhlkirchen	—	8981	—	—	1	80	—	—
263	,,	,,	Private	—	—	20	9620	—	—	20	96
264	,,	Bernsburg	Gemeinde	3	0312	—	—	6	06	—	—
265	,,	,,	Private	—	—	4	3174	—	—	4	32
266	,,	Gleimenhain	,,	—	—	2	2413	—	—	2	24
267	,,	Ohmes	,,	—	—	—	585	—	—	—	06
268	,,	Ruhlkirchen	Gemeinde	5	6375	—	—	11	28	—	—
269	,,	,,	Genteinden Ohmes, Ruhlkirchen, Seibelsdorf u. Vockenrode	2	1417	—	—	4	28	—	—
270	,,	,,	Private	—	—	1	8166	—	—	1	82
271	,,	Seibelsdorf	,,	—	—	—	4500	—	—	—	45
272	,,	Vockenrode	,,	—	—	—	1710	—	—	—	17
273	,,	Wahlen	Gemeinde	6	0688	—	—	12	14	—	—
274	,,	,,	Private	—	—	20	5032	—	—	20	50

Die Summe vorstehender Beträge berechnet sich

für die Provinz Starkenburg auf	2100	96	985 05
,, ,, ,, Rheinhessen ,,	89	36	11 21
,, ,, ,, Oberhessen ,,	6342	58	989 88
	8532	90	1986 14

Aufgestellt Darmstadt, am 28. November 1917 auf dem Großherzoglichen Forst-Vermessungs- und Taxationsbüro.

Walter.

Namensveränderungen.

1. Am 3. November 1917 wurde den Kindern der ledigen Elise Sophie Mathilde Beisel, nämlich Franziska Elisabetha Mathilde Beisel, geboren am 29. Dezember 1913 zu Heidelberg, und Elisabeth Mathilde Beisel, geboren am 11. Dezember 1914 zu Heidelberg, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Dechent", —
2. an demselben Tage wurde dem am 13. Januar 1906 zu Mainz geborenen Johann Collet gestattet, an Stelle seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Hayer", —
3. am 10. November 1917 wurde der am 14. November 1894 zu Bretzenheim geborenen Eva Barbara Krollmann zu Bretzenheim gestattet, die Bezeichnung als „Frau" sowie mit ihrem am 15. Dezember 1915 zu Bretzenheim geborenen Kinde Julius Heinrich Krollmann an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Geiberger", —
4. an demselben Tage wurde dem am 17. Dezember 1915 zu Dieburg als Sohn der ledigen Margareta Stix geborenen Jakob Martin Stix gestattet, an Stelle seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Bolz" — zu führen.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1. zum 1. Oktober 1917 dem Direktor des Städtischen Wasserwerks in Mainz, Baurat Philipp Balß das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
2. am 13. Oktober 1917 dem Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Ernst Rumpf zu Ziegenberg das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste" am Bande des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
3. am 17. Oktober 1917 dem Oberbahnassistenten in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Karl Neuenhagen zu Bensheim, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz, —
4. am 3. November 1917 dem Bezirkskassier der Bezirkskasse Fürth, Rechnungsrat Karl Lauckhard zu Fürth, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Ritterkreuz II. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
5. an demselben Tage dem Untererheber Friedrich Souard zu Neu-Isenburg, aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienst als Untererheber, das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen mit der Krone, —
6. an demselben Tage dem Aushilfsbahnsteigschaffner in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Georg Ludwig zu Alsheim, aus Anlaß seiner am 29. September erfolgten Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —
7. am 10. November 1917 dem Hofschauspieler am Großherzoglichen Hoftheater Kurt Westermann das „Allgemeine Kriegsehrenzeichen", —
8. an demselben Tage dem Seitenmeister Georg Knöß und dem Feuerwächter Friedrich Weber, beide am Großherzoglichen Hoftheater, das Silberne Kreuz II. Klasse des Sterns von Brabant mit der Krone, —
9. an demselben Tage dem Maschineriegehilfen am Großherzoglichen Hoftheater Christian Petry das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
10. am 14. November 1917 dem Direktor des Ernst-Ludwig-Seminars zu Bensheim, Geheimen Schulrat Wilhelm Geiger, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ehrenkreuz, —
11. an demselben Tage dem Stadtbaumeister der Stadt Gießen, Stadtbaurat Hermann Gerbel zu Gießen das Ritterkreuz I. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
12. zum 22. November 1917 dem ersten Direktor der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft zu Frankfurt a. M., Professor Dr. August Knoblauch das Ritterkreuz I. Klasse des Ordens Stern von Brabant, —

13. zum 26. November 1917 dem Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Jakob Dieffenbach II. zu Ober-Rosbach, Kreis Friedberg, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste" am Bande des Verdienstordens Philipps des Großmütigen — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

1. vom 22. September 1917 an Johannes Füller, Emil Schneider und Otto Harnisch, sämtlich zu Friedberg;
2. vom 29. September 1917 an Philipp Franz, Karl Limpert, Heinrich Koch, Eduard Dinges, Christian Reichert und Berthold Simon, sämtlich zu Gedern;
3. vom 13. Oktober 1917 an Friedrich Werner, Adam Jäger und Philipp Becker, sämtlich zu Arheilgen;
4. von demselben Tage an Georg Reitz und Louis Ockel, beide zu Gießen;
5. von demselben Tage an Adolf Ramspeck und Ludwig Martin, beide zu Alsfeld.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

dem Freiherrn Wambolt von Umstadt die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Heiligkeit dem Papste verliehenen Komturkreuzes des päpstlichen Piusordens zu erteilen.

Dienstnachrichten und Charaktererteilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht, zum 25. November 1917 zu ernennen:

zu „Obergartenaufsehern":

die Gartenaufseher Johannes Büttner zu Darmstadt und August Wasmuth zu Seeheim;

zu „Obergärtnern":

die Obergartengehilfen Valentin Ganßmann, Georg Weidmann und Anton Böttger zu Darmstadt;

zum „Obergartengehilfen":

den Gartengehilfen Emil Witt zu Darmstadt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht, zum 25. November 1917 zu erteilen:

den Charakter als „Geheimer Regierungsrat":

dem Kreisdirektor des Kreises Friedberg Hermann Freiherrn Schenck zu Schweinsberg;

den Charakter als „Geheimer Hofrat":

dem ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Landesuniversität und derzeitigen Rektor Dr. Paul Gisevius zu Gießen;

den Charakter als „Geheimer Medizinalrat":

dem ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Landesuniversität Dr. Fritz Voit zu Gießen;

den Charakter als „Geheimer Sanitätsrat":

dem praktischen Arzt, Fürstlichen Hofrat Dr. Heinrich Stamm zu Lich;

den Charakter als „Geheimer Kommerzienrat":

dem Kommerzienrat Louis Emmelius zu Gießen, dem Kommerzienrat August Feine zu Mainz, dem Kommerzienrat Eugen Haffner zu Mainz;

den Charakter als „Regierungsrat":

dem Anwalt des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Otto Gennes zu Berlin;

den Charakter als „Professor":

dem Oberbibliothekar an der Universitätsbibliothek Dr. Emil Heuser zu Gießen, dem Direktor des Naturhistorischen Museums zu Mainz Dr. Otto Schmidtgen, dem Vorstand des chemischen Untersuchungsamts zu Offenbach Dr. Jean Uhl;

den Charakter als „Sanitätsrat":

den praktischen Ärzten: Dr. Georg Bornitz zu Bensheim, Dr. Robert Vinzent Breitkopf zu Budenheim, Dr. Gregor Brendel zu Mainz, Dr. Oskar Collatz zu Darmstadt, Dr. Karl Colombara zu Mainz, Dr. Georg Duseberg zu Bürstadt, Dr. Bernhard Feist zu Laubenheim, Dr. Hermann Fritz zu Grünberg, Dr. Ferdinand Hahn zu Ortenberg, Dr. Hermann Hahn zu Bad-Nauheim, Dr. Karl Heil zu Darmstadt, Dr. Friedrich Heusel zu Groß-Bieberau, Dr. Karl Hofmann zu Heuchelheim (Kreis Gießen), Dr. Theodor Klein zu Offenbach, Dr. Richard Krafft zu Offenbach, Dr. Heinrich Loß zu Worms, Dr. Maier Mainzer zu Alzey, Dr. Albert Mayer zu Worms, Dr. Leopold Nickelsburg zu Worms, Dr. Hermann Obermüller zu Mainz, Joseph Reiff zu Lang-Göns, Dr. Karl Reuscher zu Groß-Umstadt, Dr. Otto Roether zu Offenbach, Dr. Friedrich Schickert zu Bechtheim, Dr. Georg Schmitt zu Jugenheim a. d. B., Dr. Joseph Sickinger zu Gonsenheim, Dr. Heinrich Weiß zu Offenbach, Dr. Julius Wolf zu Obertshausen;

den Charakter als „Professor" an Stelle des Charakters als „Oberbibliothekar":

dem Bibliothekar an der Universitätsbibliothek Dr. Karl Ebel zu Gießen;

den Charakter als „Veterinärrat":

den Kreisveterinärärzten: Dr. Karl Beiling zu Mainz, Georg Brücher zu Erbach i. O., Dr. Karl Gerhard zu Oppenheim, Dr. August Hofmann zu Alsfeld, Dr. Karl Kick zu Lauterbach;

den Charakter als „Kommerzienrat":

dem Fabrikanten Gustav Boehm zu Offenbach, dem Großkaufmann Lorenz Eismayer zu Mainz, dem Direktor Felix Ganz zu Mainz, dem Kaufmann Wilhelm Haller zu Friedberg, dem Fabrikanten Karl Hisgen zu Worms, dem Kaufmann Gustav Ramspeck zu Alsfeld;

den Charakter als „Hofrat":

dem Rentner Max Levy zu Worms;

den Charakter als „Ökonomierat":

dem Landwirt Karl Linn zu Romrod, dem Gutsbesitzer Heinrich Ott zu Liederbach, dem Gutsbesitzer Philipp Wechsler zu Westhofen;

den Charakter als „Gewerberat":

dem Maschineningenieur bei der Dampfkesselinspektion August Sandoz zu Darmstadt; dem Hauptlehrer an der Gewerbeschule Worms Ludwig Schalk;

den Charakter als „Rechnungsrat" an Stelle des Charakters als „Kanzleirat":

den Kreisamtsbürovorstehern: Karl Bechtold zu Lauterbach, Johann Georg Herbert zu Groß-Gerau, Philipp Hübner zu Alzey, Eduard Schiffnie zu Gießen, Georg Heinrich Würtenberger zu Erbach i. O., Theodor Zeunges zu Bensheim;

den Charakter als „Rechnungsrat":

den Kreisamtsbürovorstehern: Adam Bernauer zu Darmstadt, Philipp Griesheimer zu Offenbach, Philipp Schneider zu Heppenheim, Wilhelm Volk zu Büdingen, dem Kontrollinspektor bei der Landesversicherungsanstalt Großherzogtum Hessen Heinrich Simon zu Darmstadt;

den Charakter als „Rendant":

dem Kreissparkassenrechner Jakob Hofmann zu Bingen, dem ersten Bürogehilfen an der Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Philippshospital" bei Goddelau Daniel Strauß;

den Charakter als „Rentmeister":

dem Gemeinderechner Gottfried Repp IV. zu Homberg a. d. O.;

den Charakter als „Förster":

den Kommunalforstwarten: Nikolaus Bickel III. zu Zotzenbach, Michael Euler II. zu Ober-Roden, Georg Ad. Hering zu Kirch-Brombach, Leonhard Ihrig zu Rothenberg, Jakob Krichbaum zu Langen-Brombach, Joseph Morchel zu Ober-Mörlen, Heinrich Rasch III. zu Freiensteinau, Philipp Heinrich Reiß zu Egelsbach, Heinrich Schaaf zu Engelrod, Johannes Schäfer zu Airlenbach, Johann Wolf I. zu Heppenheim a. d. B.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht, zum 25. November 1917 zu erteilen:

den Charakter als „Geheimer Kirchenrat":

dem Direktor und ersten Professor am evangelischen Predigerseminar zu Friedberg D. Dr. Jakob Schoell;

den Charakter als „Kirchenrat":

dem evangelischen Pfarrer und Dekan August Rheinfurth zu Gau-Odernheim, dem evangelischen Pfarrer und Dekan Albert Schäfer zu Biebesheim und dem evangelischen Pfarrer Otto Wissig zu Bad-Nauheim.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht, zum 25. November 1917 zu erteilen:

den Charakter als „Geheimer Justizrat":

dem Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Alsfeld Alexander Fritz, dem Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Nidda Karl Römheld, dem Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Michelstadt Friedrich Kolb, dem Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Groß-Umstadt Franz Hoßinger, dem Rechtsanwalt, Justizrat Dr. Emanuel Reis zu Darmstadt und dem Rechtsanwalt, Justizrat Kaspar Klein zu Worms;

den Charakter als „Justizrat":

den Rechtsanwälten Dr. Otto Marx zu Bingen und Heinrich Claß zu Mainz;

den Charakter als „Oberaktuar":

dem Aktuar am Amtsgericht Reichelsheim Heinrich Lein;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht, zum 25. November 1917 zu erteilen:

den Charakter als „Oberfinanzrat":

dem mit der Versehung von Geschäften eines Hilfsarbeiters bei der Abteilung für Steuerwesen des Ministeriums der Finanzen beauftragten Kassier an der Staatsschuldenkasse, Finanzrat Balthasar Kloos;

den Charakter als „Geheimer Finanzrat":

dem Vorstand des Finanzamts Michelstadt, Regierungsrat Dr. Friedrich Gärtner, dem Vorstand des Finanzamts Darmstadt II, Regierungsrat Karl Freiherr von Diemar;

den Charakter als „Geheimer Forstrat":

dem Oberförster der Oberförsterei Bessungen, Forstmeister Hermann Daab zu Darmstadt, dem Oberförster der Oberförsterei Eudorf, Forstmeister Adolf Brill zu Alsfeld, dem Oberförster der Oberförsterei Alsfeld, Forstmeister Eduard Haberkorn zu Alsfeld, dem Oberförster der Oberförsterei Gießen, Forstmeister Adam Köhler zu Gießen, dem Oberförster der Oberförsterei Schiffenberg, Forstmeister Eduard Trautwein zu Gießen, dem Oberförster der Oberförsterei Butzbach, Forstmeister Ernst Emil Hoffmann zu Butzbach, dem Oberförster der Oberförsterei Bingenheim, Forstmeister August Lang zu Bingenheim, dem Oberförster der Oberförsterei Dieburg, Forstmeister Franz Hofmann zu Dieburg, dem Oberförster der Oberförsterei Lorsch, Forstmeister Moritz Ebel zu Lorsch, dem Oberförster der Oberförsterei Mainz, Forstmeister Hermann Kutsch zu Mainz;

den Charakter als „Geheimer Domänenrat":

dem Vorstand der Weinbaudomänenverwaltung zu Mainz, Domänenrat Emerich Mayer;

den Charakter als „Rechnungsrat":

den Ministerialrevisoren bei dem Ministerium der Finanzen Karl Fink und Heinrich Bruchhäuser, dem Sekretariatsassistenten bei dem Ministerium der Finanzen Heinrich Treßer, den Katastergeometern Julius Heineck und Johannes Laubner zu Friedberg, dem Bezirkskassier der Bezirkskasse Ortenberg Heinrich Haas, dem Bezirkskassier der Bezirkskasse Nieder-Ingelheim, Rendant Jakob Göbel, dem Bezirkskassier der Bezirkskasse Butzbach, Rendant August Kreuder, dem Obersteuerkontrolleur Ludwig Langelott zu Bensheim, dem Hauptsteueramtskontrolleur bei dem Hauptsteueramt Offenbach Johann Philipp Hellwig, dem Hauptsteueramtskontrolleur bei dem Hauptsteueramt Gießen Albert Dexheimer, dem Revisionsinspektor bei dem Hauptsteueramt Gießen Philipp Lohnes, dem Bezirkskassier der Bezirkskasse Michelstadt, Rendant Jakob Hilß, den Buchhaltern bei der Hauptstaatskasse Georg Veit, Friedrich Schmelzer und Georg Lang, den Eisenbahnobersekretären Wilhelm Eckert, Jakob Schmelzeisen, Karl Veith, Nikolaus Tröster, Johann Joseph Christian Zikesch und Karl Christian Gebhardt, sämtlich zu Mainz, dem Eisenbahn-Rechnungsrevisor Joseph Schellhas zu Mainz, dem Eisenbahnobersekretär Karl Johann Duthel zu Darmstadt;

den Charakter als „Kanzleirat":

den Finanzamtsbürovorstehern: Ludwig Kauß beim Finanzamt Grünberg, Philipp Gaul beim Finanzamt Ober-Ingelheim, Karl Möbus beim Finanzamt Gießen, Karl Schmitt beim Finanzamt Darmstadt II, Johannes Keller beim Finanzamt Langen;

den Charakter als „Förster":

dem Forstwart der Forstwartei Sichenhausen Ludwig Strauch zu Sichenhausen, dem Forstwart der Forstwartei Merlau Lorenz Müller zu Merlau, dem Forstwart der Forstwartei Liederbach Heinrich Hammel zu Liederbach, dem Forstwart der Forstwartei Finkenbach Philipp Bärenz zu Finkenbach.

Aus Anlaß des diesjährigen Allerhöchsten Geburtsfestes wurden an hessische Beamte und Bedienstete der Staatseisenbahnverwaltung **43 Erinnerungszeichen für 40jährige und 241 Erinnerungszeichen für 25jährige Dienstzeit** verliehen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 2.

Darmstadt, den 24. Januar 1918.

Inhalt: 1. Bekanntmachung, die nachträgliche Erhebung einer Gemeindeumlage in der Gemeinde Georgenhausen betreffend. (S. 17.) — 2. Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Friedberg zu erhebenden Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1917. (S. 17.) — 3. Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Heppenheim zu erhebenden Umlagen und besonderen Ausschläge für das Rechnungsjahr 1917. (S. 20.) — 4. Sterbefälle. (S. 23.)

Bekanntmachung, die nachträgliche Erhebung einer Gemeindeumlage in der Gemeinde Georgenhausen betreffend.

In der Gemeinde Georgenhausen soll für das Rechnungsjahr 1917 nachträglich eine Umlage von 10700 Mark erhoben werden. Dieselbe verteilt sich auf 12872800 Mark Steuerwert des Vermögens und 50404,8 Mark staatliche Einkommensteuer und kommen auf 100 Mark Vermögen 2,08 Pfennig und auf 1 Mark Einkommensteuer 16,08 Pfennig zum Ausschlag.

Die Erhebung der Umlage soll in drei Zielen, nämlich im Monat November 1917, Januar und März 1918 stattfinden.

Dieburg, den 26. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt Dieburg.

In Vertretung: Linkenheld.

Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Friedberg zu erhebenden Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1917.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge			
		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen		Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf		Umlagenbedarf	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf		Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
			Steuerwert des Vermögens	Staatliche Einkommensteuer	100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer		100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer	
		ℳ	ℳ	ℳ			ℳ			
1	Assenheim	35000	6473700	17333,40	23,56	114,0				
2	Bad-Nauheim	416324	108878100	139022,80	21,0	135,0	13100	1,14	7,38	Evangel. Einwohner.
							2250	1,02	6,6	Kathol. "
3	Bauernheim	8500	1627000	2226,40	34,8	127,6				
4	Beienheim	12700	2691700	3957,40	28,76	125,2				
5	Bodenrod	2700	327800	475,00	54,8	191,2	639	1,824	7,92	Auf das Steuerkapital der Immersteuerbaren.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
			Ausschlagsgrundlagen		Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf			Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf		
		Umlagenbedarf	Steuerwert des Vermögens	Staatliche Einkommensteuer	100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf	100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer	
		ℳ	ℳ	ℳ			ℳ			
6	Bönstadt	15 300	3 696 800	4 850,70	25,32	122,4				
7	Bruchenbrücken	21 500	4 813 700	7 745,80	23,32	132,8				
8	Büdesheim	32 000	8 288 500	14 622,60	20,28	104,0	850	0,564	2,892	Wie Ord.-Nr. 4.
9	Burg-Gräfenrode	4 000	2 596 800	4 492,20	9,08	36,8				
10	Butzbach	125 282	27 431 000	60 559,60	19,2	120,0	5 500	1,007	6,289	Evangel. Einwohner.
							800	3,18	19,86	Kathol. „
11	Dorheim	28 750	5 385 900	9 904,70	28,76	134,0				
12	Dorn-Assenheim	9 900	3 185 700	3 932,60	18,72	100,0				
13	Dortelweil	18 700	4 106 200	7 954,50	24,00	111,2	30	1,176	5,44	Kathol. „
14	Fauerbach v. d. H.	8 000	4 418 000	3 984,10	10,68	82,4				
15	Friedberg = Fauerbach	415 191	77 045 700	195 298,15	21,96	126,0	12 508	1,272	7,32	Evangel. Einwohner Stadtteil Friedberg.
							2 067	1,686	9,66	Evangel. Einwohner Stadtteil Fauerbach.
							7 950	3,834	21,96	Kathol. Einwohner Stadtteil Friedberg.
16	Gambach	32 500	6 497 800	6 937,30	32,52	164,0	1 050	1,428	7,2	Evangel. Einwohner.
							1 770	1,968	9,92	Wie Ord.-Nr. 4.
17	Griedel	27 470	5 653 400	6 192,80	28,6	182,8	1 133	1,18	7,52	Wie Ord.-Nr. 4.
18	Groß-Karben	30 000	7 457 700	14 159,80	20,04	106,4				
19	Harheim	22 000	4 582 700	8 702,40	23,36	130,0				
20	Hausen	700	160-200	363,00	24,36	85,28				
21	Heldenbergen	27 750	7 455 600	13 082,40	20,16	97,2	100	1,536	7,4	Evangel. Einwohner.
							188	0,212	1,044	Kathol. „
22	Hoch-Weisel	6 500	3 155 800	3 627,00	11,4	80,08				
23	Holzhausen	12 000	2 807 600	5 755,10	24,6	88,4	850	2,12	7,64	Evangel. „
24	Ilbenstadt	34 000	5 516 500	8 285,50	40,4	141,6	220	0,464	1,628	Evangel. „
							1 220	3,656	12,84	Kathol. „
25	Kaichen	6 600	3 890 900	5 806,30	9,88	47,6				
26	Kirch-Göns	17 000	3 677 600	4 589,50	27,2	152,4				
27	Klein-Karben	12 000	4 487 900	9 305,60	12,92	66,8	800	0,872	4,48	Wie Ord.-Nr. 4.
28	Kloppenheim	9 800	2 781 900	4 106,10	21,28	94,4				
29	Maibach	2 500	476 000	515,10	35,16	160,52				
30	Massenheim	14 000	2 071 200	3 473,50	38,08	176,0				
31	Melbach	20 800	6 810 000	9 197,90	18,24	91,2	1 248	1,112	5,52	Wie Ord.-Nr. 4.
32	Münster	3 000	894 000	1 131,00	19,64	110,0				
33	Münzenberg	23 000	4 273 400	4 927,40	35,36	160,1				
34	Langenhain	9 000	1 988 400	6 519,80	18,48	81,682	1 320	2,86	12,64	Wie Ord.-Nr. 4.
35	Nieder-Erlenbach	21 400	6 574 900	8 710,10	18,8	104,0	28	1,036	5,72	Kathol. Einwohner.
36	Nieder-Eschbach	28 500	7 224 200	9 683,40	20,6	140,8	2 087	4,94	—	Parzellenbesitzer mit Ausnahme derjenigen von Häusern und Wald.
37	Nieder-Florstadt	30 000	6 340 000	11 443,80	25,08	123,2	800	0,736	3,608	Wie Ord.-Nr. 4.
38	Nieder-Mörlen	13 000	3 087 700	3 819,90	29,4	102,8				
39	Nieder-Rosbach	19 500	3 465 200	4 589,50	36,56	148,8				
40	Nieder-Weisel	19 000	8 577 100	9 170,30	15,06	66,6	2 000	1,584	7,02	Wie Ord.-Nr. 4.
41	Nieder-Wöllstadt	26 400	8 414 300	16 892,70	16,52	74,0	420	0,370	1,66	Evangel. Einwohner.
							175	3,268	14,64	Kathol. „
42	Ober-Erlenbach	22 000	4 566 500	8 285,40	24,6	130,0	750	1,088	5,72	Kathol. „
43	Ober-Eschbach	14 000	6 738 400	8 619,50	11,48	72,8	40	1,232	7,84	Kathol. „
44	Ober-Florstadt	7 600	1 343 500	1 303,60	39,56	175,6	400	2,216	9,84	Wie Ord.-Nr. 4.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge			
			Ausschlagsgrundlagen		Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf			Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf		
		Umlagenbedarf ℳ	Steuerwert des Vermögens ℳ	Staatliche Einkommensteuer ℳ	100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf ℳ	100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
45	Ober-Mörlen	32 600	6 295 400	9 938,20	33,36	116,8	24	0,868	3,04	Evangel. Einwohner.
46	Ober-Rosbach	19 000	6 702 100	11 189,15	14,88	80,8				
47	Ober-Wöllstadt	19 000	3 679 000	6 092,40	31,44	122,0	935	1,796	6,96	Kathol. "
48	Ockstadt	30 000	7 557 300	13 030,90	20,88	109,2	2 100	1,636	8,52	Kathol. "
49	Oes	270	47 400	17,70	50,0	189,6				
50	Okarben	23 000	5 544 100	13 222,30	19,36	92,8				
51	Oppershofen	18 500	3 182 300	2 973,50	42,8	164,4	1 400	3,6	13,76	Wie Ord.-Nr. 4.
							1 650	7,68	—	Wie Ord.-Nr. 36.
52	Offenheim	8 200	2 894 500	4 798,10	16,2	73,2				
53	Ostheim	12 790	4 322 300	4 262,60	19,12	106,4				
54	Petterweil	14 000	4 338 800	5 522,80	19,92	97,2				
55	Pohl-Göns	16 000	3 163 300	3 781,40	29,56	176,0	680	1,28	7,56	Wie Ord.-Nr. 4.
56	Reichelsheim	19 300	7 931 200	8 806,50	14,68	87,2				
57	Rendel	17 000	6 876 600	7 348,00	15,48	86,4	500	0,468	2,62	Wie Ord.-Nr. 4.
58	Rockenberg	41 000	4 449 900	7 231,80	58,8	205,6	1 000	1,6	5,6	Wie Ord.-Nr. 4.
							320	4,0	14,0	Evangel. Einwohner.
59	Rodheim	13 000	10 894 200	15 799,20	7,12	33,2				
60	Rödgen	8 100	1 035 300	1 442,60	50,8	196,8				
61	Schwalheim	24 500	4 157 800	5 913,40	33,52	178,8				
62	Södel	11 000	3 571 400	4 187,10	18,2	107,6				
63	Staden	13 500	2 292 700	3 571,10	33,12	165,6				
64	Stammheim	6 000	3 106 000	3 738,90	13,56	48,0				
65	Steinfurth	30 000	5 471 800	7 671,00	33,04	155,6	1 350	1,488	7,0	Wie Ord.-Nr. 4.
66	Straßheim	1 000	862 400	975,00	7,48	36,48				
67	Trais-Münzenberg	10 900	1 876 700	1 464,50	39,8	234,8	218	0,96	5,68	Wie Ord.-Nr. 4.
68	Vilbel	128 000	20 365 500	49 672,10	24,36	157,8	3 170	0,87	5,61	Evangel. Einwohner.
							1 400	1,866	12,0	Kathol. "
69	Weckesheim	11 000	3 154 000	2 757,10	23,12	134,8	600	1,26	7,32	Wie Ord.-Nr. 4.
70	Wisselsheim	8 000	1 497 300	1 932,50	34,32	148,1				
71	Wölfersheim	26 500	6 341 900	7 571,60	27,84	116,8				
72	Wohnbach	14 000	4 165 800	4 641,10	21,625	107,563				

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in Friedberg, Bad-Nauheim, Butzbach, Nieder-Weisel und Vilbel in sechs Zielen, und zwar in den Monaten beziehungsweise für die Monate Mai, Juli, September, November 1917, Januar und März 1918, in allen übrigen Gemeinden in vier Zielen, und zwar in den Monaten beziehungsweise für die Monate Juli, September, November 1917 und Januar 1918 erfolgen soll.

Friedberg, den 15. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.

Frhr. Schenck.

Beilage Nr. 2.

Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Heppenheim zu erhebenden Umlagen und besonderen Ausschläge für das Rechnungsjahr 1917.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge			
			Ausschlagsgrundlagen		Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf			Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf		Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
		Umlagenbedarf ℳ	Steuerwert des Vermögens ℳ	Staatliche Einkommensteuer ℳ	100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf ℳ	100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer	
1	Affolterbach	13 000	1 625 700	1 543,90	54,223	271,064	1 810	9,443	47,205	Evang. Parochialuml.
							43	5,041	25,216	Kath. „
2	Albeisbach	3 100	396 800	422,70	50,105	263,030	174	2,895	15,197	Evang. „
3	Aschbach	8 400	1 101 200	1 321,50	45,717	254,686	126	10,788	60,097	Evang. „
							276	4,132	23,018	Kath. „
4	Birkenau	48 000	8 226 600	19 731,60	28,348	125,073	1 450	2,690	11,870	Evang. „
							1 840	1,813	8,000	Kath. „
5	Bonsweiher	6 000	991 700	1 098,90	38,936	194,626	422	3,167	15,832	Luth. „
							5	1,340	6,684	Reform. „
							11	2,306	11,531	Kath. „
6	Brombach	1 300	277 800	230,60	36,262	126,904	104	3,661	12,809	Kath. „
7	Darsberg	4 600	360 100	848,00	70,026	245,091	196	3,465	12,128	Evang. „
							35	9,511	33,289	Kath. „
8	Dürr-Ellenbach	1 300	202 500	51,00	58,984	207,020	6	5,455	19,107	Evang. „
9	Ellenbach	8 500	1 573 900	1 740,10	34,919	172,639	465	2,192	10,839	Evang. Parochialuml. zu Ellenbach.
							13	1,172	5,802	Desgl. zu Seehof.
							24	2,529	12,486	Kath. Parochialuml.
10	Erbach	5 050	638 900	820,10	51,848	211,903	532	5,85	23,909	Kath. „
11	Erlenbach	4 300	535 500	796,70	43,229	249,163	236	2,600	14,984	Evang. „
							8	2,868	16,510	Kath. „
12	Eulsbach	1 500	308 800	398,50	30,371	141,069	105	2,175	10,100	Evang. „
13	Fahrenbach	5 600	1 183 500	1 106,60	35,651	124,774	118	4,316	15,108	Evang. „
							428	4,090	14,314	Kath. „
14	Fürth mit Fürther Zentwald	23 000	5 314 100	7 446,00	25,786	124,858	997	4,674	22,633	Evang. „
							2 244	4,343	21,030	Kath. „
15	Gadern	3 500	598 000	640,00	41,966	154,750	347	4,572	16,858	Kath. „
16	Gorxheim mit Kunzenbach	9 500	652 700	1 295,20	72,530	367,971	28	6,481	32,886	Evang. „
							463	4,141	21,007	Kath. „
17	Gras-Ellenbach	6 000	1 011 000	746,80	46,318	176,390	752	7,590	28,901	Evang. „
							18	4,072	15,538	Kath. „
18	Grein mit Michelbuch	2 450	230 500	257,20	72,895	299,380	78	2,851	11,708	Evang. „
19	Hambach	12 300	2 533 600	4 413,30	27,109	123,076	27	7,4	33,66	Desgl. zu Unter-Hambach.
							16	0,3	1,32	Desgl. zu Ober-Hambach.
							4 328	13,62	61,8	Kath. Parochialuml.
20	Hammelbach	13 000	1 997 800	2 503,50	42,808	177,662	1 490	8,028	33,313	Evang. „
							89	3,449	14,311	Kath. „
21	Hartenrod	3 400	416 300	383,20	59,691	238,794	23	3,808	15,233	Evang. „
							208	4,407	17,629	Kath. „
22	Heppenheim	195 000	29 854 400	60 801,90	33,554	155,96	3 650	2,57	11,943	Evang. „
							10 500	3,802	17,671	Kath. „
23	Hirschhorn	47 850	7 367 500	16 508,60	34,572	135,557	1 397	2,831	11,100	Evang. „
							1 554	2,161	8,473	Kath. „

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge			
		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
		ℳ	ℳ	ℳ			ℳ			
24	Hornbach	5 400	736 000	876,00	48,754	206,815	322	3,070	13,026	Evang. Parochialuml.
							11	3,395	14,350	Kath. "
25	Igelsbach	700	253 200	293,60	19,268	72,255	26	2,134	8,012	Evang. "
							285	11,915	44,664	Kath. "
26	Kallstadt	1 000	249 900	177,10	30,479	134,579	48	3,868	17,085	Evang. "
							64	3,356	14,840	Kath. "
27	Kirschhausen	9 300	1 849 600	3 045,70	31,216	115,78	11	5,314	19,71	Evang. "
							2 860	11,076	41,08	Kath. "
28	Kocherbach	3 500	503 100	410,80	54,104	189,391	5	4,587	16,000	Evang. "
							264	4,664	16,328	Kath. "
29	Kreibach	4 600	729 800	1 005,30	42,526	148,859	325	3,720	13,027	Evang. "
							34	6,331	22,180	Kath. "
30	Kröckelbach	1 600	350 500	306,60	34,950	122,309	12	16,667	58,222	Evang. "
							138	3,552	12,432	Kath. "
31	Krumbach	7 000	1 237 800	1 185,60	40,752	164,954	46	4,528	18,342	Evang. "
							490	4,176	16,907	Kath. "
32	Langenthal	3 550	649 200	915,60	36,609	128,132	285	4,900	17,150	Evang. "
							15	1,577	5,520	Kath. "
33	Lauten-Weschnitz	3 500	584 400	757,10	34,780	193,820	125	3,238	18,044	Luth. "
							124	2,301	12,824	Reform. "
							17	3,314	18,462	Kath. "
34	Linnenbach	2 600	727 700	929,20	22,171	106,180	201	2,082	9,971	Reform. "
							43	2,976	14,243	Luth. "
							2	4,000	19,111	Kath. "
35	Litzelbach	1 700	307 700	247,10	41,585	170,146	2	100,000	—	Evang. "
							145	4,180	17,102	Kath. "
36	Löhbach	8 000	1 152 600	1 891,70	40,864	173,917	7	3,153	13,447	Evang. "
							624	3,404	14,485	Kath. "
37	Lörzenbach	6 400	1 235 100	941,30	40,905	143,187	127	4,512	15,798	Evang. "
							239	4,217	14,757	Kath. "
38	Mackenheim mit Schnorrenbach	1 500	441 200	364,50	26,371	192,318	4	0,862	3,052	Evang. "
							108	2,993	10,470	Kath. "
39	Mitlechtern	4 300	621 500	981,40	40,262	183,178	102	2,091	9,515	Evang. "
							52	3,760	17,104	Kath. "
							93	2,458	11,183	Reform. "
40	Mittershausen mit Scheuerberg	3 000	906 900	1 021,90	21,351	104,090	148	1,991	9,709	Reform. "
							63	2,036	9,926	Luth. Parochialuml. zu Mittershausen.
							32	2,023	9,866	Desgl. zu Scheuerberg.
							28	2,157	10,519	Kath. Parochialuml.
41	Mörlenbach	21 000	4 804 200	4 966,30	29,167	140,704	175	3,015	14,548	Evang. "
							1 518	3,340	16,114	Kath. "
42	Neckarhausen	3 700	379 200	595,20	62,979	220,427	88	2,009	7,032	Evang. "
							5	1,603	5,711	Kath. "
43	Neckar-Steinach	54 500	9 844 500	31 027,40	19,373	114,184	1 846	1,877	11,063	Evang. "
							1 351	4,525	26,670	Kath. "
44	Nieder-Liebersbach	13 000	1 511 000	1 953,20	55,167	238,805	299	3,567	15,440	Evang. "
							1 260	9,990	43,246	Kath. "
45	Ober-Abtsteinach	7 200	836 000	1 172,70	53,771	221,468	361	3,182	13,105	Kath. "
46	Ober-Laudenbach	6 300	595 400	1 105,10	63,694	226,942	220	4,252	15,15	Kath. "

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge			
		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen		Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf		Umlagenbedarf	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf		Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
			Steuerwert des Vermögens	Staatliche Einkommensteuer	100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer		100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer	
		ℳ	ℳ	ℳ			ℳ			
47	Ober-Liebersbach	100	389 100	362,10	1,789	8,395	15	2,401	11,326	Evang. Parochialuml.
							106	2,672	12,550	Kath. „
48	Ober-Mumbach mit Geisenbach und Repsgrund	6 000	739 800	1 026,50	53,624	198,041	276	2,935	10,841	Evang. „
							41	3,597	13,280	Kath. „
49	Ober-Scharbach	3 500	367 400	340,10	71,957	251,776	347	10,766	37,702	Evang. „
							27	3,699	12,972	Kath. „
50	Ober-Schönmattenwag	4 000	1 040 900	1 106,30	27,144	106,168	603	5,297	20,719	Evang. „
							4	4,255	16,636	Kath. „
51	Reisen	11 800	1 612 500	1 920,80	46,799	221,449	750	3,274	15,491	Evang. „
							34	3,795	17,903	Kath. „
52	Rimbach	45 500	6 217 800	8 933,80	42,196	215,623	2 920	3,801	19,421	Evang. „
							50	3,109	15,880	Kath. „
53	Rohrbach	700	126 500	109,00	38,147	199,486	28	2,520	13,189	Evang. „
							30	4,144	21,571	Kath. „
54	Siedelsbrunn	8 500	781 300	1 275,90	64,482	271,340	622	5,714	24,046	Evang. „
							6	4,444	18,750	Kath. „
55	Sonderbach	3 670	829 600	1 266,50	27,134	112,036	13	5,677	23,44	Evang. „
							1 595	14,412	59,507	Kath. „
56	Steinbach	1 400	310 200	406,50	27,728	132,809	187	3,927	18,809	Kath. „
57	Tröfel	9 700	1 148 500	2 157,40	49,563	185,763	517	2,848	10,677	Kath. „
58	Unter-Abtsteinach	9 600	1 048 700	1 293,50	63,429	227,923	491	3,567	12,818	Kath. „
59	Unter-Flockenbach mit Eichelberg	12 000	944 000	1 674,80	67,931	333,611	12	7,742	37,824	Evang. „
							576	3,563	17,495	Kath. „
60	Unter-Scharbach	4 000	453 900	549,20	60,305	229,931	559	9,661	36,829	Evang. „
							14	3,111	11,879	Kath. „
61	Unter-Schönmattenwag	13 000	2 403 300	2 293,40	39,678	151,053	94	5,912	22,504	Evang. „
							728	3,389	12,904	Kath. „
62	Viernheim	180 000	25 445 200	66 717,00	27,898	163,397	950	2,930	17,163	Evang. „
							13 260	2,967	17,375	Kath. „
63	Böckelsbach	2 800	392 800	512,00	48,951	171,328	251	4,900	17,157	Evang. „
64	Wahlen	3 500	658 900	702,70	36,534	155,507	463	9,981	42,483	Evang. „
							127	4,178	17,783	Kath. „
65	Wald-Erlenbach	2 200	431 600	528,50	35,217	128,682	573	10,570	38,623	Kath. „
66	Wald-Michelbach	38 000	5 586 000	8 037,80	42,556	175,925	2 794	5,961	24,642	Evang. „
							1 071	4,615	19,078	Kath. „
							64	7,306	30,172	Luth. Parochialuml. auf die Lutheraner zu Ober-Mengelbach.
67	Weiher	9 500	1 364 400	1 467,80	49,172	190,149	12	3,288	12,722	Evang. Parochialuml.
							498	3,331	12,881	Kath. „
68	Weschnitz	—	—	—	—	—				
69	Wimpfen	95 300	14 597 300	30 088,90	37,437	135,110	1 100	0,921	3,324	Evang. Parochialuml. zu Wimpfen a. Berg und im Tal.
							110	0,790	2,851	Desgl. zu Hohenstadt.
							100	2,841	10,253	Desgl. zu Helmhof.
70	Zotzenbach	13 000	2 767 100	2 697,10	31,484	158,989	1 912	5,198	26,247	Evang. Parochialuml.
							23	6,516	32,866	Kath. „

Vorstehende Übersicht wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Umlagen in sechs Zielen, und zwar in beziehungsweise für die Monate Mai, Juli, September, November 1917, Januar und März 1918 erhoben werden.

Heppenheim, den 27. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt Heppenheim.

v. Hahn.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1. am 3. April 1917 der Lehrer Karl Bernius zu Dudenhofen, Kreis Offenbach;
2. am 13. April 1917 der Lehrer Johann Philipp Rögner zu Dietesheim;
3. am 16. April 1917 der Weichensteller i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Johann Heinrich Wolf II. zu Klein-Gerau;
4. am 6. Juni 1917 der Lokomotivführer i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Adam Stenger zu Frankfurt (Main);
5. am 12. Juni 1917 der Hauptlehrer Dr. Johannes Köhler zu Offenbach a. M.;
6. am 14. Juni 1917 die Gefangenaufseherin i. R. Pauline Dorothea Hedwig Garnier zu Großen-Buseck;
7. am 19. Juni 1917 der Schaffner in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Georg Kunkel zu Frankfurt a. M.;
8. am 28. Juni 1917 der Lehrer Rudolf Vierheller zu Hofheim, Kreis Bensheim;
9. am 29. Juni 1917 der Lehrer an der Volksschule zu Ober-Roden Karl Muth;
10. am 1. Juli 1917 der Lehrer Johannes Engel zu Rüddingshausen;
11. am 5. Juli 1917 der Bahnwärter i. R. Johann Philipp Roos zu Darmstadt;
12. am 6. Juli 1917 der Lehrer i. R. Peter Göckel aus Angersbach, zuletzt wohnhaft zu Lauterbach;
13. am 9. Juli 1917 der Revisionskontrolleur, Rechnungsrat Heinrich Faust zu Gießen;
14. am 12. Juli 1917 der Pfandmeister i. R. Johannes Wißner zu Mainz;
15. am 14. Juli 1917 der Bahnhofsaufseher in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Ludwig Freitag zu Münster bei Dieburg;
16. am 16. Juli 1917 der Lehrer i. R. Johannes Walther zu Rendel;
17. am 21. Juli 1917 der Gerichtsschreiber i. R. Georg Ulsinger zu Mühlheim a. Rh.;
18. am 23. Juli 1917 der Lokomotivführer i. R. bei der ehemaligen Main-Neckar-Bahn Joh. Georg Julius Naumann zu Frankfurt a. M.;
19. am 24. Juli 1917 der Bahnwärter i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Peter Schmidt 25. zu Gießen;
20. an demselben Tage der Bahnwärter i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Stephan Winter zu Gaulsheim;
21. am 26. Juli 1917 der Bezirkskassier, Rechnungsrat Peter Feuerbach zu Mainz-Kastel;
22. am 28. Juli 1917 der Lehrer i. R. Ferdinand Dickel zu Darmstadt;
23. am 29. Juli 1917 der Lehrer i. R. Heinrich Rein von Friedberg, zuletzt wohnhaft zu Gießen;
24. am 2. August 1917 der Landgerichtsdirektor i. R. Karl Küchler zu Darmstadt;
25. am 3. August 1917 der evangelische Pfarrer i. R., Kirchenrat Eduard Ellenberger von Ortenberg zu Darmstadt;
26. am 6. August 1917 der Bahnwärter i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Johann Bitz zu Laubenheim;
27. am 7. August 1917 der Baurat i. R. Heinrich Diehm zu Gießen;
28. an demselben Tage der Ministerialrevisor i. R., Rechnungsrat Ferdinand Dauber zu Darmstadt;
29. am 8. August 1917 der Lehrer i. R. Jakob Groß aus Essenheim, zuletzt wohnhaft zu Mainz;

30. am 13. August 1917 der Gymnasialpedell i. R. Georg Roßmann zu Eberstadt;
31. am 14. August 1917 der Lehrer i. R. Ludwig Spatz zu Hillersheim;
32. am 16. August 1917 der Gütervorsteher in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Reinhard Weingärtner zu Oelde;
33. am 18. August 1917 der Gerichtsvollzieher i. R. Johann Theodor Bernhards zu Mainz;
34. an demselben Tage der Wagenaufseher in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Jakob Kaiser zu Limburg (Lahn);
35. am 19. August 1917 der Oberlehrer, Professor Dr. Wilhelm Schmidt zu Darmstadt;
36. am 22. August 1917 der Bahnhofsaufseher in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Heinrich Bötz zu Lumda;
37. am 23. August 1917 der Geheime Oberbaurat, Professor i. R. Felix Lincke zu Darmstadt;
38. an demselben Tage der Oberbahnassistent i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Eugen Linck zu Alzey;
39. an demselben Tage der Gendarmerie-Wachtmeister i. R. Karl Dietz zu Ober-Mörlen;
40. am 27. August 1917 der Amtsgerichtsdirektor bei dem Amtsgericht Darmstadt I, Geheime Justizrat Dr. Johannes Hermann Lahr;
41. am 28. August 1917 der technische Eisenbahn-Obersekretär in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Johannes Schneicker zu Mainz;
42. am 29. August 1917 der Bahnwärter i. R. Johann Jakob Ebert zu Eberstadt;
43. am 2. September 1917 der Bahnwärter i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Jakob Konrad Schober zu Hofheim i. Ried;
44. am 5. September 1917 die Lehrerin i. R. Elise Wötzel von Hechtsheim, zuletzt wohnhaft zu Mainz;
45. an demselben Tage der Bahnwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Michael Breitwieser zu Messel;
46. am 7. September 1917 der Rangierführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Jakob Fischer zu Bischofsheim;
47. am 15. September 1917 der Lehrer i. R. Johann Adam Wilhelm Stickfel zu Groß-Steinheim;
48. am 17. September 1917 der Oberlehrer i. R. Konrad Fuchs aus Gießen, zuletzt wohnhaft zu Niederzwehren;
49. am 18. September 1917 der Lokomotivführer i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Philipp Mertz zu Schönberg im Taunus;
50. am 21. September 1917 der Lehrer i. R. Peter Müller zu Ober-Ramstadt;
51. am 23. September 1917 der Zugführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Franz Groh zu Oberroden;
52. am 24. September 1917 der Lehrer i. R. Kaul Lutz zu Sprendlingen, Kreis Alzey;
53. am 28. September 1917 der Bahnwärter i. R. Konrad Mehl zu Leusel bei Alsfeld;
54. am 30. September 1917 der evangelische Pfarrer i. R. Karl Ernst Knodt zu Bensheim;
55. an demselben Tage der Oberlehrer, Professor Dr. Karl Theodor Christian Beck zu Mainz;
56. an demselben Tage der Zugführer i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Ludwig Ewald zu Mannheim-Feudenheim;
57. am 2. Oktober 1917 der Lehrer i. R. Johannes Schaaf von Allmenrod, zuletzt wohnhaft zu Heuchelheim, Kreis Gießen;
58. am 9. Oktober 1917 der Lokomotivführer i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Heinrich Karl Theodor Rodemann zu Mainz;
59. am 14. Oktober 1917 der Schreibgehilfe i. R. Johann Daniel Rosenthal zu Alzey;
60. am 18. Oktober 1917 der Lokomotivführer i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Johann Jakob Hofmann zu Mainz;
61. am 23. Oktober 1917 der Oberlehrer i. R., Rektor Adam Stenner zu Mainz.

Am 3. März 1916 wurde der Eisenbahnkanzlist in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Georg Schalch zu Mainz für tot erklärt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 3.

Darmstadt, den 30. Januar 1918.

Inhalt: 1. Bekanntmachung, die summarische Übersicht der Einnahme und Ausgabe der Genossenschaftskasse für Kommunalforstwarte für das Rechnungsjahr 1915 betreffend. (S. 25.) — 2. Bekanntmachung, die Umlage der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogtum Hessen für das Jahr 1917 betreffend. (S. 26.) — 3. Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1917 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Büdingen. (S. 27.) — 4. Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Büdingen zu erhebenden Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1917. (S. 28.) — 5. Namensveränderungen. (S. 29.) — 6. Ordensverleihungen. (S. 30.) — 7. Verleihung der Staatsmedaille für Ausstellungen. (S. 31.) — 8. Charaktererteilungen. (S. 31.) — 9. Dienstnachrichten. (S. 31.)

Bekanntmachung, die summarische Übersicht der Einnahme und Ausgabe der Genossenschaftskasse für Kommunalforstwarte für das Rechnungsjahr 1915 betreffend.

Nachstehend wird das Ergebnis der Rechnung über Einnahme und Ausgabe der Genossenschaftskasse für Kommunalforstwarte für das Rechnungsjahr 1915 auf Grund der geprüften und abgeschlossenen Rechnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 18. Dezember 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Bernhard.

Ergebnis der Rechnung der Großherzoglichen Hauptstaatskasse über Einnahme und Ausgabe der Genossenschaftskasse für Kommunalforstwarte für das Rechnungsjahr 1915.

Rubrik	Bezeichnung der Rubriken	Betrag ℳ	₰
	Einnahme.		
1	Rest aus vorderen Jahren	281	—
2	Kapitalzinsen	3 139	29
4	Umlagen auf die Waldbesitzer	39 170	85
5	Zuschüsse des Staats	9 869	—
8	Vorschuß aus der Hauptstaatskasse	12 000	—
9	Überwiesene Strafanteile	3 990	—
	Summe	68 450	14

Rubrik	Bezeichnung der Rubriken	Betrag ℳ	₰
	Ausgabe.		
12	Ruhegehalte	45 265	07
13	Witwen- und Waisengelder	17 267	09
14	Sterbquartale	3 531	85
15	Verwaltungskosten	1 600	—
16	Bürokosten	200	—
17	Tagegelder, Reisekosten und Gebühren	31	30
18	Botenlohn, Porto und Verkündigungskosten	54	65
19	Zeitungen, Formulare, Drucksachen und Buchbinderkosten	75	95
28	Für Prüfung der Rechnung	84	—
	Summe	68 109	91
	Abschluß.		
	Die Einnahme beträgt	68 450	14
	Die Ausgabe beträgt	68 109	91
	Verglichen bleibt Rest	340	23
	der in barem Gelde besteht, vorübergehend verzinslich angelegt ist und in die Rechnung für 1916 übergeht.		
	A. Kapitalvermögen.		
	Stand Ende des Rechnungsjahrs 1914	83 000	—
	Im Rechnungsjahr 1915 wurden ausgeliehen	—	—
	Stand des Kapitalvermögens Ende des Rechnungsjahrs 1915	83 000	—
	B. Kapitalschulden.		
	Stand Ende des Rechnungsjahrs 1914	2 000	—
	Zugang im Rechnungsjahr 1915	12 000	—
	Stand der Kapitalschulden Ende des Rechnungsjahrs 1915	14 000	—

Darmstadt, den 29. November 1916.

Großherzogliche Hauptstaatskasse.

Bekanntmachung, die Umlage der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogtum Hessen für das Jahr 1917 betreffend.

Die für die Zwecke der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu machenden Aufwendungen betragen für das Jahr 1917 . . . . . 1 589 644,00 ℳ

Hiervon werden erhoben an Barzuschlägen für Gärtnereien, Friedhofsbetriebe, Nebenbetriebe und sonstige Tätigkeiten, sowie an Barzuschlägen für Betriebsbeamte und Facharbeiter . . . . . 45 000,00 „

Der Rest von . . . . . 1 544 644,00 ℳ

ist durch Umlegung auf die Steuerwerte der beitragspflichtigen Grundstücke zu erheben, die sich insgesamt auf 1 610 856 300 ℳ berechnen. Der Genossenschaftsvorstand hat demgemäß die Erhebung einer Umlage von 9,6 ₰ auf 100 ℳ Steuerwert beschlossen, welche demnächst in einem Ziele unter Zusendung besonderer Anforderungszettel stattfinden wird. Dabei wird jedoch bemerkt, daß nach § 24 der Satzung für jeden landwirtschaftlichen Betrieb mindestens ein Beitrag von 1 ℳ zu entrichten ist.

Darmstadt, den 10. Januar 1918.

Der Vorstand der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogtum Hessen.

Bichmann.

Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1917 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Büdingen.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Budgetperiode			Ausschlag für 1917				
						Ausschlagsgrundlagen		Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf	
		Zeitraum	Dauer in Jahren	Jahr der Periode	Umlagenbedarf ℳ	Steuerwert des Vermögens ℳ	Staatliche Einkommensteuer ℳ	100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer
1	Altenstadt	1916/18	3	2	925	420 300	1 083,00	7,303	57,073
2	Altwiedermus	1916/18	3	2	250	227 700	386,50	5,03	35,059
3	Bindsachsen	1917/19	3	1	25	122 600	249,50	0,861	5,782
4	Büdingen mit Lorbach	1917/18	2	1	2 345	1 660 400	5 414,10	3,244	33,361
5	Düdelsheim	1917	1	1	600	506 200	810,10	6,012	36,493
6	Echzell mit Gettenau	1917	1	1	1 300	447 000	1 012,00	12,705	72,344
7	Eckartshausen	1915/17	3	3	—	—	—	—	—
8	Glauberg mit Stockheim	1915/17	3	3	253	164 100	290,00	7,272	46,104
9	Himbach mit Hainchen	1917/19	3	1	160	613 000	1 448,50	1,029	6,693
10	Höchst a. N.	1917/19	3	1	120	124 700	244,50	3,278	32,354
11	Lindheim	1915/17	3	3	450	414 900	888,10	4,60	29,18
12	Nidda mit Geiß-Nidda	1917/19	3	1	2 100	1 057 200	1 847,00	9,002	62,174
13	Nieder-Mockstadt	1916/18	3	2	420	275 200	369,10	7,536	57,615
14	Ortenberg mit Bleichenbach	1917	1	1	600	251 900	445,10	11,712	68,537
15	Rohrbach	1917/19	3	1	283	385 000	812,50	2,701	22,278
16	Wenings	1917	1	1	500	567 000	1 166,50	3,483	25,924

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung dieser Umlagen in vier Zielen in den Monaten September, November 1917, Januar und März 1918 stattfinden soll.

Büdingen, den 13. Dezember 1917.

Großherzogliches Kreisamt Büdingen.

In Vertretung: Dr. Wehner.

Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Büdingen zu erhebenden Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1917.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge			
		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen		Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf		Umlagenbedarf	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf		Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
			Steuerwert des Vermögens	Staatliche Einkommensteuer	100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer		100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer	
		ℳ	ℳ	ℳ			ℳ			
1	Altenstadt	19 000	6 058 200	11 623,70	15,34	83,506				
2	Altwiedermus	3 000	1 471 000	2 358,60	9,915	65,356				
3	Autendiebach	5 500	1 663 200	3 091,90	15,764	93,086				
4	Bad-Salzhausen	7 000	3 350 600	3 012,10	12,152	97,218				
5	Bellmuth	2 100	458 200	593,50	27,498	141,558				
6	Bergheim	2 600	995 300	1 477,90	15,969	68,379				
7	Berstadt	20 000	7 432 000	7 770,00	17,559	89,446				
8	Bindsachsen	3 000	2 040 800	3 381,10	8,149	39,546				
9	Bingenheim	8 000	3 617 400	3 825,90	13,344	82,934				
10	Bisses	2 100	923 800	1 440,00	11,775	70,298				
11	Bleichenbach	6 000	2 929 600	4 330,20	12,22	55,882				
12	Blofeld	7 300	1 573 000	1 476,60	32,311	150,181				
13	Bobenhausen	4 800	625 100	1 020,80	46,985	182,537				
14	Bösgefäß	1 900	265 400	424,50	43,369	176,425				
15	Borsdorf	4 700	2 267 800	2 603,30	12,991	67,373				
16	Büches	3 200	1 727 200	3 721,50	8,503	46,52	15	2,161	11,823	Kath. Parochialumlag.
17	Büdingen	120 000	22 354 900	54 820,80	20,973	133,366	465	1,404	8,928	Desgl.
18	Burgbracht	2 000	639 500	708,40	20,881	93,818				
19	Calbach	4 500	1 152 300	2 108,20	17,594	117,282				
20	Dauernheim	10 000	3 871 800	5 181,30	16,454	70,046				
21	Diebach a. H.	4 500	1 800 600	3 025,80	11,924	77,762				
22	Dudenrod	2 100	245 000	467,10	51,407	179,924	4	2,272	7,952	Desgl.
23	Düdelsheim	20 000	6 537 200	10 097,50	15,998	94,498				
24	Echzell	27 000	11 458 000	13 355,40	14,888	74,439	15	2,577	12,887	Desgl.
25	Eckartsborn	5 900	1 465 500	2 177,10	23,795	110,828				
26	Eckartshausen	7 000	2 527 200	4 645,60	14,503	71,785	5	1,47	7,28	Desgl.
	Marienborn	200	908 800	1 209,50	1,457	5,582				
27	Effolderbach	6 300	1 563 800	2 319,10	21,906	123,945				
28	Fauerbach	5 500	1 534 000	2 613,20	20,219	91,774				
29	Geiß-Nidda	9 000	2 953 600	3 766,90	16,657	108,319				
30	Geinhaar	6 200	1 156 000	1 791,40	31,367	143,692				
31	Gettenau	6 000	4 626 900	4 864,40	8,256	44,815				
32	Glauberg	10 000	2 631 600	4 572,30	19,822	104,62				
33	Hainchen	5 600	1 805 000	2 401,40	18,84	91,581				
34	Haingründau	8 000	2 014 500	3 282,00	21,677	110,702	5	0,79	4,04	Desgl.
35	Heegheim	5 800	1 923 300	2 512,40	16,224	106,496				
36	Heuchelheim	2 500	1 358 200	1 359,30	11,838	65,639				
37	Himbach	—	—	—	—	—				
38	Hirzenhain	23 300	5 716 500	18 005,30	12,126	90,908	10	1,348	6,739	Desgl.
39	Hitzkirchen	6 200	1 034 600	1 348,00	39,315	158,203				
40	Höchst a. N.	6 000	2 319 900	4 546,60	12,442	68,481	650	1,117	8,598	Ältere Kriegsschulden.
41	Ilnhausen	1 850	461 100	555,30	27,165	107,556				
42	Kefenrod	3 000	1 931 500	2 841,30	9,842	38,679				
43	Kohden	5 800	1 318 500	2 137,50	24,235	121,855				
44	Langenbergheim	7 000	2 689 900	3 690,60	15,288	78,244				
45	Leidhecken	6 500	1 751 100	2 539,90	22,72	99,2				
46	Lindheim	12 000	4 374 800	5 884,10	16,658	80,087				
47	Lißberg	7 000	1 137 900	1 872,20	37,746	144,605				

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge			
		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
		ℳ	ℳ	ℳ			ℳ			
48	Lorbach	6 600	1 544 100	2 347,00	21,932	136,921	46	2,24	13,978	Kath. Parochialumlag.
49	Merkenfritz	4 500	966 300	1 396,30	28,432	125,529				
50	Michelau	1 300	536 600	944,00	10,357	78,84				
51	Michelnau	5 900	919 800	1 443,60	35,613	181,804				
52	Mittelgründau	15 000	3 165 600	6 731,00	22,558	116,76				
53	Nidda	70 500	12 917 000	26 242,00	25,629	142,499	126	1,616	8,082	Desgl.
54	Nieder-Mockstadt	12 000	3 624 000	3 748,70	18,583	140,467				
55	Oberau	3 000	903 500	1 152,90	21,284	93,416				
56	Ober-Mockstadt	8 500	2 468 100	3 147,60	19,323	118,530				
57	Ober-Widdersheim	11 200	2 832 200	3 990,60	21,639	127,086				
58	Orleshausen	2 900	965 800	1 407,20	16,516	92,721				
59	Ortenberg	21 000	4 451 500	11 911,70	17,757	109,936	10	0,909	4,545	Desgl.
60	Ranstadt	13 000	4 029 400	5 905,70	18,409	94,528				
61	Rinderbügen	8 000	1 438 900	2 283,10	29,616	163,747	2	1,55	8,57	Desgl.
62	Rodenbach	4 500	1 267 700	1 886,20	20,224	102,656				
63	Rohrbach	6 500	2 696 200	4 158,80	13,135	71,139	1	—	2,9	Desgl.
64	Rommelhausen	1 500	607 000	1 232,30	12,625	59,54				
65	Schwickartshausen	7 000	1 002 600	1 726,50	39,977	173,301				
66	Selters	6 000	1 605 700	2 189,90	22,878	106,245				
67	Stockheim	18 200	3 454 500	5 992,40	26,082	153,362				
68	Unterschmitten	11 400	1 879 800	3 333,10	32,547	158,472				
69	Unter-Widdersheim	2 660	1 455 400	1 509,50	11,393	66,379				
	Desgl. und Grundschwalheim	1 490	2 803 000	3 137,00	3,197	18,942				
	Grundschwalheim	2 090	1 317 600	1 627,50	8,967	54,171				
70	Usenborn	8 000	2 300 100	2 660,40	23,019	101,697				
71	Vonhausen	7 400	1 691 700	2 924,50	23,725	115,797	135	5,288	18,503	Ronneburger Wald.
72	Wallernhausen	15 000	2 977 900	4 721,00	27,443	144,626				
73	Wenings	9 500	3 428 600	4 812,00	16,286	81,381				
74	Wippenbach	1 500	362 200	527,50	27,208	97,542				
75	Wolf	5 400	1 535 300	2 467,30	18,245	105,328				

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten Juli, September, November 1917 und Januar 1918 erfolgt.

Büdingen, den 11. Dezember 1917.

Großherzogliches Kreisamt Büdingen.

In Vertretung: Dr. Wehner.

Namensveränderungen.

1. Am 17. November 1917 wurde der Elisabetha Heller zu Guntersblum, geboren zu Gimbsheim am 15. Mai 1895, und ihren Kindern Christina Heller zu Gimbsheim, geboren daselbst am 26. Mai 1913, und Anna Elisabeth Heller zu Gimbsheim, geboren zu Mainz am 21. September 1914, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Midinet" zu führen;

2. am 21. November 1917 wurde der Margarete Christine Fornoff zu Gernsheim, geboren daselbst am 7. Januar 1894, und ihrem Sohn Johannes Fornoff zu Gernsheim, geboren daselbst am 8. Oktober 1910, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Rüffel" zu führen. Zugleich wurde der Margarete Christine Fornoff gestattet, sich als „Frau" zu bezeichnen;
3. am 28. November 1917 wurde dem Hermann Heinrich Zimmermann zu Frankfurt a. M., geboren daselbst am 14. August 1917 als Sohn des Schlossers Jakob Zimmermann daselbst, gestattet, neben seinen seitherigen in Zukunft den weiteren Vornamen „Friedrich", und zwar in der Reihenfolge Friedrich Hermann Heinrich, —
4. am 1. Dezember 1917 wurde der Dorothea Elisabeth Darmstädter zu Straßburg i. E., geboren zu Mannheim am 9. Oktober 1890 als Tochter der Luise Darmstädter, nunmehrigen Ehefrau des Bahnbeamten Karl Ludwig Martin Rühl zu Straßburg i. E., gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Rühl", —
5. am 22. Dezember 1917 wurde dem Lokomotivführer Ludwig Aff zu Gießen, geboren am 26. März 1870 zu Reiskirchen, sowie seiner Ehefrau Helene geborenen Becker zu Gießen und den nachstehend genannten Kindern Karl Aff, geboren am 2. Oktober 1893 zu Gießen, Emilie Aff, geboren am 24. Dezember 1894 zu Gießen, Robert Aff, geboren am 6. Februar 1897 zu Gießen, Ottilie Aff, geboren am 22. Juli 1902 zu Gießen, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Alffen" — zu führen.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1. am 3. November 1917 dem Lehrer an der Vorschule des Landgraf-Ludwigs-Gymnasiums zu Gießen, Nathan Levy, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen mit der Krone, —
2. am 7. November 1917 dem Geschäftsführer der Hessischen Kunstausstellung Darmstadt 1917, Kaufmann Hugo Homberger zu Darmstadt, das Ritterkreuz II. Klasse des Ordens „Stern von Brabant" mit der Krone, —
3. am 21. November 1917 dem Oberbriefträger Heinrich Döpfer zu Nidda das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
4. am 26. November 1917 dem städtischen Hallenmeister und Fleischbeschauer i. R. Franz Rodenhäuser zu Darmstadt das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
5. am 8. Dezember 1917 dem Postagenten Peter Kunz zu Büdesheim. Kreis Bingen, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste" am Bande des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
6. zum 10. Dezember 1917 dem Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Jakob Wagner zu Marienborn das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen mit der Krone, —
7. zum 16. Dezember 1917 dem Mitglied des Kirchenvorstandes zu Bielbrunn, Hofpächter Adam Weyrich IV. zu Bremhof das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
8. am 19. Dezember 1917 dem Eisendreher in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Anton Schneider zu Mainz, aus Anlaß seiner am 23. November 1917 erfolgten Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
9. an demselben Tage dem Eisenbahn-Unterassistenten Ludwig Jochim zu Darmstadt und dem Eisenbahnschaffner Georg Ploch zu Bischofsheim, beide in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, aus Anlaß ihrer am 1. Januar 1918 erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
10. zum 22. Dezember 1917 dem Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Georg Schnellbächer zu Lindenfels das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen mit der Krone — zu verleihen.

Verleihung der Staatsmedaille für Ausstellungen.

Durch Entschließung Großherzoglichen Ministeriums des Innern wurde auf Vorschlag des Richterkollegiums der IV. und letzten Abteilung der Rassehunde-Schauen Mainz 1917 die Staatsmedaille für Ausstellungen in Bronze der Frau Elisabeth Hennig zu Mainz verliehen.

Charaktererteilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1. zum 4. November 1917 dem evangelischen Pfarrer Heinrich Döring zu Breungesheim den Charakter als „Kirchenrat", —
2. zum 1. Dezember 1917 dem evangelischen Pfarrer, Kirchenrat D. Heinrich Freienfehner zu Lindenfels i. O., aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums, den Charakter als „Geheimer Kirchenrat", —
3. zu demselben Tage dem evangelischen Pfarrer Eduard Schröder zu Eichloch, aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums, den Charakter als „Kirchenrat", —
4. am 5. Dezember 1917 dem Fabrikanten Ludwig Ilß zu Karlsruhe i. B. den Charakter als „Kommerzienrat", —
5. am 8. Dezember 1917 dem Finanzamtmann bei dem Finanzamt Darmstadt I Ludwig Schmierer und dem Ministerialsekretär bei dem Ministerium der Finanzen Karl Jung den Charakter als „Finanzrat" — zu erteilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1. am 17. Oktober 1917 dem Gütervorsteher Heinrich Kliffmüller zu Gießen und dem Oberbahnassistenten Karl Ludwig Nolte zu Grebenau, beide in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, die unkündbare Anstellung zu verleihen;
2. am 27. Oktober 1917 den Leonhard Kunkel aus Brensbach i. O. zum Landwirtschaftslehrer, —
3. am 14. November 1917 den Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Mainz, Professor Dr. Hermann Bach, zum Direktor des Ernst-Ludwig-Seminars zu Bensheim und den Oberlehrer am Realgymnasium zu Mainz, Professor Christoph Glückert, zum Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Mainz, beide mit Wirkung vom 1. Dezember an, — zu ernennen;
4. am 17. November 1917 den von dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau auf die evangelische Pfarrstelle zu Güttersbach, Dekanat Erbach, präsentierten Pfarrverwalter Wilhelm Bornscheuer zu Güttersbach zu bestätigen;
5. an demselben Tage den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Hungen Wilhelm Volk zum Oberamtsrichter bei diesem Gericht, —
6. an demselben Tage den Hauptsteueramtsassistenten bei dem Hauptsteueramt Bingen Nikolaus Jakob Schmitt zu Bingen zum Steuereinnehmer des Steueramts Groß-Gerau, —
7. am 28. November 1917 den Lehramtsassessor Karl Hallstein aus Darmstadt zum Oberlehrer an der höheren Mädchenschule und dem Lehrerinnenseminar zu Mainz, —
8. an demselben Tage den Johann Adam Fink II. aus Langen zum Schuldiener an der Realschule daselbst, den Simon Köfler aus Dieburg zum Schuldiener an der Realschule daselbst, den Peter Mischlich aus Groß-Gerau zum Schuldiener an der Realschule daselbst und den Roustan Stunz aus Neu-Isenburg zum Schuldiener an der Realschule (Goetheschule) daselbst — zu ernennen;
9. am 1. Dezember 1917 der zum 1. Januar 1918 erfolgenden Anstellung des Ober-Postinspektors Fleischhauer bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Darmstadt die landesherrliche Bestätigung zu erteilen;

10. am 5. Dezember 1917 den Lehramtsassessor Dr. Philipp Ehrmann aus Gernsheim zum Oberlehrer an dem Gymnasium zu Bensheim und den Lehramtsassessor Ludwig Schorlemmer aus Darmstadt zum Oberlehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Alzey, —
11. an demselben Tage den Bauaspiranten Heinrich Thomas aus Dieburg zum Hochbauaufseher — zu ernennen;
12. am 12. Dezember 1917 dem Pfarrer D. Dr. Erwin Preuschen zu Hirschhorn die evangelische Pfarrstelle zu Hausen, Dekanat Gießen, zu übertragen;
13. an demselben Tage den Landgerichtsrat bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg Dr. Gottfried Haustädt zum Amtsgerichtsdirektor am Amtsgericht Darmstadt I, mit Wirkung vom 1. Februar 1918 an, —
14. am 15. Dezember 1917 den Ergänzungsrichter an der bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen gebildeten Kammer für Handelssachen mit dem Sitz zu Worms Kaufmann Ludwig Lohnstein zu Worms zum Handelsrichter und den Direktor Heinrich August Becker zu Worms zum Ergänzungsrichter an dieser Kammer, beide für die Zeit bis zum 31. Dezember 1918 — zu ernennen;
15. am 19. Dezember 1917 dem Pfarrer Karl Scheunemann zu Engelstadt die II. evangelische Pfarrstelle zu Groß-Gerau zu übertragen;
16. an demselben Tage die Finanzaspiranten Philipp Batz aus Wörrstadt und Karl Walter aus Darmstadt zu Oberrechnungsrevisoren bei der II. Justifikaturabteilung der Oberrechnungskammer, —
17. an demselben Tage die Finanzaspiranten Gustav Klingler und Gottlieb Frank aus Darmstadt und August Mangold aus Ober-Ingelheim zu Hauptsteueramtsassistenten, —
18. an demselben Tage den Büroassistenten bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen, Ministerialrevisor August Keller zum staatlichen Kontrollbeamten der Staatsschuldenverwaltung mit dem Amtstitel „Buchhalter", —
19. an demselben Tage den Sekretariatsassistenten bei der Abteilung für Bauwesen des Ministeriums der Finanzen, Ministerialrevisor Martin Steffan, zum Staatsschuldbuchführer, —
20. am 22. Dezember den Lehramtsassessor Rudolf Dumont aus Oppenheim zum Oberlehrer an der höheren Bürgerschule zu Bingen, den Lehramtsassessor Jakob Egelhof aus Günterfürst zum Oberlehrer an der höheren Bürgerschule zu Wöllstein und den Lehramtsassessor Ferdinand Weckerling aus Friedberg zum Oberlehrer an der Oberrealschule zu Gießen, —
21. an demselben Tage den Bezirkskassenassistenten Karl May zu Mainz zum Bezirkskassier der Bezirkskasse Fürth sowie den Finanzaspiranten Wilhelm Müller aus Groß-Umstadt zum Bezirkskassenassistenten — zu ernennen.

---

1. Am 17. Oktober 1917 wurde dem Lokomotivführer Philipp Hill zu Frankfurt a. M. und dem Zugführer Konrad Weber zu Gießen, beide in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, die unkündbare Anstellung verliehen;
2. am 3. November 1917 wurden der Gerichtsvollzieher-Aspirant Karl Bauer zu Mainz, zurzeit im Heeresdienst, zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Lauterbach, mit Wirkung vom 6. November an, und der Gerichtsvollzieher-Aspirant Leonhard Horn zu Wald-Michelbach, zurzeit im Heeresdienst, zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Wald-Michelbach, mit Wirkung vom 7. November an, ernannt;
3. am 6. November 1917 wurde der Schulamtsaspirantin Luise Lahr aus Alzey eine Lehrerinstelle an der höheren Bürger-(Mädchen-)Schule zu Alzey übertragen;
4. am 14. November 1917 wurde Adam Niebling aus Kempten zum Schreibgehilfen bei dem Finanzamt Bingen vom 3. Dezember an, —
5. am 19. November 1917 wurde Karl Gunder aus Darmstadt zum Schreibgehilfen bei dem Katasteramt vom 1. Dezember an, —
6. am 22. November 1917 wurden dem Lehrer Johann Angele zu Marienborn Kreis Mainz, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Astheim, Kreis Groß-Gerau, und dem Lehrer Johannes Illy zu Astheim eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Marienborn — übertragen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 4.

Darmstadt, den 18. Februar 1918.

Inhalt: 1. Bekanntmachung, die Genehmigung von Schenkungen betreffend. (S. 33.) — 2. Bekanntmachung, Vorarbeiten für eine elektrische Straßenbahn von Darmstadt nach Offenbach betreffend. (S. 35.) — 3. Bekanntmachung, den Ausschlag des Gehalts des Rabbinen zu Bingen für das Rechnungsjahr 1917 betreffend. (S. 35.) — 4. Übersicht über die in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Oppenheim zu erhebenden Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1917. (S. 36.) — 5. Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1917 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bingen. (S. 36.) — 6. Namensveränderungen. (S. 37.) — 7. Verleihung des erblichen Adelsstands. (S. 37.) — 8. Ordensverleihungen. (S. 37.) — 9. Dienstnachrichten. (S. 38.) — 10. Dienstentlassungen. (S. 39.) — 11. Ruhestandsversetzungen. (S. 39.) — 12. Sterbefälle. (S. 40.)

Bekanntmachung, die Genehmigung von Schenkungen betreffend.

Im Laufe des II. Halbjahres 1917 sind von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog nachstehende Schenkungen genehmigt worden:

Lfd. Nr.	Schenker	Empfänger	Gegenstand und Wert der Schenkungen	Bemerkungen
1	Geheimer Kommerzienrat Dr.-Ing. Wilhelm von Opel zu Rüsselsheim	Hessischer Landesverein für Kriegerheimstätten	300 000 ℳ	
2	Hessische Verteilungsstelle der Handelskammern zu Mainz	Desgleichen	100 000 ℳ	
3	Firma Dyckerhoff & Söhne zu Amöneburg	Desgleichen	10 000 ℳ	
4	Firma Louis Busch zu Mainz	Desgleichen	10 000 ℳ	
5	Verein für chemische Industrie zu Mainz	Desgleichen	10 000 ℳ	
6	Fabrikant Wilhelm Haller Eheleute zu Friedberg	Katholische Kirche zu Friedberg	20 000 ℳ	Die Fabrikant Wilhelm Haller Eheleute zu Friedberg haben der katholischen Kirche Friedberg zu dem von dieser beabsichtigten Bau einer neuen Kirche einen Bauplatz zum Preise von 20 000 ℳ verkauft und der Kirche jetzt den ursprünglich gestundeten Kaufpreis (20 000 ℳ) geschenkt.
7	Fabrikant Heinrich Müller zu Offenbach a. M.	Altkatholische Pfarrgemeinde in Offenbach a. M.	10 000 ℳ	Vermächtnis.

Lfd. Nr.	Schenker	Empfänger	Gegenstand und Wert der Schenkungen	Bemerkungen
8	Rechnungsrat Karl Hermann Vogel Witwe geborene Hauser zu Darmstadt	Stadt Darmstadt	10 000 ℳ	Letztwillige Zuwendung. Dieser Betrag soll als „Hermann Vogel und Hauser-Stiftung" derart verwendet werden, daß die Jahreszinsen dem Leiter des Städtischen Krankenhauses zur Unterstützung schwerhöriger oder mit Sprachgebrechen behafteter Knaben zur Verfügung stehen.
9	Vorstand der Kölnischen Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft Justizrat Dr. jur. Ferdinand Esser zu Köln	Großherzogliches Haus- und Staatsarchiv	10 000 ℳ	Der Betrag von 10 000 ℳ in 5%iger, vom 1. Januar 1917 ab verzinslicher Kriegsanleihe ist für die Zwecke des Kriegszeitungsarchivs zur Verfügung gestellt.
10	Firma „Kathreiners Malzkaffee-Fabriken G. m. b. H." zu München und Berlin	Stadt Mainz	15 000 ℳ	Genannte Firma hat aus Anlaß eines Geschäftsjubiläums der Stadt Mainz zur Verwendung „für hilfsbedürftige Kinder von im Kriege gefallenen oder infolge des Krieges verstorbenen hiesigen Einwohnern" die Summe von 15 000 ℳ geschenkweise zugewendet.
11	Domkapitular Fecher zu Mainz	Bonifatiusverein der Diözese in Mainz	Die gesamte Hauseinrichtung und eine Hypothek von 24 000 ℳ	Der Bonifatiusverein hat nach der letztwilligen Verfügung des Schenkers an verschiedene Vereine und zur Stiftung mehrerer Seelenämter 8500 ℳ und außerdem eine jährliche Leibrente von 500 ℳ an Katharina Koob in Heppenheim a. d. B. zu zahlen.
12	Katharina Becker geborene Klein zu Hechtsheim	Katholische Kirche in Hechtsheim	Grundstücke, Haus, Hofreite und Inventar im Werte von 9357,12 ℳ	Der nebenstehende Betrag von 9357,12 ℳ stellt das reine Barvermögen nach Abzug der Legate, Zinsen für Legate und Erbschaftssteuer dar.
13	Ungenannt	Stadt Mainz	28 000 ℳ	Dieser Betrag soll für Zwecke der Übergangswirtschaft verwendet werden, insbesondere solchen Personen zugute kommen, die infolge des Krieges in ihrem Gewerbe besonders geschädigt wurden und der Hilfe bedürfen, um sich wieder eine Existenz zu schaffen.
14	Eheleute Joseph Bittel zu Worms, zurzeit wohnhaft zu Baden-Baden	Stadt Worms	10 000 ℳ	Nebenstehender Betrag wurde unter der Bezeichnung „Bittel-Valckenberg-Stiftung zum Besten armer Kranker der Stadt Worms ohne Unterschied der Konfession" überwiesen.
15	Eheleute Ferdinand und Louise Stichtenoth zu Lauterbach	Stadt Lauterbach	63 000 ℳ	Letztwillige Zuwendung zur Erbauung eines Pfründnerhauses.
16	Fräulein Johanna Roth zu Offenbach a. M.	Stadt Offenbach	5000 ℳ und den Rest des Vermögens	Vermächtnis: I. 5000 ℳ zur Erhaltung des Elterngrabes. II. Den Rest des Vermögens als „Geschwister Roth-Stiftung", wovon die Zinsen zur stillschweigenden Unterstützung verschämter Armen dienen sollen.

Lfd. Nr.	Schenker	Empfänger	Gegenstand und Wert der Schenkungen	Bemerkungen
17	Christina Allendörfer zu Mainz	Katholische Kirche in Gernsheim a. Rh.	20 000 ℳ	Stiftungen: 1. 15 000 ℳ zur Errichtung eines Gotteshauses in dem zur katholischen Pfarrei Gernsheim gehörigen Filialort Klein-Rohrheim. 2. 5000 ℳ zur Errichtung einer Pfarrei daselbst.

Darmstadt, den 14. Januar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk.

Dr. Nodnagel.

Bekanntmachung, Vorarbeiten für eine elektrische Straßenbahn von Darmstadt nach Offenbach betreffend.

Die der Aktiengesellschaft für Bahn-Bau und -Betrieb zu Frankfurt a. M. und der Hessischen Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Darmstadt zur Vornahme von Vermessungen und Vorarbeiten für eine elektrische Straßenbahn von Darmstadt über Arheilgen, Egelsbach, Langen, Sprendlingen, Isenburg nach Offenbach erteilte Erlaubnis (Reg.-Bl. Beilage Nr. 21 von 1912) ist bis zum 31. Dezember 1918 verlängert worden.

Darmstadt, den 5. Januar 1918.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Dr. Becker.

Schmitt.

Bekanntmachung, den Ausschlag des Gehalts des Rabbinen zu Bingen für das Rechnungsjahr 1917 betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern soll zu dem Gehalt des Rabbinen zu Bingen für das Jahr 1917 ein Beitrag von 651,43 ℳ erhoben werden. Zu demselben haben alle Israeliten des Rabbinatssprengels Bingen mit Ausnahme der Kreisstadt Bingen einen Beitrag von 0,300 ₰ auf 100 ℳ Steuerwert des Vermögens und 1,657 ₰ auf 1 ℳ Einkommensteuer, ausschließlich der Heb- und Registerfertigungsgebühren, zu leisten. Der ausgeschlagene Betrag soll in einem Ziel und zwar im Monat März 1918 erhoben werden.

Mainz, den 29. Dezember 1917.

Großherzogliche Provinzialdirektion Rheinhessen.

Best.

Übersicht über die in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Oppenheim zu erhebenden Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1917.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer
1	Bechtolsheim	80	88 200	155,00	5,616	19,656
2	Bodenheim	1 333	1 195 800	2 577,50	5,694	25,298
3	Dolgesheim	160	72 400	133,50	12,480	52,141
4	Guntersblum	1 407	1 674 500	4 702,00	3,698	16,756
5	Hahnheim	603	1 182 400	2 951,50	2,585	10,076
6	Hillesheim	290	357 900	553,60	5,257	18,401
7	Mommenheim	100	105 800	192,50	5,734	20,447
8	Nieder-Saulheim	319	440 800	1 041,60	3,840	14,377
9	Oppenheim	3 300	4 577 100	10 379,50	3,067	18,270
10	Partenheim	90	60 300	263,50	5,877	20,705
11	Schornsheim	210	312 200	556,50	3,959	15,546
12	Wallertheim	1 450	784 900	1 519,00	10,753	39,894
13	Wörrstadt	698	809 700	1 804,10	4,821	17,055

Vorstehende Übersicht wird hiermit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate September, November 1917, Januar und März 1918 festgesetzt worden sind.

Oppenheim, den 7. Januar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Oppenheim.

Wolff.

Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1917 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bingen.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Steuerwert des Vermögens ℳ	Staatliche Einkommensteuer ℳ	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bemerkungen
1	Bingen	51 367,50	13 504,55 (Einkommen)	23 000	35,4544	35,4544 (auf 100 ℳ Einkommen)	Ausschlag erfolgt nach besonderer Satzung.
2	Büdesheim	3 668,00	508,50	100	1,5350	8,596	
3	Gau-Algesheim	6 938,00	1 799,50	301	1,9448	9,228	
4	Gensingen	2 970,00	720,60	70	1,3990	3,953	
5	Jugenheim	2 068,00	359,50	175	5,0798	19,4607	
6	Ober-Ingelheim	34 097,00	9 162,50	1 800	2,1803	11,5316	
7	Ockenheim	5 155,—	1 327,50	180	2,138	5,259	

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen veröffentlicht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten Juni, Oktober und Dezember 1917 und Februar 1918 erfolgen soll.

Bingen, den 8. Januar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.

Dr. Steeg.

Namensveränderungen.

1. Am 15. Dezember 1917 wurde dem Josef Franz Kübler zu Frankfurt a. M., geboren daselbst am 12. August 1912 als Sohn der geschiedenen Ehefrau des Weißbinders Josef Kübler zu Mainz Franziska, geborenen Lutz, nunmehrigen Ehefrau des Franz Josef Keck zu Frankfurt a. M., gestattet, an Stelle seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Keck", —
2. am 9. Januar wurde der Margarete Metzger zu Mainz, geboren daselbst am 13. Juni 1896, und ihrem Sohn Ludwig Metzger zu Mainz, geboren daselbst am 21. Juni 1914, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Winschermann", —
3. an demselben Tage wurde der Cornelia Guntrum zu Heppenheim a. d. Bergstr., geboren daselbst am 9. Juni 1910 als Tochter des Großherzoglichen Forstmeisters Guntrum daselbst, gestattet, neben ihrem seitherigen in Zukunft den weiteren Vornamen „Paula", in der Reihenfolge Cornelia Paula — zu führen.

Verleihung des erblichen Adelsstands.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 17. Januar dem Fabrikherrn, Kommerzienrat Karl Opel zu Rüsselsheim den erblichen Adelsstand des Großherzogtums zu verleihen.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1. am 14. November 1917 dem Gutsbesitzer Johann Georg Helfrich zu Johannishof bei Gernsheim das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
2. am 5. Dezember 1917 dem Möbelpacker Wilhelm Bitter zu Darmstadt das Band des Verdienstordens Philipps des Großmütigen zu dem bereits verliehenen Allgemeinen Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —
3. an demselben Tage dem Maurer Peter Spohn II. zu Heusenstamm das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —
4. am 22. Dezember 1917 dem Kommerzienrat Louis Trier zu Darmstadt das Ritterkreuz I. Klasse des Ordens Stern von Brabant, —
5. am 5. Januar dem Ober-Briefträger Philipp Schulmeier zu Mörfelden und dem Postschaffner Jakob Orthwein zu Worms das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
6. am 19. Januar dem Eisenbahn-Magazinaufseher in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Bartholomäus Spies zu Mainz, aus Anlaß seiner am 11. Januar vollendeten 50jährigen Dienstzeit, das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen — zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1. am 22. Dezember 1917 dem Pfarrer August Memmert, Vereinsgeistlichen des Hessischen Landesvereins für Innere Mission, die evangelische Pfarrstelle zu Ober-Widdersheim, Dekanat Nidda, —
2. am 29. Dezember 1917 dem Pfarrverwalter August Eckhard zu Seeheim die evangelische Pfarrstelle zu Walldorf, Dekanat Groß-Gerau, — zu übertragen;
3. am 5. Januar den von dem Herrn Freiherrn Löw von und zu Steinfurth (Stadener Linie) auf die evangelische Pfarrstelle zu Rodheim, Dekanat Nidda, präsentierten Pfarrverwalter Hugo Heymann zu Rodheim zu bestätigen;
4. an demselben Tage den Amtsrichter an dem Amtsgericht Darmstadt II, Amtsgerichtsrat Hermann Müller zum Landgerichtsrat an dem Landgericht der Provinz Starkenburg, den Amtsrichter an dem Amtsgericht Bensheim, Amtsgerichtsrat Friedrich Dröll zum Amtsrichter an dem Amtsgericht Darmstadt II, den Amtsrichter an dem Amtsgericht Worms, Amtsgerichtsrat Ferdinand Lutz zum Amtsrichter an dem Amtsgericht Offenbach, sämtlich mit Wirkung vom 1. Februar an, —
5. am 12. Januar die Notare Geheimen Justizrat Hermann Jöckel zu Friedberg, Geheimen Justizrat Karl Wolf zu Mainz und Geheimen Justizrat Otto Hallwachs zu Darmstadt zu Mitgliedern, die Notare Geheimen Justizrat Dr. Julius Reen zu Wörrstadt, Justizrat Heinrich Reh zu Alsfeld und Justizrat Dr. Artur Osann zu Darmstadt zu stellvertretenden Mitgliedern des Disziplinarhofs für Notare; die Notare Geheimen Justizrat Ferdinand Gallus zu Darmstadt und Geheimen Justizrat Dr. Karl Kleinschmidt zu Darmstadt zu Mitgliedern, die Notare Geheimen Justizrat Hermann Metz zu Darmstadt und Geheimen Justizrat Otto von Brentano di Tremezzo zu Offenbach zu stellvertretenden Mitgliedern der Disziplinarkammer für die Notare der Provinz Starkenburg; die Notare Geheimen Justizrat August Metz zu Gießen und Justizrat Hermann Katz zu Gießen zu Mitgliedern, die Notare Artur Stahl zu Bad-Nauheim und Ludwig Römheld zu Gießen zu stellvertretenden Mitgliedern der Disziplinarkammer für die Notare der Provinz Oberhessen; die Notare Geheimen Justizrat Otto Schwarz zu Worms und Justizrat Dr. Johann Reinhardt zu Mainz zu Mitgliedern, die Notare Justizrat Dr. Otto Bing zu Mainz und Justizrat Eugen Calman zu Alzey zu stellvertretenden Mitgliedern der Disziplinarkammer für die Notare der Provinz Rheinhessen, sämtlich für die Zeit bis zum 31. Dezember 1920, —
6. am 16. Januar den Assistenzarzt an der Landes-Heil- und Pflegeanstalt zu Gießen Dr. Karl Scriba zum Oberarzt an dieser Anstalt, den Arzt an der Anstalt für Epileptische zu Nieder-Ramstadt Dr. Ludwig Heid und den praktischen Arzt zu Urberach Dr. Romanus Schüppert zu Kreisassistenzärzten, —
7. an demselben Tage den Kreisamtsgehilfen Wilhelm Euler zu Worms zum Kreisamtsbürovorsteher und den Bürogehilfen Heinrich Eckhardt zu Heppenheim zum Kreisamtsgehilfen beide mit Wirkung vom 1. Dezember 1917 an, — zu ernennen.

---

1. Am 28. November 1917 wurde der Lehramtsaspirantin Karola Geiger eine Lehrerinstelle an der höheren Bürger-(Mädchen-)Schule zu Bensheim, —
2. am 7. Dezember 1917 wurde der Schulamtsaspirantin Anna Becker aus Mainz eine Lehrerinstelle an der Volksschule zu Bretzenheim, Kreis Mainz, übertragen;
3. am 12. Dezember 1917 wurde Rudolf Kreisel von Darmstadt zum Schreibgehilfen bei Großherzoglichem Kreisamt Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Januar 1918 an, —
4. am 14. Dezember 1917 wurden Georg Straub zu Ober-Klingen zum Schreibgehilfen der Oberförsterei Lengfeld, Leonhard Hofferberth, zurzeit im Felde, zum Schreibgehilfen der Oberförsterei Kelsterbach und Wilhelm Brons, zurzeit im Felde, zum Schreibgehilfen der Oberförsterei Mönchbruch, sämtlich vom 20. Dezember 1917 an — ernannt;
5. am 18. Dezember 1917 wurde der Lehrerin an der höheren Bürgerschule zu Beerfelden Brunhilde Wagner eine Lehrerinstelle an der höheren Bürgerschule zu Rüsselsheim, mit Wirkung vom 7. Januar 1918 an, —

6. an demselben Tage wurde der Schulamtsaspirantin Anna Martin aus Worms a. Rh. eine Lehrerinstelle an der höheren Bürgerschule zu Rüsselsheim, mit Wirkung vom 1. Januar 1918 an, —
7. am 22. Dezember 1917 wurde der Schulamtsaspirantin Margit Matthes aus Bodenrod eine Lehrerinstelle an der höheren Bürgerschule zu Reichelsheim i. O. — übertragen;
8. an demselben Tage wurde der Pfandmeister August Beck zu Fürth i. O. zum Büroassistenten bei der Ministerialbuchhaltung, —
9. an demselben Tage wurde Ernst Freundlieb aus Alsfeld zum Bauschreiber bei dem Großherzoglichen Hochbauamt Gießen vom 19. Dezember 1917 an, —
10. an demselben Tage wurde der bei der Zentralstelle für die Gewerbe beschäftigte Jakob Müller aus Höllerbach, Kreis Erbach, zum Schreibgehilfen, mit Wirkung vom 16. Dezember 1917 an, —
11. am 9. Januar wurde der Gerichtsvollzieheraspirant Karl Deckenbach aus Gedern, zurzeit im Felde, zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze in Altenstadt — ernannt;
12. am 10. Januar wurde dem Lehrer Wilhelm Koch zu Lauterbach die Lehrerstelle an der Volksschule zu Hochstädten, Kreis Bensheim, vom 1. Januar an übertragen.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1. am 22. Dezember den ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Landesuniversität Gießen Dr. Rudolf Hübner auf sein Nachsuchen aus dem Staatsdienst mit Wirkung vom 1. April 1918 an, —
2. am 5. Januar den evangelischen Pfarrer Gustav Lenz zu Nieder-Modau auf sein Nachsuchen aus dem Dienste der hessischen evangelischen Landeskirche, mit Wirkung vom gleichen Tage, —
3. an demselben Tage den evangelischen Pfarrer D. Emil Fuchs zu Rüsselsheim auf sein Nachsuchen aus dem Dienste der hessischen evangelischen Landeskirche, mit Wirkung vom 20. März an, —
4. am 19. Januar den Landwirtschaftslehrer Otto Wagner zu Heppenheim auf sein Nachsuchen aus dem Staatsdienste — zu entlassen.

---

1. Am 14. November wurde die Lehrerin Georgine Kleinmann zu Laubenheim auf ihr Nachsuchen, —
2. der Lehrer Karl Bingel zu Hochstädten wurde vom 1. Januar an — aus dem Schuldienste entlassen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1. am 29. September 1917 den Kammermusiker Jurrién Boers auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner treugeleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
2. am 17. Oktober 1917 den Oberbahnassistenten in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Karl Neuenhagen zu Bensheim auf sein Nachsuchen vom 1. Dezember an, —
3. am 3. November 1917 den Bezirkskassier der Bezirkskasse Fürth, Rechnungsrat Karl Lauckhard zu Fürth auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, —
4. am 14. November 1917 den Direktor des Ernst-Ludwigs-Seminars zu Bensheim, Geheimen Schulrat Wilhelm Geiger auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Dezember an, —
5. am 17. November 1917 den evangelischen Pfarrer, Kirchenrat D. Heinrich Freienfehner zu Lindenfels i. O. auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten und ersprießlichen Dienste, mit Wirkung vom 1. Januar 1918 an, —
6. am 19. Dezember 1917 den Hauptsteueramtskontrolleur beim Hauptsteueramt Worms Christian Christoph Saßmannshausen zu Worms wegen geschwächter Gesundheit, —

in den Ruhestand zu versetzen.

---

1. Am 31. August 1917 wurde der Weichensteller I. Klasse in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Johannes Böhner zu Gustavsburg auf sein Nachsuchen vom 1. November an, —
2. am 1. September 1917 wurde der Bahnhofsaufseher in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, Johannes Maaser zu Zeilhard auf sein Nachsuchen vom 1. November an, —
3. am 26. September 1917 wurde der Lehrer Philipp Rupp zu Hangen-Weisheim auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, vom 1. Oktober an, —
4. am 3. November 1917 wurde der Lehrer an der Vorschule des Landgraf-Ludwigs-Gymnasiums zu Gießen Nathan Levy auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner 50jährigen treuen Dienste, vom 1. Dezember an, —
5. am 16. November 1917 wurde der Schaffner in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Georg Ploch zu Bischofsheim vom 1. Januar 1918 an, —
6. am 21. November 1917 wurde der Steueraufseher Johannes Kaul zu Mainz auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, —
7. am 5. Dezember 1917 wurde die Lehrerin an der Volksschule zu Erbach i. O. Marie Riedel auf ihr Nachsuchen, unter Anerkennung ihrer langjährigen treuen Dienste, vom 1. Dezember an, —
8. am 19. Dezember 1917 wurde der Kreisamtsschreibgehilfe Anton Fritsch zu Lauterbach, mit Wirkung vom 15. Januar 1918 an, —
9. am 4. Januar wurde der Rottenführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Heinrich Hetterich zu Großen-Buseck vom 1. März an, —

in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1. am 13. September 1915 der Lehrer Adolf Lehn zu Jugenheim a. d. B.;
2. am 15. März 1917 der Schaffner i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Georg Lautebach zu Bingen;
3. am 5. Juli 1917 der Eisenbahngehilfe in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Heinrich Arnold zu Darmstadt;
4. am 31. Juli 1917 der Lehrer Johannes Bert zu Niedernhausen;
5. am 25. August 1917 der Lehrer Georg Hack zu Leeheim;
6. am 3. September 1917 der Schaffner in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Adam Huck zu Frankfurt a. M.;
7. am 6. September 1917 der Amtsgerichtsrat i. R. Christoph Maser zu Höchst a. M.;
8. am 13. September 1917 der Bahnwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Konrad Neumann zu Worfelden;
9. am 18. September 1917 der Stationsführer, Gendarmerie-Wachtmeister Peter Seibert zu Ober-Roden;
10. am 23. September 1917 der Bahnwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Gerhard Bauer zu Herrnsheim;
11. am 2. Oktober 1917 der Lehrer Adolf Baum zu Bobenhausen II, Kreis Schotten;
12. am 11. Oktober 1917 der Lokomotivführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Johann Holzapfel zu Aschaffenburg;
13. am 12. Oktober 1917 der Lademeister in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Peter Erben zu Worms;
14. am 14. Oktober 1917 der Lehrer i. R. Adam Bitz zu Mainz-Kostheim;
15. am 17. Oktober 1917 der Schuldiener an der Liebigs-Oberrealschule zu Darmstadt Johannes Schellhaas;
16. am 19. Oktober 1917 der Bahnwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Nikolaus Specht zu Gau-Algesheim;
17. am 24. Oktober 1917 der Lehrer i. R. Heinrich Göckel von St. Johann, zuletzt wohnhaft zu Sprendlingen;
18. am 25. Oktober 1917 der Professor und Kreisveterinärarzt i. R. Dr. Ludwig Winkler zu Gießen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 5.

Darmstadt, den 28. Februar 1918.

Inhalt: 1. und 2. Öffentliche Anerkennungen. (S. 41.) — 3. Bekanntmachung, die Ernennung von Wahlkommissären für die Ersatzwahlen zur Zweiten Kammer der Stände betreffend. (S. 41.) — 4. Errichtung von Kirchengemeinden und Pfarreien sowie Änderung der Bezirke derselben. (S. 42.) — 5. Promotionen an der Großherzoglichen Landesuniversität im Jahre 1917. (S. 42.) — 6. Namensveränderungen. (S. 45.) — 7. Ordensverleihungen. (S. 46.) — 8. Dienstnachrichten. (S. 46.) — 9. Dienstenthebung. (S. 48.) — 10. Ruhestandsversetzungen. (S. 48.) — 11. Berichtigungen. (S. 48.)

Öffentliche Anerkennung.

Der Werftarbeiter Joseph Hofmann in Mainz-Kostheim hat am 6. August v. Js. einen Knaben vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Als Anerkennung hierfür ist ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog die Rettungsmedaille verliehen worden.

Darmstadt, den 2. Februar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung: Hölzinger. Fritz.

Öffentliche Anerkennung.

Der Maschinist Konrad Brahm auf dem Dampfer „Fahrwohl" zu Mainz, Schlossergasse 1, hat am 17. September 1917 ein Mädchen vom Tode des Ertrinkens gerettet. Als Anerkennung hierfür ist ihm eine Geldprämie verliehen worden.

Darmstadt, den 6. Februar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Fritz.

Bekanntmachung, die Ernennung von Wahlkommissären für die Ersatzwahlen zur Zweiten Kammer der Stände betreffend.

Zur Leitung der am 26. März ds. Js. stattfindenden Ersatzwahlen zur Zweiten Kammer der Stände sind auf Grund des Artikel 46 des Gesetzes, die Landstände betreffend, vom 3. Juni 1911 folgende Wahlkommissäre ernannt worden:

Für die Wahlkreise:

a) Provinz Starkenburg.

IV. Wahlkreis Wald-Michelbach:

der Großherzogliche Kreisdirektor Geheimer Regierungsrat von Hahn in Heppenheim a. d. B.,

IX. Wahlkreis Lampertheim:

der Großherzogliche Kreisdirektor Geheimer Regierungsrat Eckstein in Bensheim,

XII. Wahlkreis Gernsheim-Pfungstadt:

der Großherzogliche Kreisamtmann Dr. Braun in Groß-Gerau,

b) Provinz Oberhessen.

III. Wahlkreis Bad-Nauheim-Butzbach:

der Großherzogliche Kreisdirektor Geheimer Regierungsrat Freiherr Schenck zu Schweinsberg in Friedberg,

VI. Wahlkreis Grünberg:

der Großherzogliche Kreisamtmann Regierungsrat Langermann in Gießen,

XIV. Wahlkreis Vilbel:

der Großherzogliche Kreisamtmann Regierungsrat Herberg in Friedberg.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 20. Februar 1918.

Großherzogliches Staatsministerium.

v. Ewald. Frhr. Löw.

Errichtung von Kirchengemeinden und Pfarreien sowie Änderung der Bezirke derselben.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 13. Februar zu genehmigen, daß die katholische Filialgemeinde Reichelsheim i. O. eine selbständige Kirchengemeinde bildet.

Promotionen an der Großherzoglichen Landesuniversität im Jahre 1917.

Die mit † versehenen sind für das Vaterland gefallen.

I. Doktoren der Theologie.

Seine Königliche Hoheit Ernst Ludwig, Großherzog von Hessen und bei Rhein, honoris causa	13. III. 1917.
Johannes Rosenfeld, Konsistorialrat, Militär-Oberpfarrer zu Brüssel, honoris causa	18. VIII. 1917.
Dr. Arnold Berger, ordentlicher Professor an der Technischen Hochschule zu Darmstadt, honoris causa	31. X. 1917.

Lic. Dr. Martin Brückner, Divisionspfarrer zu Berlin, zurzeit Gouvernementspfarrer zu Namur, honoris causa	31. X. 1917.
Adolf Chappuzeau, Pfarrer an der Kirche zu Hainholz b. Hannover, honoris causa	31. X. 1917.
August Dingeldey, Pfarrer an der Johanneskirche zu Darmstadt, honoris causa	31. X. 1917.
Heinrich Freiensehner, Pfarrer zu Lindenfels, honoris causa	31. X. 1917.
Dr. Johannes Haller, ordentlicher Professor der Geschichte an der Universität Tübingen, honoris causa	31. X. 1917.
Arnold Köster, Pastor an der Erlöserkirche zu Hamburg-Borgfelde, honoris causa	31. X. 1917.
Lic. Heinrich Matthes, Oberlehrer am Lehrerinnen-Seminar zu Darmstadt, honoris causa	31. X. 1917.
Arnold Mendelssohn, Kirchenmusikmeister, Musikdirektor zu Darmstadt, honoris causa	31. X. 1917.
Lic. Dr. Bruno Violet, Pfarrer an der Friedrichs-Werderschen Kirche zu Berlin, honoris causa	31. X. 1917.

II. Licentiaten der Theologie.

Daniel Bönin, Oberlehrer an der Oberrealschule zu Worms, honoris causa	10. XI. 1917.
Wilhelm Reuning, cand. theol. aus Friedberg i. H.	10. II. 1917.
Heinrich Frick, cand. theol. aus Darmstadt	31. XII. 1917.

III. Doktoren der Rechtswissenschaft.

Se. Exzellenz der Minister des Innern von Hombergk zu Bach zu Darmstadt, honoris causa	14. III. 1917.
Wilhelm Groh, Referendar aus Darmstadt	17. I. 1917.
Hermann Feilbach, Referendar aus Darmstadt	21. II. 1917.
Wilhelm Wagner, Referendar aus Wetterfeld	31. VII. 1917.
Wilhelm Klein, Referendar aus Wöllstein,	13. IX. 1917.
Karl Weber, Referendar aus Berlin	1. XII. 1917.
Rudolf Ploch, Rechtsanwalt aus Alsfeld	11. XII. 1917.

IV. Doktoren der Medizin.

Ludwig Kapauner aus Deutsch-Piekar, approbierter Arzt	12. I. 1917.
Karl Hild aus Aachen, approbierter Arzt	17. II. 1917.
Georg Stern aus Hagen i. W., approbierter Arzt	6. III. 1917.
Alexander Loch aus Oberstein, approbierter Arzt	27. III. 1917.
Fritz Vieregge aus Holthausen, approbierter Arzt	11. IV. 1917.
Adolf Franzen aus Klinkheide, approbierter Arzt	16. IV. 1917.
Ludwig Dietz aus Lauterbach, approbierter Arzt	30. IV. 1917.
Karl Knieper aus Unna i. W., approbierter Arzt	19. V. 1917.
Karl Schmitt aus Ober-Olm, approbierter Arzt	19. V. 1917.
Heinrich Blaß aus Dautenheim, approbierter Arzt	22. V. 1917.
Theodor Koenen aus Hüls, approbierter Arzt	22. V. 1917.
Wilhelm Schäfer aus Seckmauern, approbierter Arzt	20. VI. 1917.
Dr. phil. Friedrich Lönne aus Caternberg, approbierter Arzt	26. VI. 1917.
Luise Kemmer aus Wimpfen a. N., approbierte Ärztin	27. VI. 1917.
Bruno Hausmann aus Gumbinnen, approbierter Arzt	28. VI. 1917.
Gustav Kaulen aus Nievenheim, approbierter Arzt	4. VIII. 1917.
August Lohr aus Groß-Gerau, approbierter Arzt	9. VIII. 1917.
Philipp Frey aus Langgöns, approbierter Arzt	11. VIII. 1917.
Otto Paus aus Essen, approbierter Arzt	15. VIII. 1917.
Wilhelm Füssenich aus Altenahr, approbierter Arzt	21. VIII. 1917.
Franz Schansten aus Poltersdorf, approbierter Arzt	23. VIII. 1917.

Werner Baumgarten aus Berlin, approbierter Arzt	13. IX. 1917.
Karl Kaufmann aus Ober-Netphen, approbierter Arzt	13. IX. 1917.
Hans Kreinz aus Metterich, approbierter Arzt	18. IX. 1917.
Wilhelm Buschmann aus Hamborn-Neumühl, approbierter Arzt	9. X. 1917.
Diedrich Gustav Menge aus Linden-Ruhr, approbierter Arzt	30. X. 1917.
Arthur Dietz aus Lich, approbierter Arzt	1. XI. 1917.
Ernst Strahlmann aus Wildeshausen i. O., approbierter Arzt	8. XII. 1917.
Siegfried Klein aus Gießen, approbierter Arzt	20. XII. 1917.
Hermann Protze aus Elberfeld, approbierter Arzt	20. XII. 1917.
Adolf Krieger aus Herborn, approbierter Arzt	31. XII. 1917.

V. Doktoren der Tierheilkunde.

Heinrich Nesbach aus Elberfeld, approbierter Tierarzt	8. V. 1917.
Joseph Schlichting aus Boos, approbierter Tierarzt	28. VII. 1917.
Oskar Scheiber aus Cöln-Lindenthal, approbierter Tierarzt	15. VIII. 1917.
Karl Radermacher aus Frankfurt a. M., approbierter Tierarzt	31. VIII. 1917.
Bruno Spechter aus Groß-Kuhren, approbierter Tierarzt	14. IX. 1917.
Friedrich Karl Bauer aus Nieder-Modau, approbierter Tierarzt	5. XI. 1917.
Erwin Matzel aus Posen, approbierter Tierarzt	9. XI. 1917.
Franz Niemerg aus Coesfeld, approbierter Tierarzt	25. XI. 1917.
Albert Gadow aus Frankfurt a. M., approbierter Tierarzt	31. XII. 1917.

VI. Doktoren der Philosophie.

Friedrich Christian Müller, cand. phil. rec. aus Mainz	15. I. 1917.
Hermann Joseph Götz, cand. phil. rec. aus Heubach	17. II. 1917.
Theodor Walger, Lehramtsassessor aus Nieder-Ramstadt	3. III. 1917.
Karl Deutike, Lehrer aus Eilenburg	20. IV. 1917.
Willy Ekhard, stud. phil. aus Berlin	2. V. 1917.
Wilhelm Grünewald, cand. phil. aus Rockenberg	2. V. 1917.
Johannes Eduard Stahl, cand. phil. aus Hamburg	6. VI. 1917.
Fritz Volbach, cand. philos. aus Mainz	6. VI. 1917.
†Walter Müller, Kandidat des höheren Lehramts aus Streator (Ill.)	14. VI. 1917.
Otto Würtenberger, Lehramtsassessor aus Rothenberg	14. VI. 1917.
†Karl Feick, cand. rer. nat. aus Darmstadt	18. VI. 1917.
Gustav Junge, Oberlehrer aus Ludwigslust i. M.	20. VI. 1917.
Eduard Betzendörfer, cand. phil. aus Frankfurt a. M.	10. VII. 1917.
Ottomar Hartleb, wissenschaftlicher Hilfslehrer aus Altona	10. VII. 1917.
Johannes Kohl, cand. phil. cl. aus Gadern	10. VII. 1917.
Dr. med. Erich Stern, Assistenzarzt aus Berlin	13. VII. 1917.
Hugo Weitzel, cand. agr. aus Darmstadt	23. VII. 1917.
Eugen Eichhorn, Kandidat des höheren Lehramts aus Fauerbach	24. VII. 1917.
Adolf Waas, cand. hist. aus Lampertheim,	24. VIII. 1917.
Wilhelm Lenhard, cand. agr. aus Büdingen	14. IX. 1917.
Hugo Koenig, cand. agr. aus Friedberg	25. IX. 1917.
†Friedrich Malzan, Lehramtsreferendar aus Darmstadt	25. IX. 1917.
Eva Thaer, cand. phil. aus Charlottenburg	1. X. 1917.
Friedrich Avemarie, cand. phil. aus Messel	5. X. 1917.
Lic. theol. Robert Jelke, Pfarrer aus Frose (Anhalt)	8. X. 1917.
Walter Klaas, Referendar aus Darmstadt	8. X. 1917.
†Bernhard Nassua, Oberlehrer aus Langgöns	15. X. 1917.
Hermann Braun, Lehramtsreferendar aus Mainz	16. X. 1917.
Johannes Rieth aus Wiesbaden, Hilfsassistent am physikalischen Institut in Gießen	26. XI. 1917.
Hermann Scheid, cand. phil. et hist. aus Oberlais	5. XII. 1917.

VII. Aus Anlaß des fünfzigjährigen Jubiläums wurde erneuert:

a) das Diplom als Doktor der Rechtswissenschaft

dem Geheimen Justizrat Dr. Friedrich Ernst Mayer zu Mainz	18. V. 1917.

b) das Diplom als Doktor der Medizin

dem Geheimen Ober-Medizinalrat Dr. Ludwig Hauser zu Darmstadt	29. V. 1917.
dem Geheimen Sanitätsrat Dr. Robert Fridberg zu Frankfurt a. M.	1. VI. 1917.
dem Geheimen Sanitätsrat Dr. Friedrich Karl Dickore zu Lollar	29. VIII. 1917.

c) das Diplom als Doktor der Philosophie

dem Gymnasialprofessor i. R. Dr. Richard Haupt zu Preetz b. Kiel	3. IV. 1917.
dem Gymnasialprofessor Dr. Jakob Nover zu Mainz	11. V. 1917.
dem Geheimen Schulrat Dr. Friedrich Schön zu Wiesbaden	7. VI. 1917.

Namensveränderungen.

1. Am 1. März 1911 wurde der Katharine Jungermann zu Klein-Ulmstadt, der am 2. März 1905 zu Klein-Ulmstadt geborenen Tochter des Landwirts Philipp Jungermann III. daselbst, gestattet, neben ihrem seitherigen in Zukunft den weiteren Vornamen „Elisabeth“ zu führen;
2. am 9. Januar wurde der Marie Zach zu Büdingen, geboren zu Aussig (Böhmen) am 16. August 1892, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Volk“ zu führen, sowie sich die Bezeichnung „Frau“ beizulegen;
3. am 16. Januar wurde dem Ludwig Zubrod zu Darmstadt, geboren daselbst am 2. Mai 1895, gestattet, an Stelle seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Diehl“, —
4. am 23. Januar wurde der Jakobine Katharine Ritzert zu Mannheim, der am 19. Dezember 1910 daselbst geborenen Tochter der geschiedenen Ehefrau des Heinrich Ritzert zu Mainz, nunmehrigen Ehefrau des Jakob Seebold zu Mannheim, Katharine geborenen Ihl, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Seebold“, —
5. am 26. Januar wurde der Marie Schneider, geborenen Bender, zu Södel, geboren daselbst am 15. August 1891, und ihrem Sohn Heinrich Bender zu Södel, geboren daselbst am 21. August 1917, gestattet, an Stelle ihrer seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Koch“, —
6. am 30. Januar wurde dem Forstwartaspiranten Adam Pfeifer von Bensheim, geboren daselbst am 4. Oktober 1888, gestattet, neben seinem seitherigen in Zukunft den weiteren Vornamen „Karl“, in der Reihenfolge Karl Adam, —
7. am 2. Februar wurde dem Wilhelm Adam Adler zu Wisselsheim, geboren am 5. Mai 1902 zu Frankfurt a. M., gestattet, an Stelle seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Köbel“, —
8. an demselben Tage wurde dem Diplomingenieur Eugen Lorenz Lauer zu Offenbach, geboren daselbst am 29. Juli 1879, gestattet, an Stelle seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Lauer-Schmaltz“ — zu führen;
9. an demselben Tage wurde der Marie Emma Gußmann zu Hähnlein, geboren daselbst am 21. November 1892, und ihrem am 16. März 1912 zu Hähnlein geborenen Kind Margarete Gußmann daselbst, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Färbert“ zu führen. Zugleich wurde der Erstgenannten gestattet, sich die Bezeichnung „Frau“ beizulegen;
10. an demselben Tage wurde dem Heizbauwart Andreas Kohn zu Köln, geboren zu Seißen in Württemberg am 14. September 1880, gestattet, an Stelle seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Kohl“ zu führen;

11. am 9. Februar wurde der Juliane Margarete Gotta zu Offenbach, geboren daselbst am 16. April 1894, und ihren Kindern Georg Eugen Gotta zu Offenbach, geboren daselbst am 19. August 1912, und Hermann Gotta zu Offenbach, geboren daselbst am 18. April 1915, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Rohmann" zu führen. Zugleich wurde der Juliane Margarete Gotta gestattet, sich die Bezeichnung „Frau" beizulegen.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1. am 12. Dezember 1917 dem Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Johann Peter Kredel zu Airlenbach, Kreis Erbach, das Ritterkreuz II. Klasse, —
2. zum 28. Dezember 1917 dem Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Jakob Richter IV. zu Nieder-Eschbach, Kreis Friedberg, das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
3. am 9. Januar dem Lehrer Johannes Solms zu Nierstein, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen mit der Krone, —
4. zu demselben Tage dem Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Karl Theodor Klimm zu Ober-Erlenbach das Silberne Kreuz, —
5. am 16. Januar dem Eisenbahn-Werkmeister in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft August Kreß zu Darmstadt, aus Anlaß seines am 12. Februar vollendeten fünfzigsten Dienstjahres, das Ritterkreuz II. Klasse, —
6. am 19. Januar dem Lehrer an der Volksschule zu Mainz Ludwig Buxbaum, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ritterkreuz II. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
7. am 23. Januar dem Ortsgerichtsmann Konrad Östreich zu Allmenrod das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
8. am 26. Januar dem Postagenten Wilhelm Kiefer zu Dreieichenhain das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste" am Bande des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
9. am 30. Januar dem Direktor der Realschule zu Lauterbach Heinrich Förmes, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse, —
10. am 2. Februar dem ordentlichen Professor an der Technischen Hochschule, Geheimen Hofrat Dr. Otto Dieffenbach zu Darmstadt, aus Anlaß seiner zum 1. April erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, das Ehrenkreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen — zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1. am 16. Januar den Revisionskontrolleur bei dem Hauptsteueramt Worms Anton Spilger zu Worms zum Hauptsteueramtskontrolleur bei dem gleichen Hauptsteueramt zu ernennen;
2. am 26. Januar dem Pfarrverwalter August Köppler zu Stadecken die evangelische Pfarrstelle zu Stadecken, Dekanat Mainz, zu übertragen;
3. am 2. Februar den Kaufmann Ludwig Guggenheim zu Worms zum Ergänzungsrichter bei der Kammer für Handelssachen am Landgericht der Provinz Rheinhessen mit dem Sitz zu Worms für die Zeit bis zum 31. Dezember 1918, —
4. am 6. Februar den außerordentlichen Professor Dr. Fritz Vigener zu Freiburg i. B. zum ordentlichen Professor für Geschichte in der philosophischen Fakultät der Landesuniversität Gießen, mit Wirkung vom 1. April an, —

5. an demselben Tage den Obersteuerkontrolleur, Finanzassessor Philipp Best zu Offenbach zum Finanzamtmann bei dem Finanzamt Offenbach I, —
6. an demselben Tage den Hauptsteueramtsassistenten August Mangold, zurzeit zu Bensheim, zum Steuereinnehmer des Steueramts Lampertheim, —
7. an demselben Tage den Bezirkskasseassistenten bei der Bezirkskasse Worms Philipp August Strauß zu Worms zum Hauptsteueramtsassistenten bei dem Hauptsteueramt Mainz, sowie den Finanzaspiranten Wilhelm Gimbel aus Langen zum Bezirkskasseassistenten, —
8. am 9. Februar den Kulturingenieur Otto Hauck zu Friedberg zum Kulturinspektor bei einer Kulturinspektion, —
9. am 13. Februar den Amtsrichter an dem Amtsgericht Lauterbach, Amtsgerichtsrat Hermann Deibel zum Amtsrichter an dem Amtsgericht Bensheim, den Amtsrichter an dem Amtsgericht Gernsheim, Amtsgerichtsrat Wilhelm Ludwig Krug zum Amtsrichter an dem Amtsgericht Worms, den Gerichtsassessor Karl Mayer aus Mainz zum Amtsrichter an dem Amtsgericht Gernsheim, mit Wirkung vom 15. Februar an, und den Gerichtsassessor Karl Cuny aus Mainz zum Amtsrichter an dem Amtsgericht Lauterbach, mit Wirkung vom 16. Februar an, —
10. am 16. Februar den Ergänzungsrichter bei der Kammer für Handelssachen am Landgericht der Provinz Starkenburg mit dem Sitz zu Darmstadt, Bankdirektor Hugo Brink zu Darmstadt zum Handelsrichter und den Fabrikbesitzer Philipp Roeder zu Darmstadt zum Ergänzungsrichter bei dieser Kammer, beide für die Zeit bis zum 31. Dezember 1918, — zu ernennen.

---

1. Am 16. Januar wurden die Forstwartaspiranten Wilhelm Blum aus Eichelsachsen und Wilhelm Konradi aus Oppenheim a. Rh. zu Forstwarten vom 1. Februar an, —
2. am 18. Januar wurde Georg Adam Appel aus Altheim zum Schreibgehilfen bei dem Finanzamt Dieburg, —
3. an demselben Tage wurde Georg Bernhard aus Zwingenberg zum Schreibgehilfen bei dem Finanzamt Zwingenberg, —
4. am 23. Januar wurde der Steueraufseheraspirant Adam Köhl aus Ober-Roden zum Steueraufseher vom 1. Februar an — ernannt;
5. am 25. Januar wurde dem Schulamtsaspiranten Karl Hebermehl aus Darmstadt eine Lehrerstelle an der höheren Bürgerschule zu Beerfelden übertragen;
6. am 26. Januar wurde Wilhelm Görnert aus Grünberg zum Schreibgehilfen bei der Bezirkskasse Groß-Gerau, —
7. am 1. Februar wurde Johannes Adam Fengel, zurzeit im Felde, zum Schreibgehilfen der Oberförstereien Babenhausen und Schaafheim vom 1. März an — ernannt;
8. am 4. Februar wurde der Schulamtsaspirantin Justine Heller aus Lich eine Lehrerinstelle an der Volksschule zu Hungen, Kreis Gießen, übertragen;
9. am 8. Februar wurde der Steueraufseher Oskar Hadameck zu Lampertheim zum Pfandmeister für den Beitreibungsbezirk Fürth vom Tage des Dienstantritts an ernannt;
10. am 19. Februar wurde der Schulamtsaspirantin Elisabeth Blum aus Langen eine Lehrerinstelle an der höheren Bürgerschule zu Heppenheim a. d. B., —
11. an demselben Tage wurde der Schulamtsaspirantin Emilie Schott aus Nieder-Olm eine Lehrerinstelle an der Schillerschule zu Friedberg, —
12. am 20. Februar wurde der Lehrerin Laura Scharmann zu Arheilgen, den Schulamtsaspirantinnen Elisabeth Raiß aus Groß-Gerau und Elisabeth Willenbücher aus Pfeddersheim Lehrerinnenstellen an der Volksschule zu Darmstadt — übertragen;
13. an demselben Tage wurde der provisorischen Zeichenlehrerin an der Volksschule zu Darmstadt Marie Untermayer aus Stöffling (Bayern) die Rechte einer endgültig angestellten Volksschullehrerin verliehen.

Der Pfarrkurat Philipp Hillenbrand zu Groß-Gerau wurde zum katholischen Pfarrer zu Alzey, mit Wirkung vom 16. Februar an, ernannt.

Dienstenthebung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 2. Februar den Ergänzungsrichter bei der Kammer für Handelssachen am Landgericht der Provinz Rheinhessen mit dem Sitz in Worms, Direktor Louis Rühl auf sein Nachsuchen seines Amtes zu entheben.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1. am 15. Dezember 1917 den evangelischen Pfarrer Wilhelm Heuser zu Nieder-Gemünden auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 10. Januar an, —
2. am 30. Januar den Direktor der Realschule zu Lauterbach Heinrich Förmes auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —
3. am 2. Februar den ordentlichen Professor an der Technischen Hochschule, Geheimen Hofrat Dr. Otto Dieffenbach zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue und Eifer geleisteten sehr ersprießlichen Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —
4. am 6. Februar den Finanzamtmann bei dem Finanzamt Offenbach I, Finanzrat Johann Michel auf sein Nachsuchen wegen geschwächter Gesundheit, —

in den Ruhestand zu versetzen.

---

1. Am 4. Januar wurde der Bahnwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Konrad Emich zu Darmstadt vom 1. April an, —
2. am 8. Januar wurde der Bahnwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Georg Mauer zu Sulzheim, mit Wirkung vom 1. April an, —
3. am 9. Januar wurde die Lehrerin an der Volksschule zu Mainz Antonie Kirschstein auf ihr Nachsuchen, unter Anerkennung ihrer langjährigen treuen Dienste, vom 16. Januar an, —
4. an demselben Tage wurde der Lehrer Johannes Solms zu Nierstein auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Februar an, —
5. an demselben Tage wurde der Rottenführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Johann Schimbsheimer zu Nieder-Saulheim, mit Wirkung vom 1. April an, —
6. am 14. Januar wurde der Bahnwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Mathias Rösch zu Sulzheim vom 1. April an, —
7. am 19. Januar wurde der Lehrer an der Volksschule zu Mainz Ludwig Buxbaum auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 16. Januar an, —
8. am 30. Januar wurde die Lehrerin an der Volksschule zu Budenheim, Kreis Mainz, Barbara Sieben auf ihr Nachsuchen, unter Anerkennung ihrer langjährigen treuen Dienste, —

in den Ruhestand versetzt.

Berichtigungen.

1. Im Regierungsblatt Beilage Nr. 1 von 1918, S. 4, Ord.-Nr. 48, Spalte „Gemarkung" muß es heißen: Reibertenrod (statt Seibertenrod).

2. In der Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Heppenheim zu erhebenden Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1917 (Reg.-Bl. Nr. 2 Seite 21) ist bei „Umlagen der politischen Gemeinden", Ord.-Nr. 38, Mackenheim, der Ausschlagskoeffizient auf 1 ℳ staatliche Einkommensteuer statt 192,318 ₰, 92,318 ₰ zu setzen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 6.

Darmstadt, den 8. April 1918.

Inhalt: 1. Bekanntmachung, die Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten im IV. Wahlkreis (Wald-Michelbach) der Provinz Starkenburg betreffend. (S. 49.) — 2. Bekanntmachung, den Ausschlag der allgemeinen Landeskirchensteuer für 1918 betreffend. (S. 49.) — 3. und 4. Bekanntmachungen zur Azetylenverordnung vom 14. Juli 1914. (S. 50.) — 5. Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1917 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Heppenheim. (S. 50.) — 6. Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1917 zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Groß-Gerau genehmigten Umlagen. (S. 51.) — 7. Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1917 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bensheim. (S. 52.) — 8. Verleihung des erblichen Adelsstands. (S. 52.) — 9. Ordensverleihungen. (S. 52.) — 10. Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens. (S. 53.) — 11. Charaktererteilungen. (S. 53.) — 12. Dienstnachrichten. (S. 53.) — 13. Dienstentlassungen. (S. 54.) — 14. Ruhestandsversetzungen. (S. 54.) — 15. Sterbefälle. (S. 55.)

Bekanntmachung, die Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten im IV. Wahlkreis (Wald-Michelbach) der Provinz Starkenburg betreffend.

Zur Leitung der am 26. März ds. Js. stattfindenden Ersatzwahl eines Abgeordneten zur Zweiten Kammer der Stände im IV. Wahlkreis (Wald-Michelbach) der Provinz Starkenburg ist auf Grund des Artikels 46 des Gesetzes, die Landstände betreffend, vom 3. Juni 1911 an Stelle des Großh. Kreisdirektors Geheimen Regierungsrats von Hahn in Heppenheim a. d. B. der Großh. Regierungsrat Hammann daselbst zum Wahlkommissär ernannt worden.

Darmstadt, den 11. März 1918.

Großherzogliches Staatsministerium.

v. Ewald. Frhr. Löw.

Bekanntmachung, den Ausschlag der allgemeinen Landeskirchensteuer für 1918 betreffend.

Auf Grund des Artikels 1, Ziffer 4 des Gesetzes vom 30. März 1901, die Abänderung des Gesetzes vom 23. April 1875 über das Besteuerungsrecht der Kirchen- und Religionsgemeinschaften, sollen nach den von dem unterzeichneten Ministerium genehmigten Beschlüssen der zuständigen kirchlichen Behörden und Organen für das Rechnungsjahr 1918 an Umlagen ausgeschlagen und erhoben werden zur Bestreitung der Bedürfnisse:

a) der Gesamtheit der evangelischen Kirche des Großherzogtums 12 Prozent,

b) der Gesamtheit der katholischen Kirche des Großherzogtums 10 Prozent

Zuschlag zu den direkten Staatssteuern.

Dies wird hiermit zur Kenntnis der Beteiligten gebracht.

Darmstadt, den 21. Februar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Bernhard.

Bekanntmachung zur Azetylenverordnung vom 14. Juli 1914.

Vom 11. März 1918.

Die in fünf Größen hergestellten Azetylensturmfackeln der Firma Kämpe & Thonig in Leuben-Dresden werden gemäß § 26 Ziffer 5 der Azetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „15" in widerruflicher Weise zugelassen.

Die Fabrikschilder der Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Nieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel der Gewerbeinspektion Dresden I tragen.

Darmstadt, den 11. März 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Fritz.

Bekanntmachung zur Azetylenverordnung vom 14. Juli 1914.

Vom 11. März 1918.

Die in einer Größe hergestellten Azetylenschweißapparate, Modell A, der Firma Azetylenwerk „Hesperus", G. m. b. H. in Stuttgart, werden gemäß § 12 der Azetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „J 49" zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen widerruflich zugelassen.

Die Fabrikschilder der Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Nieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel der Technischen Beratungsstelle der Königlich Württembergischen Zentralstelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart tragen.

Darmstadt, den 11. März 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk.

Fritz.

Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1917 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Heppenheim.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen		Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf	
			Steuerwert des Vermögens	Staatliche Einkommensteuer	100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer
		ℳ	ℳ	ℳ		
1	Birkenau	274	151 500	218,10	11,062	48,790
2	Heppenheim	2 100	859 800	1 869,00	12,149	56,469
3	Hirschhorn	70	236 500	345,00	1,883	7,383
4	Neckarsteinach	610	422 900	497,50	8,518	50,205
5	Rimbach	1 300	766 900	1 209,80	9,386	47,970
6	Viernheim	2 000	1 867 500	5 154,50	4,092	23,98

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen veröffentlicht, daß die Erhebung der Umlagen bei Heppenheim für die Monate Mai, August, November 1917 und Februar 1918 und in den übrigen Gemeinden für die Monate Februar, Mai, August und November 1917 stattfinden soll.

Heppenheim, den 2. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Heppenheim.

v. Hahn.

Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1917 zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Groß-Gerau genehmigten Umlagen.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Verteilungsmaßstab: Für je 1 ℳ Vermögenssteuer sollen erhoben werden Pfennig auf 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bemerkungen
1	Biebesheim mit Stockstadt	4,654	480	296 300	598,00	8,40	38,88	Die Voranschläge sind für drei Jahre und zwar für 1. April 1915/18 aufgestellt. Hier kommen die Umlagen für das Rechnungsjahr 1917 in Betracht.
2	Bischofsheim mit Ginsheim	5,878	300	470 400	1 438,10	2,28	13,403	
3	Büttelborn	5,516	421	172 400	292,00	12,60	70,00	
4	Crumstadt	4,411	667	419 300	819,60	8,56	37,68	
5	Dornheim	3,50	600	106 100	282,50	29,32	102,40	
6	Erfelden	3,50	400	319 600	728,50	7,00	24,40	
7	Gernsheim	4,50	1235	573 400	1 001,70	12,08	54,40	
8	Groß-Gerau mit Wallerstädten	5,00	1900	4 536 800	15 785,60	1,56	7,60	
9	Kelsterbach	5,296	291	306 800	527,00	4,967	26,305	
10	Leeheim	3,50	138	82 900	154,50	10,12	35,28	
11	Mörfelden mit Walldorf	5,853	234	235 600	344,60	5,36	31,40	
12	Nauheim mit Königstädten	5,172	374	213 100	523,00	7,76	39,96	
13	Rüsselsheim mit Raunheim	7,50	831	421 900	907,10	7,539	56,543	
14	Trebur mit Astheim	3,50	500	203 200	379,00	14,88	52,40	
15	Wolfskehlen mit Goddelau	3,623	60	206 900	576,00	1,444	5,28	
16	Worfelden	6,484	195	226 800	407,50	4,00	25,76	

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in drei Zielen, und zwar in den Monaten März, April und Mai 1918 erfolgen soll.

Groß-Gerau, den 14. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Groß-Gerau.

Dr. Wallau.

Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1917 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bensheim.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer
1	Alsbach mit Bickenbach, Jugenheim und Hähnlein	1200	1 967 800	6 405,50	2,248	11,88
2	Alsbach, der Friedhofsverband	900	11 731 100	29 680,50	0,329	1,732
3	Auerbach mit Schwanheim	200	130 100	562,00	5,683	22,432
4	Bensheim	3800	4 015 200	10 327,50	3,977	21,334
5	Biblis	1600	763 200	1 328,80	11,317	55,408
6	Bürstadt	400	499 700	2 101,10	2,825	12,319
7	Groß-Rohrheim	100	53 900	112,50	9,311	44,320
8	Lampertheim	1400	1 992 300	6 126,50	2,918	13,364
9	Lorsch mit Groß- und Klein-Hausen	1600	978 300	1 946,00	8,497	39,509
10	Reichenbach mit Elmshausen	500	347 000	650,50	7,358	37,61
11	Seeheim	160	181 500	240,60	5,98	21,41
12	Zwingenberg	900	369 000	870,00	10,651	58,272

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, und zwar in den Monaten bzw. für die Monate Juni, August, Oktober und Dezember 1918 erfolgen soll.

Bensheim, den 10. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Bensheim.

gez. Eckstein.

Verleihung des erblichen Adelsstands.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 9. März dem Dr.-Ing. Karl Heinrich Walter Stockhausen aus Schlitz den erblichen Adelsstand des Großherzogtums zu verleihen.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1. am 13. Februar dem Lehrer an der Volksschule zu Darmstadt Joseph Schröck, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ritterkreuz II. Klasse, —
2. am 14. Februar dem Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Johannes Trautmann zu Böllstein das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
3. am 18. Februar dem Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Georg Nikolaus Unkelhäuser zu Budenheim das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen mit der Krone, —
4. am 20. Februar dem Zuschneider Heinrich Gerold zu Offenbach das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —

5. am 9. März dem Vorsitzenden des Vereins für das Großherzogtum Hessen und die Provinz Hessen-Nassau zur Beschäftigung Arbeitsloser, Großherzoglichen Provinzialdirektor i. R., Geheimerat Dr. Andreas Breidert zu Wiesbaden das Großkomturkreuz II. Klasse des Ordens „Stern von Brabant" mit der Krone, —
6. an demselben Tage dem vortragenden Rat in der Abteilung für Schulangelegenheiten des Ministeriums des Innern, Geheimen Oberschulrat Dr. Ernst Scheuermann, aus Anlaß seiner am 1. April erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, das Komturkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen — zu verleihen.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 22. Dezember 1917 dem Königlichen Geheimen Baurat Dr. Albrecht Haupt zu Hannover die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Herzog zu Braunschweig und Lüneburg verliehenen Ritterkreuzes I. Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen zu erteilen.

Charaktererteilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1. am 15. Dezember 1917 dem evangelischen Pfarrer Wilhelm Heuser zu Nieder-Gemünden, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, den Charakter als „Kirchenrat", —
2. am 16. Januar dem Regierungsrat a. D. Dr. Gustav Clemm von Hohenberg zu Hochheim bei Mainz den Charakter als „Geheimer Regierungsrat" — zu erteilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1. am 23. Februar den von den Sämtlichen Riedesel, Freiherren zu Eisenbach, Erbmarschällen zu Hessen, auf die evangelische Pfarrstelle zu Meiches, Dekanat Alsfeld, präsentierten Pfarrassistenten Peter Bock zu Bodenheim für diese Stelle, —
2. an demselben Tage die von der Stadtverordnetenversammlung zu Gießen getroffene Wiederwahl des Rechtsanwalts, Justizrats Wilhelm Grünewald zum unbesoldeten Beigeordneten der Provinzialhauptstadt Gießen auf die Dauer von sechs Jahren, —
3. an demselben Tage die von der Stadtverordnetenversammlung zu Darmstadt getroffene Wahl des Stadtbaurats August Buxbaum zum besoldeten Beigeordneten der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt auf die Dauer von zwölf Jahren — zu bestätigen;
4. an demselben Tage dem Pfarrverwalter Friedrich Vogt zu Herchenhain die evangelische Pfarrstelle daselbst im Dekanate Schotten — zu übertragen;
5. am 9. März den Direktor des Ernst-Ludwig-Seminars zu Bensheim Dr. Hermann Bach zum vortragenden Rat in der Abteilung für Schulangelegenheiten des Ministeriums des Innern unter Verleihung des Amtstitels „Oberschulrat" und den Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Mainz, Professor Christoph Glückert zum Direktor des Ernst-Ludwig-Seminars zu Bensheim, beide mit Wirkung vom 1. April an, —
6. an demselben Tage den evangelischen Pfarrer zu Hausen bei Gießen Dr. theol. et phil. Erwin Preuschen zum außerordentlichen Professor bei der theologischen Fakultät der Landesuniversität, —
7. an demselben Tage den Privatdozenten Dr. Kurt Kossa zu Gießen zum außerordentlichen Professor bei der philosophischen Fakultät der Landesuniversität, —

8. an demselben Tage den Hauptsteueramtsassistenten bei dem Hauptsteueramt Mainz, Wilhelm Köhler II. zu Mainz zum Revisionskontrolleur bei dem Hauptsteueramt Worms, —
9. an demselben Tage den Finanzassessor Lambert Adolf Bäumer aus Amöneburg zum Obersteuerkontrolleur, —
10. am 16. März den Oberlehrer an der Oberrealschule zu Mainz, Professor Dr. Otto Kammer zum Direktor der Realschule zu Lauterbach, mit Wirkung vom 1. April an, — zu ernennen.

---

1. Am 20. Februar wurde Georg Jacobi zu Groß-Gerau vom 2. März an zum Schreibgehilfen bei dem Finanzamt Groß-Gerau ernannt;
2. am 26. Februar wurde dem Lehrer Heinrich Vogel zu Angersbach die Lehrerstelle an der Volksschule zu Rudlos, Kreis Lauterbach, übertragen;
3. am 27. Februar wurde der Gehilfe bei der Landeshypothekenbank Hermann Mayer aus Darmstadt zum Schreibgehilfen bei dieser Bank vom 1. Januar an ernannt;
4. am 4. März wurde dem Lehrer Wilhelm Roth zu Bannerod, Kreis Lauterbach, mit Wirkung vom 1. April an eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Ostheim, Kreis Friedberg, —
5. an demselben Tage wurden den Schulamtsaspirantinnen Pauline Fröhlich zu Schlitz und Margarete van Kaick zu Pfungstadt Lehrerinnenstellen an der Volksschule zu Offenbach, —
6. am 5. März wurde der Schulamtsaspirantin Martha Maschmann zu Bretzenheim eine Lehrerinstelle an der Volksschule zu Viernheim, Kreis Heppenheim — übertragen;
7. an demselben Tage wurde der Steueraufseher Schmalz zu Büdingen, mit Wirkung vom 1. April an, in den Aufseherbezirk Nidda versetzt;
8. am 7. März wurde Karl König zu Beerfelden vom 27. März an zum Schreibgehilfen bei dem Finanzamt Beerfelden, —
9. am 8. März wurde der bei Großherzoglichem Feldbereinigungskommissär zu Friedberg beschäftigte Karl Bingel zu Friedberg zum Schreibgehilfen — ernannt;
10. am 9. März wurde der von dem Gemeinderat zu Assenheim, Kreis Friedberg, auf die I. Lehrerstelle an der Volksschule zu Assenheim präsentierte Lehrer Friedrich Faatz daselbst für diese Stelle bestätigt;
11. an demselben Tage wurde dem Geometergehilfen August Becker zu Maar das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Lauterbach, mit Wirkung vom 3. Oktober 1914 ab, erteilt;
12. am 11. März wurde dem Lehrer Franz Müller zu Wersau eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Roßdorf, Kreis Darmstadt, übertragen.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 9. März den ordentlichen Professor der Gynäkologie und Geburtshilfe in der medizinischen Fakultät der Landes-Universität und Direktor der Universitätsfrauenklinik zu Gießen Dr. Erich Opitz auf sein Nachsuchen mit Wirkung vom 1. April aus dem Staatsdienst zu entlassen.

Am 20. Februar wurde die Lehrerin an der höheren Mädchenschule zu Gießen Ida Schüler auf ihr Nachsuchen vom 1. März an aus dem Schuldienst entlassen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1. am 23. Februar den Oberlehrer an dem Neuen Gymnasium zu Mainz, Professor Friedrich Scholl auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste und Verleihung des Charakters als „Geheimer Schulrat", mit Wirkung vom 1. April an, —

2. am 9. März den vortragenden Rat in der Abteilung für Schulangelegenheiten des Ministeriums des Innern, Geheimen Oberschulrat Dr. Ernst Scheuermann auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und sehr ersprießlichen Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, — in den Ruhestand zu versetzen.

---

1. Am 13. Februar wurde der Lehrer an der Volksschule zu Darmstadt Joseph Schröck auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. März an, —
2. am 23. Februar wurden der Maschinenaufseher Heinrich Reinhart zu Mainz, der Wagenaufseher Friedrich Riemer zu Mannheim, beide in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, vom 1. April an, —
3. an demselben Tage wurden der Rottenführer Peter Daum zu Groß-Gerau, der Bahnwärter Jakob Lämmersdorf zu Nauheim bei Groß-Gerau, beide in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, vom 1. April an, —
4. am 9. März wurde der Rabbiner des Rabbinats Mainz, Professor Dr. Siegmund Salfeld auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ersprießlichen Dienste, — in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1. am 12. Juni 1916 der Lehrer Jakob Kern zu Ettingshausen;
2. am 19. November 1916 der Lehrer i. R. Otto Leinweber zu Klein-Steinheim;
3. am 11. Oktober 1917 der Schaffner in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Adam Kunz zu Bingen;
4. am 12. Oktober 1917 der Lehrer Heinrich Kammer zu Ostheim, Kreis Friedberg;
5. an demselben Tage der Reserve-Lokomotivführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Georg Heeb zu Darmstadt;
6. am 17. Oktober 1917 der Eisenbahnschaffner in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Jakob Glaab zu Hanau;
7. am 25. Oktober 1917 der Lademeister i. R. Philipp Hild zu Worms, ehemals in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft;
8. am 26. Oktober 1917 der Lehrer Johann Gerhardt zu Birkenau;
9. am 31. Oktober 1917 der Buchhalter bei dem Staatsschuldbuchbüro Wilhelm Wenchel zu Darmstadt;
10. an demselben Tage der Bahnwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Peter Schellhaas zu Weiterstadt;
11. am 1. November 1917 der Steuereinnehmer Gibb zu Lampertheim;
12. am 6. November 1917 der Eisenbahn-Gütervorsteher in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Friedrich Steinbach zu Darmstadt;
13. am 10. November 1917 der Lehrer Heinrich Kretzmüller zu Erzhausen;
14. am 11. November 1917 der Weichensteller i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Valentin Ludwig zu Worms;
15. am 12. November 1917 der Oberlehrer i. R., Professor Georg Robert Weihrauch zu Darmstadt;
16. an demselben Tage der Förster i. R. Heinrich Simon zu Darmstadt;
17. am 15. November 1917 der Gendarmerie-Stationsführer i. R., Wachtmeister Jakob Wilhelm zu Birkenau;
18. an demselben Tage der Zugführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Adam König zu Darmstadt;
19. am 16. November 1917 der Hofbibliothekar i. R. Dr. Valentin Lennert zu Darmstadt;
20. am 18. November 1917 der Brückenwärter i. R. Friedrich Kehl III. zu Nierstein;
21. am 19. November 1917 der Oberlandesgerichtsrat i. R. Dr. Ernst Werle zu Darmstadt;
22. an demselben Tage der Lehrer i. R. Wilhelm Schnell zu Rodau, Kreis Dieburg;
23. am 20. November 1917 der Lehrer Johann Gerbracht zu Zwingenberg, Kreis Bensheim;
24. an demselben Tage der Hofkutscher Philipp Prätorius zu Darmstadt;

25. am 21. November 1917 der Stationsassistent i. R., ehemals in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, Reinhard Zimmermann zu Darmstadt;
26. an demselben Tage der Gerichtsvollzieher i. R. Georg Gottfried Berbert zu Darmstadt;
27. am 23. November 1917 der Oberlehrer an der Realschule zu Michelstadt Professor Philipp Wahl;
28. am 25. November 1917 der evangelische Pfarrer Heinrich Nies zu Melbach, Dekanat Gießen;
29. am 26. November 1917 der Lehrer Heinrich Chelius zu Neckarsteinach;
30. am 28. November 1917 der Steueraufseher i. R. Johann Friedrich Kopp zu Mainz;
31. am 29. November 1917 der evangelische Pfarrer i. R. Otto Schöner zu Nieder-Ramstadt;
32. an demselben Tage der evangelische Pfarrer i. R. Christian Broß von Pohl-Göns zu Gießen;
33. an demselben Tage der Aktuar i. R. Johannes Müßig zu Darmstadt;
34. am 30. November 1917 der Lehrer Heinrich Schweißguth zu Köddingen;
35. an demselben Tage der Weichensteller i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Michael Oppel zu Mainz;
36. am 2. Dezember 1917 der Kammermusiker i. R. Emil Delp;
37. am 3. Dezember 1917 der Reserve-Lokomotivführer Gottfried Bär zu Wetzlar;
38. am 6. Dezember 1917 der Gendarmerie-Wachtmeister i. R. Heinrich Haus zu Frankfurt a. M.;
39. am 8. Dezember 1917 der Bahnhofsaufseher in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft August Koch zu Ober-Seemen;
40. am 13. Dezember 1917 der Oberlehrer, Professor Johannes Friedrich Kromm zu Offenbach;
41. an demselben Tage der Lehrer i. R. Konrad Daab zu Darmstadt;
42. am 15. Dezember 1917 der Gütervorsteher i. R. Heinrich Roth zu Darmstadt;
43. am 20. Dezember 1917 der Lehrer Heinrich Hassinger an der Volksschule zu Wörrstadt;
44. an demselben Tage der Kulturtechniker Ludwig Reitz zu Gießen;
45. am 24. Dezember 1917 der Hofgartenarbeiter i. R. Friedrich Lautenschläger zu Darmstadt;
46. am 28. Dezember 1917 der Kreisoberwachtmeister i. R. Philipp Schwarz zu Gießen;
47. am 29. Dezember 1917 der Lehrer Hermann Eckert an der Volksschule zu Rinderbügen, Kreis Büdingen;
48. am 31. Dezember 1917 der evangelische Pfarrer i. R., Kirchenrat Ludwig Göhrs von Bickenbach zu Darmstadt;
49. am 1. Januar der Seminardirektor i. R., Geh. Schulrat Geiger in Bensheim, zuletzt wohnhaft zu Darmstadt;
50. an demselben Tage der Hauptsteueramtsassistent Jakob Grüll zu Mainz;
51. am 3. Januar der Oberlehrer, Rektor Ludwig Will zu Erbach i. O.;
52. an demselben Tage der Schaffner in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Nikolaus Dreißigacker zu Lampertheim;
53. am 8. Januar der Zugführer i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Karl Heinrich Möser zu Darmstadt;
54. am 9. Januar der Forstwart Georg Flohr zu Elpenrod;
55. am 12. Januar der Lehrer i. R. Philipp Rupp zu Hangen-Weisheim;
56. am 19. Januar der evangelische Pfarrer Wilhelm Jost zu Mettenheim;
57. am 21. Januar der Oberlandesgerichtsrat i. R. Otto Jung zu Darmstadt;
58. an demselben Tage der Hausbeschließer i. R. Heinrich Keller zu Darmstadt;
59. am 22. Januar der Lehrer Peter Gerfin zu Düdelsheim, Kreis Büdingen;
60. am 23. Januar der Seminarlehrer i. R. Philipp Burbaum zu Bensheim;
61. an demselben Tage der Kreisdiener i. R. Jakob Schäfer zu Mainz;
62. am 25. Januar der Lehrer i. R. Leonhard Fleck zu Michelstadt i. O.;
63. am 29. Januar der Wirkliche Geheimerat Gustav Krug von Nidda Exzellenz zu Darmstadt;
64. an demselben Tage der Lokomotivheizer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Wilhelm Mickel zu Worms;
65. am 4. Februar der Lehrer Julius Gremm an der Volksschule zu Neu-Isenburg;
66. am 11. Februar der Ministerialrevisor Adam Heß zu Darmstadt;
67. an demselben Tage die Lehrerin i. R. Anna Textor zu Darmstadt;
68. am 12. Februar der evangelische Pfarrer i. R. Emil Schneider von Oberau zu Darmstadt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 7.

Darmstadt, den 2. Mai 1918.

Inhalt: 1. Vorlesungsverzeichnis der Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Universität zu Gießen, Sommersemester 1918. (S. 57.) — 2. Verzeichnis der Vorlesungen, Übungen und Praktika, welche im Sommersemester 1918 in den sechs Fachabteilungen der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt abgehalten werden. (S. 74.) — 3. Übersicht der für das Rechnungsjahr 1917 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Bingen. (S. 78.) — 4. Nachweis der Befähigung zur Übernahme eines Kirchenamts. (S. 79.) — 5. Namensveränderungen. (S. 79.) — 6. Ordensverleihungen. (S. 80.) — 7. Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens. (S. 80.)

Vorlesungsverzeichnis

der Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Universität zu Gießen.

Sommersemester 1918.

Beginn der Immatrikulation: 15. April
Beginn der Vorlesungen: 22. April.

Für die Abhaltung der Vorlesungen und Übungen der im Heere stehenden Dozenten kann keine Gewähr geleistet werden; doch ist nach Möglichkeit für Vertretung gesorgt. Als im Heere stehend sind in der Übersicht über den Lehrkörper der Fakultäten die Dozenten bezeichnet, die zur Zeit der Drucklegung des Verzeichnisses in militärischer Tätigkeit von Gießen abwesend waren.

Es ist in allen Fakultäten in Aussicht genommen, sobald das Bedürfnis dafür gegeben ist, besondere Kurse für Kriegsteilnehmer einzurichten.

Evangelisch-theologische Fakultät.

Dekan: Dr. Eck.

Ordentliche Professoren: Dr. Gustav Krüger, Geheimer Kirchenrat, Dr. Samuel Eck, Geheimer Kirchenrat, Dr. Hermann Gunkel, Dr. Martin Schian, Dr. Wilhelm Bousset.

Außeretatmäßige außerordentliche Professoren: Dr. Oskar Holtzmann (beurlaubt), Dr. August Freiherr von Gall.

Einführung in das theologische Studium. Montag und Donnerstag 12—1 Uhr. Dr. Schian.
Erklärung der Genesis. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 6—7 Uhr. Dr. Frhr. v. Gall.
Erklärung der kleinen Propheten. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8—9 Uhr. Dr. Gunkel.

Geschichte des Volkes Israel. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 9—10 Uhr. Dr. Gunkel.
Hebräische Grammatik (nach Bedürfnis für Anfänger oder zur Wiederholung). Dreistündig. Dr. Frhr. v. Gall.
Kananäische Inschriften (moabitisch, hebräisch, phönizisch). Zweistündig. Dr. Frhr. v. Gall.
Erklärung der Synoptiker. Montag bis Freitag 11—12 Uhr. Dr. Bousset.
Religionsgeschichte des Neuen Testaments (Biblische Theologie). Montag bis Freitag 10—11 Uhr. Dr. Bousset.
Was wissen wir von Jesus? Für Hörer aller Fakultäten. — Unentgeltlich. — Dienstag 6—7 Uhr. Dr. Bousset.
Kirchengeschichte, I. Teil. Montag bis Freitag 7—8 Uhr. Dr. Krüger.
Geschichte der altchristlichen Literatur. Dienstag und Freitag 12 - 1 Uhr. Dr. Krüger.
Dogmatik. Montag bis Freitag 4—5 Uhr. Dr. Eck.
Geschichte der protestantischen Theologie von Spener bis Schleiermacher. Dienstag, Mittwoch, Donnerstag 5—6 Uhr. Dr. Eck.
Praktische Theologie, II. Teil. Montag bis Freitag 11—12 Uhr. Dr. Schian.
Die innere Mission, ihre Geschichte und ihre Probleme. Dienstag und Freitag von 12—1 Uhr. Dr. Schian.

Theologisches Seminar:

Alttestamentliche Abteilung: Deuterojesaias. Samstag $8^1/_4$—$9^3/_4$ Uhr. Dr. Gunkel.
Neutestamentliche Abteilung: Die Leidensgeschichte nach den Synoptikern. Mittwoch 6—8 Uhr. Dr. Bousset.
Kirchengeschichtliche Abteilung: Die Apostolischen Väter. Freitag 6—8 Uhr. Dr. Krüger.
Systematische Abteilung: Albrecht Ritschl. Montag 5—7 Uhr. Dr. Eck.
Praktisch-theologische Abteilung: Grundfragen der Kirchenverfassung. Mittwoch $8^1/_2$—10 Uhr. Dr. Schian.

Alttestamentliches Proseminar:

Wiederholung der Grundlagen der hebräischen Grammatik. Besprechung erzählender Stücke. Mittwoch $8^1/_2$—10 Uhr. Dr. Gunkel.
Vorlesungen über semitische Sprachen s. S. 71.
Sprachliche Ergänzungskurse für Studierende aller Fakultäten (s. S. 72.)

Juristische Fakultät.

Dekan: Dr. Mittermaier.

Ordentliche Professoren: Dr. Wolfgang Mittermaier, Geheimer Justizrat, Dr. Rudolf Hübner (scheidet am 1. April 1918 aus), Dr. Otto Eger, Dr. Hans Gmelin, Dr. Leo Rosenberg.
Privatdozent: Dr. C. August Emge.
Assistent: Dr. Rudolf Ruth[1]).

Einführung in die Rechtswissenschaft, zugleich für Studierende der Forst- und Landwirtschaft. Dienstag bis Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Mittermaier.
Einführung in das rechtsphilosophische Denken. Dienstag 5—6 Uhr. Dr. Emge.
Geschichte und System des römischen Rechts. Dienstag bis Freitag 8—10 Uhr. Dr. Eger.
Deutsche Rechtsgeschichte. Montag bis Freitag 11—12 Uhr. Dr. Hübners Nachf.

[1]) Im Heere.

Bürgerliches Recht, Sachenrecht. Montag bis Freitag 10—11 Uhr.	Dr. Rosenberg.
Bürgerliches Recht, Familienrecht. Dienstag, Donnerstag und Freitag 12—1 Uhr.	Dr. Hübners Nachf.
Bürgerliches Recht, Erbrecht. Dienstag bis Freitag 9—10 Uhr.	Dr. Rosenberg.
Allgemeine Staatslehre (Politik). Montag und Mittwoch 9—10 Uhr.	Dr. Gmelin.
Deutsches Reichs- und Landesverwaltungsrecht. Montag bis Freitag 8—9 Uhr.	Dr. Gmelin.
Strafrecht. Montag bis Freitag 11—12 Uhr.	Dr. Mittermaier.
Kirchenrecht. Dienstag bis Freitag 12—1 Uhr.	Dr. Gmelin.
Konkursrecht. Freitag 4—6 Uhr.	Dr. Mittermaier.
Übungen im römischen Recht für Anfänger. Donnerstag 6—8 Uhr.	Dr. Eger.
Übungen im bürgerlichen Recht für Anfänger mit schriftlichen Arbeiten. Dienstag 6—8 Uhr.	Dr. Eger.
Übungen im bürgerlichen Recht für Vorgeschrittene mit schriftlichen Arbeiten. Dienstag 6—7½ Uhr.	Dr. Rosenberg.
Konservatorium über bürgerliches Recht: Allgemeiner Teil und Schuldverhältnisse. Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag 6—7 Uhr.	Dr. Emge.
Übungen im Handelsrecht. Montag 6—8 Uhr.	Dr. Hübners Nachf.
Übungen im Zivilprozeßrecht mit schriftlichen Arbeiten. Mittwoch 6—7½ Uhr.	Dr. Mittermaier.
Vorlesungen über Staatswissenschaft (s. S. 67).	
Versicherungs-Gesetzgebung (s. S. 61).	Dr. Berliner.
Forensische Psychiatrie, für Juristen und Mediziner (s. S. 61).	Dr. Göring.
Gesetzeskunde für Apotheker und Nahrungsmittelchemiker (s. S. 66).	Dr. Feist.
Geschichte der griechischen Staatsverfassungen (s. S. 68).	Dr. Laqueur.
Sprachliche Ergänzungskurse für Studierende aller Fakultäten (s. S. 72).	

Medizinische Fakultät.

Dekan: Dr. Sommer.

Ordentliche Professoren: Dr. Eugen Bostroem, Geheimer Medizinalrat, Dr. Adolf Bossius, Geheimer Medizinalrat, Dr. Hans Strahl, Geheimer Medizinalrat, Dr. Robert Sommer, Geheimer Medizinalrat, Dr. Julius Geppert, Geheimer Medizinalrat, Dr. Peter Poppert, Geheimer Medizinalrat, Dr. Fritz Voit, Geheimer Medizinalrat, Dr. Karl von Eicken, Dr. Erich Opitz, Dr. Karl Bürker, Dr. Emil Gotschlich.

Etatmäßige außerordentliche Professoren: Dr. Heinrich Walther, Medizinalrat, Dr. Albert Jesionek, Dr. Hans Koeppe.

Außeretatmäßige außerordentliche Professoren: Dr. Bruno Henneberg, Dr. Adolf Dannemann, Medizinalrat (beurlaubt), Dr. Franz Soetbeer[1]), Dr. August Brüning[1]), Dr. Hermann Hohlweg (beurlaubt), Dr. Kurt Berliner, Dr. Arthur Weber, Dr. Anton Thies[1]), Dr. Wilhelm Stepp, Dr. Rudolf Theodor Edler von Jaschke.

Privatdozenten: Dr. Otto Kuffler (beurlaubt), Dr. Walter Sulze[1]), Dr. Adolf Jeß[1]), Dr. Alfred Brüggemann[1]), Dr. Otto Huntemüller[1]), Dr. Mathias Heinrich Göring[1]), Dr. Wilhelm Gundermann, Dr. Georg Haas.

Die für das Studium der Medizin erforderlichen Vorlesungen über Physik, Chemie, Botanik und Zoologie siehe bei der Philosophischen Fakultät.

[1]) Im Heere.

Anatomie.

Anatomie des Menschen, II. Teil: Nervenlehre, Sinnesorgane. Montag bis Donnerstag 9—10 Uhr.	Dr. Strahl.
Mikroskopisch-anatomische Übungen. Dienstag und Donnerstag 11—12 Uhr.	Dr. Strahl.
Topographische Anatomie (ausgewählte Kapitel). Montag und Mittwoch 11—12 Uhr.	Dr. Strahl.
Osteologie und Syndesmologie. Montag, Mittwoch und Freitag 10—11 Uhr.	Dr. Henneberg.
Gefäßlehre. Montag 3—4 Uhr.	Dr. Henneberg.
Einführung in die Gewebelehre (Praktikum). Mittwoch und Freitag 2—4 Uhr.	Dr. Henneberg.
Ausgewählte Kapitel aus der Embryologie und Einführung in die embryologische Technik. Einstündig. Zeit nach Vereinbarung.	Dr. Henneberg.
Klinische Anatomie des Zentralnervensystems (s. S. 61).	Dr. Berliner.

Physiologie.

Allgemeine und vegetative Physiologie. Montag bis Freitag 8—9 Uhr.	Dr. Bürker.
Physiologisches Praktikum. Montag und Dienstag 4—7 Uhr oder nach Vereinbarung.	Dr. Bürker.
Physiologische Untersuchungen. Täglich außer Samstag nachm.	Dr. Bürker.
Physiologie des Gehörs, der Stimme und Sprache. Freitag 11—12 Uhr.	Dr. Sulze.
Physiologische Besprechungen. Montag 3—5 Uhr.	Dr. Sulze.
Einführung in die Lehre vom Leben. Für Hörer aller Fakultäten. — Einstündig.	Dr. Sulze.

Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie.

Spezielle pathologische Anatomie. Montag bis Freitag 7—8 Uhr vorm.	Dr. Bostroem.
Kurs der pathologischen Histologie. Montag und Donnerstag 2—4 Uhr.	Dr. Bostroem.

Pharmakologie.

Arzneimittellehre. Mittwoch 3—4 und Freitag 2—4 Uhr.	Dr. Geppert.
Rezeptierkunde für Mediziner. Mittwoch 2—3 Uhr.	Dr. Geppert.
Arbeiten im Pharmakologischen Institut. Täglich.	Dr. Geppert.
Rezeptierkunde für Veterinärmediziner. Mittwoch 4—5 Uhr.	Dr. Geppert.

Hygiene und Bakteriologie.

Hygiene, II. Teil: Montag bis Freitag 4—5 Uhr.	Dr. Gotschlich.
Bakteriologischer Kurs mit Einschluß der medizinisch wichtigen Protozoen. Dienstag und Freitag 5—7 Uhr.	Dr. Gotschlich.
Schutzpockenimpfung nebst Teilnahme an öffentlichen Impfterminen. Mittwoch 3—4 Uhr.	Dr. Gotschlich.
Arbeiten im Laboratorium für Geübtere. Täglich (außer Samstag).	Dr. Gotschlich.
Bakteriologische und serologische Diagnostik. Einstündig, Zeit nach Vereinbarung.	Dr. Huntemüller.

Innere Medizin und Kinderheilkunde.

Medizinische Klinik. Montag bis Samstag 9—10 Uhr vorm.	Dr. Voit.
Medizinische Poliklinik. Mittwoch und Samstag 12—1 Uhr.	Dr. Stepp.
Therapie innerer Krankheiten. Freitag 6—7 Uhr. — Unentgeltlich.	Dr. Soetbeer.

Über Blutkrankheiten. Dienstag 4—5 Uhr. Dr. Weber.
Kolloquium über innere Krankheiten. Donnerstag 5—6 Uhr. Dr. Stepp.
Kurs der Perkussion und Auskultation für Anfänger. Freitag 4—6 Uhr. Dr. Stepp.
Kurs der Perkussion und Auskultation für Vorgerücktere. Montag 4—6 Uhr. Dr. Stepp.
Kurs der Mikroskopie und Chemie am Krankenbett. Dienstag 4—6 Uhr. Dr. Haas.
Kurs der klinischen Technizismen. Mittwoch 4—5 Uhr. Dr. Haas.
Kinderheilkunde. Montag 5—6 und Donnerstag 4—5 Uhr. Dr. Koeppe.
Kinderpoliklinik. Mittwoch und Freitag 12—1 Uhr. Dr. Koeppe.

Psychische und nervöse Krankheiten.

Psychiatrische Klinik. Dienstag, Donnerstag und Samstag 10—11 Uhr. Dr. Sommer.
Kurs der Nervenkrankheiten und Elektrotherapie. Mit besonderer Berücksichtigung der Unfall-Nervenkrankheiten. Samstag 11—12 Uhr. Dr. Sommer.
Experimentelle Psychologie und Psychiatrie. Für Studierende aller Fakultäten. — Unentgeltlich. — Freitag 5—6 Uhr. Dr. Sommer.
Klinische Anatomie des Zentralnervensystems. Montag 4—5 Uhr. Dr. Berliner.
Versicherungs-Gesetzgebung und soziale Fürsorge in ihren Beziehungen zur Begutachtung und Behandlung psychischer und nervöser Krankheiten. Mittwoch 4—5 Uhr. Dr. Berliner.
Forensische Psychiatrie, für Juristen und Mediziner. Mittwoch 3—4 Uhr. Dr. Göring.

Chirurgie und Orthopädie.

Chirurgische Klinik und Poliklinik. Montag, Mittwoch und Freitag 10—12 Uhr, Dienstag und Donnerstag 11—12 Uhr. Dr. Poppert.
Operationsübungen an der Leiche. Montag bis Mittwoch 6—8 Uhr. Dr. Poppert und Dr. Thies.
Propädeutisch-chirurgischer Kurs mit praktischen Übungen. Zweistündig. Dr. Thies.
Kolloquium für Geübtere. Mittwoch 4—5 Uhr. Dr. Brüning.
Grundzüge der Orthopädie und Massage. Dienstag 2—3 Uhr. Dr. Brüning.
Chirurgie für Anfänger mit Demonstrationen. Zweistündig. Dr. Gundermann.
Chirurgisches Repetitorium für Fortgeschrittene mit Demonstrationen. Zweistündig. Dr. Gundermann.
Ausgewählte Kapitel der sozialen Medizin und Unfallheilkunde (s. S. 62). Dr. Brüning.
Praktische Übungen in der Begutachtung Unfallverletzter (s. S. 62). Dr. Thies.

Geburtshilfe und Frauenheilkunde.

Geburtshilflich-gynäkologische Klinik. Montag bis Freitag 8—9 Uhr. Dr. Opitz.
Geburtshilflich-gynäkologischer Untersuchungskurs. Freitag 5—7 Uhr. Die Stunde von 5—6 Uhr kann verlegt werden. Dr. von Jaschke.
Repetitorium der Geburtshilfe. Montag 5—6 Uhr. Dr. von Jaschke.
Geburtshilflich-gynäkologische Besprechungen, I. Teil: Physiologie und Pathologie der Schwangerschaft. Samstag 8—9 Uhr. Dr. Walther.
Geburtshilflicher Operationskurs mit Übungen am Phantom. Dienstag 5—6 Uhr. Dr. Walther.

Augenheilkunde.

Ophthalmologische Klinik und Poliklinik. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 12—1 Uhr. Dr. Vossius.

Funktionsprüfung des Auges mit praktischen Übungen. Mittwoch 5—6 Uhr. Dr. Vossius.
Augenoperationskurs verbunden mit Repetitionen aus der Augenheilkunde. Stunden werden später angekündigt. Dr. Jeß.

Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten.

Klinik der Erkrankungen des Ohres und der oberen Luft- und Speisewege mit praktischen Übungen. Dienstag und Samstag 11—12 Uhr. Dr. von Eicken.
Ausgewählte Kapitel der Oto-Rhino-Laryngologie. Einstündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Brüggemann.
Beziehungen der Ohren-, Nasen-, Halsleiden zu Allgemeinerkrankungen. Zweistündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Brüggemann.

Haut- und Geschlechtskrankheiten.

Klinik der Haut- und Geschlechtskrankheiten. Mittwoch und Freitag 11—12 Uhr. Dr. Jesionek.
Allgemeine Pathologie der Hautkrankheiten. Donnerstag 5—6 Uhr. Dr. Jesionek.
Lichtbiologie. Montag 5—6 Uhr. Dr. Jesionek.
Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Für Studierende aller Fakultäten. — Unentgeltlich. — In noch zu bestimmender Zeit. Dr. Jesionek.

Soziale Medizin und Unfallheilkunde.

Ausgewählte Kapitel der sozialen Medizin und Unfallheilkunde. Dienstag 3—4 Uhr. Dr. Brüning.
Praktische Übungen in der Begutachtung Unfallverletzter. Einstündig. Dr. Thies.
Versicherungs-Gesetzgebung und soziale Fürsorge (s. S. 61). Dr. Berliner.
Forensische Psychiatrie, für Juristen und Mediziner (s. S. 61). Dr. Göring.

Kriegs-Sanitätswesen.

Kurs über freiwillige Krankenpflege und Kriegs-Sanitätswesen. Für Studierende aller Fakultäten. — Unentgeltlich. — Freitag 6—7 Uhr. Dr. Sommer.

Sprachliche Ergänzungskurse für Studierende aller Fakultäten (s. S. 72).

Veterinärmedizinische Fakultät.

Dekan: Dr. Martin.

Ordentliche Professoren: Dr. Wilhelm Pfeiffer, Geheimer Medizinalrat, Dr. Adam Olt[1]), Geheimer Medizinalrat, Dr. Paul Martin, Geheimer Medizinalrat, Dr. Hermann Friedrich Gmeiner[1]).

Mit Lehrauftrag versehen: Dr. Wilhelm Knell[1]) (Kreisveterinärarzt), Professor.

Die für das tierärztliche Studium erforderlichen Vorlesungen über Physik, Chemie, Botanik, Zoologie und Tierzucht siehe bei der Philosophischen Fakultät, die Vorlesungen über Physiologie, Arzneimittellehre, Rezeptierkunde siehe bei der Medizinischen Fakultät. Für Tierzuchtinspektoren werden landwirtschaftliche Vorlesungen gehalten.

Histologie mit Kursus der Gewebelehre und mikroskopischen Anatomie der Haustiere. Mittwoch bis Samstag 9—11 Uhr. Dr. Martin.

[1]) Im Heere.

Übersicht über die vergleichende Anatomie und Entwicklungsgeschichte der Haustiere. Montag bis Freitag 6—7 Uhr. Dr. Martin.
Einführung in die Mikroskopie. Im Auftrag des Direktors des Veterinäranatomischen Instituts. Montag 3—4 Uhr, Donnerstag und Freitag 6—7 Uhr. Dr. Schauder, Assistent.
Anatomische Präparierübungen. Nach Bedarf und Verabredung. Dr. Martin und Dr. Schauder.
Kurs der pathologischen Histologie. Montag bis Donnerstag 8—9 Uhr vorm. Dr. Olt.
Bakteriologischer Kurs. Mittwoch 7—8, Freitag 8—9 Uhr vorm. Dr. Olt.
Obduktionsübungen und pathologisch-anatomische Demonstrationen. Nach Vereinbarung. Dr. Olt.
Seuchenlehre. Dienstag und Donnerstag 7—8 Uhr vorm. Dr. Olt.

Dr. Olt wird gegebenen Falls durch Dr. Johannes Modde, Direktor des Schlachthofs, vertreten. Im Bedürfnisfall liest Dr. Modde auch Fleischbeschau und hält einen Kursus in diesem Fache ab.

Allgemeine Chirurgie. Montag bis Mittwoch 10—11 Uhr. Dr. Pfeiffer.
Gerichtliche Veterinärmedizin. Donnerstag bis Samstag 10—11 Uhr. Dr. Pfeiffer.
Operationslehre. Donnerstag 4—6 Uhr. Dr. Pfeiffer.
Krankheiten der Hufen und Klauen. Samstag 9—10 Uhr. Dr. Pfeiffer.
Übungen mit dem Augenspiegel. Donnerstag 6—7 Uhr. Dr. Pfeiffer.
Chirurgische Klinik und Poliklinik. Täglich 11—12 Uhr. Dr. Pfeiffer.

Medizinische Klinik. Montag bis Freitag 9—10 Uhr. Dr. Gmeiner.
Gesundheitspflege der Haustiere. Mit Demonstrationen und Exkursionen. Montag, Mittwoch und Freitag 6—7 Uhr, Samstag 8—9 Uhr. Dr. Gmeiner.
Allgemeine Therapie. Mittwoch 5—6 Uhr. Dr. Gmeiner.
Praktikum und Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten. Täglich. Dr. Gmeiner.

Dr. Gmeiner wird gegebenen Falls durch Dr. Pfeiffer vertreten.

Poliklinik (ambulatorische Klinik). Täglich nachmittags. Dr. Knell.
Veterinärpolizei. Samstag 7—8 Uhr vorm.; eine zweite Stunde wird noch festgesetzt. Dr. Knell.
Kurs für praktisch-züchterische Beurteilung der Haustiere. Nach Vereinbarung. Dr. Knell und Dr. Gisevius.

Dr. Knell wird gegebenen Falls durch Dr. Pfeiffer vertreten.

Sprachliche Ergänzungskurse für Studierende aller Fakultäten (s. S. 72).

Philosophische Fakultät.

Dekan: Dr. Schlesinger.

Ordentliche Professoren: Dr. Hermann Siebeck, Geheimerat, Dr. Otto Behaghel, Geheimer Hofrat, Dr. Johann Wilhelm Spengel, Geheimer Hofrat, Dr. Dietrich Behrens, Geheimer Hofrat, Dr. Adolf Hansen, Geheimer Hofrat, Dr. Karl Elbs, Geheimer Hofrat, Dr. Walter König, Geheimer Hofrat, Dr. Wilhelm Sievers, Geheimer Hofrat, Dr. Paul Gisevius, Geheimer Hofrat, Dr. Friedrich Engel, Dr. Karl Kalbfleisch, Dr. Erich Kaiser[1]), Dr. Wilhelm Horn, Dr. Gustav Roloff, Dr. Rudolf Herzog, Dr. August Messer, Dr. Heinrich Weber[1]), Dr. Ludwig Schlesinger, Dr. Richard Laqueur[1]), Dr. Hermann Hirt, Dr. August Skalweit (beurlaubt), Dr. Karl Schaum, Dr. Paul Kahle, Dr. Wilhelm Borgmann, Dr. Gerhart Rodenwaldt[1]).

[1]) Im Heere.

Ordentliche Honorarprofessoren: Dr. Karl Fromme, Geheimer Hofrat, Dr. Richard Aßmann, Geheimer Ober-Regierungsrat (Liest nicht).

Etatmäßige außerordentliche Professoren: Dr. Hermann Graßmann, Dr. Christian Rauch[1]).

Außeretatmäßige außerordentliche Professoren: Dr. Joseph Collin, Dr. Walter Kinkel, Dr. Karl Helm, Dr. Kurt Brand[1]), Dr. Ernst Vogt[1]), Dr. Werner Friedrich Bruck (beurlaubt), Dr. Karl Feist[1]), Dr. Hans Frhr. von Liebig, Dr. Wilhelm Kleberger, Dr. Hugo Hepding[1]), Dr. Hermann Harrassowitz[1]), Dr. Karl Uller, Dr. Paul Germak.

Mit Lehrauftrag versehen: Universitäts-Musikdirektor Gustav Otto Trautmann, Professor.

Privatdozenten: Dr. Karl Thomae, Dr. Max Rauther[1]), Dr. Oswald Weidenbach[1]), Dr. Kurt Koffka[1]), Dr. Albert Peppler[1]), Dr. Felix Jentzsch[1]), Dr. Arthur Franz[1]), Dr. Heinrich Junker[1]), Dr. Adolf Walther[1]), Dr. Johannes Pfitzner (beurlaubt), Dr. Gustav Baader[1]), Dr. Wilhelm Gundel[1]), Dr. Hubert Erhard[1]), Dr. Ernst Günther[1]), Dr. Reinhard Strecker, Dr. Georg Derlitzki.

Assistent am Proseminar für klassische Philologie: Dr. Robert Fritzsche, Bibliothekar, Professor.

Lektoren: Lic. Otto Kluth, Lektor der französischen Sprache, Dr. Max Freund, Lektor der englischen Sprache, Mehmed Ali Bey, Lektor der türkischen Sprache.

Philosophie und Pädagogik.

Einleitung in die Philosophie. Zweistündig.	Dr. Koffka.
Logik und Erkenntnislehre. Montag, Mittwoch, Donnerstag 3—4 Uhr.	Dr. Siebeck.
Geschichte der Philosophie von Fichte bis zur Gegenwart. Dienstag und Freitag 7—8 Uhr vorm.	Dr. Messer.
Ethik. Einstündig.	Dr. Kinkel.
Weltanschauungen. Zweistündig.	Dr. Weidenbach.
Philosophie des Krieges. Zweistündig.	Dr. Weidenbach.
Das Ideal der Frau bei Deutschlands Denkern und Dichtern. Für Hörer aller Fakultäten. — Einstündig.	Dr. Strecker.
Das Lehrgedicht des Lukrez (s. S. 69).	Dr. Kalbfleisch.
Psychologisches Kolloquium. Einstündig.	Dr. Koffka.
Experimentelle Psychologie und Psychiatrie (s. S. 61).	Dr. Sommer.
Philosophisches Seminar:	
a) Kants Kritik der reinen Vernunft. Zweistündig.	Dr. Siebeck
b) Kant, Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft. Donnerstag 4—6 Uhr.	Dr. Messer.
Grundlinien der Didaktik und Methodologie des Unterrichts. Dienstag und Freitag 3—4 Uhr.	Dr. Siebeck.
Staat und Erziehung in Vergangenheit und Gegenwart. Montag und Donnerstag 6—7 Uhr.	Dr. Strecker.
Übungen über Fichte als Pädagogen. Zweistündig, Zeit nach Vereinbarung.	Dr. Strecker.
Die Behandlung von Caesars Commentarii im Gymnasium (s. S. 69).	Dr. Gundel.

[1]) Im Heere.

Mathematik.

Analytische Geometrie mit Übungen. Dienstag bis Freitag 8—9 und Freitag 10—11 Uhr. Dr. Engel.
Differentialrechnung mit Übungen. Montag bis Freitag 9—10 Uhr. Dr. Schlesinger.
Differentialgeometrie, Fortsetzung. Dienstag bis Freitag 9—10 Uhr. Dr. Engel.
Lineare Differentialgleichungen. Dienstag bis Freitag 8—9 Uhr. Dr. Schlesinger.
Analytische Mechanik, Teil 2. Dienstag bis Freitag 10—11 Uhr. Dr. Graßmann.
Festigkeitslehre. Dienstag bis Freitag 12—1 Uhr. Dr. Graßmann.
Niedere Geodäsie. Dienstag 4—5 und Donnerstag 4—6 Uhr, mit praktischen Übungen Mittwoch von 3 Uhr an. Dr. Fromme.

Mathematisches Seminar:

a) Differentialgeometrie. Dienstag 6—8 Uhr nachm. Dr. Engel.
b) Funktionentheorie. Montag 8—9 Uhr vorm. Dr. Schlesinger.
c) Analytische Mechanik. Alle 14 Tage, Mittwoch 6—7 Uhr nachm. Dr. Graßmann.

Physik.

Experimentalphysik, I. Teil: Mechanik, Akustik, Wärme. Montag bis Freitag 11—12 Uhr. Dr. König.
Radioaktivität. Einstündig, Zeit nach Verabredung. Dr. Cermak.
Handfertigkeitspraktikum. Mittwoch 2—5 Uhr. Dr. Cermak.
Physikalisches Praktikum für Mathematiker und Naturwissenschaftler. Dienstag und Freitag 2—5 Uhr. Für Vorgeschrittene in zu verabredenden Stunden. Dr. König.
Physikalisches Praktikum für Chemiker, Mediziner, Pharmazeuten und Landwirte. Donnerstag 2—5 Uhr. Dr. König.
Leitung selbständiger physikalischer Arbeiten. An allen Wochentagen außer Samstag nachm. Dr. König.

Physikalisches Seminar für Lehramtskandidaten:

Übungen in Demonstrationsversuchen und Behandlung einfacher theoretischer Hausaufgaben. — Unentgeltlich. — Alle 14 Tage Montag 5—7 Uhr (abwechselnd mit dem physikalischen Kolloquium). Dr. König und Dr. Cermak.
Physikalisches Kolloquium. Alle 14 Tage, Montag 5—7 Uhr, privatissime. Dr. König und Dr. Fromme.

Einführung in die mathematische Behandlung physikalischer Probleme. Einstündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Uller.
Theoretische Elektrizitätslehre. Montag bis Donnerstag 11—12 Uhr. Dr. Fromme.
Theoretisch-physikalische Übungen. Freitag 11—12 Uhr. Dr. Fromme.
Beugungstheorie der optischen Instrumente. Einstündig. Dr. Jentzsch.
Ballistik. Einstündig. Dr. Jentzsch.

Meteorologie. Dienstag 5—6 Uhr. Dr. Fromme.
Meteorologische Optik. Einstündig, nach Vereinbarung. Dr. Peppler.

Chemie.

Anorganische Experimentalchemie. Montag bis Freitag 12—1 Uhr. Dr. Elbs.
Chemische Technologie, I. Teil: Technologie anorganischer Stoffe. Zweistündig. Mit Exkursionen. Dr. Brand.
Besprechung neuerer chemischer Patente. Freitag 4—5 Uhr. Dr. Thomae.
Grundanschauungen der Chemie in ihrer geschichtlichen Entwickelung. Donnerstag 6—7 Uhr. — Unentgeltlich. Dr. Frhr. von Liebig.
Chemisches Praktikum. Ganz- und halbtägig. Montag bis Freitag 7—7 Uhr, Samstag 7—11 Uhr. Dr. Elbs.
Chemische Übungen für Landwirte. Montag bis Freitag, vorm. oder nachm. Dr. Elbs.
Chemische Übungen für Mediziner und Veterinärmediziner. Mittwoch und Freitag 4½—7 Uhr. Dr. Brand und Dr. Elbs.
Einführung in die physikalische Chemie. Dienstag und Freitag 12—1 Uhr. Dr. Schaum.
Physikalisch-chemische Übungen. Freitag 9—12 Uhr. Dr. Schaum.
Photographische Übungen. Mittwoch 9—12 Uhr. Dr. Schaum.
Physikalisch-chemisches Praktikum. Ganz oder halbtägig. Dr. Schaum.
Pharmazeutische Präparate, anorganischer Teil. Montag, Mittwoch und Donnerstag 8—9 Uhr vorm. Dr. Feist.
Die menschlichen Nahrungsmittel und ihre Verfälschungen. Dienstag 8—9 Uhr vorm. Dr. Feist.
Gesetzeskunde für Apotheker und Nahrungsmittelchemiker. Freitag 8—9 Uhr vorm. Dr. Feist.
Vorlesungen über Agrikulturchemie (s. S. 68).

Mineralogie und Geologie.

Mineralogie. Montag bis Freitag 7—8 Uhr vorm. Dr. Kaiser.
Geologische Bodenkunde mit besonderer Berücksichtigung geologisch-agronomischer Karten. Mittwoch und Donnerstag 6—7 Uhr nachm. Dr. Harrassowitz.
Nutzbare Lagerstätten Deutschlands. Donnerstag 5—6 Uhr. Dr. Harrassowitz.
Mineralogisch-petrographische Übungen. Dienstag und Donnerstag 11—1 Uhr. Dr. Kaiser.
Anleitung zu geologisch-petrographischen Beobachtungen im Gelände. Dienstag 5—8 Uhr. Dr. Kaiser und Dr. Harrassowitz.
Arbeiten im Mineralogischen Institut. Täglich mit Ausnahme von Samstag nachm. Dr. Kaiser.
Geologische Exkursionen. Samstag alle 14 Tage. Dr. Kaiser und Dr. Harrassowitz.

Für Vertretung wird gegebenen Falls gesorgt werden.

Botanik.

Morphologie und Physiologie der Pflanzen. Montag bis Donnerstag 9—10 Uhr. Dr. Hansen.
Mikroskopisches Praktikum für Anfänger. Freitag und Samstag 9—11 Uhr. Dr. Hansen.
Mikroskopisches Praktikum für Apotheker und Nahrungsmittelchemiker. Freitag und Samstag 9—11 Uhr. Dr. Hansen.

Zoologie.

Zoologie und vergleichende Anatomie, I. Teil. Montag bis Freitag 8—9 Uhr vorm. Dr. Spengel.
Die Parasiten des Menschen und der Haustiere mit Ausschluß der Protozoen. Dienstag und Freitag 7—8 Uhr vorm. Dr. Spengel.

Einheimische Wirbeltiere, I. Teil: Fische, Amphibien, Reptilien. Zweistündig. Dr. Rauther.
Tierphysiologie, I. Teil: Stoffwechsel und Bewegungsphysiologie. (Für Studierende der Naturwissenschaften.) Zweistündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Erhard.
Zoologische Übungen und Demonstrationen für Anfänger. Montag, Mittwoch und Donnerstag 9—11 Uhr. Dr. Spengel.
Zoologisches Praktikum für Vorgeschrittene und Anleitung zu zoologischen Arbeiten. Täglich, ausgenommen Samstag. Dr. Spengel.

Geographie.

Geschichte der Entdeckungen, I. Teil (bis 1800). Dreistündig. Dr. Sievers.
Kartographische Übungen, II. Teil: Karteninhalt. Dreistündig, Samstag vorm. Dr. Sievers.
Geographische Übungen für Vorgeschrittene. Mittwoch 4—6 Uhr. Dr. Sievers.

Staatswissenschaft.

Praktische (spezielle) Nationalökonomie (Agrar-, Gewerbe-, Handelspolitik). Dienstag bis Freitag 12—1 Uhr. Dr. Skalweit.
Die Lehre von Geld und Kredit. Dienstag und Freitag 3—4 Uhr. Dr. Skalweit.

Staatswissenschaftliches Proseminar:

Wirtschaftstheoretische und wirtschaftspolitische Zeitfragen. Donnerstag 8—10 Uhr abends. Dr. Skalweit.

Dr. Skalweit wird gegebenen Falls vertreten durch Dr. Goetz Briefs, Privatdozenten an der Universität Freiburg i. B.

Versicherungs-Gesetzgebung und soziale Fürsorge (s. S. 61). Dr. Berliner.

Forstwissenschaft.

Einführung in die Forstwissenschaft. Donnerstag 6—7 Uhr nachm. Dr. Weber.
Waldbau, II. Teil. Montag bis Donnerstag 8—9 Uhr. Dr. Weber.
Forstschutz, I. Teil. Montag bis Donnerstag 9—10 Uhr. Dr. Weber.
Forstpolitik, II. Teil. Montag und Dienstag 6—7 Uhr nachm. und Freitag 8—10 Uhr vorm. Dr. Weber.
Forsteinrichtung, II. Teil (Verfahren). Montag 9—11 Uhr. — Mit Exkursionen. Dr. Borgmann.
Waldwertrechnung und forstliche Statik (Übungen). Dienstag 9—11 Uhr. Dr. Borgmann.
Waldwegebau. Mittwoch 9—10 Uhr. — Mit Exkursionen. Dr. Borgmann.
Übungen in Holzmeßkunde. Mittwoch 10—11 Uhr. — Mit Exkursionen. Dr. Borgmann.
Forstschutz. Vierstündig, Zeit nach Vereinbarung. — Mit Exkursionen. Dr. Baader.

Landwirtschaft.

Enzyklopädie der Landwirtschaft, I. Teil. Mittwoch und Donnerstag 4—5 Uhr. Dr. Derlitzki.
Allgemeine und spezielle Pflanzenzüchtung. Dienstag 2—4, Mittwoch 9—10 Uhr. Dr. Giesevius.
Spezielle Pflanzenproduktionslehre. Dienstag und Freitag 4—6 Uhr. Dr. Derlitzki.
Praktischer Pflanzenschutz mit Übungen. Mittwoch 5—7 und Donnerstag 5—6 Uhr. Dr. Derlitzki.
Wiesenbau und Kulturtechnik. Freitag 2—4 Uhr. Dr. Giesevius.

Agrophysiologische Übungen. Einen halben Tag nach Verabredung. Dr. Gisevius und Dr. Derlitzki.
Demonstrationen in der Versuchswirtschaft und Exkursionen. Unentgeltlich, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Gisevius und Dr. Derlitzki.
Allgemeine Tierproduktionslehre. Mittwoch und Donnerstag 2—4 Uhr. Dr. Gisevius.
Einführung in die wissenschaftlichen Grundlagen der Tierzüchtung. Einstündig, in noch zu bestimmender Zeit. Dr. Walther.
Allgemeine Betriebslehre. Dienstag bis Freitag 8—9 Uhr. Dr. Gisevius.
Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten. Ganz- oder halbtägig nach Vereinbarung. Dr. Gisevius.
Kurs für praktisch-züchterische Beurteilung der Haustiere (s. S. 63). Dr. Knell und Dr. Gisevius.

Agrikulturchemie, I. Teil: Pflanzenernährungslehre (Chemie der Pflanzenernährung und der Pflanzennährstoffe). Montag $11^1/_2$—1 Uhr. Dr. Kleberger.
Düngerlehre (die landwirtschaftlichen Düngemittel und die Düngung der Kulturpflanzen). Dienstag $11^1/_2$—1 Uhr. Dr. Kleberger.
Landwirtschaftliche Technologie, I. Teil: Trocknerei und Bierbrauerei. Mittwoch $11^1/_2$—1 Uhr. Dr. Kleberger.
Ausgewählte Kapitel aus der Fütterungslehre unter besonderer Berücksichtigung der Kriegszeit. Donnerstag $11^1/_2$—1 Uhr. Dr. Kleberger.
Kleines landwirtschaftliches Praktikum: Düngerkontrolle oder Futterkontrolle. Nach Wahl, Montag, Dienstag oder Mittwoch 2—7 Uhr. Dr. Kleberger.
Arbeiten für Fortgeschrittene im Agrikulturchemischen Laboratorium. Täglich, nach Vereinbarung. Dr. Kleberger.

Die Aufbewahrung der Nahrungsmittelvorräte in der Kriegszeit. Für Hörer aller Fakultäten. — Unentgeltlich. — Montag 6—7 Uhr. Dr. Kleberger.

Geschichte.

Geschichte der griechischen Staatsverfassungen. Montag bis Mittwoch 10—11 Uhr. Dr. Laqueur.
Geschichte der germanischen Völker und Staaten, des Oströmischen Reiches und des Islams bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 4—5 Uhr. Dr. Holtzmanns Nachf.
Deutsche Geschichte seit der Reformation bis zum Untergang des alten Reichs (1555 bis 1806). Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 5—6 Uhr. Dr. Roloff.

Historisches Seminar:

a) Lektüre leichterer lateinischer Historiker. Donnerstag 10—11 Uhr. Dr. Laqueur.
b) Demosthenes' politische Reden. Dienstag 6—8 Uhr. Dr. Laqueur.
c) Übungen zur Geschichte der Sächsischen Kaiser. Freitag 6—8 Uhr. Dr. Holtzmanns Nachf.
d) Historische Übungen zur Geschichte der Neuzeit. Montag 6—8 Uhr. Dr. Roloff.
e) Historische Übungen für Kriegsteilnehmer. In zu bestimmenden Stunden. Dr. Roloff.
f) Historische Übungen zur Einführung. Zweistündig. Dr. Vogt.

Dr. Laqueur wird gegebenen Falls vertreten durch Dr. Friedrich Laum, Privatdozenten an der Universität Frankfurt a. M.

Geschichte des Volkes Israel (s. S. 58). Dr. Gunkel.
Kirchengeschichte, I. Teil (s. S. 58). Dr. Krüger.

Archäologie.

Olympia und Delphi. Zweistündig. Dr. Rodenwaldt.
Privatleben der Griechen und Römer, aus den Denkmälern erläutert. Dreistündig. Dr. Rodenwaldt.
Archäologische Interpretationsübungen für Anfänger (Sarkophagreliefs). Einstündig. Dr. Rodenwaldt.

Archäologisches Seminar:
Übungen über griechische Plastik. Zweistündig. Dr. Rodenwaldt.

Dr. Rodenwaldt wird gegebenen Falls vertreten durch Dr. Richard Hamann, ordentlichen Professor an der Universität Marburg.

Spätantike und christliche Kunst in Rom und Ravenna. Dienstag 5—6 Uhr. Dr. Hamann.

Neuere Kunstgeschichte.

Mittelrheinische Kunst. Dreistündig. — Mit Ausflügen. Dr. Rauch.

Kunstwissenschaftliches Seminar:
1. Abteilung: Rembrandts Radierungen. Einstündig. Dr. Rauch.
2. Abteilung: Praktische Übungen im Beschreiben sowie in zeichnerischen und photographischen Aufnahmen von Kunstwerken. Zeit nach Vereinbarung. Dr. Rauch.

Dr. Rauch wird gegebenen Falls vertreten durch Dr. Richard Hamann, ordentlichen Professor an der Universität Marburg.

Einführung in die Betrachtung von Holzschnitten, Kupferstichen, Handzeichnungen und anderen Werken graphischer Kunst. Dienstag 6—7 Uhr. Dr. Hamann.
Übungen über Rembrandts Radierungen. Dienstag 7—8 Uhr. Dr. Hamann.

Klassische Philologie.

Das Lehrgedicht des Lukrez. Mittwoch bis Freitag 9—10 Uhr. Dr. Kalbfleisch.
Die Ars poetica des Horaz. Montag und Dienstag 9—10 Uhr. Dr. Kalbfleisch.
Catull. Montag und Dienstag 8—9 Uhr. Dr. Herzog.
Sophokles' Antigone. Mittwoch und Donnerstag 8—9 Uhr. Dr. Herzog.
Altgriechische Volkskunde. Zweistündig. Dr. Hepding.
Die Behandlung von Caesars Commentarii im Gymnasium Zweistündig. Dr. Gundel.

Seminar für klassische Philologie:
a) Aristoteles' Politik und Besprechung von Arbeiten. Donnerstag 6—8 Uhr. Dr. Kalbfleisch.
b) Petronius' Cena Trimalchionis und Besprechung von Arbeiten. Montag 6—8 Uhr. Dr. Herzog.
c) Sprachwissenschaftliche Übungen auf dem Gebiete des Lateinischen. Ein- oder zweistündig. Dr. Hirt.

Proseminar für klassische Philologie:
a) Hesiods Werke und Tage. Donnerstag 6—8 Uhr. Dr. Herzog.
b) Lateinische und griechische Stilübungen. Zweistündig. Dr. Fritzsche.

Einführung in das Griechische auf sprachwissenschaftlicher Grundlage (für Abiturienten von Realgymnasien und Oberrealschulen). Für Hörer aller Fakultäten. — Dienstag bis Donnerstag 8—9 Uhr vorm. Dr. Hirt.

Vorlesungen über Archäologie (s. S. 69).
Über Etymologie und Wortforschung in den indogermanischen Sprachen mit besonderer Berücksichtigung des Lateinischen und Germanischen (s. S. 71). Dr. Hirt.
Lateinische und griechische Ergänzungskurse (s. S. 72).

Deutsche Philologie.

System und Methode der deutschen Philologie. Montag, Mittwoch und Freitag 11—12 Uhr. Dr. Behaghel.
Erklärung der Dichtungen Walthers von der Vogelweide. Montag und Mittwoch 12—1 Uhr. Dr. Behaghel.
Poetik. Freitag 12—1 Uhr. Dr. Behaghel.
Seminaristische Übungen für jüngere Studierende. Freitag 6—7 Uhr. Dr. Behaghel.
Seminar für deutsche Philologie. Samstag 11 Uhr pünktlich bis 12½ Uhr. Dr. Behaghel.
Geschichte der deutschen Lyrik im 18. und 19. Jahrhundert. Zweistündig. Dr. Collin.
Goethes Faust. Für Hörer aller Fakultäten. Einstündig. Dr. Collin.
Althochdeutsche und mittelhochdeutsche Übungen. Nach Bedarf. Dr. Helm.
Das deutsche Drama des Mittelalters. Einstündig. Dr. Helm.
Altisländische Grammatik mit Übungen. Zweistündig. Dr. Helm.

Über Etymologie und Wortforschung in den indogermanischen Sprachen mit besonderer Berücksichtigung des Lateinischen und Germanischen (s. S. 71). Dr. Hirt.
Das Ideal der Frau bei Deutschlands Denkern und Dichtern (s. S. 64). Dr. Strecker.

Romanische Philologie.

Französische Formenlehre. Montag bis Mittwoch 10—11 Uhr. Dr. Behrens.
Französische Verslehre. Donnerstag 10—12 Uhr. Dr. Behrens.
Französische Syntax Dreistündig. Dr. Franz.
Seminar für romanische Philologie. Donnerstag 6—8 Uhr. Dr. Behrens.

Praktisches Seminar für neuere Sprachen:

Französische Abteilung.

a) Besprechung ausgewählter Kapitel aus der Grammatik des Neufranzösischen. Dienstag 11—12 Uhr. Dr. Behrens.
b) Übungen im freien mündlichen und schriftlichen Gebrauch der französischen Sprache. Freitag 4—5½ Uhr. Lic. Kluth, Lektor.
c) La société française au XVIII^e siècle. — Im Auftrag des Direktors der französischen Abteilung des praktischen Seminars. Für Hörer aller Fakultäten. Freitag 10—11 Uhr. Lic. Kluth, Lektor.

Englische Philologie.

Geschichte des englischen Dramas, I. Teil. Montag bis Mittwoch 9—10 Uhr. Dr. Horn.
Einführung in das Altenglische. Dienstag und Freitag 9—10 Uhr. Dr. Horn.
Seminar für englische Philologie. Dienstag 6—7½ Uhr. Dr. Horn.

Praktisches Seminar für neuere Sprachen:

Englische Abteilung.

a) Einführung in das Studium der Kultur Englands. Freitag 8—9 Uhr. Dr. Horn.
b) Lektüre von Seeley, The Expansion of England. Lese-, Sprech- und Vortragsübungen. Samstag 9—11 Uhr. Dr. Freund, Lektor.
c) The Irish Revival (Yeats, Synge, Bernard Shaw, George Moore, Joseph Plunkett). Im Auftrag des Direktors der englischen Abteilung des praktischen Seminars. Für Hörer aller Fakultäten. Mittwoch 6—7 Uhr. Dr. Freund, Lektor.

Englischer Ergänzungskurs für Abiturienten von Gymnasien (Praktische Einführung in das gesprochene Englisch). Für Hörer aller Fakultäten. — Mittwoch 7—8 Uhr. Dr. Freund, Lektor.

Vergleichende indogermanische Sprachwissenschaft.

Über Etymologie und Wortforschung in den indogermanischen Sprachen mit besonderer Berücksichtigung des Lateinischen und Germanischen. Dienstag und Donnerstag 12—1 Uhr. Übungen dazu in zu bestimmenden Stunden. Dr. Hirt.

Einführung in das Griechische auf sprachwissenschaftlicher Grundlage (für Abiturienten von Realgymnasien und Oberrealschulen). Für Hörer aller Fakultäten. — Dienstag bis Donnerstag 8—9 Uhr vorm. Dr. Hirt.

Siehe auch klassische, orientalische und slawische Philologie.

Orientalische Philologie.

Einführung in das Sanskrit. Montag und Freitag 8—9 Uhr. Dr. Hirt.
Seminar für Sanskrit: Fortsetzung der Besprechung der Sakuntala. Zweistündig. Dr. Hirt.
Einführung in das Persische. Zweistündig. — Unentgeltlich. Dr. Junker.
Vergleichende Grammatik der iranischen Mundarten. Zweistündig. — Unentgeltlich. Dr. Junker.
Übungen zur wissenschaftlichen Grammatik des Hebräischen. Zweistündig. Dr. Kahle.
Aramäische Texte. Einstündig. Dr. Kahle.
Erklärung des Koran. Zweistündig. Dr. Kahle.
Arabische Dichter. Zweistündig. Dr. Kahle.
Einführung ins Türkische. Zeit nach Vereinbarung. Dr. Junker.
Türkisch, II. Kurs. Zweistündig. Dr. Kahle.
Erklärung eines modernen türkischen Textes. Einstündig. Mehmed Ali Bey, Lektor.

Seminar für orientalische Sprachen:

a) Neuarabisch, palästinischer Dialekt. Einstündig. Dr. Kahle.
b) Lektüre älterer türkischer Texte. Einstündig. Dr. Kahle.
c) Leichtere türkische Sprechübungen. Zweistündig. Mehmed Ali Bey, Lektor.
d) Übungen im Gebrauch der türkischen Sprache für Fortgeschrittene. Zweistündig. Mehmed Ali Bey, Lektor.

Hebräische Grammatik, nach Bedürfnis für Anfänger oder zur Wiederholung (s. S. 58). Dr. Frhr. von Gall.
Wiederholung der Grundlagen der hebräischen Grammatik (s. S. 58). Dr. Gunkel.

Slawische Philologie.

Einführung in das Russische. Montag und Dienstag 8—9 Uhr vorm. Dr. Hirt.
Russisch. Zweistündig. Dr. Junker.
Neubulgarisch. Zweistündig. Dr. Junker.

Sprachliche Ergänzungskurse.

(Für Studierende aller Fakultäten.)

1. Lateinisch für Abiturienten von Oberrealschulen. a) Für Anfänger. Zweistündig. b) Für Vorgeschrittene. Zweistündig. Dr. Fritzsche.
2. Griechisch für Abiturienten von Realgymnasien und Oberrealschulen. Für Anfänger. Zweistündig. Dr. Fritzsche.
3. Englisch für Abiturienten von Gymnasien. Mittwoch 7—8 Uhr. Dr. Freund.

Einführung in das Griechische auf sprachwissenschaftlicher Grundlage (s. S. 69). Dr. Hirt.

Musik.

Die Tonarten und ihre charakteristische Verwendung (mit Beispielen am Klavier). Für Hörer aller Fakultäten. Donnerstag 8—9 Uhr nachm. Trautmann.
Übungen in Akkordverbindungen (für Anfänger). Freitag 8—9 Uhr vorm. Trautmann.
Modulationsübungen und Choralbearbeitungen. Freitag 9—10 Uhr vorm. Trautmann.
Musikdiktat. Für Hörer aller Fakultäten. Samstag 8—9 Uhr vorm. Trautmann.

Zeichen- und Modellierkurse.

Karl Fries[1]), Kunstmaler, Johannes Ködding[1]), Bildhauer.

Zeichenkurse. Fries.
Modellierkurse. Nach Verabredung, im Kunstwissenschaftlichen Institut. Ködding.

Leibesübungen.

Karl Fehn[1]), Universitäts-Fechtlehrer; Heinrich Himmrich[1]), Universitäts-Reitlehrer; Wilhelm Will, Universitäts-Turn- und Tanzlehrer.

Die Stelle des akademischen Turn- und Spielleiters ist zurzeit nicht besetzt.

Turnen und Sport.
Fechten. Fehn.
Reiten. Himmrich.
Turnen und Tanzen. Will.

Vorlesungen für Hörer aller Fakultäten.

Zu den mit * bezeichneten Vorlesungen werden nur immatrikulierte Hörer zugelassen.

Was wissen wir von Jesus? — Unentgeltlich. — Dienstag 6—7 Uhr. Dr. Bousset.
Einführung in die Lehre vom Leben. Einstündig. Dr. Sulze.
*Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. — Unentgeltlich. — In noch zu bestimmender Zeit. Dr. Jesionek.
*Experimentelle Psychologie und Psychiatrie. — Unentgeltlich. — Freitag 5—6 Uhr. Dr. Sommer.
*Kurs über freiwillige Krankenpflege und Kriegs-Sanitätswesen. — Unentgeltlich. — Freitag 6—7 Uhr. Dr. Sommer.

[1]) Im Heere.

Die Aufbewahrung der Nahrungsmittelvorräte in der Kriegszeit. — Unentgeltlich. — Montag 6—7 Uhr. Dr. Kleberger.
Das Ideal der Frau bei Deutschlands Denkern und Dichtern. Einstündig. Dr. Strecker.
Goethes Faust. Einstündig. Dr. Collin.
La société française au XVIII^e siècle (Vorlesung in französischer Sprache). Freitag 10—11 Uhr. Lic. Kluth.
The Irish Revival (Vorlesung in englischer Sprache). Mittwoch 6—7 Uhr. Dr. Freund.
Einführung in das Griechische auf sprachwissenschaftlicher Grundlage (für Abiturienten von Realgymnasien und Oberrealschulen). Dienstag bis Donnerstag 8—9 Uhr vorm. Dr. Hirt.
Sprachliche Ergänzungskurse (s. S. 72):
Lateinisch und Griechisch. Dr. Fritzsche.
Englisch. Dr. Freund.
Die Tonarten und ihre charakteristische Verwendung (mit Beispielen am Klavier). Donnerstag 8—9 Uhr nachm. Trautmann.
Musikdiktat. Samstag 8—9 Uhr vorm. Trautmann.

Universitäts-Bibliothek.

Direktor: Dr. Hermann Haupt, Geheimer Hofrat.
Oberbibliothekar: Dr. Emil Heuser, Professor.
Bibliothekare: Dr. Karl Ebel, Professor, Dr. Robert Fritzsche, Professor, Dr. Hugo Hepding[1]), außerordentlicher Professor.
Hilfsbibliothekar: Dr. Heinrich Schneider, Dr. Otto Heinrich May[1]).

Auszug aus der Ordnung für die Benutzung der Universitäts-Bibliothek.

Die Bibliothek ist im Sommersemester von 8—1 und 3—6 Uhr, im Wintersemester von 9—1 und 3—7 Uhr geöffnet. Am Samstag bleibt sie nachmittags geschlossen. Während der Oster- und Herbstferien, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie in der Pfingstwoche ist sie nur von 9—1 Uhr geöffnet; am Tage vor und am Tage nach den drei hohen Festen bleibt sie geschlossen.

Ausgeliehen und zurückgenommen werden Bücher von 11—1 Uhr, Montags, Mittwochs und Freitags auch von 3—5 Uhr.

Die Bücher sind im voraus zu bestellen. Bis 10 Uhr in die Bestellkästen der Bibliothek oder vor 7½ Uhr in den Kasten des Vorlesungsgebäudes eingeworfene Bestellungen werden bis 11 Uhr erledigt. Für jedes Werk (nicht für jeden Band) ist ein besonderer Leihschein einzureichen. Leihscheine sind in der Bibliothek (Ausleihe und Lesesaal) unentgeltlich zu haben.

Über die Hand- und Lehrbücher aus den Gebieten der Philosophie, Pädagogik, Theologie, Staats- und Sozialwissenschaften, der Menschen- und Tierheilkunde und des Universitätswesens liegen besondere Kataloge im Lesesaal auf.

Allgemein zugängliche Anstalten.

Archäologisches Institut (im Vorlesungsgebäude). Montag bis Freitag von 9—12 Uhr.
Kunstwissenschaftliches Institut (Bismarckstraße 22 H). Dienstag bis Donnerstag von 3—5 Uhr.
Botanischer Garten (Eingang: Am Brandplatz): Im Sommer von 6—6 Uhr, im Winter von 8—5 Uhr. (Mittags von 12—1 Uhr geschlossen.) An Sonn- und Feiertagen von 9—12 Uhr.
Landwirtschaftliches Institut (Senckenbergstraße 15) und Versuchsfeld.
Forstgarten (am Schiffenberg).

[1]) Im Heere.

Verzeichnis

der Vorlesungen, Übungen und Praktika, welche im Sommersemester 1918 in den sechs Fachabteilungen der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt abgehalten werden.

Mathematische Wissenschaften.

Höhere Mathematik für Architekten, Chemiker, Elektrochemiker und Geometer, Prof. Dr. Graefe, 3 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Höhere Mathematik für Ingenieure, Maschinenbauer und Elektrotechniker: a) für die im Herbst Eintretenden, Prof. Dr. Horn, 5 St. Vortrag, 3 St. Übungen; b) für die zu Ostern Eintretenden, Prof. Dr. Dingeldey, 6 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Höhere Mathematik II, für die zu Ostern Eintretenden, Prof. Dr. Dingeldey, 2 St. Vortrag, 1 St. Übungen. — Integralgleichungen, Prof. Dr. Horn, 2—3 St. — Ausgewählte Kapitel aus der höheren Mathematik, Prof. Dr. Graefe, 2 St. — Darstellende Geometrie I, 4 St. Vortrag, 6 St. Übungen; a) für die im Herbst Eintretenden, Prof. Dr. Wiener*), b) für die zu Ostern Eintretenden, Prof. Dr. Müller. — Rechenapparate und wissenschaftliches Rechnen, Privatdozent Dr. Schleiermacher, 2 St. — Ärodynamik in Beziehung zur Luftfahrt, Derselbe, 2 St. (unentgeltlich). — Vektoranalysis, Oberlehrer Prof. Dr. Brückel, 1—2 St. — Reine Kinematik, Prof. Dr. Müller, 2 St. — Geodäsie, Prof. Dr.-Ing. Hohenner, 4 St. — Ausgewählte Kapitel aus der Geodäsie, Derselbe, 2 St. — Geodätische Übungen I, Derselbe und Assistenten, 2 Nachmittage. — Geodätische Übungen II, Derselbe und Assistenten, 1 Nachmittag. — Geodätische Ausarbeitungen für die Studierenden des Ingenieurwesens und die Geometer, Derselbe und Assistenten, 4 St. — Praktische Geometrie, Übungen, Derselbe und Assistenten, 1 Nachmittag. — Praktische Geometrie, Ausarbeitungen, Derselbe und Assistenten 2 St. — Planzeichnen, die Assistenten des Lehrstuhls Geodäsie, 4 St. — Geodätische Aufgaben in der Äronautik, Privatdozent Dr. Gasser, 2 St. — Technische Mechanik, Prof. Dr. Graefe, 3 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Mechanik I, Derselbe, 6 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Hydraulik, Prof. Dr.-Ing. Braun*), 2 St. Vortrag, 1 St. Übungen.

Naturwissenschaften.

Allgemeine Physik mit Versuchen (für die Studierenden des Maschinenbaues, der Elektrotechnik und der Allgemeinen Abteilung), Prof. Dr. Schering, 5 St. — Allgemeine Physik mit Versuchen (für die Studierenden der Architektur, des Ingenieurwesens, des Papieringenieurwesens und der Chemie einschließlich Pharmazie), Prof. Dr. Zeißig, 4 St. — Physikalische Übungen, Prof. Dr. Schering in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Zeißig und vier Assistenten, 4 Nachmittage wöchentlich. — Ausgewählte Kapitel aus der allgemeinen Physik (für Pharmazeuten), Prof. Dr. Zeißig, 1 St. — Selbständige Arbeiten aus dem Gebiete der Physik, Prof. Dr. Schering und Prof. Dr. Zeißig, Zeit nach Vereinbarung. — Theoretische Elektrizitätslehre, Derselbe, 2 St. — Theorie der optischen Instrumente I, Privatdozent Prof. Dr. Meisel, 2 St. — Spezielle anorganische Chemie, Prof. Dr. Wöhler, 4 St. — Theoretische Chemie II, Derselbe, 2 St. — Kolloquium über Chemische Tagesfragen, Derselbe, 1 St. — Agrikulturchemie, Derselbe, 1 St. — Ausgewählte Kapitel aus der organischen Chemie, Prof. Dr. Finger, 2 St. — Teerfarbstoffe, Derselbe, 4 St. — Chemisches Praktikum für

*) Zum Militärdienst einberufen; Vertretungen werden eingerichtet.

anorganische und physikalische Chemie, Prof. Dr. Wöhler in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Heyl*). — Praktikum im Laboratorium für organische Chemie, Prof. Dr. Finger in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Friedlaender*). — Analytische Chemie I, Privatdozent Dr.-Ing. Martin**), 2 St. — Färberei-Praktikum, Prof. Dr. Finger in Gemeinschaft mit Prof. Dr.-Ing. Heuser, 4 St. — Chemie der natürlichen Farbstoffe, Privatdozent Prof. Dr. Friedlaender, 1 St. (unentgeltlich). — Pharmazeutische Chemie, Prof. Dr. Heyl, 2 St. — Chemische Technologie, Privatdozent Prof. Dr. Baubel, 2 St. — Metallurgie, Derselbe, 2 St. — Chemisches, chemisch-technisches und elektrochemisches Praktikum, Prof. Dr. Wöhler*). — Theoretische Chemie, II. Teil, Privatdozent Prof. Dr. Baubel, 2 St. — Übungen zur theoretischen Chemie, Derselbe, 3 St. — Die Steinkohlengasindustrie, Derselbe, 1 St. Vortrag. — Die maschinellen Hilfsmittel der chemischen Technik, Derselbe, $1\frac{1}{2}$ St. — Chemische Technologie der Explosivstoffe, Privatdozent Prof. Dr. Sonne, 2 St. Vortrag mit Vorführungen, nur für Deutsche. — Untersuchen von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, Prof. Dr. Weller, Vorstand des chemischen Untersuchungsamtes, 1 St. Vortrag, 8 St. Übungen. — Geologie, Privatdozent Prof. Dr. Steuer, 2 St. — Mineralogisches Praktikum, Prof. Dr. Klemm, 2 St. — Geologisches Praktikum für Ingenieure, Privatdozent Prof. Dr. Steuer, 2 St. — Geologische Exkursionen, Prof. Dr. Klemm und Dr. Steuer. — Über Vulkane, Privatdozent Prof. Dr. Greim, 2 St. — Geographische Übungen, Derselbe, 1 St. (unentgeltlich). — Botanik, Prof. Dr. Schenck, 3 St. — Ausgewählte Kapitel aus der Botanik, Derselbe, durchschnittlich alle 14 Tage 2 St. — Botanisch-mikroskopische Übungen, Derselbe, 2 St. — Anleitung zum Untersuchen und Bestimmen offizineller Pflanzen (für Pharmazeuten), Derselbe, 2 St. Vortrag. — Botanische Exkursionen mit besonderer Berücksichtigung der offizinellen Pflanzen, Derselbe, an geeigneten Tagen. — Anleitung zu selbständigen Arbeiten auf dem Gebiete der Botanik, Derselbe, Zeit nach Vereinbarung. — Mikroskopische Untersuchung von Drogen- und Nahrungsmittel-Pulvern, Prof. Dr. Schenck und Prof. Dr. Heyl, 2 St. Übungen. — Ausgewählte Abschnitte aus der Pflanzenphysiologie, Privatdozent Prof. Dr. Schilling, 2 St. — Technisch wichtige Rohstoffe des Pflanzenreiches, Derselbe, 1 St. mikroskopische Übungen. — Repetitorium der Botanik (für Pharmazeuten), Derselbe, 1 St. — Pharmakognosie, Prof. Dr. Heyl, 2 St. Vortrag, 1 St. Übungen. — Allgemeine Zoologie, Prof. Dr. List, Kustos am Landesmuseum, 2 St. — Spezielle Zoologie, Derselbe, 1 St. — Zoologisches Praktikum, Derselbe, für Anfänger 3 St., für Fortgeschrittene nach Vereinbarung. — Zoologische Exkursionen, Derselbe, an geeigneten Tagen.

Baukunst und Bauwissenschaften.

Ornamentzeichnen nach Vorlagen und Gipsmodellen, Prof. Varnesi, 6 St. — Ornamentik, Derselbe, 3 St. in zwei Jahreskursen. — Modellieren von Ornamenten, Derselbe, 3 St. — Geschichte und Theorie des Ornaments, Privatdozent Prof. Dr. Hülsen, 2 St. — Das Pflanzenornament und seine natürlichen Vorbilder, Derselbe, 2 St. — Zeichnen und Malen, Prof. Hartmann, 16 St. — Allgemeine Kunstgeschichte, Prof. Dr. Hartmann, 4 St. in zwei Jahreskursen. — Ausgewählte Kapitel aus der Kunstgeschichte, Derselbe, 2 St. — Kunstgeschichtliche Übungen, Derselbe, 2 St. — Anleitung zum Betrachten von Kunstwerken (im Landesmuseum), Privatdozent Prof. Dr. Back, 2 St. — Baukunst des Altertums, Privatdozent Prof. Dr.-Ing. Vetterlein**), 1 St. — Übungen zur Baukunst des Altertums und Formenlehre der italienischen Renaissance, Derselbe, 3 St. in drei Semestern. — Kirchenbau I, Prof. Pützer, 4 St. — Kirchenbau III, Derselbe, 2 St. —

*) Das Laboratorium ist an allen Wochentagen (ausgenommen Samstag) vormittags von 8—12 und nachmittags von 2—5 Uhr geöffnet.

**) Zum Militärdienst einberufen; Vertretungen werden eingerichtet.

Übungen zum Kirchenbau I—III, Derselbe, 6 St. in drei Semestern. — Städtebau, Derselbe, 2 St. Vortrag. — Hochbaukonstruktionen I (für die Studierenden der Architektur und des Ingenieurwesens), Prof. Walbe, 3 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Hochbaukonstruktionen II, Derselbe, 1 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Bürgerliche Baukunst, Derselbe, 1 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Hochbau (für Ingenieure), Derselbe, 2 St. — Baukonstruktionsübungen (für die Studierenden des Maschinenbaues und der Elektrotechnik), Prof. von Willmann, 6 St. — Wohnbau, Prof. Meißner, 2 St. — Innerer Ausbau, 2 St. Vortrag, 4 St. Übungen, Derselbe in Gemeinschaft mit Prof. Hartmann. — Detaillieren, Derselbe, 4 St. Übungen, in Verbindung mit Studienausflügen. — Malerische Perspektive, Derselbe, 1 St. — Gebäudekunde II, Prof. Hofmann, 2 St. — Gebäudekunde III, Derselbe, 2 St. — Entwerfen von Gebäuden, Derselbe, 8 St. Übungen in zwei Jahreskursen. — Statik des Hochbaues I, Prof. Knapp, 2 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Statik des Hochbaues III, Derselbe, 2 St. Vortrag, 3 St. Übungen.

Ingenieurwissenschaften.

Statik der Baukonstruktionen, Prof. Kayser, 3 St.— Eisenbetonbau, Derselbe, 2 St. — Übungen zur Statik der Baukonstruktionen sowie im Eisenbetonbau, Derselbe, 6 St. — Brückenbau IV, Derselbe, 3 St. — Übungen im Brückenbau III und IV, sowie im Eisenbetonbau, Derselbe, 6 St. — Brückenbau II, N. N., 2 St. — Städtischer Tiefbau II (Entwässerung der Städte), Derselbe, 2 St. — Städtischer Straßenbau und Straßenbahnen, Derselbe, 2 St. — Übungen zum Grundbau, Brückenbau I und II und städtischem Tiefbau, Derselbe, 6 St. — Erd- und Landstraßenbau, Prof. Wegele, 3 St. — Eisenbahnbau III (Tunnelbau), Derselbe, 2 St. — Übungen zu Straßenbau und Eisenbahnbau I—IV, Derselbe, 6 St. — Signal- und Sicherungsanlagen, Derselbe, 2 St. — Eisenbahntechnisches Praktikum, Derselbe, 1 St. — Wasserbau I (Gewässerkunde), Prof. Koch, 3 St. — Wasserbau III (Flußbau), Derselbe, 3 St. — Übungen zum Wasserbau I—IV, Derselbe, 6 St. — Chemisch-technische Untersuchung des Wassers, Privatdozent Prof. Dr. Sonne, 2 St. Vortrag mit Vorführungen und Exkursionen. — Architektur- und Freihandzeichnen für Ingenieure, N. N., 3 St. — Steinschnitt, Prof. von Willmann, 1 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Grundzüge des Wasserbaues A, Derselbe, 3 St.

Maschinenwissenschaften.

Mechanische Technologie I, Prof. von Roeßler, 2 St. — Mechanische Technologie II, Derselbe, 2 St. — Papierprüfung, Derselbe, 1 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Maschinenelemente, Prof. Dr.-Ing. Heidebroek, 4 St. — Konstruktions-Übungen in Maschinenelementen, Derselbe, 8 St. — Allgemeine Maschinenlehre, Prof. Berndt, 3 St. — Pumpmaschinen, Prof. Gutermuth, 4 St. — Gebläse und Kompressoren, Derselbe, 2 St. — Konstruktions-Übungen, Derselbe, 6 St. — Maschinenbau-Praktikum I, Derselbe, 3 St. Übungen. — Grundzüge des Lokomotivbaues, Prof. Berndt, 3 St. — Allgemeiner Eisenbahnmaschinenbau, Derselbe, 2 St. — Konstruktions-Übungen zu Lokomotivbau und Gasmotoren, Derselbe, 3 St. — Maschinenbau-Praktikum III, Derselbe, 3 St. — Maschinenelemente (Ausgewählte Kapitel), Prof. Dr.-Ing. Heidebroek, 2 St. — Konstruktions-Übungen zu Wasserkraftmaschinen, Prof. Dr.-Ing. Braun*), 6 St. — Maschinenzeichnen, Prof. Dr.-Ing. Koehler, 1 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Lasthebemaschinen II, Derselbe, 2 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Förderanlagen I, Derselbe, 1 St. — Förderanlagen II,

*) Zum Militärdienst einberufen; Vertretungen werden eingerichtet.

Derselbe, 1 St. (unentgeltlich). — Dampfkessel, Derselbe, 2 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Übungen in Maschinenelementen (für die Studierenden des Ingenieur- und des Papieringenieurwesens), Derselbe, 3 St. — Werkzeugmaschinen I (Metallbearbeitung), Prof. von Roeßler, 3 St. Übungen. — Werkzeugmaschinen II (Holzbearbeitung), Derselbe, 1 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Werkzeugmaschinen III, Derselbe, 2 St. — Arbeiterschutz, Derselbe, 1 St. — Papierfabrikation und deren Maschinen, Prof. Friedrich Müller, 4 St. — Anlagen für Papier-, Holzstoff- und Zellstoffabrikation, Derselbe, 3 St. Übungen — Schiedsgerichte und gewerbliche Verträge, Prof. Dr. Kollmann, 2 St. Vortrag, 1 St. Übungen (unentgeltlich). — Modernes Ausstellungswesen, Derselbe, 1 St. (unentgeltlich). — Reichsgewerbeordnung und technische Arbeit, Derselbe, 1 St. (unentgeltlich).

Elektrotechnik.

Allgemeine Elektrotechnik I (Elemente der Elektrotechnik), für die Studierenden des Maschinenbaues, der Elektrotechnik und der Chemie, Prof. Dr. Wirtz, 3 St. — Allgemeine Elektrotechnik II Prof. Dr.-Ing. Petersen, 4 St. — Allgemeine Elektrotechnik, Derselbe, 2. St. Übungen. — Elektrotechnische Meßkunde I, Prof. Dr. Wirtz, 2 St. — Konstruktion elektrischer Maschinen und Apparate, Prof. Sengel, 3 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Elektrische Licht- und Kraftanlagen, Derselbe, 2 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Übungen im elektrotechnischen Laboratorium, Prof. Dr. Wirtz und Prof. Sengel, 2 halbe Tage wöchentlich. — Selbständige Arbeiten für vorgeschrittenere Studierende (Praktikum III), Prof. Dr. Wirtz, Prof. Sengel, Prof. Dr.-Ing. Petersen, Zeit nach Vereinbarung. — Grundzüge der Telegraphie und Telephonie, Prof. Dr. Wirtz, 2 St. — Radiotelegraphisches Praktikum, Derselbe, ½ Tag. — Grundzüge der Elektrotechnik (für die Studierenden der Architektur und des Ingenieurwesens), Prof. Sengel, 2 St. — Grundzüge der Hochspannungstechnik, Prof. Dr.-Ing. Petersen, 1 St.

Allgemein bildende Fächer.

Kulturgeschichte der Renaissance und Reformation, Prof. Dr. Berger, 2 St. — Geschichte des deutschen Dramas und Theaters von den Anfängen bis auf Lessing, Derselbe, 2 St. — Literarische Strömungen der Neuzeit (seit 1848), Derselbe, 2 St. — Kolloquium über ein kulturgeschichtliches Thema, Derselbe, 2 St. — Türkische Sprache, N. Vitalis, a) für Anfänger 2 St., b) für Vorgeschrittene, 2 St. — Ausgewählte Kapitel aus der experimentellen Psychologie, Privatdozent Prof. Dr. Schrader, 1 St. — Schiller als Philosoph, Derselbe, 1 St. (unentgeltlich). — Grundzüge der Rechtswissenschaft, Geheimer Oberjustizrat Schwarz, 2 St. — Arbeiterfrage, Sozialismus und Sozialreform, Prof. Dr. Berghoff-Ising, 2 St. — Gewerbe- und Handelspolitik, Derselbe, 2 St. — Volkswirtschaftliche Übungen, Derselbe, 1 St. — Arbeiten im volkswirtschaftlichen Seminar, Derselbe, an 2 Nachmittagen. — Turnen, Reallehrer Luley, 6 St.

Infolge der eingerichteten Herbst- und Osterkurse kann das Studium sowohl im Herbst als auch zu Ostern begonnen und somit ohne Zeitversäumnis nach je vier Semestern die Vorprüfung und nach je acht Semestern die Hauptprüfung abgelegt werden. Die Einschreibungen beginnen am 18. April und endigen am 16. Mai. Beginn der Vorlesungen und Übungen am 23. April. — Programme sind gegen postfreie Einsendung von 60 Pfennig in Briefmarken vom Sekretariat zu beziehen.

Infolge Vertrags zwischen der Großherzoglich Hessischen, der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Landesregierung berechtigt der auf einer Königlich Preußischen Technischen Hochschule

und der Herzoglich Braunschweigischen Technischen Hochschule erlangte Grad eines Diplom-Ingenieurs im Großherzogtum Hessen für die Zulassung zur Staatsprüfung im höheren Baufache und zum höheren Staatsdienste, wie auch der in Darmstadt erlangte Grad eines Diplom-Ingenieurs in Preußen und Braunschweig für die Zulassung zur Staatsprüfung im höheren Baufache und zum höheren Staatsdienst berechtigt.

Darmstadt, im April 1918.

Der Rektor der Großherzoglichen Technischen Hochschule.

Dr. Finger.

Übersicht der für das Rechnungsjahr 1917 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Bingen.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge			
		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen		Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf		Umlagenbedarf	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf		Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
			Steuerwert des Vermögens	Staatliche Einkommensteuer	100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer		100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer	
		ℳ	ℳ	ℳ			ℳ			
1	Appenheim	13 700	3 937 700	5 471,00	22,268	90,140	2 588	5,336	21,601	Evang. Einwohner.
							500	6,891	27,893	Kath. „
2	Aspisheim	15 150	3 280 900	4 100,90	29,806	130,968	930	2,228	9,790	Evang. „
							215	3,818	16,777	Kath. „
3	Bingen	571 050	97 457 000	202 427,90	26,400	155,000	6 281	2,145	12,592	Evang. „
							25 000	2,816	16,530	Kath. „
4	Bubenheim	16 700	2 634 900	3 141,50	41,669	182,095	1 225	3,723	16,268	Evang. „
							180	3,839	16,776	Kath. „
5	Büdesheim	65 000	12 180 300	28 250,80	26,805	114,512	218	3,097	13,228	Evang. „
							2 840	1,890	8,075	Kath. „
6	Dietersheim	10 200	1 632 100	3 305,70	36,571	127,999	2 000	10,454	36,590	Kath. „
7	Dromersheim	17 300	3 548 200	4 252,10	34,036	122,836	2 700	6,498	23,453	Kath. „
8	Elsheim	22 000	3 624 400	3 861,60	40,975	185,127	1 060	3,626	16,384	Evang. „
							476	3,341	15,095	Kath. „
9	Engelstadt	12 700	3 257 400	3 761,10	27,767	97,184	1 300	3,727	13,043	Evang. „
10	Frei-Weinheim	19 200	3 246 000	4 533,80	29,516	212,163	1 250	4,310	30,981	Evang. „
							790	2,684	19,293	Kath. „
11	Gau-Algesheim	60 000	14 042 000	23 992,30	23,598	111,970	645	3,693	17,524	Evang. „
							9 000	4,470	21,209	Kath. „
12	Gaulsheim	16 000	3 975 300	7 538,90	20,772	102,689	2 080	5,132	25,375	Kath. „
13	Genfingen	22 200	6 230 000	9 598,30	22,212	87,117	1 520	3,426	13,435	Evang. „
							513	1,589	6,233	Kath. „
14	Grolsheim	9 500	1 487 200	1 955,10	43,749	153,120	1 620	10,101	35,354	Evang. „
15	Groß-Winternheim	19 100	4 082 500	6 431,20	28,031	119,049	3 320	7,157	30,395	Evang. „
							675	4,533	19,251	Kath. „
16	Heidesheim	40 000	18 385 600	31 101,40	10,658	65,609	830	2,842	17,494	Evang. „
							3 050	0,964	5,935	Kath. „
17	Horrweiler	12 120	3 536 200	4 495,80	21,924	97,143	1 075	2,115	9,373	Evang. „
18	Jugenheim	26 000	3 883 800	5 764,80	42,677	163,495	2 580	3,053	19,358	Evang. „

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge			
		Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
19	Kempten	23 000	3 632 800	7 314,40	37,140	129,989	80	3,698	12,943	Evang. Einwohner.
							1 240	2,954	10,339	Kath. "
20	Nieder-Hilbersheim	10 000	2 552 700	2 506,10	27,211	121,853	800	2,475	11,083	Evang. "
							55	2,475	11,083	Kath. "
21	Nieder-Ingelheim	81 550	25 106 400	44 696,60	16,793	88,127	5 030	1,728	9,067	Evang. "
							1 600	1,481	7,771	Kath. "
22	Ober-Ingelheim	87 000	20 386 100	39 568,20	21,058	111,378	4 100	1,930	10,208	Evang. "
							2 600	3,006	15,899	Kath. "
23	Ockenheim	16 150	4 318 000	5 986,90	25,182	88,136	36	3,387	11,853	Evang. "
							520	1,207	4,226	Kath. "
24	Schwabenheim	30 000	6 602 500	8 645,10	30,378	115,011	1 600	2,484	9,404	Evang. "
							540	2,349	8,894	Kath. "
25	Sponsheim	7 100	1 142 600	1 581,10	41,863	146,521	800	6,147	21,513	Kath. "
26	Wackernheim	12 300	3 385 200	4 666,60	21,366	108,583	2 270	5,098	25,906	Evang. "
							270	3,111	15,812	Kath. "

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, und zwar in den Monaten bzw. für die Monate Mai, Juli, September, November 1917, Januar und März 1918 stattfinden soll.

Bingen, am 11. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.

Dr. Steeg.

Nachweis der Befähigung zur Übernahme eines Kirchenamts.

Der Besitz der nach Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 5. Juli 1887, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend, zur Annahme eines Kirchenamts notwendigen Eigenschaften ist nachgewiesen worden von dem Kandidaten der evangelischen Theologie Wilhelm Krämer in Sandbach.

Namensveränderungen.

1. Am 6. Februar wurde dem Hermann Otto Schaum zu Friedberg, geboren daselbst am 28. Oktober 1917 als Sohn des Reallehrers Heinrich Schaum zu Friedberg, gestattet, neben seinem seitherigen in Zukunft den weiteren Vornamen „Ferdinand" zu führen;
2. am 9. Februar wurde der Elisabeth Gottwein zu Lindenfels, geboren daselbst am 3. Oktober 1893, und ihrem Kind Georg Nikolaus Gottwein, geboren zu Lindenfels am 28. April 1914, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Sattler" zu führen. Zugleich wurde der Elisabeth Gottwein gestattet, sich die Bezeichnung Frau beizulegen;

3. am 23. Februar wurde der Anna Marie Leißler zu Guntersblum, geboren daselbst am 19. August 1893, und ihren Kindern Elisabetha Leißler, geboren zu Guntersblum am 30. Mai 1913 und Johanna Leißler, geboren daselbst am 4. April 1915, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Maier", —
4. am 8. März wurde dem Heinrich Ernst Uhler (früher Linn) zu Nürnberg, geboren zu Frankfurt a. M. am 24. Dezember 1902 als Sohn der unverehelichten Katharine Linn von Romrod, nunmehr Adoptivsohn der Witwe des Kaufmanns Friedrich Adolf Speidel, Mathilde, geborenen Uhler, zu Nürnberg, gestattet, an Stelle seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Speidel", —
5. an demselben Tage wurde der Marie Luise Graulich zu Darmstadt, geboren daselbst am 9. Oktober 1917 als Tochter des Gastwirts Karl Graulich zu Darmstadt, gestattet, neben ihren seitherigen in Zukunft den weiteren Vornamen „Susanne", in der Reihenfolge Susanne Marie Luise, —
6. an demselben Tage wurde dem Gerd Schottenfels zu Frankfurt a. M., geboren daselbst am 20. Mai 1917 als Sohn des Kaufmanns Heinrich Schottenfels zu Frankfurt a. M., gestattet, an Stelle seines seitherigen in Zukunft die Vornamen „Gerhard Heinz Paul", —
7. am 20. März wurde dem Karl Bay zu Schöllenbach, geboren daselbst am 16. Oktober 1916, gestattet, an Stelle seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Ihrig" — zu führen.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1. am 15. Februar dem Bahnunterhaltungsarbeiter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Franz Keller zu Seligenstadt, aus Anlaß seines am 15. Januar erfolgten Ausscheidens aus dem Staatseisenbahndienst, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —
2. am 23. Februar dem Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Heinrich Strohauer VII. zu Crumstadt das Silberne Kreuz, —
3. am 9. März dem Rabbiner des Rabbinats Mainz, Professor Dr. Siegmund Salfeld, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
4. an demselben Tage dem Gemeinde- und Polizeidiener i. R. Heinrich Kurz III. zu Griesheim das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
5. am 16. März dem Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitz zu Worms Adam Merker das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
6. am 23. März dem Forstwart der Kommunalforstwartei Münster, Förster Philipp Sieg II. zu Münster, aus Anlaß seiner mit Wirkung vom 1. April erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, das Band des Verdienstordens Philipps des Großmütigen zu dem ihm bereits verliehenen Allgemeinen Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste" — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

1. vom 2. Januar an Adam Hufbauer zu Reichelsheim i. O.;
2. vom 3. Januar an Johann Georg Bopp und Georg Friedrich Schmidt zu Assenheim.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 27. März dem Hauptschriftleiter der Illustrierten Zeitung Professor Otto Sonne zu Leipzig die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Durchlaucht dem regierenden Fürsten Reuß j. L. verliehenen Fürstlich Reußischen Verdienstkreuzes II. Klasse für Kunst und Wissenschaft zu erteilen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 8.

Darmstadt, den 8. Mai 1918.

Inhalt: 1. Bekanntmachung, die Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten im VII. Wahlkreis der Provinz Rheinhessen betreffend. (S. 81.) — 2. Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Alzey zu erhebenden Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1917. (S. 81.) — 3. Bekanntmachung, Änderung des Regulativs der israelitischen Religionsgemeinde Bingen über die Veranlagung der israelitischen Kultussteuer für das Rechnungsjahr 1917 betreffend. (S. 84.) — 4. Namensveränderungen. (S. 84.) — 5. Ordensverleihungen. (S. 85.) — 6. Dienstnachrichten. (S. 85.) — 7. Ruhestandsversetzungen. (S. 88.)

Bekanntmachung, die Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten im VII. Wahlkreis der Provinz Rheinhessen betreffend.

Zur Leitung der am 28. Mai 1918 stattfindenden Ersatzwahl eines Abgeordneten zur Zweiten Kammer der Stände im VII. Wahlkreis (Gonsenheim-Nieder-Olm) der Provinz Rheinhessen ist auf Grund des Artikels 46 des Gesetzes, die Landstände betreffend, vom 3. Juni 1911 der Großherzogliche Oberregierungsrat Welcker in Mainz zum Wahlkommissär ernannt worden.

Darmstadt, den 20. April 1918.

Großherzogliches Staatsministerium.

v. Ewald. Frhr. Löw.

Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Alzey zu erhebenden Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1917.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge					
			Ausschlagsgrundlagen		Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf			Ausschlagsgrundlagen		Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf		Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
		Umlagenbedarf ℳ	Steuerwert des Vermögens ℳ	Staatliche Einkommensteuer ℳ	100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf ℳ	Steuerwert des Vermögens ℳ	Staatliche Einkommensteuer ℳ	100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer	
1	Albig . . .	17 500	6 274 700	9 282,50	18,375	64,313	1 575	5 489 600	8 996,40	1,823	6,381	Evang. Einw.
							160	146 500	247,60	6,862	24,017	Kath. „
2	Alzey . . .	315 000	46 631 600	108 501,70	34,526	141,935	6 050	24 285 800	64 409,00	1,192	4,899	Evang. „
							5 000	5 619 300	19 507,00	3,666	15,071	Kath. „
3	Badenheim .	12 000	2 764 100	3 085,70	30,480	115,856	1 300	1 931 600	2 493,10	4,515	17,162	Evang. „
							350	446 000	524,90	5,422	20,609	Kath. „

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge					
		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen		Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen		Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf		Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
			Steuerwert des Vermögens	Staatliche Einkommensteuer	100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer		Steuerwert des Vermögens	Staatliche Einkommensteuer	100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer	
		ℳ	ℳ	ℳ			ℳ	ℳ	ℳ			
4	Bechenheim	6 070	928 500	1 353,00	43,294	151,529	455	634 000	1 130,60	4,419	15,467	Evang. Einw.
							109	112 400	217,60	5,783	20,241	Kath. „
5	Bermersheim	5 800	1 502 800	1 719,80	26,511	105,595	582	982 600	1 426,10	3,753	14,948	Evang. „
6	Biebelsheim	10 000	1 910 500	2 653,60	35,220	123,271	1 090	1 522 600	2 496,40	4,549	15,920	Evang. „
							250	139 800	140,60	13,227	46,295	Kath. „
7	Bornheim	8 800	3 078 600	5 133,90	17,760	64,913	970	1 731 400	2 951,60	3,452	12,617	Evang. „
							28	135 300	242,50	1,250	4,569	Kath. „
8	Bosenheim	16 000	2 886 700	3 884,60	37,680	131,878	1 088	2 448 500	3 704,80	2,905	10,163	Evang. „
							23	5 800	12,00	23,000	80,500	Kath. „
9	Dautenheim	9 500	2 164 000	2 915,30	28,158	116,856	575	1 653 100	2 717,00	2,068	8,582	Evang. „
10	Dintesheim	4 200	1 154 400	1 118,20	26,864	98,269	100	279 300	521,00	2,128	7,784	Evang. „
							95	191 800	252,10	3,345	12,236	Kath. „
11	Eckelsheim	10 000	2 869 800	3 461,40	23,605	93,193	1 543	2 523 000	3 350,00	4,012	15,841	Evang. „
							40	59 600	66,50	4,659	18,394	Kath. „
12	Erbes-Büdesheim	13 600	5 480 900	8 682,60	15,579	58,297	660	2 572 000	5 053,80	1,479	5,534	Evang. „
							830	2 016 500	3 286,60	2,557	9,568	Kath. „
13	Esselborn	7 200	2 178 600	2 450,70	22,953	89,746	494	1 563 300	2 292,20	2,009	7,851	Evang. „
							49	48 000	77,00	6,273	24,527	Kath. „
14	Flomborn	19 000	5 865 500	9 386,40	18,872	84,490	840	1 884 400	3 797,40	2,343	10,490	Evang. „
							390	660 200	1 338,00	3,097	13,865	Kath. „
15	Flonheim	40 000	8 027 700	12 446,50	32,300	113,050	7 725	5 867 000	9 710,50	8,237	29,180	Evang. „
							610	464 700	1 326,90	6,565	22,978	Kath. „
16	Framersheim ausschließlich Köngernheimer Stück	34 000	6 177 400	8 880,20	36,616	128,156	2 265	3 575 800	5 584,00	4,096	14,336	Evang. „
	einschließlich Köngernheimer Stück	1 964	6 398 200	8 880,20	2,066	7,231	53	134 300	307,00	2,192	7,672	Kath. „
17	Frei-Laubersheim	16 500	4 056 700	5 232,90	28,022	98,077	452	3 036 000	4 290,00	0,996	3,486	Evang. „
							73	234 000	480,20	1,815	6,353	Kath. „
18	Freimersheim	14 000	3 367 500	4 009,70	28,457	110,157	557	2 234 200	2 935,90	1,652	6,395	Evang. „
							309	476 100	925,30	3,704	14,338	Kath. „
19	Fürfeld	24 700	5 643 800	7 521,60	29,844	104,455	1 240	2 901 200	3 742,60	2,945	10,308	Evang. „
							650	817 500	1 158,30	5,315	18,603	Kath. „
20	Gau-Heppenheim	11 000	3 242 700	3 493,30	23,107	100,400	849	2 656 400	3 288,30	2,078	9,029	Evang. „
							10	67 800	93,50	0,922	4,006	Kath. „
21	Gau-Köngernheim einschließlich Köngernheimer Stück	4 270	1 415 600	1 586,80	21,664	75,824						
	ausschließlich Köngernheimer Stück	330	1 194 800	1 586,80	1,886	6,601						
22	Gau-Odernheim	48 350	9 999 200	16 452,30	30,684	107,394	1 546	4 894 800	8 984,00	1,923	6,731	Evang. „
							547	652 200	1 340,00	4,879	17,077	Kath. „
23	Gumbsheim	5 200	1 488 900	1 764,60	24,686	86,399	925	1 281 200	1 714,60	4,916	17,209	Evang. „

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge					
		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
		ℳ	ℳ	ℳ			ℳ	ℳ	ℳ			
24	Hackenheim	16 500	2 866 600	4 011,20	36,762	148,629	39	180 100	201,00	1,492	6,032	Evang. Einw.
							1 200	2 329 200	3 768,20	3,114	12,592	Kath. „
25	Heimersheim	14 000	4 232 000	7 430,80	20,124	73,795	2 737	3 832 500	6 900,00	4,302	15,775	Evang. „
							227	206 500	501,90	5,812	21,313	Kath. „
26	Ippesheim	5 500	847 500	1 039,10	44,844	163,548	545	440 600	747,50	7,641	27,868	Evang. „
							112	60 300	146,50	9,850	35,924	Kath. „
27	Kettenheim	9 200	2 721 200	4 450,40	20,715	80,063	586	2 090 200	4 089,60	1,596	6,169	Evang. „
							135	172 700	308,50	4,624	17,872	Kath. „
28	Lonsheim	8 000	2 880 200	3 295,10	18,629	79,956	2 410	1 839 000	2 630,70	8,120	34,851	Evang. „
							550	330 400	631,30	9,146	39,255	Kath. „
29	Nack	7 500	1 796 000	2 102,50	29,105	108,096	1 160	950 800	1 318,60	8,053	29,909	Evang. „
							320	432 900	764,10	4,465	16,583	Kath. „
30	Neu-Bamberg	11 000	2 116 300	2 985,50	34,480	124,027	385	1 384 700	2 157,50	1,781	6,408	Evang. „
							297	441 000	786,70	4,102	14,766	Kath. „
31	Nieder-Wiesen	10 456	1 484 700	3 204,20	40,120	140,420	636	914 000	2 521,40	3,540	12,390	Evang. „
							11	8 600	82,60	2,933	10,266	Kath. „
32	Offenheim	11 750	2 654 300	3 350,90	30,702	107,457	1 356	1 826 000	2 849,90	4,802	16,807	Evang. „
							139	194 300	489,60	3,801	13,304	Kath. „
33	Pfaffen-Schwabenheim	14 500	3 743 900	6 198,60	24,520	85,821	2 500	3 153 700	5 699,80	4,856	16,995	Evang. „
							311	246 300	409,70	7,982	27,937	Kath. „
34	Planig	25 000	3 496 000	5 980,10	44,730	156,557	1 997	1 345 700	2 870,50	8,496	29,728	Evang. „
							2 458	890 500	2 573,90	13,722	48,025	Kath. „
35	Pleitersheim	5 300	1 513 900	1 107,90	25,687	127,382	561	1 056 800	934,20	3,69	18,3	Evang. „
							36	176 900	166,50	1,387	6,88	Kath. „
36	St. Johann	14 500	3 817 700	6 138,20	23,719	88,707	804	3 409 800	6 113,90	1,412	5,279	Evang. „
							10	3 700	9,00	14,144	52,899	Kath. „
37	Siefersheim	17 000	3 397 800	5 119,00	32,759	114,655	1 905	2 114 700	4 016,30	5,411	18,939	Evang. „
							605	344 000	421,70	12,307	43,074	Kath. „
38	Sprendlingen	70 000	11 455 300	16 564,60	39,206	151,455	2 717	7 516 200	12 209,00	2,221	8,58	Evang. „
							1 600	1 143 600	2 806,90	7,182	27,744	Kath. „
39	Stein-Bockenheim	7 000	2 432 800	2 410,00	20,058	87,975	658	1 401 400	1 481,90	3,207	14,068	Evang. „
							—	1 200	2,50	—	—	Kath. „
40	Tiefenthal	2 500	346 000	347,10	53,476	187,166	92	274 500	321,50	2,377	8,321	Evang. „
							—	1 400	3,00	—	—	Kath. „
41	Uffhofen	8 000	2 745 000	3 330,70	20,456	71,596	750	1 478 200	2 310,50	3,280	11,480	Evang. „
							102	354 900	698,60	1,702	5,957	Kath. „
42	Volxheim	15 400	4 205 200	5 096,70	21,630	123,684	1 985	3 618 100	4 810,20	3,116	17,822	Evang. „
							139	288 400	274,70	3,120	17,841	Kath. „
43	Wahlheim	7 500	2 130 800	2 757,40	23,272	92,157	353	1 436 600	2 329,20	1,496	5,924	Evang. „
							102	145 100	342,50	3,633	14,387	Kath. „
44	Weinheim	19 000	4 210 400	6 159,20	29,198	108,879	722	2 592 700	4 522,80	1,687	6,291	Evang. „
							534	615 200	1 508,50	4,534	16,907	Kath. „
45	Welgesheim	5 100	1 482 700	2 143,30	21,389	89,984	805	531 300	904,40	8,828	37,142	Evang. „
							1 435	690 600	1 182,50	12,499	52,584	Kath. „
46	Wendelsheim	18 000	4 873 300	6 639,50	24,627	90,356	1 115	3 558 500	5 465,50	2,004	7,353	Evang. „
							145	425 500	571,20	2,283	8,376	Kath. „
47	Wöllstein	49 730	10 411 100	18 025,40	29,035	108,185	2 403	5 976 800	11 442,70	2,346	8,743	Evang. „
							1 388	1 672 100	3 103,00	4,907	18,285	Kath. „
48	Wonsheim	12 000	4 694 800	5 211,70	17,208	75,234	120	635 400	953,10	1,140	4,986	Evang. „
49	Zotzenheim	10 000	2 021 100	2 752,30	32,084	127,727	1 255	1 497 100	2 255,10	5,240	20,862	Evang. „
							151	123 900	262,00	6,617	26,342	Kath. „

Vorstehende Übersicht wird hiermit beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in Gumbsheim und Fürfeld in zwei Zielen, und zwar in den Monaten November 1917 und März 1918, in Bornheim, Nack, Pfaffen-Schwabenheim, Planig und Stein-Bockenheim in drei Zielen, und zwar in den Monaten Juli und November 1917 und März 1918, in den anderen Gemeinden in sechs Zielen in den Monaten Mai, Juli, September, November 1917 und Januar und März 1918 stattfinden soll.

Alzey, den 6. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

v. Bechtold.

Bekanntmachung, Änderung des Regulativs der israelitischen Religionsgemeinde Bingen über die Veranlagung der israelitischen Kultussteuer für das Rechnungsjahr 1917 betreffend.

Infolge Änderung des Regulativs der israelitischen Religionsgemeinde Bingen wird die im Regierungsblatt Beilage Nr. 4, S. 36 veröffentlichte Übersicht für das Rechnungsjahr 1917 wie folgt geändert:

Steuerwert des Vermögens 205 470 ℳ, staatliche Einkommensteuer 17 864,05 ℳ (Einkommen), Ausschlagskoeffizient auf 100 ℳ Steuerwert des Vermögens 2,798 ₰; desgl. auf 1 ℳ staatliche Einkommensteuer 96,563 ₰ (auf 100 ℳ Einkommen).

Bingen, den 9. April 1918.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.

Dr. Steeg.

Namensveränderungen.

1. Am 23. Dezember 1916 wurde dem Georg Anton Otto Gustav Hell zu Budenheim, dem am 28. September 1916 zu Budenheim geborenen Sohn des Bäckermeisters und Landwirts Josef Hell daselbst, gestattet, an Stelle seiner seitherigen in Zukunft die Vornamen „Josef Hermann“,—
2. am 9. März wurde den Kindern der Philippine Berger, geborenen Müller, geschiedenen Ehefrau des Peter Jakob Schäfer zu Mainz, Kurt Schäfer, geboren zu Mainz am 28. März 1913, und Rudolf Schäfer, geboren zu Mainz am 14. Juli 1916, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Berger“ — zu führen;
3. am 27. März wurde der Eva Sturm zu Urberach, geboren daselbst am 26. August 1891, und ihrem Sohn Balthasar Georg Sturm zu Urberach, geboren daselbst am 25. Februar 1915, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Heckmann“ zu führen. Zugleich wurde der Eva Sturm gestattet, sich die Bezeichnung „Frau“ beizulegen;
4. am 6. April wurde dem Josef Harbauer zu Herrnsheim, geboren daselbst am 26. Juni 1912, gestattet, an Stelle seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Sonek“, —
5. am 8. April wurde dem Hellmuth Konrad Emmrich zu Selzen, geboren daselbst am 22. Oktober 1911, und der Emma Klara Anna Emmrich zu Selzen, geboren daselbst am 12. Februar 1913, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Engelhardt“ — zu führen.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1. am 2. Februar dem Oberbahnassistenten in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Jakob Schreiber zu Mainz, aus Anlaß seiner am 1. April erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz, —
2. am 15. Februar dem Zugführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Wilhelm Hartmann zu Darmstadt, aus Anlaß seiner am 1. April erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz, —
3. am 15. Februar dem Lokomotivführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Philipp Ansorge zu Mainz, aus Anlaß seiner am 1. April erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
4. an demselben Tage dem Eisenbahn-Unterassistenten Heinrich Kraft zu Eich (Kreis Worms), dem Maschinenaufseher Heinrich Reinhart zu Mainz, dem Weichensteller 1. Klasse Martin Kohr zu Mannheim-Waldhof, den Bahnwärtern Konrad Emich zu Darmstadt, Mathias Rösch zu Sulzheim, Jakob Lämmersdorf zu Nauheim (Kreis Groß-Gerau) und Georg Mauer zu Sulzheim, sämtlich in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, aus Anlaß ihrer am 1. April erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
5. am 9. März dem Eisenbahn-Obersekretär in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, Rechnungsrat Karl Schulze zu Mainz, aus Anlaß der am 6. April vollendeten 50jährigen Dienstzeit, die Krone zum Ritterkreuz II. Klasse, —
6. an demselben Tage dem Bahnhofsverwalter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Philipp Spitzfaden zu Gonsenheim, aus Anlaß seiner am 1. April erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz, —
7. an demselben Tage den Bürgermeistern, Ortsgerichtsvorstehern und Standesbeamten Heinrich Caspar zu Heimertshausen, Friedrich Ebel zu Grebenau, Konstantin Kranz zu Ruhlkirchen, Wilhelm Schäfer zu Ehringshausen und Kaspar Nagel zu Merlau das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
8. an demselben Tage dem Hilfspförtner in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Heinrich Kaul zu Mainz, aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —
9. am 27. März dem Wagenmeister in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Christian Will zu Bischofsheim, aus Anlaß seiner am 1. April erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
10. zum 1. April dem Obergärtner bei dem Freiherrn von Nordeck zur Rabenau zu Großen-Buseck Christoph Bonarius das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste" — zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1. am 14. September 1917 den ordentlichen Professor an der Universität Basel Dr. Otto Eger zum ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Landesuniversität Gießen, mit Wirkung vom 1. April an, —
2. am 2. Februar den außerordentlichen Professor Dr. Edwin Mayer-Homberg zu Rostock zum ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Landesuniversität Gießen, mit Wirkung vom 1. April an, zu ernennen;
3. am 9. März dem kommissarischen Eisenbahnbetriebsingenieur Lorenz Ott zu Darmstadt, dem Obergütervorsteher Johann Köhler zu Wattenscheid, dem Bahnhofsvorsteher Rudolf Beaury und dem Gütervorsteher Karl Korrell zu Mainz, den Bahnmeistern Georg Barthel zu Goddelau-Erfelden, Philipp Ebert zu Gustavsburg, Georg Krämer zu Rüdesheim und Karl Schnatz zu Gundersheim, den technischen Büroassistenten Otto Beisiegel und Johann Schulmeyer zu

Mainz, dem Oberbahnassistenten (Bahnhofsverwalter) Wilhelm Dietrich zu Zell-Kirch-Brombach, den Oberbahnassistenten Wilhelm Fittinger zu Rüsselsheim, Georg Roßbach zu Alzey und Johannes Schlörb zu Niederwalluf, den Eisenbahnassistenten Heinrich Baumann zu Eberstadt, Gustav Bausch und Karl Claus zu Mainz, Valentin Heuser zu Dieburg, Georg Hochgesand zu Mainz-Kastel, Ludwig Jochim zu Wiebelsbach-Heubach, Heinrich Müller zu Osthofen, Wilhelm Plößer zu Lorch a. Rh., Georg Sauer zu Darmstadt und dem Eisenbahnassistenten (Bahnhofsverwalter) Franz Schilling zu Kapellen-Stolzenfels, sämtlich in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, die unkündbare Anstellung zu verleihen;

4. am 16. März dem Pfarrer Friedrich Müller zu Wimpfen die evangelische Pfarrstelle zu Rüsselsheim, Dekanat Groß-Gerau, zu übertragen;
5. am 20. März den Freiherrn Karl Schenck zu Schweinsberg zu Berlin zum Kammerherrn, —
6. am 23. März den außerordentlichen Professor Dr. Rudolf Theodor Edlen von Jaschke zu Gießen zum ordentlichen Professor der Geburtshilfe und Gynäkologie in der medizinischen Fakultät der Landesuniversität Gießen und zum Direktor der Universitäts-Frauenklinik, mit Wirkung vom 1. April an, —
7. an demselben Tage den Oberlehrer an der Oberrealschule zu Worms Karl Anstos zum Oberlehrer an der Oberrealschule zu Mainz, den Oberlehrer an der Höheren Mädchenschule zu Gießen Jakob Beck zum Oberlehrer an dem Alten Gymnasium zu Mainz, den Oberlehrer an dem Alten Gymnasium zu Mainz Fritz Bender zum Oberlehrer an dem Realgymnasium zu Mainz, den Oberlehrer an der Oberrealschule zu Worms Karl Dörsam zum Oberlehrer an der Ludwigs-Oberrealschule zu Darmstadt, den Oberlehrer an der Oberrealschule zu Gießen Hans Herrberg zum Oberlehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Bingen, den Oberlehrer an der Real- und Landwirtschaftsschule zu Groß-Umstadt, Professor August Hirsch zum Oberlehrer an der Liebigs-Oberrealschule zu Darmstadt, den Oberlehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Bingen, Professor Ludwig Kreisel zum Oberlehrer an der Oberrealschule zu Mainz, den Oberlehrer an dem Realgymnasium zu Mainz, Professor Dr. Ludwig Lambinet zum Oberlehrer an dem Neuen Gymnasium zu Mainz, den Oberlehrer an der Oberrealschule zu Gießen, Professor Dr. Reinhard Strecker zum Oberlehrer an der Schillerschule zu Friedberg, den Oberlehrer an der Schillerschule zu Friedberg, Professor Otto Weißgerber zum Oberlehrer an der Oberrealschule zu Gießen, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an, — zu ernennen;
8. an demselben Tage dem Oberpfarrer und Dekan Hermann Bernbeck zu Michelstadt die evangelische Pfarrstelle zu Hirschhorn, Dekanat Erbach, zu übertragen;
9. am 27. März den Oberlehrer an der Oberrealschule zu Mainz, Professor Jakob Rohr zum Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Mainz, mit Wirkung vom 1. April an, —
10. an demselben Tage die Lehramtsassessoren Friedrich Curletti aus Karlsruhe, Karl Engelhardt aus Mainz, Ludwig Hillenbrand aus Bensheim, Siegfried Jacob aus Nieder-Gemünden, Bernhard Magsaam aus Wimpfen, Georg Ploch aus Alsfeld, Dr. Theodor Schachner aus Löhrbach i. O., Friedrich Schwarz aus Mainz, Franz Spang aus Gau-Bickelheim, Georg Trautmann aus Siedelsbrunn zu Oberlehrern und den Lehramtsassessor Heinrich Lohnes aus Offenbach zum Oberlehrer an der Höheren Mädchenschule zu Offenbach, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an, —
11. an demselben Tage den Ministerialrevisor, Rechnungsrat Philipp Bast, unter Belassung des Charakters als „Rechnungsrat", zum Ministerialbuchhalter bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen, mit Wirkung vom 1. April an, —
12. an demselben Tage den Finanzaspiranten Johannes Schnell aus Lauterbach zum Büroassistenten bei der Bade- und Kurverwaltung Bad-Nauheim vom 1. April an, —
13. an demselben Tage den Ministerialkanzlisten bei der Ministerialabteilung für Bauwesen Balthasar Weimar zum Büroassistenten bei dieser Abteilung vom 1. April an, —
14. am 30. März den Finanzrat i. R. Heinrich Kriegk, zurzeit zu Darmstadt, die Obersteuerkontrolleure Finanzassessoren Hermann Fourier, zurzeit bei der Zivilverwaltung in Belgien, Walter Dickore, zurzeit zu Gießen, Heinrich Nicolai, zurzeit zu Heppenheim, Lambert Adolf Bäumer, zurzeit im Felde, und die Finanzassessoren Wilhelm Bühner aus Gießen, Franz Blechner aus Bensheim und Wilhelm Schmidt aus Darmstadt zu Finanzamtmännern, mit Wirkung vom 1. April an, —

15. an demselben Tage den Revisionskontrolleur, Finanzassessor Karl Uhrig zu Gießen zum Finanzamtmann, mit Wirkung vom 1. April an, —
16. an demselben Tage die Bauaspiranten Rudolf Schmitt aus Gernsheim und August Steinbock zu Mainz zu Dammeistern, mit Wirkung vom 1. April an, —
17. am 3. April den Finanzaspiranten Hermann Wimmenauer aus Darmstadt zum Ministerialrevisor bei der Buchhaltung der Ministerien des Innern und der Justiz, mit Wirkung vom 1. April an, —
18. an demselben Tage die Registraturgehilfen Moritz Nick und Karl Weißmantel aus Darmstadt zu Ministerialregistratoren in der Registratur des Ministeriums des Innern, mit Wirkung vom 1. April an, —
19. an demselben Tage die Geometer I. Klasse Karl Schmidt aus Cassel und Karl Tag aus Dieburg zu Feldbereinigungsgeometern, mit Wirkung vom 1. April. an, —
20. an demselben Tage die Geometer II. Klasse Leonhard Hammerschmidt aus Windsachsen und Karl Friedrich Niersheimer aus Hillesheim zu Feldbereinigungsgeometergehilfen, sowie die Kulturtechnikeraspiranten Christof Bernet aus Bickenbach, Franz Kiefer aus Schimsheim, Ernst Krapp aus Babenhausen, Anton Ritter aus Weiler, Bez. Aschaffenburg, Georg Schütz aus Rimbach i. O., Heinrich Schutt aus Dorheim, Friedrich Treiber aus Birkenau und Josef Wolfenstädter aus Dieburg zu Kulturtechnikern, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an, —
21. an demselben Tage den Max Lindner aus Erlangen zum Werkmeister an der mechanisch-technischen Materialprüfungsanstalt der Technischen Hochschule zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. April an, — zu ernennen.

---

1. Am 9. März wurde den Lokomotivführern Jakob Benk zu Mainz, Ludwig Beringer und Jakob Büdinger zu Kranichstein, Georg Pfeiffer zu Mannheim, Joseph Reinhard, Konrad Sehner und Johann Sonneck zu Worms, den Eisenbahn-Unterassistenten Franz Alter zu Egelsbach, Rudolf Bauer, Georg Bellroth und Adam Schmitt zu Mainz, Heinrich Beier zu Monsheim, Adam Dyroff zu Lampertheim, Jakob Hock zu Nauheim (Kreis Groß-Gerau), Theodor Kilian zu Worms, Wilhelm Kilian zu Mainz-Kostheim, Karl Schreiber zu Heidesheim, Heinrich Schroth zu Babenhausen und Joseph Wammes zu Ingelheim, den Rangiermeistern Adam Bitsch zu Arheilgen, Paul Hemer und Johannes Kaul zu Mainz und Georg Körner zu Darmstadt, den Werkführern August Barnewald, Friedrich Euler, Peter Heß, Heinrich Hofmann II., Philipp Müller und Joseph Pfenninger zu Darmstadt und Alois Schmidt zu Mainz, den Weichenstellern I. Klasse Georg Becker II., Reinhard Jacobi und Karl Schön zu Darmstadt, Wilhelm Becker zu Gau-Algesheim und Karl Brückbauer zu Worms, dem Weichensteller I. Klasse (Stellwerks-Oberschlosser) Johann Knab zu Bodenheim, sämtlich in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, die unkündbare Anstellung verliehen;
2. am 19. März wurde die Schulverwalterin Wilhelmine Nau aus Darmstadt zur Lehrerin an der Eleonorenschule zu Darmstadt, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrerinnen, ernannt;
3. am 23. März wurde dem Geometergehilfen Georg Jakob Rathgeber aus Darmstadt das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Darmstadt erteilt;
4. am 30. März wurden die Schreibgehilfen Bernhard Philipp Katzenmaier zu Heppenheim, Peter Joseph Jung zu Bingen, Georg Jakobi zu Groß-Gerau, Joseph Theodor Beike zu Seligenstadt, Philipp Rindfuß zu Darmstadt, Wilhelm Braner zu Michelstadt, Johannes Fehl zu Darmstadt, Peter Philipp Weber zu Dieburg, zurzeit in der Zivilverwaltung in Grojec (Polen), Franz Anton Braun zu Schotten, Wilhelm Schäfer zu Gießen, zurzeit im Felde, Karl Gröninger zu Gießen, Heinrich Sachs zu Lauterbach, Hermann König zu Oppenheim, Friedrich Bernhard Weis zu Heppenheim und Johann Friedrich zu Wörrstadt vom 1. April an zu Finanzamtsgehilfen, —
5. an demselben Tage wurde der Dammwärteraspirant Simon Reinecke aus Mainz zum Dammwärter, mit Wirkung vom 1. April an, —
6. am 3. April wurden die Gerichtsschreibergehilfen Jakob Beckerle zu Wörrstadt, zurzeit zu Offenbach, zum Aktuariatsassistenten bei dem Amtsgericht Offenbach, Eduard Bär zu Nidda, zurzeit zu Lich, zum Aktuariatsassistenten bei dem Amtsgericht Nidda, Friedrich Gerhard zu Darmstadt, zurzeit im Heeresdienst, zum Aktuariatsassistenten bei dem Amtsgericht Darmstadt II, Christian Stroh

zu Offenbach, zurzeit zu Darmstadt, zum Aktuariatsassistenten bei dem Amtsgericht Offenbach, Philipp Eller zu Ortenberg, zurzeit zu Altenstadt, zum Aktuariatsassistenten bei dem Amtsgericht Ortenberg, Wilhelm Clemens zu Bingen zum Aktuariatsassistenten bei dem Amtsgericht Bingen, Julius Dahmer zu Gießen zum Aktuariatsassistenten bei dem Amtsgericht Gießen, Andreas Reinmuth zu Oppenheim, zurzeit zu Mainz, zum Aktuariatsassistenten bei dem Amtsgericht Oppenheim, Otto Walter zu Wald-Michelbach, zurzeit im Heeresdienst, zum Aktuariatsassistenten bei dem Amtsgericht Wald-Michelbach, Johannes Breitwieser zu Dieburg; zurzeit im Heeresdienst, zum Aktuariatsassistenten bei dem Amtsgericht Dieburg, Georg Müller zu Gernsheim, zurzeit im Heeresdienst, zum Aktuariatsassistenten bei dem Amtsgericht Gernsheim, Martin Biedert zu Worms, zurzeit im Heeresdienst, zum Aktuariatsassistenten bei dem Amtsgericht Worms, Karl Emrich zu Reichelsheim, zurzeit im Heeresdienst, zum Aktuariatsassistenten bei dem Amtsgericht Reichelsheim, Hermann Reichert zu Darmstadt, zurzeit im Verwaltungsdienst für Polen, zum Aktuariatsassistenten bei dem Amtsgericht Darmstadt I, Friedrich Klein zu Michelstadt zum Aktuariatsassistenten bei dem Amtsgericht Michelstadt, Wilhelm Ritter zu Lich, zurzeit im Heeresdienst, zum Aktuariatsassistenten bei dem Amtsgericht Lich, Wilhelm Staubach zu Butzbach, zurzeit im Verwaltungsdienst für Polen, zum Aktuariatsassistenten bei dem Amtsgericht Butzbach, Philipp Bausum zu Dieburg zum Aktuariatsassistenten bei dem Amtsgericht Dieburg, August Gunschmann zu Darmstadt, zurzeit im Heeresdienst, zum Aktuariatsassistenten bei dem Amtsgericht Darmstadt II und Heinrich Koch zu Darmstadt zum Aktuariatsassistenten bei dem Amtsgericht Darmstadt I, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an, — ernannt.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1. am 5. Dezember 1917 den Bahnhofsvorsteher Wilhelm Held zu Erbach i. O. und den Oberbahnassistenten Valentin Sauer zu Biebrich, beide in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, auf ihr Nachsuchen vom 1. Januar 1918 an, —
2. am 2. Februar den Oberbahnassistenten in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Jakob Schreiber zu Mainz auf sein Nachsuchen vom 1. April an, —
3. am 9. März den Bahnhofsverwalter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Philipp Spitzfaden zu Gonsenheim auf sein Nachsuchen vom 1. April an, —

in den Ruhestand zu versetzen.

1. Am 19. November 1917 wurde der Eisenbahn-Unterassistent in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Ludwig Jochim zu Darmstadt auf sein Nachsuchen vom 1. Januar 1918 an, —
2. am 4. Januar wurde der Wagenmeister in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Wilhelm Günther zu Darmstadt vom 1. April an, —
3. am 10. Januar wurde der Weichensteller I. Klasse in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Kaspar Rohr zu Mainz vom 1. April an, —
4. am 12. Januar wurde der Weichensteller I. Klasse in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Johannes Mahr zu Darmstadt vom 1. April an, —
5. am 23. Februar wurden die Lokomotivführer Philipp Anforge zu Mainz und Philipp Duch zu Bingerbrück, der Zugführer Johann Müller zu Frankfurt a. M., der Werkführer Lorenz Seckler zu Darmstadt, der Eisenbahn-Unterassistent Heinrich Kraft zu Eich (Rheinhessen), die Weichensteller I. Klasse Martin Kohr zu Mannheim-Waldhof und Georg Dammel zu Bischofsheim, sämtlich in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, vom 1. April an, —
6. am 16. März wurde der Hauptlehrer an der Volksschule zu Ober-Ramstadt, Kreis Darmstadt, Johann Georg Würtenberger auf sein Nachsuchen wegen geschwächter Gesundheit vom 1. April an, —
7. an demselben Tage wurde der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Worms Adam Merker auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, —

in den Ruhestand versetzt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 9.

Darmstadt, den 30. Mai 1918.

Inhalt: 1. Bekanntmachung, den Schutz von Berufstrachten und Berufsabzeichen für Krankenpflegeschwestern betreffend. (S. 89.) — 2. Bekanntmachung, das Ergebnis der Verwaltung des Fonds zur Gewährung von Beihilfen bei Überschwemmungen für 1915 betreffend. (S. 89.) — 3. Übersicht über die von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1918 genehmigte Umlage zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Worms. (S. 90.) — 4. Namensveränderungen. (S. 91.) — 5. Adelsstandserhebung. (S. 91.) — 6. Ordensverleihungen. (S. 91.) — 7. Charakterverleihungen. (S. 92.) — 8. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. (S. 93.) — 9. Dienstnachrichten. (S. 93.) — 10. Dienstentlassungen. (S. 95.) — 11. Ruhestandsversetzungen. (S. 95.) — 12. Sterbefälle. (S. 96.)

Bekanntmachung, den Schutz von Berufstrachten und Berufsabzeichen für Krankenpflegeschwestern betreffend.

In Ausführung des Reichsgesetzes vom 7. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 561) haben wir die Berufstrachten und Berufsabzeichen (Broschen) der Hilfsschwestern und Helferinnen des Hessischen Landesvereins vom Roten Kreuz staatlich anerkannt.

Darmstadt, den 5. April 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk.

Fritz.

Bekanntmachung, das Ergebnis der Verwaltung des Fonds zur Gewährung von Beihilfen bei Überschwemmungen für 1915 betreffend.

Nachstehend wird das Ergebnis der Verwaltung des vorgenannten Fonds für das Rechnungsjahr 1915 auf Grund der geprüften und abgeschlossenen Rechnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 13. Mai 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung: Schliephake.

Döll.

Ergebnis der Verwaltung des Fonds zur Gewährung von Beihilfen bei Überschwemmungen für das Rechnungsjahr 1915.

	A. Einnahme.	Betrag ℳ	₰
1	Kassevorrat aus vorderen Jahren	4 977	81
2	Ausstände	26	25
3	Kapitalzinsen	4 841	60
4	Zurückempfangene Kapitalien	5 225	—
5	Zuschüsse aus anderen Kassen	—	—
7	Sonstige Einnahmen	—	—
	Summe der Einnahme	15070	66

		Betrag M	Pf.
	B. Ausgabe.		
1	Neu ausgeliehene Kapitalien	14 920	16
2	Gehalt und Bürokosten des Rechners	—	—
3	Porto	—	—
4	Beihilfen	—	—
6	Zuschüsse in andere Kassen	—	—
7	Sonstige Ausgaben	—	—
	Summe der Ausgabe	14 920	16
	C. Abschluß.		
	Die Einnahme beträgt	15 070	66
	Die Ausgabe beträgt	14 920	16
	Verglichen, erscheint Kassevorrat	150	50
	Das verzinsliche Kapitalvermögen beträgt Ende März 1916	143 805	16

Darmstadt, den 7. Mai 1918.

Großherzogliche Hauptstaatskasse.

Dexheimer.

Übersicht über die von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1918 genehmigte Umlage zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Worms.

Gemeinde	Umlagenbedarf M	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens M	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer M	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 M Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 M staatliche Einkommensteuer	Bemerkungen
Worms	28 300	Wird nach einem besonderen Modus ausgeschlagen				

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlage in sechs Zielen, und zwar in den Monaten bzw. für die Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember 1918 und Februar 1919 erfolgen soll.

Worms, den 20. April 1918.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

In Vertretung: Dingeldey.

Namensveränderungen.

1. Am 27. März wurde dem Wilhelm Heil zu Griesheim, geboren am 21. April 1914 zu Griesheim, gestattet, an Stelle seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Zugschwerdt", —
2. am 17. April wurde dem Julius Harres zu Friedberg, geboren am 24. Dezember 1910 zu Bensheim, gestattet, neben seinem seitherigen in Zukunft den weiteren Vornamen „Friedrich", —
3. am 20. April wurde der Katharina Pahl zu Worms, geboren am 18. April 1912, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Frank" — zu führen;
4. am 24. April wurde der Kindergärtnerin Amalie Karoline Martha Lehmann zu Groß-Gerau, geboren daselbst am 12. Februar 1891, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Scholl" zu führen sowie sich die Bezeichnung „Frau" beizulegen;
5. am 26. April wurde der Anna Marie Herling zu Seeheim, geboren daselbst am 2. Juni 1912, gestattet, an Stelle ihres seitherigen Vornamens Anna in Zukunft den Vornamen „Paula", —
6. am 1. Mai wurde dem Schneidermeister Georg Wilhelm Feit zu Eberstadt, Kreis Darmstadt, geboren daselbst am 28. Juni 1866, und seinen Kindern Heinrich Feit, geboren zu Eberstadt am 3. November 1901, Ludwig Feit, geboren daselbst am 23. November 1903, und Philipp Wilhelm Feit, geboren daselbst am 12. Januar 1906, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Veith", —
7. am 4. Mai wurde dem Freiherrn Kurt Ewald Albert von Rombach zu Wien, geboren zu Berlin am 19. März 1913, an Kindesstatt angenommen von der Gemahlin Seiner Durchlaucht des Prinzen Viktor Salvator von Ysenburg Leontine Freifrau von Rombach zu Wien, gestattet, neben seinen seitherigen in Zukunft die weiteren Vornamen „Viktor" und „Josef" in der Reihenfolge: Kurt Viktor Ewald Albert Josef — zu führen.

Adelsstandserhebung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 20. April dem Oberleutnant a. D. Constantin von Pander, zurzeit in Darmstadt, unter dem Namen von Pander für sich und seine ehelichen Nachkommen den Adelsstand des Großherzogtums zu verleihen.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1. am 9. März dem Oberbahnassistenten in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Johannes Best zu Darmstadt, aus Anlaß der am 19. April vollendeten 50jährigen Dienstzeit, die Krone zum Silbernen Kreuz, —
2. an demselben Tage dem Zugführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Johann Müller zu Frankfurt a. M., aus Anlaß seiner am 1. April erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
3. an demselben Tage dem Werkführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Lorenz Seckler zu Darmstadt, aus Anlaß seiner am 1. April erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
4. am 13. März dem Hofkutscher Adam Amelung das Dienstehrenzeichen für 50 Hofdienstjahre in Silber zum 1. April, —
5. am 27. März dem Lehrer Simon Uhrig zu Kriegsheim, Kreis Worms, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ritterkreuz II. Klasse —
6. an demselben Tage dem Lokomotivführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Georg Geißler zu Darmstadt, aus Anlaß seiner am 1. Mai erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —

7. an demselben Tage dem Briefträger Konrad Greb zu Butzbach das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
8. an demselben Tage dem Weichensteller I. Klasse in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Philipp Bärsch zu Mainz, aus Anlaß seiner am 1. Mai erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
9. am 10. April dem Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Adam Krapp zu Sickenhofen die Krone zum Silbernen Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, den Bürgermeistern, Ortsgerichtsvorstehern und Standesbeamten Martin Friedrich zu Brensbach, Jakob Lutz VI. zu Ober-Klingen, Georg Knell III. zu Ueberau, Philipp Beilstein II. zu Asbach, Peter Karn IV. zu Wiebelsbach und dem Bürgermeister Georg Philipp Späth zu Rodau das Silberne Kreuz des gleichen Ordens, —
10. am 17. April dem Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht Darmstadt II Heinrich Wedel das Silberne Kreuz, —
11. am 20. April dem Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Hirschhorn, Geheimen Justizrat Eduard Weidig die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
12. am 1. Mai dem Eisenbahnschlosser in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Julius Wagner zu Gießen, aus Anlaß seines erfolgten Übertritts in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —
13. am 4. Mai dem Hofkutscher Heinrich Zulauf das Dienstehrenzeichen für 25 Hofdienstjahre in Silber zum 7. Mai, —
14. am 11. Mai dem Oberaktuar bei dem Amtsgericht Reichelsheim Heinrich Lein die Krone zum Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

1. vom 30. Januar an Dionysius Medicus und Philipp Aloys Schmitt, beide zu Gernsheim;
2. vom 3. April an Peter Lautenbach, Peter Kraft II., Wilhelm Anthes, Friedrich von der Au, Valentin Lautenbach VII., sämtlich zu Groß-Rohrheim;
3. vom 20. April an Karl Hofmann II., Heinrich Konrad Pröscher, Hugo Stern, sämtlich zu Schotten;
4. von demselben Tage an Johann Jakob Veith, Georg Adam Roskoni, Josef Eisenhardt, Martin Burkhardt Veith, sämtlich zu Ober-Wöllstadt.

Charaktererteilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1. am 9. März dem Amtsrichter bei dem Amtsgericht Worms Dr. Fritz Schneider, dem Amtsrichter bei dem Amtsgericht Vilbel August Seibert und dem Amtsrichter bei dem Amtsgericht Wöllstein Alfred Kumpf den Charakter als „Amtsgerichtsrat", —
2. am 27. März dem Dramaturgen und Spielleiter Dr. Maximilian Wauer zu Darmstadt den Charakter als „Intendanzrat", —
3. am 17. April dem Amtsrichter bei dem Amtsgericht Groß-Gerau Ludwig Köler den Charakter als „Amtsgerichtsrat", —
4. an demselben Tage dem Eisenbahnobersekretär in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Philipp Nickel zu Darmstadt, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, den Charakter als „Rechnungsrat", —
5. zum 25. April dem Ministerialsekretär bei dem Ministerium des Innern Dr. Alfred Fink und dem Kreisamtmann bei dem Kreisamt Büdingen Dr. Wilhelm Wehner den Charakter als „Regierungsrat", —
6. am 27. April dem Oberarzt an der Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Philippshospital" bei Goddelau Dr. August Dannenberger den Charakter als „Medizinalrat" —,

7. am 1. Mai dem Bezirksstellvertreter des Denkmalpflegers für die Altertümer, Direktor des Oberhessischen Museums und der Gail'schen Sammlungen, Major a. D. Dr. phil. h. c. Karl Kramer zu Gießen den Charakter als „Professor", —
8. an demselben Tage dem Vorstand des Eisenbahnbetriebsamts 2 zu Gießen, Eisenbahndirektor Ernst Zimmermann den Charakter als „Geheimer Baurat", mit Wirkung vom 10. April an, —
9. am 11. Mai dem Oberlehrer an der Eleonorenschule zu Worms Dr. Adam Heid den Charakter als „Professor" — zu erteilen.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 3. Mai wurde der Rechtsanwalt Karl Brun zu Gernsheim zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Lampertheim zugelassen, nachdem er gleichzeitig die Zulassung bei dem Amtsgericht Gernsheim aufgegeben hat.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1. am 6. April die Bürogehilfen Adolf Rüffer zu Lauterbach, Heinrich Müller zu Schotten, Hermann Scholz zu Mainz, Wilhelm Richter zu Bensheim, Matthias Gumbel zu Worms, Hermann Weidmann zu Erbach und Johann Georg Schüllermann zu Gießen zu Kreisamtsgehilfen, mit Wirkung vom 1. April an, —
2. am 10. April den Büroassistenten bei dem Oberversicherungsamt Adam Schmidt zum Sekretär bei diesem Amte vom 1. April an — zu ernennen;
3. an demselben Tage dem Pfarrer Friedrich Andres zu Groß-Karben die evangelische Pfarrstelle zu Deckenbach, Dekanat Grünberg, —
4. an demselben Tage dem Pfarrer Friedrich Marguth zu Nieder-Beerbach die evangelische Pfarrstelle zu Seeheim, Dekanat Eberstadt, — zu übertragen;
5. am 17. April den Lehramtsassessor Heinrich Gilbert aus Heuchelheim zum Oberlehrer an der Höheren Bürgerschule zu Hungen, den Lehramtsassessor Wilhelm Klink aus Groß-Gerau zum Oberlehrer an der Höheren Bürgerschule zu Nidda, den Lehramtsassessor Heinrich Salomon aus Darmstadt zum Oberlehrer an der Höheren Bürgerschule zu Pfungstadt und den Lehramtsassessor Heinrich Ullmann aus Nieder-Erlenbach zum Oberlehrer an der Höheren Bürgerschule zu Nimbach i. O., —
6. an demselben Tage die Finanzassessoren Heinrich Weissenbach aus Mainz-Kastel, Ludwig Wocker aus Drais, Karl Bock aus Frankfurt a. M. und Franz Merz aus Fürfeld zu Obersteuerkontrolleuren, —
7. an demselben Tage den Bezirkskassenassistenten Ludwig Leonhard zu Mainz sowie die Hauptsteueramtsassistenten Georg Seip zu Offenbach und Gustav Klingler zu Bingen zu Finanzamtsassistenten vom 1. April an, —
8. an demselben Tage die Finanzaspiranten August Kraffert aus Darmstadt und Friedrich Schäfer aus Seeheim zu Oberrechnungsprobatoren bei der II. Justifikaturabteilung der Oberrechnungskammer mit dem Amtstitel „Oberrechnungsrevisor", mit Wirkung vom 1. April an, —
9. an demselben Tage den Steuereinnehmer des Steueramts Groß-Gerau Nikolaus Jakob Schmitt, zurzeit zu Bingen, zum Hauptsteueramtsassistenten bei dem Hauptsteueramt Bingen — zu ernennen;
10. an demselben Tage dem Pfarrer Albert Junker zu Ober-Ramstadt die evangelische Pfarrstelle zu Lindenfels, Dekanat Erbach, zu übertragen;
11. am 20. April den Dr. Clemens Frank zum Assistenzarzt an der Landes-Heil- und Pflegeanstalt bei Gießen, —
12. am 24. April den Revisionskontrolleur bei dem Hauptsteueramt Worms Wilhelm Köhler zu Worms, die Hauptsteueramtsassistenten bei dem Hauptsteueramt Darmstadt Wilhelm Köhler zu Darmstadt sowie die Finanzaspiranten Jakob Schalk aus Offstein und Heinrich Konrad Dexheimer aus Oppenheim zu Finanzamtsassistenten und den Finanzaspiranten Eduard Beysel aus Erbach zum Bezirkskassenassistenten — zu ernennen;

13. am 27. April dem Pfarrer Georg Bernbeck zu Wieseck die evangelische Pfarrstelle zu Dortelweil, Dekanat Rodheim, —
14. an demselben Tage dem Pfarrverwalter Karl Job zu Burkhards die evangelische Pfarrstelle zu Burkhards, Dekanat Schotten, — zu übertragen;
15. an demselben Tage den Lehramtsassessor Heinrich Schuster aus Bensheim zum Oberlehrer, —
16. an demselben Tage den Ministerialregistrator bei dem Ministerium der Justiz Karl Linker zu Darmstadt zum Gerichtskostenrevisor — zu ernennen;
17. am 1. Mai dem Pfarrer Jakob Biegler zu Pfeddersheim die evangelische Pfarrstelle zu Mettenheim, Dekanat Worms, zu übertragen;
18. am 8. Mai den Verwalter der chirurgischen Klinik und der Klinik für Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten der Landesuniversität Georg Jung zum Universitäts-Rentamtmann bei der Landesuniversität und den Finanzaspiranten Heinrich Freundlieb aus Alsfeld zum Verwalter der vorgenannten Klinik, beide mit Wirkung vom 1. April an, —
19. an demselben Tage den Geometer II. Klasse Georg Häring aus Elsheim zum Geometergehilfen bei der Kulturinspektion Mainz, mit Wirkung vom 1. April an, —
20. an demselben Tage den Ludwig Greb aus Langen zum Schreibgehilfen bei der Zentralstelle für die Landesstatistik, mit Wirkung vom 1. Juni an, —
21. am 11. Mai den Oberrechnungsprobator August Kraffert aus Darmstadt zum Oberrechnungsrevisor bei der II. Justifikaturabteilung der Oberrechnungskammer, —
22. an demselben Tage den Jakob Schubert zu Bensheim zum Schreibgehilfen, mit Wirkung vom 7. Mai an, — zu ernennen.

---

1. Am 17. April wurden Wilhelm Lang und Peter Meerstädter aus Darmstadt zu Laboratoriumsgehilfen und Heinrich Leibner zu Darmstadt zum Gärtner bei der landwirtschaftlichen Versuchsstation, —
2. an demselben Tage wurden Friedrich Schell zu Darmstadt zum Kanzleigehilfen bei dem Generalstaatsanwalt, Georg Heinrich Becker zu Laubach zum Schreibgehilfen bei dem Amtsgericht Laubach, Emil Steiger zu Alzey zum Schreibgehilfen bei dem Amtsgericht Alzey, Wilhelm Zell zu Gießen zum Schreibgehilfen bei dem Amtsgericht Gießen, Adam Huba zu Oppenheim zum Schreibgehilfen bei dem Amtsgericht Oppenheim, Philipp Hofferberth zu Mainz zum Kanzleigehilfen bei der Staatsanwaltschaft zu Mainz, Wilhelm Heß zu Butzbach zum Schreibgehilfen bei der Zellenstrafanstalt Butzbach, Heinrich Meuer zu Ortenberg zum Schreibgehilfen bei dem Amtsgericht Ortenberg, Philipp Haas zu Nidda zum Schreibgehilfen bei dem Amtsgericht Nidda und Anton Greb zu Darmstadt zum Schreibgehilfen bei dem Amtsgericht Darmstadt I, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an, —
3. am 18. April wurde Leonhard Rösch aus Mittershausen zum Schreibgehilfen bei dem Finanzamt Heppenheim vom 19. Januar an, —
4. am 26. April wurde der Domänenaufseher Valentin Kreis zu Oppenheim zum Wingertwart bei der Weinbaudomänenverwaltung zu Mainz vom 1. April an — ernannt;
5. am 27. April wurde den Schulamtsaspirantinnen Sophie Becker aus Roßdorf und Ella Sommer aus Mannheim Lehrerinnenstellen an der Höheren Bürgerschule zu Buchschlag, mit Wirkung vom 1. Mai an, übertragen;
6. am 1. Mai wurde der von dem Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim in Assenheim auf die zweite Lehrerstelle an der Volksschule zu Assenheim, Kreis Friedberg, präsentierte Lehrer Philipp Schlottner daselbst für diese Stelle bestätigt;
7. am 3. Mai wurden den einstweilig zu Offenbach angestellten Lehrern Ludwig Gebhardt, Jakob Hofmann, Heinrich Spahn, Adolf Süßenberger, Konrad Waldmann, Paul Weih, Philipp Wenz und Karl Wolf Lehrerstellen an der Volksschule zu Offenbach, mit Wirkung vom 1. Mai an, übertragen.

Der Benefiziumsverwalter Josef Kindhäuser zu Heppenheim wurde zum Benefiziaten daselbst, mit Wirkung vom 1. Mai an, bestellt.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 11. Mai den Aktuar bei dem Amtsgericht Beerfelden Johann Peter Philipp Müller auf sein Nachsuchen aus dem Staatsdienst zu entlassen.

Am 3. April wurde die Lehrerin an der Volksschule zu Klein-Welzheim, Kreis Offenbach, Katharine Gölz, verehelichte Seib, auf ihr Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. April an, aus dem Schuldienst entlassen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1. am 17. April den Eisenbahnobersekretär in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Philipp Nickel zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
2. an demselben Tage den Sattelmeister Robert Müller, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
3. am 20. April den Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Hirschhorn, Geheimen Justizrat Eduard Weidig auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
4. am 24. April den Bezirkskassier der Bezirkskasse Lampertheim Karl Schäfer, zurzeit zu Worms, —
5. am 11. Mai den Oberaktuar bei dem Amtsgericht Reichelsheim Heinrich Lein auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. August an, — in den Ruhestand zu versetzen.

---

1. Am 23. März wurde die Lehrerin an der Höheren Bürger-(Mädchen-)Schule zu Alsfeld Auguste Römheld auf ihr Nachsuchen wegen geschwächter Gesundheit vom 1. April an, —
2. am 25. März wurde der Lokomotivführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Georg Scior zu Hanau auf sein Nachsuchen vom 1. April an, —
3. an demselben Tage wurde der Zugführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Wilhelm Hartmann zu Darmstadt vom 1. April an, —
4. an demselben Tage wurde der Wagenmeister in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Christian Will zu Bischofsheim vom 1. April an, —
5. am 27. März wurde der Lehrer Simon Uhrig zu Kriegsheim, Kreis Worms, auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —
6. am 5. April wurde der Schaffner in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Otto Hölscher zu Darmstadt vom 1. Mai an, —
7. am 6. April wurde der Unterassistent in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Heinrich Ludwig zu Nidda vom 1. Mai an, —
8. an demselben Tage wurde der Weichensteller I. Klasse in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Philipp Bärsch zu Mainz auf sein Nachsuchen vom 1. Mai an, —
9. am 8. April wurde der Lokomotivführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Georg Geißler zu Darmstadt auf sein Nachsuchen vom 1. Mai an, —
10. am 17. April wurde der Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht Darmstadt II Heinrich Wedel auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 25. April an, —
11. an demselben Tage wurde der Gefangenaufseher am Landeszuchthaus Marienschloß Josef Bardo Bodenröder auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner treuen Dienste, mit Wirkung vom 5. Mai bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, —
12. an demselben Tage wurde der Gefangenwärter am Haftlokal zu Bensheim Wilhelm Brehm auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Mai an, —

13. am 23. April wurde der Bankbuchhalter bei der Landes-Hypothekenbank Justus Fischer zu Darmstadt vom 1. Mai bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, —
14. am 27. April wurde der Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgericht Osthofen Johannes Seehaus auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Mai an, —

in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1. am 3. Oktober 1916 der Lehrer Wilhelm Wiedekind zu Obertshausen;
2. am 13. April 1917 der Lehrer Paul Lösch zu Roßdorf;
3. am 18. August 1917 der Lehrer Heinrich Becker zu Schannenbach, Kreis Bensheim;
4. an demselben Tage der Unterassistent i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Theodor Möller zu Düsseldorf;
5. am 1. September 1917 der Lehrer Wilhelm Seipp an der Volksschule zu Schwickartshausen;
6. am 9. Oktober 1917 der Lehrer Ludwig Sayer zu Bettenhausen;
7. am 28. Oktober 1917 der Schaffner in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Christoph Jünger zu Frankfurt a. M.;
8. am 22. Dezember 1917 der Lehrer Heinrich Gundermann zu Assenheim, Kreis Friedberg;
9. am 24. Dezember 1917 der Rangiermeister Adam Gütlich zu Mainz;
10. am 18. Januar der Schuldiener Ernst Weihe zu Laubach;
11. am 21. Januar der Zugführer Alois Scheuermann zu Frankfurt a. M.;
12. am 7. Februar der Lehrer Valentin Trautwein an der Volksschule zu Eckelsheim;
13. an demselben Tage der Förster i. R. Ludwig Stier zu Nidda;
14. am 13. Februar der Lokomotivführer i. R. bei den früheren Oberhessischen Eisenbahnen Philipp Dambier zu Gießen;
15. am 14. Februar der Haltestellenaufseher i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Peter Krauß zu Gießen;
16. am 19. Februar der Rechnungsrevisor i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, Rechnungsrat Georg Zinßer zu Frankfurt a. M.;
17. am 20. Februar der evangelische Pfarrer i. R. Adam Köhler von Seligenstadt zu Gonzenheim i. T.;
18. am 25. Februar der Lehrer Johannes Reuhl an der Volksschule zu Massenheim:
19. am 4. März der Gefangenaufseher an der Zellenstrafanstalt Butzbach Heinrich Karl Ewald im Feldlazarett zu Senux;
20. am 7. März der evangelische Pfarrer Gustav Biedenkopf zu Klein-Umstadt, Dekanat Groß-Umstadt;
21. am 8. März der Realschuldirektor i. R. Dr. Otto Schneider von Oppenheim, zuletzt wohnhaft zu Wiesbaden;
22. an demselben Tage der Rechnungsrat i. R. Heinrich Graubert zu Darmstadt;
23. am 10. März der Hauptlehrer Traugott Franz Oppel zu Groß-Gerau;
24. am 12. März der evangelische Pfarrer i. R. Friedrich Hellwig von Kirch-Göns zu Gießen;
25. am 13. März der Lehrer Peter Ludwig zu Nieder-Weisel;
26. am 18. März der Wagenwärter i. R. bei der vormaligen Main-Neckar-Eisenbahn Johann Adam Rau zu Darmstadt;
27. am 24. März der Eisenbahnbürodiener i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Heinrich Kiene zu Mainz;
28. am 25. März der Kanzlist i. R. Johann Georg Brust zu Darmstadt;
29. am 30. März der Bezirkskassier, Rechnungsrat Zimmermann zu Friedberg;
30. am 3. April der Lehrer i. R. Karl Offenbächer zu Darmstadt;
31. am 7. April der Lehrer Johannes Bayerer zu Schlierbach, Kreis Bensheim;
32. am 8. April der Hauptsteueramtskontrolleur Christian Saßmannshausen zu Worms;
33. am 17. April der Amtsgerichtsdiener i. R. Richard Herrmann zu Darmstadt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 10.

Darmstadt, den 24. Juli 1918.

Inhalt: 1. Öffentliche Anerkennung. (S. 97.) — 2. Bekanntmachung, die für das Rechnungsjahr 1918 zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Mainz zu erhebenden Kultussteuern betreffend. (S. 97.) — 3. Übersicht der für das Jahr 1917 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Alzey mit Albig und Bermersheim. (S. 98.) — 4. Übersicht der erforderlichen Kultussteuern zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden in den Landgemeinden des Kreises Mainz für das Kalenderjahr 1918. (S. 98.) — 5. Namensveränderungen. (S. 99.) — 6. Erhebung in den Freiherrnstand. (S. 99.) — 7. Verleihung des erblichen Adelsstands. (S. 99.) — 8. Ordensverleihungen. (S. 99.) — 9. Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. (S. 101.) — 10. Charaktererteilungen. (S. 101.) — 11. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. (S. 102.) — 12. Dienstnachrichten. (S. 102.) — 13. Ruhestandsversetzungen. (S. 104.)

Öffentliche Anerkennung.

Der Realschüler Hans Eckstein aus Wahlen (Kreis Alsfeld) hat am 6. Mai 1918 seinen Bruder vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Als Anerkennung hierfür ist ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog die Rettungsmedaille verliehen worden.

Darmstadt, den 27. Juni 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Fritz.

Bekanntmachung, die für das Rechnungsjahr 1918 zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Mainz zu erhebenden Kultussteuern betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern sollen von den Mitgliedern der israelitischen Religionsgemeinde Mainz für die Zeit vom 1. April 1918 bis 31. März 1919 = 156 900 ℳ Kultussteuern erhoben werden. Die Summe des dem Ausschlag zugrund zu legenden Einkommens beträgt 13 694 395 ℳ, somit entfallen auf je 100 ℳ Einkommen 114,6 ₰ Kultussteuern.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate Mai, Juli, September, November 1918, Januar und März 1919 festgesetzt worden sind.

Mainz, den 21. Juni 1918.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

In Vertretung: Welcker.

Übersicht der für das Jahr 1917 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Alzey mit Albig und Bermersheim.

Anmerkung: Der Voranschlag ist für 1917/19 festgestellt und bilden die nachstehenden Ausschläge die I. Rate der Gesamtumlage.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen. Staatliche Einkommen- und Vermögenssteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennigen auf 1 ℳ Staatssteuer	Bemerkungen
1	Alzey mit Albig und Bermersheim . .	2655*)	28 788,50	9,223	*) Beitrag zum Rabbinatsgehalt. Der Ausschlag erfolgt auf die Israeliten zu Alzey, ausschließlich der Nachkommen des Isaak Belmont, nach den Grundlagen für die Staatssteuer.
2	Desgleichen	7570	31 886,40	23,741	

Die Erhebung der Umlagen erfolgt in sechs Zielen.

Alzey, den 17. Mai 1918.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

v. Bechtold.

Übersicht der erforderlichen Kultussteuern zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden in den Landgemeinden des Kreises Mainz für das Kalenderjahr 1918.

Ord.-Nummer	Gemeinden	Ausschlag für 1917/19 Kj. ℳ	Ausschlag für 1918 Kj. ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bemerkungen
1	Bretzenheim mit Finthen . . .	3000	1000	407 400	1 173,60	9,564	52,008	Dreijähriger Voranschlag, hier zweites Jahr.
2	Ebersheim mit Harxheim . . .	801	267	169 000	414,00	8,162	31,172	Desgleichen.
3	Essenheim	1650	550	351 200	1 491,50	5,876	23,039	"
4	Hechtsheim	3813	1271	527 500	1 412,60	12,438	43,531	"
5	Nieder-Olm	1560	520	1 080 800	3 086,50	2,178	9,221	"
6	Ober-Olm	1710	570	309 600	849,00	8,935	34,553	"
7	Sörgenloch	66	22	42 900	109,00	2,405	10,718	"
8	Stadecken	180	60	110 300	345,00	2,597	9,089	"
9	Weisenau	900,45	300,15	296 400	726,00	4,314	23,729	"

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Kultussteuern für Bretzenheim-Finthen in vier Zielen, nämlich in den Monaten Mai, Juli, September und November 1918, und in den übrigen Religionsgemeinden in drei Zielen, nämlich im Juli, September und November 1918, erhoben werden sollen.

Mainz, den 14. Mai 1918.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

In Vertretung: Welcker.

Namensveränderungen.

1. Am 4. Mai wurde dem Jakob Becker zu Bischofsheim, geboren daselbst am 3. Mai 1917 als Sohn des Jakob Becker XI. daselbst, gestattet, neben seinem seitherigen in Zukunft den weiteren Vornamen „Georg" in der Reihenfolge Georg Jakob, —
2. am 22. Mai wurde der Marie Klink zu Worfelden, geboren daselbst am 24. Dezember 1916 als Tochter der Elisabethe Klink zu Worfelden, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Bender," —
3. am 5. Juni wurde dem Peter Hartmann zu Gammelsbach, geboren daselbst am 22. Dezember 1917 als Sohn des Landwirts Johann Peter Hartmann zu Gammelsbach, gestattet, neben seinem seitherigen in Zukunft den weiteren Vornamen „Erich" in der Reihenfolge Peter Erich — zu führen;
4. am 15. Juni wurde der Anna Elise Mohr zu Büdingen, geboren zu Laubach am 22. September 1887, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Köhn" zu führen und sich die Bezeichnung „Frau" beizulegen.

Erhebung in den Freiherrnstand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht, dem angenommenen Sohn der Freifrau Leontine von Rombach zu Wien, Kurt Viktor Ewald Albert Josef, den Freiherrnstand des Großherzogtums mit dem Namen Freiherr von Rombach zu verleihen.

Verleihung des erblichen Adelsstands.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1. am 12. Juni dem Oberstleutnant a. D. Karl Selzam zu Darmstadt, —
2. an demselben Tage dem Ministerialrat im Ministerium des Innern, Staatsrat Dr. Ernst Weber zu Darmstadt — den erblichen Adelsstand des Großherzogtums zu verleihen.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1. am 23. März dem Forstwart der Kommunalforstwartei Münster, Förster Philipp Sieg II. zu Münster, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Band des Verdienstordens Philipps des Großmütigen zu dem ihm bereits verliehenen Allgemeinen Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —

2. am 27. März dem Kommerzienrat Karl Trapp zu Friedberg, aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Provinzialtag der Provinz Oberhessen, die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
3. am 10. April dem Lehrer Heinrich Göth zu Mainz, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums, das Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen mit der Krone, —
4. am 27. April dem Lehrer Johannes Lehr zu Mörfelden, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums, das Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen mit der Krone, —
5. an demselben Tage dem Lehrer an der Volksschule zu Worms Samson Rothschild, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums, das Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
6. am 8. Mai dem Buchdrucker und Buchbinder Georg Schmelz zu Mainz das Silberne Kreuz II. Klasse des Ordens „Stern von Brabant“, —
7. am 18. Mai dem Eisenbahnhilfsarbeiter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Heinrich Weigand zu Gießen, aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Staatseisenbahndienst, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit“, —
8. am 29. Mai dem Steiger Johannes Ewald zu Grube Weckesheim, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums am 1. Juni, das Silberne Kreuz, —
9. am 1. Juni dem Direktor der Oberrealschule am Friedrichsplatz zu Offenbach a. M., Geheimen Schulrat Hermann Jäger, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ehrenkreuz, —
10. an demselben Tage dem Direktor des Realgymnasiums zu Mainz, Geheimen Schulrat Dr. Karl Kemmer, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ehrenkreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
11. an demselben Tage dem Ober-Briefträger Heinrich Wallenfels zu Allendorf a. d. Lumda das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste“, —
12. am 5. Juni dem Handelsrichter und Major der Landwehr Hans Eberhardt zu Charlottenburg das Ritterkreuz I. Klasse des Ordens „Stern von Brabant“ mit der Krone, —
13. an demselben Tage dem Oberbahnassistenten in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Karl Lichtenecker zu Mainz, aus Anlaß seiner am 1. Juli vollendeten 50jährigen Dienstzeit, die Krone zum Silbernen Kreuz, —
14. an demselben Tage dem Lokomotivführer Michael Gruber zu Worms und dem Zugführer Georg Jochim zu Friedberg, beide in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, aus Anlaß ihrer am 1. Juli erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz, —
15. an demselben Tage dem Dammwärter Ludwig Geiger zu Lampertheim, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
16. an demselben Tage dem Maschinenaufseher Peter Schulmeier zu Mainz, dem Schaffner Johannes Fritzel zu Bad-Homburg und den Bahnwärtern Philipp Grünewald zu Kempten, und Johann Häfner zu Klein-Gerau, sämtlich in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft aus Anlaß ihrer am 1. Juli erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste“, —
17. am 22. Juni dem Hofopernsänger Josef Mann zu Darmstadt das Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen mit der Krone, —
18. am 26. Juni dem Direktor des Königlich Sächsischen Hauptstaatsarchivs, Geheimen Regierungsrat Dr. Otto Posse zu Dresden das Komturkreuz II. Klasse des Ordens „Stern von Brabant“ mit der Krone, —
19. an demselben Tage dem I. Vorsitzenden des Vorstands der Gießener Hochschulgesellschaft, Rechtsanwalt Justizrat Wilhelm Grünewald zu Gießen das Ritterkreuz I. Klasse des Ordens „Stern von Brabant“ mit der Krone, —
20. an demselben Tage dem Privatdozenten an der Universität Freiburg Dr. Götz Briefs, zurzeit in Gießen, das Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
21. am 1. Juli dem Kommerzienrat Ludwig Joseph zu Darmstadt das Ritterkreuz I. Klasse des Ordens „Stern von Brabant“ — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

1. vom 13. März an Heinrich Merget, Wilhelm Weih, Philipp Koch, Heinrich Wolf, Johann Martin Bergmann, Jakob Michael Winter, Peter Josef Daus, Kaspar Weih II., Georg May und Heinrich Herden, sämtlich zu Klein-Krotzenburg;
2. vom 27. April an Karl Schmahl zu Worms;
3. vom 1. Mai an Peter Alleborn, Karl Herrmann, August Mauer, Philipp Sauer und Karl Schlamp, sämtlich zu Wendelsheim;
4. vom 15. Mai an Heinrich Müller, Andreas Birkenfeld, Peter Landvogt, Philipp Wettner und Heinrich Groß I., sämtlich zu Rockenberg;
5. von demselben Tage an Heinrich Curschmann, Wilhelm Leisenheimer II., Andreas Brückmann, Heinrich Zimmermann II., Peter Buß III., Jakob Buß, Karl Buß, Jakob Kolter II., Wilhelm Neder, Philipp Wick II., Konrad Schubert, Peter Römer III., Johann Messerschmidt und Philipp Wick III., sämtlich zu Dautenheim;
6. vom 17. Mai an Johann Berg I. zu Zornheim;
7. vom 22. Mai an Heinrich Gaul und Karl Schwalm, beide zu Lollar;
8. vom 5. Juni an Anton Becker, Wilhelm Brodt, Karl Heinrich Conradi, Georg Deimel, Johannes Dechert, Friedrich Karl Große, Anton Heilmann, Johann Baptist Klomann, Josef Michel, Wilhelm Sauer, Jakob Simon, sämtlich zu Mainz, und Heinrich Marquardt zu Amöneburg.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 22. Mai dem Königlich Spanischen Vizekonsul Wilhelm Leydhecker zu Frankfurt a. M. die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Roten Adlerordens IV. Klasse zu erteilen.

Charaktererteilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1. am 17. April den Regierungsbaumeistern in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Hermann Wickmann, Vorstand des Betriebsamts zu Mainz, Dr.-Ing. August Walloth, Vorstand des Betriebsamts 1 zu Gießen, August Hildebrand, Vorstand des Betriebsamts zu Bingen, Wilhelm Kayser, Vorstand des Maschinenamts zu Worms, Fritz Hartmann, Vorstand eines Betriebsamts, zurzeit bei der Eisenbahndirektion zu Cöln, Wilhelm Sieben, Vorstand eines Betriebsamts, zurzeit bei der Eisenbahndirektion zu Saarbrücken, Emil Moeller, Vorstand eines Werkstättenamts bei der Eisenbahn-Hauptwerkstätte zu Paderborn, und Ernst Kraft, Vorstand des Betriebsamts 2 zu Dortmund, den Charakter als „Regierungs- und Baurat", mit Wirkung vom 20. März an, —
2. am 1. Mai dem Kanzlisten I. Klasse in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Gustav Kloos zu Mainz den Titel „Kanzleisekretär", —
3. am 18. Mai dem Kanzlisten I. Klasse in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Adam Hofferbert zu Darmstadt den Titel „Kanzleisekretär", —
4. am 5. Juni dem Oberförster der Oberförsterei Lindenfels Gustav Buß und dem Oberförster der Oberförsterei Grebenhain Otto Schwieder, zurzeit im Felde, den Charakter als „Forstmeister",
5. am 26. Juni dem ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Landesuniversität, Geheimen Hofrat Dr. Otto Behaghel zu Gießen den Charakter als „Geheimerat", —

6. an demselben Tage dem ordentlichen Honorarprofessor an der Technischen Hochschule Dr. Friedrich Graefe zu Darmstadt, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, den Charakter als „Geheimer Hofrat", —
7. am 3. Juli dem Oberarzt an der Landes-Heil- und Pflegeanstalt bei Heppenheim Dr. Rudolf Götze den Charakter als „Medizinalrat" — zu erteilen.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 17. Juni wurde der Rechtsanwalt Dr. Otto Eckhard zu Reinheim zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg zugelassen, nachdem er die Zulassung bei dem Amtsgericht Reinheim unterm 2. Mai aufgegeben hat.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1. am 18. Mai den Hauptsteueramtsassistenten bei dem Hauptsteueramt Mainz Friedrich Wagner, zurzeit zu Lampertheim, zum Revisionskontrolleur bei dem Hauptsteueramt Worms zu ernennen;
2. an demselben Tage den Bezirkskassier der Bezirkskasse Büdingen Wilhelm Frefenius zu Büdingen in gleicher Diensteigenschaft an die Bezirkskasse Friedberg zu versetzen;
3. am 25. Mai dem Pfarrverwalter Martin Walldorf zu Engelstadt die evangelische Pfarrstelle daselbst zu übertragen;
4. am 1. Juni den Lehramtsassessor Franz Kieffer aus Mainz zum Oberlehrer, —
5. am 5. Juni die Hauptsteueramtsassistenten bei dem Hauptsteueramt Bingen Karl Irlenborn und Karl Metz und den Hauptsteueramtsassistenten Ernst Lehr, sämtlich zurzeit im Heeresdienst, zu Finanzamtsassistenten, —
6. am 12. Juni den Oberlehrer an der Realschule zu Oppenheim, Professor Heinrich Heymann zum Oberlehrer an der Oberrealschule zu Gießen und den Oberlehrer an der Realschule zu Butzbach, Professor Dr. Wilhelm Wagner zum Oberlehrer an der Realschule zu Langen, beide mit Wirkung vom 1. Juli an, —
7. an demselben Tage den Steueramtskontrolleur bei dem Steueramt Friedberg Ludwig Knabenschuh zum Bezirkskassier der Bezirkskasse Büdingen, —
8. am 22. Juni den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Zwingenberg, Amtsgerichtsrat Dr. Theodor Jäger zum Oberamtsrichter bei diesem Gericht, den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Groß-Gerau, Amtsgerichtsrat Hermann Scotti zum Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Hirschhorn und den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Offenbach, Amtsgerichtsrat Dr. Georg Schmuttermaier zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Darmstadt I, —
9. am 26. Juni den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Alzey, Amtsgerichtsrat Dr. Peter Paul Liebing zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Mainz, —
10. an demselben Tage den Oberlehrer an der Schillerschule zu Friedberg, Rektor Professor Dr. Reinhard Strecker zum Direktor und den Oberlehrer an derselben Schule Dr. Wilhelm Riedel zum Oberlehrer an der Höheren Mädchenschule (Schillerschule) zu Friedberg, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
11. am 29. Juni den staatlichen Kontrollbeamten der Staatsschuldenverwaltung, Buchhalter August Keller zum Ministerialrevisor bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen, mit Wirkung vom 1. Juli an, — zu ernennen;
12. an demselben Tage den Bezirkskassier der Bezirkskasse Nieder-Olm Philipp Griesheimer in gleicher Diensteigenschaft an die Bezirkskasse Lampertheim zu versetzen;
13. am 3. Juli den Direktor der Realschule zu Oppenheim Karl Hensing zum Direktor der Oberrealschule am Friedrichsplatz zu Offenbach und den Oberlehrer an dem Realgymnasium zu Gießen, Professor Dr. Otto Knauß zum Direktor der Realschule zu Oppenheim, beide mit Wirkung vom 1. August an, —

14. an demselben Tage den Direktor der Realschule und des Progymnasiums zu Alzey Dr. Karl Zulauf zum Direktor des Realgymnasiums zu Mainz und den Oberlehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Alzey, Professor Dr. Karl Becker zum Direktor dieser Schule, beide mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
15. an demselben Tage den diplomierten Gartenmeister Paul Rentsch zu Friedberg zum Fachlehrer (Obergärtner) und Sekretär an der Obstbauschule und landwirtschaftlichen Winterschule zu Friedberg — zu ernennen.

---

1. Am 29. April wurde den Zugführern Johannes Braun, Christian Görnert, Ludwig Hof, Heinrich Hühn, Heinrich Knauf und Heinrich Ruhl zu Gießen, Otto Fritsche zu Bad-Homburg, Karl Jordan zu Hungen, Karl Listmann zu Aschaffenburg, Valentin Marquardt zu Hanau-Ost, August Mohr zu Londorf, Heinrich Müller II. zu Höchst a. M., Kaspar Seipel zu Frankfurt a. M., Philipp Spieß zu Limburg und Eduard Wüst zu Oberroden, dem Rangiermeister Adam Kleyensteuber zu Stockheim und den Eisenbahn-Unterassistenten Ludwig Seth, Rudolf Schneider und Heinrich Jahres zu Gießen, Jakob Buß I. zu Butzbach, August Schneider I. zu Nieder-Ohmen, Konrad Schul zu Alsfeld und Johannes Seng zu Geilshausen, sämtlich in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, die unkündbare Anstellung verliehen;
2. am 25. Mai wurde dem Lehrer Karl Hembes zu Ohmes die Lehrerstelle an der Volksschule zu Bockenrode, Kreis Alsfeld, übertragen;
3. am 5. Juni wurden der Gerichtsschreibergehilfe Heinrich Christ zu Friedberg zum Aktuariatsassistenten bei dem Amtsgericht Lampertheim und der Gerichtsschreibergehilfe Hermann Melior zu Darmstadt zum Aktuariatsassistenten bei dem Amtsgericht Darmstadt I, beide mit Wirkung vom 1. August an, ernannt;
4. am 8. Juni wurde der von dem Herrn Fürsten und Grafen zu Erbach-Schönberg als Vormund des Herrn Grafen Erasmus zu Erbach-Erbach auf die I. Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Erbach i. O. präsentierte Lehrer Heinrich Escher daselbst für diese Stelle bestätigt;
5. am 11. Juni wurde der Schulamtsaspirantin Marie Pabst aus Niedernhausen eine Lehrerinstelle an der Volksschule zu Schaafheim, Kreis Dieburg, übertragen;
6. am 12. Juni wurde Jakob Ohnacker aus Eberstadt, Kreis Darmstadt, zum Schreibgehilfen bei dem Finanzamt Darmstadt II, —.
7. am 24. Juni wurde der Gehilfe bei der Landes-Hypothekenbank August Gräf aus Darmstadt zum Bankassistenten bei dieser Bank, —
8. am 26. Juni wurden die Lehrer an der Schillerschule zu Friedberg Heinrich Kreutzer und Georg Friedrich Reinheimer zu Reallehrern an der Höheren Mädchenschule (Schillerschule) zu Friedberg, unter Belassung in der Kategorie als Volksschullehrer, die Lehrerinnen an der Schillerschule zu Friedberg Hedwig Arendt, Irmgard Birnbaum, Antonie Naumann und Emilie Schott zu Lehrerinnen an der Höheren Mädchenschule (Schillerschule) zu Friedberg, unter Belassung in der Kategorie als Volksschullehrerinnen, sämtlich mit Wirkung vom 1. Juli an, — ernannt;
9. an demselben Tage wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau auf die dritte Lehrerstelle an der Volksschule zu Beerfelden, Kreis Erbach, präsentierte Lehrer Wilhelm Jeck von Würzberg für diese Stelle bestätigt;
10. am 27. Juni wurde dem Geometergehilfen Heinrich Bormuth aus Fürth i. O. das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Heppenheim erteilt;
11. am 3. Juli wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau auf die Lehrerstelle an der Volksschule zu Kailbach, Kreis Erbach, präsentierte Schulamtsaspirant Richard Lorz aus Helmhof für diese Stelle bestätigt;
12. am 5. Juli wurde der Schulamtsaspirantin Gertrud Werner aus Ratibor eine Lehrerinstelle an der Höheren Bürgerschule zu Buchschlag, Kreis Offenbach, mit Wirkung vom 16. Juli an, —
13. dem Lehrer Wilhelm Kuschke zu Maar wurde eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Niedernhausen, Kreis Dieburg, mit Wirkung vom 1. Oktober an, — übertragen.

Das Amt als Pfarrer der hessischen evangelischen Landeskirche hat niedergelegt Pfarrer Albrecht Rabenau zu Ober-Breidenbach, Dekanat Alsfeld.

Der Pfarrverwalter Dr. Karl Neundörfer zu Mainz wurde zum katholischen Pfarrer in Mainz (St. Quintin), mit Wirkung vom 20. Juni an, ernannt.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1. am 18. Mai den Bahnhofsverwalter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Hermann Hänseroth zu Grävenwiesbach auf sein Nachsuchen vom 1. Juni an, —
2. am 25. Mai den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Darmstadt I, Amtsgerichtsrat Georg Hörle auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Juni an, —
3. am 1. Juni den Direktor der Oberrealschule am Friedrichsplatz zu Offenbach a. M., Geheimen Schulrat Hermann Jäger auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. August an, —
4. an demselben Tage den Direktor des Realgymnasiums zu Mainz, Geheimen Schulrat Dr. Karl Kemmer auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
5. an demselben Tage den Oberlehrer an der Realschule zu Oppenheim, Professor Gustav Spiegel auf sein Nachsuchen wegen geschwächter Gesundheit, —
6. am 26. Juni den ordentlichen Honorarprofessor an der Technischen Hochschule Dr. Friedrich Graefe zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue und Eifer geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
7. an demselben Tage den Direktor der Gewerbeschule zu Darmstadt, Professor Dr. Ferdinand Meisel auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
8. am 13. Juli den Ministerialregistrator bei dem Ministerium der Finanzen, Rechnungsrat Eduard Eggert zu Darmstadt auf sein Nachsuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, mit Wirkung vom 16. Juli an, —

in den Ruhestand zu versetzen.

---

1. Am 31. Mai wurden der Lokomotivführer Michael Gruber zu Worms und der Zugführer Georg Jochim zu Friedberg, beide in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, auf ihr Nachsuchen vom 1. Juli an, —
2. an demselben Tage wurden der Maschinenaufseher Peter Schulmeier zu Mainz, der Schaffner Johannes Fritzel zu Bad-Homburg sowie die Bahnwärter Philipp Grünewald zu Kempten und Johann Häfner zu Klein-Gerau, sämtlich in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, vom 1. Juli an, —
3. am 6. Juni wurde der Lokomotivführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Jakob Schmuck zu Frankfurt a. M. wegen geschwächter Gesundheit vom 1. Oktober an, —
4. am 10. Juni wurde der Dammwärter Ludwig Geiger zu Lampertheim auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, vom 1. August an, —
5. am 12. Juni wurde der Ministerialkanzleidiener bei dem Ministerium der Finanzen Heinrich Schmidt zu Darmstadt auf sein Nachsuchen vom 1. Juli an bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, —
6. am 17. Juni wurde der Wingertwart bei der Weinbaudomänenverwaltung Georg Becker zu Bodenheim auf sein Nachsuchen vom 1. Juli an, —

in den Ruhestand versetzt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 11.

Darmstadt, den 2. August 1918.

Inhalt: 1. Öffentliche Anerkennung. (S. 105.) — 2. Bekanntmachung, die Genehmigung von Schenkungen betreffend. (S. 105.) — 3. Summarische Übersicht der Rechnung der Großherzoglichen Landes-Waisenkasse zu Darmstadt für das Rechnungsjahr 1916. (S. 108.) — 4. Bekanntmachung, die Aufbringung der Mittel der Großherzoglichen Brandversicherungskasse für 1917 betreffend. (S. 111.) — 5. Ordensverleihungen. (S. 112.)

Öffentliche Anerkennung.

Der Metzgermeister Franz Bihler und der Eisenbahnschaffner Johann Schmelzer zu Heidesheim haben am 4. Oktober 1917 drei Personen vom Tode des Erstickens gerettet.

Als Anerkennung hierfür ist ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog die Rettungsmedaille verliehen worden.

Darmstadt, den 13. Juli 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Fritz.

Bekanntmachung, die Genehmigung von Schenkungen betreffend.

Im Laufe des I. Halbjahres 1918 sind von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog nachstehende Schenkungen genehmigt worden:

Lfd. Nr.	Schenker	Empfänger	Gegenstand und Wert der Schenkungen	Bemerkungen
1	Geheimer Kommerzienrat Siegmund Heichelheim in Gießen	Stadt Gießen	20 000 ℳ	Die Zinsen dieser „Josephine Heichelheim-Stiftung“ sollen jährlich als Kriegspatenschaften zweier Kriegerkinder dienen, später der Unterstützung von Angehörigen Gießener Gefallener oder überhaupt für gemeinnützige und Wohlfahrtszwecke.
2	Fabrikant Rudolf Busch in Mainz	Stadt Mainz	50 000 ℳ	Für Tages- und Nachtheime für Kinder von Arbeitern und Arbeiterinnen oder auch für Mädchenheime.

Lfd. Nr.	Schenker	Empfänger	Gegenstand und Wert der Schenkungen	Bemerkungen
3	Fabrikant Wilhelm Haller in Friedberg	Landesausschuß für die Kriegsbeschädigten-Fürsorge im Großherzogtum Hessen	20 000 ℳ	Zur Beschaffung von Ersatzgliedern für verkrüppelte Kriegsbeschädigte.
4	Firma Carl Schenck, Eisengießerei und Maschinenfabrik G. m. b. H. in Darmstadt	Hessischer Landesverein für Kriegerheimstätten E. V. in Darmstadt	10 000 ℳ	
5	Ludwig Arzt in Michelstadt	Desgleichen	30 000 ℳ	
6	Firma Gebr. Heyne, Metallschraubenfabrik G. m. b. H. in Offenbach a. M.	Desgleichen	10 000 ℳ	
7.	Dr. Ludwig Opel in Rüsselsheim	Gemeinde Rüsselsheim	500 000 ℳ	Letztwillig zwei Zuwendungen von je 250 000 ℳ. Die eine als „Dr. Ludwig Opel-Armenfonds" zur Unterstützung von Kriegsinvaliden und ihrer Familien, die andere als „Dr. Ludwig Opel-Heimatfonds" zum Ausbau und zur Verschönerung des Ortes Rüsselsheim.
8	Geheimer Kommerzienrat Louis Emmelius in Gießen	Stadt Gießen	20 000 ℳ	Zuwendung unter dem Namen „Stiftung der Eheleute Kommerzienrat Louis Emmelius"; die Zinsen zur Unterstützung Unbemittelter, insbesondere Hinterbliebener von Kriegsteilnehmern.
9	Eheleute Kaufmann J. J. Sauer in Gießen	Stadt Gießen	10 000 ℳ	Zuwendung unter dem Namen „Fritz Sauer-Gedächtnisstiftung"; die Zinsen vorerst alljährlich für fünf Kriegerwitwen.
10	Eheleute Bankdirektor Albert Heichelheim in Gießen	Stadt Gießen	10 000 ℳ	Zuwendung unter dem Namen „Albert und Bella Heichelheim-Stiftung"; die Zinsen vorerst alljährlich für bedürftige Witwen oder Mütter von gefallenen Kriegern.
11	Firma Chr. Ad. Kupferberg & Co., Kommandit-Gesellschaft auf Aktien in Mainz	Stadt Mainz	Betrag ungenannt	Beitrag zu der beabsichtigten Erstellung einer städtischen Milchküche.
12	Seine Durchlaucht der Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich	Generalalmosenkasse in Lich	5 500 ℳ und eine Violine im Werte von 12 000 ℳ	Zu jeder Art Wohltätigkeit an Künstler, vor allem an Organisten in Solms-Licher und Hohensolmser Orten, auch als Beiträge zur Verschönerung von Gottesdiensten in musikalischer Beziehung.
13	Johann Michael Schmitt II. Witwe geb. Weckbacher in Finthen	Das Kloster „zum guten Hirten" in Mainz	20 000 ℳ	Letztwillige Zuwendung.
14	Generalleutnant a. D. s. Freiherr M. v. Heyl, Exzellenz, in Darmstadt	Hessischer Landesverein für Kriegerheimstätten E. V. in Darmstadt	10 000 ℳ	
15	F. A. Walter Mayer in Wiesbaden	Desgleichen	30 000 ℳ	
16	Portland-Zementwerke Heidelberg und Mannheim, A.-G. in Weisenau bei Mainz	Desgleichen	20 000 ℳ	
17	Aktien-Zuckerfabrik in Groß-Gerau	Desgleichen	6 000 ℳ	

Lfd. Nr.	Schenker	Empfänger	Gegenstand und Wert der Schenkungen	Bemerkungen
18	Die Erben des verstorbenen früheren Kreisrats des Kreises Schotten, Geh. Regierungsrat Schönfeld	Stadt Schotten	6 500 ℳ	6000 ℳ für den Hospitalfonds und 500 ℳ zur Erhaltung des Grabes des Erblassers.
19	Eheleute Johannes Markel in Friedberg	Evangelische Kirche in Friedberg	19 166,81 ℳ	Letztwillige Zuwendung. 16 166,81 ℳ zur Erwerbung eines Schwesternhauses und 3000 ℳ unter dem Namen „Markel-Kalle-Stiftung" zur Pflege der Grabstätten der Schenker und für die Bedürfnisse der Stadtarmen.
20	Superior Dr. Wilhelm Hubert in Mainz	Katholische Kirche St. Quentin in Mainz	50 716,95 ℳ	Letztwillige Zuwendung.
21	F. A. Walter Mayer in Wiesbaden	Seine Königl. Hoheit der Großherzog	75 000 ℳ	45 000 für den Hessischen Landesverein für Kriegerheimstätten, 30 000 ℳ für den Hauptausschuß für Kriegerheimstätten zu Berlin.
22	Barbara Appel in Lorsch	Katholische Kirche in Lorsch	Hofreite mit Garten, Mobilien, Ausstände und bares Geld im Gesamtwert v. 20 723,99 ℳ	Auf der Schenkung ruht die Verpflichtung zur jährlichen Abhaltung von 2 Seelenämtern und Unterhaltung des Grabes der Schenkerin.
23	Fräulein Christina Orb in Mainz	Bonifatiusverein der Diözese Mainz	12 500 ℳ Hypothek bei Metzgermeister Schwöbel in Mainz	Die Zinsen erhält der Erbe.
24	Frau Anna Maria geb. Büttener, Witwe des Kommerzienrats Karl Weismann in Mainz	Stadt Mainz	165 000 ℳ	Letztwillige Zuwendung: 1. 150 000 ℳ unter der Bezeichnung „Karl und Anna Weismann-Stipendienfonds". Die jährlichen Zinsen zur Erziehung von Kriegswaisen, Krüppeln und Kindern achtbarer verschämter armer Familien in Mainz, Ausstattung eines mittellosen achtbaren Brautpaares, Ausbildung von Handelsschülern, Handelsschülerinnen, von Gewerbeschülern oder Künstlern. 2. 15 000 ℳ zur Unterhaltung der gemeinsamen Grabstätte.
25	Firma „Kathreiners Malzkaffee-Fabriken G. m. b. H. in München und Berlin"	Stadt Mainz	15 000 ℳ	Zum Besten hilfsbedürftiger Kinder gefallener oder infolge von Kriegsverletzung gestorbener hiesiger Einwohner.
26	Verein für chemische Industrie in Mainz	Hessischer Landesverein für Kriegerheimstätten E. V. in Darmstadt	10 000 ℳ	

Darmstadt, den 12. Juli 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Dr. Nodnagel.

Summarische Übersicht der Rechnung der Großherzoglichen Landes-Waisenkasse zu Darmstadt für das Rechnungsjahr 1916.

Die nachstehende summarische Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 10. Juli 1918.

Großherzogliche Provinzialdirektion Starkenburg.

J. V.: Dr. Dr. Wörner.

Rubrik Nr.	Bezeichnung der Rubriken	Betrag ℳ	₰
	Einnahme.		
	a) Etatsmäßige.		
1	Von Gebäuden und Grundstücken	20	—
2	Kapitalzinsen		
	a) Zinsen aus Kapitalien der Landes-Waisenanstalt	18 081	25
	b) Zinsen aus Stiftungskapitalien	1 991	35
3	Reinerträge aus Vermögen und Renten der Waisen	16 628	39
4	Opfer, Legate und Waisenbüchsengelder	3 464	98
5	Vermächtnisse und Stiftungen	200	—
6	Zurückempfangene Kapitalien		
	a) Kapitalien der Landes-Waisenanstalt	682	50
	b) Stiftungskapitalien	2 827	50
7	Verschiedene Einnahmen	—	—
8	Zuschuß aus Großherzoglicher Hauptstaatskasse	84 012	25
	Summe der etatsmäßigen Einnahmen	127 908	22
	b) Außeretatsmäßige.		
9	Ausstände aus vorderen Jahren	2 157	64
	Summe der außeretatsmäßigen Einnahmen	2 157	64
	Wiederholung:		
	a) Etatsmäßige Einnahmen	127 908	22
	b) Außeretatsmäßige Einnahmen	2 157	64
	Summe der Einnahmen	130 065	86

Rubrik Nr.	Bezeichnung der Rubriken	Betrag ℳ	₰
	Ausgabe.		
	a) Etatsmäßige.		
	I. Persönliche Ausgaben	6 105	—
	S. p. s.	—	—
	II. Verpflegung der Waisen.		
1	Pflegegelder	95 387	26
2	Unterstützungen	14 577	79
3	Geschenke an die aus der Anstalt austretenden Waisen	5 511	47
4	Ärztliche Behandlungen und Arzneien	2 561	38
	Summe: II. Verpflegung der Waisen	118 037	90
	III. Sachliche Ausgaben.		
1	Steuern und sonstige öffentliche Lasten	8	18
2	Gerichtskosten	—	—
3	Botenlohn, Taglohn, Fuhrlohn und Verkündigungskosten	26	50
4	Kosten der Sammelbüchsen	12	50
5	Sonstige und zufällige Ausgaben	63	28
	Summe: III. Sachliche Ausgaben	110	46
	IV. Neu ausgeliehene Kapitalien.		
	a) Kapitalien der Landes-Waisenanstalt	682	50
	b) Stiftungskapitalien	3 027	50
	Summe: IV. Neu ausgeliehene Kapitalien	3 710	—
	Wiederholung.		
	I. Persönliche Ausgaben	6 105	—
	II. Verpflegung der Waisen	118 037	90
	III. Sachliche Ausgaben	110	46
	IV. Neu ausgeliehene Kapitalien	3 710	—
	Summe der etatsmäßigen Ausgaben	127 963	36
	b) Außeretatsmäßige.		
	„Nichts."		

Rubrik Nr.	Bezeichnung der Rubriken	Betrag M	₰
	Haupt-Wiederholung.		
	a) Etatsmäßige Ausgaben	127 963	36
	b) Außeretatsmäßige Ausgaben	—	—
	Summe der Ausgaben	127 963	36
	Abschluß.		
	Die Einnahme beträgt	130 065	86
	Die Ausgabe beträgt	127 963	36
	Verglichen, bleibt Rest	2 102	50
	welcher in liquidierten Ausständen, Legaten besteht.		
	Darmstadt, den 29. Juni 1918.		
	Großherzogliche Landes-Waisenkasse.		
	Weitzel.		

Stand der Waisen Ende März 1917.

Am Schluß des Rechnungsjahres 1915, Ende März 1916, waren in Verpflegung:			1033 Waisen
Während des Rechnungsjahres 1916 wurden aufgenommen:			
1. in der Provinz Starkenburg	68 Waisen		
2. „ „ „ Oberhessen	19 „		
3. „ „ „ Rheinhessen	44 „		
4. Waisen, welche während der Lehrzeit Unterstützung erhalten .	51 „	182	„
Mithin wurden im Rechnungsjahr 1916 zusammen verpflegt		1215	Waisen
Ausgetreten sind im Rechnungsjahr 1916:			
1. in der Provinz Starkenburg	136 Waisen		
2. „ „ „ Oberhessen	39 „		
3. „ „ „ Rheinhessen	41 „		
4. Waisen, welche während der Lehrzeit Unterstützung erhalten	97 „	313	„
Am Schluß des Rechnungsjahres 1916, Ende März 1917, bleiben daher in Verpflegung		902	Waisen

Darmstadt, den 29. Juni 1918.

Großherzogliche Landes-Waisenkasse.

Weitzel.

Bekanntmachung, die Aufbringung der Mittel der Großherzoglichen Brandversicherungskasse für 1917 betreffend.

Der Gesamtbedarf der Großherzoglichen Brandversicherungskasse aus dem Jahre 1917 berechnet sich folgendermaßen:

a)	an Brandentschädigungen sind zu zahlen, und zwar:		
	in der Provinz Starkenburg	268 557,55 ℳ	
	(darunter		
	22 358,— ℳ vom Brand in Darmstadt am 13. Februar 1917,		
	17 672,— „ „ „ „ Schaafheim am 25. April 1917,		
	23 500,— „ „ „ „ Darmstadt am 1. Mai 1917,		
	21 702,— „ „ „ „ Weiterstadt am 22. Juli 1917,		
	11 421,— „ „ „ „ Lorsch am 11. September 1917),		
	in der Provinz Oberhessen	156 463,68 „	
	(darunter		
	18 728,— ℳ vom Brand in Heimertshausen am 14. Dezember 1917,		
	in der Provinz Rheinhessen	329 532,92 „	
	(darunter		
	11 148,— ℳ vom Brand in Finthen am 23. Januar 1917,		
	26 811,— „ „ „ „ Mainz am 10. Februar 1917,		
	10 464,— „ „ „ „ Dromersheim am 19. März 1917,		
	101 565,40 „ „ „ „ Mainz am 10. April 1917,		
	17 352,— „ „ „ „ Budenheim am 5. August 1917,		
	10 180,— „ „ „ „ Weisenau am 15. August 1917,		
	10 430,— „ „ „ „ Mainz am 3. September 1917),		
	folglich an Entschädigungen zusammen		754 554,15 ℳ
b)	Zuschläge zu den Brandentschädigungen infolge des zu erwartenden Notgesetzes		300 000,— „
c)	Vergütungen an Gemeinden für erhöhten Feuerschutz		410 000,— „
d)	Beitrag an die Landesfeuerlöschkasse		36 200,— „
e)	Verwaltungskosten, und zwar:		
	1. Besoldungen	122 300,10 ℳ	
	2. Gebühren für Wahrung der Veränderungen in den Brandkatastern . . . . . ca.	5 000,— „	
	3. Kosten des Ausschlags der Beiträge, Fertigung der Hebregister und Anforderungszettel . . . . . ca.	16 000,— „	
	4. Kosten der Erhebung der Brandversicherungsbeiträge, sowie der Gebühren für Ausfertigung der Versicherungs-Urkunden usw.	45 068,73 „	
	5. Unterhaltung der Kanzlei	6 057,68 „	
	6. Porto und Telephongebühren	2 475,47 „	
	7. Kosten der Revision der Versicherungskapitalien . . .	6 958,99 „	
	zu übertragen	203 860,97 ℳ	1 500 754,15 ℳ

	Übertrag	203860,97 ℳ	1500754,15 ℳ
8.	Nachlässe und uneinbringliche Posten	500,— „	
9.	Kosten der erweiterten Brandversicherungs-Kammer	769,25 „	
10.	Diäten, Reisekosten und Brandabschätzungskosten	7882,10 „	
11.	Unterhaltung des Dienstgebäudes	938,86 „	
12.	Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung	71,80 „	
13.	Kosten der Erneuerung der Feuerversicherungsbücher	328,48 „	
14.	Verschiedene Ausgaben	4422,20 „	218773,66 „
		im ganzen also auf	1719527,81 ℳ

Nach Verfügung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1918 zu Nr. M. d. J. 12674 soll dieser Bedarf durch einen Ausschlag von sieben Pfennig auf je einhundert Mark Umlagekapital, das zum Ausschlag für das Jahr 1917

in der Provinz	Starkenburg	1161534030 ℳ
„ „ „	Oberhessen	593679110 „
„ „ „	Rheinhessen	828473630 „
	zusammen	2583686770 ℳ

beträgt, gedeckt werden und die Erhebung dieses Betrags in den ersten fünfundzwanzig Tagen des Monats August laufenden Jahres in einem Ziele erfolgen.

Bestehender Verordnung gemäß wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 25. Juli 1918.

Großherzogliche Brandversicherungs-Kammer.

Dr. Melior. Jockel.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1. am 26. April dem Lehrer Nikolaus Schuckmann zu Alzey das Ritterkreuz II. Klasse, —
2. am 19. Juni dem Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Adam Dingeldein zu Erzbach das Silberne Kreuz, —
3. am 26. Juni dem Lehrer Friedrich Gottfried Cost zu Klein-Karben, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ritterkreuz II. Klasse, —
4. an demselben Tage dem Bürgermeistereisekretär, Kanzleirat Werner Graulich zu Friedberg, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ritterkreuz II. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
5. an demselben Tage dem Fürstlich Ysenburgisch-Wächtersbachischen Güteraufseher Wilhelm Bickert II. zu Bruchenbrücken das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste" am Bande des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
6. am 13. Juli dem Landeswohnungsinspektor Gustav Gretzschel zu Darmstadt das Ritterkreuz II. Klasse, —
7. am 20. Juli dem Oberlehrer am Lehrerseminar, Professor Friedrich Maerz zu Alzey, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand vom 1. Oktober ab, die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen — zu verleihen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 12.

Darmstadt, den 26. August 1918.

Inhalt: 1. Vorlesungsverzeichnis der Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Universität zu Gießen, Wintersemester 1918/19. (S. 113.) — 2. Übersicht über die von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen der israelitischen Gemeinden des Kreises Worms und des israelitischen Friedhofsverbandes Dalsheim für 1917 Rj. (S 131.) — 3. Übersicht der für das Rechnungsjahr 1918 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Darmstadt. (S. 132.) — 4. Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Groß-Gerau zu erhebenden Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1918. (S. 132.) — 5. Dienstnachrichten. (S. 134.) — 6. Sterbefälle. (S. 135.)

Vorlesungsverzeichnis

der Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Universität zu Gießen.

Wintersemester 1918/19.

Beginn der Immatrikulation: 30. September.
Beginn der Vorlesungen: 30. September.
Schluß der Vorlesungen: 1. Februar.

Für die Abhaltung der Vorlesungen und Übungen der im Heere stehenden Dozenten kann keine Gewähr geleistet werden; doch ist nach Möglichkeit für Vertretung gesorgt. Als im Heere stehend sind in der Übersicht über die Dozenten der Fakultäten diejenigen Herren bezeichnet worden, die zur Zeit der Drucklegung des Verzeichnisses in militärischer Tätigkeit von Gießen abwesend waren.

Es ist in allen Fakultäten in Aussicht genommen, sobald das Bedürfnis dafür gegeben ist, besondere Kurse für Kriegsteilnehmer einzurichten.

Evangelisch-theologische Fakultät.

Dekan für 1918: Dr. Eck. Dekan für 1919: Dr. Gunkel.

Ordentliche Professoren: Dr. Gustav Krüger, Geheimer Kirchenrat, Dr. Samuel Eck, Geheimer Kirchenrat, Dr. Hermann Gunkel, Dr. Martin Schian, Dr. Wilhelm Bousset.

Außeretatmäßige außerordentliche Professoren: Dr. Oskar Holtzmann (beurlaubt), Dr. August Freiherr von Gall, Dr. Erwin Preuschen.

Einleitung in das Alte Testament. Montag bis Freitag 6—7 Uhr.	Dr. Frhr. v. Gall.
Erklärung der Genesis. Montag bis Freitag 8—9 Uhr.	Dr. Gunkel.
Geschichte des Judentums. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 6—7 Uhr.	Dr. Gunkel.
Meisterwerke hebräischer Erzählungskunst. Für Hörer aller Fakultäten. — Montag 7—8 Uhr nachmittags.	Dr. Gunkel.

Hebräische Grammatik. Für Anfänger und zur Wiederholung. Dreistündig, Zeit nach Übereinkunft. Dr. Frhr. v. Gall.
Einleitung in das Neue Testament. Montag bis Freitag 9—10 Uhr. Dr. Bousset.
Erklärung des Römer- und Galaterbriefs. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 10—11 Uhr. Dr. Bousset.
Lektüre und kurze Erklärung der kleinen Paulinischen Briefe. Dienstag und Donnerstag 11—12 Uhr Dr. Preuschen.
Hauptprobleme des Lebens Jesu. Für Hörer aller Fakultäten. — Mittwoch 6—7 Uhr. Dr. Bousset.
Kirchengeschichte, II. Teil. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 11—12 Uhr, Mittwoch 10—11 Uhr. Dr. Krüger.
Vergleichende Konfessionskunde. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 12—1 Uhr. Dr. Schian.
Geschichte der altprotestantischen Theologie. Montag bis Donnerstag 4—5 Uhr. Dr. Eck.
Dogmatik, II. Teil. Montag bis Freitag 3—4 Uhr. Dr. Eck.
Entstehung der altprotestantischen Bekenntnisse. Freitag 4—5 Uhr. Dr. Eck.
Geschichte der Pädagogik. Montag, Mittwoch und Freitag 5—6 Uhr. Dr. Schian.
Der evangelische Religionsunterricht. Dienstag und Donnerstag 5—6 Uhr. Dr. Schian.

Theologisches Seminar:

Alttestamentliche Abteilung: Lektüre nachexilischer Propheten. Samstag 10—12 Uhr. Dr. Gunkel.
Neutestamentliche Abteilung: Christologie des Neuen Testaments. Samstag 8—10 Uhr. Dr. Bousset.
Kirchengeschichtliche Abteilung: Augustin. Mittwoch 11—1 Uhr. Dr. Krüger.
Systematische Abteilung: Traktate Luthers. Dienstag 8—10 Uhr abends. Dr. Eck.
Praktisch-theologische Abteilung: Die evangelische Kirchengemeinde. Dr. Schian.

Alttestamentliches Proseminar:

Lektüre historischer Stücke, Grundlagen der hebräischen Grammatik. Mittwoch 6—8 Uhr. Dr. Gunkel.

Das englische Kirchenwesen (s. S. 127). Dr. Krüger.
Geschichte der Reformation in Deutschland (s. S. 125). Dr. Roloff.
Das vatikanische Konzil (s. S. 125). Dr. Vigener.
Die antiken Mysterienreligionen (s. S. 125). Dr. Herzog.
Hebräische Grammatik (s. oben). Dr. Kahle.
Vorlesungen über Syrisch und Arabisch (s. S. 128.)

Sprachliche Ergänzungskurse für Studierende aller Fakultäten (s. S. 128.)

Juristische Fakultät.

Dekan für 1918: Dr. Mittermaier. Dekan für 1919: Dr. Rosenberg.

Ordentliche Professoren: Dr. Wolfgang Mittermaier, Geheimer Justizrat, Dr. Otto Eger, Dr. Hans Gmelin, Dr. Leo Rosenberg, Dr. Edwin Mayer-Homberg.
Privatdozent: Dr. C. August Emge.
Assistent: Dr. Rudolf Ruth[1]).

Rechtsphilosophie (Juristische Grund- oder Prinzipienlehre, Theorie der Rechtswissenschaft). Zweistündig, Zeit nach Vereinbarung. — Auch für Studierende der Philosophie und Staatswissenschaften. Dr. Emge.

[1]) Im Heere.

Rechtsphilosophische Unterredung (zur Ergänzung der Vorlesung). Unentgeltlich. — [illegible] Dr. Emge.
Lesung ausgewählter Stücke aus rechtsphilosophischen Werken. Für Hörer aller Fakultäten. — Einstündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Emge.
Grundzüge des deutschen Privatrechts. Dienstag bis Freitag 8—9 Uhr. Dr. Mayer-Homberg.
Bürgerliches Recht, Allgemeiner Teil. Bis 1. Dezember Montag bis Freitag 10—12 Uhr. Dr. Eger.
Bürgerliches Recht, Recht der Schuldverhältnisse. Nach 1. Dezember Montag bis Freitag 10—12 Uhr. Dr. Eger.
Handels- und Wechselrecht. Montag bis Freitag 9—10 Uhr. Dr. Mayer-Homberg.
Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht. Montag bis Freitag 8—9 Uhr. Dr. Gmelin.
Steuerrecht und Budgetrecht. Für Hörer aller Fakultäten. Montag und Mittwoch 12—1 Uhr. Dr. Gmelin.
Völkerrecht. Dienstag bis Freitag 9—10 Uhr. Dr. Gmelin.
Strafrechtsvergleichung. Die Strafrechtsreform. Dienstag 12—1 Uhr. Dr. Mittermaier.
Gerichtsverfassungsrecht. Freitag 10—11 Uhr. Dr. Mittermaier.
Zivilprozeßrecht. Montag bis Samstag 11—12 Uhr. Dr. Rosenberg.
Strafprozeßrecht. Montag bis Donnerstag 10—11 Uhr. Dr. Mittermaier.
Übungen im römischen Recht für Vorgeschrittene, mit schriftlichen Arbeiten. Dienstag 6—8 Uhr. Dr. Eger.
Übungen im bürgerlichen Recht für Vorgeschrittene. Samstag 9—11 Uhr. Dr. Eger.
Konversatorium über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Zweistündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Emge.
Deutschrechtliche Übungen. (Ausgewählte Stücke aus lex Salica und Sachsenspiegel.) Montag 6—8 Uhr. Dr. Mayer-Homberg.
Übungen im Strafrecht mit schriftlichen Arbeiten. Mittwoch 6—8 Uhr. Dr. Mittermaier.
Übungen im Zivilprozeßrecht mit schriftlichen Arbeiten. Donnerstag 6—8 Uhr. Dr. Rosenberg.
Übungen im Staats- und Verwaltungsrecht. Donnerstag 5—6 Uhr. Dr. Gmelin.

Vorlesungen über Staatswissenschaft s. S. 123.
Verfassung Großbritanniens und des britischen Weltreichs (s. S. 127). Dr. Gmelin.
Die Türkei: Recht und Verfassung (s. S. 128). Dr. Gmelin.
Versicherungs-Gesetzgebung (s. S. 117). Dr. Berliner.
Forensische Psychiatrie, für Juristen und Mediziner (s. S. 117). Dr. Göring.
Geschichte der griechischen Staatsverfassungen (s. S. 124). Dr. Laqueur.
Sprachliche Ergänzungskurse für Hörer aller Fakultäten s. S. 128.

Medizinische Fakultät.

Dekan für 1918: Dr. Sommer. Dekan für 1919: Dr. Geppert.

Ordentliche Professoren: Dr. Eugen Bostroem, Geheimer Medizinalrat, Dr. Adolf Bossius, Geheimer Medizinalrat, Dr. Hans Strahl, Geheimer Medizinalrat, Dr. Robert Sommer, Geheimer Medizinalrat, Dr. Julius Geppert, Geheimer Medizinalrat, Dr. Peter Poppert, Geheimer Medizinalrat, Dr. Fritz Voit, Geheimer Medizinalrat, Dr. Karl von Eicken, Dr. Karl Bürker, Dr. Emil Gotschlich, Dr. Rudolf Theodor Edler von Jaschke.

Etatmäßige außerordentliche Professoren: Dr. Heinrich Walther, Medizinalrat, Dr. Albert Jesionek, Dr. Hans Koeppe.

Außeretatmäßige außerordentliche Professoren: Dr. Hans Henneberg, Dr. Adolf Dannemann, Medizinalrat (beurlaubt), Dr. Franz Soetbeer[1]), Dr. August Brüning[1]), Dr. Hermann Hohlweg (beurlaubt), Dr. Kurt Berliner, Dr. Arthur Weber, Dr. Anton Thies[1]), Dr. Wilhelm Stepp.

Privatdozenten: Dr. Otto Kuffler (beurlaubt), Dr. Walter Sulze[1]), Dr. Adolf Jeß, Dr. Alfred Brüggemann[1]), Dr. Otto Huntemüller[1]), Dr. Mathias Heinrich Göring[1]), Dr. Wilhelm Gundermann, Dr. Georg Haas[1]), Dr. Willi Siegel.

Die für das Studium der Medizin erforderlichen Vorlesungen über Physik, Chemie, Botanik und Zoologie siehe bei der Philosophischen Fakultät.

Anatomie.

Anatomie des Menschen, I. Teil: Allgemeine Anatomie, Muskellehre, Eingeweidelehre. Montag bis Freitag 9—10 Uhr vormittags. — Dr. Strahl.
Entwickelungsgeschichte. Montag und Mittwoch 11—12 Uhr. — Dr. Strahl.
Präparierübungen. Montag bis Freitag 8—12 und 2—4 Uhr. — Dr. Strahl und Dr. Henneberg.
Demonstration der Körperhöhlen. — Unentgeltlich. — Dienstag und Donnerstag 11—12 Uhr. — Dr. Strahl und Dr. Henneberg.
Osteologie und Syndesmologie. Montag, Mittwoch und Freitag 10—11 Uhr. — Dr. Henneberg.

Physiologie.

Animale Physiologie. Montag bis Freitag 8—9 Uhr. — Dr. Bürker.
Physiologisches Praktikum. Montag und Donnerstag 3—6 Uhr oder nach Vereinbarung. — Dr. Bürker.
Physiologische Untersuchungen. Täglich außer Samstag nachmittags. — Dr. Bürker.
Lektüre von Klassikern der Physiologie mit Demonstrationen. — Unentgeltlich. — Einstündig in noch zu bestimmender Stunde. — Dr. Bürker.
Physiologische Besprechungen. — Privatim. — Donnerstag 5—7 Uhr. — Dr. Sulze.
Physiologie des Stoffwechsels und der inneren Sekretion. Freitag 5—7 Uhr. — Dr. Sulze.
Einführung in experimentelles physiologisch-chemisches Arbeiten. Montag 5—7 Uhr (praktische Übungen nach Verabredung). — Dr. Sulze.

Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie.

Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie. Montag bis Freitag 8—9 Uhr vormittags. — Dr. Bostroem.
Pathologisch-anatomischer Demonstrations- und Sektionskursus. Montag und Donnerstag 2—4 Uhr, Sektionen je nach Gelegenheit Montag bis Freitag 2—4 Uhr. — Dr. Bostroem.

Pharmakologie.

Toxikologie. Mittwoch 2—4 Uhr. — Dr. Geppert.
Pharmazeutisch-pharmakognostischer Kursus für Veterinärmediziner. Mittwoch 4—6 Uhr. — Dr. Geppert.
Arbeiten im Pharmakologischen Institut. Täglich. — Dr. Geppert.

[1]) Im Heere.

Hygiene und Bakteriologie.

Hygiene, I. Teil: Infektionskrankheiten mit Einschluß der Immunitätslehre. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 4—5 Uhr.	Dr. Gotschlich.
Kursus der wichtigsten hygienisch-chemischen Untersuchungsmethoden. Mittwoch 4—6 Uhr.	Dr. Gotschlich.
Arbeiten im Laboratorium für Geübtere. Täglich außer Samstag.	Dr. Gotschlich.
Bakteriologische und serologische Diagnostik. Einstündig, Zeit nach Vereinbarung.	Dr. Huntemüller.
Hygienische Verhältnisse der Türkei (s. S. 128).	Dr. Gotschlich.

Innere Medizin und Kinderheilkunde.

Medizinische Klinik. Montag bis Samstag 9—10 Uhr vormittags.	Dr. Voit.
Medizinische Poliklinik. Mittwoch und Samstag 12—1 Uhr.	Dr. Stepp.
Kolloquium über innere Krankheiten. Donnerstag 5—6 Uhr oder zu einer anderen Stunde.	Dr. Stepp.
Kurs der Perkussion und Auskultation für Anfänger. Freitag 4—6 Uhr.	Dr. Stepp.
Kurs der Perkussion und Auskultation für Geübtere. Montag 4—6 Uhr.	Dr. Stepp.
Pathologie und Therapie der Magen- und Darmkrankheiten. — Öffentlich und unentgeltlich. — Freitag 6—7 Uhr.	Dr. Soetbeer.
Über Lungenkrankheiten. Einstündig.	Dr. Weber.
Kurs über klinische Technizismen. Einstündig. Zeit nach Vereinbarung.	Dr. Haas.
Kurs der Mikroskopie und Chemie am Krankenbett. Dienstag 4—6 Uhr.	Dr. Haas.
Medizinische Propädeutik. Einstündig, Zeit nach Vereinbarung.	Dr. Haas.
Kinderheilkunde. Donnerstag 4—6 Uhr.	Dr. Koeppe.
Kinderklinik. Mittwoch und Freitag 12—1 Uhr.	Dr. Koeppe.

Psychische und nervöse Krankheiten.

Psychiatrische Klinik. Dienstag, Donnerstag und Samstag 10—11 Uhr.	Dr. Sommer.
Kurs der Nervenkrankheiten, besonders Unfall-Nervenkrankheiten und Elektrotherapie. Für Medizinstudierende und Ärzte. Samstag 11—12 Uhr.	Dr. Sommer.
Experimentelle Psychologie und Psychopathologie. Für Studierende aller Fakultäten. — Unentgeltlich. — Freitag 5—6 Uhr.	Dr. Sommer.
Klinische Anatomie des Zentralnervensystems. Einstündig, Zeit nach Vereinbarung.	Dr. Berliner.
Versicherungs-Gesetzgebung und soziale Fürsorge in ihren Beziehungen zur Begutachtung und Behandlung psychischer und nervöser Krankheiten. Einstündig, Zeit nach Vereinbarung.	Dr. Berliner.
Forensische Psychiatrie, für Juristen und Mediziner. Mittwoch 3—4 Uhr.	Dr. Göring.

Chirurgie und Orthopädie.

Chirurgische Klinik und Poliklinik. Montag, Mittwoch und Freitag 10—12 Uhr, Dienstag und Donnerstag 11—12 Uhr.	Dr. Poppert.
Allgemeine Chirurgie. Mittwoch und Freitag 6—7 Uhr.	Dr. Thies.
Frakturen und Luxationen. Freitag 2—4 Uhr.	Dr. Brüning.
Verbandkurs. Freitag 4—5 Uhr.	Dr. Brüning.

Chirurgisches Repetitorium mit Demonstrationen. Zweistündig. Dr. Gundermann.
Ausgewählte Kapitel aus der speziellen Chirurgie. Zweistündig. Dr. Gundermann.

Geburtshilfe und Frauenheilkunde.

Geburtshilflich-gynäkologische Klinik. Montag bis Freitag 8—9 Uhr. Dr. von Jaschke.
Geburtshilflicher Operationskurs. Dienstag und Donnerstag 6—7 Uhr. Dr. von Jaschke und Dr. Siegel.
Physiologie der Schwangerschaft. Montag 5—6 Uhr. Dr. von Jaschke.
Geburtshilflich-gynäkologischer Untersuchungskurs. Dienstag 4—5, Mittwoch 5—6 Uhr. Dr. Siegel.
Physiologie des Wochenbettes und des Neugeborenen. Einstündig, Zeit nach Verabredung. Dr. Siegel.
Geburtshilfliches Seminar (Pathologie der Geburt und des Wochenbettes). Samstag 8—9 Uhr. Dr. Walther.
Physiologie der Geburt. Donnerstag 5—6 Uhr. Dr. Walther.

Augenheilkunde.

Ophthalmologische Klinik und Poliklinik. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 12—1 Uhr. Dr. Vossius.
Beziehungen zwischen Augen- und Allgemeinleiden. Mittwoch 6—7 Uhr. Dr. Vossius.
Ausgewählte Kapitel aus der Augenheilkunde mit Demonstrationen. Einstündig. Dr. Jeß.

Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten.

Oto-Laryngoskopischer Kurs mit klinischen Demonstrationen. Dienstag und Samstag 11—12 Uhr. Dr. von Eicken.
Ausgewählte Kapitel der Oto-Rhino-Laryngologie. Einstündig; Zeit nach Vereinbarung. Dr. Brüggemann.
Pathologische Histologie der Hals-, Nasen- und Ohrenerkrankungen mit praktischen Übungen. Zweistündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Brüggemann.

Haut- und Geschlechtskrankheiten.

Klinik der Haut- und Geschlechtskrankheiten. Mittwoch und Freitag 11—12 Uhr. Dr. Jesionek.
Allgemeine Pathologie der Hautkrankheiten. Donnerstag 5—6 Uhr. Dr. Jesionek.
Lichtbiologie. Montag 5—6 Uhr. Dr. Jesionek.
Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. — Für Studierende aller Fakultäten. — Donnerstag 12—1 Uhr. Dr. Jesionek.

Gerichtliche Medizin.

Gerichtliche Medizin (für Mediziner). Montag und Donnerstag 5—6 Uhr. Dr. Bostroem.

Kriegs-Sanitätswesen.

Kurs über freiwillige Krankenpflege und Kriegs-Sanitätswesen. — Privatissime et gratis. — Freitag 6—7 Uhr. Dr. Sommer.

Sprachliche Ergänzungskurse für Studierende aller Fakultäten (s. S. 128).

Veterinärmedizinische Fakultät.

Dekan für 1918: Dr. Martin. Dekan für 1919: Dr. Pfeiffer.

Ordentliche Professoren: Dr. Wilhelm Pfeiffer, Geheimer Medizinalrat, Dr. Adam Olt[1]), Geheimer Medizinalrat, Dr. Paul Martin, Geheimer Medizinalrat, Dr. Hermann Friedrich Gmeiner[1]).

Mit Lehrauftrag versehen: Dr. Wilhelm Knell[1]) (Kreisveterinärarzt), Professor.

Die für das tierärztliche Studium erforderlichen Vorlesungen und Übungen über Experimentalphysik II. Teil, Organische Experimentalchemie, Anorganische Chemie, Chemische Übungen für Veterinärmediziner, Botanik, Zoologie und vergleichende Anatomie II. Teil, spezielle Tierproduktionslehre siehe bei der Philosophischen Fakultät. Die Vorlesungen: Animale Physiologie, Physiologisches Praktikum, allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie, Toxikologie und pharmazeutisch-pharmakognostischer Kurs siehe bei der Medizinischen Fakultät. Für Tierzuchtinspektoren werden landwirtschaftliche Vorlesungen gehalten (s. S. 124).

Systematische und topographische Anatomie des Pferdes und des Rindes. Montag bis Freitag 3—4 Uhr. Dr. Martin.

Präparierübungen I: Gelenke und Muskeln.
Präparierübungen II: Eingeweide, Blutgefäße, Nerven und Sinnesorgane.
Präparierübungen III — I und II zusammen.
(Präparierübungen I und II gelten zusammen als anatomische Präparierübungen im Sinne der Prüfungsordnung.) — Die Präparierübungen einschließlich Situs der Eingeweide werden abgehalten Montag bis Freitag 9—11 und 2—4 Uhr, außer dieser Zeit nach Verabredung. Dr. Martin und Dr. Schauder.

Ausgewählte Teile aus der Anatomie. Einstündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Martin.

Kursus der Gewebelehre und mikroskopischen Anatomie. Vierstündig, nach Bedarf und Verabredung. Dr. Martin und Dr. Schauder.

Allgemeine Anatomie und allgemeine Entwickelungsgeschichte der Haustiere. — Im Auftrag des Direktors des Veterinäranatomischen Instituts. Montag, Dienstag und Mittwoch 4—5 Uhr Dr. Schauder, Assistent.

Spezielle pathologische Anatomie der Haustiere. Montag 5—6, Donnerstag bis Freitag 9—10 Uhr. Dr. Olt.

Fleischbeschau und Milchkunde mit Demonstrationen. Montag, Donnerstag und Freitag 4—5 Uhr. Dr. Olt.

Pathologisch-anatomische Demonstrationen. Zeit nach Vereinbarung. Dr. Olt.

Dr. Olt wird gegebenen Falls durch Dr. Modde, Direktor des Schlachthofs, vertreten.

Chirurgische Klinik und Poliklinik. Täglich 11—12¼ Uhr. Dr. Pfeiffer.

Spezielle Chirurgie einschließlich Augenkrankheiten. Dienstag bis Freitag 10—11 Uhr. Dr. Pfeiffer.

Operationskursus. Montag 9—11 Uhr. Dr. Pfeiffer.

Hufbeschlagkursus. Samstag 9—11 Uhr. Dr. Pfeiffer.

[1]) Im Heere.

Medizinische Klinik. Täglich 12¼—1 Uhr. Dr. Gmeiner.
Spezielle Pathologie und Therapie. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 3—4 Uhr. Dr. Gmeiner.
Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten. Täglich. Dr. Gmeiner.

Dr. Gmeiner wird gegebenen Falls durch Dr. Pfeiffer vertreten.

Poliklinik (ambulatorische Klinik). Täglich nachmittags nach Vereinbarung. Dr. Knell.
Geburtshilfe mit Übungen am Phantom. Donnerstag und Freitag 5—6 Uhr, Samstag 8—9 Uhr. Dr. Knell.
Besprechung poliklinischer Fälle. — Unentgeltlich. — Einstündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Knell.

Dr. Knell wird gegebenen Falls durch Dr. Pfeiffer vertreten.

Sprachliche Ergänzungskurse für Studierende aller Fakultäten s. S. 128.

Philosophische Fakultät.

Dekan für 1918: Dr. Schlesinger. Dekan für 1919: Dr. Herzog.

Ordentliche Professoren: Dr. Hermann Siebeck, Geheimerat, Dr. Otto Behaghel, Geheimerat, Dr. Johann Wilhelm Spengel, Geheimer Hofrat, Dr. Dietrich Behrens, Geheimer Hofrat, Dr. Adolf Hansen, Geheimer Hofrat, Dr. Karl Elbs, Geheimer Hofrat, Dr. Walter König, Geheimer Hofrat, Dr. Wilhelm Sievers, Geheimer Hofrat, Dr. Paul Gisevius, Geheimer Hofrat, Dr. Friedrich Engel, Dr. Karl Kalbfleisch, Dr. Erich Kaiser[1]), Dr. Wilhelm Horn, Dr. Gustav Roloff, Dr. Rudolf Herzog, Dr. August Messer, Dr. Heinrich Weber[1]), Dr. Ludwig Schlesinger, Dr. Richard Laqueur[1]), Dr. Hermann Hirt, Dr. August Skalweit (beurlaubt), Dr. Karl Schaum, Dr. Paul Kahle, Dr. Wilhelm Borgmann, Dr. Gerhard Rodenwaldt[1]), Dr. Fritz Vigener.[1])

Ordentlicher Honorarprofessor: Dr. Karl Fromme, Geheimer Hofrat.

Etatmäßige außerordentliche Professoren: Dr. Hermann Graßmann, Dr. Christian Rauch[1]).

Außeretatmäßige außerordentliche Professoren: Dr. Joseph Collin, Dr. Walter Kinkel, Dr. Karl Helm, Dr. Kurt Brand[1]), Dr. Ernst Vogt[1]), Dr. Werner Friedrich Bruck (beurlaubt), Dr. Karl Feist[1]), Dr. Hans Frhr. von Liebig, Dr. Wilhelm Kleberger, Dr. Hugo Hepding[1]), Dr. Hermann Harrassowitz[1]), Dr. Karl Uller, Dr. Paul Cermak, Dr. Kurt Koffka[1]).

Mit Lehrauftrag versehen: Universitäts-Musikdirektor Gustav Otto Trautmann, Professor.

Privatdozenten: Dr. Karl Thomae, Dr. Max Rauther[1]), Dr. Oswald Weidenbach[1]), Dr. Albert Peppler, Dr. Felix Jentzsch[1]), Dr. Arthur Franz[1]), Dr. Heinrich Junker[1]), Dr. Adolf Walther[1]), Dr. Johannes Pfitzner (beurlaubt), Dr. Gustav Baader (wird später anzeigen), Dr. Wilhelm Gundel[1]), Dr. Hubert Erhard[1]), Dr. Ernst Günther[1]), Dr. Reinhard Strecker, Dr. Georg Derlitzki.

Assistent am Proseminar für klassische Philologie: Dr. Robert Fritzsche, Bibliothekar, Professor.

Lektoren: Dr. Max Freund, Lektor für die englische Sprache, Lic. Otto Kluth, Lektor für die französische Sprache, Mehmed Ali Bey, Lektor für die türkische Sprache.

[1]) Im Heere.

Philosophie und Pädagogik.

Einleitung in die Philosophie. Mittwoch 3—4 Uhr. Dr. Siebeck.
Geschichte der Philosophie, I. Teil: Altertum, Mittelalter, Beginn der Neuzeit. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 3—4 Uhr. Dr. Siebeck.
Psychologie. Montag 6—7 Uhr, Dienstag 3—4 Uhr, Mittwoch 5—6 Uhr, Freitag 3—4 Uhr. Dr. Messer.
Einführung in die Psychologie. Zweistündig. Dr. Koffka.
Übungen über Grundfragen der Psychologie. Einstündig. Dr. Koffka.

Philosophisches Seminar:

a) Kants Kritik der reinen Vernunft (Forts.). Zweistündig. Dr. Siebeck.
b) Lektüre von Fichtes Bestimmung des Menschen. Donnerstag 4—6 Uhr. Dr. Messer.

Ästhetik. Einstündig. Dr. Kinkel.
Freiheit und Notwendigkeit. Zweistündig. Dr. Weidenbach.
Der Staat. Zweistündig. Dr. Weidenbach.
Geschichte der Pädagogik im Altertum. Zweistündig. Dr. Strecker.
Die Weltanschauung unserer großen Dichter von Schiller bis zur Gegenwart. — Für Hörer aller Fakultäten. — Einstündig. Dr. Strecker.
Die englische Philosophie (s. S. 127). Dr. Messer.
Das englische Bildungswesen (s. S. 127). Dr. Horn.
Geschichte der Pädagogik (s. S. 114). Dr. Schian.
Der evangelische Religionsunterricht (s. S. 114). Dr. Schian.
Rechtsphilosophie (s. S. 114). Dr. Emge.
Experimentelle Psychologie und Psychopathologie (s. S. 117). Dr. Sommer.

Mathematik.

Algebra. Montag und Mittwoch 8—10 Uhr. Dr. Engel.
Integralrechnung mit Übungen. Dienstag und Freitag 8—10 Uhr. Dr. Schlesinger.
Analytische Geometrie des Raumes. Freitag 10—11 Uhr. Dr. Engel.
Synthetische Geometrie. Mittwoch und Donnerstag 10—11 Uhr. Dr. Graßmann.
Partielle Differentialgleichungen. Dienstag und Freitag 8—10 Uhr. Dr. Engel.
Theorie des Potentials. Donnerstag und Samstag 8—10 Uhr. Dr. Schlesinger.
Darstellende Geometrie, I. Teil, mit Übungen. Montag und Dienstag 10—11 Uhr und Montag bis Donnerstag 12—1 Uhr. Dr. Graßmann.

Mathematisches Seminar:

a) Partielle Differentialgleichungen. Dienstag 6—8 Uhr. Dr. Engel.
b) Funktionentheorie. Freitag 6—7 Uhr. Dr. Schlesinger.
c) Synthetische Geometrie. Alle 14 Tage, Mittwoch 6—7 Uhr. Dr. Graßmann.

Physik.

Experimentalphysik, II. Teil: Elektrizität und Optik. Montag bis Freitag 11—12 Uhr. Dr. König.
Physikalisches Praktikum für Mathematiker und Naturwissenschaftler. Dienstag und Freitag 2—5 Uhr. Für Vorgeschrittene in zu verabredenden Stunden. Dr. König.

Physikalisches Praktikum für Chemiker, Mediziner, Pharmazeuten und Landwirte. Donnerstag 4—7 Uhr. Dr. König.

Leitung selbständiger physikalischer Arbeiten. An allen Wochentagen außer Samstag nachmittags. Dr. König.

Physikalisches Seminar für Lehramtskandidaten:

Übungen in Demonstrationsversuchen und Behandlung einfacher theoretischer Hausaufgaben. — Unentgeltlich. — Alle 14 Tage Montag 5—7 Uhr (abwechselnd mit dem physikalischen Kolloquium). Dr. König und Dr. Cermak.

Physikalisches Kolloquium. Alle 14 Tage, Montag 5—7 Uhr, privatissime. Dr. König und Dr. Fromme.

Handfertigkeitspraktikum. Mittwoch 2—5 Uhr. Dr. Cermak.

Einführung in die elektrische Gleich- und Wechselstromtechnik. Mittwoch 6—7 Uhr. Dr. Uller.

Elektromagnetische Lichttheorie. Montag bis Donnerstag 11—12 Uhr. Dr. Fromme.

Theoretisch-physikalische Übungen. Freitag 11—12 Uhr. Dr. Fromme.

Kinetische Gastheorie und Elektronenlehre. Dienstag 5—6 Uhr. Verlegbar. Dr. Cermak.

Elektrische Schwingungen. Einstündig. Dr. Jentzsch.

Ausgewählte Kapitel aus der Physiologischen Optik. Einstündig. Dr. Jentzsch.

Grundzüge der Wettervoraussage mit Berücksichtigung der dynamischen Prognose. Zweistündig. Dr. Peppler.

Chemie.

Organische Experimentalchemie. Montag bis Freitag 12—1 Uhr. Dr. Elbs.

Chemisches Praktikum. Ganz- und halbtägig. Montag bis Freitag 8—7 Uhr, Samstag 8—12 Uhr. Dr. Elbs.

Chemische Übungen für Landwirte. Montag bis Freitag, vormittags oder nachmittags. Dr. Elbs.

Chemische Übungen für Mediziner und Veterinärmediziner. Mittwoch und Freitag 4½—7 Uhr. Dr. Elbs.

Anorganische Chemie. Montag bis Freitag 12—1 Uhr. Dr. Schaum.

Physikalisch-chemisches Seminar. Donnerstag 5—6 Uhr, gratis. Dr. Schaum.

Kolloquium über chemische und physikalisch-chemische Fragen. Dienstag 5—6 Uhr. Dr. Schaum.

Physikalisch-chemische Übungen. Mittwoch 9—12 Uhr. Dr. Schaum.

Physikalisch-chemisches Praktikum. Ganz oder halbtägig. Dr. Schaum.

Geschichtliche Entwickelung der chemischen Grundgedanken. — Unentgeltlich. — Donnerstag 6—7 Uhr. Dr. Frhr. v. Liebig.

Pharmazeutisch-chemische Präparate, organischer Teil. Montag, Mittwoch und Donnerstag 8—9 Uhr. Dr. Feist.

Ausmittelung der Gifte. Dienstag und Freitag 8—9 Uhr. Dr. Feist.

Vorlesungen über Agrikulturchemie (s. S. 124).

Mineralogie und Geologie.

Allgemeine Geologie. Dienstag bis Freitag 9—10 Uhr. Dr. Kaiser.

Mineralogisch-petrographische Übungen. Dienstag und Donnerstag 10—12 Uhr. Dr. Kaiser.

Arbeiten im Mineralogischen Institut. Täglich mit Ausnahme von Samstag nachmittags. Dr. Kaiser.

Die Bodenschätze Deutschlands. Dienstag und Donnerstag 6—7 Uhr. Dr. Harrassowitz.
Überblick über die fossile Tierwelt. Mittwoch 6—7 Uhr. Dr. Harrassowitz.
Die Verwitterung und ihre Bedeutung für Bodenkultur und Bergbau. Montag und Freitag 6—7 Uhr. Dr. Harrassowitz.

Für Vertretung wird gegebenen Falls gesorgt werden.

Botanik.

Die wichtigsten Familien der Blütenpflanzen. Montag und Dienstag 5—6 Uhr. Dr. Hansen.
Pharmakognostisches Praktikum. Freitag 9—11 Uhr. Dr. Hansen.
Besprechung wichtiger botanischer Literatur. Mittwoch 5—6 Uhr. Dr. Hansen.

Zoologie.

Zoologie und vergleichende Anatomie, II. Teil. Montag bis Freitag 8—9 Uhr vorm. Dr. Spengel.
Zoologische Übungen und Demonstrationen für Anfänger. Montag und Mittwoch 9—11 Uhr. Dr. Spengel.
Zoologisches Praktikum für Vorgeschrittene und Anleitung zu zoologischen Arbeiten. Täglich, ausgenommen Samstag. Dr. Spengel.
Naturgeschichte der einheimischen Wirbeltiere, I. Teil. Zweistündig. Dr. Rauther.
Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers. — Für Studierende der Naturwissenschaften. — Zweistündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Erhard.

Geographie.

Meereskunde. Dienstag 6—8 Uhr. Dr. Sievers.
Deutschland. Vierstündig. Zeit nach Vereinbarung. Dr. Sievers.
Geographische Übungen. Mittwoch 4—6 Uhr. Dr. Sievers.

Geographie Großbritanniens (s. S. 127). Dr. Sievers.
Die Türkei: Geographische Übersicht (s. S. 128). Dr. Sievers.

Staatswissenschaft.

Staat und Gesellschaft und Wirtschaft (Einführung in die Staatsbürgerkunde). — Für Hörer aller Fakultäten. — Mittwoch und Donnerstag 5—6 Uhr. Dr. Skalweit.
Allgemeine theoretische Nationalökonomie. Dienstag bis Freitag 4—5 Uhr. Dr. Skalweit.

Staatswissenschaftliches Seminar:

Probleme der Übergangswirtschaft. Freitag 6—8 Uhr. Dr. Skalweit.

Englische Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftspolitik (s. S. 127). Dr. Skalweit.
Rechtsphilosophie (s. S. 114). Dr. Emge.
Versicherungs-Gesetzgebung und soziale Fürsorge (s. S. 117). Dr. Berliner.

Forstwissenschaft.

Forstbenutzung, II. Teil. Montag bis Donnerstag 9—10 Uhr. Dr. Weber.
Forstpolitik, II. Teil. Montag bis Donnerstag 10—11 Uhr. Dr. Weber.

Einführung in die Forstwissenschaft. Freitag 9—10 Uhr. Dr. Weber.
Konversatorium über forstliche Produktionslehre und die Forstverwaltungsfächer. Samstag, alle 14 Tage. Dr. Weber.
Forsteinrichtung, I. Teil: Theorie und Methoden. Montag 11—1 Uhr. Dr. Borgmann.
Waldwertrechnung und forstliche Statik, II. Teil: Verfahren. Dienstag 11—1 Uhr. Dr. Borgmann.
Holzmeß- und Ertragskunde. Mittwoch 11—1 Uhr. — Forstliche Exkursionen. Dr. Borgmann.

Landwirtschaft.

Enzyklopädie der Landwirtschaftslehre, II. Teil: Betriebslehre. Freitag 2—4 Uhr. Dr. Gisevius.
Maschinenlehre. Dienstag 2—4 Uhr. Dr. Gisevius.
Spezielle Tierproduktionslehre. Mittwoch und Donnerstag 2—4 Uhr. Dr. Gisevius.
Molkereiwesen und Wollkunde. Mittwoch und Donnerstag 4—5 Uhr. Dr. Gisevius.
Spezielle Betriebslehre. Dienstag bis Freitag 8—9 Uhr. Dr. Gisevius.
Übungen:
a) Agrophysiologische und betriebswirtschaftliche Übungen. Einen halben Tag nach Verabredung. Dr. Gisevius und Dr. Derlitzki.
b) Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten. Ganz- oder halbtägig nach Vereinbarung. Dr. Gisevius.
c) Landwirtschaftliches Seminar. Unentgeltlich, Zeit nach Verabredung. Dr. Gisevius.
Allgemeine Pflanzenproduktionslehre. Dienstag und Freitag 4—6 Uhr. Dr. Derlitzki.
Praktischer Pflanzenschutz mit Übungen. Dienstag, Mittwoch und Donnerstag 9—10 Uhr. Dr. Derlitzki.
Agrikulturchemie, II. Teil:
a) Tierernährungslehre (Chemie der Tierernährung und des Futters). Montag $11\frac{1}{2}$—1 Uhr. Dr. Kleberger.
b) Fütterungslehre (die landwirtschaftlichen Futterstoffe und ihre Verwendung). Dienstag $11\frac{1}{2}$—1 Uhr. Dr. Kleberger.
Landwirtschaftliche Technologie, II. Teil: Spiritus- und Zuckerfabrikation. Mittwoch $11\frac{1}{2}$—1 Uhr. Dr. Kleberger.
Kleines landwirtschaftliches Praktikum:
a) Futterkontrolle. Montag, Dienstag oder Mittwoch 2—7 Uhr. Dr. Kleberger.
b) Futterberechnungen. Dr. Kleberger.

Arbeiten für Fortgeschrittene. Täglich, nach Vereinbarung. Dr. Kleberger.
Landwirtschaftliche Ersatzmittel und Hilfsstoffe in der Kriegszeit. Für Hörer aller Fakultäten. — Unentgeltlich. — Montag 6—7 Uhr. Dr. Kleberger.
Vererbungslehre. Zweistündig. Dr. Walther.

Die Türkei: Pflanzenbau und Tierzucht (s. S. 128). Dr. Gisevius.

Geschichte.

Geschichte der griechischen Staatsverfassungen. Montag bis Mittwoch 10—11 Uhr. Dr. Laqueur.
Die deutsche Geschichtsschreibung von den Anfängen bis zum späteren Mittelalter. Montag, Dienstag und Donnerstag 4—5 Uhr. Dr. Vigener.
Geschichte Frankreichs von Ludwig XIV. bis Napoleon (1661 bis 1795), mit besonderer Berücksichtigung der französischen Revolution. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 5—6 Uhr. Dr. Roloff.

Geschichte der Reformation in Deutschland 1517—1555. Mittwoch 4—6 Uhr. Dr. Roloff.
Das vatikanische Konzil. Freitag 4—5 Uhr. Dr. Vigener.

Historisches Seminar:

a) Lektüre leichterer lateinischer Historiker. Donnerstag 10—11 Uhr. Dr. Laqueur.
b) Demosthenes' politische Reden. Dienstag 6—8 Uhr. Dr. Laqueur.
c) Übungen zur Geschichte der mittelalterlichen Geschichtsschreibung. Freitag 6—8 Uhr. Dr. Vigener.
d) Historische Übungen zur Geschichte der Neuzeit. Montag 6—8 Uhr. Dr. Roloff.
e) Historische Übungen. Einstündig. Dr. Vogt.

Dr. Laqueur wird gegebenen Falls vertreten durch Dr. Friedrich Laum, Privatdozenten an der Universität Frankfurt a. M.

Geschichte des englischen Weltreichs (s. S. 127). Dr. Roloff.
Die Türkei: Geschichtlicher Überblick (s. S. 128). Dr. Roloff.
Herodot und Thukydides (s. unten.) Dr. Herzog.
Xenophon (s. S. 126). Dr. Gundel.
Geschichte des Judentums (s. S. 113). Dr. Gunkel.
Kirchengeschichte, II. Teil (s. S. 114). Dr. Krüger.

Archäologie.

Olympia und Delphi. Zweistündig. Dr. Rodenwaldt.
Privatleben der Griechen und Römer, aus den Denkmälern erläutert. Dreistündig. Dr. Rodenwaldt.
Archäologische Interpretationsübungen für Anfänger (Sarkophagreliefs). Einstündig. Dr. Rodenwaldt.

Archäologisches Seminar:

Übungen über griechische Plastik. Zweistündig. Dr. Rodenwaldt.

Neuere Kunstgeschichte.

Einführung in die Kunstwissenschaft. Zweistündig. Dr. Rauch.

Kunstwissenschaftliches Seminar:

1. Abteilung: Lionardos trattato della pittura und Klingers Malerei und Zeichnung. Dr. Rauch.
2. Abteilung: Karolingische Kunst. Dr. Rauch.

Im Falle der Behinderung von Dr. Rodenwaldt und Dr. Rauch wird Dr. Richard Hamann, ordentlicher Professor der Kunstgeschichte an der Universität Marburg, lesen:

Belgien und seine Kunstdenkmäler. Montag 6—7 Uhr. Dr. Hamann.
Wesen und Entwicklung der griechischen Plastik. Montag 7—8 Uhr. Dr. Hamann.
Die Stile der bildenden Kunst, mit Übungen im Betrachten von Kunstwerken. Montag 5—6 Uhr. Dr. Hamann.

Klassische Philologie.

Aristoteles' Poetik. Montag und Dienstag 9—10 Uhr. Dr. Kalbfleisch.
Cicero De re puplica. Mittwoch und Donnerstag 9—10 Uhr. Dr. Kalbfleisch.
Herodot und Thukydides. Montag bis Donnerstag 8—9 Uhr. Dr. Herzog.
Die antiken Mysterienreligionen. Freitag 8—9 Uhr. Dr. Herzog.

Griechische und römische Inschriften der Provinz Asia. Zweistündig. Dr. Hepding.
Xenophon. Zweistündig. Dr. Gundel.
Sprachwissenschaftliche Erläuterungen zur lateinischen Schulgrammatik. Dienstag und Donnerstag 12—1 Uhr. Dr. Hirt.

Seminar für klassische Philologie:

a) Horaz' Ars poetica und Besprechung von Arbeiten. Montag 6—8 Uhr. Dr. Kalbfleisch.
b) Hypereides und Besprechung von Arbeiten. Donnerstag 6—8 Uhr. Dr. Herzog.
c) Übung über lateinische Wortforschung. Ein- bis zweistündig. Dr. Hirt.

Proseminar für klassische Philologie:

a) Ovids Fasten. Donnerstag 6—8 Uhr. Dr. Kalbfleisch.
b) Lateinische und griechische Stilübungen. Zweistündig. Dr. Fritzsche.

Vorlesungen über Archäologie s. S. 125.
Vorlesungen über alte Geschichte s. S. 124.
Lateinische und griechische Sprachkurse s. S. 128.

Deutsche Philologie.

Die deutsche Literatur im 18. Jahrhundert. Montag, Mittwoch und Freitag 11—12 Uhr. Dr. Behaghel.
Deutsche Metrik. Montag und Mittwoch 12—1 Uhr. Dr. Behaghel.
Erklärung ausgewählter Fastnachtsspiele von Hans Sachs. Freitag 12—1 Uhr. Dr. Behaghel.
Seminaristische Übungen für jüngere Studierende. Freitag 5—6 Uhr. Dr. Behaghel.
Seminar für deutsche Philologie. Samstag 11 Uhr pünktlich bis 12½ Uhr. Dr. Behaghel.
Geschichte der deutschen Romantik. Zweistündig. Dr. Collin.
Goethe und Schiller. Für Hörer aller Fakultäten. Einstündig. Dr. Collin.
Urgermanische Grammatik. Dienstag und Donnerstag 11—12 Uhr. Dr. Hirt.
Einführung in das Altsächsische. Ein- bis zweistündig. Dr. Helm.
Mittelhochdeutsch, für Vorgeschrittene. Zweistündig. Dr. Helm.
Repetitorium der älteren deutschen Literatur (bis 1500). Zweistündig. Dr. Helm.
Die Weltanschauung unserer großen Dichter von Schiller bis zur Gegenwart (s. S. 121). Dr. Strecker.

Romanische Philologie.

Französische Wortbildungslehre. Montag bis Mittwoch 10—11 Uhr. Dr. Behrens.
Lektüre und Erklärung der altfranzösischen Chantefable Aucassin und Nicolette. Donnerstag 10—12 Uhr. Dr. Behrens.
Viktor Hugo und die französische Romantik. — Unentgeltlich. — Einstündig. Dr. Franz.
Wallonisch-Belgien. Für Hörer aller Fakultäten. — Unentgeltlich. — Einstündig. Dr. Franz.
Seminar für romanische Philologie. Donnerstag 6—8 Uhr. Dr. Behrens.

Praktisches Seminar für neuere Sprachen:

Französische Abteilung.

a) Molières Leben und Werke. Freitag 10—11 Uhr. Dr. Behrens.
b) Übungen im freien mündlichen und schriftlichen Gebrauch der französischen Sprache. Dienstag 11—1 Uhr. Lic. Kluth, Lektor.

c) La société française au XVIII^e siècle. (Vorlesung in französischer Sprache.) — Im Auftrage des Direktors der französischen Abteilung des praktischen Seminars. — Für Hörer aller Fakultäten. — Dienstag 4—5 Uhr. Lic. Kluth, Lektor.

Geschichte Frankreichs (s. S. 124). Dr. Roloff.

Englische Philologie.

Englische Sprachgeschichte: Einleitung und Lautlehre. Montag bis Donnerstag 9—10 Uhr. Dr. Horn.

Geschichte des englischen Dramas von Shakespeare bis zur Gegenwart. Montag und Donnerstag 4—5 Uhr. Dr. Horn.

Seminar für englische Philologie. Dienstag 6—7½ Uhr. Dr. Horn.

Praktisches Seminar für neuere Sprachen:

Englische Abteilung.

a) Erklärung neuerer englischer Dramen. Freitag 9—10 Uhr. Dr. Horn.

b) Übungen im freien mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache. Samstag 9 Uhr pünktlich bis 10½ Uhr. Dr. Freund, Lektor.

c) Ireland and the Irish (Vorlesung in englischer Sprache). — Im Auftrag des Direktors der englischen Abteilung des praktischen Seminars. — Für Hörer aller Fakultäten. Mittwoch 6—7 Uhr. Dr. Freund, Lektor.

Übungs- und Ergänzungskurs im praktischen Gebrauch der englischen Sprache, insbesondere für Kriegsteilnehmer und Gymnasialabiturienten. Für Hörer aller Fakultäten. Mittwoch 7—8 Uhr. Dr. Freund, Lektor.

England und das englische Weltreich:

Geographie Großbritanniens. Dr. Sievers.
Geschichte des englischen Weltreichs. Dr. Roloff.
Die Verfassung Großbritanniens und des englischen Weltreichs. Dr. Gmelin.
Der Imperialismus in der englischen Literatur. Dr. Horn.
Die englische Philosophie. Dr. Messer.
Das englische Kirchenwesen. Dr. Krüger.
Das englische Bildungswesen. Dr. Horn.
Englische Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftspolitik. Dr. Skalweit.

Für Hörer aller Fakultäten. — Freitag 6—8 Uhr.

Über neuere englische Geschichte und Kunst werden in den nächsten Semestern besondere Vorlesungen gehalten.

Vergleichende indogermanische Sprachwissenschaft.

Die Sprachen Europas. — Für Hörer aller Fakultäten. — Mittwoch 5—6 Uhr. Dr. Hirt.

Sprachwissenschaftliche Erläuterungen zur lateinischen Schulgrammatik (s. S. 126). Dr. Hirt.

Urgermanische Grammatik (s. S. 126). Dr. Hirt.

Litauische Grammatik. Zweistündig. Dr. Hirt.

Seminar für indogermanische Sprachwissenschaft:

Lektüre eines Sanskrittextes. Zweistündig. Dr. Hirt.

Siehe auch klassische, deutsche, orientalische und slawische Philologie.

Orientalische Philologie.

Einführung in das Sanskrit. Freitag 8—10 Uhr.	Dr. Hirt.
Lektüre eines Sanskrittextes (s. S. 127).	Dr. Hirt.
Interpretation sogdischer Texte. Einstündig.	Dr. Junker.
Hebräische Grammatik. Zweistündig.	Dr. Kahle.
Arabisch für Anfänger. Zweistündig.	Dr. Kahle.
Lektüre eines arabischen Traditionswerkes. Zweistündig.	Dr. Kahle.
Einführung in das Äthiopische. Zweistündig.	Dr. Kahle.
Türkisch, für Anfänger. Zweistündig.	Dr. Kahle.
Türkisch, für Fortgeschrittene. Zweistündig.	Dr. Kahle.
Erklärung eines modernen türkischen Textes. Einstündig.	Mehmed Ali Bey, Lektor.

Seminar für orientalische Sprachen:

a) Syrisch-arabische Texte. Einstündig.	Dr. Kahle.
b) Arabische Sprechübungen für Anfänger. Zweistündig.	Hambi Wahbi Idilbi, Assistent für Arabisch.
c) Lektüre arabischer Zeitungen. Zweistündig.	Hambi Wahbi Idilbi, Assistent für Arabisch.
d) Erklärung älterer türkischer Texte. Einstündig.	Dr. Kahle.
e) Leichtere türkische Sprechübungen für Anfänger. Zweistündig.	Mehmed Ali Bey, Lektor.
f) Übungen im Gebrauch der türkischen Sprache. Zweistündig	Mehmed Ali Bey, Lektor.

Hebräische Grammatik (s. S. 114).	Dr. Frhr. von Gall.
Alttestamentliches Proseminar: Lektüre historischer Stücke, Grundlagen der hebräischen Grammatik (s. S. 114).	Dr. Gunkel.

Die Türkei:

Die ethnologischen Grundlagen.	Dr. Kahle.
Geographische Übersicht.	Dr. Sievers.
Pflanzenbau und Tierzucht.	Dr. Gisevius.
Hygienische Verhältnisse.	Dr. Gotschlich.
Geschichtlicher Überblick.	Dr. Roloff.
Die Kultur des Islam in der Türkei.	Dr. Kahle.
Recht und Verfassung.	Dr. Gmelin.
Deutsche wissenschaftliche Arbeit in der Türkei.	Dr. Herzog.

Für Hörer aller Fakultäten. — Donnerstag 6—8 Uhr.

Slawische Philologie.

Lektüre russischer Texte. Zweistündig.	Dr. Hirt.
Russische Sprechübungen. Zweistündig.	Dr. Junker.
Einführung in das Ukrainische. Zweistündig.	Dr. Junker.

Sprachliche Ergänzungskurse.

(Für Studierende aller Fakultäten.)

1. Lateinisch für Abiturienten von Oberrealschulen. a) Für Anfänger. Zweistündig. b) Für Vorgeschrittene. Zweistündig.	Dr. Fritzsche.

2. Griechisch für Abiturienten von Realgymnasien und Oberrealschulen. Für Vorgeschrittene. — Zweistündig. Dr. Fritzsche.
3. Englisch für Abiturienten von Gymnasien (s. S. 127). Mittwoch 7—8 Uhr. Dr. Freund.

Musik.

W. A. Mozarts Sonaten (mit Beispielen am Klavier). — Für Hörer aller Fakultäten. — Donnerstag 8—9 Uhr nachmittags. Trautmann.
Übungen in Elementartheorie und Harmonielehre (für Anfänger). Freitag 8—9 Uhr vormittags. Trautmann.
Übungen in Akkordverbindungen und in der Modulation. Freitag 9—10 Uhr vormittags. Trautmann.
Gehörübungen und Musikdiktat. — Für Hörer aller Fakultäten. — Samstag 8—9 Uhr vormittags. Trautmann.

Zeichen- und Modellierkurse.

Karl Fries[1]), Kunstmaler, Johannes Ködding[1]), Bildhauer.

Zeichenkurse. Fries.
Modellierkurse. Nach Verabredung, im Kunstwissenschaftlichen Institut. Ködding.

Leibesübungen.

Karl Fehn[1]), Universitäts-Fechtlehrer; Heinrich Himmrich[1]), Universitäts-Reitlehrer; Wilhelm Will, Universitäts-Turn- und Tanzlehrer.

Die Stelle des akademischen Turn- und Spielleiters ist zurzeit nicht besetzt.

Der Vorsitzende des Akademischen Ausschusses für Leibesübungen ist der Rektor.

Turnen und Sport. —
Fechten. Fehn.
Reiten. Himmrich.
Turnen und Tanzen. Will.

Vorlesungen für Hörer aller Fakultäten.

Zu den mit * bezeichneten Vorlesungen werden nur immatrikulierte Hörer zugelassen.

Meisterwerke hebräischer Erzählungskunst. Montag 7—8 Uhr nachmittags. Dr. Gunkel.
Hauptprobleme des Lebens Jesu. Mittwoch 6—7 Uhr. Dr. Bousset.
Lesung ausgewählter Stücke aus rechtsphilosophischen Werken. Einstündig. Dr. Emge.
Steuerrecht und Budgetrecht. Montag und Mittwoch 12—1 Uhr. Dr. Gmelin.
*Experimentelle Psychologie und Psychopathologie. — Unentgeltlich. — Freitag 5—6 Uhr. Dr. Sommer.
*Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Donnerstag 12—1 Uhr. Dr. Jesionek.
Die Weltanschauung unserer großen Dichter von Schiller bis zur Gegenwart. Einstündig. Dr. Strecker.
Staat und Gesellschaft und Wirtschaft (Einführung in die Staatsbürgerkunde). Mittwoch und Donnerstag 5—6 Uhr. Dr. Skalweit.

[1]) Im Heere.

Landwirtschaftliche Ersatzmittel und Hilfsstoffe in der Kriegszeit. — Unentgeltlich. — Montag 6—7 Uhr. Dr. Kleberger.
Die Sprachen Europas. Mittwoch 5—6 Uhr. Dr. Hirt.
Goethe und Schiller. Einstündig. Dr. Collin.
*Sprachliche Ergänzungskurse (s. S. 128):
Lateinisch und Griechisch. Dr. Fritzsche.
Englisch. Dr. Freund.
Mozarts Sonaten (mit Beispielen am Klavier). Donnerstag 8—9 Uhr nachmittags. Trautmann.
Gehörübungen und Musikdiktat. Samstag 8—9 Uhr vormittags. Trautmann.

Vorlesungen über Auslandskunde.

England und das englische Weltreich (s. S. 127). Freitag 6—8 Uhr.
Die Türkei (s. S. 128). Donnerstag 6—8 Uhr.
Wallonisch-Belgien. Einstündig. Dr. Franz.
La société française au XVIII^e siècle. Dienstag 4—5 Uhr. Lic. Kluth.
Ireland and the Irish. Mittwoch 6—7 Uhr. Dr. Freund.

Die Gießener Hochschulgesellschaft veranstaltet während des Wintersemesters 1918/19 eine Reihe von Vorträgen über Auslandskunde. Die Vorträge werden am schwarzen Brett des Vorlesungsgebäudes und der Institute angekündigt.

Universitäts-Bibliothek.

Direktor: Dr. Hermann Haupt, Geheimer Hofrat.
Oberbibliothekar: Dr. Emil Heuser, Professor.
Bibliothekare: Dr. Karl Ebel, Professor, Dr. Robert Fritzsche, Professor, Dr. Hugo Hepding[1]), außerordentlicher Professor.
Hilfsbibliothekar: Dr. Heinrich Schneider, Dr. Otto Heinrich May[1]).

Auszug aus der Ordnung für die Benutzung der Universitäts-Bibliothek.

Die Bibliothek ist im Sommersemester von 8—1 und 3—6 Uhr, im Wintersemester von 9—1 und 3—7 Uhr geöffnet. Am Samstag bleibt sie nachmittags geschlossen. Während der Oster- und Herbstferien, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie in der Pfingstwoche ist sie nur von 9—1 Uhr geöffnet; am Tage vor und am Tage nach den drei hohen Festen bleibt sie geschlossen.

Ausgeliehen und zurückgenommen werden Bücher von 11—1 Uhr, Montags, Mittwochs und Freitags auch von 3—5 Uhr.

Die Bücher sind im voraus zu bestellen. Bis 10 Uhr in die Bestellkästen der Bibliothek oder vor 7 1/2 Uhr in den Kasten des Vorlesungsgebäudes eingeworfene Bestellungen werden bis 11 Uhr erledigt. Für jedes Werk (nicht für jeden Band) ist ein besonderer Leihschein einzureichen. Leihscheine sind in der Bibliothek (Ausleihe und Lesesaal) unentgeltlich zu haben.

Über die Hand- und Lehrbücher aus den Gebieten der Philosophie, Pädagogik, Theologie, Staats- und Sozialwissenschaften, der Menschen- und Tierheilkunde und des Universitätswesens liegen besondere Kataloge im Lesesaal auf.

[1]) Im Heere.

Allgemein zugängliche Anstalten.

Archäologisches Institut (im Vorlesungsgebäude). Montag bis Freitag von 9—12 Uhr.
Kunstwissenschaftliches Institut (Bismarckstraße 22 H). Dienstag bis Donnerstag von 3—5 Uhr.
Botanischer Garten (Eingang: Am Brandplatz): Im Sommer von 6—6 Uhr, im Winter von 8—5 Uhr.
(Mittags von 12—1 Uhr geschlossen.) An Sonn- und Feiertagen von 9—12 Uhr.
Landwirtschaftliches Institut (Senckenbergstraße 15) und Versuchsfeld.
Forstgarten (am Schiffenberg).

Übersicht über die von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen der israelitischen Gemeinden des Kreises Worms und des israelitischen Friedhofsverbandes Dalsheim für 1917 Rj.

Ordnungs-Nummer	Gemeinde	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bemerkungen
	a) Religionsgemeinden.						
1	Alsheim	797	483 000	1 017,00	8,856	36,310	
2	Eich-Hamm	330	487 600	1 108,50	3,635	13,780	
3	Eppelsheim	25	26 900	65,60	4,565	19,392	
4	Gimbsheim	—	—	—	—	—	Wird besonders bekanntgemacht.
5	Heppenheim a. d. W.-Offstein	533	801 300	2 326,00	2,779	13,344	
6	Heßloch-Monzernheim	370	235 300	432,00	9,086	36,155	
7	Monsheim, Hohen-Sülzen-Kriegsheim	281	278 400	606,50	5,596	20,651	
8	Nieder-Flörsheim	—	—	—	—	—	Hat keine Umlage.
9	Osthofen-Rhein-Dürkheim	2 230	Wird nach Klassen ausgeschlagen				
10	Pfeddersheim	—	—	—	—	—	Für 1917 keine Umlage.
11	Wachenheim-Mölsheim	800	607 600	1 550,00	6,5	26,13	
	b) Verbände.						
12	Israelitischer Friedhofsverband Dalsheim	140	1 339 100	3 148,00	0,461	2,489	
13	Worms	—	—	—	—	—	Besonders bekanntgemacht.

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen 1. der israelitischen Religionsgemeinden (Ord.-Nr. 1—11) in sechs Zielen, und zwar in den Monaten beziehungsweise für die Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember 1917 und Februar 1918, 2. des israelitischen Friedhofsverbandes Dalsheim (Ord.-Nr. 12) in zwei Zielen, nämlich in den Monaten Oktober und Dezember beziehungsweise für die Monate Oktober und Dezember 1917 erfolgen soll.

Worms, den 27. Juni 1918.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

Kayser.

Übersicht der für das Rechnungsjahr 1918 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Darmstadt.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bemerkungen
1	Arheilgen	320	194 900	270,20	8,637	56,140	
2	Darmstadt	38 000	—	164 642,90	—	23,08	
3	Eberstadt	1 000	581 000	924,20	8,135	57,061	
4	Gräfenhausen mit Erzhausen, Weiterstadt und Wixhausen	735	357 800	611,60	10,215	60,414	Der Voranschlag ist für 1918/20 aufgestellt und kommt hier ein Drittel von 2200 = rund 735 ℳ in Ansatz.
5	Griesheim	1 500	791 900	2 222,50	6,733	43,502	
6	Messel	260	116 600	258,00	10,109	55,074	
7	Ober-Ramstadt	950	785 700	1 331,40	6,02	35,825	
8	Pfungstadt mit Eschollbrücken und Hahn	2 150	655 900	1 671,10	14,929	70,064	
9	Roßdorf	950	317 500	573,60	14,357	86,142	

Vorstehende Übersicht wird als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten August, Oktober, Dezember 1918 und Februar 1919 stattfinden soll.

Darmstadt, den 8. Juli 1918.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

Fey.

Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Groß-Gerau zu erhebenden Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1918.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden: Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Sonstige Ausschläge: Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
1	Astheim	19 500	2 850 800	6 859,30	37,14	130,20						
2	Bauschheim	17 000	2 960 200	7 190,50	28,26	120,6						
3	Berkach	6 500	1 860 500	3 263,90	20,76	81,6						
4	Biebesheim	87 000	14 569 700	44 101,40	24,84	115,8						

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge					
		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen		Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen		Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf		Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
			Steuerwert des Vermögens	Staatliche Einkommensteuer	100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer		Steuerwert des Vermögens	Staatliche Einkommensteuer	100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer	
		ℳ	ℳ	ℳ			ℳ	ℳ	ℳ			
5	Bischofsheim	145 000	15 157 000	61 458,40	33,868	152,406	2 700	9 385 600	49 995,30	0,696	4,094	Auf die Evang.
							1 000	743 100	9 978,50	1,513	8,895	Auf die Kath.
6	Büttelborn	28 000	6 197 900	12 816,20	21,18	117,0						
7	Crumstadt	31 000	8 802 000	15 176,20	20,04	88,8						
8	Dornberg	6 250	1 121 200	2 462,20	30,54	115,2						
9	Dornheim	15 000	7 004 500	15 259,90	12,18	42,66	10	4 300	137,50	1,914	6,84	Auf die Kath. v. Dornheim ausschl. Riedhäuserhof.
10	Erfelden	34 000	5 709 100	10 136,30	36,78	129,0						
11	Geinsheim	18 000	4 368 100	8 639,70	23,94	87,6	850	3 307 800	7 757,40	1,386	5,058	Auf die Evang.
							80	301 100	696,70	1,50	5,256	Auf die Kath.
		460	839 400	322,00	4,92	17,64						Auf die Kornsand-Gemarkung.
12	Gernsheim	195 000	25 635 600	51 901,70	39,84	179,4	2 100	1 688 400	9 837,50	3,444	15,48	Auf die Evang.
13	Gussheim	245 000	37 954 000	104 105,30	23,196	150,773						
		530	776 000	984,10	4,730	16,557						Auf die Auen und Rheinmühlen.
							3 410	1 603 200	20 086,10	1,923	15,436	Auf die Evang. zu Gustavsburg einschl. Schleuse Kostheim usw.
							1 410	574 000	9 360,00	1,749	13,992	Auf die Kath. zu Gustavsburg.
14	Goddelau	24 500	7 232 600	18 771,90	17,10	64,8	20	5 600	255,00	1,968	7,50	Auf die Kath. ausschl. Philippshospital.
		1 600	6 636 700	18 771,90	1,170	4,410						Ohne Zuziehg. des Philippshospitals.
15	Groß-Gerau	353 000	44 912 700	168 778,50	27,36	136,8	7 636	20 350 700	74 065,60	1,338	6,72	Auf die Evang.
							558	1 245 500	7 091,70	1,176	5,838	Auf die Kath.
16	Haßloch	10 000	1 086 900	3 583,60	36,6	169,2						
17	Kelsterbach	80 000	13 107 000	44 284,10	21,882	115,887	2 743	6 601 700	36 168,60	1,065	5,640	Auf die Evang.
							650	916 900	6 783,60	1,441	7,634	Auf die Kath.
18	Klein-Gerau	17 500	3 076 200	7 133,70	25,92	134,4						
19	Klein-Rohrheim	7 000	1 577 600	3 002,70	26,70	93,6	95	87 200	876,50	2,424	8,52	Auf die Evang.
							20	864 000	1 957,00	0,138	0,462	Auf die Kath.
20	Königstädten	31 000	4 754 600	13 048,80	30,12	128,4						
21	Leeheim	26 000	4 826 700	7 779,90	34,50	120,6						
22	Mörfelden	57 000	8 064 800	31 098,40	21,72	127,2						
23	Nauheim	30 000	6 183 000	22 319,80	16,98	87,6						
24	Raunheim	60 000	8 107 800	25 867,00	26,56	148,717						
25	Rüsselsheim	830 000	101 970 900	451 192,20	18,848	141,360	3 000	2 583 200	24 617,10	1,426	10,695	Auf die Kath.
26	Stockstadt	26 000	6 145 000	13 262,80	21,0	99,6						
27	Trebur	54 000	9 464 800	22 855,60	30,96	108,6						
		4 000	10 071 400	23 447,10	2,190	7,68						Mit Zuziehung der Auenbesitzer.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge					Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
		Umlagenbedarf M.	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens M.	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer M.	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 M Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 M staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf M.	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens M.	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer M.	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 M Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 M staatliche Einkommensteuer	
28	Walldorf . .	38 000	5 256 200	24 404,90	18,72	115,8						
		1 304	5 520 000	24 477,90	0,636	3,906						Auf die Ortseinwohner m. Zuziehg. des Gundhofs u. ohne Zuziehg. des Gund- u. Schlichternwaldes.
		2 875	6 263 800	24 477,90	1,350	8,340						Desgleichen m. Zuziehg. des Gundhofs, Gund- und Schlichternwaldes.
29	Wallerstädten .	26 000	5 400 100	16 054,40	21,06	91,8						
30	Wolfskehlen .	24 000	5 686 600	11 235,80	25,2	89,4						
31	Worfelden . .	17 000	4 858 100	10 312,50	14,82	96,0						

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, und zwar in den Monaten Mai, Juli, September, November 1918, Januar und März 1919 erfolgt.

Groß-Gerau, den 5. Juli 1918.

Großherzogliches Kreisamt Groß-Gerau.

Wallau.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1. am 5. Juni den Aktuariatsassistenten bei dem Amtsgericht Offenbach Karl Moxter zum Aktuar bei dem Amtsgericht Reichelsheim und den Aktuariatsassistenten bei dem Amtsgericht Lampertheim Adam Noll zum Aktuar bei dem Amtsgericht Beerfelden, beide mit Wirkung vom 1. August an, —
2. am 29. Juni den Regierungs- und Baurat Fritz Hartmann zu Cöln zum Mitglied einer Eisenbahndirektion in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
3. am 1. Juli den Joseph Otto zum Theatermeister — zu ernennen;
4. am 10. Juli den von dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau auf die erste evangelische Pfarrstelle zu Michelstadt, Dekanat Erbach, präsentierten Pfarrer Friedrich Müller zu Michelstadt, —
5. an demselben Tage den von dem Herrn Oberhofmeister, Kammerherrn Dr. Freiherrn von Leonhardi zu Darmstadt auf die evangelische Pfarrstelle zu Groß-Karben, Dekanat Rodheim, präsentierten Pfarrer Hans Eichenauer zu Brauerschwend — für diese Stelle zu bestätigen;
6. am 13. Juli den ordentlichen Professor, Geheimen Medizinalrat Dr. Hans Strahl zu Gießen zum Rektor der Landesuniversität Gießen für die Zeit vom 1. Oktober 1918 bis 30. September 1919, —

7. an demselben Tage den ordentlichen Professor, Geheimen Baurat Pützer zu Darmstadt zum Rektor der Technischen Hochschule Darmstadt für die Zeit vom 1. September 1918 bis 31. August 1919, —
8. an demselben Tage den Oberlehrer an der Höheren Bürgerschule zu Nidda Wilhelm Klink zum Oberlehrer an der Realschule zu Oppenheim, mit Wirkung vom 1. August an, —
9. an demselben Tage den Buchhalter bei der Hauptstaatskasse Wilhelm Wamser zu Darmstadt zum Ministerialregistrator bei dem Ministerium der Finanzen, mit Wirkung vom 16. Juli an, —
10. am 17. Juli den Bauinspektor des Hochbauamts Dieburg, Baurat Ludwig Klump zu Dieburg zum Landeswohnungsinspektor, unter Belassung des Charakters als „Baurat", mit Wirkung vom 1. August an, — zu ernennen;
11. an demselben Tage der zum 1. April erfolgten Anstellung des Postrats Thomas bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Darmstadt die landesherrliche Bestätigung zu erteilen.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wurden am 12. Juli zugeteilt: der Finanzamtmann, Finanzrat Kriegk dem Finanzamt Darmstadt I, der Finanzamtmann, Finanzrat Platz dem Finanzamt Mainz III, der Finanzamtmann Fourier dem Finanzamt Offenbach I, der Finanzamtmann Dickyré dem Finanzamt Gießen, der Finanzamtmann Nicolai dem Finanzamt Mainz I, der Finanzamtmann Bäumer dem Finanzamt Groß-Gerau, der Finanzamtmann Bühner dem Finanzamt Mainz I, der Finanzamtmann Blechner dem Finanzamt Worms I, der Finanzamtmann Schmidt dem Finanzamt Friedberg, der Finanzamtsassistent Köhler I. dem Finanzamt Darmstadt I, der Finanzamtsassistent Köhler II. dem Finanzamt Darmstadt I, der Finanzamtsassistent Irlenborn dem Finanzamt Friedberg, der Finanzamtsassistent Metz dem Finanzamt Mainz I, der Finanzamtsassistent Leonhard dem Finanzamt Mainz I, der Finanzamtsassistent Lehr dem Finanzamt Gießen, der Finanzamtsassistent Seip dem Finanzamt Offenbach I, der Finanzamtsassistent Klingler dem Finanzamt Mainz I, der Finanzamtsassistent Schall dem Finanzamt Worms I, der Finanzamtsassistent Dexheimer dem Finanzamt Offenbach I.

---

1. Am 10. Juli wurde der Hauswärter am südlichen Kollegiengebäude Georg Kalbfleisch zu Darmstadt zum Kanzleidiener bei dem Ministerium der Finanzen, mit Wirkung vom 16. Juli an, —
2. am 11. Juli wurde Adolf Opificius aus Reichelsheim i. d. W. zum Schreibgehilfen bei dem Salinenrentamt Bad-Nauheim vom 23. Juli an — ernannt;
3. an demselben Tage wurde der Schulamtsaspirantin Klara Wendt aus Mainz eine Lehrerinstelle an der Volksschule zu Neu-Isenburg, Kreis Offenbach, übertragen;
4. am 15. Juli wurde der Domänenaufseher Philipp Willig zu Bodenheim zum Wingertwart bei der Weinbaudomänenverwaltung zu Mainz, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
5. am 20. Juli wurden der Kanzleigehilfe bei der Staatsanwaltschaft am Landgericht der Provinz Oberhessen Otto Neuer und der Kanzleigehilfe bei der Staatsanwaltschaft am Landgericht der Provinz Starkenburg Jakob Fink zu Registratoren bei diesen Behörden, beide mit Wirkung vom 1. April an, — ernannt;
6. am 24. Juli wurde dem Lehrer Karl Döhn zu Maulbach, Kreis Alsfeld, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Lollar, Kreis Gießen, mit Wirkung vom 1. August an, —
7. am 29. Juli wurde dem Lehrer Heinrich Frey zu Groß-Steinheim eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Klein-Auheim, Kreis Offenbach, vom 1. August an — übertragen.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1. am 19. August 1917 der Amtsrichter Emil Hoffmann zu Offenbach;
2. am 29. Oktober 1917 der Lehrer Albert Steinmüller zu Romrod, Kreis Alsfeld;
3. am 14. November 1917 der Lehrer Robert Vetter zu Rothenberg i. O.;
4. am 30. November 1917 der Lehrer Adam Adler zu Trösel, Kreis Heppenheim;

5. am 8. Januar der Bahnwärter i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Heinrich Schmitt zu Schimsheim;
6. am 9. Februar der Gendarmerie-Wachtmeister i. R. Karl Seipp zu Bürstadt, Kreis Bensheim;
7. am 22. Februar der Lehrer i. R. Heinrich Pfaff zu Gießen;
8. am 6. März der Hauptlehrer Friedrich Breidenbach zu Beerfelden;
9. am 11. März der Lehrer Jakob Zahn zu Heubach, Kreis Dieburg;
10. am 16. März der Lokomotivführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Emil Arheilger zu Darmstadt;
11. am 22. März der Lehrer Jakob Binz zu Bechtolsheim, Kreis Oppenheim;
12. an demselben Tage der Bahnwärter i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Wilhelm Engel zu Messel;
13. am 24. März der Seminardiener am evangelischen Predigerseminar Karl Schaaf zu Friedberg;
14. am 27. März der Lehrer an der Höheren Bürgerschule zu Schlitz Ernst Blank;
15. am 28. März der Lehrer an der Volksschule zu Melbach, Kreis Friedberg, Heinrich Mann;
16. am 1. April der Stationsschaffner in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Georg Krug zu Mainz;
17. am 4. April der Lehrer Isidor Spreng zu Gundheim, Kreis Worms;
18. am 5. April der Lehrer Wilhelm Lehr zu Fauerbach v. d. Höhe;
19. an demselben Tage der Stellwerksschlosser (Weichensteller) in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Philipp Westerwald zu Groß-Gerau;
20. am 7. April der Lehrer Jakob Boos zu Dromersheim, Kreis Bingen;
21. am 11. April der Lehrer i. R. Franz Veith zu Ockstadt;
22. am 15. April der Lademeister in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Wilhelm Schneider zu Gustavsburg;
23. am 18. April der Lehrer an der Volksschule zu Neckarsteinach Anton Kreel;
24. an demselben Tage der Forstwart, Förster i. R. Heinrich Vierheller zu Zell;
25. am 22 April der Lehrer an der Volksschule zu Westhofen Jakob Lotz;
26. am 24. April der Feldbereinigungsgeometergehilfe Wilhelm Acker zu Büdingen;
27. am 26. April der Oberamtsrichter, Geheime Justizrat Dr. August Blum zu Zwingenberg;
28. am 28. April der Amtsgerichtsrat Dr. Ignaz Friedrich Karl Hohfeld zu Mainz;
29. am 2. Mai der Lehrer i. R. Gustav Stiebritz zu Darmstadt;
30. an demselben Tage der Gendarm i. R. Heinrich Vogel zu Bad-Nauheim;
31. am 3. Mai der Lehrer an der Volksschule zu Gustavsburg Otto Reeg;
32. am 5. Mai der Lehrer i. R. Heinrich Ludwig Nicolaus, zuletzt wohnhaft in Gießen;
33. am 7. Mai der Lehrer Wilhelm Bär zu Nieder-Florstadt;
34. am 8. Mai der Lehrer i. R. Johannes Rückert von Großen-Buseck, zuletzt in Gießen wohnhaft;
35. am 10. Mai der Steueraufseher i. R. Karl Friedrich Fischer zu Mainz;
36. am 16. Mai der Bahnwärter i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Johannes Müller zu Darmstadt;
37. am 19. Mai der Oberaufseher i. R. Philipp Platz zu Darmstadt;
38. am 21. Mai der Hauptlehrer Georg Leuhardt zu Dietzenbach;
39. an demselben Tage der Kanzleidiener i. R. Georg Bernius zu Darmstadt;
40. am 29. Mai der evangelische Pfarrer, Kirchenrat Schröder zu Eichloch, Dekanat Wöllstein;
41. am 2. Juni der Kanzleidiener i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Adolf Zotz zu Darmstadt;
42. am 4. Juni der Lehrer Heinrich Breitwieser zu Ober-Mumbach, Kreis Heppenheim;
43. am 8. Juni der Realschuldirektor i. R. Philipp Heinrich Förmes zu Lauterbach;
44. am 9. Juni der evangelische Pfarrer i. R., Geheimer Kirchenrat Christian Grosch von Kastel-Kostheim zu Gonsenheim;
45. am 15. Juni der Lehrer Adolf Schmalzhaf an der Volksschule zu Gras-Ellenbach;
46. am 18. Juni der Brückenwärter i. R. Bernhard Dörner zu Worms;
47. am 20. Juni der Oberlehrer Karl Justus Hallstein zu Mainz;
48. am 23. Juni der evangelische Pfarrer Georg Sann zu Alzey.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 13.

Darmstadt, den 29. August 1918.

Inhalt: 1. Bekanntmachung, die Organisation der Verwaltung der Staatsschuld betreffend. (S. 137.) — 2. Bekanntmachung, die Ergebnisse aus der Rechnung der Großherzoglichen Staatsschuldenverwaltung für das Rechnungsjahr 1915 betreffend. (S. 137.) — 3. Bekanntmachung, die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen für das Rechnungsjahr 1918 betreffend. (S. 144.) — 4. Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1917 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Dieburg. (S. 144.)

Bekanntmachung, die Organisation der Verwaltung der Staatsschuld betreffend.

Die Zweite Kammer der Landstände hat am 9. April d. Js. an Stelle der Landtagsabgeordneten Best und Molthan den Landtagsabgeordneten Justizrat Dr. Osann zum landständischen Mitglied der Staatsschuldenverwaltung und zu seinem Stellvertreter den Landtagsabgeordneten Brauer für den Rest der bis zum 31. März 1921 laufenden Wahlzeit gewählt.

Darmstadt, den 2. August 1918.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Dr. Becker.

Bormet.

Bekanntmachung, die Ergebnisse aus der Rechnung der Großherzoglichen Staatsschuldenverwaltung für das Rechnungsjahr 1915 betreffend.

Gemäß Artikel 8 des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung der Staatsschuld vom 31. März 1897 veröffentlichen wir nachstehend die Ergebnisse der Rechnung über die Staatsschuldenverwaltung für das Rechnungsjahr 1915.

Darmstadt, den 1. August 1918.

Großherzogliche Staatsschuldenverwaltung.

In Erledigung:

Dr. Rohde.

Schneider.

Zusammenstellung

der Ergebnisse aus der Rechnung der Großherzoglichen Staatsschuldenverwaltung für das Rechnungsjahr 1915.

Rubrik	A. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben	ℳ	₰	Betrag ℳ	₰
	I. Teil: Für die Verwaltung.				
	Kap. 114: Ausleihungen und Staatsschuld.				
	Einnahme.				
	Tit. 2: Einnahmen der Staatsschuldenkasse.				
I.	Aus den Aktiven der Staatsschuldenverwaltung:				
	1. Kassevorrat nach voriger Rechnung	—	—		
	2. Zinsen aus dem der Stadt Mainz seinerzeit zur Stadterweiterung vorgeschossenen Darlehen von 1 500 000 fl.	13 867	83		
	3. Zinsen aus dem Aktivum der Staatsschuldenverwaltung	4 970	—		
	4. Aus Grundrenten-Ablösungskapitalien:				
	A. Wegen fiskalischer Grundrenten für Rechnung der Staatsschuldenverwaltung . . . 145,33 ℳ				
	B. Wegen nichtfiskalischer Grundrenten für Rechnung der Staatsschuldenverwaltung . . . . 3183,57 „				
	C. Wegen fiskalischer Grundrenten für Rechnung des Fonds zur Ergänzung des Familieneigentums des Großherzoglichen Hauses . . . . . 3581,78 „	6 910	68		
	5. Aus Grundrenten-Ablösungskapitalien nach dem Gesetz vom 24. Juli 1899	4 607	45	30 355	96
II.	Abträge auf Darlehen aus Großherzoglicher Hauptstaatskasse			332 388	—
III.	Zuschuß aus Großherzoglicher Hauptstaatskasse zur rascheren Tilgung der Staatsrentenschuld			4 000	—
	zu übertragen			366 743	96

Rubrik	A. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben			Betrag	
		ℳ	₰	ℳ	₰
	Übertrag			366 743	96
IV.	Überweisung aus der Hessisch-Thüringischen Lotteriegemeinschaft			1 587	50
V.	Überweisungen aus der Landeskreditkasse			449 122	—
VI.	Sonstige Einnahmen			42 381	70
VII.	Zuschuß aus Großherzoglicher Hauptstaatskasse für die Bedürfnisse der eigentlichen Staatsschuldenverwaltung			16 478 111	51
	Summe der Einnahme			17 337 946	67
	Ausgabe.				
	Tit. 1: Staatsschuldenverwaltung.				
I.	Persönliche Ausgaben	13 008	33		
II.	Sachliche Ausgaben	—	—	13 008	33
	Tit. 2: Staatsschuldenkasse.				
I.	Persönliche Ausgaben	45 273	67		
II.	Sachliche Ausgaben	965	59	46 239	26
	Tit. 3: Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld.				
I.	Überzahlung nach voriger Rechnung	—	—		
II.	Verzinsung:				
	1. Wegen der Eisenbahnschuld . 11 705 052,— ℳ				
	2. Wegen der für andere außerordentliche Bedürfnisse des Staats aufgenommenen Schuld 2 632 278,22 „				
	3. Wegen des Restkaufschillings aus Anlaß der Erwerbung Fürstl. Isenburg-Birsteinscher Besitzungen . . . . . 98 208,25 „				
	4. Wegen der Landeskreditkassenschuld . . . . . 444 675,— „				
	5. Wegen der Staatsschatzanweisungen . . . . . 708 310,62 „				
	zu übertragen	15 588 524	09	59 247	59

Rubrik	A. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben		ℳ	₰	Betrag ℳ	₰
		Übertrag	15 588 524	09	59 247	59
III.	Tilgung:					
	1. Wegen der Staatsschuld im allgemeinen: die nach Art. 3 und 6 des Gesetzes vom 3. Oktober 1896 vorzunehmende Tilgung	1 284 169,51 ℳ				
	2. Wegen des Restkaufschillings aus Anlaß der Erwerbung Fürstl. Isenburg-Birsteinscher Besitzungen	194 300,— „				
	3. Abführung an den Restefonds nach Art. 13 Abs. 3 des Tilgungsgesetzes vom 17. Juli 1912	162 281,58 „	1 640 751	09		
IV.	Auf den Einnahmen aus Grundrentenablösungskapitalien lastende Ausgaben:					
	A. Wegen fiskalischer Grundrenten	3 477,09 ℳ				
	B. Wegen nichtfiskalischer Grundrenten	388,15 „	3 865	24		
V.	Sonstige Ausgaben		45 558	66	17 278 699	08
		Summe der Ausgabe			17 337 946	67
	Vergleichung.					
	Die Einnahme beträgt . .	17 337 946,67 ℳ				
	Die Ausgabe beträgt . .	17 337 946,67 „				
	Vergleicht sich	—				

Rubrik	A. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben	ℳ	₰	Betrag ℳ	₰
	II. Teil: Für das Vermögen.				
	Kap. 142: Ausleihungen und Staatsschuld.				
	Tit. 2: Einnahmen der Staatsschuldenkasse.				
I.	Rückzahlungen auf Ausleihungen			109 800	22
II.	Kapitalaufnahmen			—	—
	Summe der Einnahme			109 800	22
	Tit. 2: Ausgaben der Staatsschuldenkasse.				
	Ausleihungen:				
I.	1. Ankauf von Wertpapieren für Rechnung des Aktivums der Staatsschuldenverwaltung	109 800	22		
	2. Neu ausgeliehene Rentenkapitalien wegen Ablösung der Grundrenten	—	—		
	3. Ablösungskapitalien der erworbenen Staatsrenten .	—	—	109 800	22
II.	Kapitalrückzahlungen			—	—
	Summe der Ausgabe			109 800	22
	Vergleichung.				
	Die Einnahme beträgt . . . 109 800,22 ℳ				
	Die Ausgabe beträgt . . . 109 800,22 „				
	Vergleicht sich —				

Ord.-Nr.	B. Stand der Staatsschuld						Betrag	
							ℳ	₰
1	Am Schlusse des Rechnungsjahres 1914 war laut Zusammenstellung vom 29. Januar 1917 (Beilage Nr. 8 zum Regierungsblatt von 1917) der Stand der Staatsschuld						452 139 708	62
2	Im Laufe des Rechnungsjahres 1915 hat sich die Staatsschuld vermehrt:							
	durch teilweise Begebung der Anleihe Serie XV um						112 300	—
						Summe	452 252 008	62
3	Im Laufe des Rechnungsjahres 1915 hat sich die Staatsschuld vermindert:							
	infolge Tilgung auf die Isenburgsche Anleihe um						194 300	—
4	Mithin Stand der Staatsschuld Ende 1915							452 057 708 62
5	Die Gesamt-Staatsschuld verteilt sich auf:							
	I. Die unverzinsliche Schuld: Nichts.							
	II. Die verzinsliche Schuld, und zwar:							
		zu 3 %		zu 3½ %		zu 4 %		
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
	a) Unverlosbare, Korporationen und Stiftungen zustehende Schuldverschreibungen	179 509	06			8 571	43	
	b) Kapitalien derjenigen Berechtigten nichtfiskalischer Grundrenten, an welche die Ablösungssummen durch 3%ige Schuldverschreibungen auf Namen entrichtet wurden	56	70					
	c) Kautionen	171	43					
	d) Anleihen zu Eisenbahnzwecken	205 724 800	—	92 813 700	—	60 700 000	—	
	e) Anleihen wegen anderer außerordentlicher Staatsbedürfnisse	35 336 200	—	15 834 800	—	26 100 900	—	
	f) Landeskreditkassenschuld			12 699 200	—			
	g) Schuld wegen Erwerbung Fürstlich Isenburg-Birsteinscher Besitzungen			2 659 800	—			
		241 240 737	19	124 007 500	—	86 809 471	43	452 057 708 62
	Gesamt-Staatsschuld							452 057 708 62

Ord.-Nr.	C. Vergleichende Zusammenstellung der Aktiven und Passiven der Staatsschuldenverwaltung zu Ende 1915	ℳ	₰	Betrag ℳ	₰
	Eigentliche Staatsschuld.				
	Aktiva.				
1	Staats-Aktivkapitalien			508 271	58
2	Desgleichen, ausgeliehen wegen der Grundrentenablösung:				
	α wegen fiskalischer Grundrenten	1 371	98		
	β wegen nichtfiskalischer Grundrenten	79 263	46		
	γ neu ausgeliehene Rentenkapitalien nach dem Gesetz vom 24. Juli 1899	116 394	35	197 029	79
3	Ausstände an Tilgungsrenten und Erhebungskosten			15	86
4	Guthaben der Staatsschuldenverwaltung bei der Landeskreditkasse			12 699 200	—
	Summa Aktiva			13 404 517	23
	Passiva.				
5	Stand der Staatsschuld zu Ende 1915	452 057 708	62		
6	Noch nicht erhobene Zinsen von Passivkapitalien	363 768	75		
	Summa Passiva			452 421 477	37
	Verglichen ergibt einen Mehrbestand der Passiven zu Ende 1915			439 016 960	14
	Zusammenstellung.				
	I. Aktiva.				
1	Eigentliche Staatsschuld			13 404 517	23
	II. Passiva.				
1	Eigentliche Staatsschuld			452 421 477	37
	Verglichen, verbleibt ein Mehrbestand der Passiven zu Ende 1915			439 016 960	14

Aufgestellt auf Grund der abgeschlossenen und geprüften Rechnung der Staatsschuldenverwaltung für 1915.

Darmstadt, den 31. Mai 1918.

Großherzogliche Staatsschuldenkasse.

Krebs. Kloos.

Heil.

Bekanntmachung, die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen für das Rechnungsjahr 1918 betreffend.

Zur Bestreitung der Landjudenschaftsbedürfnisse der Provinz Oberhessen für 1918 sollen von den Israeliten, die in der Provinz wohnen, 11 000 ℳ erhoben werden. Der Ausschlag, dem zugrunde liegen: 91 820 000 ℳ Steuerwert des Vermögens, 240 773,50 ℳ staatliche Einkommensteuer, beträgt: 0,50316 ₰ auf 100 ℳ Steuerwert des Vermögens, 2,6498 ₰ auf 1 ℳ staatliche Einkommensteuer.

Der Ausschlag erfolgt durch die unterzeichnete Behörde.

Die Beiträge sind in zwei Zielen — am 15. November 1918 und 15. Januar 1919 — an den Rechner der Landjudenschaft, Kreis- und Provinzialkassenrechner Kauß zu Gießen, zu entrichten.

Gießen, den 31. Juli 1918.

Großherzogliche Provinzialdirektion Oberhessen.

In Vertretung: Langermann.

Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1917 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Dieburg.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bemerkungen
1	Babenhausen	900	425 600	836,70	10,88	52,200	
2	Dieburg	900	1 629 800	4 275,00	2,510	11,485	
3	Eppertshausen	130	255 300	549,50	2,706	11,090	Der Voranschlag ist für Rj. 1917/19 aufgestellt und hier 1/3 der Gesamtumlage aufgeführt.
4	Fränkisch-Crumbach	800	961 550	2 268,60	3,15	21,92	
5	Groß-Bieberau	1 200	672 200	1 061,00	9,277	54,33	
6	Groß-Umstadt	800	737 500	1 129,00	6,200	30,365	Der Voranschlag ist für Rj. 1915/17 aufgestellt und hier 1/3 der Gesamtumlage aufgeführt.
7	Groß-Zimmern	950	525 000	1 003,50	9,460	45,190	
8	Habitzheim	67	176 400	339,00	1,875	10,01	Wie zu Ord.-Nr. 3.
9	Hergershausen	300	313 700	676,70	4,643	22,813	Desgleichen.
10	Lengfeld	400	443 100	759,00	5,363	21,398	Desgleichen.
11	Ober-Klingen	70	47 800	73,10	8,02	43,284	Desgleichen.
12	Reinheim mit Überau	1 500	869 700	1 501,50	9,065	47,416	Desgleichen.
13	Sickenhofen	34	96 400	175,10	1,775	9,705	Desgleichen.
14	Urberach	150	137 100	182,10	5,304	42,432	Desgleichen.

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten beziehungsweise für die Monate September, November 1917, Januar und März 1918 stattfinden soll.

Dieburg, den 10. Juli 1918.

Großherzogliches Kreisamt Dieburg.

Graef.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 14.

Darmstadt, den 2. September 1918.

Inhalt: 1. Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Lauterbach zu erhebenden Gemeindesteuern für das Rechnungsjahr 1918. (S. 145.) — 2. Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Offenbach zu erhebenden Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1918. (S. 147.) — 3. Übersicht der für das Jahr 1918 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Friedberg. (S. 149.) — 4. Übersicht der für das Jahr 1917 (Rj.) genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alzey. (S. 150.) — 5. Übersicht über die in den israelitischen Gemeinden des Kreises Alsfeld zu erhebenden Gemeindesteuern für das Rechnungsjahr 1918. (S. 150.) — 6. Übersicht über die in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Offenbach zu erhebenden Umlagen für das Rechnungsjahr 1918. (S. 151.) — 7. Exequaturerteilung. (S. 151.) — 8. Nachweis der Befähigung zur Übernahme eines Kirchenamts. (S. 152.) — 9. Verleihung des erblichen Adelsstands. (S. 152.) — 10. Ordensverleihungen. (S. 152.)

Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Lauterbach zu erhebenden Gemeindesteuern für das Rechnungsjahr 1918.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge			
		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
		ℳ	ℳ	ℳ			ℳ			
1	Allmenrod	3 530	1 305 400	968,50	18,290	114,861				
2	Altenschlirf	6 600	1 761 600	2 078,30	24,419	110,594				
3	Angersbach	3 787	4 043 400	5 960,50	5,677	25,019				
		15 213	4 083 300	6 211,50	22,292	98,375				Auf die Einwohner und Forensen von Angersbach und die Bewohner von Hof Sassen.
4	Bannerod	3 000	533 100	705,60	37,161	144,408				
5	Bermuthshain	4 800	1 994 900	2 089,80	14,112	94,974				
6	Bernshausen	5 500	1 043 800	1 191,00	33,568	167,605				
7	Blitzenrod	8 100	2 625 600	7 844,50	9,100	72,800				
8	Crainfeld	10 000	2 228 600	2 487,80	26,551	164,112				
9	Dirlammen	3 950	1 284 800	1 492,10	20,037	92,190				
10	Eichelhain	2 000	960 300	849,00	12,528	93,872				
11	Eichenrod	3 200	805 200	1 208,00	23,396	108,955				
12	Engelrod	3 200	1 590 900	1 632,10	12,181	77,325				
13	Fleschenbach	2 500	585 500	567,50	31,201	118,626				
14	Frau-Rombach	3 900	680 500	1 043,20	37,298	130,543				
15	Freiensteinau	4 200	3 012 000	3 237,10	9,004	45,965				
16	Frischborn	6 800	2 662 600	3 145,50	15,199	87,531				
		4 100	3 054 700	5 432,30	6,677	37,931				Auf die Einwohner und Forensen von Frischborn und die Bewohner von Hof Eisenbach.
17	Grebenhain	12 300	3 613 000	5 008,00	17,726	117,718				
18	Gunzenau	5 100	911 200	833,20	39,531	179,787				
19	Hartershausen	4 300	1 089 000	1 134,20	26,280	126,801				
20	Heblos	5 000	1 052 300	1 449,00	28,335	139,295				

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	
		ℳ	ℳ	ℳ			ℳ			
21	Heisters	2 700	465 500	421,00	43,563	159,658				
22	Hemmen	3 440	871 500	734,10	26,706	151,557				
23	Herbstein	10 000	5 472 200	8 191,80	11,135	47,691	760	7,058	30,229	Evang. Parochianen.
							2 400	3,622	15,513	Kath. Parochianen.
24	Hörgenau	3 100	848 500	950,00	23,157	119,490				
25	Holzmühl	3 000	522 200	507,60	41,389	165,225				
26	Hopfmannsfeld	4 500	1 357 700	1 256,10	22,581	114,170				
27	Hutzdorf	6 000	886 500	1 246,50	43,439	172,409				
28	Ilbeshausen	8 000	2 478 400	3 447,20	18,659	97,922				
29	Landenhausen	11 500	2 513 900	3 157,70	31,578	112,797				
30	Lanzenhain	5 500	1 623 000	1 579,00	19,951	143,248				
31	Lauterbach	139 500	30 630 800	76 708,20	20,222	101,110	4 500	0,814	5,166	Evang. Parochianen.
32	Maar	17 000	4 883 800	5 377,10	20,914	126,195				
33	Metzlos	3 700	682 800	789,90	36,609	151,964				
34	Metzlos-Gehaag	3 100	681 000	537,20	31,735	174,765				
35	Nieder-Moos	5 000	903 800	1 141,80	34,191	167,262				
36	Nieder-Stoll	3 400	666 400	798,50	30,474	171,477				
37	Nösberts	1 000	434 400	569,70	14,923	61,736				
38	Ober-Moos	2 600	1 238 100	990,90	14,458	81,731				
39	Ober-Wegfurth	1 000	363 700	330,10	17,199	113,445				
40	Pfordt	6 400	1 310 700	1 449,00	31,963	152,559				
41	Queck	9 000	1 822 000	2 297,30	30,886	146,801				
42	Radmühl	1 800	565 100	573,50	21,384	103,156				
43	Reichlos	3 000	781 300	715,50	29,078	101,773				
44	Reuters	3 000	847 600	1 040,00	22,513	104,978				
45	Rimbach	5 300	1 215 500	1 308,50	29,169	134,090				
46	Rimlos	2 250	433 100	549,50	30,365	170,135				
47	Rixfeld	7 200	1 465 800	1 662,70	31,599	154,456				
		770	1 259 000	1 662,70	3,713	18,149				Auf die Ortseinwohner u. Forensen ausschl. der früher steuerfreien Riedesel'schen Grundstücke.
48	Rudlos	3 500	730 800	1 626,80	22,606	113,595				
49	Salz	2 500	791 800	1 017,00	21,312	79,899				
50	Sandlofs	4 000	699 500	857,70	37,079	163,963				
51	Schadges	1 900	650 200	368,50	22,976	110,193				
		716,50	383 900	368,50	12,780	61,293				Auf die Ortseinwohner u. Forensen ausschl. der früher steuerfreien Riedesel'schen Grundstücke.
52	Schlechtenwegen	4 500	1 171 200	1 146,00	27,027	116,459				
53	Schlitz	74 000	13 868 800	36 597,10	21,816	119,530	1 850	0,738	4,044	Evang. Parochianen.
54	Sickendorf	500	270 300	231,50	11,683	79,573				
		4 080	1 101 500	5 514,10	13,459	47,107				Auf die Einwohner und Forensen von Sickendorf und Hof Unter-Sickendorf.
55	Steinfurt	5 400	1 080 400	1 274,14	29,362	174,851				
56	Stockhausen	15 000	3 264 500	6 643,50	23,103	112,257				
57	Ullershausen	3 400	853 600	775,70	28,216	127,818				
58	Utzhausen	4 300	809 800	911,20	34,193	168,024				
59	Unter-Schwarz	2 800	687 800	601,60	28,448	140,192				
60	Unter-Wegfurth	1 650	516 700	422,50	23,410	104,245				
61	Waitshain	3 000	471 000	563,50	44,430	161,014				
62	Wallenrod	10 000	2 680 500	3 574,20	22,200	113,287				
63	Weidmoos	2 450	373 200	440,10	44,022	183,396				

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge			
		Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
64	Wernges	3 000	1 166 600	984,10	15,725	118,441				
65	Willofs	5 000	997 700	1 078,50	30,128	184,896				
66	Wünschen-Moos	1 400	233 100	153,00	46,656	204,213				
67	Zahmen	3 200	614 600	589,30	36,598	161,324				

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, und zwar in den Monaten bzw. für die Monate Mai, Juli, September, November 1918, Januar und März 1919 stattfinden soll.

Lauterbach, den 19. Juli 1918.

Großherzogliches Kreisamt Lauterbach.

v. Werner.

Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Offenbach zu erhebenden Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1918.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge			
		Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
1	Bieber	106 000	10 111 600	46 009,00	28,166	168,488	1 635	2,351	14,060	Evang. Parochianen.
							5 340	1,868	11,174	Kath. „
2	Buchschlag	47 944	6 951 300	48 631,00	20,0	70,0	1 345	1,023	3,579	Evang. „
							383	0,466	1,631	Kath. „
3	Dietesheim	55 000	6 417 000	20 861,10	30,448	169,989	300	1,959	10,937	Evang. „
							7 800	6,067	33,870	Kath. „
4	Dietzenbach	55 000	7 136 600	21 932,90	35,201	136,228	2 043	1,473	5,701	Evang. „
5	Dreieichenhain	40 000	3 789 200	16 232,00	35,232	164,181				
6	Dudenhofen	15 000	5 731 600	14 194,40	12,54	55,038				
7	Froschhausen	15 000	2 286 900	8 365,70	25,86	108,608	40	15,30	64,243	Evang. „
							2 259	4,88	20,479	Kath. „
8	Egelsbach	57 000	7 486 800	28 769,30	25,557	131,619	1 938	1,028	5,293	Evang. „
							200	2,811	14,474	Kath. „
9	Götzenhain	24 000	3 619 700	7 558,45	31,473	166,804				

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge			
		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
		ℳ	ℳ	ℳ			ℳ			
10	Groß-Steinheim	95 000	15 851 000	57 296,80	15,715	122,328	1 130	2,812	21,885	Evang. Parochianen.
							8 500	1,811	14,095	Kath. „
11	Hainhausen	6 500	1 334 900	4 358,30	21,63	82,896				
12	Hainstadt	34 000	8 515 000	25 750,70	15,71	80,101	350	1,91	9,756	Evang. „
							4 940	4,30	21,910	Kath. „
13	Hausen	30 000	2 747 200	9 358,90	37,420	210,709				
14	Heusenstamm	85 000	6 602 200	32 344,10	31,502	198,496	570	2,433	15,331	Evang. „
							600	0,42	2,646	Kath. „
15	Jügesheim	35 200	4 674 000	14 411,80	32,50	138,851				
16	Klein-Auheim	65 000	7 702 100	27 621,40	28,74	155,178	230	2,30	12,423	Evang. „
							7 187	4,90	26,450	Kath. „
17	Klein-Krotzenburg	31 000	6 778 900	24 090,70	16,60	81,982	200	3,26	16,080	Evang. „
							4 485	4,30	21,242	Kath. „
18	Klein-Steinheim	94 000	8 737 200	39 204,90	27,097	179,379	1 155	2,433	16,106	Evang. „
							6 300	3,32	21,976	Kath. „
19	Klein-Welzheim	10 000	2 615 100	7 281,30	17,78	73,481				
20	Lämmerspiel	16 100	2 285 600	9 936,10	24,632	105,374				
21	Langen	293 477	33 832 900	114 447,60	32,682	159,815	7 600	0,987	4,824	Evang. „
							950	3,251	15,897	Kath. „
22	Mainflingen	10 000	1 689 400	6 926,20	21,99	90,754				
23	Mühlheim	621 316	77 377 800	216 063,10	31,0	176,544	3 250	3,590	20,445	Evang. „
							7 755	2,166	12,336	Kath. „
24	Neu-Isenburg	437 465	44 687 600	174 352,15	25,798	184,788	13 694	1,194	8,55	Evang. „
							7 800	4,214	30,184	Kath. „
25	Obertshausen	40 500	4 732 700	16 145,30	29,883	163,250	185	2,09	11,42	Evang. „
							6 187	5,555	30,346	Kath. „
26	Offenbach	8 641 500	807 394 500	3 291 122,10	34,5	189,0	153 000	1,628	8,919	Evang. Paroch. (in Offenbach.)
							70 000	2,522	13,814	Kath. Paroch. (in Offenbach.)
							4 000	0,534	2,927	Französisch-ref. Paroch. (in Offenbach.)
							7 200	2,705	14,816	Altkatholische Paroch. (in Offenbach.)
							19 500	2,627	14,388	Deutschkathol. Paroch. (in Offenbach.)
							6 000	2,326	12,742	Evang. Paroch. (in Bürgel.)
							11 000	1,148	6,289	Kath. Paroch. (in Bürgel.)
27	Offenthal	28 500	2 632 800	6 994,90	46,812	231,251	125	1,021	1,029	Ausschläge auf die Ortseinwohner und Forensen, ausschließlich der Standesherrschaft und des Hainer Hospitals.
28	Philippseich	1 650	294 300	1 765,00	13,559	70,873				
29	Rembrücken	3 100	513 100	1 520,00	29,25	105,209				
30	Rumpenheim	29 000	6 811 000	14 104,60	20,305	107,556				
31	Seligenstadt	120 000	18 531 200	57 314,10	24,37	130,566	823	2,01	10,789	Evang. Parochianen.
							6 300	2,11	11,319	Kath. „
32	Sprendlingen	340 156	36 351 600	142 834,90	34,635	150,0	1 000	0,278	1,204	Kath. „
33	Steinbach	24 500	2 741 700	8 562,90	34,099	176,939				
34	Weiskirchen	20 000	2 937 900	9 457,00	29,05	121,230				
35	Zellhausen	14 000	2 278 000	7 041,30	27,53	109,747				

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate Mai, Juli, September, November 1918, Januar und März 1919 festgesetzt worden sind.

Offenbach, den 1. August 1918.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

Spamer.

Übersicht der für das Jahr 1918 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Friedberg.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Ausschlag ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bemerkungen
1	Assenheim mit Bruchenbrücken	1270	11,80	57,02	Der Voranschlag ist für die Zeit vom 1. April 1916 bis 1919 aufgestellt und für das 3. Drittel der vorgesehenen Umlagen eingestellt.
2	Bad-Nauheim	3100	1,468	9,44	
3	Bönstadt	200	17,08	82,8	Wie zu 1.
4	Büdesheim	267	3,36	17,28	Desgleichen.
5	Burg-Gräfenrode	28	1,04	4,08	"
6	Butzbach	1715	9,14	57,05	"
7	Friedberg	9000	2,556	14,68	
8	Gambach	97	2,353	11,86	"
9	Griedel	161	9,00	56,8	"
10	Groß-Karben mit Klein-Karben, Okarben und Rendel	1734	4,08	21,48	"
11	Heldenbergen mit Kaichen	200	0,816	3,9	
12	Kirch-Göns	—	—	—	
13	Münzenberg	121	5,63	25,5	"
14	Nieder-Florstadt	350	7,32	35,88	
15	Nieder-Weisel	1200	14,86	65,6	"
16	Nieder-Wöllstadt	650	4,44	19,92	"
17	Rodheim v. d. H. mit Holzhausen v. d. H. und Petterweil	950	7,04	32,88	"
18	Staden mit Stammheim	198	34,56	17,28	"
19	Wilbel	1200	3,332	21,44	

Gegenwärtige Übersicht wird als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember l. Js. stattfinden soll.

Friedberg, den 22. Juli 1918.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.

Frhr. Schenck.

Übersicht der für das Jahr 1917 (Rj.) genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alzey.

Anmerkung: Die Voranschläge der nachgenannten Gemeinden sind für 1917/19 festgestellt und bilden die nachstehenden Ausschläge die 1. Rate der Gesamtumlage.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bemerkungen
1	Alzey mit Albig und Bermersheim		(siehe Übersicht vom 17. Mai 1918)				
2	Erbes-Büdesheim mit Wendelsheim	198	3 282	742,00	2,972	13,557	
3	Flonheim mit Uffhofen u. Bornheim	248	4 561	967,20	3,121	10,924	
4	Framersheim	392	2 600	660,50	7,981	27,934	
5	Fürfeld mit Frei-Laubersheim	1599	12 440	2803,60	8,014	21,476	
6	Gau-Odernheim mit Gau-Köngernheim	794	14 921	4156,60	2,694	9,430	
7	Nieder-Wiesen	320	2 050	493,00	8,476	29,666	
8	Planig	7	1 099	216,60	0,377	1,319	
9	Sprendlingen	424	3 381	819,60	7,987	18,784	
10	Stein-Bockenheim	98	1 589	263,00	4,505	10,045	
11	Wöllstein mit Siefersheim	555	12 832	3539,10	2,516	6,560	

Die Erhebung der Umlagen erfolgt in sechs Zielen.

Alzey, den 17. Juli 1918.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

v. Bechtold.

Übersicht über die in den israelitischen Gemeinden des Kreises Alsfeld zu erhebenden Gemeindesteuern für das Rechnungsjahr 1918.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlags-Grundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlags-Grundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Verteilungsmaßstab: Für je 1 ℳ Vermögenssteuer würden demnach erhoben Pfennig auf 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Gesamtbetrag der: Vermögenssteuer ℳ	Gesamtbetrag der: Einkommensteuer ℳ	Bemerkungen
1	Alsfeld	6300	Der Ausschlag erfolgt nach Klassen. Pro Steuereinheit werden 6,188 ℳ erhoben.							
2	Angenrod	933	540 122	1203,20	8,807	38,008	4,315	475,68	457,32	
3	Grebenau	900	410 519	760,50	10,620	61,016	5,745	435,97	464,03	
4	Homberg	500	370 900	946,50	6,315	28,083	4,447	234,20	265,80	
5	Kestrich	300	223 142	385,10	7,093	36,803	5,183	158,27	141,73	
6	Kirtorf	560	543 100	1549,50	4,130	21,666	5,246	224,30	335,70	
7	Nieder-Gemünden, Rülfenrod	175	125 800	288,00	6,545	32,182	4,917	82,30	92,70	
8	Nieder-Ohmen, Merlau	800	345 400	478,10	13,685	68,454	5,002	472,72	327,28	
9	Ober-Gleen	333	190 300	378,50	9,835	38,534	3,918	187,20	145,80	
10	Romrod	100	55 766	84,10	11,114	45,208	4,067	61,98	38,02	
11	Storndorf	470	393 835	897,60	4,874	30,978	6,354	191,94	278,06	

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen in den Monaten Juli, September, November 1918 und Januar 1919 erfolgen soll.

Alsfeld, den 31. Juli 1918.

Großherzogliches Kreisamt Alsfeld.

In Vertretung: Dr. Stammler.

Übersicht über die in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Offenbach zu erhebenden Umlagen für das Rechnungsjahr 1918.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bemerkungen
1	Bürgel	1 300	5,408	29,623	
2	Dietzenbach	150	9,753	37,744	
3	Dreieichenhain mit Götzenhain und Offenthal	87	4,367	20,35	
4	Egelsbach	730	9,428	48,554	
5	Groß-Steinheim mit Hainstadt, Klein-Auheim, Dietesheim und Klein-Steinheim	2 600	4,677	36,408	
6	Heusenstamm mit Bieber, Obertshausen und Hausen	200	3,137	19,764	
7	Klein-Krotzenburg	390	5,29	26,113	
8	Langen	1 200	2,591	12,670	
9	Mühlheim	650	8,910	50,744	
10	Offenbach	62 000	—	22,869	Unter Zugrundelegung der ganzen Einkommensteuer.
11	Seligenstadt	5 000	3,41	18,257	
12	Sprendlingen mit Neu-Isenburg	1 100	6,960	30,144	
13	Weiskirchen mit Hainhausen, Jügesheim und Dudenhofen	370	9,34	38,955	

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Umlagen in sechs Zielen, und zwar in den Monaten Mai, Juli, September, November 1918, Januar und März 1919 erhoben werden sollen.

Offenbach a. M., den 25. Juli 1918.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

Spamer.

Exequaturerteilung.

Auf Grund Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 31. Juli ist dem zum Königlich Bayrischen Generalkonsul für das Großherzogtum Hessen ernannten Herrn Bankier und Rittmeister der Reserve Moritz von Metzler zu Frankfurt a. M. das Exequatur erteilt worden.

Nachweis der Befähigung zur Übernahme eines Kirchenamts.

Der katholische Geistliche Paul Regner aus Mainz hat den Nachweis über den Besitz der nach den Artikeln 1, 4 des Gesetzes, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend, vom 5. Juli 1887 zur Übernahme eines Kirchenamts notwendigen Eigenschaften erbracht.

Verleihung des erblichen Adelsstands.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 1. April dem Vorstand des Kabinetts, Wirklichen Geheimerat Gustav Römheld zu Darmstadt den erblichen Adelsstand des Großherzogtums zu verleihen.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1. am 19. Juni dem Lehrer Karl Bohl zu Schlitz, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums, die Krone zum Ritterkreuz II. Klasse, —
2. an demselben Tage dem Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Johann Georg Volk zu Hebstahl das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
3. am 29. Juni dem Oberbriefträger Karl Münch zu Klein-Ilmstadt das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
4. am 13. Juli dem Postagenten Daniel Kraft zu Trebur das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste" am Bande des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
5. am 20. Juli dem Postsekretär Georg Koch zu Guntersblum das Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
6. an demselben Tage dem Bahnhofsarbeiter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Michael Bohaty zu Mainz, aus Anlaß seines am 1. Juli erfolgten Ausscheidens aus dem Staatseisenbahndienst, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —
7. am 22. Juli dem Bezirksvorsteher der Kriegerkameradschaft Hassia, Kellermeister Wilhelm Krämer zu Mainz die Krone zum Silbernen Kreuz, —
8. am 31. Juli dem Gemeinde- und Kirchenrechner Joh. Georg Pein II. zu Nieder-Beffingen das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
9. zum 4. August dem I. Vorsitzenden des Turnvereins Offenbach, Kaufmann Karl Schäfer daselbst das Ritterkreuz II. Klasse des Ordens „Stern von Brabant", —
10. am 10. August dem Direktor der Realschule zu Michelstadt, Geheimen Schulrat Dr. Heinrich Gerhard, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ehrenkreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
11. am 17. August dem Präsidenten der Großherzoglichen Handelskammer zu Gießen, Geheimen Kommerzienrat Siegmund Heichelheim daselbst das Komturkreuz II. Klasse des Ordens „Stern von Brabant" — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

1. vom 29. Mai an Johann Philipp Jost, Johannes Fröhner, Konrad Spielmann und Robert Riebschläger, sämtlich zu Messel;
2. vom 20. Juli an Johann Weigel zu Höchst.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 15.

Darmstadt, den 1. Oktober 1918.

Inhalt: 1. Öffentliche Anerkennung. (S. 153.) — 2. Verzeichnis der Vorlesungen, Übungen und Praktika, welche im Wintersemester 1918/19 in den sechs Fachabteilungen der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt abgehalten werden. (S. 153.) — 3. Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1918 zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Schotten genehmigten Umlagen. (S. 158.) — 4. Übersicht über die von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Erbach für 1918. (S. 159.) — 5. Übersicht über die von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Lauterbach für das Rechnungsjahr 1918. (S. 159.) — 6. Übersicht über die von den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Gießen zu erhebenden Umlagen für das Rechnungsjahr 1918. (S. 160.)

Öffentliche Anerkennung.

Der Techniker Karl Grimm, derzeit in Pforzheim, hat am 14. März ein Mädchen vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Als Anerkennung hierfür ist ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog die Rettungsmedaille verliehen worden.

Darmstadt, den 15. Juli 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Fritz.

Verzeichnis

der Vorlesungen, Übungen und Praktika, welche im Wintersemester 1918/19 in den sechs Fachabteilungen der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt abgehalten werden.

Mathematische Wissenschaften.

Repetitorium der Elementar-Mathematik, N. N., nach Bedarf 3—4 St. — Trigonometrie, N. N., nach Bedarf 3 St. Vortrag mit Übungen. — Höhere Mathematik für Architekten, Chemiker, Elektrochemiker und Geometer, N. N., 3 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Höhere Mathematik für Ingenieure, Maschinenbauer und Elektrotechniker, für die im Herbst Eintretenden, Prof. Dr. Horn, 6 St. Vortrag, 4 St. Übungen. — Höhere Mathematik für Ingenieure, Maschinenbauer und Elektrotechniker, für die zu Ostern Eintretenden, Prof. Dr. Dingeldey, 5 St. Vortrag, 4 St. Übungen. — Höhere Mathematik II, für die im Herbst Eintretenden, Prof. Dr. Horn, 2 St. Vortrag, 1 St. Übungen. — Projektive Geometrie in analytischer Behandlung, Prof. Dr. Dingeldey, 2 St. — Rechenapparate und wissenschaftliches Rechnen, Privatdozent Prof. a. D. Dr. Schleiermacher, 2 St. — Bestimmte Integrale,

Derselbe, 2 St. — Darstellende Geometrie I, für die im Herbst Eintretenden, Prof. Dr. Wiener*), 4 St. Vortrag, 6 St. Übungen. — Darstellende Geometrie I, für die zu Ostern Eintretenden, Prof. Dr. R. Müller, 4 St. Vortrag, 6 St. Übungen. — Projektive Geometrie in synthetischer Behandlung, Derselbe, 2 St. — Darstellende Geometrie II, Prof. Dr. Wiener*), 2 St. — Strecken- und Punktrechnung, Derselbe, 2—3 St. — Arbeiten im mathematischen Institut, Derselbe, 1 Nachmittag (3 St.) — Geodäsie, Prof. Dr.-Ing. Hohenner, 4 St. — Höhere Geodäsie, Derselbe, 2 St. — Geodätische Übungen I, Derselbe und Assistenten, 4 St. — Geodätische Ausarbeitungen (für die Studierenden des Ingenieurwesens und die Geometer), Derselbe und Assistenten, 2 St. — Wahrscheinlichkeits- und Ausgleichungsrechnung nach der Methode der kleinsten Quadrate, Derselbe, 2 St. — Praktische Geometrie (für die Studierenden der Architektur und des Maschinenbaues), Derselbe, 2 St. — Planzeichnen, die Assistenten des Lehrstuhls Geodäsie, 4 St. — Technische Mechanik (für Studierende des Papieringenieurwesens und für Kulturtechniker), N. N., 3 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Mechanik II, Prof. Dr. Henneberg, 6 St. Vortrag. — Übungen in Mechanik, Derselbe, 3 St.

Naturwissenschaften.

Allgemeine Physik mit Versuchen (für die Studierenden des Maschinenbaues, der Elektrotechnik und der Allgemeinen Abteilung), Prof. Dr. Schering, 5 St. — Allgemeine Physik mit Versuchen (für die Studierenden der Architektur, des Bau- und Kulturingenieurwesens, des Papieringenieurwesens und der Chemie einschließlich Pharmazie), Prof. Dr. Zeißig, 4 St. — Physikalische Übungen, Prof. Dr. Schering in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Zeißig und Assistenten, 4 Nachmittage wöchentlich. — Physikalische Meß- und Instrumentenkunde, Prof. Dr. Zeißig, 1 St. (unentgeltlich). — Seismometrie und Anwendungen, Derselbe, 1 St. (unentgeltlich.) — Ausgewählte Kapitel aus der allgemeinen Physik (für Pharmazeuten), Derselbe, 1 St. — Selbständige Arbeiten aus dem Gebiete der Physik, Prof. Dr. Schering und Prof. Dr. Zeißig, Zeit nach Vereinbarung. — Mechanische Wärmetheorie, Derselbe, 2 St. — Besprechung neuerer physikalischer Arbeiten, Derselbe in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Zeißig und den Assistenten, 1 St. (unentgeltlich). — Anorganische Experimentalchemie (Grundzüge der Chemie), Prof. Dr. Wöhler, 4 St. — Theoretische Chemie, I. Teil, Derselbe, 2 St. — Kolloquium über chemische Tagesfragen, Derselbe, 1 St. — Organische Experimentalchemie, Prof. Dr. Finger, 4 St. — Ausgewählte Kapitel aus der organischen Chemie, Derselbe, 2 St. — Chemisches Praktikum für anorganische und physikalische Chemie, Prof. Dr. Wöhler in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Heyl**). — Praktikum im Laboratorium für organische Chemie, Prof. Dr. Finger in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Friedlaender**). — Analytische Chemie II, Prof. Dr. Wöhler, 2 St. — Organische Experimental-Chemie, einschließlich Zellulosechemie und Teerfarbenchemie (für Studierende des Papieringenieurwesens), Prof. Dr.-Ing. Heuser, 4 St. — Organisch-chemisches Praktikum (für Studierende des Papieringenieurwesens), Derselbe, Zeit nach Vereinbarung. — Papier-Färberei-Praktikum (für Studierende des Papieringenieurwesens), Derselbe, 4 St. im Winter. — Zwischenprodukte der Teerfarbenfabrikation, Privatdozent Prof. Dr. Friedlaender, 1 St. (unentgeltlich). — Pharmazeutische Chemie, organischer Teil, Prof. Dr. Heyl, 2 St. — Chemische Technologie, N. N., 4 St. — Chemisches, chemisch-technisches und elektrochemisches Praktikum, N. N. — Gasanalytische Methoden, Privatdozent Prof. Dr.-Ing. Moldenhauer*), 2 St. Übungen. — Theoretische Chemie, I. Teil, Privatdozent Prof. Dr. Baubel, 1 St. — Übungen zur theoretischen Chemie, Derselbe, 3 St. — Die physikalischen und chemischen

*) Zum Militärdienst einberufen; Vertretungen werden eingerichtet.

**) Das Laboratorium ist an allen Wochentagen (ausgenommen Samstag) von 8—3 Uhr geöffnet.

Methoden der quantitativen Bestimmung organischer Verbindungen, Derselbe, 1 St. — Chemie der Fette und Öle und daran anschließend Firnisse und Lacke, Derselbe, 1 St. — Chemische Technologie der Explosivstoffe, Privatdozent Prof. Dr. Sonne, 2 St. mit Vorführungen, nur für Deutsche. — Untersuchen von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, Prof. Dr. Weller, Vorstand des chemischen Untersuchungsamtes, 8 St. Übungen, 1 St. Vortrag. — Bakteriologie und Sterilisationstechnik, Prof. Dr. Heyl, 2 St. Übungen nach Vereinbarung. — Geologie, N. N., 4 St. — Mineralogisches Praktikum, N. N., 2 St. — Geologisches Praktikum für Ingenieure, N. N., 2 St. — Mineralogie für Chemiker, Prof. Dr. Klemm, 3 St. — Einführung in die Gesteinslehre I, Derselbe, 2 St. — Geologische und paläontologische Arbeiten für Fortgeschrittene, Privatdozent Prof. Dr. Steuer, nach Verabredung (unentgeltlich). — Morphologie der Erdoberfläche (in erster Linie für Geometer), Privatdozent Prof. Dr. Greim, 1 St. nach Bedarf. — Länderkunde von Vorder- und Südasien, Derselbe, 2 St. — Geographische Übungen (Thema nach Verabredung), Derselbe, 1 St. (unentgeltlich). — Botanik, Prof. Dr. Schenck, 4 St. — Ausgewählte Kapitel aus der Botanik, Derselbe, 1 St. — Botanisch-mikroskopische Übungen, Derselbe, 6 St. — Botanische Exkursionen mit besonderer Berücksichtigung der offizinellen Pflanzen, Derselbe, an geeigneten Tagen. — Anleitung zu selbständigen Arbeiten auf dem Gebiete der Botanik, Derselbe, nach Vereinbarung. — Mikroskopische Untersuchung von Drogen- und Nahrungsmittel-Pulvern, Prof. Dr. Schenck und Prof. Dr. Heyl, 2 St. Übungen. — Naturgeschichte der niederen Pflanzen, Privatdozent Prof. Dr. Schilling, 2 St. — Technisch wichtige Rohstoffe des Pflanzenreiches, Derselbe, 2 St. Vortrag. — Abstammungslehre (Darwinismus), Derselbe, 1 St. — Repetitorium der Botanik (für Pharmazeuten), Derselbe, 1 St. — Forstwissenschaftliches Thema (nach Vereinbarung), Privatdozent Forstmeister Dr. Schenck, 1 St. im Winter (unentgeltlich). — Pharmakognosie, Prof. Dr. Heyl, 2 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Pharmazeutische Gesetzeskunde, Derselbe, 1 St. Vortrag. — Allgemeine Zoologie, Prof. Dr. List, 3 St. — Zoologisches Praktikum, Derselbe, für Anfänger 3 St., für Fortgeschrittene nach Vereinbarung. — Zoologische Exkursionen, Derselbe, an geeigneten Tagen.

Baukunst und Bauwissenschaften.

Ornamentzeichnen nach Vorlagen und Gipsmodellen, Prof. Barnesi, 6 St. — Ornamentik, Derselbe, 3 St. in zwei Jahreskursen. — Modellieren von Ornamenten, Derselbe, 3 St. — Geschichte und Theorie des Ornaments, Privatdozent Prof. Dr. Hülsen, 2 St. — Zeichnen und Malen, Prof. Hartmann, 16 St. — Allgemeine Kunstgeschichte (Antike), Prof. Dr. Hartmann, 4 St. in zwei Jahreskursen. — Ausgewählte Kapitel aus der Kunstgeschichte (Einführung in die Kunst des Barock), Derselbe, 2 St. — Kunstgeschichtliche Übungen mit Exkursionen, Derselbe, 2 St. — Anleitung zum Betrachten von Kunstwerken (im Landesmuseum), Privatdozent Prof. Dr. Back, 2 St. — Haus und Siedelung im Altertum, Privatdozent Dr. Bohn, 2 St. — Baukunst des Altertums, Privatdozent Prof. Dr.-Ing. Vetterlein*), 2 St. — Übungen zur Baukunst des Altertums und Formenlehre der italienischen Renaissance, Derselbe, 3 St. in drei Semestern. — Kirchenbau I, Prof. Pützer, 3 St. — Kirchenbau II, Derselbe, 2 St. — Übungen zum Kirchenbau I—III, Derselbe, 6 St. — Städtebau, Derselbe, 3 St. Übungen. — Hochbaukonstruktionen I (für die Studierenden der Architektur und des Ingenieurwesens), Prof. Walbe, 3 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Hochbaukonstruktionen II, Derselbe, 1 St. — Hochbaukonstruktionen III, Derselbe, 2 St. — Bürgerliche Baukunst, Derselbe, 1 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Entwerfen von Hochbauten (für Ingenieure), Derselbe, 3 St. Übungen. — Baukonstruktionslehre (für die Studierenden des Maschinenbaues und der Elektro-

*) Zum Militärdienst einberufen; Vertretungen werden eingerichtet.

technik), Prof. von Willmann, 2 St. Vortrag, 10 St. Übungen. — Wohnbau, Prof. Meißner, 2 St. Vortrag. — Innerer Ausbau, Derselbe, 2 St. Vortrag, 4 St. Übungen in Gemeinschaft mit Prof. Hartmann. — Hilfswissenschaften der Denkmalpflege, verbunden mit Exkursionen, Derselbe, 2 St. — Gebäudekunde I, Prof. Hofmann, 4 St. — Gebäudekunde III, Derselbe, 2 St. — Entwerfen von Gebäuden, Derselbe, 8 St. Übungen in zwei Jahreskursen. — Baustoffe, Derselbe, 1 St. — Statik des Hochbaues I, Prof. Knapp, 2 St. — Statik des Hochbaues II, Derselbe, 1 St. — Eisenkonstruktionen des Hochbaues, Derselbe, 2 St. Vortrag, 3 St. Übungen.

Ingenieurwissenschaften.

Statik der Baukonstruktionen, Prof. Kayser, 4 St. Vortrag. — Übungen zu Statik der Baukonstruktionen sowie im Eisenbetonbau, Derselbe, 6 St. — Ausgewählte Kapitel der Statik und des Eisenbaues, Derselbe, 1 St. — Eisenbau und Brückenbau III, Derselbe, 3 St. — Übungen im Brückenbau III und IV, sowie im Eisenbetonbau, Derselbe, 6 St. — Grundbau, N. N., 2 St. — Brückenbau I, Derselbe, 2 St. — Städtischer Tiefbau I (Wasserversorgung), Derselbe, 2 St. — Übungen zum Grundbau, Brückenbau I und II und städtischem Tiefbau, Derselbe, 6 St. — Bebauungspläne I, Derselbe, 1 St. — Städtische Betriebe, Derselbe, 2 St. — Eisenbahnbau I (Linienführung), Prof. Wegele, 3 St. — Eisenbahnbau II, Derselbe, 2 St. — Eisenbahnbau IV, Derselbe, 2 St. — Übungen zu Straßenbau und Eisenbahnbau I—IV, Derselbe, 6 St. — Wasserbau II (Wasserstraßen), Prof. Koch, 3 St. — Wasserbau IV (Seebau), Derselbe, 2 St. — Übungen zum Wasserbau I—IV, Derselbe, 6 St. — Ausgewählte Kapitel des Wasserbaues, Derselbe, 1 St. — Vorführungen im Wasserbau-Laboratorium, Derselbe, im Anschluß an die Vorlesungen. — Praktikum im Wasserbau-Laboratorium, Derselbe, 1 Nachmittag. — Technische Geologie I, Privatdozent Prof. Dr. Steuer, 1 St. — Technische Geologie II, Derselbe, 1 St. — Anwendungen des Eisenbetonbaues, Diplom-Ingenieur Rüth, Oberingenieur der Firma Dyckerhoff & Widmann in Biebrich a. Rh., 2 St. — Grundzüge des Wege- und Brückenbaues, Prof. von Willmann, 2 St. — Grundzüge des Wasserbaues B, Derselbe, 2 St. — Grundzüge der Kulturtechnik, Geh. Landeskulturrat i. P. Dr. Klaas, 2 St. — Feldbereinigung (wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke), Derselbe, 2 St. — Wiesenbau und Drainage, Derselbe, 2 St. — Grundzüge der Landwirtschaftslehre, Geh. Landesökonomierat Müller, 3 St.

Maschinenwissenschaften.

Mechanische Technologie I, Prof. von Roeßler, 3 St. — Mechanische Technologie II, Derselbe, 1 St. — Ausgewählte Kapitel aus der Rohstoff- und Halbstofflehre der Papierfabrikation, Prof. Dr.-Ing. Heuser, 1 St. — Chemische Praktika (für Studierende des Papieringenieurwesens), Derselbe (s. unter „Naturwissenschaften"). — Papierprüfung, N. N., 3 St. Übungen. — Maschinenelemente, Prof. Dr.-Ing. Heidebroek, 4 St. — Konstruktions-Übungen in Maschinenelementen, Derselbe, 8 St. — Allgemeine Maschinenlehre, Prof. Berndt, 3 St. — Dampfmaschinen und Dampfturbinen, Prof. Gutermuth, 6 St. — Konstruktions-Übungen, Derselbe, 6 St. — Ausgewählte Abschnitte aus der Festigkeitslehre, Prof. Berndt, 1 St. — Gasmotoren, Derselbe, 3 St. — Konstruktions-Übungen zu Lokomotivbau und Gasmotoren, Derselbe, 3 St. — Getriebelehre, Prof. Dr.-Ing. Heidebroek, 2 St. — Kalkulation, Derselbe, 2 St. — Wasserkraftmaschinen I, Prof. Dr.-Ing. Braun*), 4 St. — Mittelbar wirkende Regler, Derselbe, 2 St. — Konstruktions-Übungen zu

*) Zum Militärdienst einberufen; Vertretungen werden eingerichtet.

Wasserkraftmaschinen, Derselbe, 6 St. — Ausgewählte Kapitel zu Wasserkraftmaschinen, Derselbe, 2 St. — Maschinenzeichnen, Prof. Dr.-Ing. Koehler, 1 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Lasthebemaschinen I, Derselbe, 2 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Förderanlagen I, Derselbe, 1 St. — Förderanlagen II, Derselbe, 1 St. (unentgeltlich). — Baumaschinenzeichnen, Derselbe, 3 St. — Maschinenelemente (für die Studierenden des Ingenieur- und des Papieringenieurwesens), Derselbe, 2 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Werkzeugmaschinen I (Metallbearbeitung), Prof. von Roeßler, 2 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Werkzeugmaschinen (Holzbearbeitung), Derselbe, 3 St. Übungen. — Heizung und Lüftung, Derselbe, 2 St. — Papierfabrikation und deren Maschinen, Prof. Friedrich Müller, 3 St. — Anlagen für Papier-, Holzstoff- und Zellstoff-Fabrikation, Derselbe, 1 St. — Schiedsgerichte und gewerbliche Verträge, Prof. Dr. phil. et jur. Kollmann, 2 St. Vortrag, 1 St. Übungen (unentgeltlich). — Einführung in die deutsche Industrie, Derselbe, 1 St. (unentgeltlich). — Brennstoffe, Verbrennungsvorgänge, Heiz- und Kraftgase und deren Untersuchung, Feuerungskontrolle, Privatdozent Prof. Dr.-Ing. Moldenhauer*), 1 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Kraftwagen-Bau und -Betrieb, Diplom-Ingenieur Freiherr von Löw, 2 St.

Elektrotechnik.

Allgemeine Elektrotechnik I (Elemente der Elektrotechnik), für die Studierenden des Maschinenbaues, der Elektrotechnik und der Chemie, Prof. Dr. Wirtz, 3 St. — Allgemeine Elektrotechnik II (Gleich- und Wechselstromtechnik), Prof. Dr.-Ing. Petersen, 4 St. — Allgemeine Elektrotechnik II, Übungen, Derselbe, 2 St. — Elektrotechnische Meßkunde II, Prof. Dr. Wirtz, 2 St. — Konstruktion elektrischer Maschinen und Apparate, Prof. Sengel, 3 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Elektrische Licht- und Kraftanlagen, Derselbe, 2 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Elektrische Bahnen, Derselbe, 2 St. — Übungen im elektrotechnischen Laboratorium, Prof. Dr. Wirtz und Prof. Sengel, 4 halbe Tage wöchentlich. — Selbständige Arbeiten für vorgeschrittenere Studierende (Praktikum III), Prof. Dr. Wirtz, Prof. Sengel, Prof. Dr.-Ing. Petersen, Zeit nach Vereinbarung. — Übungen im Hochspannungslaboratorium, Prof. Dr.-Ing. Petersen, 6 St. — Hochfrequenztechnik (elektrische Wellen), Prof. Dr. Wirtz, 2 St. — Radiotelegraphisches Praktikum, Derselbe, Zeit nach Vereinbarung. — Grundzüge der Hochspannungstechnik, Prof. Dr.-Ing. Petersen, 2 St.

Luftfahrt.

Luftschiffahrt, Prof. Dipl.-Ing. Eberhardt*), 2 St. — Flugtechnik, Derselbe, 2 St. — Luftschrauben, Derselbe, 2 St. — Übungen zur Luftschiffahrt, Flugtechnik und Luftschrauben, Derselbe, 6 St. — Aeronautische Meteorologie, Prof. Dr. Linke, 2 St. — Aerodynamik, in Beziehung zur Luftfahrt, Privatdozent Dr. Schleiermacher, 2 St. (unentgeltlich).

Allgemein bildende Fächer.

Kulturgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts, Prof. Dr. Berger, 2 St. — Geschichte der deutschen Lyrik von den Anfängen bis auf Goethe, Derselbe, 2 St. — Grundzüge der Poetik und ihrer Geschichte, Derselbe, 2 St. — Kolloquium über Heinrich Heines Buch der Lieder, Derselbe, 2 St. — Türkische Sprache, Kanzler Vitalis, a) für Anfänger 2 St., b) für Vorgeschrittene 2 St. — Entwickelung der Philosophie von Kant bis auf die Gegenwart, Privatdozent Prof. Dr. Schrader, 1 St. — Hebbel und Nietzsche, Derselbe, 1 St. (unentgeltlich). — Grundzüge der Rechtswissenschaft, Geheimer Oberjustizrat Schwarz, 2 St. — Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, Prof. Dr. Berghoff-

*) Zum Militärdienst einberufen; Vertretungen werden eingerichtet.

Ising, 2 St. — Geld-, Kredit- und Bankwesen, Derselbe, 2 St. — Volkswirtschaftliche Übungen, Derselbe, 1 St. — Arbeiten im volkswirtschaftlichen Seminar, Derselbe, an 2 Nachmittagen nach Vereinbarung. — Turnen, Reallehrer Luley, 6 St.

Infolge der eingerichteten Herbst- und Osterkurse kann das Studium sowohl im Herbst als auch zu Ostern begonnen und somit ohne Zeitversäumnis nach je vier Semestern die Vorprüfung und nach je acht Semestern die Hauptprüfung abgelegt werden. Die Anmeldungen zu den am 1. Oktober beginnenden Vorlesungen und Übungen werden vom Rektorate vom 26. September bis 26. Oktober entgegengenommen. Programme sind gegen postfreie Einsendung von 60 Pfennig (auch in Briefmarken) durch Vermittelung des Sekretariats zu beziehen.

Der auf der Großherzoglichen Technischen Hochschule in Darmstadt erlangte Grad eines Diplom-Ingenieurs berechtigt nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarungen zur Zulassung zur Staatsprüfung im gesamten Baufache und zum höheren Staatsdienste in Preußen und Braunschweig, wie auch der in Preußen und Braunschweig erlangte Grad eines Diplom-Ingenieurs zur Zulassung zur Staatsprüfung im gesamten Baufache und zum höheren Staatsdienste in Hessen berechtigt.

Darmstadt, im August 1918.

Der Rektor der Großherzoglichen Technischen Hochschule.

Dr. Finger.

Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1918 zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Schotten genehmigten Umlagen.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bemerkungen
1	Bobenhausen II	200	1 931	282,60	5,785	31,24	
2	Einartshausen	221	1 200	239,00	8,467	49,957	
3	Gedern	2 200	1 810 600	3 493,50	4,782	38,188	
4	Laubach mit Ruppertsburg	900	421 400	890,50	10,727	50,320	
5	Ober-Seemen	1 200	620 100	1 092,50	8,426	62,009	
6	Ulrichstein	800	4 396	659,00	9,012	61,28	

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1918 erfolgen soll.

Schotten, den 13. August 1918.

Großherzogliches Kreisamt Schotten.

In Vertretung: Schäfer.

Übersicht über die von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Erbach für 1918.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bemerkungen
1	Höchst mit Mümling-Grumbach und Hetschbach	1 667	1 390 800	3 009,10	5,573	29,639	
2	Kirch-Brombach	110	192 200	219,20	3,580	18,789	
3	König	758	498 700	1 054,50	6,907	39,218	
4	Michelstadt	3 100	2 327 400	5 421,30	5,324	34,324	
5	Neustadt	310	196 600	350,50	8,428	41,171	
6	Pfaffen-Beerfurth	167	54 600	108,00	14,84	79,63	
7	Reichelsheim	1 741	748 500	1 962,70	8,203	57,42	

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, und zwar in den Monaten Mai, Juni, August, Oktober, November und Dezember 1918 stattfinden soll.

Erbach, den 20. August 1918.

Großherzogliches Kreisamt Erbach.

In Vertretung: Diehl.

Übersicht über die von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Lauterbach für das Rechnungsjahr 1918.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bemerkungen
1	Crainfeld	1 930	438 000	750,60	19,916	140,906	
2	Lauterbach	2 800	1 443 100	2 961,50	7,669	57,172	Der Voranschlag ist für die Zeit vom 1. April 1916 bis 31. März 1919 aufgestellt. In der vorliegenden Übersicht ist das 2. Drittel des vorgesehenen Umlagebetrags eingestellt.
3	Schlitz	1 067	784 800	1 264,10	5,992	47,205	Desgleichen.

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1918 stattfinden soll.

Lauterbach, den 27. August 1918.

Großherzogliches Kreisamt Lauterbach.

v. Werner.

Übersicht über die von den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Gießen zu erhebenden Umlagen für das Rechnungsjahr 1918.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bemerkungen
1	Allendorf a. d. Lumda	800	297 400	481,50	14,218	78,330	
2	Alten-Buseck	214	128 200	167,50	10,385	48,269	
3	Beuern	200	150 000	243,50	6,589	41,544	
4	Gießen	29 000	27 042 800	73 376,00	4,205	24,027	
5	Großen-Buseck	650	312 000	458,00	10,643	69,421	
6	Großen-Linden	100	65 000	164,70	5,083	40,664	
7	Holzheim mit Grüningen	167	178 900	308,10	4,300	29,240	
8	Hungen mit Inheiden und Utphe	2 350	1 390 400	2 849,00	8,095	42,992	
9	Langsdorf mit Birklar	600	650 300	1 341,00	4,591	22,478	
10	Leihgestern	90	62 400	121,60	7,072	37,722	
11	Lich	800	951 500	2 012,00	3,848	21,572	
12	Lollar mit Ruttershausen, Mainzlar und Daubringen	155	278 000	516,00	2,787	15,021	
13	Londorf mit Kesselbach, Rüddingshausen und Geilshausen	1 100	550 600	818,20	10,926	60,914	
14	Obbornhofen mit Bellersheim und Wohnbach	550	255 000	430,60	10,280	67,005	
15	Reiskirchen	393	152 400	302,60	11,154	73,695	
16	Treis a. d. Lda.	244	329 400	454,00	4,503	21,083	
17	Watzenborn-Steinberg mit Garbenteich	35	43 100	57,70	0,447	2,729	
18	Wieseck	317	398 900	742,50	3,696	22,837	

Vorstehende Übersicht wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Juli, September, November 1918 und Januar 1919 erfolgen soll.

Gießen, den 14. August 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 16.

Darmstadt, den 24. Oktober 1918.

Inhalt: 1. und 2. Öffentliche Anerkennungen. (S. 161.) — 3. Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Darmstadt mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern zu erhebenden Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1918. (S. 162.) — 4. Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Alsfeld zu erhebenden Gemeindesteuern für das Rechnungsjahr 1918. (S. 163.) — 5. Nachweis der Befähigung zur Übernahme eines Kirchenamts. (S. 166.) — 6. Namensveränderungen. (S. 166.) — 7. Ordensverleihungen. (S. 166.) — 8. Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens. (S. 167.) — 9. Charaktererteilungen. (S. 168.) — 10. Dienstnachrichten. (S. 168.)

Öffentliche Anerkennung.

Die Martha Loh zu Gießen hat am 2. Pfingstfeiertage einen Menschen vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Als Anerkennung hierfür ist ihr von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog die Rettungsmedaille verliehen worden.

Darmstadt, den 21. August 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Fritz.

Öffentliche Anerkennung.

Am 30. Juli 1916 hat der Handlungsgehilfe Max Ofen aus Worms, zurzeit im K. K. Österreichisch-Ungar. Heeresdienst, einen Knaben vom Tode des Ertrinkens im Rhein bei Worms gerettet.

Als Anerkennung für diese mit Mut und Entschlossenheit sowie unter eigner Lebensgefahr bewirkte Tat ist ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog die Rettungsmedaille verliehen worden.

Darmstadt, den 24. September 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk. Fritz.

Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Darmstadt mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern zu erhebenden Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1918.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge			
		Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
1	Arheilgen	162 000	22 459 600	65 602,40	24,884	161,746	300	1,217	7,911	Kirchspielsumlagen, auszuschlagen auf den Steuerwert des Vermögens und der staatl. Einkommensteuer der kathol. Kirchengemeinde.
2	Braunshardt	9 600	2 220 700	4 190,00	22,092	112,029				
3	Stadt Darmstadt	5 546 600	818 900 200	2 424 494,55	23,7	140,4	136 700	1,494	8,88	Auf die Evangelischen d. vereinigten Zivilgemeinde (Gesamtgemeinde).
							24 000	1,193	7,065	Auf die Evangelischen der Petrusgemeinde Bessungen.
							37 000	1,307	7,742	Auf die Evangelischen der Paulusgemeinde Bessungen.
							40 000	2,453	14,529	Auf die Katholischen d. Kirchengemeinden St. Ludwig und St. Elisabeth.
							11 000	2,686	15,914	Auf die Katholischen der Kirchengemeinde Bessungen.
4	Eberstadt	219 515	31 472 500	98 422,60	21,841	153,193	4 540	0,591	4,145	Desgleichen der evang. Kirchengemeinde.
							2 623	2,501	17,542	Desgleichen der kath. Kirchengemeinde.
5	Eich	2 200	289 300	371,60	50,171	201,437				
6	Erzhausen	26 500	3 283 900	11 111,00	30,204	149,235				
7	Eschollbrücken	3 200	2 101 200	5 441,40	7,435	30,097				
8	Gräfenhausen	30 600	4 831 500	11 057,70	26,911	159,152				
9	Griesheim	140 000	25 000 700	80 112,80	18,238	117,836	4 500	0,793	5,124	Desgleichen der evang. Kirchengemeinde.
10	Hahn	14 000	2 752 900	6 401,20	26,106	106,434				
11	Malchen	4 300	507 000	1 022,10	41,594	214,377				
12	Messel	18 000	4 104 400	8 830,00	20,191	110,000	1 350	1,454	7,921	Desgleichen der evang. Kirchengemeinde.
13	Nieder-Beerbach	9 600	2 506 600	4 607,70	20,721	95,627				
14	Nieder-Ramstadt	65 000	13 810 5 0	32 327,10	16,384	131,072				
15	Ober-Ramstadt	149 786	24 099 800	70 765,10	22,6	134,7				
16	Pfungstadt	269 000	33 095 000	95 825,20	34,458	161,712	2 990	0,522	2,450	Desgleichen der evang. Kirchengemeinde.
							800	3,837	18,007	Desgleichen der kath. Kirchengemeinde.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge			
		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
		ℳ	ℳ	ℳ			ℳ			
17	Roßdorf	48 000	10 529 400	23 412,90	19,530	117,180				
18	Schneppenhausen .	10 600	1 272 500	3 276,50	37,559	177,654				
19	Traisa	25 000	4 722 500	17 099,20	17,929	96,691				
20	Waichenbach . .	3 800	707 600	1 290,60	28,511	138,107				
21	Weiterstadt . . .	25 000	5 971 600	16 450,00	15,444	95,907				
22	Wixhausen . . .	30 000	3 733 000	15 808,60	24,382	132,196				

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung in sechs Zielen, und zwar in den Monaten Mai, Juli, September, November 1918, Januar und März 1919 stattfinden soll.

Darmstadt, den 28. August 1918.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

In Vertretung: Dr. Dr. Wörner.

Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Alsfeld zu erhebenden Gemeindesteuern für das Rechnungsjahr 1818.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge					
		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
		ℳ	ℳ	ℳ			ℳ	ℳ	ℳ			
1	Alsfeld . . .	205 000	37 618 300	101 350,40	24,632	110,842	3 885	25 218 000	77 008,50	0,649	2,92	Evang. Paroch.
							405	1 240 100	4 895,60	1,176	5,293	Kath.
							10 100	37 618 300	101 350,40	1,214	5,461	Einquartierungsgelder.
2	Altenburg . .	13 500	2 743 700	8 860,00	19,227	92,828						
3	Angenrod . .	8 200	1 674 800	4 265,60	23,326	100,651						
4	Appenrod . .	6 500	1 442 300	1 764,40	30,843	116,278	334	1 148 000	1 758,40	18,44	6,952	Evang. Paroch.
5	Arnshain . .	9 000	2 316 300	2 791,80	23,922	123,897						
6	Atzenhain . .	8 200	2 428 300	3 472,60	17,377	114,619						
7	Bernsburg . .	6 000	1 222 700	1 777,00	29,013	138,018						
8	Bernsfeld . .	7 500	2 335 200	4 554,80	14,535	90,144						

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge					
		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen		Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen		Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf		Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
			Steuerwert des Vermögens	Staatliche Einkommensteuer	100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer		Steuerwert des Vermögens	Staatliche Einkommensteuer	100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer	
		ℳ	ℳ	ℳ			ℳ	ℳ	ℳ			
9	Bieben	3 000	1 017 700	1 150,10	18,825	94,268						
10	Billertshausen	6 400	1 347 200	2 346,80	28,314	110,172						
11	Bleidenrod	6 400	1 361 600	2 032,90	26,732	135,772						
12	Brauerschwend	10 400	2 172 400	4 017,90	23,813	130,089						
13	Büßfeld	5 500	1 299 200	1 542,90	26,485	133,458						
14	Burg-Gemünden	9 000	2 292 900	3 708,20	20,427	116,393						
15	Dannenrod	5 000	880 700	1 447,90	33,834	139,531						
16	Deckenbach	8 200	1 330 400	1 777,50	35,696	194,151						
17	Ehringshausen	10 000	3 395 800	3 593,00	18,095	107,303						
18	Eisa	9 800	2 528 300	4 009,00	20,526	115,002						
19	Elbenrod	4 800	1 037 900	2 108,50	24,969	104,741						
20	Elpenrod	8 000	1 710 500	2 196,90	28,935	138,859						
21	Erbenhausen	5 400	1 248 800	2 130,90	25,900	101,632						
22	Ermenrod	7 000	1 221 000	2 140,30	30,661	152,142						
23	Eudorf	7 200	1 927 300	3 686,30	19,667	92,493						
24	Eulersdorf	1 500	473 800	762,30	18,770	80,110						
25	Fischbach	—	—	—	—	—						
26	Flensungen	9 000	1 825 500	4 303,60	26,570	96,422						
27	Gleimenhain	4 200	1 014 600	1 028,30	26,071	151,212						
28	Gontershausen	3 580	817 500	1 111,10	26,333	128,452	560	708 000	1 106,90	4,487	21,888	Wasserleitungsschulden auf die Ortseinwohner.
29	Grebenau	11 500	2 596 400	4 851,60	21,361	122,719						
30	Groß-Felda	15 000	4 326 000	7 074,00	15,729	115,858						
31	Haarhausen	4 500	872 400	1 306,50	32,078	130,237						
32	Hainbach	6 200	1 082 700	1 440,90	33,112	181,487						
33	Heidelbach	5 700	1 264 900	1 779,70	25,975	135,667						
34	Heimertshausen	7 300	1 620 300	2 064,50	27,916	134,500						
35	Hergersdorf	4 200	785 200	1 110,80	33,220	143,279						
36	Höingen	1 850	331 200	457,20	29,339	192,112						
37	Homberg	26 000	5 896 700	14 191,20	21,298	94,712						
38	Hopfgarten	5 000	1 296 100	2 032,80	21,926	106,166						
39	Ilsdorf	3 100	565 400	940,00	31,729	138,940						
40	Kestrich	5 300	1 415 300	2 096,80	21,174	109,848						
41	Kirschgarten	700	221 900	340,50	19,405	79,130						
42	Kirtorf	10 000	3 767 000	7 299,20	13,164	69,064	1 090	2 525 800	5 531,20	2,008	10,534	Evang. Paroch.
43	Lehnheim	2 500	1 395 200	2 159,20	9,691	53,159						
44	Lehrbach	10 000	2 092 400	3 203,60	27,041	135,529						
45	Leusel	11 600	2 551 800	4 419,80	26,547	109,186						
46	Liederbach	5 000	1 370 500	2 886,70	19,064	82,699						
47	Maulbach	8 225	1 873 900	2 816,60	24,426	129,507	230	1 685 200	2 813,60	0,724	3,838	Evang. „
48	Merlau	9 800	2 635 200	4 273,70	21,713	101,558						
49	Münch-Leusel	2 800	566 400	1 058,40	29,874	104,679						
50	Nieder-Breidenbach	3 700	820 000	1 328,50	28,643	101,714						
51	Nieder-Gemünden	10 000	2 316 600	4 323,00	22,511	110,687						
52	Nieder-Ofleiden	9 000	2 124 700	2 900,90	26,628	115,219						
53	Nieder-Ohmen	14 600	5 962 600	16 400,50	10,306	51,551						
54	Ober-Breidenbach	8 000	2 129 200	3 674,70	20,455	99,184						

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge					
		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen		Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen		Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf		Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
			Steuerwert des Vermögens	Staatliche Einkommensteuer	100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer		Steuerwert des Vermögens	Staatliche Einkommensteuer	100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer	
		ℳ	ℳ	ℳ			ℳ	ℳ	ℳ			
55	Ober-Gleen	17 482	2 664 100	3 285,10	44,245	173,352	294	2 430 300	3 285,10	0,791	3,099	Ältere Kriegsschulden auf Ortseinwohn. und Forensen m. Ausnahme d. steuerfreien Objekte.
56	Ober-Ofleiden	7 000	1 618 400	1 994,50	26,709	134,239						
57	Ober-Ohmen	6 500	3 101 500	3 258,00	12,427	81,201						
58	Ober-Sorg	3 000	875 900	1 301,70	17,594	112,076						
59	Ohmes	7 500	1 007 700	1 312,60	47,163	209,309	1 500	930 400	1 262,60	10,062	44,656	Kath. Paroch.
60	Otterbach	1 500	462 800	915,10	14,354	91,320						
61	Rainrod	8 000	1 748 200	2 452,10	27,468	130,418						
62	Reibertenrod	3 600	1 031 500	1 956,10	18,178	88,182						
63	Reimenrod	1 000	838 700	2 242,10	4,763	26,927						
64	Renzendorf	1 800	517 900	801,60	22,543	78,901						
65	Romrod	13 200	3 077 200	4 826,00	26,191	106,518	1 500	1 940 600	4 750,80	3,873	15,753	Evang. „
66	Rülfenrod	3 500	809 100	1 438,05	25,291	101,088						
67	Ruhlkirchen	9 500	1 213 200	2 048,10	47,596	181,910						
68	Ruppertenrod	5 000	2 893 600	3 656,60	9,892	58,455						
69	Schadenbach	4 800	922 800	1 389,60	32,205	131,557						
70	Schwabenrod	5 000	1 240 600	1 819,70	24,252	109,427						
71	Schwarz	4 800	1 877 400	3 473,40	12,564	70,283						
72	Seibelsdorf	5 700	826 300	1 346,70	39,403	181,490						
73	Storndorf	11 700	2 704 200	4 262,80	21,615	137,345						
74	Strebendorf	5 200	1 296 500	1 977,90	22,885	112,893						
75	Udenhausen	6 000	1 208 400	1 346,90	32,729	151,830						
76	Unter-Sorg	2 700	427 300	732,70	38,644	143,136						
77	Vadenrod	7 400	1 822 200	2 660,90	22,966	120,826						
78	Vockenrode	4 900	836 500	1 264,50	34,898	158,29[illegible]	2 000	773 700	1 262,10	14,857	67,391	Kath. „
79	Wahlen	7 300	2 092 900	2 204,30	23,154	111,232						
80	Wallersdorf	2 100	646 000	1 064,80	20,361	73,688						
81	Wettsaasen	3 200	905 100	1 135,30	18,029	138,125						
82	Windhausen	6 200	2 455 300	3 376,00	13,840	82,994						
83	Zeilbach	3 500	812 700	1 005,20	27,791	123,502						
84	Zell	20 000	4 373 000	5 413,80	30,639	121,942						

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in der Gemeinde Alsfeld in sechs Zielen, und zwar in den Monaten Mai, Juli, September, November 1918 und Januar und März 1919 und in allen übrigen Gemeinden in vier Zielen, und zwar in den Monaten Juli, September, November 1918 und Januar 1919 erfolgen soll. Zu den zu erhebenden Gemeindeumlagen werden die Ausmärker herangezogen.

Alsfeld, den 1. Mai 1918.

Großherzogliches Kreisamt Alsfeld.

In Vertretung: Dr. Stammler.

Nachweis der Befähigung zur Übernahme eines Kirchenamts.

Die katholischen Geistlichen Joseph Hemmes aus Mainz-Mombach und Otto Kirschhoch aus Büdesheim haben den Nachweis über den Besitz der nach den Artikeln 1, 4 des Gesetzes, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend, vom 5. Juli 1887 zur Übernahme eines Kirchenamts notwendigen Eigenschaften erbracht.

Namensveränderungen.

1. Am 26. Juni wurde dem am 27. November 1885 zu Darmstadt geborenen John Schmidt, Sohn des Tapezierers Karl Schmidt und dessen Ehefrau Margarete geborenen Fey zu Darmstadt gestattet, an Stelle seines seitherigen Vornamens „John" in Zukunft den Vornamen „Hans", —
2. am 21. August wurde den nachstehend Genannten: Georg Rupp, geboren am 7. Juni 1903 zu Ludwigshafen a. Rh., Lina Rupp, geboren am 23. September 1904 zu Ludwigshafen a. Rh., und Barbara Rupp, geboren am 28. Juli 1907 zu Ludwigshafen a. Rh., Kindern der geschiedenen Elisabetha geb. Schnellbacher, nunmehr Ehefrau des Fabrikarbeiters Julius Redelsperger zu Ludwigshafen a. Rh., unbeschadet der sich für die Genannten aus einer etwa erfolgten Legitimation durch nachfolgende Eheschließung ergebenden weiteren Rechte, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Redelsperger", —
3. am 24. August wurde der am 13. April 1892 zu Ober-Sensbach als Tochter der Landwirtseheleute Johann Jakob Holzschuh geborenen ledigen Katharine Holzschuh gestattet, die Bezeichnung als „Frau" und an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Foßhag", —
4. am 4. September wurde dem am 30. September 1881 zu Mainz geborenen Otto Müller, Reallehrer zu Grünberg, gestattet, an Stelle seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Müller-Ahlheim" — zu führen.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1. am 17. Juli dem Fabrikbesitzer Rudolf Busch zu Mainz das Ritterkreuz I. Klasse des Ordens „Stern von Brabant", —
2. an demselben Tage dem Kirchendiener Heinrich Reul zu Höchst a. d. N. das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
3. am 10. August dem Lokomotivführer Peter Link zu Bischofsheim und dem Wagenmeister Franz Valentin zu Mainz, beide in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, aus Anlaß ihrer Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
4. an demselben Tage dem Weichensteller in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Johannes Barmann zu Bürstadt, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
5. am 21. August dem katholischen Pfarrer und Dekan Gottfried Schneider zu Offenbach-Bürgel das Ritterkreuz I. Klasse, —
6. an demselben Tage dem Lehrer Karl Joseph Albert zu Lorsch, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ritterkreuz II. Klasse, —
7. zum 24. August dem Geheimen Medizinalrat Dr. E. Merck zu Darmstadt das Komturkreuz II. Klasse, —
8. zu demselben Tage den Prokuristen Albert Schumacher, Otto Hecht und Dr. Wilhelm Flimm zu Darmstadt das Ritterkreuz I. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
9. zu demselben Tage dem Verwalter der Engel-Apotheke Felix Gruschwitz zu Darmstadt das Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen mit der Krone, —

10. zu demselben Tage den Arbeitern Philipp Göckel zu Traisa, Jakob Huthmann zu Eberstadt, Ludwig Bierheller zu Nieder-Ramstadt, August Hochstädter zu Darmstadt, Peter Treusch zu Arheilgen, Karl Nast zu Darmstadt, Andreas Burger zu Waschenbach, Georg Ackermann zu Ober-Ramstadt, Wilhelm Göckel zu Arheilgen und Peter Wagner zu Nieder-Ramstadt das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —
11. am 28. August dem Kammervirtuosen Louis Kümmel und dem Kammermusiker Max Steteseld das Silberne Kreuz für 25 Jahre Hofdienst, —
12. an demselben Tage den Postsekretären Friedrich Strauß zu Lampertheim und Leonhard Fleckenstein zu Kelsterbach das Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
13. an demselben Tage den Oberbriefträgern Adam Eberhardt zu Alsheim und Ludwig Eidmann zu Groß-Gerau sowie dem Ober-Postschaffner Karl Treiber zu Darmstadt das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
14. am 31. August dem Königlich Preußischen Staats- und Finanzminister Hergt zu Berlin das Großkreuz, —
15. zum 1. September dem Dekan, Pfarrer und Fürstlichen Hofprediger August Schäfer zu Büdingen das Ritterkreuz I. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
16. zu demselben Tage der Berufskrankenpflegerin der Schwesternschaft des Stadtkrankenhauses Offenbach (außerordentlicher Zweigverein des Alice-Frauenvereins) Schwester Käthe Osiander, zurzeit im Feld, das Silberne Dienstauszeichnungskreuz für Krankenpflege, —
17. zum 2. September dem Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Johannes Schäfer II. zu Dortelweil das Silberne Kreuz, —
18. am 11. September dem Direktor der Oberrealschule zu Mainz, Geheimen Schulrat Dr. Theodor Walter, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ehrenkreuz, —
19. an demselben Tage dem Oberlehrer am Lehrerseminar zu Friedberg, Professor Karl Jäger, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ritterkreuz I. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

1. vom 29. Juni an Jakob Heinrich Grimm und Michael Martin Hartmann, beide zu Münster, Kreis Dieburg;
2. vom 20. Juli an Georg Bieler, Martin Will, Heinrich Ehrhardt, Georg Will, Franz Fournier und Jean Fey, sämtlich zu Friedberg;
3. vom 31. Juli an Heinrich Lindenstruth zu Gießen;
4. vom 3. August an Friedrich Müller zu Lang-Göns;
5. vom 10. August an Georg Heinlein und Adam Ehrhardt II., beide zu Groß-Bieberau.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1. am 17. August dem Minister der Finanzen Dr. Johannes Becker, Exzellenz, zu Darmstadt die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Roten Adlerordens I. Klasse, —
2. am 28. August dem Bischof von Mainz Dr. Georg Heinrich Kirstein die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des Königlich Bulgarischen Zivilverdienstordens, —
3. am 31. August den vortragenden Räten im Ministerium der Finanzen, Geheimen Oberfinanzrat Georg Seip und Geheimen Oberbaurat Ludwig Hummel zu Darmstadt die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihnen von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Roten Adlerordens III. Klasse, —

4. an demselben Tage den Buchhaltern bei dem Ministerium der Finanzen, Rechnungsräten Georg Lang und Georg Leiser sowie dem technischen Revisor bei diesem Ministerium, Rechnungsrat Theodor Petry, sämtlich zu Darmstadt, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihnen von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Roten Adlerordens IV. Klasse, —
5. am 11. September dem Kreisdirektor des Kreises Friedberg, Geheimen Regierungsrat Freiherrn Schenck zu Schweinsberg die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Offiziers-Kreuzes des Königlich Bulgarischen St. Alexanderordens — zu erteilen.

Charaktererteilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1. am 31. Juli dem Staatsanwalt am Landgericht der Provinz Starkenburg Karl Theodor Hager, zurzeit im Felde, den Charakter als „Amtsgerichtsrat", —
2. am 10. August dem Mühlen- und Gutsbesitzer Heinrich Linck III. zu Wahlheim den Charakter als „Ökonomierat", —
3. zum 24. August dem Dr. Willy Merck zu Darmstadt den Charakter als „Geheimer Kommerzienrat", —
4. zu demselben Tage dem Prokuristen, Apotheker Karl Scriba zu Darmstadt den Charakter als „Professor" — zu erteilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1. am 20. Juli den ordentlichen Honorarprofessor an der Technischen Hochschule in Darmstadt Dr.-Ing. Waldemar Petersen zum ordentlichen Professor der Elektrotechnik an dieser Hochschule, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
2. am 31. Juli den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Reinheim, Amtsgerichtsrat Dr. Willy von Becker zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Ober-Ingelheim, den Staatsanwalt am Landgericht der Provinz Starkenburg Karl Theodor Hager, zurzeit im Felde, zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Offenbach, den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Wald-Michelbach Adolf Jost zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Zwingenberg, den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Ober-Ingelheim Franz Sausen zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Alzey, den Gerichtsassessor Berthold Küchler aus Darmstadt zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Wald-Michelbach, mit Wirkung vom 24. Juli an, den Gerichtsassessor Karl Heid aus Friedberg zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Groß-Gerau, mit Wirkung vom 25. Juli an, und den Gerichtsassessor Dr. Karl Peter Callmann aus Darmstadt, zurzeit im Felde, zum Staatsanwalt am Landgericht der Provinz Starkenburg, mit Wirkung vom 31. Juli an, —
3. an demselben Tage den Hauptsteueramtsassistenten bei dem Hauptsteueramt Mainz Jakob Müller zum Bezirkskassier der Bezirkskasse Nieder-Olm, den Hauptsteueramtsassistenten bei dem Hauptsteueramt Offenbach Georg Stork zum Bezirkskassier der Bezirkskasse Ulrichstein, den Hauptsteueramtsassistenten bei dem Hauptsteueramt Mainz August Wenzel, zurzeit in Groß-Gerau, zum Steuereinnehmer des Steueramts Groß-Gerau, die Finanzaspiranten August Brenner aus Groß-Umstadt, Karl Lange aus Borken, zurzeit im Felde, Christoph Heyl aus Crumstadt, zurzeit im Felde, August Stein aus Stumpertenrod, Heinrich Wittmann aus Gernsheim, zurzeit im Heeresdienste, Wilhelm Habicht aus Darmstadt, Heinrich Görlich aus Büttelborn, zurzeit im Felde, Philipp Marquardt aus Elmshausen und Georg Bausch aus Groß-Umstadt zu Hauptsteueramtsassistenten, —
4. an demselben Tage den Gerichtsschreiber-Aspiranten Christoph Feick zu Darmstadt zum Ministerialregistrator in der Registratur des Ministeriums des Innern, —
5. an demselben Tage den Geometer II. Klasse Heinrich Kempf aus Bindsachsen zum Feldbereinigungsgeometergehilfen — zu ernennen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 17.

Darmstadt, den 29. Oktober 1918.

Inhalt: 1. Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Büdingen zu erhebenden Gemeindesteuern für das Rechnungsjahr 1918. (S. 169.) — 2. Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Mainz zu erhebenden Gemeindesteuern für das Rechnungsjahr 1918. (S. 171.) — 3. Dienstnachrichten. (S. 173.) — 4. Dienstentlassungen. (S. 175.) — 5. Ruhestandsversetzungen. (S. 176.)

Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Büdingen zu erhebenden Gemeindesteuern für das Rechnungsjahr 1918.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge					Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen		Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen		Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf		
			Steuerwert des Vermögens	Staatliche Einkommensteuer	100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer		Steuerwert des Vermögens	Staatliche Einkommensteuer	100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer	
		ℳ	ℳ	ℳ			ℳ	ℳ	ℳ			
1	Altenstadt	19 000	6 389 500	18 381,70	11,588	63,085						
2	Altwiedermus	3 000	1 573 100	3 841,10	7,308	48,174						
3	Aulendiebach	5 500	1 704 600	4 449,80	12,696	74,967						
4	Bad-Salzhausen	9 000	3 373 700	3 954,60	13,767	110,135						
5	Bellmuth	2 100	477 800	739,00	24,470	125,971						
6	Bergheim	2 600	995 300	1 924,80	14,29	61,189						
7	Berstadt	28 000	7 587 500	8 653 60	23,342	118,904						
8	Bindsachsen	3 000	2 050 800	4 278,50	7,269	35,276						
9	Bingenheim	8 000	3 668 700	4 424,40	12,464	77,464						
10	Bisses	2 100	927 600	1 800,50	10,487	62,607						
11	Bleichenbach	5 000	3 000 100	6 061,90	8,662	39,611						
12	Blofeld	8 000	1 600 300	1 825,10	32,672	151,858						
13	Bobenhausen	4 400	627 000	1 428,30	37,228	144,631						
14	Bösgesäß	1 900	267 500	516,00	39,8	161,9						
15	Borsdorf	4 700	2 342 600	3 210,30	11,728	60,823						
16	Büches	3 200	1 842 200	4 822,60	7,142	39,073						
17	Büdingen	120 000	24 570 600	69 501,00	17,450	110,967						
18	Burgbracht	1 800	643 000	998,40	16,491	74,095						
19	Calbach	4 000	1 197 100	3 689,30	10,94	72,926						
20	Dauernheim	10 000	3 974 000	6 504,95	14,830	63,130						
21	Diebach a. H.	4 500	1 820 700	3 843,80	10,398	67,816						
22	Dudenrod	2 000	258 200	712,10	39,416	137,956						
23	Düdelsheim	20 000	6 695 800	14 334,00	13,19	77,913						
24	Echzell	28 000	11 585 600	15 823,90	14,361	71,803						
25	Eckartsborn	5 900	1 511 700	2 276,60	22,938	106,847						

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge					
		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen		Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen		Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf		Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
			Steuerwert des Vermögens	Staatliche Einkommensteuer	100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer		Steuerwert des Vermögens	Staatliche Einkommensteuer	100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer	
		ℳ	ℳ	ℳ			ℳ	ℳ	ℳ			
26	Eckartshausen	6 000	2 536 200	7 105,60	9,912	49,063						
	Marienborn	200	922 600	2 799,50	1,002	3,839						
27	Effolderbach	6 300	1 602 500	3 192,10	18,483	104,576						
28	Fauerbach	5 500	1 693 800	3 416,20	16,952	76,946						
29	Geiß-Nidda	9 000	3 022 700	4 842,80	14,582	94,828						
30	Gelnhaar	6 200	1 141 700	2 670,40	26,215	120,091						
31	Gettenau	6 000	4 738 500	6 100,50	7,454	40,458						
32	Glauberg	10 000	2 629 300	6 044,80	17,183	90,692						
33	Hainchen	5 600	1 825 100	3 619,40	15,623	75,943						
34	Haingründau	8 000	2 079 100	5 837,40	15,81	80,74						
35	Heegheim	5 800	1 998 000	3 574,90	13,359	87,58						
36	Heuchelheim	2 500	1 392 000	1 710,20	10,682	59,233						
37	Himbach	—	—	—	—	—						
38	Hirzenhain	25 500	6 277 200	23 379,80	10,712	80,308						
39	Hitzkirchen	6 200	1 048 800	1 661,00	36,105	145,286						
40	Höchst a. N.	6 000	2 236 600	5 614,80	11,263	61,992	650	2 236 600	5 614,80	0,991	7,63	Ältere Kriegskosten.
41	Illnhausen	1 850	466 300	728,80	24,506	97,044						
42	Kefenrod	3 000	1 951 500	3 760,30	8,748	34,38						
43	Kohden	5 800	1 350 500	2 518,50	22,164	111,443						
44	Langenbergheim	7 000	2 730 900	6 043,40	12,019	61,513						
45	Leidhecken	7 500	1 804 300	3 429,50	22,72	99,2						
46	Lindheim	12 000	4 415 800	9 274,90	13,521	65,008						
47	Lißberg	7 000	1 241 800	2 606,20	31,247	119,708						
48	Lorbach	6 600	1 664 000	3 948,40	15,984	99,788						
49	Merkenfritz	4 500	984 400	1 997,80	24,110	106,448						
50	Michelau	1 300	542 200	1 395,40	8,102	61,68						
51	Michelnau	5 900	951 200	1 609,10	33,284	169,917						
52	Mittelgründau	17 000	3 223 500	10 874,60	19,204	99,4						
53	Nidda	70 000	13 948 500	30 630,50	22,596	125,633						
54	Nied.-Mockstadt	12 400	3 652 100	4 094,70	18,378	138,917						
55	Oberau	3 000	904 800	1 932,90	17,112	75,105						
56	Ober-Mockstadt	10 000	2 523 500	3 741,10	20,754	127,306						
57	Ober-Widdersheim	11 200	2 875 000	4 856,60	19,555	114,849						
58	Orleshausen	2 900	980 100	1 817,70	14,496	81,38						
59	Ortenberg	21 000	4 562 500	13 509,00	16,246	100,581						
60	Ranstadt	13 000	4 063 400	7 216,20	16,733	85,925						
61	Rinderbügen	8 000	1 466 500	2 953,10	25,813	142,72						
62	Rodenbach	4 500	1 376 000	3 416,60	14,468	73,44						
63	Rohrbach	6 500	2 761 600	5 413,20	11,417	61,834						
64	Rommelhausen	1 500	594 900	2 241,20	9,081	42,826						
65	Schwickartshausen	7 000	1 038 800	2 125,00	35,714	154,821						
66	Selters	6 000	1 657 800	2 847,00	20,135	93,506						
67	Stockheim	18 200	3 918 700	8 713,80	20,127	118,349						
68	Unterschmitten	11 100	1 928 900	4 060,60	28,418	138,366						
69	Unter-Widdersheim	2 700	1 463 600	1 644,00	11,151	64,963						
	Grund-Schwalheim	2 040	1 360 800	2 298,00	7,421	44,829						
	Unter-Widdersheim u. Grd.-Schwalheim	2 040	2 824 400	3 942,00	3,953	23,426						

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge					
		Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
70	Usenborn	8 000	2 306 500	3 699,40	20,3	89,685						
71	Vonhausen	7 400	1 752 900	4 117,50	19,667	95,995	300	254 800	1,50	11,751	41,128	Ronneburg Wald.
72	Wallernhausen	15 000	3 060 300	6 444,10	23,233	122,438						
73	Wenings	9 500	3 419 800	6 314,70	14,448	72,197						
74	Wippenbach	1 500	377 400	716,50	23,648	84,778						
75	Wolf	6 000	1 566 300	3 764,30	16,045	92,628						

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten Juli, September, November 1918 und Januar 1919 erfolgt.

Büdingen, den 20. August 1918.

Großherzogliches Kreisamt Büdingen.

In Vertretung: Dr. Wehner.

Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Mainz zu erhebenden Gemeindesteuern für das Rechnungsjahr 1918.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge			
		Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatlich Einkommensteuer	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
1	Bretzenheim	145 000	15 897 400	56 620,60	33,075	163,225	2 000	2,918	14,398	Evang. Parochialumlagen. Auf den Steuerwert des Vermögens und die staatl. Einkommensteuer der evang. Parochianen.
							4 640	1,417	6,995	Kath. Parochialumlagen. Auf desgl. d. kath. Parochianen.
2	Budenheim	71 000	16 377 000	54 868,10	12,615	91,748	2 500	2,704	19,668	Desgl. der ev. Paroch.
							5 500	2,854	20,756	„ „ kath. „

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden: Umlagenbedarf M	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens M	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer M	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 M Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 M staatliche Einkommensteuer	Sonstige Ausschläge: Umlagenbedarf M	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 M Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 M staatliche Einkommensteuer	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
3	Drais	14 300	2 567 800	5 413,50	24,332	148,740				
4	Ebersheim	26 000	5 408 000	11 341,30	27,726	97,041	5 492	6,644	23 252	Desgl. der kath. Paroch.
5	Essenheim	30 000	7 465 000	34 494,00	14,293	56,041	1 805	1,310	5,137	„ „ ev. „
							530	0,953	3,736	Desgl. der deutschkath. Parochianen.
6	Finthen	80 000	12 745 600	45 757,60	20,035	119,027	310	1,702	10,111	Desgl. der ev. Paroch.
							3 550	1,084	6,438	„ „ kath. „
7	Gau-Bischofsheim	18 000	2 372 200	8 382,50	31,307	126,136				
8	Gonsenheim	245 000	26 875 700	138 224,05	22,311	133,867	5 300	2,132	12,793	„ „ ev. „
							11 000	1,472	8,829	„ „ kath. „
9	Harxheim	15 000	4 235 500	17 737,10	12,959	53,624	800	0,816	3,376	„ „ ev. „
10	Hechtsheim	75 000	9 996 900	39 321,70	31,566	110,482	300	2,432	8,510	„ „ ev. „
							2 500	1,315	4,604	„ „ kath. „
11	Klein-Winternheim	11 200	3 843 600	9 175,90	14,804	60,047	8	1,262	5,118	„ „ ev. „
							787	1,161	4,709	„ „ kath. „
12	Laubenheim	48 500	8 638 000	32 947,40	20,754	92,792	900	3,272	14,630	„ „ ev. „
							3 700	2,558	11,438	„ „ kath. „
13	Mainz, einschließl. der Stadtteile Mainz-Mombach und Mainz-Kastel	8 397 908,97	997 881 400	3 554 845,15	31,5	159,3	133 000	1,794	9,07	Desgl. der ev. Parochialumlagen der ev. Gesamtgemeinde Mainz.
							7 600	3,684	18,629	Desgl. der ev. Parochialumlagen der ev. Gemeinde Mainz-Mombach.
							6 900	2,638	13,320	Desgl. der ev. Parochialumlagen der ev. Gemeinde Mainz-Kastel.
							141 211,43	1,508	7,625	Desgl. der kath. Parochialumlagen der Stadt Mainz einschließl. Mombach, Kastel und Kostheim.
							9 500	1,121	5,667	Desgl. der freireligiösen Parochialumlag. der freireligiösen Gemeinde Mainz.
14	Stadtteil Mainz-Kostheim	150 000	23 630 300	129 082,00	15,411	87,994	3 000	2,572	13,616	Desgl. der ev. Parochialumlagen der Gemeinde Mainz-Kostheim.
15	Marienborn	15 000	2 470 800	7 968,80	24,374	112,658	145	2,205	10,193	Desgl. der ev. Paroch.
							1 250	2,489	11,504	„ „ kath. „
16	Nieder-Olm	35 000	12 239 700	38 300,70	12,300	52 077	580	2,3	9,738	„ „ ev. „
							780	0,401	1,697	„ „ kath. „
17	Ober-Olm	35 000	9 401 700	23 646,10	18,372	72,980	80	1,316	5,089	„ „ ev. „
							2 250	1,433	5,540	„ „ kath. „

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge			
		Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
18	Sörgenloch . . .	11 600	1 791 300	4 148,30	31,866	142,028	1 500	5,627	25,081	Desgl. der kath. Paroch.
19	Stadecken . . .	31 670	6 873 500	46 715,90	13,637	47,728	1 755	0,787	2,753	„ „ ev. „
20	Weisenau . . .	190 500	24 189 700	79 166,20	28,126	154,692	2 700	2,762	15,192	„ „ ev. „
							8 770	2,518	13,849	„ „ kath. „
21	Zornheim . . .	20 300	3 520 600	16 276,10	22,024	77,084	4 000	4,705	16,469	„ „ kath. „

Vorstehende Übersicht wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Landgemeinden in sechs Zielen, nämlich in den Monaten Mai, Juli, September und November 1918, Januar und März 1919 erfolgen soll. In der Stadt Mainz und in den Vororten soll die Erhebung der Umlagen ebenfalls in sechs Zielen erfolgen mit der Bestimmung, daß

das I. und II. Ziel bis zum 25. Juli 1918,
„ III. „ IV. „ „ „ 25. November 1918 und
„ V. „ VI. „ „ „ 25. März 1919

zu entrichten sind, es aber den Steuerpflichtigen freigestellt bleibt, die Ziele einzeln innerhalb der angegebenen Fälligkeitstermine an die Stadtkasse zu bezahlen.

Zu den zu erhebenden Gemeindeumlagen sind die Ausmärker heranzuziehen.

Mainz, den 19. September 1918.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

In Vertretung: Welcker.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1. am 31. Juli dem Pfarrer Lic. Friedrich Waas zu Wald-Michelbach die evangelische Pfarrstelle zu Ober-Ramstadt, Dekanat Eberstadt, —
2. an demselben Tage dem Pfarrer Ludwig Wörißhoffer zu Maulbach die evangelische Pfarrstelle zu Nieder-Gemünden, Dekanat Grünberg, — zu übertragen;
3. an demselben Tage den von der evangelischen Gemeinde auf die evangelische Pfarrstelle zu Rohrbach, Dekanat Eberstadt, präsentierten Pfarrverwalter Wilhelm Franck zu Rüsselsheim für diese Stelle zu bestätigen;
4. am 3. August den Oberstleutnant a. D. Georg Mootz zu Darmstadt zum Kommandeur des Gendarmeriekorps, —
5. an demselben Tage den Geometer I. Klasse Friedrich Bischoff aus Groß-Felda zum Kreisgeometer, mit Wirkung vom 1. August an, —
6. an demselben Tage den Finanzaspiranten Peter Hanauer aus Darmstadt zum Revisor bei der Brandversicherungskammer — zu ernennen;

7. an demselben Tage dem Pfarrvikar Jakob Hofmann zu Wimpfen die evangelische Pfarrstelle zu Nieder-Beerbach, Dekanat Eberstadt, zu übertragen;
8. am 10. August der zum 1. April erfolgten Anstellung des Ober- und Geheimen Postrats Martin und des Postinspektors Riel bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Darmstadt die landesherrliche Bestätigung zu erteilen;
9. an demselben Tage den Lehramtsassessor Dr. Albert Peppler zu Butzbach zum Oberlehrer, den Lehramtsassessor Georg Hahl aus Mainz zum Oberlehrer, mit Wirkung vom 1. Oktober an, den Lehramtsassessor Adam Schier aus Bad-Nauheim zum Oberlehrer an der Höheren Mädchenschule und dem Lehrerinnenseminar zu Mainz und den Lehramtsassessor Paul Viél zu Darmstadt zum Oberlehrer an der Eleonorenschule zu Darmstadt, —
10. an demselben Tage die Geometer 1. Klasse Wilhelm Klinger aus Babenhausen, zurzeit im Heeresdienst, und Heinrich Enders aus Romrod zu Katastergeometern, —
11. an demselben Tage den Finanzaspiranten Heinrich Kunz aus Griesheim, unter Verleihung des Amtstitels „Ministerialrevisor", zum Büroassistenten bei der Buchhaltung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen — zu ernennen;
12. am 14. August den von dem Herrn Fürsten zu Isenburg und Büdingen in Birstein auf die II. Pfarrstelle an der vereinigten evangelischen Gemeinde zu Offenbach präsentierten Pfarrer Otto Schneider zu Langen zu bestätigen;
13. am 21. August den Finanzaspiranten Karl Meisinger aus Schotten zum Oberrechnungsprobator bei der II. Justifikaturabteilung der Oberrechnungskammer mit dem Amtstitel „Oberrechnungsrevisor", mit Wirkung vom 1. August an, —
14. am 28. August den außerordentlichen Professor bei der medizinischen Fakultät der Landesuniversität Gießen Dr. Albert Jesionek zum außeretatsmäßigen ordentlichen Professor, —
15. am 31. August den Kreisbauinspektor, Baurat Hermann Gombel zu Friedberg zum Vorstand des Hochbauamts Dieburg mit dem Amtstitel „Bauinspektor", —
16. an demselben Tage den Hauptsteueramtsassistenten Gottlieb Frank, zurzeit in Offenbach, zum Steueramtskontrolleur bei dem Steueramt Friedberg sowie die Finanzaspiranten Karl Sprenger aus Aachen, Gustav Frick aus Alsfeld, zurzeit im Felde, und Johannes Stork aus Bockenrod zu Hauptsteueramtsassistenten, —
17. am 11. September den Oberlehrer an der Realschule zu Oppenheim, Professor Dr. Otto Keller zum Direktor der Realschule zu Michelstadt, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
18. am 18. September den Bauaspiranten Franz Amende aus Wörrstadt zum Hochbauaufseher vom 1. Oktober an, —
19. an demselben Tage den Lehrer an der Volksschule zu Stockhausen Richard Mager zum Seminarlehrer an dem Ernst-Ludwigs-Seminar zu Bensheim, —
20. an demselben Tage den Kanzleigehilfen an dem Erbschaftssteueramt Georg Stauß zu Darmstadt zum Oberrechnungsprobator bei der II. Justifikaturabteilung der Oberrechnungskammer, mit Wirkung vom 1. Oktober an, — zu ernennen;
21. an demselben Tage die von der Stadtverordnetenversammlung zu Offenbach getroffene Wiederwahl des Leonhard Eißnert zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Offenbach auf die Dauer von sechs Jahren zu bestätigen;
22. am 25. September den Oberlehrer an der Höheren Mädchenschule zu Offenbach, Professor Heinrich Keller zum Oberlehrer an dem Lehrerseminar zu Friedberg, mit Wirkung vom 16. Oktober an, —
23. am 28. September den katholischen Priester Georg Dickenberger aus Ilbenstadt zum Oberlehrer an dem Neuen Gymnasium zu Mainz und die Lehramtsassessoren Dr. Franz Weber aus Biblis, Philipp Laun aus Ginsheim, Ludwig Emrich aus Mainz, Dr. Adolf Ruppel aus Butzbach zu Oberlehrern, sämtlich mit Wirkung vom 1. Oktober an, — zu ernennen.

---

1. Am 1. August wurde dem Lehrer Artur Knos zu Langwaden eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Jugenheim, Kreis Bensheim, übertragen;
2. am 3. August wurde der von dem Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels auf die Lehrerstelle an der Volksschule zu Bettenhausen, Kreis Gießen, präsentierte Lehrer Georg Schieferstein zu Queckborn für diese Stelle bestätigt;

3. am 5. August wurde Karl Rocker aus Wörrstadt zum Schreibgehilfen bei dem Finanzamt Wörrstadt vom 8. August an ernannt;
4. am 9. August wurde der Schulamtsaspirantin Marie Levi aus Alzey eine Lehrerinstelle an der Höheren Bürger-(Mädchen-)Schule zu Alzey, mit Wirkung vom 1. Oktober an, übertragen;
5. am 10. August wurde der Forstwartaspirant Christian Lauber aus Grüningen zum Forstwart ohne bestimmten Dienstbezirk, mit Wirkung vom 1. August an, —
6. am 14. August wurde der Schreibgehilfe Jakob Michel zu Mainz, zurzeit im Felde, zum Schreibgehilfen bei dem Amtsgericht Mainz, mit Wirkung vom 1. April an, — ernannt;
7. am 21. August wurde dem Geometergehilfen Johann Zahn aus Eichloch das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Oppenheim erteilt;
8. am 30. August wurde dem Lehrer Jakob Schmelzeisen zu Dietersheim eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Wackernheim, Kreis Bingen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, übertragen;
9. an demselben Tage wurde Joseph Zilch aus Seligenstadt zum Schreibgehilfen bei der Bezirkskasse Seligenstadt ernannt;
10. am 31. August wurde dem Lehrer Wilhelm Henß aus Beuern, zuletzt an der Deutschen Schule zu Sofia, die Lehrerstelle an der Volksschule zu Salz, Kreis Lauterbach, —
11. am 3. September wurde dem Schulamtsaspiranten Walter Oswald aus Dotzheim eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Mainz-Mombach, dem Schulamtsaspiranten Adolf Diemer aus Mainz eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Mainz-Kastel, dem Schulamtsaspiranten Jakob Märten aus Astheim eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Mainz-Amöneburg, den Schulamtsaspirantinnen Anna Schmidtgen aus Frankfurt a. M. und Josepha Mayr aus Mainz Lehrerinnenstellen an der Volksschule zu Mainz, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an, — übertragen;
12. am 6. September wurde Adam Feick aus Schlitz zum Schreibgehilfen bei dem Finanzamt Worms I vom 25. September an ernannt;
13. am 10. September wurde der Schulamtsaspirantin Anna Stenner aus Gau-Bickelheim eine Lehrerinstelle an der Volksschule zu Gau-Bickelheim, Kreis Oppenheim, übertragen;
14. am 11. September wurde der Gerichtsschreibergehilfe Karl Thomas Keitzer zu Gießen zum Aktuariatsassistenten bei dem Amtsgericht Pfeddersheim ernannt;
15. am 12. September wurde der Schulamtsaspirantin Mathilde Jochheim aus Kaiserslautern eine Lehrerinstelle an der Volksschule zu Arheilgen, Kreis Darmstadt, —
16. am 14. September wurde der Schulamtsaspirantin Elise Limberger aus Offenbach eine Lehrerinstelle an der evangelischen Schule zu Lampertheim, Kreis Bensheim, —
17. am 17. September wurde der Schulamtsaspirantin Anna Brunner aus Darmstadt eine Lehrerinstelle an der Volksschule zu Sprendlingen, Kreis Offenbach, — übertragen.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1. am 6. Juli den Hofkonzertmeister, Kammervirtuosen Adolf Schiering auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung der treugeleisteten Dienste, aus dem Verbande der Großherzoglichen Hofmusik, —
2. am 13. Juli den Landeswohnungsinspektor Gustav Gretzschel zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. August an, aus dem Staatsdienste — zu entlassen.

1. Am 31. Juli wurde die Lehrerin an der Höheren Bürgerschule zu Pfungstadt Anna Claß auf ihr Nachsuchen, mit Wirkung vom 12. August an, —
2. am 25. September wurde die Lehrerin an der Höheren Bürger-(Mädchen-)Schule zu Alzey Luise Pöpperling, geborene Lahr, auf ihr Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, — aus dem Schuldienst entlassen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1. am 13. Juli den Kreisgeometer Karl Henkel zu Grünberg auf sein Nachsuchen wegen geschwächter Gesundheit, mit Wirkung vom 15. Juli an, —
2. am 20. Juli den Oberlehrer am Lehrerseminar zu Alzey, Professor Friedrich Maerz auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
3. am 10. August den Direktor der Realschule zu Michelstadt, Geheimen Schulrat Dr. Heinrich Gerhard auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
4. am 24. August den Leibkutscher Karl Schneider, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, und den Hofkutscher Andreas Effler, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
5. am 2. September den evangelischen Pfarrer Reinhard Mickel zu Allendorf a. d. Lda. auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, —
6. am 11. September den Direktor der Oberrealschule zu Mainz, Geheimen Schulrat Dr. Theodor Walter auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Januar 1919 an, —
7. an demselben Tage den Oberlehrer am Lehrerseminar zu Friedberg, Professor Karl Jäger auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
8. am 18. September den Oberlehrer am Realgymnasium zu Mainz, Professor Dr. Carl Schmidt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
9. am 18. September den Bahnhofsvorsteher Rudolf Landmann zu Hanau und den Oberbahnassistenten Heinrich Jung zu Frankfurt a. M., beide in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, auf ihr Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
10. am 18. September den Hochbauaufseher bei dem Hochbauamt Dieburg Karl Aßmuth auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, vom 1. Oktober an, —
11. am 28. September den Oberlehrer an der Oberrealschule zu Heppenheim, Professor Karl Hoffmann auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —

in den Ruhestand zu versetzen.

---

1. Am 26. Juni wurde der Lehrer Friedrich Gottfried Cost zu Klein-Karben auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner 50jährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
2. am 13. Juli wurde der Lehrer an der Volksschule zu Biblis, Kreis Bensheim, Heinrich Wagner auf sein Nachsuchen wegen geschwächter Gesundheit vom 1. Oktober an, —
3. am 1. August wurde der Weichensteller in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Johannes Barmann zu Bürstadt vom 1. September an, —
4. am 2. August wurden der Lokomotivführer Peter Link zu Bischofsheim und der Wagenmeister Franz Valentin zu Mainz, beide in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, auf ihr Nachsuchen vom 1. September an, —
5. am 21. August wurde der Lehrer Karl Joseph Albert zu Lorsch auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. September an, —
6. an demselben Tage wurde der Lehrer an der Volksschule zu Gießen Philipp Hessinger auf sein Nachsuchen vom 1. September an, —
7. an demselben Tage wurde der Aktuariatsassistent bei dem Amtsgericht Pfeddersheim Jakob Nischwitz auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, —
8. am 18. September wurde der Lehrer an der Volksschule zu Mainz David Acker auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 16. September an, —

in den Ruhestand versetzt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 18.

Darmstadt, den 1. November 1918.

Inhalt: 1. Bekanntmachung, die Brennholztaxe für die Großherzoglichen Domanialwaldungen für das Wirtschaftsjahr 1919 betreffend. (S. 177.) — 2. Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftskasse für das Rabbinat Darmstadt II für das Rechnungsjahr 1918 betreffend. (S. 177.) — 3. Übersicht über die für das Rechnungsjahr 1918 zu erhebenden Gemeindesteuern in den Gemeinden des Kreises Bensheim. (S. 178.) — 4. Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Dieburg zu erhebenden Gemeindesteuern für das Rechnungsjahr 1918. (S. 180.) — 5. Nachweis der Befähigung zur Übernahme eines Kirchenamts. (S. 183.) — 6. Ordensverleihungen. (S. 183.) — 7. Charaktererteilungen. (S. 184.)

Bekanntmachung, die Brennholztaxe für die Großherzoglichen Domanialwaldungen für das Wirtschaftsjahr 1919 betreffend.

Unter Hinweis auf das Reglement vom 9. Juli 1870 (Reg.-Bl. Nr. 35 von 1870) wird das Folgende bestimmt:

Als Brennholztaxe für das Wirtschaftsjahr 1919 gilt die 1918er Brennholztaxe (Beilage Nr. 20 zum Großherzoglichen Regierungsblatt von 1917) mit der Maßgabe, daß ihre Ansätze um 40 vom Hundert zu erhöhen und sich hierbei ergebende Bruchteile von weniger als 0,5 ℳ zu vernachlässigen, solche über 0,5 ℳ auf ganze Mark aufzurunden sind.

Darmstadt, den 18. Oktober 1918.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen,
Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung.
J. V.: Wilbrand. Blumenau.

Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftskasse für das Rabbinat Darmstadt II für das Rechnungsjahr 1918 betreffend.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftskasse für das Rabbinat Darmstadt II für 1918 (Rj.) sollen mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern von den in dem Landjudenschaftsverbande wohnenden Israeliten 3000 Mark erhoben werden. Nach dem auf 1 : 6 festgesetzten Verteilungsmaßstabe berechnet sich bei insgesamt

34 227 400 ℳ Steuerwert des Vermögens und
94 780 ℳ staatlicher Einkommensteuer

ein Koeffizient von

0,329 325 ₰ auf 100 ℳ Steuerwert des Vermögens und
1,975 950 ₰ auf 1 ℳ staatliche Einkommensteuer.

Es wird dies mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Erhebung alsbald, und zwar in einer Summe erfolgen soll. Zahlungspflichtig sind die Kassen der dem Rabbinat Darmstadt II zugehörigen israelitischen Gemeinden. Zahlung hat an den Rechner der Landjudenschaftskasse: Lehrer Lebermann dahier (Grafenstraße 13) zu erfolgen.

Den zahlungspflichtigen Gemeinden bleibt es überlassen, von denjenigen Israeliten, die etwa nach Artikel 3 des Gesetzes vom 10. September 1878 zu den Umlagen der israelitischen Religionsgemeinden ihres Wohnortes nicht mehr beizutragen haben, deren persönliche Beiträge zur Landjudenschaftskasse nach Verhältnis des Steuerwerts ihres Vermögens und der für sie festgesetzten staatlichen Einkommensteuer berechnen und einziehen zu lassen.

Darmstadt, den 20. September 1918.

Großherzogliche Provinzialdirektion Starkenburg.

In Vertretung: Dr. Dr. Wörner.

Übersicht über die für das Rechnungsjahr 1918 zu erhebenden Gemeindesteuern in den Gemeinden des Kreises Bensheim.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge					Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	
		ℳ	ℳ	ℳ			ℳ	ℳ	ℳ			
1	Alsbach	32 904	6 267 200	16 263,50	22,14	117,00						
2	Auerbach	122 438	22 211 500	69 829,00	24,00	99,00	4 520	15 044 400	56 390,50	1,212	4,782	Evang. Einw.
							760	1 280 600	5 288,50	2,256	8,94	Kath. Einw.
		780	21 743 200	69 829,00	0,162	0,624						Ältere Kriegsschulden.
3	Balkhausen	5 200	985 100	1 531,10	31,98	134,4						
4	Beedenkirchen	7 200	1 767 000	2 035,80	27,06	118,8						
5	Staffel	1 500	334 800	617,00	25,50	105,00						
6	Bensheim	453 035	65 885 600	220 421,90	24,6	132,00	14 100	22 114 000	113,621,30	1,698	9,12	Evang. Einw.
							3 580	20 486 500	74 357,40	0,594	3,18	Kath. Einw.
7	Biblis	40 900	12 380 600	53 512,90	10,601	51,904						
8	Bickenbach	52 092	7 858 000	29 462,50	24,00	112,8	1 040	2 931 500	14 543,50	1,062	5,01	Evang. Einw.
							160	114 200	565,00	4,206	19,86	Kath. Einw.
	Hartenau	461	243 500	400,00	10,74	49,86						
9	Bobstadt	10 000	1 686 400	6 423,90	20,367	102,2	140	356 700	2 261,00	0,939	4,711	Evang. Einw.
							380	841 700	4 658,40	1,195	5,998	Kath. Einw.
10	Bürstadt	91 185	12 339 200	56 104,20	24,778	108,033	412	607 800	4 100,50	1,720	7,498	Evang. Einw.
							3 500	7 036 100	50 477,50	1,206	5,258	Kath. Einw.
		6 600	11 777 700	53 569,20	1,896	8,16						Bürstadt mit Ausnahme d. Boxheimer Hofs.
11	Elmshausen	21 166	2 902 100	6 122,60	37,62	167,4	510	1 295 200	3 124,10	1,92	8,46	Evang. Einw.
12	Wilmshausen						344	1 009 200	2 457,60	1,638	7,32	Evang. Einw.
13	Fehlheim	14 100	1 222 500	2 744,70	58,44	253,8						

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge					
		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
		ℳ	ℳ	ℳ			ℳ	ℳ	ℳ			
14	Gadernheim	11 000	2 246 900	4 184,50	24,06	133,8						
15	Raidelbach	2 700	571 000	973,10	28,68	109,2						
16	Gronau	6 800	1 396 700	2 355,50	30,6	107,4	518	1 210 000	2 300,00	2,58	9,00	Evang. Einw.
17	Großhausen	11 500	3 500 200	3 063,30	22,68	116,258						
18	Groß-Rohrheim	45 000	7 170 600	16 753,30	29,712	141,431						
	Hammerau	2 000	588 700	—	33,973	—						Hammerau-Dammbau-Konkurrenzkosten.
		300	797 300	—	3,763	—						Hammerau-Dammbau-Feldschutzkosten.
19	Hähnlein	24 000	3 554 100	7 918,80	37,26	136,2						
20	Hochstädten	5 500	900 200	1 511,20	35,46	153,00						
21	Hofheim	49 000	6 432 300	20 037,20	32,134	141,390	2 281	4 558 800	14 465,90	2,088	9,188	Evang. Einw.
							714	805 100	5 460,80	2,226	9,793	Kath. Einw.
22	Jugenheim	80 092	13 415 900	63 616,40	15,6	93,00						
23	Kleinhausen	20 000	5 548 300	14 552,10	17,410	71,054	837	2 296 700	6 565,20	1,682	6,865	Kath. Einw.
24	Kolmbach	6 000	816 900	1 236,50	42,875	201,982	72	275 400	339,60	1,654	7,792	Reformierte Parochianen Schlierbach.
							151	231 600	322,50	3,940	18,546	Lutherische Parochianen Kolmbach.
							164	202 900	574,40	3,464	16,318	Kath. Einw.
25	Glattbach	6 300	730 500	1 402,00	42,228	229,331						
26	Seidenbuch	2 300	139 300	486,40	68,739	276,001	46	98 900	374,70	1,845	7,409	Evang. Einw.
							25	24 800	132,10	3,209	12,899	Kath. Einw.
27	Lampertheim	355 000	34 429 600	127 904,70	38,168	174,809	10 486	13 369 600	62 537,90	2,496	11,432	Evang. Einw.
							2 700	4 741 300	27 394,10	1,562	7,153	Kath. Einw.
28	Langwaden	4 400	514 100	797,30	55,5	194,4						
29	Laudenau	5 000	1 125 000	1 355,60	26,833	146,159	40	143 400	266,00	1,387	7,560	Evang. Parochianen Reichelsheim.
							440	945 200	1 089,60	2,860	15,576	Evang. Parochianen Neunkirchen.
30	Lautern	10 000	1 441 200	4 532,70	26,58	136,2						
31	Lindenfels	26 800	5 799 500	9 987,00	22,074	140,166	1 121	3 372 200	7 237,30	1,407	8,933	Evang. Einw.
							682	1 219 700	2 300,70	2,544	16,155	Kath. Einw.
32	Lorsch	79 000	23 364 700	77 424,10	13,307	61,878	750	459 800	3 219,60	3,833	17,822	Evang. Einw.
							5 000	9 594 300	48 435,20	1,557	7,239	Kath. Einw.
33	Nordheim	14 000	3 640 000	7 577,10	20,075	88,330						
34	Ober-Beerbach	12 900	2 276 800	3 282,80	33,84	158,4						
35	Reichenbach	30 000	4 061 100	9 525,40	33,6	172,2	1 320	2 869 200	7 967,90	1,902	9,72	Evang. Einw.
36	Rodau	4 300	1 148 900	2 040,70	21,30	91,2						
37	Schannenbach	1 600	323 600	502,00	26,538	147,653						
38	Knoden mit Breitenwiesen	2 000	646 000	900,50	17,630	95,625						
39	Schlierbach	5 700	971 500	1 562,60	32,679	161,600						
40	Winkel	3 100	680 700	973,60	25,823	137,866						

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge					Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf 100 M Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf 1 M staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf 100 M Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf 1 M staatliche Einkommensteuer	
		M	M	M			M	M	M			
41	Seidenbach	2 500	563 000	884,00	22,848	137,293						
42	Schönberg	13 000	2 070 100	5 104,70	26,94	145,8	747	1 255 800	4 299,60	2,088	11,28	Evang. Einw. Ältere Kriegsschulden.
		1 082	1 370 600	4 049,70	3,042	16,44						
43	Schwanheim	7 000	1 825 000	2 961,70	24,48	85,8						
44	Seeheim	51 641	7 547 500	31 541,30	27,3	98,4						
45	Wattenheim	5 100	1 061 000	2 189,30	27,911	97,688						
46	Winterkasten	8 000	2 852 700	2 899,40	16,874	109,900						
47	Zell	7 600	1 352 000	3 286,70	30,00	108,00						
48	Zwingenberg	48 173	7 608 500	23 581,30	23,52	128,4	1 818	5 048 300	18 836,70	1,188	6,48	Evang. Einw.
							352	761 500	3 581,00	1,296	7,08	Kath. Einw.

Vorstehende Übersicht wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, nämlich in den Monaten bzw. für die Monate Mai, Juli, September, November 1918, Januar und März 1919 erfolgen soll.

Bensheim, den 13. September 1918.

Großherzogliches Kreisamt Bensheim.

Eckstein.

Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Dieburg zu erhebenden Gemeindesteuern für das Rechnungsjahr 1918.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge					Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen*)
		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf 100 M Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf 1 M staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf 100 M Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf 1 M staatliche Einkommensteuer	
		M	M	M			M	M	M			
1	Allertshofen	2 800	475 000	535,00	37,15	193,52						
2	Altheim	10 000	3 468 400	5 594,80	17,373	71,037						
3	Asbach	5 900	945 800	1 163,50	42,14	164,56						
4	Babenhausen	25 000	11 359 300	23 484,00	11,05	53,001	3 100	6 407 100	19 907,30	1,94	9,319	Ev. Einw. [1])
5	Billings	2 500	538 900	701,80	27,53	144,89						
6	Brandau	9 600	2 381 000	2 426,70	26,81	132,55						
7	Brensbach	17 300	4 086 400	4 769,50	26,51	135,60	1 632	3 548 000	4 685,50	2,75	14,04	Desgleichen.
8	Dieburg	88 000	17 811 700	52 432,90	21,05	96,325	2 525	2 264 400	10 919,40	3,477	15,913	Desgleichen.
							13 365	9 491 700	34 745,90	5,264	24,086	Kath. Einw. [2])

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge					
		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen *)
		ℳ	ℳ	ℳ			ℳ	ℳ	ℳ			
9	Dorndiel	3 000	840 600	625,10	26,021	130,028						
10	Eppertshausen	21 000	3 303 300	12 613,40	24,783	101,586						
11	Ernsthofen	9 300	1 295 400	1 753,30	46,86	184,26	500	878 400	1 734,80	3,21	12,566	Ev. Einw.[1])
12	Fränkisch-Crumbach	33 123	8 804 800	14 351,50	17,63	122,67	1 040	4 918 500	9 209,30	0,92	6,38	Desgleichen.
							191	—	350,50	—	54,493	Kath. Einw.[1])
13	Frankenhausen	4 900	1 047 900	1 366,60	28,90	136,957						
14	Frau-Rauses	1 500	414 300	718,50	19,779	94,720	78	337 300	715,50	1,147	5,493	Ev. Einw.[1])
15	Georgenhausen	35 000	16 967 800	69 393,70	4,83	38,64	120	533 900	2 574,60	0,468	3,69	Desgleichen.
16	Groß-Bieberau	47 000	9 526 500	19 005,00	22,754	133,25	925	6 553 700	13 511,40	0,64	3,74	Desgleichen.
							58	17 700	125,50	7,345	35,857	Kath. Einw.[1])
17	Groß-Umstadt	100 000	23 683 600	49 483,00	20,868	102,211	4 500	16 616 600	37 497,00	1,286	6,301	Ev. Einw. beid. Konfession.[1])
							500	14 462 300	33 051,30	0,163	0,799	Ev.-lutherische Einw.[1])
							115	2 154 300	4 445,70	0,266	1,300	Ev.-reform. Einw.[1])
							1 251	917 000	5 240,80	3,591	17,588	Kath. Einw.[1])
18	Groß-Zimmern	60 000	12 987 400	35 190,10	20,133	96,197	6 570	6 529 300	21 366,10	3,925	18,755	Ev. Einw.[1])
							3 700	3 001 200	11 777,90	4,288	20,488	Kath. Einw.[1])
19	Gundernhausen	8 000	3 632 000	6 333,80	12,425	55,056						
20	Habitzheim	30 500	5 142 100	7 672,90	33,02	176,26	1 100	2 809 900	6 457,40	1,76	9,38	Ev. Einw.[1])
							495	539 400	772,40	5,23	27,58	Kath. Einw.[1])
21	Harpertshausen	1 000	1 203 500	894,80	6,594	23,079						
22	Harreshausen	—	—	—	—	—						Keine Umlagen.
23	Herchenrode	2 000	467 500	576,50	29,184	110,26						
24	Hergershausen	8 500	3 471 500	5 157,80	14,153	69,545						
25	Hering	1 500	990 200	1 716,20	8,93	35,88	253	403 000	1 125,10	2,953	11,91	Ev.-reform. Einw.[3])
							241	110 400	577,90	7,07	28,01	Kath. Einw.[1])
26	Heubach	12 000	3 167 000	4 637,60	22,868	102,587	745	902 900	1 438,90	4,811	21,584	Ev.-lutherische Einw.[1])
							440	1 210 900	2 386,80	1,928	8,651	Ev.-reform. Einw.[1])
							766	239 000	782,10	12,986	58,257	Kath. Einw.[1])
27	Hoxhohl	2 450	545 300	527,60	32,01	133,55						
28	Kleestadt	8 000	2 659 000	3 289,20	20,437	78,007						
29	Klein-Bieberau	3 400	1 078 300	1 315,60	19,01	102,654						
30	Klein-Umstadt	18 00	4 120 600	6 805,90	27,681	96,883						
31	Klein-Zimmern	9 200	2 973 300	13 034,80	11,876	43,491	95	70 700	129,50	8,044	29,451	Ev. Einw.[1])
							715	745 400	2 588,10	4,223	15,465	Kath. Einw.[1])
32	Langstadt	4 500	2 997 500	4 515,00	9,418	37,144						
33	Lengfeld	30 000	6 621 300	12 700,50	25,67	102,42	984	4 721 600	11 207,70	1,08	4,26	Ev. Einw.[1])
							290	313 200	776,70	4,63	18,67	Kath. Einw.[1])
34	Lichtenberg mit Obernhausen	3 200	758 200	1 135,20	23,0	128,41	12	—	18,50	—	64,9	Kath. Einw.[1])
35	Lützelbach	2 000	805 400	816,90	15,93	87,78						
36	Messenhausen	400	185 100	421,50	12,029	42,103						
37	Meßbach	2 600	697 300	837,10	22,66	121,89						
38	Mosbach	5 400	1 688 800	1 281,60	25,266	88,429						
39	Münster	38 000	5 161 500	18 133,80	30,693	122,190	190	148 600	557,50	5,128	20,415	Ev. Einw.[1])
							1 700	3 352 200	16 518,80	1,712	6,816	Kath. Einw.[1])
40	Neunkirchen	2 000	617 000	710,00	19,96	108,30						

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge					
		Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen *)
41	Neutsch	5 000	1 197 200	1 480,50	25,075	134,954						
42	Nieder-Klingen	10 000	2 293 200	2 826,90	24,90	151,78						
43	Nieder-Modau	6 600	1 761 200	2 623,20	22,70	99,20						
44	Niedernhausen	5 500	1 511 500	2 040,70	22,46	103,20						
45	Nieder-Roden	18 000	2 859 100	8 948,90	30,04	105,151						
46	Nonrod	1 600	348 100	370,70	31,564	135,22						
47	Ober-Klingen	7 200	3 078 400	4 237,70	13,42	72,43	1 446	2 715 700	4 138,10	2,93	15,76	Ev. Einw.[1])
							11	3 300	9,00	15,15	66,67	Kath. Einw.[1])
48	Ober-Modau	7 000	1 395 400	1 840,40	30,32	150,51						
49	Ober-Nauses	1 250	296 000	407,30	24,318	130,173	24	203 600	397,70	0,576	3,085	Ev. Einw.[1])
							9	6 000	9,00	8,320	44,534	Kath. Einw.[1])
50	Ober-Roden	38 000	5 752 800	21 949,80	24,200	109,697	100	153 200	1 245,00	1,394	6,318	Ev. Einw.[1])
							2 000	3 659 400	19 247,20	1,615	7,320	Kath. Einw.[1])
51	Radheim	6 000	1 297 800	1 489,10	30,591	136,318						
52	Raibach	3 800	887 200	1 345,90	24,974	117,726	350	618 700	1 301,90	2,840	13,388	Ev. Einw.[1])
							10	9 600	44,00	3,300	15,556	Kath. Einw.[1])
53	Reinheim	46 000	10 599 300	18 340,20	22,78	119,21						
54	Richen	7 500	2 681 300	3 303,20	19,181	71,354						
55	Rodau	5 150	1 201 500	1 338,70	30,12	114,37	1 768	1 264 100	1 377,70	9,883	37,65	Ortseinw. und Ausmärker u. Hottenbacher Hof.[4])
56	Rohrbach	7 200	1 455 200	2 292,00	27,42	140,09						
57	Schaafheim	9 350	9 765 000	13 105,60	5,996	26,669	1 467	7 749 800	12 430,10	1,105	4,914	Ev. Einw.[1])
58	Schlierbach	4 000	1 485 900	2 100,10	18,011	63,037						
59	Schloß-Nauses	900	249 700	119,10	28,575	156,565						
60	Semd	26 000	5 275 300	6 162,70	33,835	132,262	351	3 319 700	6 068,20	0,617	2,411	Ev. Einw. beid. Konfession.[1])
							356	3 071 800	5 502,50	0,682	2,664	Ev.-lutherische Einw.[1])
							15	12 700	39,00	5,376	21,016	Kath. Einw.[1])
61	Sickenhofen	3 500	2 006 500	3 154,50	9,381	51,285						
62	Spachbrücken	12 000	3 433 900	5 305,20	19,827	97,866						
63	Stemau	2 000	699 500	989,70	15,66	91,44	4	—	18,50	—	21,62	Kath. Einw.[1])
64	Ueberau	25 300	3 451 100	6 515,50	40,95	171,42	610	2 960 000	6 342,00	1,09	4,54	Ev. Einw.[1])
							10	2 000	77,50	5,0	11,61	Kath. Einw.[1])
65	Urberach	52 500	14 154 200	57 181,50	8,765	70,118	185	3 758 000	20 512,70	0,092	0,732	Kath. Einw.[5])
66	Webern	1 200	229 200	136,50	42,36	168,508						
67	Wembach mit Hahn	8 000	1 449 300	2 352,20	30,13	154,51						
68	Wersau	10 000	2 700 700	3 065,30	24,67	108,89	836	2 079 800	2 950,80	2,47	10,91	Ev. Einw.[1])
							8	—	25,50	—	31,37	Kath. Einw.[1])
69	Wiebelsbach	6 000	1 866 400	3 573,50	18,155	73,145	232	1 097 400	3 129,00	0,984	3,964	Ev. Einw.[1])
							75	87 000	384,50	3,100	12,491	Kath. Einw.[1])
70	Zeilhard	9 000	1 996 400	3 560,80	22,903	124,34	280	1 440 000	3 552,30	0,833	4,504	Ev. Einw.[1])

*) Jeweils auf den Steuerwert des Vermögens und der staatlichen Einkommensteuer.

[1]) Beitrag zu kirchlichen Ausgaben. — [2]) Beitrag zu kirchlichen Ausgaben und Zinsen und Tilgung einer konfessionellen Schuld. — [3]) Beitrag zu kirchlichen Ausgaben und Zinsen einer konfessionellen Schuld. — [4]) Kosten der Bürgermeisterei- und Polizeiverwaltung, auch Beitrag zu kirchlichen Ausgaben. — [5]) Zinsen und Tilgung einer konfessionellen Schuld.

Vorstehende Übersicht wird hiermit beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, und zwar in den Monaten Mai, Juli, September, November 1918, Januar und März 1919 stattfindet.

Dieburg, den 24. September 1918.

Großherzogliches Kreisamt Dieburg.

Graef.

Nachweis der Befähigung zur Übernahme eines Kirchenamts.

Der Besitz der nach Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 5. Juli 1887, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend, zur Übernahme eines Kirchenamts notwendigen Eigenschaften ist nachgewiesen worden von dem Kandidaten der evangelischen Theologie: Wilhelm Seibert aus Unter-Schmitten.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1. am 31. Juli dem Ober- und Geheimen Baurat Jakob Geibel, Mitglied der Eisenbahndirektion zu Mainz, das Ehrenkreuz, —
2. an demselben Tage dem Geheimen Regierungsrat Dr. Hans Siegfried Schneider, Mitglied der Eisenbahndirektion zu Mainz, die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse, —
3. an demselben Tage dem Geheimen Baurat Johannes Schnock, Mitglied der Eisenbahndirektion zu Mainz, dem Baurat Dr.-Ing. Karl Kölle, Direktor der Firma Philipp Holzmann zu Frankfurt a. M., und dem Direktor der Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg, Zweiganstalt zu Gustavsburg, Hans Herrmann das Ritterkreuz I. Klasse, —
4. an demselben Tage dem Regierungsassessor Dr. jur. Heinrich Schunck, Hilfsarbeiter bei der Eisenbahndirektion zu Mainz, dem Regierungsbaumeister bei der Eisenbahndirektion zu Berlin Julius Böttcher, dem Rechnungsdirektor bei der Eisenbahndirektion zu Mainz Emil Müller und dem technischen Eisenbahnobersekretär bei der Eisenbahndirektion zu Mainz Johann Neidecker das Ritterkreuz II. Klasse, —
5. an demselben Tage dem Ortsgerichtsvorsteher Johann Baptist Kraus zu Büdesheim das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
6. an demselben Tage dem Richtmeister bei der Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg, Zweiganstalt zu Gustavsburg, Friedrich Eise das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit" am Bande des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
7. an demselben Tage dem Aufseher bei der Firma Philipp Holzmann zu Frankfurt a. M. Simon Kunkel zu Waldaschaff (Bayern), dem Bauführer bei der Firma Grün & Bilfinger zu Mannheim Jakob Maute zu Ludwigshafen a. Rh., dem Vorzeichner bei der „Gute-Hoffnungs-Hütte", Aktienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb in Oberhausen (Rheinland), Wilhelm Mangelmann zu Sterkrade, dem Vorzeichner Jakob Kröll zu Ginsheim und dem Zusammenbauer Peter Reinhardt daselbst, beide bei der Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg, Zweiganstalt zu Gustavsburg, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —
8. am 10. August dem Königlich Preußischen Staatsminister und Minister der öffentlichen Arbeiten zu Berlin Dr. Paul von Breitenbach, Exzellenz, das Großkreuz des Ludwigsordens, —
9. an demselben Tage dem Präsidenten der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion zu Mainz, Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Fritz Martini, das Komturkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
10. am 4. September dem Kaufmann und Fabrikanten Julius Schopflocher zu Frankfurt a. M. das Ritterkreuz I. Klasse des Sterns von Brabant, —

11. an demselben Tage dem Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Philipp Jöckel zu Birkert das Silberne Kreuz, —
12. am 18. September dem Oberlehrer am Realgymnasium zu Mainz, Professor Dr. Carl Schmidt, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
13. an demselben Tage dem Hofkutscher Andreas Effler, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Silberne Verdienstmedaille des Ludwigsordens, —
14. an demselben Tage dem Bahnhofsvorsteher in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Rudolf Landmann zu Hanau, aus Anlaß seiner am 1. Oktober erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen mit der Krone, —
15. an demselben Tage dem Lokomotivführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Lorenz Schon zu Mainz, aus Anlaß seiner am 1. Oktober erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
16. an demselben Tage dem Weichensteller I. Klasse Valentin Kappel zu Biblis, dem Weichensteller Heinrich Dotzert zu Zell-Romrod und dem Maschinenaufseher Karl Wehrmann zu Darmstadt, sämtlich in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, aus Anlaß ihrer am 1. Oktober erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
17. am 28. September dem Oberlehrer an der Oberrealschule zu Heppenheim, Professor Karl Hoffmann, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
18. zum 1. Oktober der Berufskrankenpflegerin der Schwesternschaft des Stadtkrankenhauses Offenbach (außerordentlicher Zweigverein des Alice-Frauenvereins), Schwester Adele Bernhard das Silberne Dienstauszeichnungskreuz für Krankenpflege, —
19. am 4. Oktober dem dritten Präsidenten der Zweiten Kammer der Stände, Geheimen Justizrat Dr. Schmitt zu Mainz das Komturkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

1. vom 20. April an Johann Wolf, Ludwig Molzberger, Johann Bitter, Johann Anton Hoch, Jakob Immerheiser, Max Doll, Nikolaus Bitter, Jakob Bott, Peter Gerhard, Peter Huppert, Christian Köhler, Georg Immerheiser, Jakob Hamm, Simon Balz, Martin Marschall, sämtlich zu Schwabenheim;
2. am 22. Mai an Heinrich Schneider zu Nieder-Ingelheim;
3. vom 14. August an Adolf Sprengel, Karl Fich, Karl Faist, Karl Vogt, Karl Laukhardt, Karl Kratz, Wilhelm Sprengel, Adolf Conrad, Karl Steten II., Heinrich Welker, Adolf Weitz, Theodor Weitz und Gustav Eimer, sämtlich zu Reichelsheim i. d. W.

Charaktererteilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1. am 31. Juli dem Direktor und Vorstandsmitglied der Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg, Zweiganstalt Gustavsburg, Regierungsbaumeister a. D. Dr. Max Carstanjen zu Biebrich den Charakter als „Geheimer Baurat", —
2. an demselben Tage dem Direktor der Firma Grün & Bilfinger zu Mannheim, Regierungsbaumeister Emil Böhmler daselbst den Charakter als „Baurat", —
3. am 2. September dem evangelischen Pfarrer Reinhard Mickel zu Allendorf a. d. Lda., aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, den Charakter als „Kirchenrat" — zu erteilen.

Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 20.

Darmstadt, den 22. November 1918.

Inhalt: 1. Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1918 zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Groß-Gerau genehmigten Umlagen. (S. 193.) — 2. Übersicht über die von den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alzey zu erhebenden Umlagen für das Rechnungsjahr 1918. (S. 194.) — 3. Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Oppenheim zu erhebenden Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1918. (S. 194.) — 4. Ordensverleihungen. (S. 196.) — 5. Verleihung der Staatsmedaille für Ausstellungen. (S. 197.) — 6. Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens. (S. 197.) — 7. Charaktererteilungen. (S. 198.) — 8. Dienstnachrichten. (S. 198.) — 9. Dienstentlassungen. (S. 199.) — 10. Ruhestandsversetzungen. (S. 199.) — 11. Sterbefälle. (S. 200.)

Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1918 zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Groß-Gerau genehmigten Umlagen.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Verteilungsmaßstab: Für je 1 ℳ Vermögenssteuer sollen erhoben werden Pfennig auf 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bemerkungen
1	Biebesheim mit Stockstadt	4,654	480	289 200	687,00	7,88	36,72	Die Voranschläge sind für drei Jahre, und zwar pro 1. April 1915/18 aufgestellt. Hier kommen die Umlagen für das Rechnungsjahr 1918 in Betracht.
2	Bischofsheim mit Ginsheim	4,5	300	470 100	1 446,60	2,676	12,042	
3	Büttelborn	5,516	421	170 900	343,50	11,68	64,48	
4	Crumstadt	4,411	667	423 100	882,60	8,24	36,16	
5	Dornheim	3,5	600	246 200	670,00	12,48	43,72	
6	Erfelden	3,5	400	327 900	834,00	6,48	22,60	
7	Gernsheim	4,5	1 235	967 800	2 578,20	5,84	26,08	
8	Groß-Gerau mit Wallerstädten	5,0	1 900	5 450 300	20 295,00	1,22	6,12	
9	Kelsterbach	5,296	291	303 000	561,00	4,849	25,680	
10	Leeheim	3,5	138	129 000	287,50	6,04	21,04	
11	Mörfelden mit Walldorf	5,853	234	236 000	434,10	4,80	27,96	
12	Nauheim mit Königstädten	5,172	374	259 200	720,50	5,92	30,64	
13	Rüsselsheim mit Raunheim	7,5	831	409 300	1 012,00	7,113	53,347	
14	Trebur mit Astheim	3,5	500	221 000	496,00	12,68	44,4	
15	Wolfskehlen mit Goddelau	3,623	60	216 900	653,00	1,324	4,80	
16	Worfelden	6,484	195	215 500	313,50	4,68	30,24	

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1918 erfolgen soll.

Groß-Gerau, den 9. September 1918.

Großherzogliches Kreisamt Groß-Gerau.

Dr. Wallau.

Übersicht über die von den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alzey zu erhebenden Umlagen für das Rechnungsjahr [1]) 1918.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bemerkungen
1	Alzey mit Albig und Bermersheim	2 655 [2])	—	36 508,70 [3])	—	7,272 [4])	
2	Desgleichen	7 570	—	36 837,40 [3])	—	20,550 [4])	
3	Erbes-Büdesheim mit Wendelsheim	198	410 400	1 223,—	2,047	9,324	
4	Flonheim mit Uffhofen und Bornheim	248	1 325 100	3 984,20	0,912	3,192	
5	Framersheim	392	497 700	2 143,00	3,142	10,997	
6	Fürfeld mit Freilaubersheim	1 599	1 618 500	5 503,60	5,169	13,853	
7	Gau-Odernheim mit Gau-Köngernheim	794	1 392 000	4 039,00	2,830	9,905	
8	Nieder-Wiesen	320	198 600	649,50	7,513	26,296	
9	Planig	— [5])	—	—	—	—	
10	Sprendlingen	424	799 900	1 975,00	3,353	7,887	
11	Stein-Bockenheim	98	158 900	268,00	4,482	9,994	
12	Wöllstein mit Siefersheim	555	2 813 300	8 960,60	1,078	2,810	

[1]) Die Voranschläge sind sämtlich für 1917/19 festgestellt und bilden die vorstehenden Ausschläge die II. Rate der Gesamtumlage. — [2]) Beitrag zum Rabbinatsgehalt. Der Ausschlag erfolgt auf die Israeliten zu Alzey ausschließlich der Nachkommen des Isaak Belmont nach den Grundlagen für die Staatssteuer. — [3]) Staatliche Einkommen- und Vermögenssteuer. — [4]) Auf 1 ℳ Staatssteuer. — [5]) Die Umlagen für 1917/19 sind in 1917 auf einmal erhoben worden.

Die Erhebung der Umlagen erfolgt in 6 Zielen.

Alzey, am 26. Oktober 1918.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

v. Bechtold.

Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Oppenheim zu erhebenden Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1918.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden: Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Sonstige Ausschläge: Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
1	Armsheim	24 100	9 184 600	42 898,30	9,959	34,857	2 115	1,094	3,829	Evang. Parochianen.
							271	1,256	4,396	Kath. „
2	Bechtolsheim	28 000	6 069 900	14 665,70	24,994	87,477				
3	Biebelnheim	14 900	3 752 000	14 672,60	16,765	58,679	410	0,603	2,111	Evang. „
							110	0,718	2,512	Kath. „

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge			
		Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
4	Bodenheim	72 000	19 988 700	111 278,50	10,370	46,074	700	0,705	3,132	Evang. Parochianen.
							1 750	0,325	1,444	Kath. "
5	Dalheim	17 000	4 408 700	22 350,20	12,363	51,677	936	0,843	3,524	Evang. "
							131	0,861	3,599	Kath. "
6	Dexheim	18 500	4 596 400	34 183,30	10,251	40,338	1 050	0,735	2,892	Evang. "
							600	2,365	9,306	Kath. "
7	Dienheim	35 000	8 006 500	90 114,50	7,838	31,877	1 100	0,546	2,221	Evang. "
							1 270	1,845	7,504	Kath. "
8	Dolgesheim	15 000	4 280 400	19 550,50	12,050	50,345	2 450	2,157	9,012	Evang. "
							82	1,531	6,397	Kath. "
9	Eichloch	5 900	1 718 600	6 883,20	14,034	50,677	1 512	4,166	15,043	Evang. "
10	Eimsheim	14 000	4 367 100	22 050,10	9,360	44,956	3 000	2,964	14,236	Evang. "
							196	1,086	5,216	Kath. "
11	Ensheim	12 200	3 047 100	27 187,10	8,519	35,327	800	0,764	3,169	Evang. "
							250	1,187	4,922	Kath. "
12	Friesenheim	11 800	2 750 600	11 449,30	14,910	67,244	150	0,295	1,330	Evang. "
							150	0,649	2,927	Kath. "
13	Gabsheim	13 018	3 621 900	10 225,60	17,584	65,025				
14	Gau-Bickelheim	18 600	7 935 300	46 449,60	7,409	27,385	2 500	1,159	4,284	Kath. "
15	Gau-Weinheim	9 900	2 872 100	20 692,60	9,788	34,258	784	1,262	4,415	Evang. "
							145	0,413	1,446	Kath. "
16	Guntersblum	60 000	21 121 000	111 033,00	8,400	38,060	832	0,158	0,716	Evang. "
							995	2,044	9,261	Kath. "
17	Hahnheim	17 500	6 955 800	25 408,20	10,380	40,461	788	1,167	4,549	Evang. "
							330	2,014	7,851	Kath. "
18	Hillesheim	15 500	3 907 100	8 614,10	22,392	78,372	1 517	3,241	11,343	Evang. "
19	Köngernheim	12 705	2 728 200	6 622,50	22,908	97,474				
20	Lörzweiler	13 500	4 051 100	24 616,30	9,943	38,479	780	0,603	2,334	Kath. "
21	Ludwigshöhe	5 090	1 856 200	20 378,20	4,343	21,024	618	0,733	3,573	Kath. "
22	Mommenheim	23 000	5 658 500	22 170,00	16,956	60,465	900	1,031	3,677	Evang. "
							200	0,509	1,815	Kath. "
23	Nackenheim	30 000	9 816 000	61 904,70	8,080	35,649	100	0,941	4,152	Evang. "
							2 812	0,918	4,050	Kath. "
24	Nieder-Saulheim	42 000	16 372 500	82 196,60	8,908	33,355	3 914	1,053	3,944	Evang. "
							515	0,752	2,814	Kath. "
25	Nierstein	204 300	42 334 100	346 271,90	7,440	49,908	3 650	0,214	1,436	Evang. "
							3 400	0,421	2,824	Kath. "
26	Ober-Hilbersheim	16 200	4 667 100	24 490,90	12,236	42,826	5 127	4,723	16,529	Evang. "
							1 087	6,044	21,154	Kath. "
27	Ober-Saulheim	11 403	3 519 300	17 462,10	11,840	41,440	1 419	1,812	6,341	Evang. "
28	Oppenheim	245 000	46 367 100	211 218,60	14,228	84,756	2 700	0,532	3,169	Kath. "
29	Partenheim	16 500	6 048 500	29 570,70	10,021	35,302	1 168	0,754	2,657	Evang. "
30	Schimsheim	7 000	3 080 400	12 426,60	9,422	32,975	145	0,619	2,167	Evang. "
							600	1,267	4,435	Kath. "
31	Schornsheim	20 000	7 120 100	26 050,00	11,527	45,268	2 647	1,694	6,654	Evang. "
							160	2,776	10,903	Kath. "
32	Schwabsburg	16 600	5 058 800	44 707,30	6,644	29,612	4 524	2,101	9,364	Evang. "
							83	0,615	2,741	Kath. "
33	Selzen	31 000	6 061 000	28 288,70	16,866	73,451	2 305	1,389	6,049	Evang. "
							205	2,483	10,813	Kath. "
34	Spiesheim	17 000	5 760 800	32 060,60	10,010	35,035	1 300	1,275	4,462	Evang. "
							250	3,289	11,510	Kath. "
35	Sulzheim	10 000	3 503 700	18 501,20	10,021	35,074	990	1,023	3,581	Kath. "

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge			
		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen		Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf		Umlagenbedarf	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf		Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
			Steuerwert des Vermögens	Staatliche Einkommensteuer	100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer		100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer	
		ℳ	ℳ	ℳ			ℳ			
36	Udenheim . . .	16 968	5,557 500	26 437,80	11,434	40,145	1 271	1,067	3,748	Evang. Parochianen.
							111	0,522	1,830	Kath. „
37	Undenheim . . .	33 000	9 390 100	26 880,20	16,819	64,013	2 980	2,090	7,955	Evang. „
							525	1,628	6,194	Kath. „
38	Vendersheim . .	8 300	2 790 400	19 965,50	8,166	30,158	1 060	2,078	7,673	Evang. „
							520	1,129	4,171	Kath. „
39	Wald-Uelversheim	19 000	7 917 800	34 978,20	7,922	36,386	1 980	0,997	4,579	Evang. „
							194	0,909	4,175	Kath. „
40	Wallertheim . . .	25 000	10 922 600	40 826,70	9,590	35,578	2 150	1,345	4,991	Evang. „
							140	0,673	2,497	Kath. „
41	Weinolsheim . .	10 050	4 482 500	32 023,50	5,398	23,827	1 407	1,374	6,065	Evang. „
							478	0,608	2,684	Kath. „
42	Wintersheim . .	7 600	2 589 300	11 347,40	9,873	44,448	515	1,071	4,822	Evang. „
43	Wörrstadt . . .	41 000	13 600 000	51 821,90	12,839	45,423	3 434	1,832	6,480	Evang. „
							682	1,502	5,314	Kath. „
44	Wolfsheim . . .	12 000	3 252 000	17 808,70	12,065	45,352	1 215	1,409	5,297	Evang. „
							185	2,322	8,728	Kath. „

Vorstehende Übersicht wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate Mai, Juli, September, November 1918, Januar und März 1919 festgesetzt worden sind.

Oppenheim, den 24. Oktober 1918.

Großherzogliches Kreisamt Oppenheim.

Wolff.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1. am 3. Juli dem Mitglied des Königlichen Eisenbahn-Zentralamts zu Berlin, Geheimen Baurat Friedrich Herr das Ehrenkreuz, —
2. am 17. August dem Lehrer Lorenz Kaiser zu Gimbsheim, Kreis Worms, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ritterkreuz II. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
3. am 28. August der Witwe Martin Oberndorf, Barbara geborene Anstatt, zu Mainz das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —
4. am 4. September dem Kirchendiener Philipp Kammer I. zu Ober-Widdersheim das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
5. am 11. September dem Polizeisekretär Stephan Pfeffer zu Gießen die Krone zum Silbernen Kreuz, —
6. an demselben Tage dem Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Johann Georg Schäfer zu Unter-Mossau das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —

7. an demselben Tage dem Polizeidiener Johannes Ostheim zu Gettenau das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
8. am 18. September dem Mitglied der Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M., Königlich Preußischen Regierungsrat Dr. Fabian zu Berlin das Ritterkreuz I. Klasse, —
9. an demselben Tage dem Oberbahnhofsvorsteher in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, Rechnungsrat Karl Rohmann zu Worms die Krone zum Ritterkreuz II. Klasse, —
10. am 25. September dem Ratsdiener bei der Stadtverwaltung Gießen Andreas Göbel das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
11. am 28. September dem Lehrer Julius Hartmann zu Gießen, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen mit der Krone, —
12. am 2. Oktober dem Maschinenaufseher in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Philipp Herbert zu Hofheim im Ried, aus Anlaß der Vollendung einer 50jährigen Dienstzeit, das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
13. am 9. Oktober dem Forstwart der Kommunalforstwartei Nieder-Beerbach, Förster Georg Adam May zu Nieder-Beerbach, aus Anlaß seiner mit Wirkung vom 1. Oktober an erfolgten Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
14. am 16. Oktober dem Lehrer Georg Becker zu Dorn-Assenheim, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums, das Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
15. zum 19. Oktober der Oberschwester Franziska Gnamm an der St. Rochusanstalt zu Dieburg die Goldene Medaille des Ludewigsordens, —
16. zu demselben Tage dem praktischen Arzt, Sanitätsrat Dr. Karl Nikolaus Schmitt zu Dieburg das Ritterkreuz I. Klasse, —
17. an demselben Tage dem Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Friedrich Lang zu Höchst i. O. das Ritterkreuz II. Klasse, —
18. am 25. Oktober dem Bezirkskassier, Rechnungsrat Friedrich Kröll zu Worms, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums, das Ritterkreuz I. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

1. vom 31. Juli an Peter Schweikard, Jakob Orthenberger, Jakob Speh, Johann Wendel Kappel und Philipp Mörsfelder, sämtlich zu Biebelsheim;
2. vom 18. September an Johann Engelmann III., Johann Wendel, Philipp Engelmann und Christian Brück, sämtlich zu Erbes-Büdesheim;
3. von demselben Tage an Adam Trautmann und Franz Beck, beide zu Nieder-Ramstadt.

Verleihung der Staatsmedaille für Ausstellungen.

Durch Entschließung Großherzoglichen Ministeriums des Innern wurde auf Vorschlag des Preisgerichts bei der Herbstgebrauchsfuche des Hessischen Jagdklubs am 28. und 29. September 1918 zu Darmstadt die Staatsmedaille für Ausstellungen in Bronze dem Fabrikbesitzer Louis Wöldecke zu Dresden verliehen.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 25. September dem Lehramtsassessor Dr. Georg Kemmerer zu Friedberg die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Bulgarien verliehenen Ritterkreuzes des Bulgarischen Zivilverdienstordens zu erteilen.

Charaktererteilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1. am 21. September dem evangelischen Pfarrer Karl Strack zu Birkenau, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, den Charakter als „Kirchenrat", —
2. am 26. Oktober dem Staatsanwalt am Landgericht der Provinz Oberhessen Dr. Otto Hartmann und dem Staatsanwalt am Landgericht der Provinz Rheinhessen Eduard Hainer den Rang eines „Landgerichtsrats", —
3. an demselben Tage dem Amtsrichter bei dem Amtsgericht Offenbach Dr. Ludwig Fuchs, dem Amtsrichter bei dem Amtsgericht Alsfeld Dr. Wilhelm Stoll, dem Amtsrichter bei dem Amtsgericht Offenbach Dr. Heinrich Eise und dem Amtsrichter bei dem Amtsgericht Zwingenberg Adolf Jost den Charakter als „Amtsgerichtsrat" — zu erteilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1. am 16. Oktober den Bürogehilfen an der Landes-Heil- und Pflegeanstalt zu Heppenheim Peter Rittersberger zum Bürogehilfen an der Landes-Heil- und Pflegeanstalt bei Alzey, —
2. am 23. Oktober den Diplom-Ingenieur Rudolf Bünnings aus Elberfeld zum Hauptlehrer an der Gewerbeschule zu Gießen, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —
3. am 26. Oktober den dienstaufsichtsführenden Amtsrichter bei dem Amtsgericht Ulrichstein Hermann Rehart zum Oberamtsrichter bei diesem Gericht, —
4. am 30. Oktober den Kammerjunker und Kreisamtmann Johann Freiherr Schenk zu Schweinsberg zu Dieburg zum Kammerherrn und den Referendar Hans Riedesel Freiherr zu Eisenbach zu Marburg zum Hofjunker, —
5. an demselben Tage den Lehramtsassessor Dr. Ludwig Gombert zu Zwingenberg a. d. B. zum Oberlehrer, —
6. an demselben Tage den Hauptsteueramtsassistenten Konrad Müller, zurzeit zu Homberg a. d. O., zum Bezirkskassier der Bezirkskasse Homberg, —
7. an demselben Tage die Finanzaspiranten Jakob Frieauff aus Pfeddersheim und Eberhard Schmitt aus Darmstadt zu Hauptsteueramtsassistenten — zu ernennen;
8. am 8. November den Vorstand des Finanzamts Mainz III, Finanzrat Wilhelm Krug in gleicher Diensteigenschaft vom Tage seines Dienstantritts ab an das Finanzamt Gießen und den Finanzamtmann bei dem Finanzamt Mainz I Wilhelm Bühner, zurzeit zu Darmstadt, in gleicher Diensteigenschaft an das Finanzamt Darmstadt I zu versetzen;
9. an demselben Tage den Finanzamtmann bei dem Finanzamt Darmstadt I, Finanzrat Heinrich Kriegk zum Vorstand eines Finanzamts und den Obersteuerkontrolleur, Finanzassessor Heinrich Weiffenbach, zurzeit zu Mainz, zum Finanzamtmann bei dem Finanzamt Mainz I, —
10. an demselben Tage den Aktuariatsassistenten bei dem Amtsgericht Darmstadt I David Schneider zum staatlichen Kontrollbeamten der Staatsschuldenverwaltung mit dem Amtstitel „Buchhalter", —
11. an demselben Tage den Finanzassessor Jakob Kadel aus Auerbach zum Obersteuerkontrolleur — zu ernennen.

---

1. Am 21. September wurden der provisorischen Turnlehrerin Helene Becker an der Eleonorenschule zu Worms die Rechte einer Volksschullehrerin verliehen;
2. an demselben Tage wurde der Dammwärter Hartenburg zu Worms auf die Dammwärterstelle zu Lampertheim, mit Wirkung vom 1. Oktober an, versetzt;
3. am 30. September wurde dem Lehrer Heinrich Hardt zu Langsdorf die Lehrerstelle an der Volksschule zu Wahlheim, Kreis Alzey, mit Wirkung vom 1. November an, übertragen;
4. am 12. Oktober wurde dem Geometergehilfen Otto Grein aus Ober-Gleen das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Alsfeld, —

5. am 17. Oktober wurde dem Geometergehilfen Jakob Schick aus Griesheim das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Darmstadt — erteilt;
6. am 21. Oktober wurde dem Lehrer Karl Müller zu Billings, Kreis Dieburg, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Pohlgöns, Kreis Friedberg, übertragen;
7. am 22. Oktober wurde dem zuletzt an der Volksschule zu Alzey verwendet gewesenen Schulamtsaspiranten Karl Zwick aus Erfweiler (Pfalz), zurzeit Lehrer an der Deutschen Schule zu Asuncion (Paraguay) die endgültige Anstellung als hessischer Volksschullehrer erteilt;
8. am 28. Oktober wurde dem Lehrer August Heß zu Steinau eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Reinheim, Kreis Dieburg, übertragen;
9. am 30. Oktober wurde der von dem Herrn Fürsten und Grafen zu Erbach-Schönberg als Vormund des Herrn Grafen Erasmus zu Erbach-Erbach auf die II. Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Erbach i. O. präsentierte Lehrer Otto Schwamb zu Reichelsheim i. O. für diese Stelle bestätigt;
10. an demselben Tage wurde der Hilfswärter, Rentenempfänger Georg Ludwig zu Darmstadt zum Hauswärter im nördlichen Kollegiengebäude vom 1. November an ernannt;
11. am 31. Oktober wurde dem Lehrer Friedrich Speckhardt zu Seeheim eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Biebesheim, Kreis Groß-Gerau, übertragen;
12. am 2. November wurde Johannes Glas aus Dreieichenhain zum Schreibgehilfen bei dem Finanzamt Langen vom 14. November an ernannt;
13. am 6. November wurde dem Lehrer Theodor Mandel, zuletzt an der Deutschen Schule zu Philippopel, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Schornsheim, Kreis Oppenheim, vom 1. September an übertragen.

---

1. Der Pfarrer Georg Ewald zu Mühlheim wurde zum katholischen Pfarrer an St. Paul zu Offenbach, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
2. der Pfarrkurat August Haus zu Gustavsburg wurde zum katholischen Pfarrer zu Mühlheim mit Wirkung vom 1. November an, — ernannt.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 28. September den ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Landesuniversität Gießen Dr. Edwin Mayer-Homberg auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. April 1919 an, aus dem Staatsdienst zu entlassen.

---

1. Am 12. Oktober wurde der Steueraufseher Wilhelm Hotz zu Groß-Gerau auf sein Nachsuchen aus dem Staatsdienst, —
2. am 16. Oktober wurde die Lehrerin an der Eleonorenschule zu Darmstadt Elsa Morell auf ihr Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Januar 1919 an, —
3. am 23. Oktober wurde der Lehrer Heinrich Lutz zu Lützel-Wiebelsbach auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. November an, — aus dem Schuldienst — entlassen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 21. September den evangelischen Pfarrer Karl Strack zu Birkenau auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 16. November an, in den Ruhestand zu versetzen.

---

1. Am 17. August wurde der Lehrer Lorenz Kaiser zu Gimbsheim, Kreis Worms, auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
2. am 9. September wurde der Lokomotivführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Lorenz Schon zu Mainz auf sein Nachsuchen vom 1. Oktober an, —
3. am 13. September wurden der kommissarische Unterassistent Adam Gärtner zu Michelstadt i. O., der Maschinenaufseher Karl Behrmann zu Darmstadt, der Weichensteller I. Klasse Valentin Kappel zu Biblis, der Weichensteller Heinrich Dotzert zu Romrod, der Schaffner Kaspar Krieg zu Mainz, sämtlich in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, vom 1. Oktober an, —
4. am 28. September wurde der Lehrer Julius Hartmann zu Gießen auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
5. an demselben Tage wurde die Lehrerin an der Höheren Bürger-(Mädchen-)Schule zu Bensheim Minna Mootz auf ihr Nachsuchen, unter Anerkennung ihrer langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 16. Oktober an, —

in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1. am 14. August 1917 der Hauptsteueramtsassistent Düball zu Mainz;
2. am 25. Oktober 1917 der Lehrer Georg Balz an der Volksschule zu Gammelsbach, Kreis Erbach;
3. am 26. März der Oberlehrer Ernst August Büttner zu Groß-Umstadt;
4. am 30. März der Lehrer Karl Gebhardt zu Ober-Finkenbach;
5. am 2. April der Bahnwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Christian Zentgraf zu Trebur;
6. am 4. April der Lehrer Heinrich Schaaf an der Volksschule zu Schotten;
7. am 6. April der Lehrer Philipp Seibold zu Steinbach i. O.;
8. am 8. April der Schaffner in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Martin Hammerschlag zu Mainz;
9. am 15. April der Lehrer Johann Peter Blees an der Volksschule zu Hammelbach, Kreis Heppenheim;
10. am 18. April der Lehrer Anton Kreel zu Neckarsteinach, Kreis Heppenheim;
11. an demselben Tage der Gendarmeriewachtmeister i. R. Franz Rudolf Xaver Landrock zu Lindenfels;
12. am 28. April der Zugführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Adam Häffner zu Bingerbrück;
13. am 2. Mai der Portier i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Leonhard Eckstein zu Reinheim;
14. am 7. Mai der Lehrer Georg Sander zu Fischbach, Kreis Alsfeld;
15. am 10. Mai der Zugführer i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Adolf Erdmann zu Hanau;
16. am 21. Mai der Lehrer Wilhelm Rothmann zu Kaulstos, Kreis Schotten;
17. am 25. Mai der Weichensteller I. Klasse in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Karl Sturm zu Goddelau;
18. am 26. Mai der Bahnmeister in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Eugen Koch zu Lampertheim;
19. am 29. Mai der Oberbahnassistent in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Karl Zimnosek zu Mainz;
20. am 31. Mai der Oberlehrer i. R., Rektor Philipp Keil von Mainz, zuletzt wohnhaft zu Wiesbaden;
21. an demselben Tage der Rangiermeister in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Peter Horst zu Osthofen;
22. an demselben Tage der Bahnwärter i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Christian Kirsch zu Heidesheim;
23. am 1. Juni der Lehrer Michael Arnold an der Volksschule zu Reinheim.

Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 21.

Darmstadt, den 2. Dezember 1918.

Inhalt: 1. Bekanntmachung, die im Jahre 1916/17 approbierten Personen betreffend. (S. 201.) — 2. Bekanntmachung, die Ergebnisse der Verwaltung der Großherzoglichen Brandversicherungskasse im Kalenderjahr 1915 betreffend. (S. 202.) — 3. Bekanntmachung, den Ausschlag des Gehalts des Rabbinen zu Bingen für das Rechnungsjahr 1918 betreffend. (S. 205.) — 4. Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1918 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bingen. (S. 205.) — 5. Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Worms zu erhebenden Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1918. (S. 205.) — 6. Bekanntmachung, die in den Gemeinden des Kreises Mainz zu erhebenden Gemeindesteuern für das Rechnungsjahr 1918 betreffend. (S. 208.) — 7. Ordensverleihung. (S. 208.) — 8. Sterbefälle. (S. 208.)

Bekanntmachung, die im Jahre 1916/17 approbierten Personen betreffend.

Auf Grund des § 29 der Gewerbeordnung bringen wir nachstehend die Namen der im Jahre 1916/17 approbierten Personen zur öffentlichen Kenntnis.

I. Als Ärzte.

1. Beres, August, von Weilburg,
2. Blaß, Heinrich, von Dautenheim,
3. Füßenich, Wilhelm, von Altenahr,
4. Gerke, Gottlieb, von Hildesheim,
5. Kärcher, Karl, von Lampertheim,
6. Kemmer, Luise, von Wimpfen,
7. Klein, Siegfried, von Gießen,
8. Kok, Friedrich, von Borkum,
9. Koenen, Theodor, von Hüls,
10. Kreinz, Hans, von Metterich,
11. Lohr, August, von Groß-Gerau,
12. Lönne, Friedrich, Dr., von Katernberg,
13. Moormann, Hermann, von Herzlake,
14. Salomon, Fritz, von Sprendlingen (Rheinh.),
15. Saße, Wilhelm, von Nordstemmen,
16. Stern, Georg, von Hagen i. Westfalen,
17. Strahlmann, Ernst, von Wildeshausen,
18. Vieregge, Fritz, von Holthausen.

II. Als Apotheker.

1. Adolph, August, von Watzenborn,
2. Engling, Ewald, von Seeburg,
3. Lindenberg, Ernst, von Eschwege,
4. Otto, August, von Düsseldorf,
5. Weinmann, Otto, von Darmstadt,
6. Weißenfels, Reinhold, von Tann.

III. Als Nahrungsmittelchemiker.

1. Lepper, Wilhelm, Dr., von Reichelsheim i. d. W.

Darmstadt, den 8. November 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung: Hölzinger. Fritz.

Bekanntmachung, die Ergebnisse der Verwaltung der Großherzoglichen Brandversicherungskasse im Kalenderjahr 1915 betreffend.

Der Vorschrift in Artikel 61 Absatz 5 des Gesetzes vom 28. September 1890 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Reg.-Bl. Nr. 52 von 1899) gemäß werden die Ergebnisse der Verwaltung der Großherzoglichen Brandversicherungskasse vom Kalenderjahr 1915 auf Grund der abgeschlossenen und revidierten Rechnung in nachstehender summarischer Übersicht unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Rechnung und Belege in unserer Registratur von den Gebäudeeigentümern eingesehen werden können.

Darmstadt, den 21. Oktober 1918.

Großherzogliche Brandversicherungs-Kammer.

Dr. Melior. Jockel.

								ℳ	₰
	A. Einnahme.								
1.	Kassevorrat aus voriger Rechnung							1 973 056	54
2.	Aus Revisionsbemerkungen zu früheren Rechnungen							—	—
3.	Rückstände aus vorderen Jahren							9321	98
4.	An ausgeschriebenen Beiträgen:								
	a) aus der Provinz Oberhessen					353 697 ℳ	42 ₰		
	b) „ „ „ Starkenburg					665 215 „	51 „		
	c) „ „ „ Rheinhessen					502 293 „	54 „	1 521 206	47
5.	An aufgenommenen Kapitalien							—	—
6.	An zurückempfangenen Kapitalien							1 000	—
7.	An Zinsen von ausstehenden Kapitalien							331 410	94
8.	Aus verschiedenen Quellen							1 894	07
9.	Miete vom Dienstgebäude							1 000	—
10.	Gebühren für Versicherungsurkunden und für Erneuerung der Brandkataster							2 618	70
							Summe der Einnahme	3 841 508	70
	B. Ausgabe.								
1.	An vergüteten Brandschäden usw.:								
	Provinz Oberhessen: Kreis Gießen			11 711 ℳ	— ₰				
	„ Alsfeld			28 697 „	25 „				
	„ Büdingen			1 890 „	— „				
	„ Friedberg			12 465 „	— „				
	„ Lauterbach			1 472 „	20 „				
	„ Schotten			32 656 „	20 „	88 891 ℳ	65 ₰		
	Provinz Starkenburg: Kreis Darmstadt			42 650 ℳ	50 ₰				
	„ Bensheim			30 669 „	— „				
	„ Dieburg			18 336 „	50 „				
	„ Erbach			19 828 „	— „				
	„ Groß-Gerau			8 377 „	70 „				
	„ Heppenheim			6 605 „	70 „				
	„ Offenbach			51 555 „	70 „	178 023 „	10 „		
					zu übertragen	266 914 ℳ	75 ₰		

				ℳ	₰
			Übertrag 266 914 ℳ 75 ₰		
	Provinz Rheinhessen: Kreis Mainz	35 493 ℳ 30 ₰			
	„ Alzey	16 421 „ — „			
	„ Bingen	11 163 „ 50 „			
	„ Oppenheim	13 525 „ 55 „			
	„ Worms	30 484 „ 05 „	107 087 „ 40 „	374 002	15
2.	Aus Revisionsbemerkungen zu früheren Jahren			—	—
3.	An abgetragenen Kapitalien			—	—
4.	An Zinsen von aufgenommenen Kapitalien			—	—
5.	Besoldungen und Pensionen			114 081	43
6.	Gebühren für Fortführung der Brandkataster			7 635	36
7.	Ausschlagsgebühren			13 951	91
8.	Erhebgebühren			38 000	39
9.	Unterhaltung der Kanzlei			2 570	59
10.	Für Schreibmaterialien, Drucksachen usw.			4 346	56
11.	Abschreibgebühren			32	30
12.	Porto und Telephongebühren			2 202	66
13.	Deserviten und Auslagen			—	—
14.	Kosten der Revision der Versicherungen			6 252	65
15.	Nachlässe und uneinbringliche Posten			142	69
17.	An ausgeliehenen Kapitalien			1 011 870	—
18.	Zufällige Ausgaben			3 777	40
19.	Rückständige, vorerst in Kasse verbleibende Entschädigungen			50 892	23
20.	Kosten der erweiterten Brandversicherungskammer			638	80
21.	Zuschuß an die Landesfeuerlöschkasse			145 000	—
22.	Diäten und Reisekosten, insbesondere Brandschätzungskosten			8 613	10
23.	Vergütung für erhöhten Feuerschutz			371 108	—
24.	Unterhaltung des Dienstgebäudes			935	34
25.	Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung			70	79
26.	Kosten der Erneuerung der Brandkataster			1 822	71
			Summe der Ausgabe	2 157 947	06

C. Abschluß.

Die Einnahme beträgt			3 841 508	70
Die Ausgabe beträgt			2 157 947	06
		Verglichen, erscheint Rest	1 683 561	64

Dieser Rest besteht:

a) in liquidierten Ausständen	7 811 ℳ 40 ₰		
b) in barem und verzinslich angelegtem Vorrat	1 675 750 „ 24 „		
zusammen wie oben	1 683 561 ℳ 64 ₰		

Darmstadt, den 29. September 1917.

Schneider.

Anhang

zur Rechnung Großherzoglicher Brandversicherungskasse für 1915.

Großherzogliche Landesfeuerlöschkasse.

A. Einnahme.

			ℳ	₰
1.	Kassevorrat aus voriger Rechnung		63 310	02
2.	Zuschüsse aus anderen Kassen:			
	a) aus Großherzoglicher Hauptstaatskasse für 1915	43 407 ℳ 92 ₰		
	b) aus Großherzoglicher Brandversicherungskasse nach Artikel 14 des Gesetzes vom 29. März 1890	75 000 „ — „		
	c) Beitrag zur Unterstützung bedürftiger Gemeinden bei Anlage von Wasserleitungen	40 000 „ — „	158 407	92
3.	Kapitalzinsen		6 600	—
		Summe der Einnahme	228 317	94

B. Ausgabe.

1.	Unterstützungen an verunglückte Feuerwehrleute usw.:				
	in der Provinz Oberhessen	2 682 ℳ 17 ₰			
	„ „ „ Starkenburg	6 824 „ — „			
	„ „ „ Rheinhessen	3 715 „ 22 „	13 221	39	
2.	Beihilfen an Gemeinden und Feuerwehren zur Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen usw.:				
	in der Provinz Oberhessen	40 274 ℳ — ₰			
	„ „ „ Starkenburg	17 570 „ — „			
	„ „ „ Rheinhessen	13 000 „ — „	70 844	—	
3.	Sonstige Ausgaben		20 565	04	
		Summe der Ausgabe	104 630	43	

C. Abschluß.

Die Einnahme beträgt		228 317	94
Die Ausgabe beträgt		104 630	43
	Verglichen, bleibt Rest	123 687	51

welcher in barem Vorrat besteht.

Darmstadt, den 30. September 1917.

Schneider.

Revidiert, ohne daß sich für die vorstehenden Abschlüsse eine Änderung ergeben hat.

Darmstadt, den 11. Oktober 1918.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

In Vertretung: Schläger.

Schaffner.

Bekanntmachung, den Ausschlag des Gehalts des Rabbinen zu Bingen für das Rechnungsjahr 1918 betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern soll zu dem Gehalt des Rabbinen zu Bingen für das Jahr 1918 ein Beitrag von 651,43 ℳ erhoben werden. Zu demselben haben alle Israeliten des Rabbinatssprengels Bingen mit Ausnahme der Kreisstadt Bingen einen Beitrag von 0,144 ₰ auf 100 ℳ Steuerwert des Vermögens und 0,797 ₰ auf 1 ℳ staatliche Einkommensteuer, ausschließlich der Heb- und Registerfertigungsgebühren, zu leisten. Der ausgeschlagene Betrag soll in drei Zielen, und zwar in den Monaten November 1918, Januar und März 1919 erhoben werden.

Mainz, den 2. Oktober 1918.

Großherzogliche Provinzialdirektion Rheinhessen.

Best.

Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1918 genehmigten Umlagen, zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bingen.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Steuerwert des Vermögens ℳ	Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlag ℳ	Ausschlagskoefficienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoefficienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bemerkungen
1	Bingen	23 346 000	3 545 585,00 (Einkommen)	30 000	3,213	63,459 (auf 100 ℳ Einkommen)	Ausschlag erfolgt nach besonderer Satzung.
2	Büdesheim	597 500	694,00	100	1,014	5,678	
3	Gau-Algesheim	1 051 900	3 016,50	301	1,212	5,752	
4	Genfingen	590 500	2 396,50	70	0,522	1,560	
5	Jugenheim	286 800	743,00	175	3,062	11,732	
6	Ober-Ingelheim . . .	6 546 700	21 197,00	2 400	1,352	7,148	
7	Ockenheim	699 900	4 489,50	180	0,998	2,454	

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen veröffentlicht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten Juni, Oktober, Dezember 1918 und Februar 1919 erfolgen soll.

Bingen, den 4. November 1918.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.

In Vertretung: Bohn.

Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Worms zu erhebenden Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1918.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge			
			Ausschlagsgrundlagen		Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf			Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf		Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen *)
		Umlagenbedarf ℳ	Steuerwert des Vermögens ℳ	Staatliche Einkommensteuer ℳ	100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf ℳ	100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer	
1	Abenheim	37 246	7 161 500	19 990,80	25,977	93,256	950	0,706	2,533	Kathol. Einwohner.
2	Alsheim	59 592	13 418 300	44 876,80	18,729	76,789	3 980	1,806	7,405	Evangel. „
							2 110	3,486	14,293	Kathol. „
3	Bechtheim	58 894	13 399 700	48 515,20	18,774	69,539	7 200	3,784	14,016	Evangel. „
							4 070	9,291	34,414	Kathol. „
4	Bermersheim	8 353	1 653 700	4 313,40	21,942	109,621	370	2,417	12,085	Evangel. „
5	Blödesheim	11 722	3 225 600	6 666,60	19,018	83,812	550	3,220	14,189	Evangel. „
							440	6,077	26,780	Kathol. „
6	Dalsheim	43 562	7 360 000	30 189,10	18,410	99,415	1 210	0,62	3,348	Evangel. „
7	Dittelsheim	32 178	6 257 200	22 543,30	21,440	83,230	1 060	0,786	3,051	Evangel. „
							30	1,799	6,984	Kathol. „
8	Dorn-Dürkheim	28 042	4 803 000	12 749,30	27,096	117,868	1 210	1,338	5,820	Evangel. „
							240	2,743	11,932	Kathol. „
9	Eich	35 000	10 076 300	14 955,60	22,228	84,266	4 300	4,236	16,059	Evangel. „
							660	4,236	16,059	Kathol. „
10	Eppelsheim	21 693,83	5 065 400	11 468,40	21,831	92,738	770	1,704	7,239	Evangel. „
							35	2,984	12,676	Kathol. „
11	Frettenheim	7 308	1 451 300	2 987,30	25,449	121,010	140	1,174	5,582	Evangel. „
							135	1,046	4,974	Kathol. „
							500	4,154	—	Auf das Grundsteuerkapital.
12	Gimbsheim	45 269	9 403 500	16 992,20	26,612	119,142	7 200	6,130	27,444	Evangel. Einwohner.
							1 650	6,341	28,389	Kathol. „
13	Gundersheim	40 479	8 073 100	25 840,00	20,737	91,86	1 000	0,821	3,638	Evangel. „
							990	1,824	8,080	Kathol. „
							550	1,127	—	Auf das Grundsteuerkapital.
14	Gundheim	16 118	3 685 700	8 767,60	22,969	87,282	2 640	4,089	15,538	Kathol. Einwohner.
15	Hamm	20 610	3 471 900	8 946,40	29,232	116,928	1 970	3,514	14,056	Evangel. „
							215	3,853	15,412	Kathol. „
16	Hangen-Weisheim	10 671,62	3 182 000	4 913,80	17,422	104,358	660	1,651	9,889	Evangel. „
17	Heppenheim a. W.	49 218	12 111 200	43 172,30	14,990	71,953	1 595	1,249	5,995	Evangel. „
							440	3,659	17,563	Kathol. „
18	Herrnsheim	63 551,30	12 158 000	36 827,30	24,588	91,392	640	2,094	7,800	Evangel. „
							3 400	1,746	6,540	Kathol. „
19	Heßloch	25 988	5 852 100	21 573,00	18,002	71,630	160	0,959	3,816	Evangel. „
							2 490	3,275	13,031	Kathol. „
							920	2,601	10,349	Altkathol. „
							1 380	3,805	—	Auf das Grundsteuerkapital.
20	Hohen-Sülzen	14 332	2 690 500	7 885,50	24,892	96,83	1 870	4,271	16,613	Evangel. Einwohner.
							600	8,589	33,409	Kathol. „
21	Horchheim	74 206,65	10 486 300	50 170,50	22,910	100,024	2 040	5,958	26,010	Evangel. „
							9 000	3,546	15,480	Kathol. „
22	Ibersheim	10 553	4 022 800	5 568,90	16,901	67,418	45	0,509	2,030	Evangel. „
							115	4,856	19,371	Kathol. „
23	Kriegsheim	13 715	3 980 900	12 847,90	15,039	60,158	935	1,717	6,868	Evangel. „
							265	6,642	26,566	Kathol. „

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge			
		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen*)
		ℳ	ℳ	ℳ			ℳ			
24	Leiselheim	24 546	2 625 400	11 804,00	36,329	127,152	1 140	2,014	7,049	Evangel. Einwohner.
							440	6,814	23,850	Kathol. „
25	Mettenheim	34 681	8 080 900	30 673,30	16,819	68,756	2 200	1,141	4,664	Evangel. „
							60	1,425	5,825	Kathol. „
26	Mölsheim	37 380	4 259 200	27 074,40	24,04	100,247	825	0,749	3,124	Evangel. „
							275	0,800	3,336	Kathol. „
27	Mörstadt	13 876	4 503 800	8 224,50	16,912	76,106	550	0,810	3,645	Evangel. „
28	Monsheim	41 824	7 301 200	27 572,90	23,933	88,313	3 190	3,473	12,813	Evangel. „
							250	0,493	1,817	Kathol. „
29	Monzernheim	18 500	4 044 100	13 109,50	18,600	83,757	660	1,037	4,669	Evangel. „
							275	3,599	16,203	Kathol. „
30	Nieder-Flörsheim	20 807	8 267 100	26 918,70	10,169	46,067	1 155	0,828	3,751	Evangel. „
							110	1,06	4,801	Kathol. „
31	Ober-Flörsheim	22 433	6 384 000	12 737,20	20,101	75,38	880	1,638	6,143	Evangel. „
							550	3,815	14,307	Kathol. „
32	Offstein	27 486	4 743 200	9 882,60	33,431	117,678	2 420	4,727	16,641	Evangel. „
							1 220	8,334	29,335	Kathol. „
33	Osthofen	133 334	37 773 900	100 132,10	17,351	67,703	7 245	2,360	9,119	Evangel. „
							1 760	2,133	8,324	Kathol. „
							200	1,722	6,719	Deutschkath. „
34	Pfeddersheim	114 333	24 011 100	84 510,70	17,7	85,00	2 800	1,479	7,096	Evangel. „
							2 200	4,036	19,372	Kathol. „
35	Rhein-Dürkheim	29 940	7 609 000	23 368,30	17,929	69,744	3 630	6,744	26,234	Evangel. „
							1 450	6,529	25,398	Kathol. „
36	Wachenheim	37 699	5 676 600	25 943,90	23,407	94,096	950	0,855	3,436	Evangel. „
37	Weinsheim	26 140	5 032 300	17 943,20	20,739	87,519	1 700	2,064	8,709	Evangel. „
							1 650	5,041	21,273	Kathol. „
38	Westhofen	60 808	15 217 000	40 214,20	19,648	76,862	4 780	2,269	8,876	Evangel. „
							1 210	5,048	19,748	Kathol. „
39	Wies-Oppenheim	12 939	2 423 800	7 305,60	23,037	100,673	110	3,200	13,984	Evangel. „
							3 300	6,59	28,797	Kathol. „
40	Worms	3 316 038,48	489 639 500	1 851 883,90	23,70	116,4	80 000	1,146	5,628	Evangel. Einwohner Worms, alte Stadt und Worms-Neuhausen.
							3 600	1,824	9,00	Evangel. Einwohner Worms-Pfifflingheim.
							3 549	1,650	8,100	Evangel. Einwohner Worms-Hochheim.
							44 800	2,082	10,260	Kathol. Einwohner Worms, alte Stadt mit Worms-Hochheim und Worms-Neuhausen.
							100	0,558	2,748	Kathol. Einwohner Worms-Pfifflingheim.

*) Durchgängig auf den Steuerwert des Vermögens und die Einkommensteuer mit Ausnahme des Ausschlags auf die Grundbesitzer.

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, und zwar in den Monaten beziehungsweise für die Monate Mai, Juli, September, November 1918, Januar und März 1919 stattfinden soll.

Worms, den 4. November 1918.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

Kayser.

Bekanntmachung, die in den Gemeinden des Kreises Mainz zu erhebenden Gemeindesteuern für das Rechnungsjahr 1918 betreffend.

Die in Beilage Nr. 17 zum Großherzoglichen Regierungsblatt vom 29. Oktober 1918 veröffentlichte Übersicht erfährt folgende Veränderung:

Die Erhebung der Umlagen für 1918 in der Stadt Mainz erfolgt in 6 Zielen und die Fälligkeit wird auf die ersten 25 Tage der Monate Mai, Juli, September, November 1918, Januar und März 1919 festgesetzt. Ferner beträgt in dem unter Ord.-Nr. 14 des genannten Regierungsblattes aufgeführten Stadtteil Mainz-Kostheim die Ausschlagszahl

auf 100 ℳ Steuerwert des Vermögens 27,9 ₰,
auf 1 ℳ staatliche Einkommensteuer 159,3 ₰.

Mainz, den 7. November 1918.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

In Vertretung: Welcker.

Ordensverleihung.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

vom 11. September an Jakob Gimbel V. zu Arheilgen.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1. am 7. Juni die Lehrerin i. R. Maria Haub zu Bodenheim, Kreis Oppenheim;
2. am 8. Juni der Lehrer Konrad Glaser zu Biebesheim;
3. am 9. Juni der Lehrer Friedrich Hassinger zu Schornsheim;
4. am 14. Juni der Lehrer i. R. Max Gärtner zu Breungeshain;
5. am 15. Juni der Lehrer Sebastian Wetzel zu Sprendlingen, Kreis Alzey;
6. am 17. Juni der Großherzogliche Kurhausaufseher i. R. Heinrich Horn zu Bad-Nauheim;
7. am 20. Juni der Lehrer Wendel Schuckmann zu Wixhausen, Kreis Darmstadt;
8. am 25. Juni der Lehrer Gerhard Dierksen zu Bürstadt, Kreis Bensheim;
9. am 30. Juni der Oberbahnassistent in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Johann Barchfeld zu Hofheim i. R.;
10. am 2. Juli der Lehrer Heinrich Jüngel zu Daubringen, Kreis Gießen.

Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 22.

Darmstadt, den 17. Dezember 1918.

Inhalt: 1. Öffentliche Anerkennung. (S. 209.) — 2. Bekanntmachung, die Ergebnisse der Verwaltung der Hessischen Brandversicherungskasse im Kalenderjahr 1916 betreffend. (S. 209.) — 3. Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Erbach zu erhebenden Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1918. (S. 213.) — 4. Übersicht über die von dem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Worms sowie des israelitischen Friedhof-Verbandes Dalsheim für das Rechnungsjahr 1918. (S. 216.)

Öffentliche Anerkennung.

Der Kaufmann Karl Müller von Mainz hat am 21. August ds. Js. einen Knaben mit Mut und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens im Rhein gerettet. Es wird dies hiermit unter Anerkennung dieser edlen Tat zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 18. November 1918.

Hessisches Ministerium des Innern.

Dr. Fulda.

Fritz.

Bekanntmachung, die Ergebnisse der Verwaltung der Hessischen Brandversicherungskasse im Kalenderjahr 1916 betreffend.

Der Vorschrift in Artikel 61 Absatz 5 des Gesetzes vom 28. September 1890 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Reg.-Bl. Nr. 52 von 1899) gemäß werden die Ergebnisse der Verwaltung der Hessischen Brandversicherungskasse vom Kalenderjahr 1916 auf Grund der abgeschlossenen und revidierten Rechnung in nachstehender summarischer Übersicht unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Rechnung und Belege in unserer Registratur von den Gebäudeeigentümern eingesehen werden können.

Darmstadt, den 21. November 1918.

Hessische Brandversicherungs-Kammer.

Dr. Melior.

Jockel.

						ℳ	₰
	A. Einnahme.						
1.	Kassevorrat aus voriger Rechnung					1 675 750	24
2.	Aus Revisionsbemerkungen zu früheren Rechnungen					—	—
3.	Rückstände aus vorderen Jahren					7811	40
4.	An ausgeschriebenen Beiträgen:						
	a) aus der Provinz Oberhessen			354 825 ℳ 19 ₰			
	b) „ „ „ Starkenburg			670 281 „ 14 „			
	c) „ „ „ Rheinhessen			503 878 „ 90 „		1 528 985	23
5.	An aufgenommenen Kapitalien					—	—
6.	An zurückempfangenen Kapitalien					3 000	—
7.	An Zinsen von ausstehenden Kapitalien					383 973	56
8.	Aus verschiedenen Quellen					2 103	53
9.	Miete vom Dienstgebäude					1 000	—
10.	Gebühren für Versicherungsurkunden und für Erneuerung der Brandkataster					2 306	98
					Summe der Einnahme	3 604 930	94
	B. Ausgabe.						
1.	An vergüteten Brandschäden usw.:						
	Provinz Oberhessen: Kreis Gießen		26 840 ℳ — ₰				
	„ Alsfeld		11 127 „ — „				
	„ Büdingen		12 546 „ — „				
	„ Friedberg		20 315 „ 50 „				
	„ Lauterbach		4 716 „ 50 „				
	„ Schotten		12 780 „ — „		88 325 ℳ — ₰		
	Provinz Starkenburg: Kreis Darmstadt		34 120 ℳ 20 ₰				
	„ Bensheim		9 403 „ 50 „				
	„ Dieburg		43 547 „ 70 „				
	„ Erbach		16 133 „ — „				
	„ Groß-Gerau		22 521 „ — „				
	„ Heppenheim		71 210 „ 13 „				
	„ Offenbach		45 184 „ 25 „		242 119 „ 78 „		
	Provinz Rheinhessen: Kreis Mainz		22 741 ℳ 10 ₰				
	„ Alzey		7 980 „ — „				
	„ Bingen		7 581 „ 50 „				
	„ Oppenheim		1 406 „ 75 „				
	„ Worms		43 663 „ 70 „		83 373 „ 05 „	413 817	83
2.	Aus Revisionsbemerkungen zu früheren Jahren					—	—
3.	An abgetragenen Kapitalien					—	—
					zu übertragen	413 817	83

		ℳ	₰
	Übertrag	413 817	83
4.	An Zinsen von aufgenommenen Kapitalien	—	—
5.	Besoldungen und Pensionen	116 882	25
6.	Gebühren für Fortführung der Brandkataster	3 474	90
7.	Ausschlagsgebühren	13 962	20
8.	Erhebgebühren	38 166	46
9.	Unterhaltung der Kanzlei	2 689	48
10.	Für Schreibmaterialien, Drucksachen usw.	3 855	82
11.	Abschreibgebühren	—	—
12.	Porto und Telephongebühren	2 170	43
13.	Deserviten und Auslagen	—	—
14.	Kosten der Revision der Versicherungen	6 465	93
15.	Nachlässe und uneinbringliche Posten	33	67
17.	An ausgeliehenen Kapitalien	877 530	—
18.	Zufällige Ausgaben	3 761	60
19.	Rückständige, vorerst in Kasse verbleibende Entschädigungen	6 432	20
20.	Kosten der erweiterten Brandversicherungskammer	368	75
21.	Zuschuß an die Landesfeuerlöschkasse	76 000	—
22.	Diäten und Reisekosten, insbesondere Brandschätzungskosten	7 989	26
23.	Vergütung für erhöhten Feuerschutz	377 281	—
24.	Unterhaltung des Dienstgebäudes	907	64
25.	Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung	109	29
26.	Kosten der Erneuerung der Brandkataster	1 347	06
	Summe der Ausgabe	1 953 245	77

C. Abschluß.

Die Einnahme beträgt		3 604 930	94
Die Ausgabe beträgt		1 953 245	77
	Verglichen, erscheint Rest	1 651 685	17

Dieser Rest besteht:

a) in liquidierten Ausständen	8 579 ℳ 45 ₰	
b) in barem und verzinslich angelegtem Vorrat	1 643 105 „ 72 „	
zusammen wie oben	1 651 685 ℳ 17 ₰	

Darmstadt, den 30. September 1918.

(gez.) Schneider.

Anhang

zur Rechnung der Brandversicherungskasse für 1916.

Hessische Landesfeuerlöschkasse.

A. Einnahme.

			ℳ	₰
1.	Kassevorrat aus voriger Rechnung		123 687	51
2.	Zuschüsse aus anderen Kassen:			
	a) aus der Hauptstaatskasse für 1916	48 163 ℳ 05 ₰		
	b) aus der Brandversicherungskasse nach Artikel 14 des Gesetzes vom 29. März 1890	105 000 „ — „		
	c) Beitrag zur Unterstützung bedürftiger Gemeinden bei Anlage von Wasserleitungen	40 000 „ — „	193 163	05
3.	Kapitalzinsen		7 350	—
		Summe der Einnahme	324 200	56

B. Ausgabe.

1.	Unterstützungen an verunglückte Feuerwehrleute usw.:			
	in der Provinz Oberhessen	3 783 ℳ 45 ₰		
	„ „ „ Starkenburg	6 592 „ 25 „		
	„ „ „ Rheinhessen	3 986 „ 70 „	14 362	40
2.	Beihilfen an Gemeinden und Feuerwehren zur Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen usw.:			
	in der Provinz Oberhessen	14 550 ℳ — ₰		
	„ „ „ Starkenburg	17 450 „ — „		
	„ „ „ Rheinhessen	2 000 „ — „	34 000	—
3.	Sonstige Ausgaben		458	20
		Summe der Ausgabe	48 820	60

C. Abschluß.

Die Einnahme beträgt		324 200	56
Die Ausgabe beträgt		48 820	60
	Verglichen, bleibt Rest	275 379	96

welcher in barem Vorrat besteht.

Darmstadt, den 30. September 1918.

(gez.) Schneider.

Revidiert, ohne daß sich für die vorstehenden Abschlüsse eine Änderung ergeben hat.

Darmstadt, den 14. November 1918.

Oberrechnungskammer.

(gez.) Dr. Weber.

(gegengez.) Boll.

Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Erbach zu erhebenden Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1918.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge			
		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen		Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf		Umlagenbedarf	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf		Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
			Steuerwert des Vermögens	Staatliche Einkommensteuer	100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer		100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer	
		ℳ	ℳ	ℳ			ℳ			
1	Affhöllerbach m. Kilsbach und Stierbach	4 000	370 000	892,00	32,63	163,13	130	1,18	5,98	Evang. Parochianen.
							14	2,05	9,93	Kath. „
2	Airlenbach	2 000	1 567 600	1 623,60	8,071	45,263				
3	Annelsbach	800	491 100	569,00	10,465	50,274				
4	Asselbrunn	1 800	345 000	328,60	38,813	140,272				
5	Beerfelden	37 000	8 135 600	17 104,20	20,218	120,156	2 645	2,028	12,052	Evang. „
							106	2,303	13,687	Kath. „
6	Birkert	1 800	506 100	994,20	17,782	90,529	89	0,899	4,577	Evang. „
7	Bockenrod	3 200	701 000	1 424,00	21,142	120,59	185	1,29	7,36	Evang. „
8	Bölstein	2 900	551 400	861,20	30,447	141,194	102	1,118	5,208	Evang. „
							5	3,296	15,349	Kath. „
9	Breitenbrunn	6 800	1 436 100	1 960,80	27,642	144,346	653	2,851	14,888	Evang. „
							1	—	16,667	Kath. „
10	Bullau	6 200	824 500	922,80	50,058	224,611				
11	Dorf-Erbach	1 200	940 300	1 669,60	7,396	30,220				
12	Dusenbach	1 100	559 200	812,60	11,848	53,836				
13	Eberbach	1 900	479 900	378,10	26,594	164,977	92	1,52	8,926	Evang. „
14	Ebersberg	2 700	693 700	709,10	26,265	123,815				
15	Elsbach	1 200	550 200	1 375,00	8,537	53,115				
16	Erbach	62 000	15 628 700	44 478,60	14,296	89,162				
17	Erbuch	720	365 100	287,50	13,170	83,195				
18	Erlenbach	3 500	704 300	830,60	28,637	178,554				
19	Ernsbach	830	311 700	265,10	17,932	102,248				
20	Erzbach	3 600	729 700	967,70	32,222	129,048	165	1,540	6,169	Evang. „
							6	3,770	15,099	Kath. „
21	Etzean	2 500	655 200	563,10	24,718	156,366	151	2,594	16,41(	Evang. „
22	Etzen-Gesäß	2 700	627 400	866,40	27,963	109,140	30	0,406	1,584	Evang. „
							1	—	16,667	Kath. „
23	Falken-Gesäß	6 000	1 642 900	1 832,10	25,603	97,906				
24	Forstel	1 800	563 300	655,50	20,916	94,856				
25	Frohnhofen	1 300	338 900	616,10	19,50	103,834				
26	Fürstengrund	3 000	1 312 600	1 756,70	13,102	72,875				
27	Gammelsbach	7 000	1 780 700	3 950,70	20,720	83,792				
28	Gersprenz	2 800	715 900	750,80	23,85	145,556	176	1,672	10,093	Evang. „
29	Groß-Gumpen	5 750	1 535 300	2 180,70	22,534	105,029				
30	Günterfürst	2 200	904 700	1 115,60	14,323	81,054				
31	Güttersbach	4 500	911 700	1 028,50	32,599	148,554	679	5,659	25,788	Evang. „
32	Gumpersberg	1 750	327 100	388,30	34,377	161,092	57	1,145	5,369	Evang. „
33	Haingrund	4 750	644 100	1 044,50	42,004	195,740	253	3,152	14,687	Evang. „
							225	7,644	35,622	Kath. „
34	Hainstadt	4 500	1 827 600	2 464,90	15,736	65,887	755	3,375	14,131	Evang. „
							46	2,580	10,802	Kath. „
35	Haisterbach	4 000	1 747 100	3 299,00	10,454	65,888				
36	Hassenroth	3 500	708 400	908,40	29,608	154,403				
37	Hebstahl	4 000	647 900	865,60	42,065	147,228				
38	Hembach	2 000	434 300	502,10	30,661	133,129				
39	Hesselbach	2 980	559 400	712,50	28,817	192,008				

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge			
		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen		Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf		Umlagenbedarf	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf		Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
			Steuerwert des Vermögens	Staatliche Einkommensteuer	100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer		100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer	
		ℳ	ℳ	ℳ			ℳ			
40	Hetschbach	5 000	803 500	1 240,20	33,533	185,907	26	0,479	2,655	Evang. Parochianen.
							247	4,202	23,297	Kath. „
41	a. Hetzbach	8 000	2 805 700	4984,40	15,546	72,988	955	2,452	11,512	Evang. „
							7	0,866	4,066	Kath. „
	b. Forst Bullau	126	538 200	333,70	1,712	10,144	7	0,850	5,136	Evang. „
42	Höchst	34 000	8 099 500	17 667,40	19,434	103,350	576	0,443	2,356	Evang. „
							208	2,383	12,671	Kath. „
43	Höllerbach	4 200	631 100	1 001,70	36,079	191,978	257	2,397	12,757	Evang. „
44	Hummetroth	1 900	682 600	964,90	16,318	81,475				
45	Hüttenthal	6 200	1 232 600	1 522,60	31,579	151,548				
46	Kailbach jenf.	2 000	291 100	530,10	41,964	146,874	13	1,926	6,741	Evang. „
							30	2,650	9,275	Kath. „
47	Kimbach	3 600	884 500	1 003,80	27,502	116,306				
48	Kirch-Beerfurth	2 700	704 300	1 313,30	19,88	98,98	106	0,902	4,425	Evang. „
49	Kirch-Brombach	11 700	3 048 300	5 890,10	19,057	100,012	572	1,026	5,384	Evang. „
							31	3,447	18,088	Kath. „
50	Klein-Gumpen	5 000	1 181 300	1 211,10	26,751	151,921				
51	König	43 000	9 419 100	25 360,40	18,053	102,505	1 700	0,844	4,794	Evang. „
							54	2,090	11,867	Kath. „
52	Langen-Brombach B. S.	6 500	1 761 100	3 116,90	20,237	94,203	279	0,931	4,332	Evang. „
							6	—	15,385	Kath. „
53	Langen-Brombach F. S.	2 000	551 000	709,10	23,951	95,970				
54	Lauerbach	3 000	1 352 500	3 035,10	10,343	52,751				
55	Lützel-Wiebelsbach	12 000	1 843 900	4 456,00	30,502	143,083	1 137	3,974	18,643	Evang. „
							878	9,184	43,081	Kath. „
56	Michelstadt	100 000	25 422 400	81 360,50	12,841	82,786				
57	Mittel-Kinzig	1 600	430 600	465,60	24,149	120,309	72	1,130	5,630	Evang. „
58	Momart	5 400	961 600	1 210,40	34,777	169,850				
59	Mühlhausen	440	88 100	156,50	27,660	125,439	35	2,278	10,329	Evang. „
							2	18,182	—	Kath. „
60	Mümling-Grumbach	5 700	2 913 800	6 824,90	9,743	41,923				
61	Neustadt	12 000	2 676 500	6 684,90	20,195	98,652	888	2,525	12,334	Evang. „
							138	1,966	9,604	Kath. „
62	Nieder-Kainsbach	8 600	1 708 300	1 342,20	35,8	185,16	510	2,55	12,9	Evang. „
							5	11,43	33,33	Kath. „
63	Nieder-Kinzig	3 600	761 700	980,00	28,615	144,936	127	1,158	5,867	Evang. „
							10	3,180	16,105	Kath. „
64	Ober-Finkenbach mit Hinterbach	3 000	758 200	955,10	26,024	107,505				
65	Ober-Hiltersklingen	3 100	337 300	452,20	62,550	218,925	182	5,362	18,767	Evang. „
66	Ober-Kainsbach	6 000	1 344 900	2 066,30	27,640	110,477	349	1,725	6,896	Evang. „
67	Ober-Kinzig	4 270	1 210 700	1 699,40	20,232	107,128	217	1,043	5,523	Evang. „
68	Ober-Klein-Gumpen	2 650	575 600	606,00	28,045	170,909				
69	Ober-Mossau	5 400	1 728 300	2 388,00	17,338	100,647				
70	Ober-Ostern	7 500	1 328 500	1 441,30	40,375	148,215	345	1,934	7,100	Evang. „
71	Ober-Sensbach	3 400	1 126 800	799,10	22,264	111,520				
72	Olfen	1 500	589 800	456,60	18,729	86,584	377	6,122	28,302	Evang. „
73	Pfaffen-Beerfurth	6 500	1 416 300	1 928,90	26,45	142,777	364	1,816	9,781	Evang. „
							4	—	160,00	Kath. „

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden.					Sonstige Ausschläge			
		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
		ℳ	ℳ	ℳ			ℳ			
74	Pfirschbach	2 680	502 800	747,50	30,221	155,247				
75	Rai-Breitenbach	8 000	1 227 800	1 361,10	45,763	174,951	313	2,682	10,254	Evang. Parochianen.
							23	2,508	9,588	Kath. „
76	Raubach	1 280	167 300	232,70	45,878	220,214				
77	Rehbach	5 175	1 343 800	2 015,30	21,496	113,453	88	0,761	4,014	Evang. „
							12	2,445	12,907	Kath. „
78	Reichelsheim	30 000	6 779 700	13 534,90	18,85	127,24	1 580	13,96	9,415	Evang. „
							80	2,132	14,27	Kath. „
79	Rimhorn	5 500	1 524 200	2 340,30	22,393	89,170	1 026	4,496	17,902	Evang. „
							8	2,233	8,892	Kath. „
80	Rohrbach	3 600	836 600	1 217,50	26,696	112,258	230	1,706	7,172	Evang. „
81	Rothenberg mit Kortelshütte u. Ober-Hainbrunn	1 000	2 368 500	3 199,60	2,762	10,810	1 312	6,107	23,903	Evang. „
							1	3,704	14,497	Kath. „
82	Sandbach	12 000	5 396 300	12 733,50	9,826	53,294	750	2,560	13,884	Evang. „
							121	2,080	11,282	Kath. „
83	Schöllenbach m. Kailbach diesf.	6 400	1 621 900	2 896,40	21,976	97,903	298	1,674	7,458	Evang. „
							35	2,463	10,973	Kath. „
84	Schönnen	2 800	1 120 000	1 257,60	14,802	90,823				
85	Seckmauern	9 600	1 391 200	2 439,60	37,048	182,239	523	3,010	14,804	Evang. „
							403	6,014	29,584	Kath. „
86	Steinbach	30 000	5 060 200	15 584,20	22,091	120,771				
87	Steinbuch	6 000	973 500	1 746,00	32,589	161,937				
88	Stockheim	4 200	796 300	1 986,90	21,415	125,537				
89	Unter-Finkenbach	600	261 400	317,00	16,112	56,392	188	6,092	21,322	Evang. „
90	Unter-Hiltersklingen	3 300	625 600	521,70	40,675	144,762	378	5,696	20,272	Evang. „
91	Unter-Mossau	6 500	1 885 700	2 887,60	18,194	106,289	470	1,381	8,068	Evang. „
							7	5,185	30,291	Kath. „
92	Unter-Ostern	5 500	1 118 000	1 778,30	28,992	127,014	332	1,792	7,852	Evang. „
93	Unter-Sensbach	8 500	1 351 000	2 018,00	38,887	160,876				
94	a. Vielbrunn	6 900	2 286 600	2[637,10	19,053	96,445	656	2,265	11,464	Evang. „
							127	7,136	36,120	Kath. „
	b. Brunnthal und Hainhaus						25	8,013	40,930	Kath. „
	c. Vielbrunn, Hainhaus und Brunnthal	900	434 700	3 434,20	1,475	7,534				
95	Wald-Amorbach	600	826 900	808,30	4,640	26,760				
96	Wallbach	2 000	676 300	855,00	18,341	88,843				
97	Weiten-Gesäß	5 500	1 203 900	1 339,70	29,666	143,969				
98	a. Würzberg	6 500	1 595 000	1 771,30	25,247	139,614	221	0,967	5,349	Evang. „
							23	3,052	16,867	Kath. „
	b. Würzberg m. Eulbach	909	1 806 500	1 905,80	3,178	17,573				
	c. Würzberger Eutergrund						8	1,816	10,041	Evang. „
	d. Eulbach mit Eulbacher Forst, Revier Eulbach						11	2,430	13,438	Kath. „
99	Zell	7 900	2 235 300	4 338,80	17,994	89,376				

Vorstehende Übersicht wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, nämlich in den Monaten Mai, Juli, September, November 1918, Januar und März 1919 erfolgt.

Erbach, den 2. November 1918.

Großherzogliches Kreisamt Erbach.

In Vertretung: Diehl.

Übersicht über die von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Worms sowie des israelitischen Friedhof-Verbandes Dalsheim für das Rechnungsjahr 1918.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bemerkungen
	a) Religionsgemeinden.						
1	Alsheim	797	452 900	1 159,50	8,586	35,203	
2	Eich-Hamm	330	533 200	1 555,00	2,939	11,142	
3	Eppelsheim	25	45 400	152,60	2,268	9,634	
4	Gimbsheim	—	—	—	—	—	Wird besonders bekanntgemacht.
5	Heppenheim a. W. mit Offstein	533	1 427 500	11 105,00	0,794	3,813	
6	Heßloch mit Monzernheim	370	286 600	627,00	6,902	27,463	
7	Nieder-Flörsheim	—	—	—	—	—	Hat keine Umlage.
8	Monsheim mit Hohen-Sülzen und Kriegsheim	281	326 000	915,00	4,234	15,625	
9	Osthofen mit Rhein-Dürkheim	2 230	Wird nach Klassen ausgeschlagen.				
10	Pfeddersheim	450	499 700	1 302,50	4,000	19,202	
11	Wachenheim-Mölsheim	800	933 700	2 981,50	3,752	15,082	
	b) Verbände.						
12	Israelitischer Friedhof-Verband Dalsheim	140	2 086 100	11 039,50	0,174	0,939	

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinden (Ord.-Nr. 1 bis 11) in sechs Zielen, und zwar in den Monaten April, Juni, August, Oktober und Dezember 1918 und Februar 1919, und diejenige des israelitischen Friedhof-Verbandes Dalsheim (Ord.-Nr. 12) in zwei Zielen, und zwar in den Monaten Oktober und Dezember 1918 erfolgen soll.

Worms, den 31. Oktober 1918.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

Kayser.

Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 23.

Darmstadt, den 30. Dezember 1918.

Inhalt: 1. Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Friedberg zu erhebenden Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1918. (S. 217.) — 2. Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Schotten zu erhebenden Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1918. (S. 219.) — 3. Übersicht über die für das Rechnungsjahr 1918 zu erhebenden israelitischen Gemeindeumlagen in den Gemeinden des Kreises Bensheim. (S. 221.) — 4. Dienstnachrichten. (S. 221.) — 5. Dienstentlassung. (S. 222.) — 6. Sterbefälle. (S. 222.) — 7. Berichtigung. (S. 223.)

Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Friedberg zu erhebenden Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1918.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge			
			Ausschlagsgrundlagen		Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf			Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf		
		Umlagenbedarf ℳ	Steuerwert des Vermögens ℳ	Staatliche Einkommensteuer ℳ	100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf ℳ	100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
1	Assenheim	35 000	7 096 300	21 810,30	19,84	96,00				
2	Bad-Nauheim	462 307	112 482 600	167 482,40	21,00	135,00	13 300	1,05	6,72	Evangel. Einwohner.
							2 250	0,858	5,508	Kathol. „
3	Bauernheim	8 500	1 669 700	4 209,10	26,44	97,2				
4	Beienheim	12 700	2 666 500	6 209,90	23,68	102,8	639	1,460	6,36	Auf das Steuerkapital der Immersteuerbaren.
5	Bodenrod	2 000	332 800	798,00	32,8	114,00				
6	Bönstadt	15 300	3 755 600	6 946,80	21,52	104,00				
7	Bruchenbrücken	21 500	5 043 000	13 250,80	17,08	97,2				
8	Büdesheim	32 000	7 400 900	19 502,70	18,36	94,4	850	0,512	2,60	Wie Ord.-Nr. 4.
9	Burg-Gräfenrode	4 000	2 615 900	6 950,20	7,40	29,76				
10	Butzbach	136 760	27 604 700	69 799,80	19,2	120,00	5 500	0,914	5,708	Evangel. Einwohner.
							800	2,596	16,212	Kathol. „
11	Dorheim	28 750	5 453 900	14 194,10	23,88	110,8				
12	Dorn-Assenheim	9 900	3 333 000	6 293,60	14,80	79,2				
13	Dortelweil	19 300	4 251 600	14 152,00	17,84	82,8	30	1,664	2,60	Kathol. „
14	Fauerbach v. d. H.	5 000	4 515 700	5 683,30	5,618	43,342				
15	Friedberg-Fauerbach	523 237	85 543 300	266 178,30	21,96	126,00	12 508	1,020	5,84	Evangel. Einwohner Stadtteil Friedberg.
							2 120	1,408	8,08	Evangel. Einwohner Stadtteil Fauerbach.
							7 950	3,284	18,84	Kathol. Einwohner Stadtteil Friedberg.
16	Gambach	33 000	6 691 200	10 839,60	27,16	136,8	1 000	1,06	5,36	Evangel. Einwohner.
							1 770	1,6	7,96	Wie Ord.-Nr. 4.
17	Griedel	27 470	5 766 800	7 922,20	25,40	162,00	1 097	1,016	6,48	Wie Ord.-Nr. 4.
18	Groß-Karben	28 000	7 639 400	19 511,40	15,60	82,4				

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen		Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf		Umlagenbedarf	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf		
			Steuerwert des Vermögens	Staatliche Einkommensteuer	100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer		100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer	
		ℳ	ℳ	ℳ			ℳ			
19	Harheim	22 000	4 647 000	13 709,90	17,96	99,6				
20	Hausen	400	161 400	389,90	13,43	47,0				
21	Heldenbergen	23 950	7 751 900	20 293,50	13,72	65,6	100	1,192	5,72	Evangel. Einwohner.
							538	0,472	2,24	Kathol. „
22	Hoch-Weisel	6 500	3 223 100	5 073,30	9,6	67,2				
23	Holzhausen	10 000	2 981 500	8 468,20	16,60	59,6	880	1,720	6,20	Evangel. „
24	Ilbenstadt	34 000	5 630 800	12 827,30	33,52	118,00	220	0,416	1,456	Evangel. „
							1 470	3,272	11,52	Kathol. „
25	Kaichen	6 600	4 046 800	9 468,30	7,68	36,96				
26	Kirch-Göns	17 000	3 790 800	6 949,90	22,12	124,00				
27	Klein-Karben	10 000	4 568 500	13 442,50	8,72	44,8				
28	Kloppenheim	9 800	2 812 200	7 572,60	15,84	70,8				
29	Maibach	2 000	483 200	889,10	22,5	102,71				
30	Massenheim	12 000	2 124 600	5 214,90	26,48	122,40				
31	Melbach	23 400	7 073 400	15 608,50	15,72	78,80	1 248	0,848	4,24	Wie Ord.-Nr. 4.
32	Münster	3 000	903 400	1 778,60	15,8	88,56				
33	Münzenberg	23 000	4 302 400	7 022,80	30,76	139,20				
34	Langenhain	9 000	2 014 800	7 226,70	17,277	76,4				
35	Nieder-Erlenbach	21 400	6 851 700	16 635,70	13,36	73,6	28	0,456	2,52	Kathol. Einwohner.
36	Nieder-Eschbach	28 000	7 385 600	15 143,60	15,76	108,00	2 052	4,84	—	Parzellenbesitzer, mit Ausnahme derjenigen von Häusern und Wald.
37	Nieder-Florstadt	30 000	6 415 600	14 899,10	21,88	107,2	800	0,584	2,84	Wie Ord.-Nr. 4.
38	Nieder-Mörlen	13 000	3 132 200	5 146,70	26,4	92,4				
39	Nieder-Rosbach	12 500	3 522 800	7 139,90	19,44	79,2				
40	Nieder-Weisel	19 000	8 716 000	12 011,10	13,56	59,8	1 983	1,415	6,24	Wie Ord.-Nr. 4.
41	Nieder-Wöllstadt	26 400	8 775 200	27 938,60	12,40	55,6	818	0,504	2,24	Evangel. Einwohner.
							175	3,216	14,40	Kathol. „
42	Ober-Erlenbach	22 500	4 678 300	12 733,80	19,80	104,00	810	0,920	4,84	Kathol. „
43	Ober-Eschbach	14 000	6 828 600	12 167,50	9,60	61,2	35	1,020	6,44	Kathol. „
44	Ober-Florstadt	7 000	1 352 500	1 717,60	33,12	146,8	400	1,952	8,64	Wie Ord.-Nr. 4.
45	Ober-Mörlen	32 600	6 354 100	12 577,00	30,32	106,08				
46	Ober-Rosbach	19 000	6 936 400	16 106,80	12,16	65,6				
47	Ober-Wöllstadt	20 000	3 851 100	10 621,30	25,12	97,2	935	1,320	5,12	Kathol. Einwohner.
48	Ockstadt	30 000	7 967 700	18 185,20	17,20	89,6	2 100	1,528	8,0	Kathol. „
49	Oes	270	47 400	17,70	50,0	189,6				
50	Okarben	23 000	6 073 800	19 395,90	15,0	71,6				
51	Oppershofen	18 500	3 195 900	4 451,10	37,68	145,2	1 360	3,02	11,64	Wie Ord.-Nr. 4.
							1 630	7,58	—	Wie Ord.-Nr. 36.
52	Ossenheim	8 200	2 952 700	8 205,00	12,36	55,6				
53	Ostheim	12 790	4 382 300	6 008,10	16,57	92,06				
54	Petterweil	14 000	4 425 800	10 334,70	14,80	72,00				
55	Pohl-Göns	15 000	3 234 200	5 119,30	23,89	142,1				
56	Reichelsheim	19 300	8 104 900	13 777,90	11,84	70,4				
57	Rendel	17 000	6 891 700	11 654,10	12,68	70,8	500	0,384	2,12	Wie Ord.-Nr. 4.
58	Rockenberg	41 000	4 540 200	9 679,60	51,7	181,2	1 000	1,4	4,84	Wie Ord.-Nr. 4.
							350	3,734	13,07	Evangel. Einwohner.
59	Rodheim	13 000	11 223 100	27 075,20	5,44	25,44				
60	Rödgen	8 100	1 275 700	2 595,30	35,56	137,2				
61	Schwalheim	24 500	4 560 600	10 966,30	23,52	125,6				
62	Södel	11 000	3 658 300	5 719,00	15,64	92,4				
63	Staden	13 500	2 022 400	5 026,60	29,76	148,8				

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge			
		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
		ℳ	ℳ	ℳ			ℳ			
64	Stammheim . .	3 000	3 178 200	5 528,30	5,88	20,60				
65	Steinfurth . . .	30 000	5 527 600	8 576,00	31,4	147,6	1 350	1,412	6,64	Wie Ord.-Nr. 4.
66	Straßheim . . .	2 000	869 800	1 721,50	11,68	57,2				
67	Trais-Münzenberg	10 900	1 891 200	2 013,30	35,4	209,2	224	0,86	5,07	Wie Ord.-Nr. 4.
68	Vilbel	135 000	21 281 300	72 348,30	19,92	128,00	3 100	0,652	4,24	Evangel. Einwohner.
							1 430	1,536	9,88	Kathol.
69	Weckesheim . . .	10 500	3 212 300	4 625,10	17,80	103,2	1 000	1,692	9,88	Wie Ord.-Nr. 4.
70	Wisselsheim . . .	8 150	1 516 000	2 831,70	29,76	128,53				
71	Wölfersheim . .	26 500	6 454 700	11 654,00	23,36	98,00				
72	Wohnbach . . .	14 000	4 232 900	5 130,90	20,633	102,629				

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in Friedberg, Bad-Nauheim, Butzbach, Nieder-Weisel und Vilbel in sechs Zielen, und zwar in den Monaten beziehungsweise für die Monate Mai, Juli, September, November 1918, Januar und März 1919, in allen übrigen Gemeinden in vier Zielen, und zwar in den Monaten beziehungsweise für die Monate Juli, September, November 1918 und Januar 1919 erfolgen soll.

Friedberg, den 25. November 1918.

Kreisamt Friedberg.

Frhr. Schenck.

Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Schotten zu erhebenden Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1918.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge					
		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
		ℳ	ℳ	ℳ			ℳ	ℳ	ℳ			
1	Altenhain . .	3 800	756 000	1 185,70	27,064	147,928						
2	Betzenrod . .	5 000	1 394 400	950,50	26,534	136,786						
3	Bobenhausen II	7 000	1 933 600	2 636,60	20,802	112,935						
4	Breungeshain .	4 000	1 798 000	1 293,00	14,122	112,978						
5	Burkhards . .	7 700	1 341 500	2 160,80	27,491	122,061						

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge					
		Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
6	Busenborn	4 000	954 100	1 012,20	27,818	132,963						
7	Eichelsachsen	12 500	2 581 700	2 605,80	34,360	139,282						
8	Eichelsdorf	18 200	4 038 800	6 147,30	23,731	140,153						
9	Einartshausen	4 000	1 128 800	1 434,65	20,251	119,476						
10	Eschenrod	7 000	2 188 500	2 249,95	19,534	121,113						
11	Feldkrücken	3 000	1 177 700	1 300,80	14,350	100,707						
12	Freienseen	3 000	3 189 400	6 440,30	5,044	21,608						
13	Gedern	33 600	8 294 900	17 624,50	19,258	100,006	5	1 000	46,50	2,066	10,331	Kath. Einw.
14	Glashütten	8 500	1 256 900	1 876,60	35,489	215,241						
15	Götzen	3 000	934 900	704,50	21,968	134,305						
16	Gontershirchen	5 500	1 972 800	2 762,70	15,449	88,755						
17	Groß-Eichen	10 500	3 048 900	8 737,80	12,292	77,278						
18	Hartmannshain	2 800	751 600	994,20	21,037	122,598						
19	Helpershain	5 700	1 453 900	1 514,90	22,670	158,685						
20	Herchenhain	2 300	1 156 900	973,30	11,883	95,061						
21	Höckersdorf	3 500	794 300	854,00	26,738	161,148						
22	Ilsdorf(Solms)	2 700	705 100	2 373,50	10,369	89,953						
23	Kaulstoß	2 000	830 100	648,10	14,830	118,647						
24	Klein-Eichen	1 800	793 600	802,40	14,522	80,698						
25	Köddingen	7 000	1 683 100	1 686,50	26,244	153,152						
26	Kölzenhain	3 000	613 400	801,50	26,565	170,992						
27	Lardenbach	5 500	2 295 800	7 482,60	6,857	52,465						
28	Laubach	32 000	10 206 600	27 957,80	13,721	64,365	2 975	7 978 800	24 233,80	1,538	7,215	Evang. Einw.
							16	22 700	524,00	0,595	2,791	Kath. Einw.
29	Meiches	6 400	1 714 300	1 763,20	23,790	131,678						
30	Michelbach	2 000	1 290 100	1 264,50	9,780	58,386						
31	Mittel-Seemen	3 000	1 093 800	1 395,30	18,601	69,196						
32	Nieder-Seemen	3 200	666 400	1 418,00	26,552	100,896						
33	Ober-Lais	7 700	1 526 000	2 268,80	29,392	141,696						
34	Ober-Schmitten	12 300	3 584 600	14 799,00	7,975	63,797	55	201 000	634,50	1,061	5,306	Kath. Einw.
35	Ober-Seemen	14 800	3 398 100	5 623,50	22,295	128,461						
36	Ober-Seibertenrod	6 300	1 064 500	1 624,00	32,974	171,794						
37	Rainrod	12 000	2 607 000	3 022,20	28,762	148,958						
38	Rebgeshain	2 400	763 900	876,60	18,226	114,957						
39	Rudingshain	6 000	2 570 300	1 931,60	14,640	115,817						
40	Ruppertsburg	12 000	4 179 000	9 111,00	14,419	65,563						
41	Schmitten	300	46 400	29,20	51,280	212,534						
42	Schotten	56 000	12 867 000	30 307,40	18,923	104,436	8 800	9 383 300	25 737,70	3,731	20,590	Evang. Einw.
							16	83 200	481,50	0,459	2,529	Kath. Einw.
43	Sellnrod	6 100	1 437 800	2 470,40	22,450	116,265						
44	Sichenhausen	2 500	846 300	815,60	16,680	133,444						
45	Steinberg	5 800	907 000	2 451,70	26,414	138,858						
46	Stornfels	5 500	1 278 900	913,60	28,632	201,204						
47	Stumpertenrod	10 000	2 091 800	2 800,40	27,590	151,004						
48	Ulfa	14 600	4 937 500	5 328,00	17,225	114,394						
49	Ulrichstein	9 500	3 501 800	6 282,30	12,223	83,089	1 835	1 957 100	4 810,80	3,510	23,863	Evang. Einw.
50	Unter-Seibertenrod	4 000	1 403 600	1 537,60	16,956	105,359						
51	Volkartshain	1 700	538 300	695,70	21,821	75,504						
52	Wetterfeld	6 000	1 803 000	2 623,80	22,050	77,175						
53	Wingershausen	5 200	997 900	1 037,00	34,806	166,511						
54	Wohnfeld	4 800	1 115 000	1 299,20	26,792	139,526						

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Umlagen in vier Zielen, und zwar in beziehungsweise für die Monate Mai, Juli, September und November 1918 erhoben werden sollen.

Schotten, den 21. November 1918.

Kreisamt Schotten.

In Vertretung: Muhl.

Übersicht über die für das Rechnungsjahr 1918 zu erhebenden israelitischen Gemeindeumlagen in den Gemeinden des Kreises Bensheim.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagenbedarf M	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens M	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer M	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 M Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 M staatliche Einkommensteuer
1	Alsbach mit Bickenbach, Hähnlein und Jugenheim	1 200	2 328 600	15 852,00	1,124	5,918
2	Bensheim	6 000	4 841 700	15 031,50	4,649	24,941
3	Biblis	1 800	799 700	1 568,30	11,483	56,221
4	Lampertheim	1 400	2 510 500	9 016,00	2,108	9,657
5	Lorsch mit Groß- und Kleinhausen	1 600	889 600	2 097,00	8,58	39,897

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in beziehungsweise für die Monate Juni, August, Oktober und Dezember 1918 erfolgen soll.

Bensheim, den 30. November 1918.

Kreisamt Bensheim.

Eckstein.

Dienstnachrichten.

1. Am 21. November wurde Dr. Georg Haupt aus Treptow zum Direktor des Gewerbemuseums und der Bibliothek der Zentralstelle für die Gewerbe zu Darmstadt, mit Wirkung vom Tage seiner Entlassung aus dem preußischen Staatsdienste, —
2. am 26. November wurde Franz Michael Herr aus Seligenstadt zum Schreibgehilfen bei dem Finanzamt Seligenstadt vom 3. Dezember an — ernannt;
3. am 28. November wurde die bei der Oberförsterei Treis angestellte Schreibgehilfin Wilhelmine Rube zu Gießen in gleicher Diensteigenschaft in die Oberförstereien Schiffenberg und Gießen versetzt;
4. am 30. November wurde der Ministerialrevisor bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen Karl Krieb zu Darmstadt, unter Belassung seines Titels „Ministerialrevisor", zum Sekretariatsassistenten bei dem Ministerium der Finanzen, —
5. am 2. Dezember wurde Andreas Daub zu Eberstadt zum Schreibgehilfen der Oberförsterei Eberstadt vom 1. November an, —

6. am 7. Dezember wurde der Ministerialrat und Vorsitzende der Abteilung für Schulangelegenheiten im Ministerium für das Bildungswesen, Staatsrat Ernst Karl Süffert zum Präsidenten der Oberrechnungskammer, mit Wirkung vom 16. Dezember an, — ernannt.

Dienstentlassung.

Der Direktor des evangelischen Predigerseminars zu Friedberg, Geheimer Kirchenrat D. Dr. Jakob Schoell, dem die Stelle des evangelischen Generalsuperintendenten von Reutlingen mit dem Titel eines Prälaten unter gleichzeitiger Ernennung zum Mitglied des Evangelischen Konsistoriums und des Evangelischen Oberschulrats zu Stuttgart im Nebenamt übertragen worden ist, wurde auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Dezember an, entlassen.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1. am 26. März 1917 der Lehrer Heinrich Coburger zu St. Johann;
2. am 2. Juli der Schuldiener i. R. Michael Jäger zu Heppenheim a. d. Bergstraße;
3. am 3. Juli der Kanzlist in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Gustav Leuschner zu Frankfurt a. M.;
4. am 5. Juli der Kassenvorsteher i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Christian Rapp zu Fulda;
5. am 7. Juli der Wagenmeister in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Peter Heilig zu Darmstadt;
6. am 11. Juli der Lehrer Valentin Falkenstein zu Klein-Winternheim;
7. am 12. Juli der Großherzogliche Musikdirektor Albert Diedrich zu Darmstadt;
8. an demselben Tage der Bahnhofsvorsteher i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Ludwig Alt zu Jugenheim;
9. an demselben Tage der Ministerialregistrator bei dem Ministerium der Finanzen Franz Sattler zu Darmstadt;
10. am 15. Juli der Oberlehrer Dr. Georg Frank zu Bensheim;
11. an demselben Tage der Lokomotivführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Bernhard Schäfer zu Frankfurt a. M.;
12. am 17. Juli der Lehrer Jakob Rieger zu Ilbenstadt, Kreis Friedberg;
13. an demselben Tage der Lokomotivheizer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Georg Hauff zu Bingerbrück;
14. am 19. Juli der Lehrer Ludwig Heinrich Müller zu Pohlgöns, Kreis Friedberg;
15. an demselben Tage der Weichensteller I. Klasse i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Kaspar Rohr zu Heidenfahrt;
16. am 20. Juli der Oberlehrer an der Realschule zu Langen Dr. Eduard Lantelme;
17. am 21. Juli der Lehrer i. R. Jakob Klock von Georgenhausen, zuletzt in Nieder-Ramstadt;
18. am 22. Juli der Seminarlehrer Heinrich Lerch zu Alzey;
19. am 23. Juli der Oberbahnassistent in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Jakob Schmitt zu Mainz;
20. am 27. Juli der Reservelokomotivführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Adam Möller zu Worms;
21. am 31. Juli der Lehrer Karl Merkel an der Volksschule zu Vilbel;
22. an demselben Tage der Revisor II. Klasse i. R. bei der vormaligen Main-Neckar-Eisenbahn, Rechnungsrat Georg Schupp zu Darmstadt;
23. am 1. August der Gendarmerie-Wachtmeister, Stationsführer Konrad Diehl zu Pfeddersheim;
24. am 3. August der Lehrer Konrad Arnold zu Friedberg;
25. an demselben Tage der Reservelokomotivführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Peter Rettig zu Darmstadt;
26. am 4. August der Lehrer i. R. Johann Schreiber zu Siefersheim, zuletzt wohnhaft in Offenheim;

27. am 5. August der Stationsschaffner i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Jakob Saßenroth zu Sprendlingen i. Rhh.;
28. am 7. August der Oberlehrer i. R., Professor Heinrich Maul zu Offenbach;
29. am 10. August der Fahrkartenausgeber in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Georg Wiegand zu Frankfurt a. M.;
30. am 12. August der evangelische Pfarrer Julius Happel zu Herbstein;
31. am 16. August der Lehrer Georg Kochhafen an der Volksschule zu Ober-Saulheim;
32. am 31. August der Bezirkskassier, Rechnungsrat Berthold Gutfleisch zu Homberg;
33. an demselben Tage der Oberbahnassistent i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Georg Schollmayer zu Mainz;
34. am 1. September der Schreibgehilfe bei der Großherzoglichen Kulturinspektion Mainz Heinrich Derheimer;
35. am 8. September der Bahnwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Ludwig Schneller zu Schöllenbach;
36. am 9. September der Forstwart Lang zu Hirschhorn;
37. am 12. September der Oberamtsrichter i. R., Geheime Justizrat Moritz Hempel zu Darmstadt;
38. am 13. September der Hofsilberverwalter i. R. Johann Habermehl zu Darmstadt;
39. am 15. September der Lehrer Georg Diener zu Friedberg;
40. am 17. September der Gefangenaufseher i. R. Johann Heinrich Bär in Rockenberg;
41. am 22. September der Lehrer i. R. Heinrich Dürrkopf zu Darmstadt;
42. am 23. September der evangelische Pfarrer Johannes König zu Bellersheim, Dekanat Hungen;
43. am 25. September der Bahnwärter i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Daniel Seehaus zu Zwingenberg;
44. am 26. September der Schreibgehilfe bei der Brandversicherungskammer Johannes Adelberger zu Darmstadt;
45. am 28. September der Reserve-Lokomotivführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Karl Weller zu Gießen;
46. am 30. September der Kanzleiwärter i. R. Wendel Matthes zu Darmstadt;
47. am 2. Oktober der Oberlehrer, Professor Dr. Karl Ludwig Hönig zu Michelstadt;
48. am 6. Oktober der Förster i. R. Johann Frank zu Alsfeld;
49. am 7. Oktober der israelitische Religionslehrer i. R. Moses Oppenheimer zu Darmstadt;
50. am 8. Oktober die Gefangenaufseherin am Provinzialarresthaus zu Mainz Elise Malz;
51. am 11. Oktober der Kanzleidiener und Hausverwalter i. R. bei dem Staatsministerium Konrad Weitzel zu Darmstadt;
52. an demselben Tage der Ministerialkanzleidiener bei dem Ministerium der Finanzen Wilhelm Ehrhard zu Darmstadt;
53. am 12. Oktober der evangelische Pfarrer i. R. Albert Beyschlag von Mainz zu Homburg (Pfalz);
54. an demselben Tage der Finanzrat Jakob Steinhäuser zu Gießen;
55. am 15. Oktober der Bahnmeister I. Klasse i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Aloysius Tuch zu Darmstadt;
56. am 17. Oktober der Lehrer Johann Adam Karl Werner zu Richen;
57. am 21. Oktober der Lehrer Karl Krömmelbein zu Darmstadt;
58. am 25. Oktober der evangelische Pfarrer Hans Deggau zu Beerfelden, Dekanat Erbach;
59. am 3. November der Eisenbahnschaffner i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Friedrich Hofmann zu Darmstadt;
60. am 4. November die Lehrerin Maria Karch an der Höheren Bürgerschule zu Groß-Bieberau;
61. am 15. November der Fußgendarm, Wachtmeister Karl Roth zu Ober-Erlenbach.

Berichtigung.

In der Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Alsfeld zu erhebenden Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1918 (Beilage Nr. 16, S. 164) ist bei Ord.-Nr. 48, Merlau, der Ausschlagskoeffizient auf 100 ℳ Steuerwert des Vermögens auf **20,718** statt 21,713 zu setzen.

Zur Nachricht.

Das Hessische Regierungsblatt erscheint in 2 Teilen, Hauptteil und Beilage, in gr. 4. Format, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Daß und wann eine Nummer des Regierungsblattes (Hauptteil oder Beilage) erschienen ist, wird jedesmal in der „Darmstädter Zeitung" angezeigt.

Sowohl der Hauptteil als die Beilage kann getrennt bezogen werden, und beträgt der Bezugspreis **ab 1. Januar 1919** für das ganze Jahr für den Hauptteil **10 Mk.**, für die Beilage **5 Mk.**, ausschließlich Zeitungsgebühren und Bestellgeld.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn die Reklamation **sofort** erfolgt.

Darmstadt, im Dezember 1918.

Die Expedition des Hessischen Regierungsblattes.

Zuschriften, welche Aufnahmen in das Hessische Regierungsblatt zum Gegenstand haben, sind an die Redaktion desselben zu richten; dagegen sind alle Schreiben, welche die Versendung des Blattes betreffen, an die Expedition desselben zu richten. Alle Zuschriften sind **portofrei** einzusenden.

Darmstadt, im Dezember 1918.

Die Redaktion des Hessischen Regierungsblattes.

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

der

Beilagen des Hessischen Regierungsblattes vom Jahre 1918.

(Das Regierungsblatt von 1918 hat 23 Beilagen.)

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

Adelsverleihungen. 37. 52. 91. 99. 152.
Anerkennungen, öffentliche. 1. 41. 97. 105. 153. 161. 209.
Apotheker s. u. approbierten Personen.
Approbierte Personen und Nahrungsmittelchemiker, denen ein Befähigungsnachweis erteilt worden ist; Bekanntmachung für das Jahr 1916/17. 201.
Ärzte s. u. approbierte Personen.
Azetylenverordnung; Bekanntmachung hierüber. 50.

B.

Berichtigungen. 48. 223.
Berufsgenossenschaft, land- und forstwirtschaftliche für Hessen; Bekanntmachung, die Umlage derselben für das Jahr 1917. 26.
Berufstrachten und Berufsabzeichen für Krankenpflegeschwestern; Bekanntmachung, den Schutz von solchen. 89.
Besoldungen der staatlichen Forstwarte; Bekanntmachung, die Beiträge zu denselben. 1. (Ber. 48.)
Brandversicherungskasse; Bekanntmachung, die Aufbringung der Mittel derselben für 1917. 111.
—; Ergebnisse der Verwaltung s. u. Rechnungsablagen.
Brennholztaxe; Bekanntmachung hierüber f. d. Domanialwaldungen für das Rechnungsjahr 1919. 177.

C.

Charaktererteilungen. 13. 31. 53. 92. 101. 168. 184. 198.

D.

Dienstenthebungen und -entlassungen. 39. 48. 54. 95. 175. 199. 222.
Dienstnachrichten. 13. 31. 38. 46. 53. 85. 93. 102. 134. 168. 173. 192. 198. 221.
Diplomingenieure s. u. Technische Hochschule.

E.

Elektrische Straßenbahn von Darmstadt nach Offenbach; Bekanntmachung, Vorarbeiten für eine elektrische Straßenbahn von Darmstadt nach Offenbach betreffend. 35.
Erinnerungszeichen. 16.
Exequaturerteilung. 151.

F.

Freiherrnstand; Erhebung in denselben. 99.

G.

Gemeindesteuern; Übersichten der für das Rechnungsjahr 1917 bzw. 1918 genehmigten:
I. in der Provinz Starkenburg, und zwar:
im Kreise Darmstadt. 162.
„ „ Bensheim. 178.
„ „ Dieburg. 17. 180.
„ „ Erbach. 213.
„ „ Groß-Gerau. 132.
„ „ Heppenheim. 20. (Ber. 48.)
„ „ Offenbach. 147.
II. in der Provinz Oberhessen, und zwar:
im Kreise Gießen. 188.
„ „ Alsfeld. 163. (Ber. 223.)
„ „ Büdingen. 28. 169.
„ „ Friedberg. 17. 217.
„ „ Lauterbach. 145.
„ „ Schotten. 219.
III. in der Provinz Rheinhessen, und zwar:
im Kreise Mainz. 171. 208.
„ „ Alzey. 81.
„ „ Bingen. 78.
„ „ Oppenheim. 194.
„ „ Worms. 206.
Genossenschaftskasse für Kommunalforstwarte; Neuwahl des Vorstands derselben. 185.
—; Ergebnis über Einnahme und Ausgabe s. u. Rechnungsablagen.

J.

Israelitische Religionsgemeinden; Übersichten über die Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse derselben; Rechnungsjahr 1917 bzw. 1918:
I. in der Provinz Starkenburg, und zwar:
für die Landjudenschaft des Rabbinats Darmstadt. 177.
„ „ Gemeinden des Kreises Darmstadt. 132.
„ „ „ „ „ Bensheim. 52. 221.
„ „ „ „ „ Dieburg. 144.
„ „ „ „ „ Erbach. 159.
„ „ „ „ „ Groß-Gerau. 51. 193.
„ „ „ „ „ Heppenheim. 50.
„ „ „ „ „ Offenbach. 151.
II. in der Provinz Oberhessen, und zwar:
für die Landjudenschaft. 144.
„ „ Gemeinden des Kreises Gießen. 160.
„ „ „ „ „ Alsfeld. 150.
„ „ „ „ „ Büdingen. 27. 191.
„ „ „ „ „ Friedberg. 149.
„ „ „ „ „ Lauterbach. 159.
„ „ „ „ „ Schotten. 158.
III. in der Provinz Rheinhessen, und zwar:
für die Gemeinden des Kreises Mainz. 97. 98.
„ „ „ „ „ Alzey. 98. 150. 194.
„ „ „ „ „ Bingen. 35. 36. 84. 205.
„ „ „ „ „ Oppenheim. 36. 188.
„ „ „ „ „ Worms. 90. 131. 216.

K.

Kirchenamt; Nachweis der Befähigung zur Übernahme eines solchen. 79. 152. 166. 183.
Kirchengemeinden und Pfarreien; Errichtung sowie Änderungen der Bezirke derselben. 42.
Kirchengemeinden; Umlagen derselben s. u. Gemeindesteuern.
Kirchensteuern; Bekanntmachung, den Ausschlag der allgemeinen Landeskirchensteuer für 1918. 49.
Kommunalumlagen s. u. Gemeindesteuern.

L.

Landesuniversität Gießen (Ludwigs-Universität):
Promotionen an ihr im Jahr 1917. 42.
Verzeichnis der Vorlesungen:
1. im Sommerhalbjahr 1918. 57.
2. „ Winterhalbjahr 1918/19. 113.
Landeswaisenkasse s. u. Rechnungsablage.
Landtagswahl; Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten im IV. Wahlkreis (Wald-Michelbach) der Provinz Starkenburg betreffend. 49.
—; Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten im VII. Wahlkreis der Provinz Rheinhessen betreffend. 81.

N.

Nahrungsmittelchemiker s. u. approbierte Personen.
Namensveränderungen. 12. 29. 37. 45. 79. 84. 91. 99. 166. 191.
Nutzholztaxe. 185.

O.

Ordensverleihungen. 12. 30. 37. 46. 52. 80. 85. 91. 99. 112. 152. 166. 183. 196. 208.
Orden, fremde; Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen von solchen. 13. 53. 80. 101. 167. 197.

P.

Parochialumlagen s. u. Gemeindesteuern.
Pfarreien s. u. Kirchengemeinden.
Promotionen s. u. Landesuniversität.

R.

Rechnungsablagen:
der Brandversicherungs[illegible] vom Jahre 1915. 202, 1916; 209.
„ Genossenschafts[illegible] Kommunalforstwarte für das Rechnun[illegible]. 25.
„ Landeswais[illegible] armstadt für das Rechnungsjahr 1916.
„ Staatsschuld[illegible]g für das Rechnungsjahr 1915. 137.
des Fonds zur Gewa[illegible]ng von Beihilfen bei Überschwemmungen für das Rechnungsjahr 1915. 89.
Rechtsanwaltschaft; Zulas[illegible]ng und Aufgabe der Zulassung zu derselben. 93. 102. 192.
Ruhestandsversetzungen. 39. 48. 54. 88. 95. 104. 176. 199.

S.

Schenkungen und Vermächtnisse; Genehmigung von solchen; Bekanntmachungen darüber. 33. 105.
Staatsmedaille für Ausstellungen; Verleihungen solcher. 31. 197.
Staatsschuld, Bekanntmachung, die Organisation der Verwaltung der Staatsschuld betreffend. 137.
Staatsschuldenverwaltung s. u. Rechnungsablagen.
Sterbefälle. 23. 40. 55. 96. 135. 200. 208. 222.
Straßenbahn s. u. elektrische Straßenbahn.

T.

Technische Hochschule in Darmstadt.
Verzeichnis der Vorlesungen:
1. im Sommerhalbjahr 1918. 74.
2. „ Winterhalbjahr 1918/19. 153.
Titelverleihungen s. u. Charaktererteilungen.

U.

Universität s. u. Landesuniversität.

V.

Versetzungen s. u. Dienstnachrichten.
Vorlesungsverzeichnis s. u. Landesuniversität und Technische Hochschule.

W.

Wahlkommissäre s. u. Zweite Kammer der Stände.

Z.

Zweite Kammer der Stände; Ernennung von Wahlkommissären für die Ersatzwahlen. 41.

Alphabetisches Namensverzeichnis

der

in den Beilagen des Hessischen Regierungsblattes vom Jahre 1918 enthaltenen Belobungen, Promotionen, Namensveränderungen, Ordensverleihungen, Charakter- und Titelverleihungen, Diensternennungen, Entlassungen, Ruhestandsversetzungen, Sterbefälle usw.

A.

Acker, David. 176.
Acker, Wilhelm. 136.
Ackermann, Georg. 167.
Adelberger, Johannes. 223.
Adler, Adam. 135.
Adler, Wilhelm Adam. 45.
Adolph, August. 201.
Aff, Emilie. 30.
Aff, Karl. 30.
Aff, Ludwig. 30.
Aff, Ottilie. 30.
Aff, Robert. 30.
Albert, Karl Joseph. 166. 176.
Alffen, Emilie. 30.
Alffen, Karl. 30.
Alffen, Ludwig. 30.
Alffen, Ottilie. 30.
Alffen, Robert. 30.
Alleborn, Peter. 101.
Alt, Ludwig. 222.
Alter, Franz. 87.
Amelung, Adam. 91.
Amende, Franz. 174.
Andres, Friedrich. 93.
Angele, Johann. 32.
Ansorge, Philipp. 85. 88.
Anstos, Karl. 86.
Anthes, Wilhelm. 92.
Appel, Georg Adam. 47.
Arendt, Hedwig. 103.
Arheilger, Emil. 136.
Arnold, Heinrich. 40.
Arnold, Konrad. 222.
Arnold, Michael. 200.
Aßmuth, Karl. 176.
Au, von der, Friedrich. 92.
Au, von der, Hermann. 192.
Avemarie, Dr. Friedrich. 44.

B.

Bach, Dr. Hermann. 31. 53.
Balß, Georg. 200.
Balß, Philipp. 12.
Balz, Simon. 184.
Bär, Eduard. 87.
Bär, Gottfried. 56.
Bär, Johann Heinrich. 223.
Bär, Wilhelm. 136.
Barchfeld, Johann. 208.
Bärenz, Philipp. 16.
Barmann, Johannes. 166. 176.
Barnewald, August. 87.
Bärsch, Philipp. 92. 95.
Barthel, Georg. 85.
Bast, Philipp. 86.
Baß, Philipp. 32.
Bauer, Dr. Friedrich Karl. 44.
Bauer, Gerhard. 40.
Bauer, Karl. 32.
Bauer, Rudolf. 87.
Baum, Adolf. 40.
Baumann, Heinrich. 86.
Bäumer, Lambert Adolf. 54. 86. 135.
Baumgarten, Dr. Werner. 44.
Bausch, Georg. 168.
Bausch, Gustav. 86.
Bausum, Philipp. 88.
Bayerer, Johannes. 96.
Beaury, Rudolf. 85.
Bechtold, Karl. 14.
Beck, August. 39.
Beck, Franz. 197.
Beck, Jakob. 86.
Beck, Dr. Karl Theodor Christian. 24.
Becker, Anna. 38.
Becker, Anton. 101.
Becker, August. 54.
Becker, Georg. 104. 197.
Becker II., Georg. 87.
Becker, Georg Heinrich. 94.
Becker, Georg Jakob. 99.
Becker, Heinrich. 96.
Becker, Heinrich August. 32.
Becker, Helene. 198.
Becker, Jakob. 99.
Becker, Dr. Johannes. 167.
Becker, Dr. Karl. 103.
Becker, Philipp. 13.
Becker, Sophie. 94.
Becker, Wilhelm. 87.
Becker, von, Dr. Willy. 168.
Beckerle, Jakob. 87.
Behaghel, Dr. Otto. 101.
Behrmann, Karl. 200.
Beier, Heinrich. 87.
Beike, Joseph Theodor. 87.
Beiling, Dr. Karl. 14.
Beilstein II., Philipp. 92.
Beisel, Elisabeth Mathilde. 12.
Beisel, Franziska Elisab. Mathilde. 12.
Beisiegel, Otto. 85.
Bellroth, Georg. 87.
Bender, Fritz. 86.
Bender, Heinrich. 45.
Bender, Marie. 99.
Benk, Jakob. 87.
Berbert, Georg Gottfried. 56.
Beres, August. 201.
Berg I., Johann. 101.
Berger, Dr. Arnold. 42.
Berger, Kurt. 84.
Berger, Rudolf. 84.
Bergmann, Johann Martin. 101.
Beringer, Ludwig. 87.
Bernauer, Adam. 15.
Bernbeck, Georg. 94.
Bernbeck, Hermann. 86.
Bernet, Christof. 87.
Bernhard, Adele. 184.
Bernhard, Georg. 47.
Bernhards, Johann Theodor. 24.
Bernius, Georg. 136.
Bernius, Karl. 23.
Bert, Johannes. 40.
Best, Johannes. 91.
Best, Philipp. 47.
Betzendörfer, Dr. Eduard. 44.
Beyschlag, Albert. 223.
Beysel, Eduard. 93.
Bickel III., Nikolaus. 15.
Bickert II., Wilhelm. 112.
Biedenkopf, Gustav. 96.
Biebert, Martin. 88.
Biegler, Jakob. 94.
Bieler, Georg. 167.
Bihler, Franz. 105.
Bing, Dr. Otto. 38.
Bingel, Karl, Lehrer. 39.
Bingel, Karl, Schreibgehilfe. 54.
Binz, Jakob. 136.
Birkenfeld, Andreas. 101.

Birnbaum, Irmgard. 103.
Biſchoff, Friedrich. 173.
Bitſch, Adam. 87.
Bitter, Johann. 184.
Bitter, Nikolaus. 184.
Bitter, Wilhelm. 37.
Bitz, Adam. 40.
Bitz, Johann. 23.
Blank, Ernſt. 136.
Blaß, Dr. Heinrich. 43.
Blaß, Heinrich. 201.
Blechner, Franz. 86. 135.
Blees, Johann Peter. 200.
Blum, Dr. Auguſt. 136.
Blum, Eliſabeth. 47.
Blum, Wilhelm. 47.
Bock, Karl. 93.
Bock, Peter. 53.
Bodenröder, Joſef-Bardo. 95.
Boehm, Guſtav. 14.
Boers, Jurrién. 39.
Bohaty, Michael. 152.
Bohl, Karl. 152.
Böhmler, Emil. 184.
Böhner, Johannes. 40.
Bolz, Jakob Martin. 12.
Bonarius, Chriſtoph. 85.
Bonin, Dr. Lic. Daniel. 43.
Boos, Jakob. 136.
Bopp, Johann Georg. 80.
Bormuth, Heinrich. 103.
Bornitz, Dr. Georg. 14.
Bornſcheuer, Wilhelm. 31.
Bott, Jakob. 184.
Böttcher, Julius. 183.
Böttger, Anton. 13.
Bötz, Heinrich. 24.
Brahm, Konrad. 41.
Brauer, Wilhelm. 87.
Braun, Franz Anton. 87.
Braun, Dr. Hermann. 44.
Braun, Johannes. 103.
Braun, Dr., Kreisamtmann. 42.
Brehm, Wilhelm. 95.
Breidenbach, Friedrich. 136.
Breidert, Dr. Andreas. 53.
Breitenbach, von, Dr. Paul. 183.
Breitkopf, Dr. Robert Vinzent. 14.
Breitwieſer, Heinrich. 136.
Breitwieſer, Johannes. 88.
Breitwieſer, Michael. 24.
Brendel, Dr. Gregor. 14.
Brenner, Auguſt. 168.
Brentano di Tremezzo, von, Otto. 38.
Briefs, Dr. Götz. 100.
Brill, Adolf. 16.
Brink, Hugo. 47.
Brock, Johannes. 1.
Brodt, Wilhelm. 101.
Brons, Wilhelm. 38.
Broß, Chriſtian. 56.
Brücher, Georg. 14.
Bruchhäuſer, Heinrich. 16.
Brück, Chriſtian. 197.
Brückbauer, Karl. 87.
Brückmann, Andreas. 101.
Brückner, Dr. Lic. Martin. 43.
Brun, Karl. 93.
Brunner, Anna. 175.
Bruſt, Joh. Georg. 96.
Büdinger, Jakob. 87.
Bühner, Wilhelm. 86. 135. 198.
Bünnings, Rudolf. 198.
Burger, Andreas. 167.
Bürſtlein, Ferdinand. 192.
Buſch, Rudolf. 166.
Buſchmann, Dr. Wilhelm. 44.
Buß, Guſtav. 101.
Buß, Jakob. 101.
Buß I., Jakob. 103.
Buß, Karl. 101.
Buß III., Peter. 101.
Büttner, Ernſt Auguſt. 200.
Büttner, Johannes. 13.
Buxbaum, Auguſt. 53.
Buxbaum, Ludwig. 46. 48.
Buxbaum, Philipp. 56.

C.

Callmann, Dr. Karl Peter. 168
Calman, Eugen. 38.
Carſtanjen, Dr. Max. 184.
Caſpar, Heinrich. 85.
Chappuzeau, Dr. Adolf. 43
Chelius, Heinrich. 56.
Chriſt, Heinrich. 103.
Claß, Anna. 175.
Claß, Heinrich. 15.
Claus, Karl. 86.
Clemens, Wilhelm. 88.
Clemm von Hohenberg, Dr. Guſtav. 53.
Coburger, Heinrich. 222.
Collatz, Dr. Oskar. 14.
Collet, Johann. 12.
Colombara, Dr. Karl. 14.
Conrad, Adolf. 184.
Conradi, Karl Heinrich. 101.
Coſt, Friedrich Gottfried. 112. 176.
Cuny, Karl. 47.
Curletti, Friedrich. 86.
Curſchmann, Heinrich. 101.

D.

Daab, Hermann. 16.
Daab, Konrad. 56.
Dahmer, Julius. 88.
Dambier, Philipp. 96.
Dammel, Georg. 88.
Dannenberger, Dr. Auguſt. 92.
Darmſtädter, Dorothea Eliſabeth. 30.
Daub, Andreas. 221.
Dauber, Ferdinand. 23.
Daum, Peter. 55.
Daus, Peter Joſef. 101.
Dechent, Eliſabeth Mathilde. 12.
Dechent, Franziska Eliſabetha Mathilde. 12.
Dechert, Johannes. 101.
Deckan, Hans. 223.
Deckenbach, Karl. 39.
Deibel, Hermann. 47.
Deimel, Georg. 101.
Delp, Emil. 56.
Deutike, Dr. Karl. 44.
Dexheimer, Albert. 16.
Dexheimer, Finanzamtsaſſiſtent. 135.
Dexheimer, Heinrich. 223.
Dexheimer, Heinrich Konrad. 93.
Dickel, Ferdinand. 23.
Dickenberger, Georg. 174.
Dickore, Dr. Friedrich Karl. 45.
Dickore, Walter. 86. 135.
Diedrich, Albert. 222.
Dieffenbach II., Jakob. 13.
Dieffenbach, Dr. Otto. 46. 48.
Diehl, Konrad. 222.
Diehl, Ludwig. 45.
Diehm, Heinrich. 23.
Diemar, von, Frhr., Karl. 16.
Diemer, Adolf. 175.
Diener, Georg. 223.
Dierkſen, Gerhard. 208.
Dietrich, Wilhelm. 86.
Dietz, Dr. Arthur. 44.
Dietz, Karl. 24.
Dietz, Dr. Ludwig. 43.
Dingeldein, Adam. 112.
Dingeldey, Dr. Auguſt. 43.
Dinges, Eduard. 13.
Döhn, Karl. 135.
Doll, Max. 184.
Döpfer, Heinrich. 30.
Döring, Heinrich. 31.
Dörner, Bernhard. 136.
Dörſam, Karl. 86.
Dotzert, Heinrich. 184. 200.
Dreißigacker, Nikolaus. 56.
Dröll, Friedrich. 38.
Düball, Hauptſteueramtsaſſiſtent. 200.
Duch, Philipp. 88.
Dumont, Rudolf. 32.
Dürrkopf, Heinrich. 223.
Duſeberg, Dr. Georg. 14.
Duthel, Karl Johann. 16.
Dyroff, Adam. 87.

E.

Ebel, Friedrich. 85.
Ebel, Dr. Karl. 14.
Ebel, Moritz. 16.
Eberhardt, Adam. 167.
Eberhardt, Hans. 100.
Ebert, Johann Jakob. 24.
Ebert, Philipp. 85.
Eckert, Hermann. 56.
Eckert, Wilhelm. 16.
Eckhard, Auguſt. 38.
Eckhard, Dr. Otto. 102.
Eckhardt, Heinrich. 38.
Eckſtein, Geh. Regierungsrat. 42.
Eckſtein, Hans. 97.
Eckſtein, Leonhard. 200.
Effler, Andreas. 176. 184.

Egelhof, Jakob. 32.
Eger, Dr. Otto. 85.
Eggert, Eduard. 104.
Ehrhardt II., Adam. 167.
Ehrmann, Dr. Philipp. 32.
Eichenauer, Hans. 134.
Eichhorn, Dr. Eugen. 44.
Eidmann, Ludwig. 167.
Eimer, Gustav. 184.
Eise, Friedrich. 183.
Eise, Dr. Heinrich. 198.
Eisenhardt, Josef. 92.
Eismayer, Lorenz. 14.
Eißnert, Leonhard. 174.
Ekhard, Dr. Willy. 44.
Ellenberger, Eduard. 23.
Eller, Philipp. 88.
Emich, Konrad. 48. 85.
Emmelius, Louis. 14.
Emmrich, Emma Klara Anna. 84.
Emmrich, Hellmuth Konrad. 84.
Emrich, Karl. 88.
Emrich, Ludwig. 174.
Enders, Heinrich. 174.
Engel, Johannes. 23.
Engel, Wilhelm. 136.
Engelhardt, Emma Klara Anna. 84.
Engelhardt, Hellmut Konrad. 84.
Engelhardt, Karl. 86.
Engelmann III., Johann. 197.
Engelmann, Philipp. 197.
Engling, Ewald. 201.
Erben, Peter. 40.
Erdmann, Adolf. 200.
Erhard, Wilhelm. 223.
Erhardt, Heinrich. 167.
Escher, Heinrich. 103.
Euler, Friedrich. 87.
Euler II., Michael. 15.
Euler, Wilhelm. 38.
Ewald, Georg. 199.
Ewald, Heinrich Karl. 96.
Ewald, Johannes. 100.
Ewald, Ludwig. 24.

F.

Faaß, Friedrich. 54.
Fabian, Dr., Regierungsrat. 197.
Faist, Karl. 184.
Falkenstein, Valentin. 222.
Färbert, Margarete. 45.
Färbert, Marie Emma. 45.
Faust, Heinrich. 23.
Fehl, Johannes. 87.
Feick, Adam. 175.
Feick, Christoph. 168.
Feick, Dr. Karl. 44.
Feilbach, Dr. Hermann. 43.
Feine, August. 14.
Feist, Dr. Bernhard. 14.
Feit, Georg Wilhelm. 91.
Feit, Heinrich. 91.
Feit, Ludwig. 91.
Feit, Philipp Wilhelm. 91.
Fendt, Bürgermeister. 185.
Fengel, Johannes Adam. 47.
Feuerbach, Peter. 23.
Fey, Jean. 167.
Fich, Karl. 184.
Fink, Dr. Alfred. 92.
Fink, Jakob. 135.
Fink II., Johann Adam. 31.
Fink, Karl. 16.
Fischer, Jakob. 24.
Fischer, Justus. 96.
Fischer, Karl Friedrich. 136.
Fittinger, Wilhelm. 86.
Fleck, Leonhard. 56.
Fleckenstein, Leonhard. 167.
Fleischhauer, Ober-Postinspektor. 31.
Flimm, Dr. Wilhelm. 166.
Flohr, Georg. 56.
Förmes, Heinrich. 46. 48. 136.
Fornoff, Johannes. 30.
Fornoff, Margarete Christine. 30.
Foßhag, Katharine. 166.
Fourier, Hermann. 86. 135.
Fourier, Ottilie Elisabethe. 192.
Fournier, Franz. 167.
Frangel, Johann Philipp. 192.
Frangel, Johann Philipp Robert. 192.
Franck, Wilhelm. 173.
Frank, Dr. Clemens. 93.
Frank, Dr. Georg. 222.
Frank, Gottlieb. 32. 174.
Frank, Johann. 223.
Frank, Katharina. 91.
Franz, Philipp. 13.
Franzen, Dr. Adolf. 43.
Freienfehner, D. Heinrich. 31. 39. 43.
Freitag, Ludwig. 23.
Fresenius, Wilhelm. 102.
Freundlieb, Ernst. 39.
Freundlieb, Heinrich. 94.
Frey, Heinrich. 135.
Frey, Dr. Philipp. 43.
Frick, Gustav. 174.
Frick, Dr. Lic. Heinrich. 43.
Fridberg, Dr. Robert. 45.
Frieauff, Jakob. 198.
Friedrich, Johann. 87.
Friedrich, Martin. 92.
Fritsch, Anton. 40.
Fritsche, Otto. 103.
Fritz, Alexander. 15.
Fritz, Dr. Hermann. 14.
Fritzel, Johannes. 100. 104.
Fröhlich, Pauline. 54.
Fröhner, Johannes. 152.
Fuchs, Elisabeth. 191.
Fuchs, D. Emil. 39.
Fuchs, Konrad. 24.
Fuchs, Dr. Ludwig. 198.
Füller, Johannes. 13.
Füssenich, Dr. Wilhelm. 43. 201.

G.

Gadow, Dr. Albert. 44.
Gallus, Ferdinand. 38.
Ganßmann, Valentin. 13.
Ganz, Felix. 14.
Garnier, Pauline Dorothea Hedwig. 23.
Gärtner, Adam. 200.
Gärtner, Dr. Friedrich. 16.
Gärtner, Max. 208.
Gaul, Heinrich. 101.
Gaul, Philipp. 16.
Gebhardt, Karl. 200.
Gebhardt, Karl Christian. 16.
Gebhardt, Ludwig. 94.
Geibel, Jakob. 183.
Geiberger, Eva Barbara. 12.
Geiberger, Julius Heinrich. 12.
Geiger, Karola. 38.
Geiger, Ludwig. 100. 104.
Geiger, Wilhelm. 12. 39. 56.
Geißler, Georg. 91. 95.
Gennes, Otto. 14.
Gerbel, Hermann. 12.
Gerbracht, Johann. 55.
Gerfin, Peter. 56.
Gerhard, Friedrich. 87.
Gerhard, Dr. Heinrich. 152. 176.
Gerhard, Dr. Karl. 14.
Gerhard, Peter. 184.
Gerhardt, Johann. 55.
Gerke, Gottlieb. 201.
Gerold, Heinrich. 52.
Gibb, Steuereinnehmer. 55.
Gilbert, Heinrich. 93.
Gimbel V., Jakob. 208.
Gimbel, Wilhelm. 47.
Gisevius, Dr. Paul. 13.
Glaab, Jakob. 55.
Glaser, Konrad. 208.
Glaß, Johannes. 199.
Glückert, Christoph. 31. 53.
Gnamm, Franziska. 197.
Göbel, Andreas. 197.
Göbel, Jakob. 16.
Göckel, Heinrich. 40.
Göckel, Peter. 23.
Göckel, Philipp. 167.
Göckel, Wilhelm. 167.
Göhrs, Ludwig. 56.
Gölz, Katharina. 95.
Gombel, Hermann. 174.
Gombert, Dr. Ludwig. 198.
Görlich, Heinrich. 168.
Görnert, Christian. 103.
Görnert, Wilhelm. 47.
Göth, Heinrich. 100.
Gotta, Georg Eugen. 46.
Gotta, Hermann. 46.
Gotta, Juliane Margarete. 46.
Gottwein, Elisabeth. 79.
Gottwein, Georg Nikolaus. 79.
Götz, Dr. Hermann Joseph. 44.
Götze, Dr. Rudolf. 102.
Graefe, Dr. Friedrich. 102. 104.
Gräf, August. 103.
Graubert, Heinrich. 96.
Graulich, Marie Luise. 80.
Graulich, Susanne Marie Luise. 80.
Graulich, Werner. 112.

Greb, Anton. 94.
Greb, Konrad. 92.
Greb, Ludwig. 94.
Grein, Otto. 198.
Gremm, Julius. 56.
Gretzschel, Gustav. 112. 175.
Griesheimer, Philipp, Bezirkskassier, 102.
Griesheimer, Philipp, Rechnungsrat. 15.
Grimm, Jakob Heinrich. 167.
Groh, Franz. 24.
Groh, Dr. Wilhelm. 43.
Gröninger, Karl. 87.
Grosch, Christian. 136.
Groß I., Heinrich. 101.
Groß, Jakob. 23.
Große, Friedrich Karl. 101.
Großherzog von Hessen und bei Rhein, Dr. Ernst Ludwig. 42.
Gruber, Michael. 100. 104.
Grüll, Jakob. 56.
Grünewald, Philipp. 100. 104.
Grünewald, Dr. Wilhelm. 44.
Grünewald, Wilhelm, Bahnwärter. 100.
Grünewald, Wilhelm, Justizrat. 53.
Gruschwitz, Felix. 166.
Guggenheim, Ludwig. 46.
Gumbel, Mathias. 93.
Gunder, Karl. 32.
Gundermann, Heinrich. 96.
Gunschmann, August. 88.
Guntrum, Cornelia. 37.
Guntrum, Cornelia Paula. 37.
Günther, Wilhelm. 88.
Gußmann, Margarete. 45.
Gußmann, Marie Emma. 45.
Gutfleisch, Berthold. 223.
Gütlich, Adam. 96.

H.

Haas, Heinrich. 16.
Haas, Philipp. 94.
Haberkorn, Eduard. 16.
Habermehl, Johann. 223.
Habicht, Wilhelm. 168.
Hack, Georg. 40.
Hadameck, Oskar. 47.
Häffner, Adam. 200.
Haffner, Eugen. 14.
Häfner, Johann. 100. 104.
Hager, Karl Theodor. 168.
Hahl, Georg. 174.
Hahn, Dr. Ferdinand. 14.
Hahn, Dr. Hermann. 14.
Hahn, von, Geh. Regierungsrat. 42.
Hainer, Eduard. 198.
Haller, Dr. Johannes. 43.
Haller, Wilhelm. 14.
Hallstein, Karl. 31.
Hallstein, Karl Justus. 136.
Hallwachs, Otto. 38.
Hamm, Georg. 192.
Hamm, Jakob. 184.
Hammel, Heinrich. 16.
Hammerschlag, Martin. 200.
Hammerschmidt, Leonhard. 87.
Hanauer, Peter. 173.
Hänseroth, Hermann. 104.
Happel, Julius. 223.
Harbauer, Josef. 84.
Hardt, Heinrich. 198.
Häring, Georg. 94.
Harnisch, Otto. 13.
Harres, Julius. 91.
Harres, Julius Friedrich. 91.
Hartenberg, Dammwärter. 198.
Hartleb, Dr. Ottomar. 44.
Hartmann, Fritz. 101. 134.
Hartmann, Julius. 197. 200.
Hartmann, Michael Martin. 167.
Hartmann, Dr. Otto. 198.
Hartmann, Peter. 99.
Hartmann, Peter Erich. 99.
Hartmann, Wilhelm. 85. 95.
Hassinger, Friedrich. 208.
Hassinger, Heinrich. 56.
Haub, Maria. 208.
Hauck, Otto. 47.
Hauff, Georg. 222.
Haupt, Dr. Albrecht. 53.
Haupt, Dr. Georg. 221.
Haupt, Dr. Richard. 45.
Haus, August. 199.
Haus, Heinrich. 56.
Hauser, Dr. Ludwig. 45.
Hausmann, Dr. Bruno. 43.
Hausstädt, Dr. Gottfried. 32.
Hayer, Johann. 12.
Hebermehl, Karl. 47.
Hecht, Otto. 166.
Heckmann, Balthasar Georg. 84.
Heckmann, Eva. 84.
Heeb, Georg. 55.
Heichelheim, Dr. Siegmund. 152.
Heid, Dr. Adam. 93.
Heid, Karl. 168.
Heid, Dr. Ludwig. 38.
Heil, Elisabetha. 192.
Heil, Dr. Karl. 14.
Heil, Karolina. 192.
Heil, Wilhelm. 91.
Heilig, Peter. 222.
Heilmann, Anton. 101.
Heineck, Julius. 16.
Heinlein, Georg. 167.
Held, Wilhelm. 88.
Helfrich, Johann Georg. 37.
Hell, Georg Anton Otto Gustav. 84.
Hell, Josef Hermann. 84.
Heller, Anna Elisabeth. 29.
Heller, Christina. 29.
Heller, Elisabetha. 29.
Heller, Justine. 47.
Hellwig, Johann Philipp. 16.
Hembes, Karl. 103.
Hemer, Paul. 87.
Hemmes, Joseph. 166.
Hempel, Moritz. 223.
Henkel, Karl. 176.
Hennig, Elisabeth. 31.
Hensing, Karl. 102.
Henß, Wilhelm. 175.
Herberg, Regierungsrat. 42.
Herbert, Johann Georg. 14.
Herbert, Philipp. 197.
Herden, Heinrich. 101.
Hergt, Königl. Preuß. Staats- und Finanzminister. 167.
Hering, Georg Adam. 15.
Herling, Anna Marie. 91.
Herling, Paula Marie. 91.
Herr, Franz Michael. 221.
Herr, Friedrich. 196.
Herrberg, Hans. 86.
Herrmann, Hans. 183.
Herrmann, Karl. 101.
Herrmann, Richard. 96.
Hessinger, Philipp. 176.
Heß, Adam. 56.
Heß, August. 199.
Heß, Peter. 87.
Heß, Wilhelm. 94.
Hetterich, Heinrich. 40.
Heusel, Dr. Friedrich. 14.
Heuser, Dr. Emil. 14.
Heuser, Valentin. 86.
Heuser, Wilhelm. 48. 53.
Heyl, Christoph. 168.
Heymann, Heinrich. 102.
Heymann, Hugo. 38.
Hild, Dr. Karl. 43.
Hild, Philipp. 55.
Hildebrand, August. 101.
Hill, Philipp. 32.
Hillenbrand, Ludwig. 86.
Hillenbrand, Philipp. 47.
Hilß, Jakob. 16.
Hirsch, August. 86.
Hisgen, Karl. 14.
Hoch, Johann Anton. 184.
Hochgesand, Georg. 86.
Hochstädter, August. 167.
Hock, Jakob. 87.
Hof, Ludwig. 103.
Hofferbert, Adam. 101.
Hofferberth, Leonhard. 38.
Hofferberth, Philipp. 94.
Hoffmann, Emil. 135.
Hoffmann, Ernst Emil. 16.
Hoffmann, Karl. 176. 184.
Hofmann, Dr. August. 14.
Hofmann, Franz, 16.
Hofmann, Friedrich. 223.
Hofmann II., Heinrich. 87.
Hofmann, Jakob, Lehrer. 94.
Hofmann, Jakob, Pfarrvikar. 174.
Hofmann, Jakob, Sparkassenrechner. 15.
Hofmann, Johann Jakob. 24.
Hofmann, Josef. 41.
Hofmann, Dr. Karl. 14.
Hofmann II., Karl. 92.
Hohfeld, Dr. Ignaz Friedrich Karl. 136.
Hollwig, Friedrich. 96.
Hölscher, Otto. 95.
Holschuh, Katharine. 166.

Holzapfel, Johann. 40.
Homberger, Hugo. 30.
Hombergk zu Vach, von, Dr. 43.
Hönig, Dr. Karl Ludwig. 223.
Hörle, Georg. 104.
Horn, Heinrich. 208.
Horn, Leonhard. 32.
Horst, Peter. 200.
Hoßinger, Franz. 15.
Hotz, Wilhelm. 199.
Huba, Adam. 94.
Hübner, Philipp. 14.
Hübner, Dr. Rudolf. 39.
Huck, Adam. 40.
Hufbauer, Adam. 80.
Hühn, Heinrich. 103.
Hummel, Ludwig. 167.
Huppert, Peter. 184.
Huthmann, Jakob. 167.

J.

Jacob, Siegfried. 86.
Jacobi, Georg. 54.
Jacobi, Reinhard. 87.
Jäger, Adam. 13.
Jäger, Hermann. 100. 104.
Jäger, Karl. 167. 176.
Jäger, Michael. 222.
Jäger, Dr. Theodor. 102.
Jahres, Heinrich. 103.
Jakobi, Georg. 87.
Jaschke, von, Edler, Dr. Rudolf Theodor. 86.
Jeck, Wilhelm. 103.
Jelke, Dr. Lic. Robert. 44.
Jesionek, Dr. Albert. 174.
Ihrig, Karl. 80.
Ihrig, Leonhard. 15.
Illy, Johannes. 32.
Immerheiser, Georg. 184.
Immerheiser, Jakob. 184.
Job, Karl. 94.
Jochheim, Mathilde. 175.
Jochim, Georg. 100. 104.
Jochim, Ludwig, Eisenbahn-Unterassistent. 30. 88.
Jochim, Ludwig, Oberbahnassistent. 86.
Jöckel, Hermann. 38.
Jöckel, Philipp. 184.
Jordan, Karl. 103.
Joseph, Ludwig. 100.
Jost, Adolf. 168. 198.
Jost, Johann Philipp. 152.
Jost, Wilhelm. 56.
Irlenborn, Karl. 102. 135.
Jung, Georg. 94.
Jung, Heinrich. 176.
Jung, Karl. 31.
Jung, Otto. 56.
Jung, Peter Joseph. 87.
Junge, Dr. Gustav. 44.
Jüngel, Heinrich. 208.
Jünger, Christoph. 96.
Jungermann, Katharine. 45.
Jungermann, Katharine Elisabeth. 45.
Junker, Albert. 93.

K.

Kabel, Jakob. 198.
Kaick, van, Margareta. 54.
Kaiser, Jakob. 24.
Kaiser, Lorenz. 196. 200.
Kalbfleisch, Georg. 135.
Kalbfleisch, Dr. Wilhelm. 192.
Kammer, Heinrich. 55.
Kammer, Dr. Otto. 54.
Kammer I., Philipp. 196.
Kann, Dr. Siegfried. 192.
Kapauner, Dr. Ludwig. 43.
Kappel, Johann Wendel. 197.
Kappel, Valentin. 184. 200.
Karch, Marie. 223.
Kärcher, Karl. 201.
Karn IV., Peter. 92.
Katz, Hermann. 38.
Katzenmaier, Leonhard Philipp. 87.
Kaufmann, Dr. Karl. 44.
Kaul, Heinrich. 85.
Kaul, Johannes. 40. 87.
Kaulen, Dr. Gustav. 43.
Kauß, Ludwig. 16.
Kayser, Wilhelm. 101.
Keck, Joseph Franz. 37.
Kehl III., Friedrich. 55.
Keil, Philipp. 200.
Keitzer, Karl Thomas. 175.
Keller, August. 32. 102.
Keller, Franz. 80.
Keller, Heinrich, Hausbeschließer. 56.
Keller, Heinrich, Oberlehrer. 174.
Keller, Johannes. 16.
Keller, Dr. Otto. 174.
Kemmerer, Dr. Karl. 100. 104.
Kemmerer, Dr. Luise. 43. 201.
Kemmerer, Dr. Georg. 197.
Kempf, Heinrich. 168.
Kern, Jakob. 55.
Kick, Dr. Karl. 14.
Kiefer, Franz. 87.
Kiefer, Philipp. 46.
Kieffer, Franz. 102.
Kiene, Heinrich. 96.
Kilian, Theodor. 87.
Kilian, Wilhelm. 87.
Kindhäuser, Josef. 94.
Kirsch, Christian. 200.
Kirschhoch, Otto. 166.
Kirschstein, Antonie. 48.
Kirstein, Dr. Georg Heinrich. 167.
Klaas, Dr. Walter. 44.
Klein, Friedrich. 88.
Klein, Kaspar. 15.
Klein, Dr. Siegfried. 41. 201.
Klein, Dr. Theodor. 14.
Klein, Dr. Wilhelm. 43.
Kleinmann, Georgine. 39.
Kleinschmidt, Dr. Karl. 38.
Kleyensteuber, Adam. 103.
Kliffmüller, Heinrich. 31.
Klimm, Karl Theodor. 46.
Klingler, Gustav, Finanzamtsassistent. 93. 135.
Klingler, Gustav, Hauptsteueramtsassistent. 32.
Klingler, Wilhelm. 174.
Klink, Marie. 99.
Klink, Wilhelm. 93. 135.
Klock, Jakob. 222.
Klomann, Johann Baptist. 101.
Kloos, Balthasar. 15.
Kloos, Gustav. 101.
Klump, Ludwig. 135.
Knab, Johann. 87.
Knabenschuh, Ludwig. 102.
Knauf, Heinrich. 103.
Knauß, Dr. Otto. 102.
Knell III., Georg. 92.
Knieper, Dr. Karl. 43.
Knoblauch, Dr. August. 12.
Knodt, Karl Ernst. 24.
Knos, Artur. 174.
Knöß, Georg. 12.
Köbel, Wilhelm Adam. 45.
Koch, August. 56.
Koch, Eugen. 200.
Koch, Georg. 152.
Koch, Heinrich, in Darmstadt. 88.
Koch, Heinrich, in Gedern. 13.
Koch, Heinrich, in Södel. 45.
Koch, Marie. 45.
Koch, Philipp. 101.
Koch, Wilhelm. 39.
Kochhafen, Georg. 223.
Koenen, Dr. Theodor. 43. 201.
Koenig, Dr. Hugo. 44.
Koffka, Dr. Kurt. 53.
Kösler, Simon. 31.
Kohl, Adam. 47.
Kohl, Andreas. 45.
Kohl, Dr. Johannes. 44.
Köhler, Adam, Geh. Forstrat. 16.
Köhler, Adam, Pfarrer. 96.
Köhler, Christian. 184.
Köhler I., Finanzamtsassistent. 135.
Köhler II., Finanzamtsassistent. 135.
Köhler, Johann. 85.
Köhler, Dr. Johannes. 23.
Köhler, Wilhelm, in Worms. 92.
Köhler, Wilhelm, in Darmstadt. 93.
Köhler II., Wilhelm. 54.
Kohn, Andreas. 45.
Köhn, Anna Elise. 99.
Kohr, Elisabeth. 191.
Kohr, Martin. 85. 88.
Kok, Friedrich. 201.
Kolb, Friedrich. 15.
Köler, Ludwig. 92.
Kölle, Dr.-Ing. Karl. 183.
Kolter II., Jakob. 101.
König, Adam. 55.
König, Hermann. 87.
König, Johannes. 223.
König, Karl. 54.
Konradi, Wilhelm. 47.
Kopp, Johann Friedrich. 56.
Köppler, August. 46.
Körner, Georg. 87.

Korrell, Karl. 85.
Köster, Dr. Arnold. 43.
Köth, Liselotte. 192.
Köth, Liselotte Johanna. 192.
Kraffert, August. 93. 94.
Krafft, Dr. Richard. 14.
Kraft, Daniel. 152.
Kraft, Ernst. 101.
Kraft, Heinrich. 85. 88.
Kraft II., Peter. 92.
Krämer, Georg. 85.
Kramer, Karl. 93.
Krämer, Wilhelm, Kellermeister. 152.
Krämer, Wilhelm, Pfarrassistent. 79.
Kranz, Konstantin. 85.
Krapp, Adam. 92.
Krapp, Ernst. 87.
Kratz, Karl. 184.
Kraus, Johann Baptist. 183.
Krauß, Peter. 96.
Kredel, Johann Peter. 46.
Kreel, Anton. 136.
Kreinz, Dr. Hans. 44. 201.
Kreis, Valentin. 94.
Kreisel, Ludwig. 86.
Kreisel, Rudolf. 38.
Kreß, August. 46.
Kretzmüller, Heinrich. 55.
Kreuder, August. 16.
Kreutzer, Heinrich. 103.
Krichbaum, Jakob. 15.
Krieb, Karl. 221.
Krieb, Ottilie Elisabethe. 192.
Krieg, Kaspar. 200.
Krieger, Dr. Adolf. 44.
Kriegk, Finanzrat. 135.
Kriegk, Heinrich. 86. 198.
Kröll, Friedrich. 197.
Kröll, Jakob. 183.
Krollmann, Eva Barbara. 12.
Krollmann, Julius Heinrich. 12.
Kromm, Johannes Friedrich. 56.
Krömmelbein, Karl. 223.
Krug, Georg. 136.
Krug, Wilhelm. 198.
Krug, Wilhelm Ludwig. 47.
Krug von Nidda, Gustav. 56.
Kübler, Joseph Franz. 37.
Küchler, Berthold. 168.
Küchler, Karl. 23.
Kümmel, Louis. 167.
Kumpf, Alfred. 92.
Kunkel, Georg. 23.
Kunkel, Leonhard. 31.
Kunkel, Simon. 183.
Kunz, Adam. 55.
Kunz, Heinrich. 174.
Kunz, Peter. 30.
Kurz III., Heinrich. 80.
Kuschke, Wilhelm. 103.
Kutsch, Hermann. 16.

L.

Lahr, Dr. Johannes Hermann. 24.
Lahr, Luise. 32.
Lambinet, Dr. Ludwig. 86.
Lämmersdorf, Jakob. 55. 85.
Landmann, Rudolf. 176. 184.
Landrock, Franz Rudolf Xaver. 200.
Landvogt, Peter. 101.
Lang, August. 16.
Lang, Friedrich. 197.
Lang, Forstwart. 223.
Lang, Georg, Rechnungsrat. 16.
Lang, Georg, Rechnungsrat. 168.
Lang, Wilhelm. 94.
Lange, Karl. 168.
Langelott, Ludwig. 16.
Langermann, Regierungsrat. 42.
Lantelme, Dr. Eduard. 222.
Laubenheimer, Elisabetha. 192.
Laubenheimer, Karolina. 192.
Lauber, Christian. 175.
Laubner, Johannes. 16.
Lauckhard, Karl. 39.
Lauer, Eugen Lorenz. 45.
Lauer-Schmaltz, Eugen Lorenz. 45.
Laukhardt, Karl. 184.
Laun, Philipp. 174.
Lautebach, Georg. 40.
Lautenbach, Peter. 92.
Lautenbach VII., Valentin. 92.
Lautenschläger, Friedrich. 56.
Lehmann, Amalie Karoline Martha. 91.
Lehn, Adolf. 40.
Lehr, Ernst. 102.
Lehr, Finanzamtsassistent. 135.
Lehr, Johannes. 100.
Lehr, Wilhelm. 136.
Leibner, Heinrich. 94.
Lein, Heinrich. 15. 92. 95.
Leinweber, Otto. 55.
Leisenheimer II., Wilhelm. 101.
Leiser, Georg. 168.
Leißler, Anna Marie. 80.
Leißler, Elisabeth. 80.
Leißler, Johanna. 80.
Lenhardt, Georg. 136.
Lenhard, Dr. Wilhelm. 44.
Lennert, Dr. Valentin. 55.
Lenz, Gustav. 39.
Leonhard, Ludwig. 93. 135.
Lepper, Dr. Wilhelm. 201.
Lerch, Heinrich. 222.
Leuschner, Gustav. 222.
Levi, Marie. 175.
Levy, Max. 14.
Levy, Nathan. 30. 40.
Leydhecker, Wilhelm. 101.
Lichtenecker, Karl. 100.
Liebing, Dr. Peter Paul. 102.
Limberger, Elise. 175.
Limpert, Karl. 13.
Linck, Eugen. 24.
Linck III., Heinrich. 168.
Lincke, Felix. 24.
Lindenberg, Ernst. 201.
Lindenstruth, Heinrich. 167.
Lindner, Max. 87.
Link, Peter. 166. 176.
Linker, Karl. 94.
Linn, Karl. 14.
Listmann, Karl. 103.
Loch, Dr. Alexander. 43.
Loh, Martha. 161.
Lohnes, Heinrich. 86.
Lohnes, Philipp. 16.
Lohnstein, Ludwig. 32.
Lohr, Dr. August. 43. 201.
Lönne, Dr. Friedrich. 43. 201.
Lorz, Richard. 103.
Lösch, Paul. 96.
Loß, Dr. Heinrich. 14.
Lotz, Jakob. 136.
Lotz, Wilhelm. 192.
Luckhard, Karl. 12.
Ludwig, Georg, Aushilfsbahnsteigschaffner. 12.
Ludwig, Georg, Hauswärter. 199.
Ludwig, Heinrich. 95.
Ludwig, Peter. 96.
Ludwig, Valentin. 55.
Luß, Ferdinand. 38.
Luß, Heinrich. 199.
Luß VI., Jakob. 92.
Luß, Karl. 24.

M.

Maaser, Johannes. 40.
Maerz, Friedrich. 112. 176.
Mager, Richard. 174.
Magsaam, Bernhard. 86.
Mahr, Johannes. 88.
Maier, Anna Marie. 80.
Maier, Elisabeth. 80.
Maier, Johanna. 80.
Mainzer, Dr. Maier. 14.
Malz, Elise. 223.
Malzan, Dr. Friedrich. 44.
Mandel, Theodor. 199.
Mangelmann, Wilhelm. 183.
Mangold, Adolf. 192.
Mangold, August. 32. 47.
Mann, Heinrich. 136.
Mann, Josef. 100.
Marguth, Friedrich. 93.
Marquardt, Heinrich. 101.
Marquardt, Philipp. 168.
Marquardt, Valentin. 103.
Marschall, Martin. 184.
Märten, Jakob. 175.
Martin, Anna. 39.
Martin, Ludwig. 13.
Martin, Geh. Postrat. 174.
Martini, Fritz. 183.
Marx, Dr. Otto. 15.
Maschmann, Martha. 54.
Maser, Christoph. 40.
Matthes, Dr. Lic. Heinrich. 43.
Matthes, Margit. 39.
Matthes, Wendel. 223.
Matzel, Dr. Erwin. 44.
Mauer, August. 101.
Mauer, Georg. 48. 85.
Maul, Heinrich. 223.
Maute, Jakob. 183.
May, Georg. 101.
May, Georg Adam. 197.

May, Karl. 32.
Mayer, Dr. Albert. 14.
Mayer, Emerich. 16.
Mayer, Dr. Friedrich Ernst. 45.
Mayer, Hermann. 54.
Mayer, Karl. 47.
Mayer-Homberg, Dr. Edwin. 85. 199.
Mayr, Josepha. 175.
Medicus, Dionysius. 92.
Meerstädter, Peter. 94.
Mehl, Konrad. 24.
Meisel, Dr. Ferdinand. 104.
Meisinger, Karl. 174.
Melior, Hermann. 103.
Memmert, August. 38.
Mendelssohn, Dr. Arnold. 43.
Menge, Dr. Diedrich Gustav. 44.
Merck, Dr. Emanuel. 166.
Merck, Dr. Willy. 168.
Merget, Heinrich. 101.
Merkel, Karl. 222.
Merker, Adam. 80. 88.
Merz, Philipp. 24.
Merz, Franz. 93.
Messerschmidt, Johann. 101.
Metz, August. 38.
Metz, Hermann. 38.
Metz, Karl. 102. 135.
Metzger, Ludwig. 37.
Metzger, Margarete. 37.
Metzler, von, Moritz. 151.
Meuer, Heinrich. 94.
Michel, Jakob. 175.
Michel, Johann. 48.
Michel, Josef. 101.
Mickel, Reinhard. 176. 184.
Mickel, Wilhelm. 56.
Midinet, Anna Elisabeth. 29.
Midinet, Christina. 29.
Midinet, Elisabetha. 29.
Mischlich, Peter. 31
Möbus, Karl. 16.
Moeller, Emil. 101.
Mohr, Anna Elise. 99.
Mohr, August. 103.
Möller, Adam. 222.
Möller, Theodor. 96.
Molzberger, Ludwig. 184.
Moormann, Hermann. 201.
Mooß, Georg. 173.
Mooß, Minna. 200.
Morell, Elsa. 199.
Morschel, Joseph. 15.
Mörsfelder, Philipp. 197.
Möser, Karl Heinrich. 56.
Moxter, Karl. 134.
Müller-Ahlheim, Otto. 166.
Müller, Emil. 183.
Müller, Franz. 54.
Müller, Friedrich, in Lang-Göns. 167.
Müller, Friedrich, in Michelstadt. 86. 134.
Müller, Dr. Friedrich Christian. 44.
Müller, Georg. 88.
Müller, Heinrich, in Osthofen. 86.
Müller, Heinrich, in Rockenberg. 101.
Müller, Heinrich, in Schotten. 93.
Müller II., Heinrich. 103.
Müller, Hermann. 38.
Müller, Jakob, Bezirkskassier. 168.
Müller, Jakob, Schreibgehilfe. 39.
Müller, Johann. 88. 94.
Müller, Johann Peter Philipp. 95.
Müller, Johannes. 136.
Müller, Karl, Kaufmann. 209.
Müller, Karl, Lehrer. 199.
Müller, Konrad. 198.
Müller, Lorenz. 16.
Müller, Ludwig Heinrich. 222.
Müller, Otto. 166.
Müller, Peter. 24.
Müller, Philipp. 87.
Müller, Robert. 95.
Müller, Dr. Walter. 44.
Müller, Wilhelm. 32.
Münch, Karl. 152.
Müßig, Johannes. 56.
Muth, Karl. 23.

N.

Nagel, Kaspar. 85.
Nassual, Dr. Bernhard. 44.
Nast, Karl. 167.
Nau, Adam. 96.
Nau, Wilhelmine. 87.
Naumann, Antonie. 103.
Naumann, Joh. Georg Julius. 23.
Neder, Wilhelm. 101.
Neidecker, Johann. 183.
Nesbach, Dr. Heinrich. 44.
Neuenhagen, Karl. 12. 39.
Neuer, Otto. 135.
Neumann, Konrad. 40.
Neundörfer, Dr. Karl. 104.
Nick, Moritz. 87.
Nickel, Philipp. 92. 95.
Nickelsburg, Dr. Leopold. 14.
Nicolai, Heinrich. 86. 135.
Nicolaus, Heinrich Ludwig. 136.
Niebling, Adam. 32.
Niemerg, Dr. Franz. 44.
Nierstheimer, Karl Friedrich. 87.
Nies, Heinrich. 56.
Nischwitz, Jakob. 176.
Noll, Adam. 134.
Nolte, Karl Ludwig. 31.
Nover, Dr. Jakob. 45.
Nuß, Altbürgermeister. 185.

O.

Obermüller, Dr. Hermann. 14.
Oberndorf, Barbara. 196.
Ockel, Louis. 13.
Ofen, Max. 161.
Offenbächer, Karl. 96.
Ohnacker, Jakob. 103.
Opel, von, Karl. 37.
Opificius, Adolf. 135.
Opitz, Dr. Erich. 54.
Oppel, Michael. 56.
Oppel, Traugott Franz. 96.
Oppenheimer, Moses. 223.
Orthenberger, Jakob. 197.
Orthwein, Jakob. 37.
Osiander, Käthe. 167.
Osann, Dr. Artur. 38.
Ostheim, Johannes. 197.
Ostreich, Konrad. 46.
Oswald, Walter. 175.
Ott, Heinrich. 14.
Ott, Lorenz. 85.
Otto, August. 201.
Otto, Joseph. 134.

P.

Pabst, Marie. 103.
Pahl, Katharina. 91.
Pander, von, Constantin. 91.
Paus, Dr. Otto. 43.
Pein II., Joh. Georg. 152.
Peppler, Dr. Albert. 174.
Petersen, Dr.-Ing. Waldemar. 168.
Petry, Christian. 12.
Petry, Theodor. 168.
Pfaff, Heinrich. 136.
Pfeffer, Stephan. 196.
Pfeifer, Adam. 45.
Pfeifer, Karl Adam. 45.
Pfeiffer, Georg. 87.
Pfenninger, Joseph. 87.
Platz, Finanzamtmann. 135.
Platz, Philipp. 136.
Ploch, Georg, Oberlehrer. 86.
Ploch, Georg, Schaffner. 30. 40.
Ploch, Dr. Rudolf. 43.
Plößer, Wilhelm. 86.
Pöpperling, Luise. 175.
Posse, Dr. Otto. 100.
Prätorius, Philipp. 55.
Preuschen, D. Dr. Erwin. 32. 53.
Pröscher, Heinrich Konrad. 92.
Proße, Dr. Hermann. 44.
Pützer, Geh. Baurat. 135.

R.

Rabenau, Albrecht. 104.
Radermacher, Dr. Karl. 44.
Raiß, Elisabeth. 47.
Ramspeck, Adolf. 13.
Ramspeck, Gustav. 14.
Rapp, Christian. 222.
Rasch III., Heinrich. 15.
Rathgeber, Georg Jakob. 87.
Redelsperger, Barbara. 166.
Redelsperger, Georg. 166.
Redelsperger, Lina. 166.
Reeg, Otto. 136.
Reen, Dr. Julius. 38.
Regner, Paul. 152.
Reh, Heinrich. 38.
Rehart, Hermann. 198.
Reichert, Christian. 13.
Reichert, Hermann. 88.
Reiff, Joseph. 14.
Rein, Heinrich. 23.
Reinecke, Simon. 87.
Reinhard, Joseph. 87.
Reinhardt, Dr. Johann. 32.

Reinhardt, Peter. 183.
Reinhart, Heinrich. 55. 85.
Reinheimer, Georg Friedrich. 103.
Reinmuth, Andreas. 88.
Reis, Dr. Emanuel. 15.
Reiß, Philipp Heinrich. 15.
Reitz, Georg. 13.
Reitz, Ludwig. 56.
Rentsch, Paul. 103.
Repp IV., Gottfried. 15.
Rettig, Peter. 222.
Reuhl, Johannes. 96.
Reul, Heinrich. 166.
Reuning, Dr. Lic. Wilhelm. 43.
Reuscher, Dr. Karl. 14.
Reuter, Jakob. 192.
Rheinfurth, August. 15.
Richter IV., Jakob. 46.
Richter, Wilhelm. 93.
Riebschläger, Robert. 152.
Riedel, Marie. 40.
Riedel, Dr. Wilhelm. 102.
Riedesel, Frhr. zu Eisenbach, Hans. 198.
Rieger, Jakob. 222.
Riel, Postinspektor. 174.
Riemer, Friedrich. 55.
Rieth, Dr. Johannes. 44.
Rindfuß, Philipp. 87.
Rinn, Karl. 191.
Rinn, Lina. 191.
Ritter, Anton. 87.
Ritter, Wilhelm. 88.
Rittersberger, Peter. 198.
Ritzert, Jakobine Katharine. 45.
Rocker, Karl. 175.
Rodemann, Heinrich Karl Theodor. 24.
Rodenhäuser, Franz. 30.
Roeder, Philipp. 47.
Roether, Dr. Otto. 14.
Rögner, Johann Philipp. 23.
Rohmann, Georg Eugen. 46.
Rohmann, Hermann. 46.
Rohmann, Juliane Margarete. 46.
Rohmann, Karl. 197.
Rohr, Jakob. 86.
Rohr, Kaspar. 88. 222.
Rombach, von, Frhr., Kurt Ewald Albert. 91.
Rombach, von, Frhr., Kurt Viktor Ewald Albert Josef. 91. 99.
Römer III., Peter. 101.
Römheld, Auguste. 95.
Römheld, Gustav. 152.
Römheld, Karl. 15.
Römheld, Ludwig. 38.
Roos, Johann Philipp. 23.
Rösch, Leonhard. 94.
Rösch, Mathias. 48. 85.
Rosenfeld, Dr. Johannes. 42.
Rosenthal, Johann Daniel. 24.
Roskoni, Georg Adam. 92.
Roßbach, Georg. 86.
Roßmann, Georg. 24.
Roth, Heinrich. 56.
Roth, Karl. 223.
Roth, Wilhelm. 54.
Rothmann, Wilhelm. 200.
Rothschild, Salomon. 100.
Rube, Wilhelmine. 221.
Rückert, Johannes. 136.
Rüffel, Johannes. 30.
Rüffel, Margarete Christine. 30.
Rüffer, Adolf. 93.
Rühl, Dorothea Elisabeth. 30.
Ruhl, Heinrich. 103.
Rühl, Louis. 48.
Rumpf, Ernst. 12.
Rupp, Barbara. 166.
Rupp, Georg. 166.
Rupp, Lina. 166.
Rupp, Philipp. 40. 56.
Ruppel, Dr. Adolf. 174.

S.

Sachs, Heinrich. 87.
Salfeld, Dr. Siegmund. 55. 80.
Salomon, Fritz. 201.
Salomon, Heinrich. 93.
Sander, Georg. 200.
Sandoz, August. 14.
Sann, Georg. 136.
Saße, Wilhelm. 201.
Saßenroth, Jakob. 223.
Saßmannshausen, Christian Christoph. 39. 96.
Sattler, Elisabeth. 79.
Sattler, Franz. 222.
Sattler, Georg Nikolaus. 79.
Sattler, Karl. 192.
Sauer, Georg. 86.
Sauer, Philipp. 101.
Sauer, Valentin. 88.
Sauer, Wilhelm. 101.
Sausen, Franz. 168.
Sayer, Ludwig. 96.
Schaaf, Heinrich, Förster. 15.
Schaaf, Heinrich, Lehrer. 200.
Schaaf, Johannes. 24.
Schaaf, Karl. 136.
Schachner, Dr. Theodor. 86.
Schäfer, Albert. 15.
Schäfer, August. 167.
Schäfer, Bernhard. 222.
Schäfer, Friedrich. 93.
Schäfer, Jakob. 56.
Schäfer, Johann Georg. 196.
Schäfer, Johannes. 15.
Schäfer II., Johannes. 167.
Schäfer, Karl, Bezirkskassier. 95.
Schäfer, Karl, Kaufmann. 152.
Schäfer, Kurt. 84.
Schäfer, Rudolf. 84.
Schäfer, Dr. Wilhelm. 43.
Schäfer, Wilhelm, Bürgermeister. 85.
Schäfer, Wilhelm, Finanzamtsgehilfe. 87.
Schalch, Georg. 24.
Schalk, Jakob. 93. 135.
Schalk, Ludwig. 14.
Scharmann, Laura. 47.
Schaum, Otto. 79.
Schaum, Otto Ferdinand. 79.
Schausten, Dr. Franz. 43.
Scheiber, Dr. Oskar. 44.
Scheid, Dr. Hermann. 44.
Schell, Friedrich. 94.
Schellhaas, Johannes. 40.
Schellhaas, Peter. 55.
Schellhas, Joseph. 16.
Schenck zu Schweinsberg, Frhr., Hermann. 13. 42. 168.
Schenck zu Schweinsberg, Frhr., Karl. 86.
Schenk zu Schweinsberg, Frhr., Johann. 198.
Scheuermann, Alois. 96.
Scheuermann, Dr. Ernst. 53. 55.
Scheunemann, Karl. 32.
Schick, Jakob. 199.
Schickert, Dr. Friedrich. 14.
Schieferstein, Georg. 174.
Schier, Adam. 174.
Schiering, Adolf. 175.
Schiffnie, Eduard. 14.
Schilling, Franz. 86.
Schimbsheimer, Johann. 48.
Schlamp, Karl. 101.
Schlichting, Dr. Joseph. 44.
Schlink, Robert. 192.
Schlörb, Johannes. 86.
Schlotter, Philipp. 94.
Schmahl, Karl. 101.
Schmalz, Steueraufseher. 54.
Schmalzhaf, Adolf. 136.
Schmandt, Karl. 191.
Schmandt, Lina. 191.
Schmelz, Georg. 100.
Schmelzeisen, Jakob, Lehrer. 175.
Schmelzeisen, Jakob, Rechnungsrat. 16.
Schmelzer, Friedrich. 16.
Schmelzer, Johann. 105.
Schmidt, Adam. 93.
Schmidt, Alois. 87.
Schmidt, Dr. Carl. 176. 184.
Schmidt, Finanzamtmann. 135.
Schmidt, Dr., Geh. Justizrat. 184.
Schmidt, Georg Friedrich. 80.
Schmidt, Hans. 166.
Schmidt, Heinrich. 104.
Schmidt, John. 166.
Schmidt, Karl. 87.
Schmidt XXV., Peter. 23.
Schmidt, Dr. Wilhelm. 24.
Schmidt, Wilhelm. 86.
Schmidtgen, Anna. 175.
Schmidtgen, Dr. Otto. 14.
Schmierer, Ludwig. 31.
Schmitt, Adam. 87.
Schmitt, Eberhard. 198.
Schmitt, Dr. Georg. 14.
Schmitt, Heinrich. 136.
Schmitt, Jakob. 222.
Schmitt, Karl. 16.
Schmitt, Dr. Karl. 43.
Schmitt, Dr. Karl Nikolaus. 197.
Schmitt, Nikolaus Jakob. 31. 93.

Schmitt, Philipp Aloys. 92.
Schmitt, Rudolf. 87.
Schmuck, Jakob. 104.
Schmuttermaier, Dr. Georg. 102.
Schnatz, Karl. 85.
Schneicker, Johannes 24.
Schneider, Anton. 30.
Schneider I., August. 103.
Schneider, David. 198.
Schneider, Emil, in Darmstadt. 56.
Schneider, Emil, in Friedberg. 13.
Schneider, Dr. Fritz. 92.
Schneider, Gottfried. 166.
Schneider, Dr. Hans Siegfried. 183.
Schneider, Heinrich. 184.
Schneider, Karl. 176.
Schneider, Marie. 45.
Schneider, Dr. Otto. 96.
Schneider, Otto. 174.
Schneider, Philipp. 15.
Schneider, Rudolf. 103.
Schneider, Wilhelm. 136.
Schnell, Johannes. 86.
Schnell, Wilhelm. 55.
Schnellbächer, Georg. 30.
Schneller, Ludwig. 223.
Schnock, Johannes. 183.
Schober, Jakob Konrad. 24.
Schoell, D. Dr. Jakob. 15. 222.
Scholl, Amalie Karoline Martha. 91.
Scholl, Friedrich. 54.
Schollmayer, Georg. 223.
Scholz, Hermann. 93.
Schön, Dr. Friedrich. 45.
Schön, Karl. 87.
Schon, Lorenz. 184. 200.
Schöner, Otto. 56.
Schopflocher, Julius. 183.
Schorlemmer, Ludwig. 32.
Schott, Emilie. 47. 103.
Schott, Friedrich. 192.
Schottenfels, Gerd. 80.
Schottenfels, Gerhard Heinz Paul. 80.
Schreiber, Jakob. 85. 88.
Schreiber, Johann. 222.
Schreiber, Karl. 87.
Schrimpf, Dr. Fritz. 192.
Schröck, Joseph. 52. 55.
Schröder, Eduard. 31.
Schröder, Kirchenrat. 136.
Schroth, Heinrich. 87.
Schubert, Jakob. 94.
Schubert, Konrad. 101.
Schuckmann, Nikolaus. 112.
Schuckmann, Wendel. 208.
Schul, Konrad. 103.
Schüler, Ida. 54.
Schüllermann, Johann Georg. 93.
Schulmeier, Peter. 100. 104.
Schulmeier, Philipp. 37.
Schulmeyer, Johann. 85.
Schulze, Karl. 85.
Schumacher, Albert. 166.
Schunck, Dr. jur. Heinrich. 183.
Schupp, Georg. 222.
Schüppert, Dr. Romanus. 38.
Schuster, Heinrich. 94.
Schutt, Heinrich. 87.
Schütz, Georg. 87.
Schwalm, Karl. 101.
Schwamb, Otto. 199.
Schwaner, Wilhelm Ernst Hans. 191.
Schwaner, Wilhelm Ernst Hans Ludwig. 191.
Schwarz, Friedrich. 86.
Schwarz, Otto. 38.
Schwarz, Philipp. 56.
Schweikard, Peter. 197.
Schweißguth, Heinrich. 56.
Schwieder, Otto. 101.
Scior, Georg. 95.
Scotti, Hermann. 102.
Scriba, Dr. Karl. 38.
Scriba, Karl. 168.
Seckler, Lorenz. 88. 91.
Seebold, Jakobine Katharine. 45.
Seehaus, Daniel. 223.
Seehaus, Johannes. 96.
Sehner, Konrad. 87.
Seibert, August. 92.
Seibert, Peter. 40.
Seibert, Wilhelm. 183.
Seibold, Philipp. 200.
Seip, Georg, Finanzamtsassistent. 93. 135.
Seip, Georg, Geh. Oberfinanzrat. 167.
Seipel, Kaspar. 103.
Seipp, Karl. 136.
Seipp, Wilhelm. 96.
Selzam, von, Karl. 99.
Seng, Johannes. 103.
Seth, Ludwig. 103.
Sickinger, Dr. Joseph. 14.
Sieben, Barbara. 48.
Sieben, Wilhelm. 101.
Sieg II., Philipp. 80. 99.
Simon, Berthold. 13.
Simon, Heinrich, Förster. 55.
Simon, Heinrich, Rechnungsrat. 15.
Simon, Jakob. 101.
Solms, Johannes. 46. 48.
Sommer, Ella. 94.
Sonck, Josef. 84.
Sonne, Otto. 80.
Sonneck, Johann. 87.
Souard, Friedrich. 12.
Spahn, Heinrich. 94.
Spang, Franz. 86.
Späth, Georg Philipp. 92.
Spatz, Ludwig. 24.
Specht, Nikolaus. 40.
Spechter, Dr. Bruno. 44.
Speckhardt, Friedrich. 199.
Speh, Jakob. 197.
Speidel, Heinrich Ernst. 80.
Spiegel, Gustav. 104.
Spielmann, Konrad. 152.
Spies, Bartholomäus. 37.
Spieß, Philipp. 103.
Spilger, Anton. 46.
Spitzfaden, Philipp. 85. 88.
Spohn II., Peter. 37.
Spreng, Isidor. 136.
Sprengel, Adolf. 184.
Sprengel, Wilhelm. 184.
Sprenger, Karl. 174.
Stahl, Artur. 38.
Stahl, Dr. Johannes Eduard. 44.
Stamm, Dr. Heinrich. 14.
Staubach, Wilhelm. 88.
Stauß, Georg. 174.
Steffan, Martin. 32.
Steiger, Emil. 94.
Stein, August. 168.
Steinbach, Friedrich. 55.
Steinbock, August. 87.
Steinhäuser, Jakob. 223.
Steinmüller, Albert. 135.
Stenger, Adam. 23.
Stenner, Adam. 24.
Stenner, Anna. 175.
Stern, Dr. Dr. Erich. 44.
Stern, Dr. Georg. 43. 201.
Stern, Hugo. 92.
Stetefeld, Max. 167.
Steten II., Karl. 184.
Stickel, Johann Adam Wilhelm. 24.
Stiebritz, Gustav. 136.
Stier, Ludwig. 96.
Stix, Jakob Martin. 12.
Stockhausen, von, Dr. Karl Heinrich. 52.
Stoll, Dr. Wilhelm. 198.
Stork, Georg. 168.
Stork, Johannes. 174.
Strack, Karl. 198. 199.
Strahl, Dr. Hans. 134.
Strahlmann, Dr. Ernst. 44. 201.
Straub, Georg. 38.
Strauch, Ludwig. 16.
Strauß, Daniel. 15.
Strauß, Friedrich. 167.
Strauß, Philipp August. 47.
Strecker, Dr. Reinhard. 86. 102.
Stroh, Christian. 87.
Strohauer VII., Heinrich. 80.
Stunz, Roustan. 31.
Sturm, Balthasar Georg. 84.
Sturm, Eva. 84.
Sturm, Karl. 200.
Süffert, Ernst Karl. 222.
Süßenberger, Adolf. 94.

T.

Tag, Karl. 87.
Textor, Anna. 56.
Thaer, Dr. Eva. 44.
Thomas, Heinrich. 32.
Thomas, Postrat. 135.
Trapp, Karl. 100.
Trautmann, Adam. 197.
Trautmann, Georg. 86.
Trautmann, Johannes. 52.
Trautwein, Eduard. 16.
Trautwein, Valentin. 96.
Treiber, Friedrich. 87.
Treiber, Karl. 167.
Treßer, Heinrich. 16.
Treusch, Peter. 167.

Trier, Louis. 37.
Tröster, Nikolaus. 16.
Tuch, Aloysius. 223.

U.

Uhl, Dr. Jean. 14.
Uhler, Heinrich Ernst. 80.
Uhrig, Karl. 87.
Uhrig, Simon. 91. 95.
Ullmann, Heinrich. 93.
Unkelhäuser, Georg Nikolaus. 52.
Untermayer, Marie. 47.
Usinger, Georg. 23.
Utz, Ludwig. 31.

V.

Valentin, Franz. 166. 176.
Vay, Karl. 80.
Veit, Georg. 16.
Veith, Franz. 136.
Veith, Georg Wilhelm. 91.
Veith, Heinrich. 91.
Veith, Johann Jakob. 92.
Veith, Karl. 16.
Veith, Ludwig. 91.
Veith, Martin Burkhardt. 92.
Veith, Philipp Wilhelm. 91.
Vetter, Robert. 135.
Viël, Paul. 174.
Vieregge, Dr. Fritz, 43. 201.
Vierheller, Heinrich. 136.
Vierheller, Ludwig. 167.
Vierheller, Rudolf. 23.
Vigener, Dr. Fritz. 46.
Violet, Dr. Lic. Bruno. 43.
Vogel, Heinrich, Gendarm. 136.
Vogel, Heinrich, Lehrer. 54.
Vogt, Friedrich. 53.
Vogt, Karl. 184.
Voit, Dr. Fritz. 13.
Volbach, Dr. Fritz. 44.
Volk, Johann Georg. 152.
Volk, Marie. 45.
Volk, Wilhelm, Oberamtsrichter. 31.
Volk, Wilhelm, Rechnungsrat. 15.

W.

Waas, Dr. Adolf. 44.
Waas, Friedrich. 173.
Wagner, Brunhilde. 38.
Wagner, Friedrich. 102.
Wagner, Heinrich. 176.
Wagner, Jakob. 30.
Wagner, Julius. 92.
Wagner, Otto. 39.
Wagner, Peter. 167.
Wagner, Dr. Wilhelm, Professor. 102.
Wagner, Dr. Wilhelm, Referendar. 43.
Wahl, Philipp. 56.
Waldmann, Konrad. 94.
Walger, Dr. Theodor. 44.
Walldorf, Martin. 102.
Wallenfels, Heinrich. 100.
Walloth, Dr.-Ing. August. 101.
Walter, Karl. 32.
Walter, Otto. 88.
Walter, Dr. Theodor. 167. 176.
Walther, Johannes. 23.
Wambolt von Umstadt, Frhr. 13.
Wammes, Joseph. 87.
Wamser, Wilhelm. 135.
Wasmuth, August. 13.
Wauer, Dr. Maximilian. 92.
Weber, von, Dr. Ernst. 99.
Weber, Dr. Franz. 174.
Weber, Friedrich. 12.
Weber, Dr. Karl. 43.
Weber, Konrad. 32.
Weber, Peter Philipp. 87.
Wechsler, Philipp. 14.
Weckerling, Ferdinand. 32.
Wedekind, Wilhelm. 96.
Wedel, Heinrich. 92. 95.
Wehner, Dr. Wilhelm. 92.
Wehrmann, Karl. 184.
Weidig, Eduard. 92. 95.
Weidmann, Georg. 13.
Weidmann, Hermann. 93.
Weiffenbach, Heinrich. 93. 198.
Weigand, Heinrich. 100.
Weigel, Johann. 152.
Weih II., Kaspar. 101.
Weih, Paul. 94.
Weih, Wilhelm. 101.
Weihe, Ernst. 96.
Weihrauch, Georg Robert. 55.
Weimar, Balthasar. 86.
Weingärtner, Reinhard. 24.
Weinmann, Otto. 201.
Weis, Friedrich Bernhard. 87.
Weiß, Dr. Heinrich. 14.
Weißenfels, Reinhold. 201.
Weißgerber, Otto. 86.
Weißmantel, Karl. 87.
Weitz, Adolf. 184.
Weitz, Theodor. 184.
Weitzel, Dr. Hugo. 44.
Weitzel, Konrad. 223.
Welker, Heinrich. 184.
Weller, Karl. 223.
Wenchel, Wilhelm. 55.
Wendel, Johann. 197.
Wendt, Klara. 135.
Wenz, Philipp. 94.
Wenzel, August. 168.
Werle, Dr. Ernst. 55.
Werner, Friedrich. 13.
Werner, Gertrud. 103.
Werner, Johann Adam Karl. 223.
Westermann, Kurt. 12.
Westerwald, Philipp. 136.
Wettner, Philipp. 101.
Wetzel, Sebastian. 208.
Weyrich V., Adam. 30.
Wick II., Philipp. 101.
Wick III., Philipp. 101.
Wickmann, Hermann. 101.
Wiegand, Georg. 223.
Wilhelm, Jakob. 55.
Will, Christian. 85. 95.
Will, Georg. 167.
Will, Ludwig. 56.
Will, Martin. 167.
Willenbücher, Elisabeth. 47.
Willig, Philipp. 135.
Wimmenauer, Hermann. 87.
Winkelmann, Erich. 192.
Winkler, Dr. Ludwig. 40.
Winschermann, Ludwig. 37.
Winschermann, Margarete. 37.
Winter, Jakob Michael. 101.
Winter, Stephan. 23.
Wissig, Otto. 15.
Wißner, Johannes. 23.
Witt, Emil. 13.
Wittmann, Heinrich. 168.
Wocker, Ludwig. 93.
Wöldecke, Louis. 197.
Wolf, Heinrich. 101.
Wolf, Johann. 184.
Wolf I., Johann. 15.
Wolf II., Johann Heinrich. 23.
Wolf, Dr. Julius. 14.
Wolf, Karl, Geh. Justizrat. 38.
Wolf, Karl, Lehrer. 94.
Wolfenstädter, Josef. 87.
Wörishoffer, Ludwig. 173.
Wötzel, Elise. 24.
Würtenberger, Georg Heinrich. 14.
Würtenberger, Johann Georg. 88.
Würtenberger, Dr. Otto. 44.
Wüst, Eduard. 103.

Z.

Zach, Marie. 45.
Zahn, Jakob. 136.
Zahn, Johann. 175.
Zell, Wilhelm. 94.
Zentgraf, Christian. 200.
Zeunes, Theodor. 14.
Zikesch, Johann Joseph Christian. 16.
Zilch, Joseph. 175.
Zimmermann, Ernst. 93.
Zimmermann, Friedrich Hermann Heinrich. 30.
Zimmermann II., Heinrich. 101.
Zimmermann, Hermann Heinrich. 30.
Zimmermann, Rechnungsrat. 96.
Zimmermann, Reinhard. 56.
Zimmosek, Karl. 200.
Zinßer, Georg. 96.
Zotz, Adolf. 136.
Zubrod, Ludwig. 45.
Zugschwerdt, Wilhelm. 91.
Zulauf, Heinrich. 92.
Zulauf, Dr. Karl. 103.
Zwick, Karl. 199.

Druck der L. C. Wittich'schen Hofbuchdruckerei in Darmstadt.